X. B. 47 1/2.

Class. 396

Die

Politik des Aristoteles.

Uebersetzt

von

Christian Garve.

Herausgegeben

und

mit Anmerkungen und Abhandlungen

begleitet

von

Georg Gustav Füllebborn.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.
1799.

KGL. BIBLIOTHEK FLENSBURG

Vorerinnerung.

Der nächstfolgende Band wird dasjenige enthalten, was zur Rechtfertigung dieser Uebersetzung, und was zur Erläuterung des Werks selbst *)

dienen kann. Zu Beyden finden sich in den Papieren des verdienten Garve einige wenige Winke, die ich gewissenhaft benutzen werde.

F.

Inhalt.

Erstes Buch *)

Kap. I. Ueber den Zweck der Staatsvereinigung. Unterschied der bürgerlichen Gesellschaft von andern. Ihre Theile S. 1.
— II. Was ein bürgerliches Gemeinwesen sey. Natürlichkeit eines solchen Gemeinwesens — 8.
— III. Herrschaftliche Verbindung — 13.
— IV. Freye und Sklaven — 25.
— V. Erwerb und Erwerbekunst — 32.
— VI. Handel, Tausch, Geld-Reichthum — 40.
— VII. Ist der Erwerb Sache des Haus- und Staatsverwalters? — Alleinhandel — 49.
— VIII. Dreyerley Arten der Herrschaft in der Familie. Vergleichung mit der politischen — 58.

Zweytes Buch.

— I. Welches die beste Staatsverfassung sey. Platons Ideal — 68.
— II. Platons Gemeinschaft der Weiber und Kinder — 76.

*) In den ersten beyden Büchern ist der Uebersetzer von der gewöhnlichen Kapitel-Abtheilung aus guten Gründen abgegangen.

Inhalt.

Kap. III. Platons Gemeinschaft der Güter S. 85.
— IV. Kritik des Platonischen Werks von den Gesetzen — 100.
— V. Ueber das Ideal des Phaleas — 112.
— VI. Ueber den Plan des Hippodamus — 123.
— VII. Die Lacedämonische Verfassung — 135.
— VIII. Die Cretensische —— — 152.
— IX. Die Carthagische —— — 161.
— X. Die Athenienſische —— — 169.

Drittes Buch.

— I. Was das Wort Bürger eigentlich bedeute — 177
— II. Was ist die Identität eines Staats? — 187.
— III. Ob die Tugend des Bürgers nnd die des Menschen einerley sey? — 191.
— IV. Einleitung in die Untersuchung der verschiednen Staatsformen. — 207.
— V. Drey verschiedne Staatsformen — 213.
— VI. Ueber die Verschiedenheit der Gerechtsamen der Bürger in den verschiedenen Staatsverfassungen — 219.
— VII. Mögliche Uebelstände und Mängel in derselben — 227.
— VIII. Ueber die Grundsätze bey der Aemter-Vertheilung — 240.
— IX. Ueber die Erhaltung des Gleichgewichts in einem Staate — 251.
— X. Monarchie und deren Arten — 257.
— XI. Einige Bemerkungen zur Prüfung der monarchischen Staatsform — 263.
— XII. Gründe gegen die unbeschränkte Monarchie — 273.

Viertes Buch.

— I. Hauptprobleme der Politik — 287.

Inhalt.

Kap. II. Uebergang und Einleitung zu den hieher gehörigen speciellen Untersuchungen. S. 293.
— III. Rechtfertigung der obigen Eintheilung der Regierungsformen — 297.
— IV. Demokratie und deren Arten — 301.
— V. Verschiedne Arten der Oligarchie — 315.
— VI. Fortsetzung — 318.
— VII. Aristokratische Regierungsformen — 323.
— VIII. Republik im vorzüglichen Sinne. Tyrannien — 325
— IX. Wesen einer Republik — 330.
— X. Vom Despotismus — 336.
— XI. Welches ist die beste Regierungsform? — 338.
— XII. Verhältniß der Menschen zum Staate — 348.
— XIII. Verhältniß der Bürger zur obersten Macht und Gesetzgebung — 352.
— XIV. Staatseinrichtung. Das berathschlagende Corpus — 357.
— XV. Executive Gewalt. Obrigkeiten — 366.
— XVI. Gerichtsverwaltung — 379.

Fünftes Buch.

— I. Revolutionen der Staatsverfassungen — 384.
— II. Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten und Unruhen — 393.
— III. Fortsetzung — 396.
— IV. Fortsetzung — 406.
— V. Ursachen der Revolutionen in Demokratien — 413.
— VI. In Oligarchien — 418.
— VII. In Aristokratien — 428.
— VIII. Von der Erhaltung der Regierungsformen, im Allgemeinen — 435.

Inhalt.

Kap. IX. Fortsetzung. Eigenschaften der höchsten Machthaber S. 446.

— X. Ursachen der Revolutionen in Monarchien. Mittel dagegen — 455.

— XI. Erhaltung monarchischer Staaten, der tyrannischen sowohl als der ächten — 474.

— XII. Kurze Dauer der Tyrannien. Platons Meynung über Revolutionen — 492.

Sechstes Buch.

— I. Ueber die Verhältnisse der Gesetze zu dem Geiste der verschiedenen Verfassungen — 501.

— II. Grundlage der demokratischen Verfassungen — 504.

— III. Mittel, die Gleichheit in Demokratien zu erreichen — 509.

— IV. Fortsetzung in Beziehung auf die verschiedenen Arten der Demokratie — 513.

— V. Worauf beruht die Festigkeit einer Demokratie — 522.

— VI. Grundlage oligarchischer Einrichtungen — 528.

— VII. Erhaltung der Oligarchie. Kriegsmacht — 531.

— VIII. Obrigkeitliche Aemter, ihre Zahl und Geschäfte — 535.

Siebentes Buch.

— I. Die Glückseligkeit eines Staats muß auf Tugend gegründet seyn — 547.

— II. Ist die Glückseligkeit des Einzelnen und die des Staates einerley? Platons Meynung über die Glückseligkeit der Staaten — 553.

Inhalt.

Kap. III. Ueber den Werth des geschäftigen Lebens ; ; ; S. 561.

— IV. Nothwendige Voraussetzungen bey einem jeden Staate. Erste Menschenzahl ; ; ; — 567.

— V. Zweyte: Land zum Anbauen, dessen Beschaffenheit, Umfang und Lage — 574.

— VI. Vortheile und Nachtheile der Lage an der See. Seemacht ; — 577.

— VII. Character der Menschen, die einen Staat ausmachen. Einfluß des Klima — 581.

— VIII. Erfordernisse eines Staats: Nahrungsmittel, Fabricate, Waffenstand, Staatsschatz, Gottesdienst, Gerichtspflege. Verschiedene Klassen von Staatsbürgern zur Besorgung dieser Gegenstände ; ; — 585.

— IX. Verschiedne Stände. Wer soll die Staatsämter bekleiden? — 589.

— X. Die Abtheilung der Stände, besonders des Nähr- und Wehrstandes, ist alt. Abtheilung des Landes in Gemein- und Privatgut. Wie soll das Land bearbeitet werden? durch Sklaven oder ungriechische Mietlinge — 594.

— XI. Gesunde und sichre Lage einer Stadt — 599.

— XII. Anordnung und Lage der öffentlichen Gebäude ; ; — 605.

— XIII. Innere Gründe der Glückseligkeit eines Staates. Tugend. Wie wird der Mensch zur Tugend gebildet? — 609.

— XIV. Erziehung. Auf welchen Grundsätzen sie beruhen müssen. Verschiedne Gesichtspuncte nach den verschiednen Ständen. Allgemeine Tugenden. ; — 615.

— XV. Fortsetzung. Physische und moralische Erziehung ; ; — 625.

— XVI. Ehen. Alter und körperliche Beschaf-

Inhalt.

fenheit der Eheleute. Vom Kinderzeugen. Verhalten der Schwangern und ähnliche Puncte. Vom Ehebruch ‘ ‘ ‘ S. 631.

Kap. XVII. Erste physische Erziehung. Erster Unterricht. Verwahrung vor aller Verführung ‘ ‘ ‘ — 637.

Achtes Buch.

— I. Ist Erziehung Gegenstand der Gesetzgebung? Ist die öffentliche die beste? — 645.

— II. Welches ist die beste Erziehungs-Methode? Was soll die Jugend lernen? — 647.

— III. Gegenstände des Unterrichts: Schreiben, Zeichnen, Gymnastik, Musik. Nothwendige und liberale Lehrgegenstände. ‘ ‘ ‘ — 650.

— IV. Gymnastik. ‘ ‘ ‘ — 656.

— V. Musik. ‘ ‘ ‘ — 660.

— VI. Sollen die Kinder Musik praktisch lernen? ‘ ‘ ‘ — 672.

— VII. Harmonie und Rhytmus. Tonarten. — 679.

Erstes Buch.

Erstes Kapitel.

Ueber den Zweck der Staatsvereinigung. In wiefern die bürgerliche Gesellschaft von andern Gesellschaften unterschieden ist. Sie ist aus mehren kleinen zusammengesetzt. Enumeration dieser Elemente eines Staates.

Da jedes gemeine Wesen eine Gesellschaft vereinigter Menschen ist; jede Verbindung unter den Menschen aber, um eines von ihnen beabsichteten Gutes willen errichtet wird, (denn alle Handlungen der Menschen haben eine Absicht, die immer in einem wirklichen oder scheinbaren Gute liegt:) so muß die bürgerliche Vereinigung auf die

Erlangung gewisser Güter abzielen. Und dasjenige Gut, welches sich die bürgerliche Vereinigung zum Zwecke macht, muß wahrscheinlich das höchste aller Güter seyn, weil die Vereinigung selbst die oberste aller Verbindungen unter den Menschen ist, und die übrigen alle in sich schließt.

Diejenigen irren, welche die Verrichtungen eines Staatsmanns in einer Republik, eines Königs, eines Hausvaters und eines Herrn über Leibeigne für einerley, und dieselben Eigenschaften zu der einen, wie zu der andern, nöthig halten. Die Meynung dieser Philosophen ist ohngefähr folgende: „Die bürgerliche, und jene häuslichen „Gesellschaften, sagen sie, sind nicht der Art nach „unterschieden, sondern nur durch die kleinere oder „größere Anzahl der Personen, aus welchen sie „bestehen. Wer über wenige Sklaven herrscht, „heißt Herr; wer eine ganze Familie regiert, heißt „Hausverwalter; wer über noch Mehrere zu ge„biethen hat, heißt König oder Staatsverwalter. „Ein großes Hauswesen ist von einer kleinen „Stadt in nichts unterschieden, und zwischen ei„nem Staatsmanne in Republiken und einem Kö„nige ist kein Unterschied, als daß der letztre die „Regierung allein führt, der erstre aber mit sei„nen Mitbürgern in der Regierung abwechselt; „wozu noch dieß kommt, daß der Name Staats„mann den Begriff der Einsichten, mit welchen er

„die Regierung führt, schon in sich schließt, der „Name König aber nichts dergleichen andeutet.“ Das alles aber ist nicht ganz richtig. Man wird dieß einsehen, wenn wir den Gegenstand nach der Methode untersuchen werden, die alle unsre wissenschaftlichen Untersuchungen zu leiten pflegt.

So wie man jedes Zusammengesetzte am besten kennen lernt, wenn man es in seine einfache Theile auflöst, die immer zugleich auch seine kleinsten Theile sind: so werden wir auch, um die Natur eines Staates einzusehen, die kleinsten Gesellschaften aufsuchen müssen, aus denen er zusammengesetzt ist. Daraus wird sich zugleich ergeben, warum diese kleinen Gesellschaften unter sich vom Ganzen verschieden sind, und bey welcher derselben eine Wissenschaft oder Kunst in Absicht ihrer Regierung Statt findet.

Man kann die Natur einer Sache nicht besser erforschen, als wenn man sie unter seinen Augen entstehen sieht. Diese Methode wollen wir also auch, in Absicht unsers Gegenstandes, einschlagen. Zu dem Ende müssen wir zuerst die zwey Menschen in eine Gesellschaft vereinigen, welche, nach ihrer Bestimmung, einander durchaus nicht entbehren können. Diese zwey Menschen sind Mann und Weib, und ihre Bestimmung ist die Fortpflanzung ihres Geschlechts. Die Verbindung unter ihnen ist nicht ein Werk des Vorsatzes

und der Vernunft, sondern des Instincts; dergleichen wir bey den Thieren, und selbst bey den Pflanzen finden, die sämmtlich einen natürlichen Trieb äußern, ihres Gleichen zu erzeugen.

Die zweyte der einfachsten Natur-Verbindungen ist die zwischen Herrn und Knecht, zwischen Regierendem und Regiertem, und ihr Zweck ist die Erhaltung von beyden. Diese Verbindung, sage ich, ist natürlich. Denn wenn von zwey Menschen der eine den nöthigen Verstand hat, um Beschlüsse für die vorliegenden Angelegenheiten zu fassen, der andre die nöthigen Leibeskräfte, um das Beschlossene auszuführen: so ist der erste, vermöge seiner Natur, der Herr und Regierer, und der zweyte ist, nach der seinigen, der Knecht und Gehorchende unter beyden. Und diese natürliche Oberherrschaft ist dem Unterthan eben so nützlich, als dem Oberherrn.

Die eheliche ist nicht zugleich die ursprünglich herrschaftliche Gesellschaft: und das Weib ist nicht der gebohrne Sklave des Mannes. Die Natur macht ihre Werke nicht mit solcher Sparsamkeit, wie, (dem Sprichworte nach) die Stahlarbeiter den Delphischen Degen, daß ein und dasselbe Ding zum Werkzeuge vieler Verrichtungen dienen müsse. Jedes Ding ist bey ihr nur für Einen Endzweck gemacht. Und in der That werden Werkzeuge dann am vollkommensten, wenn sie

nur zum Dienste einer einzigen Verrichtung, und nicht für mehrere zugleich eingerichtet werden.

Unter den ungriechischen Nationen verhält es sich mit dem weiblichen Geschlechte anders. Hier ist es in der That zum Sklavenstande herabgewürdigt. Die Ursache ist, weil unter ihnen überhaupt die Menschen-Art fehlt, welche von Natur zur Regierung bestimmt ist: der Mann, welcher eine Sklavin in seiner Frau heyrathet, ist bey ihnen, dem Geiste nach, eben so gut ein Sklave, als sie. Daher sagen die Dichter: „es sey billig, „daß Griechen über Barbaren herrschen." Sie setzen nehmlich voraus, daß ein Barbar seyn, so viel sey, als zur Unterwürfigkeit gebohren seyn.

Aus diesen beyden Verbindungen nun, der ehelichen und der herrschaftlichen, entsteht zuerst ein Haus, oder eine Familie. Hesiodus bezeichnet diese Theile nicht unrichtig in dem bekannten Vers:

Οἶκον μὲν πρώτιστα, γυναῖκά τε, βοῦν τ' ἀροτῆρα.

(Erst das Haus, die Gattin dann, und den pflügenden Ochsen.)

Der pflügende Ochs stellet hier den Knecht vor: denn in der That haben die ärmern Landleute kein andres ihnen dienendes Geschöpf.

Diese häusliche Gesellschaft hat noch das Eigenthümliche, daß die darin vereinigten Menschen

alle Tage und ununterbrochen in Gemeinschaft sind: Daher nennt sie Charondas ὁμοσιπύους und der Cretenser Epimenides ὁμοκάπνους, wovon das erste Leute anzeigt, die aus einer gemeinschaftlichen Vorrathskammer zehren, das andre solche, die Feuer und Heerd mit einander gemein haben.

Die erste Gesellschaft nun, die aus der Verbindung mehrerer Häuser entsteht, ist das Dorf oder der Flecken; eine Gesellschaft, die nicht mehr die Befriedigung täglicher Bedürfnisse zur Absicht hat.

Der natürlichste Ursprung eines Dorfs ist daher zu leiten, wenn die erste Familie Colonien aus ihrem Schooße aussendet. Um deswillen werden auch solche kleine Volksstämme von einigen Schriftstellern ὁμογάλακτοι genannt, Leute, die an Einer Mutter Brust gesogen haben. Sie sehen sie als Kinder und Enkel eines gemeinschaftlichen Elternpaares an.

Daher kommt es ferner, daß ursprünglich die Städte von Königen regieret wurden, und jetzt noch, wo ganze Volksstämme Staaten gebildet haben, diese von Königen regiert werden. Städte und Volksstämme entstanden nehmlich aus Familien, und in der Familie war die monarchische Regierungsform eingeführt: der Aelteste einer Familie wird natürlicher Weise das Oberhaupt derselben. Diese Herrschaft dehnt sich dann leicht auch auf

die Familien aus, welche von der erstern ausgehen, und sich neben ihr in besondern Häusern ansetzen.

Von diesem Zustande der Gesellschaft, worin die Hausväter die einzigen Obrigkeiten sind, redet Homer, wenn er von den Cyklopen sagt:

Θεμιστεύει δὲ ἕκαστος
Παίδων ἠδ' ἀλόχων.
(Ein jeder richtet besonders
Seine Kinder und Weiber.)

Das war eine natürliche Folge davon, daß bey den Cyklopen, wie Homer sie beschreibt, die Familien von einander abgesondert wohnten. Aber diese Lebensart war die allgemeine der Menschen in den ältesten Zeiten.

Hieraus läßt sich endlich erklären, wie unter den Nationen die Meynung so allgemein geworden ist, daß die Götter von einem höchsten Gotte beherrscht werden. Die Nationen selbst stehen entweder jetzt noch unter Königen, oder hatten vor Zeiten welche. Die Menschen sind aber geneigt, so wie sie ihre Gestalt den Göttern beylegen, so auch ihnen die Verfassung zuzuschreiben, welche sie unter sich selbst finden.

Zweytes Kapitel.

Was ein bürgerliches Gemeinwesen sey. Beweis, daß die Vereinigung der Menschen zu einem solchen Gemeinwesen in der Natur gegründet und derselben gemäß sey.

Die nun aus der Vereinigung mehrerer Dorfschaften entstehende, schon beynahe vollständige und sich selbst genug seyende Gesellschaft, ist eine Stadt, oder ein bürgerliches Gemeinwesen.

Diese Verbindung wird zuerst der Selbsterhaltung wegen errichtet: der spätere Endzweck, der bey ihrer Fortdauer hinzutritt, ist erhöhte Glückseligkeit.

Wenn nun jene einfachern Verbindungen des Hauses und des Fleckens natürlich sind: so ist auch die bürgerliche Vereinigung natürlich. Denn erstens ist sie die Vollendung von jenen. In allen Dingen aber zielt die Natur auf Vollendung ab, und zeigt sich im Vollendeten am deutlichsten. Wenn wir die Natur eines Menschen, eines Pferdes oder eines Hauses bestimmen wollen: so betrachten wir jeden dieser Gegenstände, wie er dann beschaffen ist, wenn er seine völlige Reife und Ausbildung erlangt hat. Ferner das, um deßwillen andere Dinge vorhanden sind, und das ihren Endzweck ausmacht, ist als das Bessere anzusehen. Sich selbst genug zu seyn, ist ein solches Ziel, dem

jedes Naturproduct zueilt: dieser Zustand ist also der vollkommenste.

Hieraus ist klar, daß die bürgerliche Gesellschaft, wie sie in ihrer ersten und einfachsten Form, in einer, Stadt besteht, unter die Werke der Natur gehört, und der Mensch ein zum bürgerlichgesellschaftlichen Leben bestimmtes und eingerichtetes Geschöpf ist. Der Mensch, welcher nicht durch zufällige Umstände, sondern, vermöge seiner Natur, außer aller bürgerlichen Gesellschaft lebt, ist entweder mehr, oder weniger, als ein Mensch. Von der letztern Art ist der, welchen Homer durch die beschimpfenden Beywörter schildert:

Ἄφρήτωρ, ἀθέμιστιος, ἀνέστιος.

(Ohne Zunft, ohne Gesetz, ohne Heerd.)

Ein Mensch, der von Natur einen solchen Charakter hat, ist gewiß zugleich ein Freund des Krieges, ein Räuber, ein Ungerechter: so wie Vögel, die sich nie paaren, und kein eignes Nest haben.

Ein Beweis, daß der Mensch von Natur noch mehr zur politischen Geselligkeit geschaffen und mehr dazu geschickt gemacht sey, als die Biene, oder irgend eines der Thiere, die in Heerden und Schwärmen beysammen leben, ist folgendes. Die Natur macht gewiß nichts ohne Absicht. Nun hat unter allen Thieren der Mensch allein die Sprachfähigkeit. Alle haben zwar eine Stimme,

und geben unartikulirte Töne von sich, wodurch sie ihre angenehmen oder schmerzhaften Empfindungen anzeigen. Denn so weit reichen ihre Naturkräfte, daß sie Lust und Unlust unterscheiden: und dem zufolge haben sie auch das Vermögen, diese Empfindungen den Geschöpfen ihrer Art anzuzeigen. Die Sprache aber ist dazu bestimmt, zu erkennen zu geben, was der Redende für nützlich oder für schädlich, — und also auch, was er für gerecht und für ungerecht hält. Dieß ist das Unterscheidende des Menschen, was kein Thier mit ihm gemein hat, daß er fähig ist, sich vom Guten und Bösen, von Recht und Unrecht Vorstellungen zu machen. Und die wechselseitige Mittheilung dieser Vorstellungen, die Einstimmung mehrerer Menschen in denselben, macht eben das Band der häuslichen und der bürgerlichen Gesellschaft aus.

Obgleich die Familie aus einzelnen Menschen und die Stadt aus mehrern Familien besteht: so kann man doch in gewisser Absicht sagen, daß die Stadt oder das Gemeinwesen das Erste und Ursprüngliche sey, — und daß die Familie und der einzelne Mensch nur davon abgeleitete Wesen sind. Denn das Ganze ist nothwendig das Fundament der Theile, und muß also als selbstständiger und ursprünglicher betrachtet werden. So bald der ganze Körper stirbt: so ist auch Hand und Fuß todt. Wenigstens existiren sie nur der

äußern Gestalt und dem Namen nach, so wie man auch eine von Stein so gebildete Form eine Hand nennt. Eine todte Menschenhand ist mit einer steinernen von einerley Art. Jedes Ding ist das, was es ist, eigentlich nur durch die ihm beywohnende Kraft, — durch seine Fähigkeit so oder anders zu wirken. Wenn diese aufgehört hat, so hat es seine wesentlichste Eigenschaft verlohren; so ist es nicht mehr dasselbe Ding, — und es sollte nicht mehr den alten Namen behalten, wenn man nicht oft Dinge bloß um äußrer Aehnlichkeiten willen gleichförmig benennte.

Wenn nun also der Mensch ohne die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen kann, und getrennt von ihr, sich nicht selbst genugsam ist: so verhält er sich zu jener Gesellschaft nicht anders, als wie jeder Theil sich zu seinem Ganzen verhält. Das Ganze aber ist das Selbstständige und Ursprüngliche, der Theil das Abhängige und Hergeleitete. Also ist auch der Staat das erstre, der einzelne Mensch das andre.

Giebt es Menschen, die an dieser Vereinigung nicht Theil nehmen können, oder derselben aus Allgnugsamkeit nicht bedürfen: so sind sie zwar hiervon eine Ausnahme; — sie sind selbständige Ganze, nicht Theile eines andern Ganzen. Aber sie sind auch, wie ich schon gesagt habe, besser oder

schlechter als Menschen, — sie sind Götter oder Thiere.

In der That ist der Trieb und die Anlage zur bürgerlichen Vereinigung allen Menschen gemein. Demohnerachtet war derjenige der größte Wohlthäter des menschlichen Geschlechts, der diese Vereinigung zuerst zu Stande brachte. Denn so wie der Mensch, wenn seine Natur gleichsam vollender, und er zu dem ausgebildet ist, was er seyn soll, das vortreflichste aller Geschöpfe ist: so ist er auch, wenn er, gesetzlos und ohne Begriffe von Recht und Unrecht, verwildert, das schlimmste unter allen. Denn nie ist die Ungerechtigkeit fürchterlicher, als wenn sie Waffen hat. Der Mensch wird aber mit mächtigen Waffen gebohren, da ihm Verstand und Geisteskräfte zu Theil geworden sind. Wendet er diese aufs Böse an, so muß er nothwendig ärgern Schaden stiften, als irgend ein Thier, entblößt von denselben, thun kann. Und dieß lehrt auch die Erfahrung: Nichts ist unbändiger, in allen Begierden der Wollust und des Gaumens unersättlicher, zu allen Grausamkeiten und Freveltaten mehr aufgelegt, als ein Mensch ohne alle Moralität. Moralität und Gerechtigkeit aber sind Folgen der Bildung, die der Mensch nur in der bürgerlichen Gesellschaft erhält. Denn das Gerichtswesen erhält die Ordnung aller bürgerlichen Vereinigung. Das Gerichtswesen

aber ist die Beurtheilung dessen, was Recht oder Unrecht ist.

Drittes Kapitel.

Bestimmung der abzuhandelnden Materien. Herrschaftliche Verbindung, ihre Natürlichkeit.

Wenn nun also ein Gemeinwesen, so wie es zuerst in Einer Stadt völlig gebildet erscheint, nach dem bisher Gesagten, aus Familien und einzelnen Häusern, als seinen Theilen, besteht: so ist klar, daß in einem Werke über die Politik, von der Regierung des Hauses oder der Familie zuerst gehandelt werden müsse. Ein vollständiges Haus besteht, wie wir gesehen haben, aus zweyerley Gesellschaften, aus einer Gesellschaft unter Freyen, und aus einer zwischen Herrn und Sklaven. Jene ist wieder doprelt, die Gesellschaft zwischen Mann und Frau, und die zwischen Eltern und Kindern. Es wird sich daher die Lehre von der häuslichen Gesellschaft in diese 3 Hauptstücke theilen, in das von der herrschaftlichen, von der ehelichen und von der elterlich-kindlichen Gesellschaft; unter welchen die zweyte und dritte,

im Griechischen, so wie im Deutschen die erste und letzte, von den Philosophen hat eigne Namen bekommen müssen, da sie im gemeinen Sprachgebrauche keine hatten. Von jeder dieser Verbindungen ist zu untersuchen, was sie sey, oder wie sie entstehe, und wie sie seyn solle, oder wodurch sie ihrem Endzweck entspreche.

Die Regierung der häuslichen Gesellschaft, glauben einige, bestehe ganz und gar in nichts anderm, als in der Sorge für Erwerbung und Erhaltung des Vermögens. Andre sehen diese Besorgung wenigstens für den wichtigsten Theil jener Regierung an. In der That ist sie ein Theil davon, und als solcher muß sie auch hier in Betrachtung gezogen werden.

Zuerst will ich von dem Verhältniß zwischen Herrn und Knecht reden, — theils um zum praktischen Gebrauche die nothwendigen Regeln zu finden, theils um zu sehen, ob wir nicht auch in der Theorie hierüber zu richtigern Grundsätzen, als die gemeinhin angenommenen sind, gelangen können.

Die Meynungen nehmlich über die Natur des Herrn- und Sklavenstandes sind getheilt. Einige sehen die Regierung, die der Hausherr über sein Gesinde führt, als eine Wissenschaft, als eine Kunst an, die er ausübt; und glauben, (wie ich gleich anfänglich gesagt habe) daß diese Kunst eben dieselbe sey, mit der, welche den guten Hausvater

im Ganzen, den guten Staatsmann in Republiken, und den guten König als solchen auszeichnet.

Andre hingegen halten das Herrschen über Leibeigne an und für sich für etwas Widernatürliches. Sie sagen: bloß auf die Gesetze und das Herkommen sey es gegründet, daß der eine Mensch ein Freyer, der andre ein Leibeigner sey. Von Natur sey zwischen beyden kein Unterschied. Daher sey auch die Herrschaft der Erstern über die Andern ungerecht, weil sie sich ursprünglich nur aus einer Gewaltthätigkeit erklären lasse.

Meine Ideen hierüber sind folgende. Haab und Gut, oder ein Eigenthum gehört mit zum Hause, oder ist durchaus nothwendig, wenn die häusliche Gesellschaft bestehen soll. Die Beschäftigung also, dieses Haab und Gut sich zu verschaffen und zu brauchen, gehört mit zu der häuslichen Verwaltung oder Regierung, (zur Oekonomie.) Ohne gewisse äußre Hülfsmittel nämlich, (die wir Nothwendigkeiten des Lebens nennen) ist es unmöglich zu leben, — geschweige denn glücklich zu leben. Dieß kann noch aus einem andern Gesichtspuncte gefaßt werden. Jede Kunst hat ihre eigne Werkzeuge, ohne welche das, was sie hervorbringen will, nicht zu Stande gebracht, oder doch nicht, wie sichs gehört, ausgearbeitet werden

kann. Das häusliche Leben und die häusliche Administration hat gleichfalls die ihrigen.

Nun sind von diesen Werkzeugen die einen leblos, die andern lebendig. Zum Beispiel, für den Steuermann ist das Ruder das leblose, und der Ruderknecht das lebendige Instrument. In jeder Kunst ist der Handlanger als eine Art von Werkzeug zu betrachten.

Jedes Stück, welches man zum Haab und Gut einer Familie rechnet, ist nichts anders als ein Werkzeug, welches zum Leben und dem Wohlseyn derselben dient. Die Summe aller dieser Werkzeuge macht das Vermögen oder den Reichthum der Familie aus. — Der Knecht nun ist als ein lebendiges Eigenthumsstück anzusehen, insofern er ein lebendiges Werkzeug abgiebt.

In der That sind zum Gebrauch aller todten Werkzeuge lebendige nothwendig. Wenn die Instrumente der Künste, bloß auf Befehl des Künstlers, oder aus eigner Empfindung dessen, was zu thun sey, ihr Werk vollbrächten; wenn sie den Kunstwerken des Dädalus, oder den vom Vulkan verfertigten Dreyfüssen gleich wären, von welchen der Poet sagt:

„daß sie sich von selbst in die heilige
Versammlung begaben;“

wenn, auf gleiche Weise, das Weberschiff von selbst zwischen Zettel und Eintrag hin und her liefe, oder

der Schlägel des Cytherspielers von selbst die rechten Sayten träfe: so würden Menschenhände bey keiner Kunst zur Ausübung nöthig seyn. Ein Baumeister also würde auch keiner Zimmerleute und Handlanger, und eben so wenig ein Herr und Hausvater der Dienstboten und Sklaven bedürfen.

Zwischen jenen Werkzeugen der Künste aber, und diesen, die wir zur Haabe oder zum Reichthum einer Familie rechnen, ist ein Unterschied, auf den ich aufmerksam machen muß. Jene sind Werkzeuge, um etwas machen oder hervorbringen zu helfen; diese sind Werkzeuge, nur um das Thun oder das Handeln überhaupt zu erleichtern. Durch das Weberschiff, wenn es hin und her geworfen wird, entstehet etwas; und die Absicht desselben liegt nicht bloß in dem Gebrauche. Durch den Gebrauch eines Kleides oder eines Bettes hingegen entstehet nichts; und man erwartet keinen weitern Endzweck davon, als den man erhält, während daß man es braucht.

So wie nun das Machen und das Thun, das heißt, die Hervorbringung einer Sache, und die bloße Thätigkeit unsrer Kraft, von einander verschieden sind: so müssen auch die Werkzeuge verschieden seyn, welche zu jedem gehören. — Das Leben nun besteht aus einer Reihe von Thätigkeiten; sein Endzweck liegt in ihm selbst, nicht in etwas, das dadurch hervorgebracht werden soll. Der Dienst-

bote oder Sklave, der als Werkzeug zum Bestehen oder zur Bequemlichkeit des häuslichen Lebens dienen soll, ist ein Werkzeug des Thuns, des Handelns, — d. h. von Thätigkeiten, die in sich selbst ihren Endzweck haben: — und insofern ist er also mit jedem andern Eigenthumsstücke von gleicher Art.

Wenn man von einem Hausrathe sagt, er sey des Cajus: so schließt dieß ähnliche Begriffe in sich, als wenn man von einem Theile sagt: es sey der Theil des Ganzen. Nämlich der letzte Ausdruck sagt nicht nur, daß der Theil auf das Ganze diejenige Beziehung habe, um derentwillen er Theil heißt: sondern er sagt auch, daß er dem Ganzen zugehöre und von ihm abhängig sey. Auf gleiche Weise sagt der erste Ausdruck nicht bloß, daß das Eigenthum mit dem Cajus in derjenigen Verbindung stehe, welche es zum Eigenthum macht: sondern auch daß es ganz von dem Cajus unzertrennlich, und zugleich von ihm abhängig sey. Der Herr heißt auch Herr des Knechtes, aber er ist deßwegen nicht ganz des Knechtes. Der Knecht aber ist Knecht des Herrn, und ist zugleich ganz und gar des Herrn.

Dieß, glaube ich, dient zur Erklärung dieses Verhältnisses, und zur Einsicht in die Natur der Herrschaft und der Sklaverey. Ein Mensch näm-

lich, der von Natur nicht sein eigen, sondern eines andern ist, der ist von Natur Sklave. Derjenige ist aber eines andern, welcher, ob er gleich Mensch ist, — doch als ein Eigenthumsstück, als ein Theil der Haabe eines andern anzusehen ist, und dieß ist er alsdann, wenn er nur als Werkzeug der Thätigkeit eines andern wirkt.

Nur frägt sich jetzt weiter: ob wirklich Menschen von Natur so beschaffen sind, und ob es also deren gebe, denen es besser, — und bey denen es also auch gerecht ist, daß sie als Sklaven dienen; oder ob alle sklavische Dienstbarkeit wider die Natur und wider das Recht sey?

Diese Frage läßt sich aber sowohl aus Gründen als nach Erfahrungen sehr leicht entscheiden.

Erstlich, das Herrschen, und beherrschtwerden überhaupt, gehört nicht nur unter die nothwendigen, sondern auch unter die nützlichen Dinge. Eben so unläugbar ist es, daß zwischen gewissen Dingen, schon von ihrer Entstehung an, sich ein solcher Unterschied findet, wodurch die einen zur Regierung, die andern zur Abhängigkeit bestimmt werden. — Die Arten von regierenden sowohl als abhängigen Subjecten sind unzählich. Jede Art aber ist desto vorzüglicher, je vollkommner und besser die Wesen sind, über welche geherrscht wird. So ist die Herrschaft über Thiere etwas Höheres, als die über leblose Dinge; die

über Menschen etwas Besseres, als die über Thiere. Das Werk nämlich, das von den Bessern hervorgebracht wird, ist selbst auch das vorzüglichere. Wo aber ein Theil herrscht, der andre beherrscht wird, da giebt es ein gemeinschaftliches Werk, an welchem beyde arbeiten.

Nun ist ohne Zweifel das Werk des vollkommneren Wesens auch das vorzüglichere Werk. Das Untergeordnete dient also alsdenn zum bessern Zwecke.

Daß aber jede Herrschaft eine solche vereinigte Wirkung mehrerer Wesen voraussetzt, bestätigt sich aus der Erfahrung des umgekehrten Satzes. Allenthalben nämlich, wo aus vielen Dingen Ein Ganzes zusammengesetzt ist, oder wo viele in Gemeinschaft mit einander getreten sind, es mag nun diese Verbindung mit oder ohne Cohäsion seyn: da zeigt sich immer ein regierendes Principium, ein herrschender Theil, von dem die übrigen in ihrer Lage und Bewegung bestimmt werden. Dieß findet sogar bey leblosen Gegenständen statt, z. B. bey der Harmonie mehrerer Sayten, wo immer ein Ton der Grundton ist. Aber ganz vorzüglich ist es von lebenden Wesen wahr.

Zuerst besteht jedes Thier aus Leib und Seele, wovon jenes der dienende, dieses der herrschende Theil ist. —

Nämlich, um zu wissen, wie ein Ding seiner Natur nach beschaffen sey, muß man dasselbe nicht in seinem verdorbnen, sondern in seinem natürlichen und vollkommnen Zustande betrachten. So muß man an dem besten, an Leib und Seele vollkommensten Menschen aufsuchen, was zur Natur des Menschen gehört. Bey diesem nun verhält sich die Sache so, wie ich gesagt habe: Die Seele regiert, der Körper gehorcht. Freylich bey schlechten und bey kranken Menschen scheint der Körper oft über den Geist zu herrschen: aber dieß geschieht eben, weil sie sich in einem widernatürlichen Zustande befinden.

Es findet sich aber im Menschen noch überdieß das Beyspiel der zwiefachen von mir unterschiednen Herrschaft, von der, womit der Herr seine Sklaven, und von der, nach welcher ein Staatsverwalter die Bürger regiert. Die Seele nämlich herrscht über den Körper als Despot, der Verstand über die sinnlichen Begierden als König und Obrigkeit.

In diesem Beyspiele nun ist es ganz klar, daß es eine der Natur gemäße und eine nützliche Herrschaft gebe. Es ist der Natur des Körpers gemäß, und es ist ihm nützlich, daß er von der Seele regieret wird; es ist für den leidenschaftlichen Theil unserer Seele natürlich und nützlich, daß er dem vernünftigen unterworfen ist. Beyde, der

der obere und der untere Theil in diesen beyden Verbindungen leiden, wenn der Rang unter ihnen gleich ist, oder die Herrschaft abwechselt.

Eben das findet man bestätiget, wenn man den Menschen in Verbindung mit den Thieren, oder diese in ihren Verhältnissen gegen einander betrachtet. Weil die zahmen Thiere besser sind als die wilden, und der Mensch besser als sie alle: so ist es auch allen nützlich, daß sie von dem Menschen beherrscht werden. Denn so ist für aller ihre Erhaltung besser gesorgt.

Ferner weil das männliche Geschlecht von Natur vollkommner und mehr begabt ist als das weibliche: so ist auch jenes mit Recht der herrschende, dieses der unterworfne Theil.

Auf gleiche Weise verhält es sich nun in Absicht aller Menschen von ungleichen Naturkräften. Geht diese Ungleichheit so weit, daß sie dem Unterschiede zwischen Seele und Körper, zwischen Mensch und Thiere nahe kömmt, (und dieß findet alsdenn statt, wenn der eine Mensch nur bloß die Kräfte seines Körpers zu gebrauchen weiß, und körperliche Arbeiten das Höchste sind, was er leistet): so ist dieser der gebohrne Sklave, für den es eben so natürlich und nützlich ist, beherrscht zu werden, als es für den unterworfnen Theil in allen vorhergenannten Fällen war.

Dieser Beweis läßt sich noch auf eine andre Art wenden. — Derjenige ist von Natur ein Sklave, der dazu gemacht ist, eines Andern zu seyn, oder der nicht anders als verbunden mit einem andern, und unzertrennlich von ihm wirken kann. Dieß ist aber der Fall alsdenn, wenn er nur grade so viel Verstand hat, um zu begreifen, was der andre ihm zu thun vorschreibt, nicht so viel, um selbst einzusehen, was er thun soll. Ein solcher ist von den Thieren nur insofern unterschieden, als diese nicht durch die Mittheilung der Gedanken eines andern, sondern nur durch Empfindungen und Einwirkung auf ihre Sinnlichkeit regiert werden. Auch ist der Gebrauch, den man von solchen Menschen und den man von den Thieren macht, nicht sehr ungleich. Beyde, nämlich die Sklaven und die zahmen Thiere, helfen uns zu den Bedürfnissen des Lebens durch ihre körperlichen Kräfte und Fertigkeiten.

Der Absicht und der ursprünglichen Einrichtung der Natur nach, sollten ohne Zweifel die Körper sowohl als die Seelen der freyen und der dienstbaren Menschen verschieden seyn: jene sollten stark und nervigt, zu schweren und niedrigen aber nothwendigen Arbeiten, diese schlank, feiner gebaut, zu Sklavendiensten untauglich, aber zu den Verrichtungen, die im bürgerlichen Leben vorkommen, geschickt seyn, — Verrichtungen, unter

welchen sich die Geschäfte des Krieges und die der innern Staatsverwaltung am deutlichsten auszeichnen. — Allein in der Wirklichkeit trift es sich oft, daß jene zwey Sachen getheilt sind, daß der eine Mensch den Körper eines Freyen, der andre die Seele desselben hat.

In der That, auch schon die körperliche Verschiedenheit kann als ein natürlicher Grund der Unterordnung angesehen werden. Denn wenn es Menschen gäbe, die an Schönheit und körperlichem Bau die übrigen Menschen so weit überträfen, als einige Bildnisse der Götter von den besten Meistern gearbeitet, die Gestalten der wirklichen Menschen übertreffen: würden wir nicht sagen, daß diese andern nichts bessers werth sind, als, jenen zu dienen? Wenn dieses aber von den Vorzügen der Gestalt gilt: wie viel mehr Recht hat man nicht bey einem ähnlichen Unterschiede der Seelen so zu entscheiden? Nur ist es nicht so leicht, die Vorzüge einer Seele vor der andern zu erkennen, oder die Grade dieser Vorzüge abzumessen.

So viel ist also aus allem zusammengenommen klar, daß es Menschen giebt, die von Natur frey, andre, die von Natur Sklaven sind, d. h. solche, bey denen es billig und ihnen selbst nützlich ist, daß sie andern dienen und von andern beherrscht werden.

Viertes Kapitel.

Einwürfe gegen jene Theorie. — Nicht alle gesetzlich Freye und Sklaven sind es von Natur: aber es giebt deren, die es von Natur sind. Gerechtigkeit und Nützlichkeit des Sklavenstandes.

Indessen sind, wie ich schon gesagt habe, die Meynungen hierüber getheilt, und auch die, welche das Gegentheil behaupten, haben einige nicht ganz verwerfliche Gründe anzuführen.

Es giebt allerdings eine doppelte Sklaverey: eine natürliche, von welcher ich bisher geredet habe, und eine, welche bloß auf positiven Gesetzen beruht.

Nämlich jede allgemeine Uebereinkunft unter den Nationen kann als ein Gesetz angesehen werden. Eine solche Uebereinkunft ist, daß im Kriege der Ueberwundne, mit allem was er hat, dem Ueberwinder zugehöre. Gegen diese Convention nun treten viele Rechtslehrer auf und klagen sie einer innern Ungerechtigkeit und eines Widerspruchs mit höhern, von allen Menschen anerkannten Gesetzen an. Es wäre von den gefährlichsten Folgen, sagen sie, wenn es Grundsatz seyn sollte, daß derjenige, welcher die Gewalt hat einen andern zu zwingen, und ihm an Kräften überlegen ist, der rechtmäßige Herr und Gebiether desjenigen wäre, welchen er gezwungen hat.

Auch die Philosophen und Gelehrten sind über diesen Punkt ungleicher Meynung. Die Ursache dieser Mißhelligkeit ist, weil auf gewisse Weise der bessere, der vortreflichere Mensch, dem schlechtern auch an Kräften zum Zwingen überlegen ist; — und wenn er die äußern Hülfsmittel dazu hat, auch am ersten im Streite mit ihm die Oberhand behalten wird. So also, daß der Ueberwinder immer einen Vorzug wenigstens in gewissen Vollkommenheiten über den Besiegten zu haben, und die äußre Uebermacht nicht ohne eine gewisse innere Erhabenheit zu seyn scheint. Aber nicht dies, sondern die Gerechtigkeit der Sache ist der Gegenstand des Streits. Was heißt also gerecht? Einige erklären Gerechtigkeit durch Gesetzmäßigkeit. Andre hingegen sagen, eben dies sey der erste Grundsatz der Gerechtigkeit, daß der Bessere und Vorzüglichere über den Schlechtern herrsche.

Wenn man diese noch von einander abweichende Begriffe bey Seite setzt, so kann dem Satze, „daß der durch Geisteskräfte und Tugenden über andre Erhabne ein natürliches Recht habe, über andre zu herrschen" nichts Gründliches entgegengesetzt werden.

Noch Andre schlagen einen Mittelweg ein, und sagen, die durch den Krieg entstandne Sklaverey sey hypothetisch gerecht, insofern sie den Ge-

setzen des Kriegs gemäß sey, aber nicht absolut gerecht, weil der Krieg selbst ungerecht seyn könne.

Ueberhaupt ist es unzulässig, einen Menschen als rechtmässig zum Sklaven gemacht zu betrachten, dessen Natur und Eigenschaften ihn nicht zu Sklavendiensten bestimmt haben. Sonst müßten ja auch Personen aus den edelsten Geschlechtern Sklaven und sklavischen Herkommens seyn, wenn sie von ohngefähr in Kriegsgefangenschaft gerathen, und darinn verkauft worden wären.

Um deswillen wollen auch diejenigen, welche jenes Kriegsrecht vertheidigen, es nicht von kriegsgefangenen Griechen, sondern nur von Barbaren gelten lassen, daß diese durch die Ueberwindung Sklaven werden.

Und indem sie dieses sagen, behaupten sie eben unsern bestrittnen Satz, daß gewisse Menschen von Natur oder vermöge ihrer angebohrnen Eigenschaften zu Sklaven mehr als andre bestimmt sind.

Sie müssen nämlich alsdann annehmen, daß gewisse Menschen immer Sklaven sind, in welchem Zustande der Unabhängigkeit sie sich auch befinden, andre niemals Sklaven sind, wenn sie auch vom Schicksal zur Dienstbarkeit erniedriget worden sind.

Es ist damit gerade so wie mit dem Adel, einem andern angebohrnen Unterschiede. Die, wel-

che den Adel der Griechen für besser hal-
ten, als den der Nichtgriechen, müssen glauben,
daß die Edeln der erstern allenthalben edel sind, die
Edeln der andern nur in ihrem Lande: grade als
wenn es einen absoluten und einen verhältnißmäßi-
gen Adel gäbe. Ungefähr in diesem Geiste sagt
die Helene beym Theodectes: „Von beyden Sei-
„ten stamm ich von den Göttern, wer wagt es,
„Sklavin mich zu nennen? Wer?“ Die, welche
eine solche Sprache führen, gründen den Unter-
schied zwischen Freyen und Knechten, zwischen
Edel und Unedel, auf nichts anders, als auf per-
sönliche Vorzüge der erstern und Mängel der letz-
tern. Sie glauben nämlich, daß jedes Geschöpf
nur seines Gleichen erzeuge, und daß, so wie von
Thieren nur Thiere, von Menschen nur Menschen,
so auch von vorzüglichen, großen Menschen, wie-
der nur vorzügliche und große Menschen entspries-
sen. Und ohne Zweifel ist dies auch die Absicht
und die Tendenz der Natur: aber oft hindern sie
äußre Ursachen, daß sie ihren Zweck nicht erreicht.

Hieraus erhellet nun, daß in dem oben ange-
zeigten Streite beyde Theile Gründe vor sich ha-
ben, daß es Freye und Leibeigne gebe, und andre,
die es nicht nach der Natur sind.

So viel bleibt indessen gewiß: daß der Ab-
stand gewisser Menschen von einander wirklich so
groß ist, daß es dem einen nützlich ist, als Skla-

ve zu leben, dem andern, Herr zu seyn. Es ist nämlich gerecht und dem allgemeinen Besten gemäß, daß derjenige herrscht, welcher die zum Gebieten nöthigen Eigenschaften hat, derjenige gehorcht, welcher zur Befolgung fremder Befehle gemacht ist; und zwar, daß jeder grade die Art von Herrschaft habe, und in der Art von Unterthänigkeit sey, zu welcher die natürlichen Anlagen bey ihm vorhanden sind. Unter diesen Arten nun ist eine, die Herrschaft des Hausherrn über seine Sklaven. Auch diese kann dem unterworfenen Theile nützlich seyn. Denn vom Mißbrauche, von Tyranney, ist hier nicht die Rede. Diese ist bey jeder Herrschaft dem Gebietenden sowohl als dem Gehorchenden schädlich.

In der That, wenn das Ganze und der Theil immer ein gemeinschaftliches Interesse hat; — und wenn dies das eigenthümliche Verhältniß des Sklaven zu seinem Herrn ist, daß er gleichsam als ein Glied von dem Körper desselben, aber als ein davon abgesondertes und mit eignem Leben begabtes Glied angesehen werden kann: so muß auch Herr und Knecht ein gemeinschaftliches Interesse haben. Um deswillen ist auch zwischen beyden, wenn jeder von ihnen zu dem Stande wirklich gebohren ist, in welchem er sich befindet, eine natürliche Freundschaft; — grade das Gegentheil hingegen, wenn sie wider die Bestimmung der

Natur, bloß durch Zwang und Gesetze in dieses Verhältniß gegen einander gebracht worden sind.

Durch die bisherigen Entwickelungen lassen sich nun einige der oben vorgelegten Fragen entscheiden. Es ist z. B. klar, daß die Herrschaft des Hausherrn über seine Sklaven, des Hausvaters über die ganze Familie, und die des Staatsmanns über Bürger, nicht, wie einige glauben, von einerley Art, sondern daß sie wesentlich unterschieden sind. Der Herr ist ein Freyer unter Sklaven, der Hausvater ein Monarch über Unterthanen, der Staatsverwalter ein Regent auf eine Zeitlang über freye Bürger seines Gleichen.

Das was den Herrn im ersten Verstande macht, ist nicht wie beym Regenten, eine gewisse Wissenschaft die er besitzt, eine Kunst die er ausübt; sondern ein natürlicher angebohrner Vorzug. Der Unterschied zwischen Freyen und Sklaven liegt darinn, daß jeder so oder anders von Natur beschaffen ist, nicht daß er dies oder etwas anders gelernt hat.

Demohnerachtet giebt es auch gewisse Kenntnisse und erlernte Geschicklichkeiten, die den Herrn und die den Diener zu dem was jeder seyn soll, mehr ausbilden. So errichtete jemand in Syrakus ein Institut, wo er, für eine bestimmte Summe, junge Sklaven zu den gewöhnlichen Bedien-

ten-Arbeiten abzurichten versprach. Es gehören aber noch mehrere andre Künste hieher, die sich lehren und erlernen lassen: z. B. die Kochtunst. Und so viel es Gattungen und Dienstleistungen giebt, die durch Sklaven geschehen, (wovon einige niedrig aber durchaus nothwendig, andre etwas beßrer Art, aber entbehrlicher sind, nach dem Verse:

Nicht viel minder ist oft der Sklave vom Sklaven verschieden,
als vom Herrn der Herr)

so viel lassen sich auch Kenntnisse unterscheiden, welche zu diesen Dienstleistungen geschickter machen.

Die Wissenschaft des Herrn ist nur eine einzige, die, seine Diener zu brauchen. Denn dadurch wird er eigentlich Herr, nicht daß er Leute um sich hat, welche Sklaven heißen, sondern daß er sich ihrer als Werkzeuge zu seinen Absichten bedient. Diese Wissenschaft ist weder von großem Umfange, noch von großer Würde. Das was der Bediente soll zu machen wissen, das soll der Herr wissen zu befehlen. Daher überlassen Personen, denen ihre Glücksumstände erlauben sich beschwerlicher und kleiner Geschäfte zu entschlagen, die Ausübung dieser herrschaftlichen Rechte ihrem Haushofmeister, um selbst frey den Staatsgeschäften oder den Wissenschaften obliegen zu können.

Die Kunst zu erwerben, die man oft mit der Wissenschaft des Hausherrn verwechselt, weil beydes zur Haushaltung gehört, ist ganz hiervon unterschieden. Sie ist, wenn sie gerecht ist, eine Art von Kriegskunst oder von Jagd; doch hiervon an einem andern Orte. Hier kam es darauf an, die Natur des Verhältnisses zwischen Herrn und Sklaven aus einander zu setzen: und dies ist, glaube ich, durch das Gesagte hinlänglich geschehen.

Fünftes Kapitel.

Ob und in wie fern die Erwerbung von Vermögen zur Haushaltungskunst gehöre. Natürlicher Erwerb, und dessen Arten. Der Gebrauch der Dinge, ja selbst der Menschen zum Unterhalt und zu Werkzeugen ist rechtmässig.

Da der Sklave einen Theil des Vermögens ausmacht: so wird es nicht unschicklich seyn, nach der schon angegebnen Methode einige allgemeine Betrachtungen über die Natur und die Erwerbung des Vermögens anzustellen.

Die erste Frage, die hierbey aufgeworfen werden kann, ist, ob der Verwalter eines Hauswesens kein andres Geschäft hat, als Vermögen für die Familie zu erwerben, oder mit andern Worten,

ob die Erwerbungskunst mit der Haushaltungskunst einerley, oder nur ein Theil von ihr, oder ihr als Mittel zum Zweck untergeordnet sey; und wenn das Letztre ist, ob sie ihr so untergeordnet sey, wie das Handwerk, welches die Weberspulen macht, dem Weberhandwerk untergeordnet ist, oder so wie die Kunst Erz zu schmelzen, der Kunst eherne Bildsäulen zu gießen. In jenem Fall nämlich schafft die untergeordnete Kunst das Werkzeug, in diesem die Materie zu der Fabrication, von welcher die Rede ist. Ich nenne Materie die Substanz, woraus ein Werk verfertiget wird, wie für den Weber die Wolle, für den Statüen-Gießer das Erz ist.

Der erste Satz, daß die Haushaltungskunst mit der Erwerbungskunst Eins und dasselbe sey, fällt weg, sobald man bedenkt, daß durchs Erwerben die Sachen nur herbeygeschafft, beym Haushalten aber gebraucht werden sollen. Denn welcher Kunst sollte es dann zustehen, die Dinge, die im Hause sind, zu brauchen, wenn es nicht die Kunst wäre, welche sich mit Führung des Hauswesens abgiebt?

Ob aber das Erwerben ein Theil von den Pflichten eines Hausregierers sey, oder ob beyde Sachen, Erwerben und Oekonomie-führen, zwey ganz verschiedene Arten der Geschäfte sind? Darüber kann eher ein Zweifel entstehen.

Da unter dem, was man Vermögen oder Reichthum nennt, sehr viele Sachen begriffen sind, und das Erwerben auf die Herbeyschaffung alles dessen geht, was man zum Vermögen oder Eigenthum rechnet: so wird jene Frage sich theilen; und man wird z. E. zuerst untersuchen müssen, ob der Ackerbau, und alle die Arbeiten und Besorgungen, die zur Anschaffung der Nahrungsmittel gehören, zur Haushaltungskunst gerechnet werden müssen.

So viele verschiedne Arten der Nahrungsmittel es giebt, so viele verschiedne Lebensarten giebt es auch für Menschen und Thiere. Sich seinen Unterhalt zu suchen, ist das erste Geschäft aller Lebendigen, weil ohne Nahrung das Leben selbst nicht besteht. Daher die Verschiedenheiten, die sich in den Unterhaltsmitteln finden, auch ähnliche Unterschiede in der Lebensweise, und den Gewohnheiten der Thiere hervorbringen. So leben z. B. unter den wilden, einige Gattungen Heerdenweise bey einander, andre einsam, nachdem sie sich von Fleisch oder von Erdfrüchten, oder von beyden zugleich nähren. Die Natur scheint also jeder Gattung diejenigen besondern Triebe gegeben zu haben, die für das Eigenthümliche dieser Gattung gehören, und zur Erleichtrung ihrer Verrichtungen nöthig sind; Verrichtungen, welche eben dadurch verschieden werden, weil nicht alle Thiergattungen

an denselben Speisen von Natur Geschmack finden, sondern jede eine eigne verlanat. Selbst unter den Fleischfressenden Thieren, so wie unter den von Früchten lebenden, giebt es neue Unterschiede in der Lebensart, welche von der Wahl besondrer Arten der Nahrung abhängen.

Mit den Menschen ist es vollkommen auf dieselbe Weise beschaffen; Sie weichen in ihren Lebensarten sehr weit, und aus gleichem Grunde, von einander ab. Die unthätigsten sind die nomadisch lebenden Völkerschaften. Die Ursache ist, weil die Ernährung vom Fleisch und der Milch zahmer Thiere wenig Arbeit nöthig macht, und viel Zeit zur Ruhe läßt. Da aber die Weidplätze für das Vieh geändert werden müssen, so oft das Futter an einem Orte aufgezehrt worden: so sind auch diese Völker selbst verbunden, oft ihre Wohnörter zu wechseln. Sie bauen gleichsam ein lebendiges und bewegliches Feld an, und müssen mit demselben fortwandern.

Andre Völkerschaften leben von der Jagd, oder dem Fange lebendiger Thiere. Aber auch diese ist wiederum sehr verschieden. Es giebt Räuber-Nationen, die gleichsam auf die Jagd gegen andre Menschen ausgehn. Andre Nationen nähren sich ganz von der Fischerey, und dies sind die an Flüssen, Seen, und am Ufer des Meers wohnenden. Andre leben vom Vogelfange, oder der

Wildbahn. Der größte Theil des menschlichen Geschlechts aber nährt sich von der Erde, und von den angebauten Früchten derselben.

Derjenigen Arten zu leben, bey welchen die Unterhaltungsmittel unmittelbar von der Natur gesucht, nicht durch Tausch und Handel herbeygeschafft werden, sind ungefähr so viele, als ich jetzt genannt habe: Die Lebensart nomadischer Viehhirten, die Lebensart der Ackerbau treibenden, — der von Räuberzügen, — von der Fischerey oder von der Jagd lebenden Völkerschaften. Einige, die zwey oder mehrere dieser Nahrungsquellen mit einander verbinden, sind eben dadurch im Stande, sich ein bequemeres und angenehmeres Leben zu verschaffen, indem sie, was ihnen bey den Unternehmungen der einen Art fehlschlägt, oder nicht zu erhalten steht, durch Unternehmungen der andern ergänzen. So giebt es Nationen, die zugleich herumziehende Viehhirten und Räuber, andre, die Ackersleute und Jäger zugleich sind; und so entstehen auch zwischen den übrigen Lebensarten Verbindungen, nachdem die Noth die Menschen dazu treibt, oder die Umstände sie veranlassen.

Dieses erste natürliche Eigenthum, welches in den Nahrungsmitteln besteht, scheint die Natur für ihre Geschöpfe, sowohl gleich bey ihrer Geburt, als in der Folge, nach den Bedürfnissen ihres rei-

sen Alters zubereitet zu haben. Was die Fürsorge für die Neugebohrnen betrift, so hat es die Natur so veranstaltet, daß einige Gattungen von Thieren ihre Jungen, umgeben mit dem, was zu ihrer ersten Nahrung gehört, zur Welt bringen, welches der Fall bey denjenigen ist, die sich durch Eyer fortpflanzen, oder Würmer gebähren; daß bey den lebendiggebährenden hingegen sich in dem Leibe der Mutter selbst ein Nahrungsmittel, die Milch nämlich, bereitet, von welchem das Neugebohrne bis zu einem gewissen Alter leben kann.

Nach dieser Analogie zu schließen, kann man mit Recht annehmen, daß auch für die erwachsenen Thiere die Unterhaltsmittel von der Natur werden bereitet worden seyn, und daß also nach ihrer Absicht die Pflanzen um der Thiere willen, und die Thiere um des Menschen willen vorhanden sind; die zahmen sämmtlich, theils um ihm Dienste zu leisten, theils um zu seiner Nahrung zu dienen, von den wilden wenn nicht alle, doch die meisten, ebenfalls entweder zur Speise, oder ihm zu andern Bedürfnissen, z. B. der Kleidung, oder zu gewissen Werkzeugen den Stoff darzureichen. Denn wenn die Natur nichts unvollendet läßt, und also nichts schafft, für dessen Erhaltung und Entwicklung sie nicht auch sorgte, wenn sie auf der andern Seite nichts ohne Absicht hervorbringt: so muß man aus der Unentbehrlichkeit

der Pflanzen und Thiere zur Fortdauer des menschlichen Lebens schließen, daß die Natur jene um der Menschen willen gemacht habe.

Auch das Kriegshandwerk gehört auf gewisse Weise zu den natürlichen Erwerbungskünsten, insofern die Jagd eine Art dieser Künste ausmacht. Man kann aber zur Jagd, außer dem Gefecht gegen die Thiere, auch den Krieg gegen solche Menschen rechnen, die, da sie von Natur beherrscht zu werden bestimmt sind, sich doch der Herrschaft nicht unterwerfen wollen. Ein solcher Krieg ist in den natürlichen Verhältnissen gegründet und also gerecht.

Eine Gattung von Erwerbungen gehört demnach nothwendig und natürlicher Weise zu den Geschäften eines Vorstehers der häuslichen Gesellschaft, diejenige nämlich, durch welche ein hinlänglicher Vorrath der Dinge herbeygeschafft wird, die entweder zur Erhaltung des Lebens nothwendig, oder zu den Zwecken der häuslichen und bürgerlichen Vereinigung unentbehrlich sind. Der wahre und wesentliche Reichthum besteht nur aus Dingen dieser Art: — Dieser hat deswegen auch seine bestimmte Gränzen, da nämlich, wo er alle zu einem guten und angenehmen Leben erforderlichen Hülfsmittel darreicht. Nicht so der Reichthum nach den gewöhnlichen Gesinnungen der Menschen, von welchen schon Solon sagt:

„Kein natürliches Maaß bezeichnet der Habsucht
„die Gränzen."

Von Rechtswegen hat der Reichthum allers dings sein Maaß, so wie jedes Mittel zu einem Zweck, jedes Werkzeug zu einer gewissen Verrichtung. Keine Kunst erfordert weder eine unendliche Menge von Werkzeugen, noch eine unbegränzte Größe derselben. Nun besteht aber der Reichthum aus der Summe derjenigen Werkzeuge, die zu den häuslichen und bürgerlichen Verrichtungen und den darauf sich beziehenden Künsten nöthig sind.

Daß also den Haus- und den Staats-Verwaltern das Erwerben eines gewissen Eigenthums, nach der Natur jener Gesellschaften obliegt; — inwiefern und warum es ihnen obliegt: wird aus dem bisherigen Vortrage hinlänglich deutlich seyn.

Sechstes Kapitel.

Von derjenigen Erwerbsart, die auf dem Handel beruht. Ursprung derselben im Tausche. Tausch mit Waaren: durch Geld. Ueber das Geld und daraus entstandne Erwerbsarten. Verschiedne Characterе der verschiednen Arten des Reichthums.

Es giebt noch eine andre Art der Erwerbungskunst, welche eigentlich den Geld-Reichthum zum Gegenstande hat, (wovon sie auch im Griechischen den Namen Χρηματιστικὴ und mit Recht bekommt,) einen Reichthum, dem sich keine bestimmte Gränzen mehr setzen lassen. Viele halten sie mit der, von welcher im vorigen Kapitel geredet worden ist, für ganz einerley. Aber sie irren. Beyde sind einander nahe verwandt, aber doch wesentlich von einander unterschieden: Jene erste Erwerbungskunst geht auf die natürlichen Güter, und lernt auch ihre Regeln von der Natur; — diese, von welcher ich jetzo rede, geht auf Dinge, deren Nützlichkeit wir erst durch gesammelte Erfahrungen einsehen lernen, und bedient sich zu Erlangung derselben künstlicher Wege.

Die Untersuchung dieser Materie werden wir am besten auf folgende Art anfangen.

Von jedem Dinge, das uns zugehört, können wir einen zwiefachen Gebrauch machen: entweder den Nutzen für uns selbst daraus zu ziehn,

den es seiner Natur nach gewähren kann, oder es gegen etwas anders, das uns nützlich ist, zu vertauschen. In beyden Fällen brauchen wir die Sache nach ihren eigenthümlichen Qualitäten, aber in dem ersten Fall zu einem Nutzen, der eine unmittelbare Wirkung dieser Qualitäten ist, in dem andern zu einem Nutzen, der zugleich aus fremden Ursachen entsteht. Zum Beyspiel, wenn ich einen Schuh gebrauche, um ihn anzuziehn, und wenn ich ihn gebrauche, um mir dafür Brod oder Geld einzutauschen: so entsteht in beyden Fällen der Nutzen, den ich davon ziehe, aus seiner Beschaffenheit als eines Schuhes: aber ich gebrauche ihn in dem zweyten Falle doch nicht zu seinem unmittelbaren Endzwecke, weil er nicht des Vertauschens wegen fabricirt worden ist. Eben so verhält es sich mit allen andern Stücken des Eigenthums.

Der erste und natürliche Ursprung des Tausches liegt darinn, daß die Menschen von der einen Sache mehr, von der andern weniger hatten, als sie brauchten. Woraus, beyläufig angemerkt, erhellet, daß die Krämerey (im Griechischen καπηλικη) welche im Ganzen einkauft, um Theilweise wieder zu verkaufen, nicht zu den natürlichen und ursprünglichen Erwerbmitteln gehöre. Denn der erste und natürliche Tausch geht nur darauf, jedem

zu verschaffen, was er bedarf und so viel ihm hinreichend ist.

So lange nur die erste Art der Gesellschaft, die häusliche, existirt: so lange findet kein Tausch statt. Er fängt erst an, wenn durch die Vervielfältigung der Familien die Verbindung der Menschen sich ausbreitet. — Die Glieder jener ersten Gesellschaft haben alles unter sich gemein: die Familien, die mit einander in Verbindung treten, bleiben deßwegen doch von einander abgesondert, und behalten ihr getrenntes Eigenthum. Hier also muß es sich oft ereignen, daß den Einen etwas mangelt, was die Andern im Ueberfluß haben, und daß diese Bedürfnisse durch wechselseitige Darreichung und Annahme befriediget werden. Und auf einen solchen Tausch schränken sich noch jetzt viele der ungriechischen Völker ein. Sie vertauschen die nützlichen Waaren unmittelbar gegen einander, und nicht mehr, als sie davon nöthig haben. Sie geben z. B. Getreyde und empfangen dafür Wein — und und so in Absicht aller andern ähnlichen Dinge. Diese Art des Tausches ist der Natur völlig gemäß: aber es ist noch keine Gattung des Handels, welcher Geld erwirbt, denn sie hat nur die Ersetzung eines natürlichen Mangels und die Befriedigung des Bedürfnisses zur Absicht. Aber der letztre entsteht aus der erstern durch eine unausbleibliche Folge.

Hieraus aber entstand ganz natürlich die andre Art von Tausch, von Waaren gegen Geld, den man eigentlich Kauf und Verkauf nennet. Da nämlich auch die von einander entfernter wohnenden Nationen sich diese wechselseitige Hülfe leisten wollten, zu versenden, was jede überflüßig hatte, bey sich einzuführen, was ihr mangelte: so wurde das Geld als ein dazu unentbehrliches Hülfsmittel in Gebrauch gezogen. — Viele der an sich nützlichen Dinge sind schwer zu transportiren. Um also den Tausch zu erleichtern, kamen die Menschen überein, etwas als ein Aequivalent für jede Waare zu geben und anzunehmen, das an sich auch unter die nützlichen Dinge gehörte, zugleich aber leicht zu handhaben und fortzubringen wäre. Und hiezu nun waren die Metalle, das Eisen, das Silber, u. s. w. am schicklichsten. — Anfangs bestimmte man den Werth derselben bloß nach der Größe und nach dem Gewichte. In der Folge setzte man ein Gepräge darauf, welches die Quantität des in jedem Stücke enthaltenen Metalls anzeigte und die Mühe des Abwägens ersparte.

Nachdem nun die Geldmünzen auf diese Weise erfunden und eingeführt waren: entstand aus jenem ersten natürlichen Umtausch der Producte, nunmehro die zweite Art durch Tausch zu erwerben, — der eigentliche Kaufhandel (καπηλικὴ.) Anfangs war auch dieser einfach und kunstlos.

Nach und nach wurde er bey immer wachsender Erfahrung künstlicher, und bestand endlich in der Auflösung einer sehr complicirten Aufgabe: woher man jede Waare ziehn, wohin man sie führen, und wie man sie vertauschen müsse, um den grösten Gewinnst davon zu erhalten.

Aus dieser Ursache scheint die Erwerbungskunst hauptsächlich das Geld zu ihrem Gegenstande zu haben, und ihr Geschäfte dieses zu seyn, zu untersuchen, woher man sich die grösste Quantität davon verschaffen könne. Denn erwerben heißt so viel, als sich Reichthum und Vermögen verschaffen. Den Reichthum aber setzt man gemeiniglich in die Menge des Geldes.

Andre gehn wieder zu dem andern Extrem über, und behaupten, das Geld habe gar keinen innern Werth, es sey alles was es ist, bloß durch Convention und Gesetze, und gar nichts vermöge seiner eignen Natur. Denn, sagen sie, wenn die, welche sich jetzt des Geldes bedienen, diese Convention ändern, so ist es gar nichts mehr werth, da es kein Mittel ist, irgend eines unsrer Bedürfnisse zu befriedigen. Ein Mensch könne an Gelde reich seyn, und doch oft an den nothwendigsten Nahrungsmitteln Mangel leiden. Ist es aber nicht lächerlich, dasjenige Reichthum zu nennen, bey dessen grösstem Ueberflusse jemand doch Hungers sterben kann? Dies ist vielleicht der Sinn

jener Fabel vom Midas, der für seine unersättliche Begierde nach Golde dadurch gestraft wurde, daß sich alles, was er berührte, auch seine Speisen, in Gold verwandelten. —

Um dieser Ursache willen suchen die, welche jene Betrachtungen anstellen, einen andern wesentlichern Reichthum, und eine mehr in der Natur gegründete Art der Erwerbung auf. — Mit allem Rechte, wie aus dem, was oben gesagt worden ist, erhellet.

Es giebt nämlich, wie ich gezeigt habe, einen natürlichen Reichthum, der in einem Vorrath der zum Leben und Wohlseyn nützlichen Natur-Producte besteht; und es giebt eine natürliche Erwerbungskunst, die diese Producte sammelt und vermehrt. Und diese letztre sagte ich, gehört zu der Oekonomie, oder der häuslichen Administration. — Die andre Art der Erwerbungskunst, welche ich καπηλικὴ nannte, ist ebenfalls eine Kunst, bestimmt ein Vermögen hervorzubringen, aber nicht durch alle dazu dienliche Mittel, sondern nur durch den Tausch der Güter: und scheint daher hauptsächlich mit dem Gelde zu thun zu haben. Denn das Geld ist, so zu sagen, das erste Principium, wonach sich aller Tausch regulirt, und das letzte Ziel, worinn er sich endigt.

Für den hierdurch entstehenden Reichthum lassen sich keine Gränzen angeben, wo derselbe sei-

ne Vollendung erreichte. So wie die Arzneykunst für die Gesundheit nicht bloß bis auf einen gewissen Grad, sondern bis ins Unendliche sorgt, und so wie alle Künste, welche letzte Zwecke zum Gegenstande haben, dieselben ohne ein bestimmtes Maaß und Ziel verfolgen; (sie wollen nämlich das, was sie suchen, im möglichsten Grade hervorbringen,) — diejenigen Künste aber, welche nur Mittel zu andern Endzwecken liefern, eine bestimmte Gränze haben, (der Endzweck nämlich ist das Ziel, wobey sie aufhören müssen:) so ist auch jene Erwerbungskunst, welche Reichthum als Reichthum, nicht als Mittel zu einem Zwecke sucht, ohne Schranken; die ökonomische Erwerbungskunst aber hat Schranken: denn die Oekonomie selbst oder die häusliche Verwaltung hat nicht die Erwerbung zu ihrem einzigen und höchsten Zwecke.

Daraus ist der scheinbare Widerspruch zu heben: daß auf der einen Seite, im Allgemeinen betrachtet, der Reichthum nothwendig etwas Bestimmtes und also auch Begränztes scheint seyn zu müssen, auf der andern die Erfahrung lehrt, daß die, welche mit dem Gelderwerb sich beschäftigen, das Geld bis ins Unendliche zu vermehren suchen. — Die Ursache ist, daß die beyden Arten des Erwerbungs-Geschäftes so nahe mit einander verwandt sind. Beyde haben mit dem Gebrauche des Geldes zu thun, aber jede auf eine andre Art.

Die eine wendet es an zu einem entfernten von dem bloßen Besitze verschiedenen Zwecke, die andre lediglich zu der Vermehrung des Eigenthums. Um deßwillen scheint einigen letztres das eigentliche Geschäfte der häuslichen Verrichtung zu seyn, und sie fahren, aus einer falschen Idee von Pflicht, unaufhörlich fort, entweder an der Erhaltung des Erworbnen, oder an der Vermehrung des Geldschatzes zu arbeiten.

Diese Disposition der Menschen, zur unbegränzten Begierde mehr zu haben, kömmt zum Theile daher, daß sie nicht sowohl darnach trachten, glückselig zu leben, als nur darnach, zu leben. Und da diese Begierde zum Leben ins Unendliche geht, so verlangt sie auch eben so unbegränzt die Vermehrung der Mittel zum Leben.

Selbst diejenigen aber, welche Glückseligkeit zu ihrem Endzweck machen, suchen großentheils diese Glückseligkeit nur in dem Genusse körperlicher Vergnügungen. Auch dieser aber scheint durch den Besitz des Reichthums gesichert zu werden. Und so geht also bey dieser Classe nicht weniger, als bey der vorigen, ihre ganze Bemühung darauf, immer größre Einkünfte zu haben.

Der Genuß nämlich dieser Art von Vergnügungen beruht auf dem Uebertreffen andrer, auf der immer fortgehenden Erweiterung des Vergnügens. Die also, welche in sie die Glückseligkeit

setzen, suchen nach dem, was ihnen nicht bloß Genuß, sondern einen größern Genuß gewähren kann, als andre haben und sie selbst bisher gehabt haben. Und wenn sie diesen nicht durch die auf Erwerb unmittelbar abzweckende Verrichtungen und Künste erlangen können: so versuchen sie es durch jedes andre Mittel zu bewirken, indem sie jede ihrer Kräfte und Geschicklichkeiten, wider ihre Natur und Bestimmung, zu diesem Endzweck gebrauchen. Es ist nicht die Natur der Tapferkeit, daß sie den Tapfern reich mache, sondern daß sie ihn Gefahren getrost überstehen helfe. Geld-Erwerben, ist nicht der Zweck der Arzeneykunde, oder der Wissenschaft eines Heerführers: sondern jene soll zur Gesundheit, diese zum Siege verhelfen. Aber Leute der oben beschriebnen Art verwandeln alle diese Geschäfte in eine Art von Handel; — und da sie Reichthum für den letzten der menschlichen Zwecke ansehen, so finden sie es sehr billig, daß auch alle Handlungen und Bestrebungen sich in demselben endigen.

Soviel also von der doppelten Art des Erwerbs, der, welche auf die Mittel zum Unterhalt geht, daher nothwendig ist, und einen Theil der häuslichen Administration ausmacht, (von welcher wir auch gezeigt haben, daß sie in gewisse bestimmte Gränzen eingeschlossen ist) — und der andern, welche auf Geld-Reichthum abzielt, in der Natur

nicht unmittelbar gegründet ist, und keine Schranken kennt; Von dieser zweyten habe ich sowohl die Beschaffenheit als die Entstehung angegeben.

Siebentes Kapitel.

In wiefern der Erwerb die Sache des Haus- und Staatsverwalters ist. Einige Gegenstände der ökonomischen Erwerbkunst: eine besondre Art derselben durch Alleinhandel.

Noch eine andre Frage, die wir gleich anfangs aufgeworfen haben, läßt sich aus den bisherigen Erörterungen beantworten: ob nämlich Erwerbung und Vermehrung des Vermögens zu den nächsten Zwecken eines Haus- und Staatsverwalters gehöre: oder ob dieses, (ein gewisses Eigenthum) schon bey Errichtung einer Familie und einer bürgerlichen Gesellschaft vorausgesetzt wird.

Das Letztre scheint das Richtigere zu seyn. Die Regierungskunst schafft nicht die Menschen: sondern sie empfängt sie aus den Händen der Natur; und bildet und braucht sie nur zur Erreichung ihrer Endzwecke. Eben so muß es auch die Natur seyn, welche diesen ihren Geschöpfen, es sey vom Lande oder aus der See, oder sonst ir-

gendwoher Unterhalt verschafft. Wenn aber die Natur die Producte zu den Lebens-Nothdurften geliefert hat: so ist es des Hausverwalters Sache, dieselben auf die gemeinnützigste Weise zu vertheilen. — So ist es nicht des Webers Sache, die Wolle zu machen, sondern nur sie anzuwenden, und zu diesem Ende zu wissen, welches die zu seinem Zeuge brauchbare und gute, und welches die untaugliche und schlechte Wolle ist.

Man könnte auch sagen: warum soll der Vorsteher eines Hauses mehr verbunden seyn, das Geld-Erwerben, als die Arzneykunst zu verstehen: da es ja von eben so großer Wichtigkeit für die Glieder des Hauses ist, gesund zu seyn, als Brod oder irgend ein andres Bedürfniß des Lebens zu haben. —

Und es ist richtig, der Hausvater muß auch für die Gesundheit der Seinigen sorgen: aber es ist eine andre Art dieser Sorge, die ihm als Vorsteher und Regent des Hauses, eine andre die dem Arzte zusteht.

Auf ähnliche Weise steht ihm auch die Sorge für Unterhalt und Wohlhabenheit der Familie zu, aber nur insofern ihm die allgemeine Aufsicht anvertraut ist, nicht insofern ihm die besondern dazu nöthigen Arbeiten und Gewerbe obliegen, die ihm gleichsam in die Hand arbeiten.

Von der Natur, wie ich schon gesagt habe, müssen die Sachen zum Unterhalt des Menschen zuerst herkommen. Ihre Sache ist es, das Geschöpf, welches sie erzeugt hat, zu ernähren. Und in der That hat sie auch schon für das Neugebohrne Nahrungsmittel aus dem Stoffe selbst zubereitet, aus welchem es erzeugt worden ist. Daher das erste Eigenthum der Menschen in den von Pflanzen und Thieren herkommenden Früchten, und die erste natürliche Art eines Erwerbes, in der Einsammlung oder Vermehrung dieser Früchte besteht.

Sehen wir auf den gegenwärtigen Zustand der Sachen: so finden wir, wie gesagt, zwey Arten der Erwerbungskunst, χρηματιστικῆς, (wenn ich es so nennen darf,) eine, welche zur Haus-Regierung unmittelbar gehört, und in der Aufsicht über die Erzeugung und Sammlung der natürlichen Producte besteht; die andre, welche ein eignes Gewerbe macht, und vornehmlich durch Tauschen oder durch Handel und Wandel ihre Gewinnste sucht. Jene ist durchaus nothwendig, und steht in allgemeiner Achtung; diese als weiter von der Natur entfernt, und beynahe unfähig auf eine andre Art, als durch den Schaden andrer, zu gewinnen, wird nicht ohne Ursache gering geschätzt.

Besonders und mit dem meisten Recht wird der Gewinnst vom Geldwucher und der Wechseley

gehaßt. Deßwegen, weil hierbey das Geld nicht zu dem Endzwecke gebraucht wird, wozu es eingeführt worden, sondern zu einem Erwerbsmittel. Es ist bestimmt, ein allgemeines Zeichen des Werthes und ein Mittel zur leichtern Vertauschung der Dinge zu seyn: und beym Ausleihn auf Zinsen soll es sich durch sich selbst vermehren. Daher mag auch vielleicht der Griechische Name der Geldzinsen, τόκος von dem Worte τικτειν, gebähren, seinen Ursprung haben. Das Erzeugte nämlich ist allemal von gleicher Art mit dem, wodurch es erzeugt worden. Und so sind die Zinsen, gleichsam Geld von Geld erzeugt. Da aber Geld kein an sich producirendes Ding ist; so kann auch diese Erwerbs-Art nicht anders als für unnatürlich angesehen werden.

Dieß gehört nur zur Theorie, zur Auseinandersetzung der allgemeinen Begriffe. Ich muß aber auch noch über den praktischen Theil etwas hinzufügen. Bey allen Gegenständen dieser Art, ist das Wissenschaftliche, das Allgemeine anziehend: — werth von jedem freyen wohlerzognen Manne erkannt zu werden: das Praktische aber, welches nur durch Erfahrung und Uebung erhalten werden kann, ist bloß dem wichtig, dem es zu seinem Geschäfte unentbehrlich ist.

Von der ersten Art der Erwerbungskunst, welche zur Regierung eines Hauswesens gehört,

ist es ein nützlicher Theil, die Natur und den Werth der verschiednen Güter und Waaren zu kennen; zu wissen, welche darunter die brauchbarsten sind, und auf welche Art sie behandelt werden müssen. Zum Beyspiel gehört es dazu, von Pferden, Rindern, Schaafen, oder andern Hausthieren zu wissen, wo und wie man die besten in jeder Art sich verschaffen könne; ferner zu beurtheilen, welche Gattung derselben sowohl überhaupt zu dem vorliegenden Endzwecke, als insbesondre nach dem Eigenthümlichen jedes Orts die nutzbarste sey. Denn nicht alle kommen in allen Gegenden gleich gut fort.

Ein zweyter Hauptttheil ist die Benutzung von Grund und Boden; — und dieß sowohl durch den simpeln Ackerbau, als durch Anpflanzung von Obst- und Weingärten, ferner die Bienen- die Viehzucht, die Fischerey und Jagd; kurz die Benutzung aller natürlichen Producte, welche etwas zum menschlichen Leben Nützliches liefern.

Von der zweyten weniger natürlichen Art des Erwerbs ist der vornehmste Zweig der Handel. Und vom Handel giebt es wieder drey Gattungen, den See- den Landhandel und das Ausstellen der Waaren auf den Märkten (die Krämerey.) Sie theilen sich von neuem in mehrere Arten, wovon einige einträglicher, andre sichrer sind. Ein andrer Zweig ist der Verkehr mit baarem Geld und

das Ausleihen auf Zinsen. Der dritte ist das Arbeiten für andre um einen bedungnen Lohn.

Solche Lohnarbeiter sind entweder Handwerker, die zwar eine künstliche, aber doch nur durch bloße Nachahmung erlernte und gemeine Arbeit treiben; oder simple Tagelöhner, die bloß die Kräfte ihres Körpers ohne alle Kunst bey ihren Arbeiten gebrauchen.

Noch eine dritte Gattung der Erwerbungskünste stehet zwischen den jetzt erklärten beyden in der Mitte, sie hat etwas von der ersten, welche die natürlichen Producte benutzt, und etwas von der zweyten, welche durch den Tausch gewinnt.

Diese giebt sich mit den Dingen ab, die zwar aus der Erde kommen, aber keine jährliche Früchte bringen, noch sich vervielfältigen, dazu gehört z. B. die Fällung der Bäume zur Holz-Nutzung, — ferner der gesammte Bergbau, welcher letztre wieder sehr mannigfaltige Arbeiten unter sich begreift; weil der aus der Erde gegrabnen Mineralien sehr viele Arten sind.

Von diesen gesammten Gegenständen sind hier nur die allgemeinen Begriffe beyzubringen nöthig, und dieses ist hinlänglich geschehn. Die ausführliche Beschreibung der zu jedem gehörigen Operationen gehört für den, welcher sich mit Bearbeitung desselben abgiebt, und würde in einer

philosophischen Untersuchung über Oekonomie und Staatsverwaltung am unrechten Orte stehen.

Das muß ich nur noch hinzusetzen, daß von diesen verschiednen Arbeiten diejenigen den meisten Anspruch darauf machen können, Künste zu heissen, bey denen dem Zufall am wenigsten überlassen bleibt; daß sie mehr oder weniger den Namen βαναυσος, verdienen, nachdem sie mehr oder weniger den Körper verunstalten und lähmen; daß sie desto sklavischere Arbeiten sind, je mehr bloß körperliche Kräfte dabey gebraucht werden, je weniger sich dabey Fähigkeiten und Tugenden des Geistes äußern.

Da über diese Materien eigne Bücher von verschiednen Schriftstellern geschrieben worden sind: z. E. über den Ackerbau oder die Benutzung des Bodens durch seine natürlichen sowohl als künstlich erzeugten Producte, von Chares aus der Insel Paros, und von Apollodorus aus Lemnos: so können diejenigen, welche genauern Unterricht darüber bedürfen, sich in diesen Büchern Raths erholen. Auch wäre es vielleicht nicht unnütz, die hin und wieder zerstreuten Nachrichten von den Mitteln und Methoden zu sammeln, durch welche diese oder jene Personen Vermögen gesucht und gefunden haben. Darunter würde z. E. die Erzählung vom Thales dem Milesier gehören. Sie enthält eine zum Reichwer-

den abzielende Speculation, die vielleicht nur deßwegen dem Thales als ersten Urheber zugeschrieben wird, weil er als ein weiser Mann berühmt war, die aber im Grunde eine allgemeine und in vielen Fällen anzuwendende Maxime der Erwerbungskunst enthält. Man sagt nämlich, dem Thales sey oft die Dürftigkeit, in welcher er lebte, als ein Beweis vorgeworfen worden, daß die Philosophie ein sehr unnützes Ding sey.

Um dieß zu widerlegen, habe er einst, da er aus dem Lauf der Gestirne noch während des Winters vorausgesehen, daß im folgenden Sommer eine sehr reiche Oel-Erndte seyn würde, und eine kleine Geldsumme in Händen gehabt habe, den ganzen Ertrag der Oelpressen in Milet und Chios zum voraus, um einen geringen Preis (da noch kein andrer Licitant sich eingefunden hatte) an sich gehandelt, und durch darauf gegebne Pfandschillinge sich zugesichert. Als nun die Zeit herbeygekommen, das Oel von allen Seiten gesucht worden sey, und er es um einen von ihm selbst bestimmten Preis auf einmal und plötzlich habe verkaufen können, sey er in den Besitz ansehnlicher Geldsummen gekommen, und habe dadurch gezeigt, daß es den Philosophen nicht schwer seyn würde, reich zu werden, wenn Reichthum zu erwerben mit unter ihre Endzwecke gehörte, wie es in der That nicht dazu gehört.

Dieses Unternehmen des Thales ist nur Beyspiel einer allgemeinen Methode Geld zu erwerben: der nämlich, sich den Alleinhandel mit irgend einer Waare zu verschaffen: Dazu nehmen auch die Staaten zuweilen ihre Zuflucht, wenn es ihnen an Geld mangelt. Sie eignen sich den Verkauf dieses oder jenes nothwendigen und gesuchten Waaren-Artikels ausschließend zu.

In Sicilien kaufte zu Dionysius Zeiten jemand, bey welchem große Summen baaren Geldes niedergelegt waren, alles Eisen aus den Eisenhütten zusammen, und vereinzelte es alsdann wieder mit einer sehr kleinen Erhöhung des Preises an die Kaufleute; — und doch gewann er auf 50 Talente 100. Dionysius, da er dieses erfuhr, ließ zwar dem Manne die gewonnenen Summen, aber befahl, daß er sich sogleich mit denselben aus Sicilien wegmachen sollte, weil er glaubte, daß ein Mensch, der sich auf einmal so große Einkünfte zu verschaffen wüßte, seiner Macht gefährlich werden könnte.

Des Thales und dieses Syracusaners Speculation sind von derselben Art. Beyde dachten darauf, den ausschließenden Handel mit einer Waare in ihre Gewalt zu bekommen.

Auch Staatsverwaltern ist es nützlich, dergleichen Hülfsmittel zu kennen. Denn viele Staaten brauchen Geld, und müssen für Vermeh-

rung ihres Einkommens so gut sorgen, wie eine Familie. Ja einige sehen dieß für den einzigen wahren Gegenstand der Regierungskunst an.

Achtes Kapitel.

Dreyerley Arten der Herrschaft in der Familie. Vergleichung derselben mit den Arten der politischen Herrschaft. Sind Herrschende und Gehorchende moralisch verschieden?

Ich habe gleich anfangs gesagt, daß es drey Theile der häuslichen Gesellschaft giebt, die Verbindung zwischen Herrn und Knecht, die zwischen Ehegatten, und die zwischen Eltern und Kindern. Eben so giebt es also auch drey Zweige der häuslichen Regierung, wovon der, welcher sich mit den Sklaven beschäftigt, bereits abgehandelt worden. Was die zwey andern betrifft, so ist die Herrschaft des Mannes über die Frau, und die Herrschaft eines Vaters über seine Kinder, beydes eine Herrschaft über Freye, aber die erste ist doch von der andern unterschieden, so wie die Regierung einer obrigkeitlichen Person in einer freyen Republik, von der Regierung eines Königs in einer Monarchie unterschieden ist.

Der Grund zu den herrschaftlichen Rechten des Mannes und der Eltern liegt in der Natur. Das männliche Geschlecht hat vor dem weiblichen gewisse Kräfte und Anlagen, die zum Regieren gehören, voraus, wenn anders beyde ihre natürliche und gewöhnliche Einrichtung haben. Eben diese Vorzüge hat das ältere und ausgebildete Geschöpf vor dem jüngern und noch unreifen.

In den meisten freyen Republiken wechseln die obrigkeitlichen Stellen unter den Bürgern ab, so daß der welcher heute regiert, morgen regiert wird. Und so muß es unter Leuten seyn, die sich den natürlichen Anlagen nach einander gleich schäzzen, und keinem eine persönliche Erhabenheit über die übrigen zugestehn. Demohnerachtet so lange die Regierung des einen, die Unterwürfigkeit des andern dauert; so lange sind beyde darüber einig, daß ein Unterschied unter ihnen in Absicht der Ehrenbezeugungen der Titel und aller äußern Formen beobachtet werde. Der Obere, obgleich gezogen aus denen die seines Gleichen sind, genießt doch des ihm gebührenden Vorzuges, so wie die Bildsäule einer Gottheit, die Amasis aus seinem Fußbecken hatte machen lassen, deßwegen nicht weniger verehrt wurde.

Was nun die obrigkeitlichen Personen in freyen Republiken gegen die übrigen Bürger auf eine Zeitlang sind, das ist der Mann gegen die Frau

auf Zeitlebens; gleich mit ihr an sich, aber über sie durch sein obrigkeitliches Amt.

Davon ist die königliche Herrschaft verschieden, zu welcher die väterliche gehört. Der, welcher erzeugt, ist dem von ihm Erzeugten zur Aufsicht und Regierung bestimmt, theils der natürlichen Zuneigung wegen, welche er gegen dasselbe hat, theils seines Alters wegen, durch welches er ihm an Kräften und Einsichten überlegen ist. Und grade sind dieß die beyden Quellen der wahren königlichen Herrschaft. Deßwegen nennt auch Homer den Jupiter, um das Eigenthümliche seiner königlichen Herrschaft über alle Dinge zu bezeichnen: „Den Vater der Götter und Menschen.“ Denn der König soll von Rechtswegen mit seinem Volke von einer Gattung, und ihm also ergeben, — soll aber auch zugleich über seine Unterthanen durch natürliche Vorzüge erhaben seyn. Und in diesen Verhältnissen befindet sich der Vater gegen sein Kind, und der Aeltere gegen den Jüngern.

Ist der Hausvater eigentlich Regent: so ist klar, daß, der oben angezeigten Meynung zuwider, ein weit größrer Theil seines Geschäftes sich auf die Personen, welche Glieder der Familien sind, bezieht, als auf die Sachen, welche das Haab und Gut derselben ausmachen, — daß er weit mehr dafür sorgen muß, die Menschen, seine Unter-

gebenen, vollkommen, als das Vermögen groß zu machen; und daß er endlich diese Vollkommenheit noch mehr bey den freyen Gliedern seiner Familie als bey den Sklaven zu befördern suchen müsse.

Zuerst nun kann in Absicht der Sklaven die Frage aufgeworfen werden: „giebt es denn eine „Tugend des Sklaven?" — giebt es außer den Geschicklichkeiten, welche der Sklave zu seinem Dienste braucht, und welche ihn nur in den Stand setzen, ein gutes Werkzeug abzugeben, — noch andre und höhere Vollkommenheiten desselben, ich meyne Vollkommenheiten, dergleichen Sittlichkeit, Tapferkeit und Gerechtigkeit sind: — oder sind die körperlichen zu seinem Dienst erforderlichen Eigenschaften seine einzigen Tugenden? Beyde Behauptungen haben ihre Schwierigkeiten. Bejaht man das erste; worinn besteht alsdann der Unterschied zwischen Freygebohrnen und Sklaven? Verneint man es, so scheint man etwas Ungereimtes zu sagen, da die Sklaven doch Menschen und vernünftige Geschöpfe sind.

Beynahe dieselben Schwierigkeiten kommen vor, wenn man über die Tugenden der Frau und des Kindes fragt: ob sie mit den Tugenden des Mannes einerley sind; — ob auch das Weib tapfer und gerecht, und über sich selbst Herr seyn

müsse; — ob man auch von einem Kinde sagen könne, daß es sittlich oder unsittlich sey; — und noch allgemeiner, ob die Tugend des von Natur zum Herrschen, und des von Natur zum Gehorchen bestimmten Menschen, eine und dieselbe sey, oder jedem eine andere Tugend zugehöre? —

Sollten beyde gleichen Antheil an der wahren sittlichen Vollkommenheit des Geistes haben; durch was wird es überhaupt nöthig, kann man sagen, daß der eine herrscht, der andre beherrscht wird? Will man, daß sie nur den Graden nach von einander unterschieden seyn sollen: so ist dieß nicht hinlänglich, ein solches Verhältniß als Herrschaft und Unterthänigkeit ist, zu gründen, weil jener Zustand von diesem nicht den Graden, sondern der Art nach verschieden ist.

Sagt man im Gegentheil, daß nur der Eine die wahren Geistestugenden haben dürfe, der Andere nicht: so entstehn wieder andre seltsame Folgerungen. Denn ist der herrschende Theil nicht gerecht und gesittet, so kann er nicht gut regieren. Aber kann der unterworfene Theil wohl gut regiert werden, wenn er das nicht auch ist? Ist er ausschweifend in seinen Leidenschaften, ist er feige oder unverständig, wie wird er das ihm Aufgetragne gehörig besorgen?

Beyde müssen also an den Tugenden des Geistes Theil nehmen. Der Unterschied ihrer Tugend, das heißt ihrer Vollkommenheit ist nur derselbe, welcher zwischen ihren natürlichen Anlagen ist, um derentwillen sie sich als natürliche Herrn und Unterthanen von einander absonderten.

Darauf führt uns schon die Natur der Seele, und die Unterordnung der in ihr liegenden Kräfte. In der Seele nämlich finden wir einen vernünftigen Theil, welcher herrschen, und einen sinnlichen, welcher beherrscht werden soll. Jeder hat seine eigne Tugend. Beyde Tugenden aber sind Tugenden des Geistes. So verhält es sich auch mit allen andern Obern und Untergebenen.

Die Arten der Herrschaft sind so vielfach, so vielfach die Arten der Vertheilung jener Kräfte unter den vrrschiedenen genannten Classen der Menschen sind. Mann und Weib, Freygebohrner und Sklave, der Erwachsene und das Kind, alle haben die sämmtlichen Kräfte und Bestandtheile einer menschlichen Seele, aber sie haben sie nicht auf gleiche Art. Der Sklave hat Vernunft, aber nicht so viel, um selbst frey sich entschließen und handeln zu können; die Frau hat Ueberlegungs- und Entschließungskraft, aber keine feste, wie sie zum Entscheiden nöthig ist; das Kind hat dieselbe noch unreif und unentwickelt.

Eben dieselben Unterschiede müssen also bey den moralischen Tugenden, die von diesen Personen gefordert werden, obwalten.

Alle müssen einige derselben besitzen, aber jeder nur die, welche zu Vollbringung des ihm aufgetragenen Werks nothwendig sind; der Regent aber muß die sämtlichen moralischen Tugenden vollständig besitzen.

Er ist einem Baumeister ähnlich im Gegensatze derer, die unter ihm arbeiten. Jener muß das Ganze übersehen und verstehen, weil das Ganze sein Werk ist; jeder von diesen darf nur die Einsicht des Theils haben, welchen er bearbeitet.

So viel ist also klar, daß alle oben genannte Personen moralische Tugenden haben, daß aber, (der Meynung des Socrates entgegen) diese moralischen Tugenden bey der Frau nicht ganz dasselbe sind, was sie beym Manne sind; daß ihr Muth, ihre Gerechtigkeit ihre Sittsamkeit, einen andern Charakter haben, als Muth, Gerechtigkeit und Sittsamkeit beym Manne. Der männliche Muth z. B. muß der Muth eines Befehlshabers, der weibliche der Muth eines Dienstleistenden seyn.

Dieses leuchtet mehr ein, wenn man die Tugenden einzeln durchgeht, als wenn man sie unter eine allgemeine Definition zusammen faßt. Man

kann sich leichter täuschen, wenn man bey diesen Untersuchungen sich begnügt zu sagen: daß die Tugend in einem Wohlbefinden der Seele, — oder daß sie im Richtighandeln bestehe. Viel besser ist es, wie dort Gorgias (beym Plato) die Tugenden stückweise herzuzählen.

Wie also nach dem Ausspruche des Dichters,

„Nichts den weiblichen Mund so ziert, als Schweigen,"

welches hingegen beym Manne gar nicht der Fall ist: so verhält es sich zwischen ihnen in Absicht aller Tugenden.

Das Kind ist ein noch unvollendetes Geschöpf. Seine Tugend kann sich daher nicht auf sein eignes Selbst beziehn, sondern auf den reifen entwickelten Menschen, welcher ihn anführt und erzieht. So hat die Tugend des Knechts ihren Gegenstand und ihren Endzweck in dem Herrn.

Da aber dieser Endzweck in nichts anderm besteht, als für den Herrn die unentbehrlichen, aber groben körperlichen Arbeiten zu thun: so bedarf es bey ihm keiner erhabenen Tugenden, sondern nur so viel, daß er nicht aus Muthwillen oder aus Trägheit seine Arbeiten unterlasse.

Man könnte vielleicht fragen, ob dann nicht auf diese Weise jeder Handwerker seine eigne Tugend haben müßte; weil auch er durch Unsittlich-

keit oft an seinen Arbeiten gehindert werde. Aber der Unterschied ist groß. Der Sklave ist mit seiner Herrschaft in einer fortdauernden Gesellschaft Der Handwerker ist von dem, für welchen er arbeitet, getrennt. In sofern seine Arbeit mit dem Sklavendienst etwas gemein hat, in sofern kommt ihm freylich auch diese sich auf andre beziehende Tugend zu, welche dem Sklaven eigen ist, und den gemeinen Handwerker kann man wirklich als einen abgesondert wohnenden Dienstboten ansehn.

Ueberdieß ist der Sklave, Sklave, um gewisser natürlichen Eigenschaften willen, von denen also auch eine besondre Ausbildung, die man Tugend des Sklaven heissen kann, statt findet; Der Schuster aber, und jeder Handwerker ist, was er ist, nicht von Natur.

Es erhellt demnach aus dem Obigen, daß zu der Herrscherskunst, welche dem über Sklaven Gebietenden eigen seyn soll, nicht sowohl dieß gehört, daß er sie die Arbeiten lehren kann, welche sie thun müssen: sondern daß er ihnen die Tugenden einzuflößen wisse, welche sie als Sklaven haben sollen.

Falsch ist es daher, wenn einige den Sklaven so ganz alle Vernunft absprechen, daß sie verlangen, der Herr soll ihnen durchaus nur befehlen, nie sie belehren. Aber mich dünkt, die Zu-

rechtweisung mit Worten, und die Belehrung sey bey den Dienstboten noch natürlicher und nothwendiger, als bey den Kindern.

Daß aber diese ganze Materie von dem Verhältniß zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern, und von den jedem Theile zustehenden Tugenden, von der Art des unter ihnen obwaltenden Verkehrs, was darinnen gut und zweckmäßig, was schlecht und schädlich sey, und wie man das Gute zu erhalten, dem Nachtheiligen zu entgehen trachten müsse, daß diese ganze Materie, sage ich, in Untersuchungen über die Politik gehöre, ist daraus klar, weil, wie ich im Anfange gesagt, die Familien die Bestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft, und die genannte Personen die Bestandtheile der Familien sind, der Theil aber und dessen Vollkommenheit sich auf die Natur und die Vollkommenheit des Ganzen bezieht. Daher Kinder und Weiber mit Rücksicht auf den Staat erzogen und regiert werden müssen: es müßte anders dem Staat gleichgültig seyn, ob die Kinder darinn gute Kinder, und die Ehefrauen gute Frauen sind, oder nicht. Gleichgültig kann es ihm aber nicht seyn: denn die Weiber machen doch die Hälfte der sämmtlichen freyen Einwohner einer Stadt aus: und aus den Kindern werden die künftigen Bürger derselben.

Indessen muß ich es bey den bisherigen Erörterungen über diese Gegenstände bewenden lassen, und die weitere Ausführung für andere Schriften aufbewahren.

Es fängt also mit dem folgenden Buche eine neue Untersuchung an, und zwar zuerst über die Frage, welches die beste Staatsverfassung sey? wobey zugleich die von meinen Vorgängern darüber geäußerten Meynungen beurtheilt werden.

Zweytes Buch.

Erstes Kapitel.

Welches die beste Staatsverfassung sey. Prüfung des Platonischen Ideals: Was heißt Einheit des Staats?

Da meine Absicht ist zu untersuchen, welche Form der bürgerlichen Gesellschaft, und welche Regierung derselben die beste unter allen ist, um die

darinn' lebenden Menschen zu der Glückseligkeit, nach der sie streben, zu führen: so wird es nöthig seyn, sowohl die wirklichen Verfassungen derjenigen Städte zu betrachten, welche in dem Rufe stehn die besten Gesetze zu haben, als auch gewisse idealische Pläne zu prüfen, welche zu Regierungsformen vollkommner Staaten von einigen entworfen worden sind, und den Beyfall des Publicums erhalten haben. Dieß ist in doppelter Absicht nöthig, erstlich um durch Vergleichung mehrerer Einrichtungen, die, welche die beste und nützlichste ist, ausfündig zu machen; — sodann, um zu beweisen, daß es nicht der Hang zu unnützen Grübeleyen ist, welcher Philosophen veranlassen kann, noch außer den bekannten Verfassungen und Gesetzen neue zu suchen; sondern daß wirklich die in den letztern wahrgenommenen Mängel zu fortgesetzten Untersuchungen dieser Art berechtigen.

Den Anfang müssen wir in der Untersuchung von dem machen, was der Anfang der untersuchten Sache selbst ist, von der Natur der Vereinigung, in welche die Menschen durch die bürgerliche Gesellschaft treten.

Entweder müssen nämlich die Bürger einer Stadt (oder eines Staats) alles unter sich gemein haben, oder sie haben gar nichts gemein, oder

endlich sind einige Dinge bey ihnen gemeinschaftlich, andre nicht. Das zweyte, nichts gemein zu haben, widerspricht augenscheinlich dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft, deren Wesen in einer gewissen Gemeinschaft besteht. Und zwar muß ihren Gliedern wenigstens der Ort gemein seyn, wo sie wohnen. Das Beysammenwohnen, macht den Grund aus, warum wir diese und diese Anzahl von Familien als Eine Stadt ansehn. Und wer also Bürger der Stadt ist, der ist in der örtlichen Gemeinschaft des Wohnplatzes.

Es bleibt also nur die Frage übrig, welches besser ist: — ob die Bürger eines Staats, dem man die beste Einrichtung geben will, alle Dinge, die nur einer Gemeinschaft fähig sind, unter sich gemein haben, — oder ob sie nur bey einigen den gemeinschaftlichen Besitz, bey andern aber den getheilten wählen sollen?

Es ist nämlich an sich möglich, daß die Bürger einer Stadt, Weiber, Kinder und Vermögen unter sich gemein haben. So ist es in der Republick des Plato. In derselben sagt Socrates, daß diese dreyfache Gemeinschaft bey den Wächtern oder bey den Bürgern der ersten Classe des Staats statt haben müsse. Welche Einrichtung ist nun vorzuziehn: die welche jetzt allenthal-

ben die Oberhand hat, oder die der Platonischen Republick?

Die Gemeinschaft der Weiber hat erstlich an sich große und mannigfaltige Schwierigkeiten; zweytens ist es aus den vom Socrates angeführten Gründen nicht klar, daß sie den Endzweck, um deßwillen er sie vorzieht, erreichen würde; es ist endl ch in Ansehung dieses Endzwecks selbst noch eine Dunkelheit, indem er so, wie er dort ausgedrückt wird, eine ganz unmögliche Sache ist, — niegends aber vom Verfasser die Einschränkungen angegeben werden, unter welchen man ihn zu verstehen hat.

Ich rede nämlich von dem Endzweck, den Socrates als das höchste Gut einer Stadt annimmt, daß sie aufs möglichste, nur Ein Ganzes, Eine Stadt, mit einem Worte Eins seyn soll.

Und demohnerachtet ist klar, daß wenn man den Satz zu weit treiben, und die Stadt der Einheit allzunahe bringen wollte, sie aufhören würde, eine Stadt zu seyn. Das Wesen derselben besteht in der Vielheit, in der Menge der beysammenlebenden Menschen. Soll sie in dem vollkommensten Sinne Eins werden, so müssen wir aus ihr eine einzelne Familie, und aus der Familie müssen wir einen einzelnen Menschen machen.

Denn sicher ist ein Haus mehr Eins als eine ganze Stadt, und ein Mensch mehr Eins als eine ganze Familie. Und wäre dieß auch nicht an und für sich unmöglich, so würde es doch nicht gut seyn, denn es würde den Staat, den wir regu-liren wollen, vernichten.

Nicht aber blos aus mehrern Personen muß jede Stadt, und die bürgerliche Gesellschaft in derselben, bestehen, sondern diese müssen auch einander — der Art nach — ungleich seyn. Hierinn liegt eben der Unterschied zwischen einer Conföderation und zwischen der bürgerlichen Ver-einigung. Wenn die Absicht, warum viele zusam-men treten, bloß darinn besteht, ein Quantum, eine Summe zu vergrößern, so liegt nichts dran, wenn auch die Theile alle von einerley Art sind. Von dieser Art ist die Hülfe, welche durch eine bloße Conföderation die Menschen einander ver-schaffen wollen. Es soll dadurch nur das Ge-wicht, die Gewalt des Widerstandes vergrößert werden, so wie mehrere auf eine Waagschale ge-legte Gewichte dieselbe stärker herunter ziehn. Dieß ist auch das Unterscheidende einer Völker-schaft von einer Stadt; jene ist nur eine Vielheit von Menschen, die in mehrern Dorfschaften zer-streut wohnen, nur zusammen gezählt werden, nicht zusammen verbunden sind, in welchem Zu-

stande die Arkadier lebten. Sobald aber aus vielen Theilen ein Ganzes werden soll, so müssen diese Theile von verschiedener Art seyn, und verschiedne Functionen haben. Das ist es nämlich, worauf das Wohl und die Erhaltung aller Republicken beruht, daß die verschiedenen Classen der Einwohner einander gleichsam die Waage halten, von einander abgesondert bleiben, und doch in ihren Endzwecken zusammenstimmen. Siehe davon meine ethischen Werke.

Dieß ist auch selbst in denjenigen Staaten nöthig, wo alle frey, und der Geburt nach gleich sind. Die Functionen der Glieder müssen doch verschieden seyn. Denn wenn auch z. B. alle Bürger zur Regierung fähig und berechtigt sind: so können doch nicht alle auf einmal an der Regierung Theil haben, sondern nur nach und nach, indem sie in derselben entweder alle Jahre, oder in andern bestimmten Zeiträumen abwechseln. Nur auf diese einzige Art ist es möglich, daß die Regierung an alle komme, wenn einer den andern darinn ablößt. Und dann ist doch die Ungleichheit und Verschiedenheit unter den Bürgern nicht aufgehoben, so wenig als der Schuster aufhören würde vom Zimmermann verschieden zu seyn, wenn keiner so wie es jetzt üblich ist, bey seinem Handwerke zeitlebens bliebe, sondern der Schuster ab-

wechselnd Zimmermann und der Zimmermann Schuster würde.

In der That ist es besser, wenn die Gewohnheit, daß jeder zeitlebens nur eine Arbeit treibe, sich auch auf die Geschäfte der Staatsverwaltung erstreckt, — das heißt, daß immer dieselben Personen das Regiment führen.

Wo dieß aber nicht möglich ist, weil sich unter den Bürgern kein so großer natürlicher Unterschied findet, der die einen von der Regierung ausschließen könne, und wo es deswegen der Gerechtigkeit gemäß ist, daß das Herrschen, (es mag nun ein Vortheil oder ein Schaden für den seyn, dem es aufgetragen wird,) allen zu Theil werde: da ist das Umwechseln in den obrigkeitlichen Stellen die einzige mögliche Einrichtung. Und in diesem Falle treten diejenigen, welche vorher mit der obrigkeitlichen Person gleich waren, freywillig so lange zurück, und erniedrigen sich unter sie, als diese ihr Amt verwaltet, erheben sich aber wieder wechselsweise über dieselbe, wenn die Reihe an sie selbst kömmt, diese Stellen zu bekleiden, so daß es nicht anders scheint, als wenn jedem wechselsweise ein höheres und ein niedrigeres Wesen würde. Auf gleiche Weise müssen die Bürger in diesen Staaten bald die eine bald die andre Art öffentlicher Aemter bekleiden.

Hieraus ist klar, daß immer verschiedne Abtheilungen und Verrichtungen der Bürger in jedem Staate seyn müssen; — daß es also wider die Natur und das Wesen eines Staats ist, in dem vollkommensten Sinn, wie einige verlangen, Eins zu seyn, ja daß dieß vermeynte höchste Gut der bürgerlichen Gesellschaft ihr Daseyn aufheben würde. Der Character und das Eigenthümliche des Guten aber besteht eben darinn, daß es das Ding, bey welchem es sich findet, erhalte.

Noch auf eine zweyte Art läßt es sich beweisen, daß einen Staat zu sehr in eine Einheit verwandeln zu wollen, nicht das beste Mittel zu Erreichung seiner Endzwecke ist. — Eine Familie kann ohne Zweifel mehr sich selbst gnugsam seyn, als ein einzelner Mensch; — und ein gemeines Wesen hinwiederum mehr als eine einzelne Familie. Ja alsdann bekömmt eine Anzahl von Menschen oder Familien erst den Namen eines gemeinen Wesens, eines Staats, wenn sie durch ihre Vereinigung zu dieser Selbstgenügsamkeit gelangen. Wenn demnach derjenige Zustand der bessere ist, wo sich die größere Selbstgenügsamkeit findet, und wenn diese Selbstgenügsamkeit mit der Vielheit und der Verschiedenheit der Theile bey einem Ganzen wächst: so ist das, was weniger Eins ist, der vollkommnern Einheit vorzuziehn.

Zweytes Kapitel.

Gegen die von Plato vorgeschlagene Gemeinschaft der Weiber und Kinder.

Aber gesetzt auch, es wäre bewiesen, daß die größte Einheit einer Republick ihr vollkommenster Zustand ist, so würde deßwegen doch noch nicht folgen, daß diese Einheit, wie Socrates glaubt, dadurch erhalten wird, wenn alle Bürger zugleich dieselben Sachen ihr Eigenthum nennen können.

Das Wort alle ist zweydeutig. Dasjenige wird Allen zugeschrieben, was entweder einem jeglichen in dem ganzen Haufen, oder was dem Haufen im Ganzen genommen zukömmt. Wäre es hier in dem ersten Sinne anwendbar, so würde vielleicht eher die Wirkung, welche Socrates davon verlangt, zu erwarten seyn, ich will sagen, — alsdann, wenn jeder den für seinen Sohn hielte, den jeder andre zugleich für den seinigen erkennt, wenn die als eigenthümliche Ehefrau von dem einem geliebte, eben so gut die Ehefrau jedes andern wäre, und so das Vermög[illegible] und alle hieher gehörige Dinge einem jeden zugehörten, aber einem sowohl als dem andern. Dieß kann aber nicht der Sinn seyn, in welchem die, welche eine Gemeinschaft der Weiber und Kinder bey sich ein-

führen wollten, das Wort brauchten. Alle hätten bey ihnen dieselben Weiber und Kinder, aber alle nur dem Inbegriff nach und in der Summe, nicht einzeln und stückweise betrachtet. In dem Worte alle steckt also augenscheinlich eine Zweydeutigkeit, die zu einem Trugschlusse Gelegenheit giebt. Diese Zweydeutigkeit ist den Wörtern Alle und Beyde gemein, und zeigt sich bey mehrern Gelegenheiten. Dieselben Dinge, welche man darunter zusammenfaßt, können z. B. eine grade, und können eine ungrade Zahl ausmachen, nachdem sie entweder getheilt, oder summirt verstanden werden, und so sind ähnliche Wortstreitigkeiten leicht durch sie zu veranlassen.

Also, daß alle dieselben Sachen ihr Eigenthum nennen, würde in dem einen Sinne gut seyn, ist aber in diesem Sinne unmöglich; in einen Verstande ist es möglich, aber trägt nichts zur Einigkeit der Bürger bey.

Dagegen würde von einer andern Seite die gedachte Einrichtung schädlich werden. Denn was vielen gemein ist, dafür wird am wenigsten gesorgt. Jeder sorgt am ersten für das, was ihm ausschließend zugehört, für das aber, was er mit andern gemein hat, nur in sofern, als ein Theil davon auf ihn kömmt. Das übrige vernachläßiget er schon deßwegen, weil er voraussetzt, daß

andre dafür sorgen werden; so wie man bemerkt, daß die Bedienung da schlechter ist, wo viele, als wo wenige Bediente sind. In der Republik des Plato hat jeder, ich will sagen, tausend Bürger zu Kindern; aber nicht in dem Verstande, daß sie alle tausend ihm angehören, sondern nur so, daß der erste der beßte darunter eben sowohl sein Sohn seyn kann, als der andre. Das macht aber, daß diese Kinder von allen auf gleiche Art vernachläßiget werden. — Jeder kann von tausenden, oder von so vielen, als die Republik in sich enthält, zu einem jeden, der sich in glücklichen, oder zu einem jeden andern, der sich in armseligen Umständen befindet, sagen: das ist mein Sohn, das ist mein Vater, und sich also zur Unterstützung desselben verpflichtet halten, oder von ihm Hülfe erwarten, aber er kann auch eben sowohl sagen, es ist dessen und dessen Sohn oder Vater, und kann also gegen ihn, als gegen einen ganz Fremden, ohne Pflichten und ohne Rechte zu seyn glauben, — und dies um desto mehr, da er immer zweifeln muß, ob er auch unter der Menge irgend einen Sohn habe, oder ob er nicht jemanden für seinen Vater ansehe, der keines Menschen Vater ist. Denn bey dieser Einrichtung weiß keiner, ob das von ihm erzeugte Kind zur Geburt gekommen, ob, wenn es zur Welt gekommen, es auch beym Leben geblieben ist.

Welches ist nun also wohl besser, Tausende oder zehntausende auf diese Weise Vater und Sohn heißen zu können, oder einen oder einige wenige, auf die Art, wie wir bey der gegenwärtigen Verfassung der Staaten, das Wort mein bey der Verwandtschaft brauchen. Jetzt wird jeder nur von einem Menschen Sohn, von einem andern Bruder, von einem dritten sein Geschwisterkind, von einem vierten sein Vetter oder Schwager genannt, nachdem er durchs Blut, oder durch Heyrathen mit ihm verwandt ist, und wenn noch entferntre Verbindungen unter den Mitbürgern angezeigt werden, so heißt ihn der eine seinen Zunftgenossen, der andre seinen Stammvetter; aber alle diese nennen ihn, obgleich in ungleichem Grade der Verwandtschaft, doch mit Gewißheit und ausschließend den ihrigen. Und in diesem Verstande ist es gewiß besser, jemandes entfernter Vetter, als in dem ersten dessen Sohn zu seyn.

Ueberdies ist auch das nicht einmal zu erhalten, daß nicht viele darauf muthmaßen sollten, welche Personen ihre eigentlichen Väter, Mütter, Söhne und Brüder seyn möchten. Denn da doch gemeiniglich die Kinder ihren Eltern ähnlich sind: so würden sie an diesem Zeichen einander zu erkennen suchen. Und dies geschieht auch wirklich bey einigen Nationen, wie uns diejenigen versichern,

welche die allgemeine Erd- und Völkerkunde bearbeitet haben. In dem obern Libyen soll ein Volk seyn, bey welchem die Weiber alle gemein sind. Die neugebohrnen Kinder aber werden nach der Aehnlichkeit an die Väter als die ihrigen ausgetheilt. Selbst bey den Thieren, z. B. bey Pferden und Rindern giebt es einige Racen, deren Jungen ihren Vätern sehr ähnlich zu werden pflegen. So war die berühmte Thessalische Stutte in Pharsalis, die man deßwegen die getreue nannte, weil die Füllen, welche sie warf, den Beschälern, von denen sie belegt wurde, so sehr ähnlich fielen.

Ein anderer Uebelstand, welchen diejenigen, die eine Gemeinschaft der Weiber einführen wollten, schwerlich würden vermeiden können, ist: daß sich oft die Bürger ihrer Stadt, wissentlich oder unwissentlich an ihren Vätern, Müttern und nächsten Verwandten, mit Worten oder mit Thätlichkeiten vergreifen, ja daß selbst Mißhandlungen oder Mordthaten unter ihnen vorfallen würden, welches doch nach göttlichen und menschlichen Gesetzen weit größre Frevel sind, als wenn dieselben Beleidigungen gegen entferntere Verwandten geschehn. Und natürlicher Weise muß sich dies öfter da ereignen, wo niemand seine wirklichen Blutsverwandten kennt, als da, wo er sie kennt. Ueberdies wo man sie kennt, kann der, welcher

sich mit einer solchen Schuld beladen hat, sie durch die gewöhnlichen Versöhnungsmittel wieder austilgen; wo man sie nicht kennt, ist dies unmöglich.

Auch ist das sehr seltsam, was Sokrates thut, zuerst die Söhne als gemeinschaftliche Kinder aller derer, die Väter seyn können, ansehn zu lassen, und doch alsdann diesen unter einander den verliebtesten Umgang und alle die Liebkosungen zu erlauben, welche von Eltern gegen Kinder und von Brüdern gegen Brüder so äußerst unanständig sind, — nur den Beyschlaf allein ausgenommen. — Hatte er nicht eben so viel Recht, das bloße Verliebtseyn in diesen Graden der Verwandtschaft zu untersagen? Denn auch das ist befremdend, daß er den Beyschlaf unter den beyden Classen bloß aus dem Grunde verbietet, weil die Heftigkeit des Affects durch die genossene Lust zu groß werden würde, und darauf keine Rücksicht nimmt, daß es blutschänderische Verbindungen sind, welche die Religion und das Naturrecht gegen sich haben.

Noch ferner scheint es, daß wenn diese Gemeinschaft der Weiber unter irgend einer Classe der Bürger eingeführt werden sollte, sie bey der Classe der Ackerleute noch nützlicher seyn würde, als bey der Classe der Beschützer und Wächter der Republik, auf welche Plato jene Einrichtung eingeschränkt wissen will. Denn in der That, wo

Weiber und Kinder gemein sind, da werden weniger zärtliche Verbindungen unter den Menschen seyn: und grade dies ist bey denjenigen gut, welche bestimmt sind von andern beherrscht zu werden, weil dieser Mangel der Freundschaft unter ihnen sie hindert, sich gegen die Regierung zu vereinigen und Neuerungen zu machen.

Und dies führt mich auf die vornehmste Einwendung, welche gegen eine solche Einrichtung zu machen ist, diese nämlich, daß sie grade die entgegengesetzte Wirkung von derjenigen hervorbringen würde, welche gute Gesetze in einem Staate haben sollen, und welche Sokrates bey Anordnung der seinigen zur Absicht hatte. Es wird allgemein anerkannt, daß Einigkeit und Freundschaft unter den Bürgern das höchste Gut eines Staats sey, weil dies die innere Ruhe desselben sichert, und Sokrates preist es, wie ich schon gesagt habe, über alles, wenn eine Stadt aufs Vollkommenste Eins ist. Und dieses, glaubt er und so scheint es auch in der That, sey nur durch Liebe und Verwandtschaft zu bewirken; — Ungefähr nach denselben Begriffen von der Liebe, nach welchen Aristophanes, in seinem Buche von der Liebe, sagt, daß der Wunsch der recht feurig Verliebten darauf gehe, zusammenzuwachsen, und aus zwey Personen nur Eine zu werden. In diesem letzten Falle würden, wenn dies wirklich geschähe, alle beyde dadurch

zu Grunde gehn; und so würde auch der Eine, der aus ihnen entstehen sollte, nicht da seyn. In dem Platonischen Staate hingegen, würde durch jene weite Ausdehnung der Verwandtschaft, die darauf gegründete Liebe sehr laulicht werden, und niemand würde mit wahrer herzlicher Liebe irgend jemanden seinen Sohn oder seinen Vater nennen. Denn so wie eine süße Essenz in vieles Wasser gemischt, den Geschmack verliert, und der Zunge unmerklich wird: so muß nothwendig auch die Zuneigung, welche auf jene Namen der Verwandtschaft gegründet ist, erkalten, wenn dieselben einer zu großen Menge von Menschen beygelegt werden, indem bey einer solchen Verfassung niemand in der Nothwendigkeit ist, allein und ausschließend für einen andern, als Vater für den Sohn, oder als Sohn für den Vater, oder als Bruder für den Bruder sorgen zu müssen. Nun sind es aber zwey Umstände vornämlich, welche die Menschen bewegen, für einen Gegenstand zu sorgen, und gegen denselben eine besondre Zuneigung zu haben: der eine, wenn dieser Gegenstand ihr eigen, der andre, wenn er ihnen wegen der darauf schon gewandten Sorgfalt theuer ist. Und keines von beyden findet bey denjenigen statt, die in einer nach Platos Ideen geformten Republik, sich Väter, Söhne und Brüder nennen.

Eine neue Schwierigkeit zeigt sich, wenn aus der Classe der Handarbeiter und Landbauer ein Kind in die Classe der Wächter des Staats, wie Plato es unter gewissen Umständen haben will, versetzt werden soll. Wie ist es hier, (da bey der geringern Classe die Gemeinschaft der Weiber nicht eingeführt ist) möglich, dem in die höhere Classe versetzten Zögling seine Eltern nicht wissen zu lassen, da doch der, welcher ihn aus der Classe nahm, wissen muß, von wem er ihn empfing. Und wäre dies möglich: so würde bey solchen adoptirten Kindern noch mehr die Folge zu befürchten seyn, von der ich schon oben redete, daß Kinder unwissend ihre Eltern mißhandelten, schlügen, oder vielleicht gar tödteten. Denn nach den Vorschriften des Plato, sollen die aus der Classe der Beschützer in eine der übrigen Volksklassen versetzten Kinder, niemanden von der erstern mehr Vater, Mutter oder Bruder nennen, wie umgekehrt die zur höhern Classe Erhobnen niemanden aus der niedrigern, aus welcher sie doch herstammen, so nennen sollen. So daß sie also noch weniger sich vor Handlungen der Art hüten können, wenn sie nicht einmal die entfernteste Erinnerung haben, wo sie ihre nächsten Verwandten suchen sollen.

Dies sind meine Gründe gegen die vom Plato vorgeschlagene Gemeinschaft der Weiber und Kinder.

Drittes Kapitel.

Gegen die von Platon vorgeschlagene Gemeinschaft der Güter.

Hiernächst ist nun eine ähnliche Frage in Absicht des Eigenthums zu untersuchen, ob in dem Staate, welchem man die beßte Verfassung geben will, die Güter allen gemein, oder als Eigenthum vertheilt seyn müssen? Diese Frage ist im Grunde von der vorhergehenden über die Gemeinschaft der Weiber und Kinder unabhängig. Auch wenn ausgemacht ist, daß letztre nicht statt findet, kann es doch noch ein Gegenstand der Untersuchung seyn: ob in Absicht auf Haab und Gut, die jetzt fast allenthalben eingeführte Einrichtung die beßte sey, oder die vollige Gemeinschaft des Besitzes sowohl als des Gebrauchs der Güter, so daß die Ländereyen und deren Producte allen gemein sind, oder endlich, Gemeinschaft und Eigenthum mit einander verbunden, es sey auf die Weise, (welche bey einigen Nationen wirklich im Gebrauche ist,) daß die Ländereyen abgetheilt und eigenthümlich sind, die Früchte aber im gemeinschaftlichen Magazine niedergelegt werden, aus welchem jeder seine Bedürfnisse erhält, es sey auf die entgegengesetzte Weise, daß Grund und Boden allen gemein ist, und die Aecker gemeinschaftlich bestellt, die Früchte aber unter die Familien zu eignem beliebigen Ge-

brauche vertheilt werden, (welche Art der Gemeinschaft ebenfalls bey einigen ungriechischen Völkerschaften eingeführt seyn soll.)

Sind die Besitzer und Anbauer der Landgüter eine eigne von den andern Bürgern getrennte Volksklasse: so macht dieses wieder eine große Veränderung in dem System der Gemeinschaft, und erleichtert vielleicht manche Schwierigkeiten; aber es bringt wahrscheinlich noch größere hervor, wegen der Pflicht, die jener Classe der Ackerbürger aufgelegt wird, das Feld für alle übrigen Classen mit zu bauen. Denn da sie diesen an dem Genuß der Früchte einen größern Antheil lassen soll, da dieselben doch an der Arbeit einen kleinern genommen haben: so kann es nicht fehlen, es wird daraus Mißvergnügen, es werden Beschwerden von Seiten derer, die mehr arbeiten und weniger genießen, gegen diejenigen entstehn, die weniger arbeiten und mehr genießen.

Ueberhaupt ist schon das Zusammenleben an und für sich, und das Gemeinschaftlich haben irgend einer Sache unter Menschen immer eine gefährliche Klippe für ihre Freundschaft und Einigkeit, am meisten, wenn diese Gemeinschaft sich auf Dinge erstreckt, die zum Lebens-Unterhalte gehören. Das erste sieht man aus dem Beyspiele der Leute, die mit einander in Gesellschaft Reisen machen, und dabey

nothwendig vieles gemeinschaftlich haben müssen. Die meisten darunter entzweyen sich, und zwar größtentheils durch den sich sammelnden Verdruß über kleine Anläße, die aber alle Augenblicke wieder kommen. So kommen wir auch mit keinem unsrer Sklaven so leicht in Streit, als mit denen, welche wir beständig um uns haben, weil wir sie zu unsern persönlichen und häuslichen Diensten brauchen.

Dieselben Ursachen zur Mißhelligkeit unter den Bürgern finden sich bey der Gemeinschaft der Güter, andrer Schwierigkeiten zu geschweigen.

Unstreitig ist die jetzt gewöhnliche Einrichtung, besonders, wenn sie durch Sitten und gute Gesetze zu einer gewissen Regelmäßigkeit gebracht worden ist, die beste unter allen zuvor erwähnten. Sie kann nämlich die Vortheile beyder Verfassungen; ich meyne, der Eigenthümlichkeit, — und der Gemeinschaft der Güter mit einander vereinigen. Nach der Regel nämlich, und im Ganzen muß jede Sache eigenthümlich seyn: — nach besondern Umständen aber, und in partieller Absicht muß sie als gemeinschaftlich angesehn werden. Der Besitz der Sache, und also auch die Sorge dafür, muß ausschließend Einem zugetheilt seyn; — auf diese Weise werden weniger Klagen entstehen, und jeder wird mehr Sorgfalt auf die Verbesserung und Vermehrung

der Natur-Producte wenden, da sie ihm eigenthümlich zugehören: Bey dem Gebrauch aber wird die freywillige Tugend der Bürger oft nach dem Sprichworte handeln müssen: unter Freunden ist alles gemein.

Und so ist auch in der That jetzt die Handlungsweise in einigen Republiken — (ein Beweis, daß sie an sich nicht unmöglich sey.) Gewohnheiten dieser Art sind am meisten in denjenigen Republiken eingeführt, welche die beste Verfassung haben; und in diesen lassen sich noch mehrere ähnliche als möglich denken. Hier hat nämlich zwar jeder sein Eigenthum für sich, aber einiges davon widmet er bloß dem Nutzen seiner Freunde, andre Stücke desselben braucht er mit ihnen gemeinschaftlich. So bedient sich in Lacedämon einer des andern seiner Sklaven, beynahe so, als wenn es seine eigne wären; eben so willfährig sind sie, einander ihre Pferde oder Hunde zu borgen, oder Mitbürgern, die bey ihren Landsitzen vorbeyreisen, Zehrung und Nachtquartier zu geben. Dies ist nun offenbar die bessere Einrichtung, wenn das Eigenthumsrecht zwar ausschließend ist, aber der Gebrauch des Eigenthums durch das Wohlwollen des Besitzers gemeinschaftlich wird.

Wie aber den Bürgern eines Staats ein solcher wohlwollender Character beygebracht werden

soll: dafür muß der Gesetzgeber sorgen, und dies zu bewirken, ist sein eigentliches Geschäfte.

Diese Einrichtung ist aber nicht bloß die nützlichste. Auch in Absicht des Angenehmen und des Vergnügens, welches die Dinge uns machen, ist ein unendlicher Unterschied, ob wir dieselben unser eigen nennen können, oder nicht. Es ist nicht leere Eitelkeit, welche macht, daß jeder vorzüglich sich selbst, und folglich auch alles, was ihm angehört, liebt: sondern es ist ein eingepflanzter Naturtrieb. Freylich wird die Eigenliebe mit Recht als eine Untugend getadelt. Eigenliebig seyn heißt aber auch nicht, sich selbst lieben: sondern es heißt, sich über Gebühr lieben; so wie das Wort ehrsüchtig nicht denjenigen bedeutet, welcher Ehre sucht, sondern den, der sie übermäßig sucht. Denkt man sich das Uebermaaß hinweg: so ist die Neigung an sich erlaubt, und in der That allen Menschen gemein.

Eben so ist es etwas äußerst Angenehmes, Freunden, Fremden, die bey uns einkehren, oder den Personen, mit welchen wir täglich umgehn, Geschenke zu machen und Gefälligkeiten zu erweisen. Dies können wir aber nur, oder wir können es am besten, wenn wir etwas Eigenthümliches haben.

Alles dies fällt in einem Staate weg, dessen Stifter ihn zu sehr zur vollkommnen Einheit zu

bringen suchte. Zweyen Tugenden insbesondre wird dadurch alle Gelegenheit zur Ausübung benommen, der Enhaltsamkeit (im Umgange mit Weibern) und der Freygebigkeit. Jene Tugend kann sich nicht zeigen, wo die Weiber gemein sind, weil sie vornemlich darauf geht, wollüstige Begierden gegen die Ehegattin eines andern zu unterdrücken; diese aber, die in einem gewissen Gebrauche des Eigenthums besteht, findet keinen Gegenstand zum Handeln, wo es kein Eigenthum giebt, und kann sich also auch als Eigenschaft des Gemüths, nicht deutlich offenbaren.

Jene Platonische Gesetzgebung hat den Schein eines sehr menschenfreundlichen und das allgemeine Wohlwollen befördernden Systems, aber es hat auch nur den Schein davon. Der Leser, welcher sie obenhin betrachtet, wird leicht dafür eingenommen, und glaubt, daß in einem solchen Staate eine bewundernswürdige Freundschaft eines Bürgers gegen alle, und aller gegen jeden seyn müße: besonders widerfährt ihm dies, wenn er zugleich alle die Uebel, die in unsern jetzigen Verfassungen herrschen, aufzählen und sie alle der bey uns fehlenden Gemeinschaft der Güter zuschreiben hört, — ich meyne solche, als die beym Handel und Wandel, und den Contracten über das Eigenthum vorfallenden Betrügereyen sind, die darüber geführten Prozesse, die in diesen Prozessen abgeleg-

ten falsche Eide, und die ferner daraus entstehenden Criminal-Untersuchungen, endlich die Schmeicheley und die Partheylichkeit gegen die Reichen.

Aber alle diese Uebel entspringen aus der Verdorbenheit und den Unarten der Menschen, nicht aus den Unvollkommenheiten einer Verfassung, welche keine Gemeinschaft der Güter zuläßt. Denn wir sehen ja auch Menschen, die in Gemeinschaft der Güter leben, uneins unter sich, und oft weit mehr uneins, als diejenigen sind, welche getheilte Güter haben. Wenn die Beyspiele der erstern Art nicht so häufig sind: so rührt dies bloß daher, daß überhaupt die Anzahl derer, welche Dinge in Gemeinschaft besitzen, ohne Vergleichung geringer ist, als die Anzahl derer, die abgesondertes Eigenthum haben.

Ueberdies ist es billig, daß man nicht nur anzeige, von welchen Uebeln diejenigen befreyt sind, welche die Gemeinschaft der Güter unter sich eingeführt haben, sondern auch, welcher Vortheile sie sich berauben. Letztere aber sind so groß, daß es scheint, das menschliche Leben verliere bey Abwesenheit derselben allen seinen Reitz, verliere alles, wodurch es wünschenswerth wird.

Die erste Ursache zu allen diesen Trugschlüssen scheint dem Sokrates der falsche Begriff gegeben zu haben, welchen er sich von der höchsten Vollkommenheit einer Staatsverfassung, und dem

Endzwecke eines Gesetzgebers macht, als wenn beyde darinn bestünden, den Staat vollkommen Eins zu machen. Einheit ist zwar allerdings in jeder Verbindung, in der häuslichen sowohl als bürgerlichen nöthig: aber Einheit nur in einem eingeschränkten Verstande. — Es ist eine gewisse Gränze, über welche diese Einheit nicht hinaus getrieben werden kann, ohne den Staat selbst aufzuheben, es ist eine andre, wo er zwar noch seine Existenz behält, aber doch ein schlechterer Staat wird. Grade so, wie wenn man die Musik, die eine Zusammenstimmung mehrerer Töne seyn soll, in die Wiederholung eines einzigen verwandelte, oder als wenn man den Wohlklang eines Verses dadurch vermehren wollte, daß man anstatt einer passenden Zasammensetzung mehrerer Füße einen einzigen Fuß brauchte.

Wie ich schon oben gesagt habe: es muß eine Vielheit, eine Verschiedenheit von Menschen in einem gemeinen Wesen seyn: aber diese Viele müssen durch Erziehung und Gesetze in Uebereinstimmung gebracht und einig gemacht werden. Wirklich ist es zu verwundern, wie ein Mann, der im Begriffe ist, selbst Regeln zu einer solchen Erziehung vorzuschreiben, und der sich selbst überzeugt hält, daß er durch diese seinen Staat glücklich machen werde, seine Zuflucht zu solchen Hülfsmitteln nehmen kann, und nicht lieber die Einigkeit,

von den Sitten die er einführen, von den Gesetzen die er geben will, und von der Philosophie welche er lehrt, als von der Gemeinschaft der Weiber erwartet. Noch dazu, da er die Beyspiele des Lacedämonischen und Cretischen Gesetzgebers vor sich hatte, die beyde durch Einführung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten, das Ausschließende des Eigenthums zu mäßigen gesucht, und eine gewisse Gemeinschaft damit verbunden haben, ohne das Eigenthumsrecht selbst aufzuheben.

Es ist hiebey nicht aus der Acht zu lassen: daß die Zeit und die verfloßnen Jahrhunderte die besten Lehrmeister auch für den Philosophen sind. Und gewiß würde in der langen Reihe derselben, in welcher Staaten existiren, diese Einrichtung, wenn sie so vortreflich wäre, von irgend einem seyn angenommen worden. Denn beynah sind schon alle mögliche Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens erfunden und in der Welt irgendwo versucht worden, nur daß von einigen die Nachrichten nicht auf uns gekommen sind, andre aber, von denen wir Nachricht haben, mit Fleiße nicht angewendet werden.

Durch nichts würden die Platonischen Ideen vollständiger widerlegt werden, als wenn ein Staat wirklich nach denselben errichtet werden sollte. Alsdann würde es sich zeigen, daß, wenn Plato seinen Staat nicht in kleinere Gesellschaften

mit getheilten Familien und Eigenthum abtheilen wollte, es sey nun nach Συσσιτίοις, d. h. Tisch-Genossenschaften wie in Lacedämon, oder nach Zünften und Curien wie in Athen, er gar nicht im Stande seyn würde, ein gemeines Wesen und eine bürgerliche Regierung zu Stande zu bringen. Geschähe aber dieses; so bliebe von jener Platonischen Verfassung nichts mehr übrig, als daß die vornehmsten Staatsbürger, welche Wächter der Republik heißen, keinen Ackerbau treiben; — und das ist das nämliche, was in der Lacedämonischen Verfassung ebenfalls zum Grunde liegt.

Aber gesetzt, daß wir auch die Gemeinschaft der Güter als zuläßig und nützlich ansähen: so hat doch Sokrates nirgends gesagt, welches die Form des Ganzen seiner Republik bey derselben seyn müßte: und es ist auch nicht leicht, diese Form zu entdecken. Denn der größre Theil des Staats besteht ohne Zweifel aus den Bürgern, welche in der untern Classe der Ackerbauer sich befinden. Von diesen aber bestimmt Sokrates nicht, ob sie auch Weiber, Kinder und Güter gemein, oder ob sie sie eigenthümlich haben sollen. Ist das erste, und sind dem zufolge Erziehung und Sitten beyder Classen gemein, worinn werden also die den Ackerbau treibenden Bürger, von den sogenannten Wächtern, die den Staat beschützen und regieren, verschieden seyn? Durch

welche Vortheile werden diese bewogen werden, die Sorgen der Regierung zu übernehmen? durch welche Wissenschaft oder Kunst werden sie vorzüglich in den Stand gesetzt, dieselbe zu verwalten?

Es bleibt nichts übrig, als eine solche Unterscheidung der regierenden und der arbeitenden Classe zu denken, dergleichen die Cretenser bey sich zwischen Freyen und Sklaven eingeführt haben. Sie, die sonst alles Uebrige den Sklaven frey lassen, verbiethen ihnen bloß, die Gymnasia (die Schulen für die Leibes-Uebungen) zu besuchen, und Waffen zu besitzen.

Wenn im Gegentheil, bey der Classe, welche die Ländereyen des Staats anbaut, die Einrichtung in Absicht der Weiber, Kinder und des Vermögens der in allen andern Städten ähnlich ist: wie wird zwischen ihr und der obern Classe die geringste Verbindung seyn können? Es werden alsdann zwey Staaten in Einem seyn, und zwar Staaten, die einander ganz unähnlich und also wahrscheinlich einander entgegen seyn werden. — Denn nach dem Plato sollen die, welche er Wächter (Φύλακες) nennt, gleichsam die Besatzung der Stadt vorstellen: die übrigen aber, die Ackerbau und Künste treiben, sollen doch auch nicht Sklaven, sondern Bürger seyn. Werden dann nun nicht alle die Uebel, welche er in andern Städten findet, Klagen und Erbitterung eines Bür-

gers gegen den andern, Civil- und Criminal-Processe, wenigstens bey dieser Classe von Bürgern, deren Erziehung und Verfassung er ganz vernachläßiget, statt finden? Oder wie kann Sokrates sagen, daß sein ganzer Staat nur weniger Gesetze, in Absicht der offentlichen Sicherheit und gegen den Betrug bey Handel und Wandel bedürfen würde, bloß um der Erziehung willen, welche er nur einem Theile, den Wächtern, oder der obern Classe der Bürger, allein, giebt?

Er übergiebt ferner Grund und Boden und das ganze Eigenthum der Republik, der Classe, welche er die Ackerbauer nennt, zu freyer Disposition, und legt ihr nur die Pflicht auf, einen gewissen Theil des Ertrages der Classe der sogenannten Wächter, zu deren Unterhalt zu entrichten. Aber werden nach dieser Einrichtung diese Bewirthschafter der Staatsländereyen nicht weit übermüthiger schwerer zu regieren und widersetzlicher werden, als die Heloten bey den Spartern, die Penesten bey den Thessaliern, und überhaupt alle Cultivateurs in denjenigen Staaten sind, wo sie aus dem Sklavenstande genommen werden? Ueber alles dies, von so großer oder geringer Erheblichkeit es auch seyn mag, ist in der Platonischen Republik gar keine Bestimmung gegeben. — Eben so wenig über das, was damit zusammenhängt, — welche Art der Erziehung nun eigentlich diese ar-

beitende und das Land bauende Bürgerklasse bekommen solle, welches die ihr eigne Verfassung und Gesetze sind? Und doch ist es weder leicht, dieses ausfündig zu machen, noch ist es gleichgültig, von welcher Art und Beschaffenheit auch die Bürger dieser Classe sind, wenn sie mit denen der höhern in Vereinigung leben, und mit ihnen zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke wirken sollen?

Es fällt, um nur einen Punkt anzuführen, in die Augen, daß die Gemeinschaft der Weiber, sie mag nun mit oder ohne Gemeinschaft der Güter seyn, bey Leuten, die Landwirthschaft treiben sollen, nicht statt findet. Denn wer würde denn bey ihnen, indeß die Männer auf dem Felde arbeiten, die Hauswirthschaft besorgen, die allenthalben sonst der Frau obliegt?

Die Vergleichung mit den Thieren, durch welche Sokrates zu bestätigen sucht, daß es der Natur am gemäßesten ist, dem weiblichen Geschlecht einerley Verrichtungen mit dem männlichen zu geben, ist unpassend und beweist nichts, da die Bestimmung und Geschäfte der Menschen von der Bestimmung und der Thätigkeit der Thiere so weit verschieden sind, und z. B. alles, was Haus- und Landwirthschaft heißt, bey diesen gar nicht statt findet.

Eine andre Anordnung des Sokrates in der Platonischen Republik könnte von sehr schädlichen

Folgen seyn, die, daß immer dieselben Personen die obrigkeitlichen Stellen bekleiden sollen. Dies veranlaßt selbst in solchen Städten Zwistigkeiten und Empörung, wo der große Haufen der Bürger nur wenig Muth und Ansehn hat: was würde es nicht erst unter Männern thun, welche immer die Waffen in den Händen haben, und mit vorzüglichem Geiste und einem stolzen Selbstgefühl beseelt sind?

Daß aber nach seiner Darstellung der Staatsverfassung, wirklich die Regierung immer in denselben Händen bleibt, ist klar, weil das geistige von den Göttern in die Bildung gewisser Menschenseelen eingemischte Gold, welches Sokrates bey denjenigen, die zur Regierung berufen werden, erfordert, nicht bald diesen bald jenen Menschen zu Theil wird, sondern bey denen Zeitlebens bleibt, welche es einmal von der Natur empfangen haben. Denn so sagt er in seiner allegorischen Sprache, bey der Geburt werde einigen Seelen Gold, andern Silber, noch andern Eisen oder Bley beygemischt: und diese letztern wären es, welche zum Landbau und dem Erwerbungs-Geschäfte gewidmet werden müßten.

Ferner, um sich zu rechtfertigen, daß er den Wächtern so vielen Zwang auflegt, und so wenig Freuden des Lebens läßt, sagt er, daß ein Gesetzgeber nicht für die Glückseligkeit der Bürger,

sondern des ganzen Staats sorgen müsse. Aber es ist nicht möglich, das Ganze auf eine andre Art glücklich zu machen, als indem man alle seine Theile oder die meisten, oder wenigstens einige glücklich macht. Mit der Glückseligkeit ist es nicht so wie mit der graden Zahl. Eine Summe kann eine grade Zahl ausmachen, wenn gleich die einzelne Posten, woraus sie besteht, lauter ungrade Zahlen sind. Aber nicht so kann ein ganzes Corpus von Menschen glücklich seyn, ohne daß die einzelnen Menschen glücklich sind, welche zu demselben gehören.

Wenn nun aber die Wächter in der Platonischen Republik, d. h. die Bürger der höchsten Classe nicht glücklich sind: wer wird es dann seyn? Doch gewiß die Künstler, Handwerker, und der große Haufen gemeiner Profeßionisten noch viel weniger.

Dies sind also die Schwierigkeiten, welche sich bey dem vom Sokrates entworfnen Plan einer Staats-Verfassung vorfinden, und welchen leicht noch andre nicht geringere beygefügt werden könnten.

Viertes Kapitel.

Kritik des Platonischen Werks von den Gesetzen.

Beynahe dieselben Einwürfe sind gegen die später vom Plato geschriebenen Bücher von den Gesetzen zu machen. Es wird nicht unnütz seyn, wenn ich auch die in diesen geschilderte Staatsverfassung einer kurzen Prüfung unterwerfe.

In den Büchern der Republick hatte Sokrates vieles ganz unbestimmt gelassen, oder er hatte vielmehr nur in Absicht eines kleinen Theils der Bürger seines Staats bestimmt, wie die Verbindung der beyden Geschlechter, wie das Eigenthum, und wie die ganze Regierungsform angeordnet seyn sollte. Da er die sämmtliche Anzahl aller Einwohner in zwey Theile getheilt hatte, in die welche das Land bauen, und in die welche die Waffen führen; und aus den letztern wieder einen dritten Theil abgesondert hatte, welcher eigentlich den hohen Rath der Republick vorstellen, und das Heft derselben in Händen haben sollte: hat er demohnerachtet in Absicht der erstern Classe, der Ackerbauer und Handwerker, fast keine politische Anordnungen gemacht. Er sagt nicht, ob sie auch gewisse obrigkeitlichen Stellen oder gar keine sollen bekleiden können, nicht, ob es ihnen erlaubt sey Waffen

zu besitzen, und mit in Krieg zu ziehn, oder nicht. Dagegen sagt Socrates, was man weniger erwartete, daß auch die Ehefrauen der Wächter mit ihren Männern in Krieg ziehen, und das weibliche Geschlecht in dieser Classe mit dem männlichen eine völlig gleiche Erziehung bekommen solle. Einen großen Theil des Werks aber füllt er mit Untersuchungen aus, die den Hauptgegenstand nichts angehn, und einen andern mit Regeln für die Erziehung der Wächter. In den Büchern von den Gesetzen ist der größte Theil mit eigentlichen Gesetzen angefüllt: von der Verfassung aber, und dem, was eigentlich zum Grundbau eines Staats gehört, kommt nur wenig vor. Und ob er gleich die Absicht hat, den in den Gesetzen gebildeten Staat mit den gemeinen Begriffen übereinstimmender, und den wirklich vorhandenen Begriffen ähnlicher zu machen, als der in der Republick ist: so verfällt er doch nach und nach wieder in dasselbe System. Denn außer der Gemeinschaft der Weiber und Güter, giebt er beyden Staaten fast die nämlichen Einrichtungen. Die Erziehung der die Waffen führenden Classe ist in beyden dieselbe; in beyden soll diese Classe mit allen Nothwendigkeiten des Lebens versorgt werden, ohne daß sie arbeiten dürfe. Auch daß die Bürger derselben an öffentlichen Tischen zusammen speisen, ist in bey-

den; nur daß in der Republick Männer und Weiber unter einander an denselben Tischen essen, — nach den Büchern von den Gesetzen aber die Frauenzimmer ihre abgesonderten Tischgesellschaften haben; und daß in der ersten nur tausend, in der letztern Verfassung fünftausend sind, welche die Waffen führen.

Was nun das Speculative und Tiefforschende in der Untersuchung, die Neuheit und das Frappirende der Vorstellungen, die Annehmlichkeit in der Darstellung der Ideen, und die Ausarbeitung in dem ganzen Vortrage betrifft: so sind dieß Vollkommenheiten, die allen Socratischen Gesprächen des Plato, und auch diesen gemein sind. Aber in dem Wesentlichen der Sachen sind beträchtliche Mängel. Indeß wo ist die menschliche Schrift, in welcher alles gleich vortrefflich wäre?

1. Gleich nur den Punct betreffend, dessen ich zuletzt erwähnte, hätte Socrates nicht vergessen sollen, daß um fünftausend müßige Menschen, mit Weibern, Kindern und wer weiß welchem Gefolge von Hausgesinde zu ernähren, ein Territorium so groß, wie das von der Stadt Babylon, oder irgend eines, von gleichem ungeheurem Umfange nöthig sey. Nun ist es zwar erlaubt, die günstigsten Local-Umstände bey einem solchen Pla-

ne vorauszusetzen: aber es müssen doch mögliche Voraussetzungen seyn.

2. Es wird insgemein als Grundsatz angenommen, daß ein Gesetzgeber bey Abfassung seiner Verordnungen auf zwey Sachen sehen müsse: auf die Beschaffenheit der Menschen, welche seinen Staat ausmachen, und auf die Natur des Landes, wo dieselben wohnen. Man sollte aber billig noch eine dritte Rücksicht hinzusetzen, die auf die Beschaffenheit der angrenzenden Länder und deren Einwohner geht, eine Rücksicht, die in der That nothwendig ist, wenn der Staat, welchem die Gesetze gegeben werden, eine politische Dauer und Thätigkeit unter andern Staaten bekommen soll. So ist z. B. nothwendig, daß nicht bloß für diejenige Art der Waffen und der Truppen gesorgt sey, welche im Gebiethe des Staats selbst zu dessen Vertheidigung brauchbar sind, sondern auch für die, welche zu Führung des Krieges in auswärtigen Gegenden gehören. Denn gesetzt, daß man auch wie Plato, weder dem Privatmann noch dem ganzen Staate den angreifenden Krieg gegen Fremde erlaubt: so ist es doch auch zum Vertheidigungskriege nothwendig, nicht nur innerhalb seines Landes, dem einfallenden Feinde schaden, sondern ihn auch über die Grenzen desselben verfolgen zu können.

3. Ein andrer Punct der Platonischen Gesetze verdiente eine Prüfung, ob sich nicht auf eine deutlichere Weise und eben deßwegen besser hätte bestimmen lassen, wie viel an Ländereyen und sonstigem Vermögen jeder Bürger besitzen dürfe. Plato sagt: so viel, daß er bey dem Gebrauch desselben mäßig und sittlich bleibe. Warum sagt er nicht lieber, daß er bey dem Gebrauche desselben glücklich lebe? Das Letzte umfaßt noch mehr das Ganze. Am richtigsten dünkt mich, wäre es gewesen zu sagen, „so viel, daß jeder Bürger dabey zugleich „die Tugend der Mäßigung und die der „Freygebigkeit ausüben könne." Beydes gehört zusammen; Hang zum Ausgeben ohne Einschränkung der Begierden bringt leicht Uepigkeit hervor; und eine Genügsamkeit die nicht zugleich einen anständigen Aufwand macht, artet in Armseligkeit und Schmutz aus. — Auch erschöpfen jene beyden Tugenden alles, was in Absicht des Gebrauchs des Vermögens vom Menschen gefordert wird. Alle andere Tugenden, z. B. die, welche die Leidenschaft des Zorns betreffen, finden dabey keine Anwendung. Man kann sein Vermögen nicht auf eine sanftmüthige oder muthvolle, — aber man kann es auf eine freygebige und eine mäßige Art brauchen. Nach diesen bey-

den Stücken können also auch die Schranken abgemessen werden, die man dem Vermögen der Bürger setzen will.

4. Auch das ist befremdend, daß, da Plato das Vermögen der Bürger gleich haben will, er doch wegen der Anzahl derselben keine Anstalten macht, um sie in gewissen Schranken zu halten, vielmehr es ganz ohne Einschränkung jedem Ehepaar überläßt, so viel Kinder aufzuziehn, als es ihm gut dünkt. Ohne Zweifel glaubte er, daß die Zufälle, welche machen, daß mancher Bürger ganz kinderlos bleibt, mit der größern Fruchtbarkeit andrer sich dergestalt die Wage halten würde, daß im Ganzen ohngefähr dieselbe Anzahl bleibe, wie wir dieß jetzt in unsern Städten geschehen sehn. Er bedachte aber nicht, daß bey den gewöhnlichen Verfaßungen der Staaten, eine solche Genauigkeit in der Gleichheit der Anzahl der Familien nicht nöthig ist, als bey der seinigen. Denn jetzt wird das Vermögen der Eltern in so viel Theile getheilt, als Kinder sind: und keiner geht also ganz leer aus. Dort aber, da die Erbtheile der Familie unverändert und ungetheilt bleiben sollen: müssen nothwendig die überzähligen Kinder, es mögen ihrer nun viele oder wenige seyn, nichts bekommen.

Ja es scheint, wenn eines von beyden unbestimmt bleiben sollte, daß die Bestimmung der Anzahl der aufzuziehenden Kinder nothwendiger gewesen wäre, als die Bestimmung in Absicht der Größe des Vermögens. Und zwar würde jene Anzahl dann zu bestimmen gewesen seyn nach Maaßgebung der Zufälle, welche mehr oder weniger Kinder hinraffen, oder nach der Anzahl der Personen, welche ganz kinderlos bleiben. Aber es gänzlich den Eltern zu überlassen, wie viel Kinder sie aufziehn wollen, wie jetzt in den meisten Republicken geschiehet, würde in der Republick des Plato unfehlbar viel Armuth unter die Bürger gebracht haben. Und Armuth ist immer die größte Versuchung zu Verbrechen und zu Empörungen.

Um deßwillen ohne Zweifel glaubte Phidon der Korinthier, einer der ältesten Gesetzgeber unter den Griechen, daß die Anzahl der Bürger und der Familien immer dieselbe bleiben müsse, selbst wenn das Vermögen derselben vom Anfange an ungleich war. In Plato's Büchern von den Gesetzen herrscht grade der entgegengesetzte Grundsatz. Doch hievon, ob das eine oder das andre besser sey, werde ich unten zu reden Gelegenheit haben.

5. Ferner ist in den Platonischen Gesetzen auch das ausgelassen, wie und worinn die, welche die

Regierung verwalten, vor denen Vorzüge haben sollen, welche unter ihrer Regierung stehen. Er erklärt sich darüber bloß durch eine Metapher: der regierende Theil müsse sich zu dem regierten verhalten, wie der Zettel im Weberstuhle zum Eintrage, wovon jener von beßrer Wolle und dichter gesponnen seyn muß als dieser.

6. Noch weiter: da er die Vermehrung des übrigen beweglichen Vermögens bis auf das Fünffache zuläßt: warum erlaubt er nicht auch die Vermehrung des Landeigenthums, wenigstens bis auf einen gewissen Grad?

7. Sollte die Eintheilung der jeder Familie zugehörigen Ländereyen, in zwey von einander abgesonderte Grundstücke mit eben so viel Vorwerken, zur besten Betreibung der Wirthschaft zuträglich seyn? Es ist schwer, zwey Häuser zugleich zu bewohnen, und an zwey Orten eine Oekonomie zu führen.

8. Die ganze Verfassung, die Plato diesem seinem neuen Staate giebt, soll weder Demokratie noch Oligarchie, sondern eine von beyden gemischte seyn, die man Republick im engern Verstande nennen kann.

Wenn er diese Regierungsform als die den meisten Städten angemessene, und also die in der Wirklichkeit anwendbarste, in seinem Staate auf-

nimmt: so hat er vielleicht Recht. Wenn er sie aber als absolut die beste nach jener ersten in den Büchern von der Republik entworfnen anpreist, so hat er Unrecht. Denn sehr leicht könnte jemand die Spartanische Staatsverfassung, oder irgend eine andre, die noch mehr aristokratisch wäre, jener Platonischen vorziehn.

Einige behaupten, die beste Regierungsform sey die, welche aus allen zusammengesetzt ist, und dieß mache eben den Vorzug der Lacedämonischen aus: In dieser sey nämlich Oligarchie, Monarchie und Demokratie mit einander verbunden. Das Monarchische derselben bestehe in den beyden Königen, das Oligarchische in dem Senat, und das Demokratische in dem Amte der Ephoren, weil die Ephoren aus dem Volke genommen werden. Andre hingegen sagen, der monarchische Theil der Regierung sey in den Händen der Ephoren, die demokratische Form aber liege in den gemeinschaftlichen Mahlzeiten, und in der übrigen Lebensart, und dem Umgange der Bürger mit einander.

In den Büchern von den Gesetzen aber sagt Plato an einem andern Orte, die beste Regierungsform sey die, welche aus der despotischen und der völlig demokratischen gemischt ist, welche beyde doch entweder gar nicht einmal regelmäßige

Verfassungen zu nennen, oder die schlechtesten unter allen sind.

Ohne Zweifel kommen diejenigen der Wahrheit näher, welche die Verbindung mehrerer verlangen, und diejenige Regierungsform für die beste halten, welche die meisten einfachen in sich vereinigt.

Aber die eigne Republick des Plato sieht dem von ihm angenommenen Ideale nicht einmal ähnlich. Sie scheint nichts von der monarchischen Form zu haben: sondern bloß oligarchisch und demokratisch zu seyn. Mehr aber noch neigt sie sich zur Oligarchie. Dieß erhellt aus der Art, wie die obrigkeitlichen Aemter besetzt werden. Denn daß man zuerst eine gewisse Anzahl von Candidaten durch Wahl, und aus diesen wieder die Person welche das Amt bekommen soll, durchs Loos bestimmt: ist beyden genannten Regierungsformen gemein. Das aber, daß die Reichern gezwungen sind den Volksversammlungen beyzuwohnen, öffentliche Aemter anzunehmen, oder irgend sonst einen Theil an den Staatsgeschäften zu nehmen; da es den Aermern hingegen freygelassen ist, dieß zu thun oder zu unterlassen: — das ist ganz oligarchisch. Von gleicher Art sind die Anstalten, wodurch die meisten obrigkeitlichen Aemter in die Hände der vermögenden Bürger gespielt, und

die wichtigsten mit den Personen der höchsten Schätzung besetzt werden sollen. — Auch die Wahl der Mitglieder des Staats ist oligarchisch. — Es sind nämlich vier Classen der Einwohner nach dem Vermögen gemacht. Aus jeder werden 180 Personen durch Wahl, und aus diesen die Hälfte durchs Loos zu Senatoren bestimmt. Zu dem Wählen der Personen aus der ersten Classe der Reichsten, müssen alle und jede Bürger aus allen Classen in der Versammlung erscheinen, und von Schuldigkeits wegen, ihre Stimmen geben. — Den folgenden Tag werden eben so viele aus der zweyten Classe durch die Mehrheit der Stimmen gewählt: und auch hier sind alle vier Classen verbunden mit zu stimmen. Wenn aber den dritten Tag die Candidaten zum Senat aus der dritten Classe gewählt werden sollen: so sind nur die aus den drey ersten oder reichsten Classen gezwungen zu erscheinen, und ihre Stimmen abzugeben. Wenn es endlich zur Wahl aus der ärmsten oder vierten Classe kommt: so sind nur die beyden obersten Classen die gesetzmäßig wählenden Personen, und von den zwey untern kann dabey erscheinen oder wegbleiben, wer Lust hat. Auf die Weise wird zwar aus jedem Census eine gleiche Anzahl Personen in den Senat kommen, aber doch werden wahrscheinlich die aus den obersten und

reichsten Classen gewählten die Oberhand im Senat haben, weil nämlich die vom geringen Stande und Vermögen, da sie nicht nothwendig allen Wahlen beywohnen und ihre Stimmen dazu geben müssen, sich davon lossprechen — und folglich die Wahlen nach dem Willen der Reichern ausfallen werden.

Daß demnach eine solche republikanische Verfassung, (die ich im eigentlichen Verstande Stadt-Verfassung πολιτεία nenne) nicht aus einer Mischung von Monarchie und Demokratie bestehen kann, ist aus dem Gesagten schon klar, und wird noch mehr einleuchten, wenn ich weiter unten von der wahren Beschaffenheit dieser Regierungsform handeln werde.

Was die Besetzung der obrigkeitlichen Civil- und Militairämter betrifft: so ist die Art, welche Plato vorschlägt, daß sie durch eine zwiefache Wahl geschehen soll, der Freyheit gefährlich. Denn wenn sich auch nur eine mäßige Anzahl der Wählenden mit einander versteht und zusammenhält, so können diese immer nach ihrem Willen alle Aemter besetzen. —

Dieß sind meine Gedanken, über die in dem Platonischen Werke von den Gesetzen geschilderte Staatsverfassung.

Fünftes Kapitel.

Ueber das Ideal des Phaleas.

Es giebt noch mehrere solche idealische Pläne zu Staatsverfassungen, theils von Staatsmännern und Philosophen, theils von bloßen Privatpersonen entworfen. Diese nähern sich alle den wirklich eingeführten Verfassungen, nach welchen wir die Regierung in unsern heutigen Staaten verwaltet sehn, weit mehr, als die Platonische. Denn keiner der vorgedachten Gesetzgeber hat weder eine allen gewohnten Begriffen so entgegenstehende Einrichtung, als die Gemeinschaft der Weiber ist, noch das Zusammengesellen derselben mit den Männern an gemeinschaftlichen und öffentlichen Mahlzeiten vorgeschlagen. Alle fangen mit Bestimmung desjenigen an, was zu dem Nothwendigsten gehört, und dessen gute oder schlimme Anordnung ihnen von den größten Folgen zu seyn scheint, ich meyne mit Bestimmung des Eigenthums und des Vermögens der Bürger. Ueber das Mein und Dein, sagen sie, sind von jeher alle Empörungen, alle Factionen entstanden.

So dachte unter andern Phaleas der Chalcedonier, und um deßwillen ist dieß der Gegenstand seiner ersten Gesetze.

Er will, daß das Vermögen der Bürger einander gleich seyn soll. Dieß, glaubt er, sey bey Errichtung eines neuen Staats leicht zu erhalten. Schwerer sey es, diese Gleichheit in den schon existirenden Staaten, wenn sie fehlt, wiederherzustellen: doch sey auch dieß nicht unmöglich, wenn man in Absicht der Mitgiften die Verordnung mache, daß die reichen Familien sie ihren Töchtern mitgeben müssen, aber keine bey Verheyrathung ihrer Söhne annehmen dürfen, die Armen hingegen sie zu empfangen, aber keine zu geben berechtigt sind.

Platon, in den Büchern von den Gesetzen, glaubt, daß er die Ungleichheit der Güter bis auf einen gewissen Grad zulassen dürfe; aber er setzt, wie ich auch schon oben gesagt habe, diese Gränze fest: daß das Mobiliar-Vermögen der reichsten Familie das Vermögen der ärmsten nicht um mehr als das Fünffache übertreffen dürfe.

Gesetzgeber, die eine solche Gleichheit des Vermögens erhalten, oder der Ungleichheit Gränzen setzen wollen, müssen ja nicht vergessen, daß sie zugleich in Absicht der Fortpflanzung und des Kinderzeugens Verordnungen zu machen haben. Denn vervielfältigt sich die Anzahl der Bürger, ohne daß Grund und Boden sich nach eben den Maaße vermehrt: so muß jene erste Vertheilung zerrüttet werden; und überdieß muß eine Anzahl Bürger

entstehen, die gar kein Eigenthum haben: ein groſses Uebel in einem Staate, — weil es sehr schwer zu verhüten ist, daß die verarmten Glieder desselben nicht Neuerungen zu machen suchen, und die öffentliche Ruhe stöhren.

Dieß, daß ein gewisser Grad der Gleichheit in den Vermögens-Umständen der Bürger, einen groſsen Einfluß auf ihre politische Einigkeit habe, ist auch von einigen der alten Gesetzgeber Griechenlands erkannt worden. So giebt es ein Gesetz des Solon, (und ähnliche giebt es in mehrern Griechischen Staaten,) nach welchem es nicht erlaubt ist, neue Ländereyen nach Gefallen anzukaufen. Andre Gesetze verbieten hinwiederum, seine väterlichen Erbgüter zu verkaufen. Bey den Lokrern z. B. ist dieses nicht erlaubt, außer wenn jemand augenscheinliche und groſse Unglücksfälle anzuführen hat, wodurch er zum Verkauf genöthigt wird. Eben so befehlen die Lokrischen Gesetze, daß die alte Abtheilung und Anzahl der Grundstücke unverändert beybehalten werden solle. Daß dieses in Absicht der Insel Leucas nicht beobachtet wurde, ist Ursache, daß jetzt die Verfassung daselbst allzu demokratisch geworden ist. Denn nun war es nicht mehr möglich, das zuvor bestimmte Maaß des Land-Eigenthums, das derjenige haben müßte, welcher Ansprüche auf obrigkeitliche Aemter machen wollte, als Regulativ beyzubehalten.

Allein das Eigenthum könnte unter die Bürger gleich vertheilt, und doch nicht zweckmäßig eingerichtet seyn. Es könnte überhaupt zu groß seyn, und zu Schwelgerey Anlaß geben, oder zu klein, und also die Bedürfnisse nicht hinlänglich befriedigen. — Nicht bloß Gleichheit also, sondern auch ein mittleres Maaß des Vermögens müßte der Gesetzgeber zu veranstalten suchen, welcher in diesem Punct die höchste Vollkommenheit zur Absicht hätte.

Doch weder Gleichheit noch Mittelmäßigkeit des Vermögens kann allein von großem Nutzen seyn. Weit mehr kommt darauf an, daß die Leidenschaften der Bürger in ein gewisses Ebenmaaß gebracht, und in gehörigen Schranken erhalten werden: und dieß ist nur durch Erziehung der Bürger möglich, für welche also der Gesetzgeber mehr noch, als für die Abmessung des Eigenthums zu sorgen hat.

Diese Bemerkung, wird jemand vielleicht sagen, trifft den Phaleas nicht. Er hat die Erziehung nicht vergessen; er sagt ausdrücklich, daß in zwey Puncten, in jedem Staat Gleichheit herrschen sollte, im Vermögen und in der Erziehung.

Aber es war nicht genug zu sagen, daß die Erziehung aller Bürger eine und eben dieselbe seyn müßte: die Hauptsache war, zu bestimmen, wie sie seyn sollte. Es ist sehr wohl

möglich, daß alle Bürger auf gleiche Art erzogen werden, aber vielleicht alle dazu, ihre Glückseligkeit in ausschließenden Vorzügen zu suchen, die sie über ihre Mitbürger an Reichthum, Ehrenstellen oder an beyden zugleich erlangen.

Betrachtet man die Sache von einer andern Seite: so ist selbst die innere Ruhe der Staaten der Hauptendzweck, den man durch die Gleichheit des Vermögens zu erhalten sucht, nicht von diesem Umstande allein abhängig. Eben so viele Empörungen und bürgerliche Streitigkeiten entstehen durch den Unwillen, welchen die Ungleichheit der Ehrenstellen und des Ranges, als durch den, welchen die Ungleichheit des Vermögens veranlaßt. Jener wirkt nur auf andre Personen, und auf eine entgegengesetzte Weise. Der große Haufe wird mißvergnügt und zum Aufruhre geneigt, wenn er sieht, daß andere an Vermögen mehr haben als er: die an Geist und Bildung vorzüglichern Personen sind unzufrieden, daß diejenigen, welche an persönlichen Eigenschaften unter ihnen sind, mit ihnen gleichen Antheil an den Ehrenstellen der Republik haben. Das ist die alte Klage, die wir schon im Homer finden:

„Gleicher Ehre genießt bey dir der Edle und der Gemeine."

Noch weiter. Nicht die bloßen Nothwendigkeiten des Lebens sind es, um derentwillen ein

Mensch dem andern Unrecht thut; — (welchem Uebel eigentlich durch die Gleichheit der Güter hat sollen zuvorgekommen werden;) es ist nicht genug, daß keiner durch Hunger oder Frost veranlasset wird, dem andern in sein Haus zu brechen; auch um Vergnügen zu haben, und eine Leidenschaft zu befriedigen, kann ein Mensch zur Verletzung andrer gereitzt werden. Der eine ist haabsüchtig und begehrt ein grösseres Eigenthum, als zu seinem Unterhalt nöthig ist; der andre strebt bloß nach Lust und Befreyung von unangenehmen Empfindungen. Beyde werden die Mittel dazu auch durch Ungerechtigkeit suchen.

Welches sind nun die Vorkehrungsmittel, gegen diese dreyfachen Quellen der Gewaltthätigkeiten?

Die, welche der Mangel zu Verbrechen reitzt, müssen durch einiges obwohl geringes Eigenthum, und durch Arbeit davon abgehalten werden. Die Haabsüchtigen müssen durch Erziehung und Gewohnheit zu einer gehörigen Mäßigung zweckloser Wünsche gebracht werden. Die aber, welche das Vergnügen um des Vergnügens selbst willen suchen, können nirgend anders ein Mittel gegen die daraus entstehende Versuchung zum Bösen finden, als in der Philosophie und in der richtigen Kenntniß von dem Werthe der Dinge. Nur diese lehrt uns Güter in uns selbst entdecken, die von andern

Menschen unabhängig sind, und uns auch daher in keinen Streit mit diesen Menschen bringen.

Die größten Ungerechtigkeiten begehen die Menschen immer um des Ueberflüßigen, nicht um des Nothwendigen willen, nicht um zu haben, was sie zu ihrem Unterhalte brauchen, sondern um mehr zu haben, als andre. So hat z. B. niemand die höchste Gewalt in einem freyen Staate unrechtmäßiger Weise an sich gerissen, (das größte Verbrechen das ein Bürger begehen kann,) weil er sich vor Frost oder Hunger dadurch schützen wollte. — Um deßwillen werden auch die, welche einen Tyrannen umgebracht haben, in Republiken sehr verehrt, diejenigen sehr wenig, welche einen Dieb getödtet haben.

Jene Maaßregeln des Phaleas also in seiner Staatsverfassung, sind nur zu Verhütung der kleinen Ungerechtigkeiten geschickt, indem sie nur diejenigen Bewegungsgründe zu Verbrechen wegzuschaffen suchen, die aus dem Mangel entstehn.

Die meisten andern Anstalten und Einrichtungen macht Phaleas, um die innere Regierung des Staats, und das Betragen der Bürger gegen einander in die beste Ordnung zu bringen. Aber ein Staat muß auch in Absicht seines Verhältnisses mit Auswärtigen und besonders mit seinen Nachbarn, die gehörige Verfassung haben. Dazu gehört vorzüglich, daß eine hinlängliche Macht

zur Vertheidigung des Staats vorhanden sey, und dieß ist nur durch militärische Anstalten und Uebungen möglich. Von diesen schweigt Phaleas gänzlich.

Selbst bey denjenigen Anordnungen, welche das Einkommen der Bürger und des Staats betreffen, hat er diese Rücksicht ausgelassen. Diese Einkünfte nämlich müssen nicht bloß zu den innern Bedürfnissen des Staats und der Einwohner in friedlichen Zeiten zureichen, sondern sie müssen auch den erstern in den Stand setzen, den Gefahren von auswärtigen Feinden Trotz bieten zu können.

Ein Staat muß weder so große Besitzungen haben, daß er dadurch die Habsucht der Mächtigern und seiner Nachbarn reitze, selbst aber sie zu vertheidigen Mühe habe, noch so geringe, daß er einen Krieg mit andern gleich mächtigen Staaten nicht auszuhalten im Stande sey. — Ueber alles dieses hat Phaleas keine Bestimmung gegeben.

Ueberhaupt kann es als ein Grundsatz angenommen werden, daß es einem Staate nützlich ist, wenn seine Bürger vermögend sind.

Sollte hiebey eine Gränze festgesetzt werden; so müßte es die schon angezeigte seyn. Einem Staate ist es gut, nur so reich zu seyn, daß Mächtigere keine Vortheile dabey finden, ihn bloß um

seiner Schätze willen zu bekriegen, wenn sie nicht andre Bewegungsgründe dazu haben. So rieth Eubulus dem Autophradates, da dieser die Stadt Atarneus belagern wollte: er solle doch zuvor untersuchen, wie lange Zeit er brauchen würde, um Atarneus einzunehmen, und berechnen, wie viel ihm diese Belagerung kosten müßte; er würde alsdann vielleicht finden, daß er ganz Atarneus, wenn er es nun hätte, um weniger wieder ablassen würde, als er jetzt aufwendete, um die Stadt zu bekommen. Diese Betrachtung brachte den Autophradates zum Nachdenken, und bewog ihn die Belagerung aufzugeben.

Um noch einmal auf die gleiche Vertheilung des Vermögens unter die Bürger zurückzukommen: so ist dieselbe zwar eines von den Mitteln, Aufruhr und bürgerliche Zwistigkeiten zu verhüten. Aber es ist doch dazu noch lange nicht zureichend. Denn erstlich könnten ja eben über jene Gleichheit die Bürger aus den edlern Familien unwillig werden, weil sie glaubten, daß ihnen, als den bessern, auch ein größeres Eigenthum gebühre. Und daher sehen wir auch, daß Aufruhr und Empörungen eben so oft von dieser bessern Classe als von dem großen Haufen ihren Anfang nehmen. Ueberdieß bleibt immer noch das böse Herz des Menschen, und die Unersättlichkeit seiner Begierden zum Saamen von Streitigkeiten übrig. Der,

welcher nichts hat, glaubt sich zufrieden gestellt, wenn er nur zu dem Besitz von zwey Obolen gelangte. Wenn ihm dieß schon als väterliches Erbgut zugefallen ist, so will er mehr dazu erwerben: und so geht es zu immer größern und größern Summen bis ins Unendliche fort. Das ist die Natur der Begierde, besonders der Habsucht, daß sie keine Gränzen kennt. Und doch kennen die meisten Menschen keinen andern Endzweck ihres Lebens, als die Befriedigung dieser Begierde.

Die Hauptsache, worauf es hierbey ankommt, ist nicht sowohl, das Vermögen eines Bürgers dem Vermögen jedes andern gleich zu machen, als vielmehr, — erstlich die bessre Classe der Bürger durch Vernunft dahin zu bringen, daß sie nicht sich durch andrer Verlust bereichern wollen, — den gemeinen Haufen aber in den Zustand zu versetzen, daß er dieß nicht thun kann; welches letzte geschieht, wenn er immer in einer gewissen Schwäche erhalten, — und nie zuerst beleidigt wird.

Aber auch selbst über diesen Punct, worauf Phaleas so sehr besteht, die Gleichheit des Vermögens, thut er der Sache nicht völliges Gnüge. Denn nur den Besitz der liegenden Gründe macht er gleich. Aber es giebt ja auch einen Reichthum, der in Sklaven, Vieh, baarem Gelde und allem dem, was man Mobiliar-Vermögen nennt, besteht.

Entweder muß also auch in allen diesen Eigenthumsstücken Gleichheit herrschen, wenigstens eine gewisse Gränze in Absicht derselben festgesetzt werden: oder man muß den ganzen Reichthum der Bürger dem Zufall überlassen.

Nach der Gesetzgebung des Phaleas, wird sein Staat sehr klein werden müssen, da er alle, welche Künste und Handwerke treiben, als Sklaven des gemeinen Wesens angesehen haben will, und sie von dem Bürgerrechte ausschließt. Wenn aber die, welche für das gemeine Wesen eine körperliche Arbeit thun, als dem gemeinen Wesen zugehörig, nicht als Glieder derselben angesehen werden sollen: so muß die Einrichtung so seyn, wie sie in Epidamnus war, und wie sie Diophantes vor Zeiten in Athen durchgesetzt hatte.

Aus dem Wenigen, was ich hier über des Phaleas politische Einrichtungen gesagt habe, wird der Leser schon einigermaßen beurtheilen können, was in dem Werke desselben lobens- oder tadelswürdig sey.

Sechstes Kapitel.

Ueber den Plan des Hippodamus.

Hippodamus, Euryphons Sohn, der Milesier, ist der erste, welcher, ohne selbst an Staats-Geschäften Theil genommen zu haben, einen Plan zu einer vollkommnen Staats-Verfassung und Gesetzgebung in Schriften zu entwerfen versucht hat. Dieser Hippodamus ist dadurch merkwürdig, daß er die regelmäßige Abtheilung der Städte in gewisse Quartiere erfunden, und daß er den Hafen Piräus tiefer ausgegraben hat. Man schildert ihn, als einen etwas ehrgeitzigen Mann, der in seiner ganzen Lebensart sich durch einen feinern Anstand auszeichnen wollte, der seinen schönen Haar-Wuchs sorgfältig pflegte, viel auf den Putz wandte, auch im Sommer warme Kleider trug, und eben deßwegen von einigen als ein üppiger und weichlicher Mann getadelt wurde, übrigens in allen Theilen der Wissenschaften erfahren seyn wollte.

Seine Republik nimmt er aus zehntausend Mann bestehend an. Diese theilt er in drey Theile, den einen, der Künste und Handwerke treibt, einen zweyten, welcher den Acker baut, den dritten, welcher die Waffen in Händen hat, und für die übrigen zu Felde zieht.

Eben so theilt er auch das ganze Territorium des Staats in drey Theile; wovon er einen das geheiligte, einen andern das gemeine, den dritten das Privatgut nennt. Die geheiligten Ländereyen sind die, von deren Ertrage die Kosten des Gottesdienstes bestritten werden. Die Gemein-Ländereyen sind die, von welchen die Krieger ernährt werden; diejenigen von welchen die Anbauer des Landes selbst leben, machen das Privatgut aus.

So, glaubte er auch, müsse man drey Gattungen von Gesetzen annehmen; weil es vornämlich drey Sachen gebe, wodurch Streitigkeiten veranlasset werden, und über welche Gericht gehalten wird, Beschimpfung, Entwendung des Eigenthums und Verletzung des Körpers und des Lebens.

Er verordnete ferner Ein gemeinschaftliches höchstes Tribunal, vor welches alle bürgerlichen und Criminal-Processe in letzter Instanz gebracht werden sollten. Die Beysitzer davon sollten aus der bejahrtesten Classe der Bürger durch Wahl bestimmt werden.

Um in Processen einen Urtheilsspruch zu Stande zu bringen, sollten die Richter nicht, wie es jetzt in den meisten Orten geschieht, ihre Stimme bloß zur gänzlichen Abweisung des Klägers oder zur gänzlichen Anerkennung seiner Forderung,

durch gewisse stumme Zeichen, z. B. durch schwarze und weisse Steine geben können. Sondern jeder Richter soll ein Täfelchen haben, welches er leer läßt, wenn er den Angeklagten durchaus loßspricht, auf welches er die Sentenz schreibt, wenn er ihn durchaus verurtheilt, auf welchem er endlich, wenn er ihn zum Theil schuldig zum Theil unschuldig findet, seine Meynung bestimmt angiebt. Denn, so wie jetzt die Verfassung der Gerichtshöfe sey, glaubte er, würden die Richter oft gezwungen, meineidig zu seyn, indem sie nur entweder den Angeklagten zum Ganzen verurtheilen oder ganz loßsprechen könnten, da sie doch oft nach ihrer innern Ueberzeugung ihn nur zu einem Theile des Geforderten verbunden, oder nur eines Theils der ihm aufgebürdeten Schuld theilhaftig finden.

Es giebt ein andres Gesetz, daß die, welche eine dem gemeinen Wesen nützliche Neuerung erfinden und in Vorschlag bringen, durch gewisse Zeichen der Ehre vom Staate belohnt werden sollen; ferner, daß die Kinder derer, welche im Kriege, fechtend für ihr Vaterland, bleiben, auf öffentliche Kosten unterhalten werden sollen.

Hippodamus irrt, wenn er glaubt, daß dieß letztre Gesetz von ihm zuerst gegeben worden; in Athen ist eines dergleichen gewiß, und so noch in mehrern andern Städten.

Alle obrigkeitlichen Personen sollten von dem gesammten Volk gewählt werden. Unter dem gesammten Volke aber versteht er alle drey obigen Classen in einer Versammlung vereiniget; — Diesen erwählten Magistrats-Personen liegt zugleich die Administration von drey Gütern ob; — von denen, die dem gemeinen Wesen, von denen, die Fremden, und von denen, die Waysen zugehören.

Dieß sind die meisten und wichtigsten Puncte der hippodamischen Verordnungen.

Unter diesen wäre nun zuerst zu bezweifeln, ob die Eintheilung des ganzen Volks richtig gemacht sey: Nämlich nach ihm, sind die Handwerker, die Landbauer, und die Krieger, alle drey, Bürger des Staats mit gleichen Rechten.

Demohnerachtet haben die, welche den Acker bauen, keine Waffen, die Handwerker weder Land noch Waffen. In dieser Lage aber ist es fast unvermeidlich, daß sie für nicht viel besser als Sklaven derer, welche die Waffen führen, geachtet werden.

Unmöglich können diese untern Classen an den Ehrenstellen der Republik Theil nehmen. Denn erstlich die Feldherrn müssen nothwendig aus denen ernannt werden, welche Waffen haben, und im Gebrauch derselben geübt werden; auch die Vorsteher der Policey, und die, welche für die innere

Sicherheit wachen, kurz die höchsten und wichtigsten Aemter können nur mit Personen dieses Standes besetzt werden.

Wenn nun aber die beyden untern Stände an den Vorzügen und Vortheilen des gemeinen Wesens gar keinen Antheil haben, wie werden sie dann gegen dasselbe gut gesinnt seyn können.

Um also Empörung und Zerrüttung des Staats zu vermeiden, müssen die, welche die Waffen allein zu führen das Recht haben, auch in allen andern Rücksichten, die stärkern seyn.

Wie können sie aber dieß seyn, wenn sie nicht die größre Anzahl ausmachen?

Machen sie aber die größre Zahl aus, was haben sie überhaupt jener andern Classen nöthig? Oder warum geben sie diesen gleiche Bürgerrechte und Antheil an der Ernennung der obrigkeitlichen Personen?

Ferner, worinn sind die, welche auf dem Lande leben und dasselbe bauen, der Stadt nützlich, oder wie hängen sie mit derselben zusammen? Künstler und Handwerker müssen seyn. Keine Stadt und keine Classe der Bürger kann derselben entbehren. Und sie können auch, wie wir es in allen unsern Städten sehen, von dem Lohne ihrer Arbeit bestehn. Wären jene Ackerbauer eben so wie die Handwerker nur eine für andre arbeitende und dafür besoldete Classe; wären sie bloß be-

stimmt, für die Waffenführenden die Lebensmittel zu produciren: so würden sie mit Recht für einen nothwendigen Bestandtheil der Stadt angesehen. Aber da sie ihren eignen Acker haben, und von ihrem eignen Acker leben: so machen sie gleichsam einen Staat im Staate aus.

Und wer baut denn die Gemein-Gründe an, von deren Ertrage die militärische Bürger-Classe ihren Unterhalt zieht? Thun es diese streitbaren Männer selbst? Worin und warum sind sie alsdann von den Landbauern unterschieden, wie doch der Gesetzgeber verlangt.

Werden hingegen jene dem gemeinen Wesen zuständigen Ländereyen von noch andern Leuten angebaut, die weder zu den eigentlichen Ackerleuten, noch zu den Bewaffneten gehören: so entsteht ja eine vierte Classe von Einwohnern, die gar nicht zu den Bürgern gerechnet werden, dem Staate folglich fremd und so gut als feind sind.

Sollen aber endlich diejenigen, welche ihre eignen Ländereyen für sich anbauen, zugleich die Verpflichtung auf sich haben, die öffentlichen zu bewirthschaften: so wird erstlich jeder Hausvater unter denselben gleichsam zwey Familien zu erhalten, für zwey Erndten zu sorgen haben. Fürs andre, was war es alsdann nöthig, erst die öffentlichen und Privat-Ländereyen von einander abzusondern, und nicht lieber alle insgesammt der Bau-

ern-Classe zu übergeben, mit dem Bedinge, daß sie davon außer ihrem eignen Unterhalt, auch die Lebens-Bedürfnisse für die beschützende Classe herbeyschaffen sollen.

Auch das Gesetz in Absicht der Gerichte und der Urthelssprüche scheint mir nicht das beste. Es will, daß, obgleich die Frage, welche dem Richter zu entscheiden vorgelegt wird, so abgefaßt ist, daß nur ja und nein darauf zu antworten ist, er doch einen mittlern Weg einschlagen, und was einfach ist, theilen könne. Aber alsdenn ist er nicht mehr Richter, sondern Schiedsmann, und sein Urthelsspruch artet in einen Vergleich aus. Das, was Hippodamus verlangt, geschieht nämlich gemeiniglich alsdenn, wenn Partheyen sich freywillig vereinigen, die Entscheidung ihres Streits auf den Ausspruch gewisser Personen ankommen zu lassen. Solche erbetne Schiedsrichter unterreden sich mit einander, um zu finden, was beyden Theilen billig sey. Nicht so die gesetzlichen Richter. Diese dürfen über nichts weiter urtheilen, als was ihnen vorgelegt ist: daher es ihnen auch von den meisten Gesetzgebern verboten ist, sich mit einander über die Sentenz, welche sie fällen wollen, zu berathschlagen.

Ferner, kann etwas anders als Verwirrung und Ungewißheit in den Urthelssprüchen entstehen, wenn jeder Richter über die ganze Natur der Sa-

che, und nicht präciſe über die vorgelegte Frage urtheilt? Der eine Richter glaubt vielleicht, daß der Beklagte ſchuldig ſey, aber nicht ſo viel als der Kläger behauptet. Dieſer hat z. B. 20 Minen eingeklagt, und der Richter urtheilt, daß der Beklagte 10 Minen zu bezahlen habe. Ein andrer von den Richtern findet vielleicht die Schuld nur von 5 Minen, ein dritter von 4. Dieſe werden alſo zwiſchen Klägern und Beklagten theilen wollen. Andre werden hingegen vielleicht dem erſten alles zuſprechen, noch andre ihm nichts zugeſtehn. Wie wird nun alsdann eine Mehrheit der Stimmen erhalten werden?

Ueberdieß, wenn die Formel der Klage gehörig abgefaßt iſt: ſo iſt der Richter, welcher abſolut und ohne Einſchränkung den Angeklagten loßſpricht oder verdammt, in keiner Gefahr eines Meyneids. Denn wenn z. E. der Kläger 20 Minen eingeklagt hat: ſo urtheilt der Richter, welcher den Beklagten loßſpricht, nicht, daß dieſer nichts, ſondern nur daß er nicht 20 Minen ſchuldig ſey. Aber eher ſchwört derjenige falſch, welcher den Beklagten zu irgend einer Summe verurtheilt, da er doch glaubt, daß dieſer die beſtimmt geforderten 20 Minen nicht ſchuldig ſey.

Was dasjenige Geſetz betrifft, welches denen, die eine dem Staat nützliche Sache ausfindig ma-

chen und in Gang bringen, eine Ehrenbelohnung zuerkennt, so hat dasselbe zwar einen blendenden Schein, aber es ist doch noch die Frage, ob es nützlich sey, und ob es nicht vielmehr dem Staate gefährlich werden könne. Es kann nämlich zu allerhand Schikanen und solchen Neuerungen Anlaß geben, welche die Verfassung selbst zerrütten. Es schlägt dieß in die Untersuchung einer andern Frage ein: „ob es mehr nützlich oder schädlich für die „Staaten ist, wenn die durch Alterthum und Herkommen geheiligten Gesetze mit andern, die zweckmäßiger scheinen, vertauscht werden?“ Wäre es überhaupt schädlich, an alten Gesetzen und Einrichtungen in einem Staate etwas zu ändern; so würde auch jene Verordnung des Hippodamus nicht zu billigen seyn. Es wäre nämlich wohl möglich, daß jemand, unter dem Vorwande, das allgemeine Beste zu befördern, die ganze Staatsverfassung über den Haufen würfe, und die Gesetze vernichtete.

Da ich diesen streitigen Punct einmal berührt habe: so sey es mir erlaubt, darüber noch einige Betrachtungen hinzuzusetzen.

Es sind, wie ich gesagt habe, Gründe auf beyden Seiten vorhanden. Auf der einen scheint es nothwendig, daß dasjenige verändert werden dürfe, was vollkommen werden soll. Bey allen andern Wissenschaften hat die Erfahrung dieß wirk-

lich gelehrt. Die Arzneykunst, die Gymnastik, alle andern Künste und Geschicklichkeiten der Menschen haben nur dadurch Fortschritte gemacht, daß sie sich erlaubt haben, von der Tradition und der väterlichen Weise abzugehn, indem sie nützliche Neuerungen aufgenommen haben. Nun ist ja die Staats-Verwaltung auch eine Wissenschaft: warum sollte denn also von dieser nicht zulässig seyn, was sich bey allen andern erprobt findet? Und redet nicht auch hier die Erfahrung zum Vortheile der Sache? Wer läugnet wohl, daß es gut ist, daß die ganz alten Gesetze der Griechischen Staaten, die noch alle Merkmale der Rohigkeit und Barbarey unsrer Vorfahren an sich hatten, abgeschafft worden sind? Wünschten wir wohl noch in den Zeiten zu leben, wo die Griechen immer mit Dolchen bewaffnet giengen, und wo sie die Weiber kauften? Was noch von jenen uralten Gesetzen hin und wieder übrig ist, zeichnet sich durch einfältige und oft ungereimte Verfügungen aus. So gilt z. B. noch jetzt zu Cumä folgendes Gesetz wegen des Mordes. „Wenn der, welcher einen Andern des Mordes anklagt, eine hinlängliche Anzahl seiner eignen Verwandten zu Zeugen stellen kann: so soll der Beklagte für schuldig gehalten werden."

In allen Dingen ohne Ausnahme suchen ja die Menschen nicht das Alte, sondern das Gu-

te. Mögen nun die ersten Einwohner der Länder, wie die Fabel sagt, aus der Erde hervorgewachsen, oder mögen sie von einer großen Natur-Revolution, welche das vorige Menschengeschlecht zerstört hat, übrig geblieben seyn: immer waren diese Urbewohner nicht ausgewählte Muster der Weisheit, sondern Menschen wie sie der Zufall gab. Vielleicht Thoren und Böswichter, wie die Fabel jene Kinder der Erde wirklich beschreibt. Warum sollten wir uns also ewig an ihre Meynungen und Einrichtungen binden?

Vielleicht sagt man aber: nicht von jenen uralten mündlichen Traditionen, sondern von den geschriebenen Gesetzen sey die Rede, wenn man behauptet, daß Gesetze nicht verändert werden dürfen. Aber kann denn in schriftlich verfaßten Regeln, für irgend eine Kunst, also auch für die Regierung alles zum voraus genau und auf immer bestimmt werden? Alle solche Vorschriften sind immer nur allgemeine Sätze. Die Vorfälle und die Handlungen der Menschen sind individuell. — Aus allen diesen Gründen scheint zu folgen, daß eine Aenderung alter Gesetze, bey gewissen Mängeln derselben und unter gewissen Umständen erlaubt seyn müsse.

Geht man von einem andern Gesichtspuncte aus, so findet man hinwiederum Bedenklichkeiten dabey, die wenigstens große Vorsicht nöthig ma-

chen. Denn wenn von der einen Seite die Verbesserung, welche durch die Aenderung erhalten wird, nicht groß ist, auf der andern Seite der Schaden daraus entsteht, daß man sich gewöhnt, die Gesetze nicht mehr für so heilig und unverletzlich als ehedem anzusehen: so ist klar, daß der Nachtheil den Nutzen überwiegt, und daß man also Fehler dieser Art, sie mögen nun in den Gesetzen selbst, oder in den Gewohnheiten der Administratoren liegen, lieber muß fortdauern lassen. Der Staat, welcher dieselben abschaffen will, gewinnt nicht so viel durch die Verbesserung als er verliert, wenn seine Bürger sich gewöhnen, ihre Obrigkeiten oder ihre Gesetze mit weniger Ehrfurcht anzusehen.

Die Vergleichung zwischen den Künsten und den Gesetzen in Absicht des Nutzens der Neuerungen ist auch nicht passend. Die Regeln der Kunst erhalten ihr Ansehn durch ihre unmittelbar wahrgenommene Zweckmäßigkeit. Die Gesetze hingegen haben keine andre Kraft, die Bürger zum Gehorsam zu bewegen, als die sie von der Gewohnheit des Gehorchens bekommen. Gewohnheit aber kann nur durch die Länge der Zeit entstehn. Das öftere Umändern also der bisher bestehenden Gesetze schwächt, indem es jene Gewohnheit unterbricht, das Ansehn der Gesetze selbst.

Wenn es aber auch entschieden wäre, daß Aenderungen der Gesetze zuläßig und nothwendig sind: so bleibt doch noch zu untersuchen übrig: ob das ganze System der Gesetzgebung oder nur einzelne Theile derselben umgeändert werden dürfen; ob es in allen Regierungsformen oder nur in einigen erlaubt sey; ob der Vorschlag zu neuen Gesetzen jedem Bürger zustehe, oder nur gewissen Personen aufgetragen werden müsse; und welchen? Alles dieß kann auf sehr verschiedne Art beantwortet werden. Die Untersuchung davon aber gehört für einen andern Ort, und muß billig hier bey Seite gesetzt werden.

Siebentes Kapitel.

Die Lacedämonische Verfassung.

Ueber die Lacedämonische, so wie über die Cretensische, — und überhaupt über die meisten Regiments-Verfassungen kann man hauptsächlich zwey Fragen aufwerfen: die eine, ob die Einrichtungen, die sich in denselben finden, an sich gut sind, und mit dem Ideal eines vollkommnen Staatsgebäudes übereinstimmen, die andre, ob sie

zweckmäßig sind, und dem Geiste der besondern Verfassung, welche der Gesetzgeber hat errichten wollen, entsprechen?

Daß nun in einem Staate, der durch seine Verfassung und Verwaltung glücklich werden soll, vor allen Dingen der Sorge für die Nothwendigkeiten des Lebens abgeholfen seyn muß, ist eine durchgängig ausgemachte Sache. Aber wie ein Staat von dieser Sorge zu befreyen sey, ist eine nicht so leichte Frage. Die Methode, deren sich die Thessalier, und gleich ihnen auch die Lacedämonier bedienten, ihre Ländereyen von einem unterjochten Volk, das sie als Sklaven behandelten, beurbaren zu lassen (welche Leibeigne bey den erstern Penesten, bey den zweyten Heloten heissen,) ist im Grunde eine gefährliche Methode. Solche leibeigne Bauern sind als Feinde anzusehen, die nur auf Unglücksfälle des sie beherrschenden Staates lauren, um alsdann über denselben herzufallen. In der That sind die Thessalier von den Penesten oft mit gewaffneter Hand angegriffen worden. Den Cretensern ist nie etwas Aehnliches widerfahren. Vielleicht war die Ursache, daß, obgleich die verschiedenen Städte auf dieser Insel, (die eben so viele Staaten ausmachten,) in beständigen Kriegen mit einander verwickelt waren: doch keine es ihrem Vortheile gemäß fand, sich mit den leibeignen Bauern der andern in ein Bündniß ein-

zulassen, weil jede selbst mit solchen Sklaven ihr Gebieth anbaute. Die Lacedämonier hingegen hatten alle ihre Nachbarn, die Argiver, Messenier und Arkader, — zu Feinden, Völker welche in diesem Puncte nicht mit ihnen in gleicher Lage waren. Eben so wurde in ältern Zeiten der Abfall der Land-Sklaven von den Thessalischen Staaten durch diejenigen Kriege veranlaßt, welche die letztern damals noch mit auswärtigen Völkerschaften, den Achäern, Perrhäbern und Magnesiern führten.

Wenn auch aus dieser Einrichtung, (daß ein Staat seine Ländereyen durch seine unterjochten und in Sklavenstand versetzten Nachbarn anbauen läßt) kein anderes Uebel entsteht: so bleibt doch bey derselben immer die Schwierigkeit groß, auf welche Art diese leibeignen Einwohner des platten Landes behandelt werden sollen. Verfährt man gegen sie gelinde: so werden sie leicht übermüthig, und verlangen alsdann gleiche Rechte mit ihren Herrn. Werden sie strenge und hart gehalten: so fassen sie gegen ihre Gebiether einen tödtlichen Groll, und sind immer bereit diese anzufallen. Republiken, welchen dieses von ihren Landsklaven wiederfährt, haben gewiß nicht die beste Methode gewählt, ihre Aecker anbauen zu lassen.

Ein zweyter Punct in der Lacedämonischen Gesetzgebung, die große Nachsicht, die in derselben gegen die Weiber und deren Aufführung herrscht, ist sowohl dem Plan des Gesetzgebers zuwider, als an sich der Glückseligkeit des Staats schädlich: Denn so wie von der häuslichen Gesellschaft der Mann und die Frau die beyden Hauptglieder sind: so muß man auch die bürgerliche Gesellschaft als zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht beynahe halb getheilt ansehen. Diejenigen Staaten also, in welchen die Sitten und das Betragen der Weiber schlecht sind, können, ihrer einen Hälfte nach, für gesetzlos gehalten werden. Und dies ist in Lacedämon wirklich der Fall. Der Gesetzgeber, welcher ohne Zweifel seinem ganzen Staate die Tugend der Enthaltsamkeit und der Selbstbeherrschung einpflanzen wollte, hat in Absicht der Männer augenscheinlich sehr viel dazu gethan; aber die weiblichen Sitten hat er unbegreiflicher Weise ganz aus der Acht gelassen. Dieses Geschlecht lebt daher auch in Lacedämon in aller Art der Ausgelassenheit und Schwelgerey. In einem solchen Staate muß der Reichthum nothwendig sehr geschätzt werden, vorzüglich, wenn die Männer sich daselbst von ihren Weibern beherrschen lassen. Ein Umstand, der in Lacedämon wirklich vorhanden ist, und der sich bey vielen kriegrischen und streitbaren Nationen findet. Nur die Celten sind davon auszunehmen,

und einige andre Nationen, bey welchen der Hang zur unnatürlichen Wolluſt die Achtung der Männer gegen die Frauenzimmer vermindert hat. Nicht ohne Grund iſt in der Fabel die Venus mit dem Mars vermählt worden. Alle martialiſchen Männer ſcheinen dieſe Triebe, es ſey gegen ihr eignes Geſchlecht, es ſey gegen das andre, viel ſtärker zu fühlen. — Das letztre iſt demnach auch bey den Lacedämoniern: und daraus entſteht, daß die Weiber in großer Achtung bey ihnen ſtehn, und auf die Staatsangelegenheiten und die Regierung ſehr vielen Einfluß haben. Denn das iſt einerley, ob die Weiber ſelbſt am Ruder ſind, oder ob ſie über diejenigen herrſchen, welche das Ruder führen. In beyden Fällen gehn die Sachen nach ihrem Willen.

Da aber die Kühnheit und ein gewiſſes dreiſtes, ausgelaſſenes Weſen, ob es gleich im geſellſchaftlichen Leben und im täglichen Umgange mit ruhigen Mitbürgern ſehr läſtige Eigenſchaften ſind, doch im Kriege ſcheint nützlich ſeyn zu können: ſo ſind gleichwohl die Lacedämoniſchen Weiber, auch in dieſer Abſicht, durch jene Eigenſchaften dem Staate äußerſt ſchädlich geworden. Dies hat ſich vornämlich bey dem Einfalle der Thebaner in das Lacedämoniſche Gebieth, nach dem Siege von Mantinea gezeigt. Die Spartanerinnen waren, als die Gefahr nahe kam, zu nichts zu brauchen, wozu die Weiber in andern Städten in gleichem Fal-

le nützlich sind: sondern sie vermehrten nur durch ihr Geschrey und ihren Ungestüm das allgemeine Schrecken, und verursachten eine größere Unordnung, als die Feinde selbst.

In den ersten Zeiten des Lacedämonischen Staates waren vielleicht Ursachen vorhanden, warum sie ihren Weibern mehr freyen Willen lassen mußten. Die Männer waren, wegen der beständigen Kriege, die sie bald mit den Argivern, bald mit den Arkadiern und den Messeniern führten, oft von Hause abwesend. Waren sie aber in Ruhe, so ließen sie sich, der strengen Disciplin auf ihren Feldzügen gewohnt, (denn das militärische Leben ist eine Schule für viele Tugenden) von dem Gesetzgeber leicht unter das Joch seiner Regeln beugen.

Man sagt, Lykurgus habe zwar anfangs auch die Weiber aller Strenge seiner Gesetzgebung unterwerfen wollen. Da er aber zu harten Widerstand bey ihnen gefunden habe, sey er davon abgestanden. — Diejenigen Ursachen also, welche auf die ganzen Handlungen des Lykurgus in jenem Zeitpunkte Einfluß hatten, haben auch den jetzt angezeigten Fehler in seiner Gesetzgebung hervorgebracht.

Doch es ist nicht davon die Rede, ob Lykurgus wegen dieser oder jener seiner Einrichtungen entschuldiget werden könne, sondern ob sie gut seyn.

Diese Mangelhaftigkeit der Spartanischen Gesetzgebung in Regulirung der weiblichen Sitten, hat, wie ich schon angemerkt habe, nicht nur eine gewisse Zügellosigkeit und viel Unanständiges in dem Betragen der Weiber selbst hervorgebracht, sondern sie hat auch dazu beygetragen, die Liebe zum Gelde unter beyden Geschlechtern zu verbreiten, die schon aus andern Ursachen entstand.

Diese Ursachen liegen in der großen Ungleichheit des Vermögens: gegen welchen Umstand der Lacedämonischen Verfassung meine zweyte Erinnerung gerichtet ist. — Es giebt unter den Bürgern einige, die sehr weitläuftige Güter und Reichthümer besitzen, andre, die so gut als gar nichts haben: Besonders sind die Ländereyen in die Hände sehr weniger gekommen. Dieses Uebel ist eine Folge von Fehlern, welche sich in den Gesetzen des Lykurgus finden. Denn auf der einen Seite hat er eine Unehre damit verknüpft, wenn man sein väterliches Erbgut verkauft, — und dies mit gutem Grunde; — auf der andern hat er es einem jeden freygelassen, das Seinige wegzuschenken oder zu vermachen, an wen es ihm gut dünkt. Aber auf diese Weise entstehen ja die nämlichen Folgen, welche durch jene erste Verordnung verhütet werden sollten.

Ferner sind von dem sämmtlichen Gebiethe der Republik beynahe zwey Fünftheile in weiblichen

Händen, — welches theils von den großen Leibgedingen hergekommen ist, welche die Männer ihren Weibern auszusetzen pflegen, die der Gesetzgeber ganz hätte abschaffen, oder doch sehr einschränken sollen, theils daher, daß in so vielen Familien der männliche Stamm erloschen und das ganze Familien-Gut an Töchter gefallen ist. Den Erbtöchtern aber erlaubt das Gesetz, ihr Vermögen zu vermachen, an wen sie wollen. Und stirbt eine ohne Testament, so hat selbst ihr Intestat-Erbe eben das Recht, darüber nach freyem Wohlgefallen zu verfügen.

Daher ist es gekommen, daß, obgleich das Territorium funfzehnhundert Reuter und dreyßigtausend Mann schwerer Infantrie zu stellen und zu nähren im Stande ist, doch nie mehr als tausend Bürger auf eigne Kosten haben ins Feld ziehen können. Wie fehlerhaft dieser Theil ihrer Gesetzgebung sey, zeigt sich deutlich aus der Geschichte der Republik selbst. Ein einziger Streich schlug sie gänzlich zu Boden, weil sie, wegen der geringen Anzahl von Bürgern, den Verlust, den sie an Mannschaft gelitten hatte, nicht wieder ersetzen konnte.

Man sagt, daß unter ihren ältern Königen die Lacedämonier das Bürgerrecht auch Fremden ertheilt hätten, um, bey ihren vielfältigen und langen Kriegen, eine zu große Verminderung der

Staatsglieder zu verhüten: und damals, setzt man hinzu, sey die Anzahl der Spartiaten zuweilen auf zehn tausend gestiegen. — Dieses Factum mag richtig seyn oder nicht: so ist doch soviel gewiß, daß es noch eine bessere Methode giebt, der Bürger Anzahl vollständig zu erhalten, die nämlich, daß das Vermögen und besonders Grund und Boden gleicher unter die Familien vertheilt, und für Erhaltung dieser Gleichheit gesorgt wird.

Einer solchen Ausgleichung sind unter andern Lykurgischen Gesetzen auch die in Absicht des Kinderzeugens schnurstracks zuwider. Der Gesetzgeber wollte die Spartiaten so zahlreich als möglich haben: und er suchte dies dadurch zu erreichen, indem er jedes Ehepaar aufmunterte so viel Kinder großzuziehn, als es immer könnte. Zu dem Ende gab er ein Gesetz, daß, wer Vater von drey Kindern wäre, nicht mehr die gewöhnlichen Stadtwachen thun dürfte, wer viere hätte, von allen öffentlichen Lasten frey seyn sollte. Nun ist aber klar, daß wenn die Familien an Kindern zahlreich sind, Grund und Boden aber so ungleich, als ich oben gesagt habe, vertheilt ist, nothwendig die Ungleichheit noch größer werden, und zuletzt viele Bettler entstehen müssen.

Ein andrer Fehler der Lacedämonischen Verfassung liegt in der Einrichtung ihrer Ephorie. Dieses obrigkeitliche Amt, welches die wichtigsten

Sachen unter sich hat, wird nur mit Personen aus dem Volke besetzt. Daher kommen oft äußerst Arme dazu, die eben deßwegen sich leicht erkaufen lassen. Dies hat sich schon sonst in mehrern Beyspielen gezeigt, und noch erst neulich bey dem Handel wegen der gemeinschaftlichen Mahlzeiten. Einige bestochne Ephoren handelten dabey so, daß sie, was an ihnen lag, den ganzen Staat zu Grunde gerichtet hätten.

Und weil diese Magistratur von einem hohen Ansehn ist, und eine beynahe despotische Gewalt ausübt, so sind die Könige selbst genöthigt worden, den Personen, welche dieselbe bekleiden, zu schmeicheln: so daß dadurch aus der Aristokratie beynahe eine Demokratie geworden ist.

Dieses Ephoren-Amt ist demohnerachtet einer der Grundpfeiler, worauf die Erhaltung des Spartanischen Staats beruhet. Denn eben dadurch wird das Volk in Ruhe und in Zufriedenheit erhalten, daß das ansehnlichste und mit den größten Prärogativen verbundne Amt in seinen Händen ist. Es sey nun also dieß Absicht des Gesetzgebers, es sey zufälliger Erfolg gewesen: immer ist es wahr, daß das Institut der Ephorie, an sich betrachtet, den Lacedämonischtn Angelegenheiten sehr nützlich gewesen ist. Denn in jedem Staate, der sich aufrecht erhalten soll, müssen die verschiedenen Hauptglieder desselben mit ihrem Zustande zufrieden seyn,

und Lust haben zu bleiben, was sie sind. — Das ist nun in Sparta. Die Könige werden in dieser Gesinnung erhalten, weil sie der höchsten Ehre im Staate genießen; die Vornehmern und Wohlgezognern, weil sie allein ein Recht haben in den Senat zu kommen, dessen Mitglieder nach dem Verdienste und nach persönlichen Eigenschaften gewählt werden; das gemeine Volk, weil aus seiner Mitte das Ephorenamt besetzt wird.

So weit ist alles richtig. Es war zweckmäßig, daß alle und jede Bürger wahlfähig zum Ephorat gemacht wurden.

Aber erstlich ist die Art und Weise der Wahl selbst fehlerhaft. Sie ist kindisch und ungeschickt, Personen von Verdienst vor andern zu dieser Würde zu verhelfen.

Zum andern, da die Ephoren, in den wichtigsten Sachen, als Richter zu sprechen haben, und doch auf Gerathewohl aus dem großen Haufen herausgezogen sind; so war es billig, daß sie in ihren Urtheilssprüchen strenge an den Buchstaben der Gesetze gebunden, und nicht, (wie doch in Sparta der Fall ist) ihrer eignen Einsicht, d. h., ihrer Willkühr überlassen würden.

Ferner ist auch die Lebensart, welche den Ephoren erlaubt wird, dem Geiste und Zwecke der übrigen Verfassung entgegen. Bey den übrigen Bürgern übertritt das Gesetz beynahe die Strenge und

artet in Härte aus: daher viele, welche eines so hohen Grades von Enthaltsamkeit und Selbstverleugnung nicht fähig sind, das Gesetz eludiren, und die Vergnügungen heimlich zu genießen suchen, welchen sie öffentlich zu entsagen scheinen.

Auch in Absicht der Einrichtung des Senats sind manche Dinge zu tadeln. Von der einen Seite scheint er im Staate großen Nutzen zu stiften, da er mit wohlerzognen und zur Tugend gebildeten Männern besetzt ist. Auf der andern aber bleibt es doch noch zweifelhaft, ob es gut sey, daß diesen Männern die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten auf Zeitlebens anvertraut ist. Denn wäre auch kein andrer Grund dagegen vorhanden: so bleibt es doch wahr, daß der Geist mit den Jahren altert wie der Körper. Ferner, so gut auch die Erziehung dieser Männer seyn mag, so ist es doch vielleicht etwas gewagt, daß der Gesetzgeber ihnen ganz unbedingt als rechtschaffenen Männern traut, und sie daher von aller zu gebenden Rechenschafft freyspricht. Wirklich finden sich Beyspiele genug in Sparta, wo Personen mit dieser Würde bekleidet, aus Gefälligkeit oder durch Bestechungen bewogen, das allgemeine Beste, dem Interesse dieser oder jener Parthey aufopferten. Es wäre also gewiß besser gewesen, wenn die Senatoren wegen des Gebrauchs ihres Ansehns wären verantwortlich gemacht worden.

Man kann vielleicht sagen, daß das Amt der Ephoren dazu bestimmt ist, alle andere obrigkeitliche Aemter, also auch die Senatoren zu controlliren, und über das Betragen derselben eine gewisse Aufsicht zu führen. Aber dadurch werden den Ephoren auf der andern Seite zu große Rechte eingeräumt: und die Art wie von diesen die obrigkeitlichen Personen zur Verantwortung gezogen werden, ist nicht einerley mit der Rechenschaft, von welcher ich glaubte, daß die Senatoren sie ablegen sollten.

Bey der Wahl dieser letztern ist die Prüfung, welche über die dazu fähigen Personen angestellt wird, kindisch und zwecklos. Auch das ist zu tadeln, daß diejenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden sollen, zuerst selbst um diese Würde bitten müssen. In einem wohleingerichteten Staate muß jeder, welcher zu einem öffentlichen Amte tüchtig ist, dazu ohne seine Bitten berufen werden, und er muß verpflichtet seyn, es anzunehmen, er mag Neigung dazu haben oder nicht. Lykurg scheint diese Verfügung in eben dem Geiste gemacht zu haben, welcher in andern Theilen seines Systems herrscht. Er wollte den Bürgern seines Staats Ehrgeitz einflößen. Er machte also den Ehrgeitz, so zu sagen, mit zu einer Bedingung, unter welcher jemand Senator werden soll. Denn niemand anders als ein Ehrgeitziger wird um diese

Würde zuerst anhalten. Aber wußte er nicht, daß die meisten vorsätzlichen Ungerechtigkeiten, welche von Menschen begangen werden, entweder im Ehrgeitze oder in der Haabsucht ihren Ursprung haben?

Was die königliche Würde betrift, so will ich jetzt die Frage nicht berühren, ob es überhaupt für einen Staat (besonders für einen der aus den Bürgern einer einzelnen Stadt besteht) vortheilhaft sey, oder nicht, eine Magistratur mit diesem Titel und mit den daran haftenden Vorrechten zu haben. Das will ich nur anmerken, daß, wenn Könige seyn sollen, es besser ist, daß dieselben gewählt werden, als daß diese Würde, wie in Lacedämon, erblich ist. Bey der Wahl kann auf den Character und die bisherige Aufführung der Personen gesehen werden; gebohrne Könige muß der Staat nehmen, wie sie sind. Wie wenig der Spartanische Gesetzgeber den Königen seines Staats zutraute, daß sie immer gut seyn, — oder sich selbst zutraute, daß er sie so machen würde: hat er durch mehrere Merkmale bewiesen. Er will z. B. daß, wenn einer von diesen Königen von dem Staat mit öffentlichen Aufträgen abgesandt wird, einer seiner Gegner und Rivale ihm mitgegeben werde, seine Schritte zu beobachten; er sieht es als ein Miteel zur Erhaltung des Staats an, wenn die beyden Könige mit einander uneins sind.

Auch die Anordnungen wegen der öffentlichen Tische, an welchen die Bürger, in Gesellschaften von gewisser Anzahl abgetheilt, beysammen speisen, (welche gemeine Mahlzeiten in Sparta Φιδίτια heißen,) hat derjenige nicht gut gemacht, wer es auch sey, der sie zuerst eingeführt hat. — Die Unkosten davon nämlich sollten, nach meiner Meynung, so wie in Kreta, aus einem öffentlichen Fond bestritten werden. Bey den Lacedämoniern aber muß jeder sein Contingent dazu beytragen; und dieß verursacht nicht geringe Uebelstände, da viele, die an diesen Tischen miteſſen sollten, so äußerst arm sind, daß sie diesen Aufwand nicht aufbringen können.

Es entsteht also hieraus grade das Gegentheil von dem, was sich der Gesetzgeber bey diesem Institut zum Endzwecke vorsetzte. Er wollte eine gewisse demokratische Gleichheit der Bürger unter einander dadurch erhalten, daß Reiche und Arme unter einander täglich an denselben Tischen äßen. Das Institut aber trägt auf obige Weise eingerichtet, grade dazu bey, die ganz armen Bürger noch mehr auszuzeichnen und unter die übrigen zu erniedrigen, weil sie an diesen Mahlzeiten nicht Theil nehmen können. Denn es ist durch das Herkommen gleichsam zur Gränze der bürgerlichen Vorrechte bestimmt worden, daß, wer jene Contribution

nicht bezahlen kann, auch an diesen Rechten nicht Theil habe.

Das Gesetz, wegen der Befehlshaber der Flotte, ist schon von andern getadelt, und mit Recht getadelt worden. Es setzt nämlich neben die Könige, welche die gebohrne Generale der Landtruppen sind, so gut als einen dritten König, da es das Commando der Flotte Einer Person, und auf Lebenslang aufträgt. Wie kann aber hieraus etwas anders als Uneinigkeit und Partheygeist entstehn?

Dem ganzen System der Spartanischen Gesetzgebung aber kann man auch mit Recht vorwerfen, was Plato zuerst in seinen Büchern von den Gesetzen daran gerügt hat: daß es bloß auf Beförderung Eines Theils menschlicher Vollkommenheit, nämlich der militärischen Tugenden abzielt. Diese finden ihre Anwendung nur im Kriege, und hören auf brauchbar zu seyn, wenn der Sieg erfochten ist. Daher ist es auch gekommen, daß der Lacedämonische Staat so lange geblüht hat, als er immer mit Feinden zu kämpfen hatte; und daß er zu Grunde gegangen ist, sobald er zur Herrschaft über dieselben gelangt war. Seine Bürger verstunden nämlich nicht, ein vernünftiges Leben in Zeiten der Ruhe zu führen, weil sie keine von den Fähigkeiten ausgebildet, keine von den Beschäftigungen geübt hatten, mit welchen die Menschen,

auch ohne zu Felde zu ziehn, ihre Zeit gut anwenden und ausfüllen können. Dieses ist aber ein nicht geringer Fehler, der sich auf einen eben so großen Irrthum gründet. — Soweit urtheilten sie ganz richtig, daß die Vortheile, um welche die Nationen mit einander Krieg führen, denen, die innere persönliche Vorzüge besitzen, eher als denen, die derselben ermangeln, zu Theil werden; und daß also die Erziehung der Bürger zu einer gewissen Art der Tugend ein Mittel ist, dem Staate den Sieg und die Ueberlegenheit über seine Feinde zu verschaffen. Aber darinn irrten sie, daß sie diese Vortheile selbst, den Sieg, diese Ueberlegenheit für den letzten Zweck, und die Tugend oder die Ausbildung menschlicher Fähigkeiten und Tugenden bloß als ein Mittel dazu, und nicht, wie sie es wirklich ist, als das höchste Gut selbst betrachteten.

Endlich ist in der Spartanischen Verfassung auch der Theil fehlerhaft, welcher die öffentlichen Einkünfte betrift. Der Staat hat weder liegende Gründe, noch baare Summen im Schatze, ohnerachtet er immer genöthigt ist, große und schwere Kriege zu führen. Und das durch die Contributionen der Bürger zu erhebende Geld kömmt schlecht und nicht verhältnißmäßig ein, weil, da die Ländereyen fast allein den Spartiaten zugehören, keiner den andern genau zu taxiren, und den Beytrag

desselben, ob er seinem Vermögen gemäß sey, zu untersuchen Lust hat. Der Erfolg dieser Einrichtung ist auch grade wider die Absicht des Gesetzgebers, und wider das, was man jedem Staate wünschen muß, ausgefallen. Das gemeine Wesen ist geldarm, und die Privatleute sind geldbegierig worden.

So viel von der Lacedämonischen Verfassung. Die bisher berührten Puncte enthalten ohngefähr die vornehmsten Einwürfe, welche sich gegen dieselbe machen lassen.

Achtes Kapitel.

Schilderung und Beurtheilung der Cretensischen Regierungsform.

Die Cretensische Staatsverfassung ist der Lacedämonischen sehr ähnlich. Einige wenige Puncte sind in der ersten vielleicht besser angeordnet: aber in den meisten ist sie weniger vollkommen, und gleichsam weniger ausgearbeitet. Dieß ist auch kein Wunder; die Cretensische ist die älteste. Man sagt, und es ist wahrscheinlich, daß die Spartanische eine Copie von der Cretensischen sey. Die

spätern Gesetzgeber aber, die auf den Fußstapfen älterer einhergegangen sind, haben immer an dem Werke derselben gefeilt, und deren noch rohe Ideen ausgebildet.

Es heißt nämlich, Lykurgus, nachdem er die Vormundschaft seines Neffen Charilai, und die damit verbundene Regentschaft niedergelegt, und Sparta verlassen hatte, habe die Zeit seiner Abwesenheit größtentheils in Creta (wegen der zwischen dieser Insel und Lacedämon schon längst bestehenden Verwandschaft) zugebracht, und während dieser Zeit die Verfassungen dieser Insel studirt.

Diese Verwandschaft zwischen Sparta und Creta kömmt von einer Colonie, die ehedem aus jener Stadt in diese Insel geführt worden ist, und den Staat der Lyctier gegründet hat. Die Colonisten nahmen bey ihrer Niederlassung die Gesetze und Verfassungen an, die sie unter den alten Einwohnern vorfanden. Daher kömmt es auch, daß die um Lyctus herumwohnenden Landleute, die Reste jener alten Einwohner, eben dieselben Gesetze und Gewohnheiten beobachten, wie die Bürger der Stadt, weil sie jene Gesetze als das Werk ihres alten Gesetzgebers des ersten Minos ansehen.

Diese Insel scheint eine sehr glückliche Lage zu haben, um zur Herrschaft über ganz Griechenland gelangen zu können. Sie überschaut gleichsam alle Theile des mittelländischen Meeres, an deren Ufern die vornehmsten Griechischen Städte und Republicken gelegen sind. Auf der einen Seite ist sie nicht weit vom Peloponnesus entfernt, auf der andern ist sie Asien, gegen Rhodus und das Vorgebürge Triopium zu, eben so nahe. Minos behauptete auch wirklich die Herrschaft zur See und über die Inseln, wovon er einen Theil eroberte, den andern mit Colonien besetzte. Endlich da er auch Sicilien angriff: fand er hier, bey der Stadt Kamikum, das Ende seiner Siege und seines Lebens.

In folgenden Puncten ist die Cretensische Verfassung mit der Lacedämonischen einerley. In beyden wird der Acker von Leuten angebauet, die keinen Theil am Bürgerrecht haben, und nicht anders als Leibeigene behandelt werden; — in Sparta von den Heleten, in Creta von den sogenannten *περιοίκοις*. In beyden sind die gemeinschaftlichen öffentlichen Mahlzeiten eingeführt. Ein Beweis unter andern, daß diese von Creta nach Sparta gekommen sind, ist, daß der alte Name derselben am letzteren Orte *ἀνδρία* den sie nun mit dem Namen *Φειδίτα* vertauscht haben, eben

derselbe ist, welchen diese Mahlzeiten noch jetzt in Creta führen. Eine dritte Aehnlichkeit ist in der Regimentsverfassung. Die Lacedämonischen Ephoren haben eben dieselbe Art von Autorität, welche den sogenannten Cosmis in Creta zukömmt. Nur sind der Ephoren nur fünfe, Cosmi hingegen sind zehne. Ferner ist das, was die Versammlung der Aeltesten, oder der Senat in Lacedämon heißt, einerley mit dem, was sie in Creta den Rath nennen. In alten Zeiten hatten auch die Cretenser ihre Könige. In der Folge schafften sie diese Würde ab, und gaben das sonst damit verbundne Commando über die Armee den Cosmis. — In den Volksversammlungen haben in Creta alle Freyen das Recht mit zu stimmen. Nur ist die Macht dieser Versammlungen dahin eingeschränkt, daß sie bloß bestätigen, was der Rath oder die Cosmi beschlossen haben.

Was nun die Vergleichung beyder Verfassungen betrifft: so ist zuerst die Cretensische in Absicht der öffentlichen Mahlzeiten zweckmäßiger als die Lakonische. In Lacedämon zahlt, wie ich schon gesagt habe, jeder etwas gewisses, um davon die Unkosten dieser Mahlzeiten zu bestreiten; und wer dieses nicht thun kann, ist auch eben dadurch von den bürgerlichen Vorrechten so gut als ausgeschlossen. In Creta ist die Einrichtung viel mehr repu-

blikanisch. Von den sämmtlichen Früchten, welche der Ackerbau und die Viehzucht liefert, von dem was auf den öffentlichen Ländereyen geerndtet, oder von den Periökis gezinset wird, wird ein Theil den Göttern und zu Bestreitung der Unkosten ihres Dienstes, ein andrer wird zu den Staatsbedürfnissen gewidmet, und ein dritter wird zu den mehrmals erwähnten Mahlzeiten angewandt: so daß in Creta alle Bürger, Männer, Weiber und Kinder wirklich aus den öffentlichen Einkünften gespeißt werden. Dazu hat ihr Gesetzgeber noch vielerley Anordnungen ausgedacht, um die Mäßigkeit im Essen und Trinken, die er für äußerst nützlich hält, zu befördern. Und um die Männer zuweilen von dem Umgange mit ihren Weibern zu entfernen, damit die Familien nicht durch eine zu große Anzahl von Kindern beschwert werden, hat er die unnatürlichern Triebe der Männer gegen ihr eignes Geschelecht begünstigt. Ob dieß letztre zu billigen oder zu verwerfen sey, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Daß aber überhaupt die ganze Einrichtung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten in Creta besser ist, als in Lacedämon, fällt in die Augen.

Hingegen ist die Einrichtung in Absicht der Cosmien weit schlechter, als die der Ephoren in Sparta. Das was die letzte Magistratur Nach-

thelliges hat, ist in der erstern auch. Beyde, Ephoren und Cosmi, werden durch Zufall, nicht durch Wahl, aus der Anzahl der ernennungsfähigen Personen gezogen. Hingegen fehlt bey den Cosmis das, was das Institut der Ephoren am nützlichsten für den Staat macht, — ich meyne, daß, da alle Bürger ohne Unterschied dazu gelangen können Ephoren zu werden, das Volk als theilhabend an dem ersten und vielvermögendsten Posten in der Republick, die Erhaltung der Staatsverfassung wünscht.

Dieß fällt in Creta weg, wo die Cosmi nicht aus dem gesammten Volke, sondern nur aus gewissen Geschlechtern gewählt werden: so wie hinwiederum niemand in den Staatsrath kömmt, als der zuvor Cosmus gewesen ist.

Ueber diesen, (den Cretensischen Senat) lassen sich eben die Anmerkungen machen, die wir oben über das ähnliche Staatscollegium in Lacedämon gemacht haben. Auch die Beysitzer des ersten sind nicht verbunden, Rechenschaft über ihre Verrichtungen abzulegen: und dieses Vorrecht ist größer, als es mit dem Zwecke und dem sonstigen Ansehn dieser Würde bestehn kann. Auch der Cretensische Senator darf sich nicht an den Buchstaben der Gesetze binden, sondern kann nach seinen Einsichten von Recht und Billigkeit Urtheil

sprechen: und dieß ist für die Freyheit und für eine unpartheyliche Rechtspflege gefährlich.

Daß in Creta das Volk, ob es gleich an allen diesen Würden keinen Theil hat, doch ruhig geblieben ist, beweißt nicht, daß die Einrichtung gut sey. — Die insularische Lage von Creta macht hier den ganzen Vorzug, welche, indem sie den Cosmis die Gelegenheit sich von fremden Mächten bestechen zu lassen, mehr als den Ephoren entzogen hat, erstern überhaupt die Aussicht auf Bereicherung, welche das gemeine Volk am meisten reitzt, benimmt.

Das Mittel, wodurch man in Creta den übeln Folgen jener Fehler in der Verfassung abzuhelfen gesucht hat, ist ganz unschicklich, und mehr einem Zustande, wo die Gewalt das erste Gesetz ist, als einem wohlgeordneten Gemeinwesen anpassend. Mehrmalen nämlich ist es geschehen, daß die Cosmi, die ihre Gewalt mißbrauchten, durch eine gegen sie gemachte Verbündung, entweder ihrer Mitregenten selbst, oder von Privatleuten, abgesetzt, und aus dem Staate verjagt wurden. Auch ist es den Cosmis erlaubt, ihr Amt, wenn sie das Mißvergnügen des Volks merken, niederzulegen. Alles das aber hätte lieber zum Voraus durch Gesetze bestimmt, als der Willkühr und den Leidenschaften der Menschen, wenn

der Fall da ist, überlassen werden sollen. Denn diese letztern sind eine sehr unsichre Norm von den in gefährlichern Zeiten zu nehmenden Maaßregeln.

Das Allerschlimmste in den Cretensischen Gewohnheiten ist, daß sie zuweilen die Magistratur der Cosmien auf eine Zeitlang gänzlich aufheben, welches gemeiniglich alsdann geschiehet, wenn Mächtige im Staate sich einer gerichtlichen Untersuchung, der sie sonst ausgesetzt wären, entziehen wollen. — Woraus klar ist, daß, wenn dieses Verfahren auch etwas Gesetzmäßiges in Creta hat, es doch in der That mehr offenbare Gewalt, als Gebrauch eines bürgerlichen Rechts ist. Es geschieht nämlich alsdann, daß solche Mächtige sich an die Spitze ihrer Freunde und desjenigen Theils des Volks, der ihnen anhängt, stellen, und mit der Gegenparthey einen offenbaren bürgerlichen Krieg führen. Was heißt aber dieß anders, als daß der Staat während der Zeit aufhört, Staat zu seyn, und die bürgerliche Vereinigung aufgelößt wird! Ist unter diesen Umständen ein äußerer Feind vorhanden, der den zerrütteten Staat angreifen kann und will: so ist letztrer in der größten Gefahr des gänzlichen Untergangs. Aber davor ist, wie ich gesagt habe, Creta dadurch behütet worden, daß es eine Insel ist. Die Entfer-

nung der Oerter thut hier das, was man in andern Staaten durch Verbannung der Fremden zu bewirken sucht, (nämlich, bey innern Verwirrungen den Einfluß auswärtiger Feinde zu verhindern.) Eben diese Lage ist auch Ursache, daß in Creta, (die περιοίκοι) die leibeignen Landleute, (welche das um jede Stadt liegende Gebieth bewohnen und anbauen) immer im Gehorsam geblieben sind, da die Heloten hingegen sich so oft empört haben. Die Cretenser gränzen nämlich an keine fremde Macht, welche ihre mißvergnügten Unterthanen unterstützen könnte. — Vor kurzem aber sind sie dieser Vortheile beraubt worden; da ein ausländischer Feind den Krieg auf ihre Insel hinüber brachte. Und da hat sich denn auch die Schwäche ihrer Staatsverfassung, und das Nachtheilige jener Gesetze, gar bald gezeigt.

Dieß sey genug von der Cretensischen Gesetzgebung.

Neuntes Kapitel.

Die Carthagische Staatsverfassung.

Auch die Staatsverfassung von Carthago verdient einen Platz in diesen Untersuchungen, da sie für vorzüglich gut gehalten wird, und unter andern ähnlichen einen ausgezeichneten Rang behauptet. In einigen Punkten kömmt sie sehr mit der Lacedämonischen überein. Diese drey Staaten, der Spartanische, der von Creta und der von Carthago, haben alle drey viele Aehnlichkeiten unter sich, und große Vorzüge vor andern. Ein Beweiß, daß der größte Theil ihrer Einrichtungen weise seyn müsse, ist, daß, da sie alle drey republikanisch sind, und also dem Volke einen gewissen Antheil an der Regierung zugestehen, sie doch in ihrer ursprünglichen Verfassung fortgedauert haben, ohne weder durch einen Volksaufruhr, (der von Bedeutung gewesen wäre,) zerrüttet, noch von Tyrannen unterjocht, worden zu seyn.

Die Aehnlichkeiten zwischen den Carthaginensischen und den Lakonischen Einrichtungen sind folgende: Die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der sogenannten Brüderschaften in Carthago haben eine Gleichheit mit den Phiditiis in Sparta, die Magistratur der hundert und vier an dem

ersten Orte, eine Gleichheit mit dem Amte der Ephoren in dem letztern. Nur ist jene Magistratur besser eingerichtet. Die Ephoren werden, wie ich gesagt habe, aus dem großen Haufen, auf Gerathewohl gleichsam gegriffen. Jene Hundert werden nach Verdiensten aus den Vorzüglichsten gewählt. — Ferner sind Könige und ein Senat in Carthago, so wie es Könige und einen Senat in Sparta giebt: Aber auch dabey ist an jenem Orte die bessere Einrichtung, daß die Könige weder immer aus demselben Geschlecht, noch aus allen Geschlechtern ohne Unterschied, sondern aus den vornehmsten genommen werden, und daß unter mehrern Personen von derselben Familie, nicht immer der Aelteste vermöge eines Gesetzes, sondern der Verdienstvolleste durch Wahl zu dieser Würde erhoben wird. Unstreitig können die damit Bekleideten, da große Vorrechte und wichtige Aufträge an ihrem Titel hängen, dem Staate großen Schaden thun, wenn sie unfähig oder lasterhaft sind; wovon Sparta schon mehrmalen die traurige Erfahrung gemacht hat.

Was nun denjenigen Tadel betrift, der sich auf Abweichungen des Gesetzgebers von dem Zwecke bezieht, welchen er selbst sich vorgesetzt, von dem Plane den er entworfen hatte: so wird derselbe in allen drey genannten Verfassungen unge-

fähr der nämliche seyn. Was aber diesen Plan selbst angeht, der im Ganzen in allen drey Städten auf Aristokratie verbunden mit republikanischer Freyheit hinausläuft: so scheint er in Carthago in einigen Puncten sich zur Oligarchie, in andern zur Volksregierung zu neigen.

In Carthago sind die Könige und der Senat, wenn beyde mit einander gleichstimmig über eine Angelegenheit urtheilen, Herren darüber, ob sie dieselbe vor die Volksversammlung bringen wollen oder nicht. Sind jene beyden Regierungsglieder nicht einerley Meynung: dann muß das Volk darüber entscheiden. Wenn aber einmal eine Sache der Volksversammlung vorgelegt wird: dann hat diese nicht nur das Recht, das Gutachten ihrer Obern anzuhören, und zu bestätigen, sondern auch das Recht es zu prüfen, und abzuändern. Ferner steht es jedem, der dazu Lust hat, frey, seine Gegengründe gegen die Vorschläge der Obrigkeit dem Volke öffentlich vorzutragen, eine Sache, die in Lacedämon und Creta nicht erlaubt ist. Diese Einrichtungen sind sehr demokratisch.

Hingegen kömmt es wieder einer Oligarchie näher, daß die sogenannten Fünfmänner die viele und wichtige Angelegenheiten unter sich haben, sich ihre Nachfolger und Collegen selbst ernennen können, daß eben diese ferner die Hun-

dertmänner, die obersten Magistratspersonen, wählen; daß sie endlich länger, als irgend eine obrigkeitliche Person, in ihrem Amte bleiben; (denn schon wenn sie dazu Anwartschaft haben, und wieder, nachdem sie ihr Amt niedergelegt haben, üben sie gewisse Magistratsrechte aus.)

Ganz der Aristokratie gemäß aber ist es, daß die Magistratspersonen ohne Besoldung dienen, daß sie nicht durchs Loos ernannt werden; und in demselben Geiste sind noch mehrere andere Puncte. Auch der unter andern, daß alle Processe ohne Unterschied von Magistratspersonen entschieden werden, nicht wie in Sparta, wo die Richter zum Theile Privatpersonen sind.

Worinn aber die Carthaginensische Verfassung am weitesten von der wahren Aristokratie abweicht, und der Oligarchie sich nähert, ist folgender Punct, der mit der gemeinen Meynung vollkommen übereinstimmt: Es ist Grundsatz derselben, daß bey der Wahl der Magistratspersonen, nicht bloß auf persönliche Vorzüge, sondern auch auf Vermögen gesehen werden müsse. Ohne Zweifel sahe man es als unmöglich an, daß eine Person ohne Vermögen hinlängliche Muße, und die andern nöthigen Eigenschaften haben könne, um Regierungsgeschäfte gut zu verwalten.

Wenn es also in dem Geiste der oligarchischen Regierungsform ist, die Magistratspersonen nur aus den Reichen zu wählen, hingegen aristokratisch, bloß auf persönliche Vorzüge zu sehn: so wird eine Anordnung wie die Carthaginensische, wobey Vermögen und Verdienste zugleich in Betrachtung gezogen werden, eine dritte, von Aristokratie und Oligarchie gemischte Regierungsform ausmachen. Diese Rücksicht auf beydes nehmen sie in Carthago bey der Besetzung aller Aemter, vornehmlich aber bey Besetzung der höchsten, der königlichen und der Generalswürden.

Nach meinem Urtheil muß diese Abweichung des Gesetzgebers von dem Charakter einer wahren Aristokratie, für einen merklichen Fehler, den er begangen, angesehen werden. Denn wenn auch der oben angeführte Grund für die Auswahl der Vermögenden richtig ist: so rechfertigt er doch den Gesetzgeber nicht. Dieser hätte nämlich gleich von Anfang an darauf bedacht seyn sollen, wie er die vorzüglichsten Bürger, den persönlichen Eigenschaften nach, zugleich in einen solchen äußern Zustand versetzte, daß sie von Nahrungssorge frey, zu edlern Geschäften Muße hätten, und sich nie zu etwas ihrer Unwürdigem, weder als Magistratspersonen, noch selbst als Privatleute entschließen dürften.

Wenn man aber auch auf eine gewisse Wohlhabenheit bey Besetzung der Staatsämter sehen muß, weil dieselben eine Muße von Gewerbsgeschäften verlangen: so ist es doch immer Unrecht, daß die höchsten dieser Aemter, wie das der Könige oder der Heerführer der Truppen, fast ganz allein nach dem Reichthum vergeben, und also auf gewisse Weise käuflich gemacht werden. Ein solches Gesetz muß den Reichthum in außerordentliche Achtung bringen, und den ganzen Staat geldgierig machen, denn das, was diejenigen, welche am Ruder sitzen, unterscheidet, und was von ihnen am meisten geehrt wird, das erhält auch den Vorzug in der Meynung des großen Haufens. Der Staat aber, in welchem nicht persönliche Verdienste mehr als alles andre geachtet werden, kann nicht dauerhaft aristokratisch seyn.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß, wenn es nothwendig ist Aufwand zu machen, um zu obrigkeitlichen Aemtern zu gelangen, diejenigen, welche sie auf solche Weise gleichsam erkauft haben, suchen werden, von denselben hinwiederum zu gewinnen. In der That ist es eine Ungereimtheit, zu glauben, daß der redlichste Mann, wenn er arm ist, in Versuchung gerathe, durch die Verwaltung öffentlicher Aemter sich zu bereichern: und doch nicht zu glauben, daß ein schlechter Mensch,

der reich ist, aber Aufwand hat machen müssen, sich seines Schadens werde zu erholen suchen.

Das sollte also Grundgesetz der Aristokratie seyn: daß diejenigen nur zur Regierung gelangen, die alle persönliche Eigenschaften haben, um gut zu regieren.

Und um die oben angezeigte Inconvenienz zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber, wenn er auch keine Vorkehrungen gemacht hatte, um überhaupt die Dürftigkeit verdienstvoller Personen zu verhüten, doch dafür sorgen, daß die, welche in öffentlichen Aemtern sitzen, von Nahrungssorgen befreyt würden.

Auch das scheint mir in der Carthaginensischen Verfassung fehlerhaft, daß viele obrigkeitliche Aemter von Einer Person verwaltet werden. Dann wird jede Sache, welche Menschen hervorbringen, aufs vollkommenste gemacht, wenn sich Ein Mensch immer nur mit einer Arbeit abgiebt. Nach dieser Maxime sollte nun auch der Gesetzgeber bey Besetzung der Staatsämter verfahren, und nicht verlangen, daß der Flötenspieler zugleich Schuhe machen solle.

Da wo nicht die Kleinheit des Staats, und die geringe Anzahl der Bürger das Gegentheil nothwendig macht, ist es gewiß besser, daß die öffentlichen Aemter unter viele vertheilt sind, so-

wohl weil dieß der politischen Freyheit günstiger, und ein Mittel ist, das Volk für das Interesse der Regierung zu gewinnen, (da sie gleichsam als ein gemeinsames Gut aller angesehen werden kann) als auch, weil jedes Geschäfte besser und geschwinder abgemacht wird, wenn es seinen Mann allein hat, der sich demselben widmet. Wir wahr dieses Letztre sey, zeigt sich im Kriegs- und Seewesen. In einer Armee und auf einer Flotte ist das Commando so vertheilt, daß vom Chef bis zum gemeinen Soldaten und Matrosen herunter, fast niemand ist, der nicht einige unter sich hätte, denen er befehlen könnte, so wie jeder wieder andre über sich hat, denen er gehorchen muß.

Obgleich auf diese Weise die Verfassung der Carthaginenser oligarchisch geworden ist: so können sie doch den üblen Folgen davon, ich meyne der Unzufriedenheit des Volks, vermöge ihrer weitläuftigen Besitzungen vorbeugen, indem sie von Zeit zu Zeit einen Theil dieses letztern, in die ihnen unterworfnen Städte absenden. Dadurch allein heilen sie die entstehenden Gährungen, und sichern die Fortdauer der Staatsverfassung. Dieses Hülfsmittel aber kömmt von Vortheilen her, die das Glück ihnen zugeworfen hat, nicht von der Weisheit des Gesetzgebers. Diese letztre aber sollte es seyn, welche einen Staat vor

Empörungen und innerer Zerrüttung bewahrte. Wie jetzt die Sachen in Carthago stehn, wenn einmal ein Unglücksfall diesen Staat treffen sollte, und der größre Theil ihrer Unterthanen von ihnen abfiele: so würde sich in der Verfassung selbst gar kein Mittel finden, die innere Ruhe zu erhalten.

So verhält es sich also mit den Verfassungen von Carthago, Creta, Lacedämon, drey Staaten, die mit Recht in dem Rufe stehen, vorzügliche Gesetze zu haben.

Zehntes Kapitel.

Von der Athenienſischen Staatsverfassung, und einigen andern bekannten Griechischen Gesetzgebern.

Unter denen, welche Lehren über die Staatswissenschaft gegeben haben, sind einige, die selbst nie an öffentlichen Geschäften Theil genommen, sondern im Privatstande ihr Leben zugebracht haben. Was über diese und deren politische Entwürfe zu sagen ist, habe ich in den vorhergehenden Kapiteln beynahe alles berührt. Andre aber sind wirklich Gesetzgeber dieses oder jenes Staats gewesen, entweder in ihrem eignen Vaterlande, oder bey

auswärtigen Nationen, von denen sie zu Verwaltung und Anordnung ihrer Angelegenhaiten herbeygerufen wurden. Unter diesen letztern Staatslehrern, die zugleich Staatsmänner waren, haben einige bloß Criminal- uud Civilgesetze gegeben, andre aber die Grundverfassungen der Staaten selbst gebildet, wie z. B. Lykurgus und Solon. Von diesen beyden Männern haben Sparta und Athen ihre Verfassung sowohl als ihre Gesetzbücher erhalten.

Von dem System des Lykurgus habe ich schon geredet. Ueber den Solon ist die herrschende Meynung, daß er ein vortreflicher Gesetzgeber gewesen sey. Er hat, sagt man, die in Athen von einigen wenigen Familien in Besitz genommene Herrschaft, die allzu willkührlich und gar nicht nach Verdienst ausgetheilet war, zerstört; hat der Knechtschaft des Volks ein Ende gemacht, hat die alte von den Vorfahren eingeführte Demokratie wieder hergestellt, und hat die verschiedenen Regierungsformen auf das weiseste zu Bildung einer freyen Staatsverfassung mit einander vereinigt. Der hohe Rath, der vom Areopagos wo er zusammen kömmt, den Namen hat, ist in dem Geiste der Oligarchie. Daß alle Aemter durch Wahl vergeben werden, ist aristokratisch; die Einrichtung der Richterstühle, (daß Pri-

vatpersonen durchs Loos gezogne Richter sind,) ist demokratisch. Dieß sind die gewöhnlichen Ideen von der Solonischen Verfassung.

Mir aber scheint Solon, die beyden Einrichtungen, den hohen Rath, und das Wählen der Magistratspersonen, schon vorgefunden, und nur beybehalten zu haben. Das was ihm eigenthümlich zugehört, ist die Macht die er dem Volke eingeräumt hat, indem er die Richter zu allen Tribunälen aus der gesammten Bürgerschaft ohne Unterschied ziehen läßt. Dieß aber ist es eben, was einige ihm als einen Fehler vorwerfen. Denn, sagen sie, dadurch hat er die Kraft jener beyden ersten Institute völlig aufgehoben, indem er die Richter, die doch auf gewisse Weise alle Angelegenheiten und Personen des Staats in ihrer Gewalt haben, durchs Loos aus dem großen Haufen ziehen läßt. Seitdem dieses eingeführt worden, haben alle Staatsverwalter dem Volke wie einem umschränkten Despoten schmeicheln müssen, und haben daher, um ihm gefällig zu werden, die Verfassung nach und nach rein demokratisch gemacht, wie sie es jetzo wirklich ist. So hat Ephialtes und nach ihm Perikles das Ansehn des Areopagischen Raths vermindert. Perikles hat überdieß den Richtern einen Gehalt ausgemacht. Jeder Demagoge hat auf gleiche Weise etwas zu der Macht des Volks hinzuzuthun gesucht, bis endlich

die Sachen zu der jetzigen Demokratie reif geworden sind: Dieser Erfolg aber scheint nicht im Plan des Solons gewesen, sondern durch Zufälle entstanden zu seyn. Die Siege nämlich, die im Persischen Kriege zur See von den Athenienſern erfochten wurden, und die Herrschaft des Meers, die sie dadurch erlangten, diese, da sie dem Volke größtentheils als Urheber zuzuschreiben waren, gaben demselben zuerst den Stolz und das Selbstvertrauen, wodurch es sich in der Folge emporhob. Dazu kamen noch schlechtdenkende Demagogen, die das Volk anführten, wenn es mit den Edlen im Streit war, und es aufmunterten, seine Ansprüche immer weiter zu treiben.

Solon selbst scheint dem Volke eigentlich keine andre Macht gegeben zu haben, als die welche es in jeder Verfassung haben sollte, nämlich die obrigkeitlichen Personen zu wählen, und ihnen Rechenschaft abfordern zu können. Denn ist das Volk nicht im Besitz dieser beyden Rechte: so ist es ein Sklave, und gewiß auch zugleich der Feind seiner Obern. Die Magistratspersonen aber will er alle aus bekannten und wohlhabenden Familien genommen wissen, nämlich aus den obersten drey Volksclassen, wovon die erste die der Πενταχοσιομεδίμνων ist, (d. h. derer die fünfhundert Medimnos jährlich einerndten,) die zweyte, welche so viel Einkünfte hat, als dreyhundert Medimnen werth

sind, die Ritterschaft heißt, die dritte, welche zweyhundert Medimnen einnimmt, durch den Namen Zeugiten bezeichnet wird. Die der vierten Classe, wozu alle gehören, die weniger einnehmen, werden vom Solon als Tagelöhner und Söldner angesehen, und sind von allen Regierungsämtern ausgeschlossen.

Außer Solon und Lykurgus sind noch als Gesetzgeber Zaleukus und Charondas berühmt. Der erste ein Lokrier von denen, die am Vorgebürge Zephyrum in Unteritalien wohnen, hat seinem eignen Vaterlande Gesetze gegeben; der zweyte aus Catanea in Sicilien gebürtig, — sowohl seinen Mitbürgern, als andern Chalcidischen Colonien in Italien und Sicilien. Einige suchen aus verschiedenen Datis zu erweisen, daß Onomakritus der erste gewesen sey, der als Gesetzgeber einen gewissen Namen erhalten habe. Er soll von Geburt ein Lokrier gewesen, in Creta aber gebildet worden seyn, wo er sich der Wahrsagerkunst wegen lange aufgehalten habe. Dessen Freund und Vertrauter, sagt man, sey Thales, Thaletis Schüler aber seyen Lykurgus und Zaleukus, so wie Charondas der Schüler des Zaleukus gewesen. Bey diesen Behauptungen aber ist die Zeitrechnung nicht sorgfältig genug zu Rathe gezogen worden.

Nächst diesen ist noch ein Philolaus bekannt, aus Korinth gebürtig, aus dem Geschlecht der Backchiaden, der den Thebanern Gesetze gegeben hat. Er ist der Liebhaber des Diokles, des berühmten Olymphischen Siegers, gewesen, und hat, da dieser der blutschänderischen Neigung seiner Mutter zu entweichen, sein Vaterland verließ, ihn nach Theben begleitet. Hier sind sie beyde gestorben. Noch zeigt man daselbst ihre Gräber, die so gelegen sind, daß man von dem einen Grabhügel den andern sehen kann, gegen das Korinthische Gebieth aber die Lage haben, daß von dem einen die Aussicht bis gegen Korinth reicht, von dem andern aber in die nämliche Gegend verschränkt ist. Diese Lage der Gräber sey, sagt man, nach dem ausdrücklichen Willen der beyden Männer gewählt worden. Diokles habe, aus Abscheu gegen den Unfall, der ihn in Korinth betroffen, einen Ort zum Grabe haben wollen, von dem man nicht nach Korinth sehen könnte. Philolaus habe das Gegentheil verlangt. — Die Ursache also, welche beyde Männer bewog, ihre Wohnung in Theben aufzuschlagen, wurde auch die Veranlassung, daß Philolaus der Gesetzgeber der Thebaner wurde. Von ihm rühren, außer mehrern andern, auch die Gesetze von der Annehmung an Kindesstatt her, welche die Thebaner νομους θετικους nennen. — Die Verfügungen

in denselben sind ihm ganz eigen, und haben zur Absicht, die Gleichheit und die Zahl der Erbgüter zu erhalten. — Charondas Gesetze haben nichts Eigenthümliches, ausgenommen die Criminal-Untersuchung, die er gegen falsche Zeugen verordnet. Er ist der erste, welcher auf dieses Verbrechen eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet hat. In der genauen Bestimmung und dem deutlichen Ausdrucke seiner Verordnungen übertrifft er selbst unsre heutigen Gesetzgeber.

Das Eigne in Philolaus Gesetzen ist die obengedachte Methode zur Ausgleichung des Vermögens in den Familien.

Plato ist der einzige, in dessen Gesetzen die Gemeinschaft der Weiber, Kinder und des Vermögens und die gemeinschaftlichen öffentlichen Mahlzeiten der Frauenzimmer vorkommen. Auch findet sich bey niemanden, als bey ihm, das Gesetz wegen der Trunkenheit, daß bey jedem Gastmahl einer zum Könige des Festes gewählt werden, und daß dieser nüchtern bleiben soll; ferner, daß in den militärischen Uebungen die jungen Leute gewöhnt werden sollen, ihre linke Hand, so wie ihre rechte zu brauchen.

Drakon hat an der Staatsverfassung von Athen nichts geändert, sondern nur Gesetze für die Aufführung der Bürger und die Urthelssprüche der Richter gegeben. Diese seine Gesetze unter-

scheiden sich nicht durch neue ihm eigne Anordnungen, die eine besondre Auszeichnung verdienten, sondern nur durch die Strenge der Strafen.

Auch Pittacus gab seinem Vaterlande Gesetze, ohne die Grundverfassung desselben umzubilden. Unter seinen Gesetzen ist eines neu: „daß „diejenigen, welche in der Trunkenheit andre schlagen, doppelt soviel Strafe leiden sollen als die, „welche es nüchtern thun.“ Ohne Zweifel sahe er darauf, daß weit mehr Mißhandlungen von trunknen als von nüchternen Personen geschehen, und ohne also in Betrachtung zu ziehn, daß dem Trunknen seine Handlung weniger angerechnet werden kann, bestrafte er am härtesten, was dem gemeinen Wesen am schädlichsten wird.

Noch muß ich des Androdamas aus Rhegium gedenken, der für die Stadt Chalcis in Thracien ein Gesetzbuch verfaßt hat. Aus demselben sind die Gesetze, welche Mordthaten, und die, welche die Erbtöchter betreffen, am bekanntesten. Keines seiner Gesetze aber zeichnet sich durch etwas ganz Eigenthümliches aus.

Dieß wären demnach die Untersuchungen, welche ich über die vornehmsten, entweder irgendwo wirklich bestehenden, oder von Philosophen in Schriften entworfnen Staatsverfassungen, anstellen zu müssen glaubte.

Drittes Buch.

Erstes Kapitel.

Was das Wort Bürger eigentlich bedeute.

Wer über die Staatsverfassungen Untersuchungen anstellen will, wie vielerley es derselben giebt, wodurch jede sich unterscheidet, und welchen Werth sie hat: der muß vor allen Dingen wissen, was eigentlich Staat heisse; oder wo in jeder Nation, in jeder Stadt, das was man den Staat nennt, seinen Sitz habe. Denn darüber sind die Meynungen oft getheilt. Wenn z. B. jemand sagt, das hat dieser oder jener Staat gethan, so spricht ein andrer, nicht der Staat, sondern die Oligarchen oder der Despot hat es gethan. — Dieser Begriff Staat muß also nothwendig erst fixirt werden, da alle Geschäfte des Regenten und des Gesetzgebers mit dem, was unter jenem Worte verstanden wird, zu thun haben.

So viel ist vorläufig gewiß, daß ein Staat eine gewisse Ordnung und Verbindung mehrerer neben einander wohnenden Menschen bedeutet. Er gehört also unter die zusammengesetzten Gegen-

stände: er ist zwar Ein Ganzes, aber ein solches, das aus mehrern Theilen besteht, und kann nur durch die Erforschung dieser seiner Theile erkannt werden. Ist der Staat eine Gesellschaft vieler Bürger: so wird man zuerst untersuchen müssen, wer ein Bürger sey, und mit Recht so genennt werden könne.

Auch darüber finden Zweifel und verschiedne Meynungen statt. Nicht alle stimmen überein, einer und derselben Person den Titel eines Bürgers zuzugestehn. Jemand z. B. der in einer Demokratie Bürger ist, würde es in einer Oligarchie nicht seyn. Zu geschweigen, daß zuweilen ein Staat diesen Namen ganz fremden Personen beylegt, um sie zu ehren, ohne daß sie deßwegen dem Staate incorporiret werden.

So viel ist deutlich: jemand wird dadurch nicht Bürger einer Stadt, daß er in derselben wohnt. Denn auch die Sklaven und Fremde wohnen darinn, und sind nicht Bürger. Auch sind nicht alle diejenigen Bürger Eines Staats, die sich mit einander vereinigt haben, gewisse gegenseitige Gerechtsame, und einen gemeinschaftlichen Richter anzuerkennen. Denn auch durch Verträge verbündete Völkerschaften können in diesem Verhältniß gegen einander stehn.

An vielen Orten sind die Fremden, welche in dem Staate wohnen, nicht einmal in dieser Ver-

bindung mit dem gemeinen Wesen. Sie können nicht selbst vor Gericht erscheinen, oder ihre Sachen betreiben: sondern sie müssen unter den Bürgern einen Patron haben, der ihre Stelle vertritt. Sie haben also nur auf eine unvollkommne Weise an jenen Vortheilen, unter gemeinsamen Richtern zu stehn, Antheil. Eben so die Bürgerkinder, die noch nicht in die Bürger-Rollen eingeschrieben sind, und Greise, die schon von allen Staatspflichten entlassen sind, sind ohne Zweifel in gewisser Absicht Bürger zu nennen: aber der Name kömmt ihnen doch nicht im vollkommensten Sinne, sondern nur insofern zu, als man etwas hinzusetzt, welches anzeigt, daß jene noch erst das Recht bekommen sollen, diesen Titel zu führen, diese ihm nicht mehr ganz Gnüge thun können. Wir suchen aber hier das Ideal eines Bürgers auf: wir wollen den Mann wissen, dem dieser Name absolut und ohne alle Einschränkung zukömmt. Also müssen wir auch die Landesverwiesenen, oder zur Strafe degradirten Bürger hier bey Seite setzen: von welchen beyden man die Frage, „ob „und inwiefern sie noch Bürger sind" eben so wie von Kindern und Greisen aufwerfen und eben so beantworten kann.

Den Begriff des Bürgers im absoluten und eigentlichen Verstande, kann man durch keine Merkmahle so genau bezeichnen, als dadurch, daß

ihm die beyden Rechte zukommen, an dem Urtheilssprechen in Processen, und an der Verwaltung von Regierungsämtern Theil zu nehmen.

Unter den Letztern werden einige nur auf eine Zeitlang conferirt; — so daß sie entweder gar nicht zweymal in die Hände derselben Person kommen: oder doch erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit ihr wieder anvertraut werden dürfen. Andre hingegen, wie das Amt eines Richters, und das eines stimmenden Gliedes in der Volksversammlung, werden von jedem Bürger zu unbestimmten Zeiten, aber sein ganzes Leben hindurch verwaltet.

Man wird vielleicht einwenden, daß weder der Richter, noch das Mitglied der Volksversammlung obrigkeitliche Personen sind, und daß niemand um deßwillen, weil er diese beyden Rechte ausübt, dafür angesehen wird, als wenn er Aemter in der Regierung bekleidete.

Aber ist es nicht im Grunde lächerlich, denjenigen, welchen in der That die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten zusteht, den Namen obrigkeitlicher Personen verweigern zu wollen?

Doch das würde am Ende nur ein Wortstreit seyn. Es kömmt nichts darauf an, wie man die Geschäfte des Richters und des Ecclesiastes benennen will. Im gemeinen Sprachgebrauch fehlt

allerdings ein gemeinschaftliches Wort, womit man diese beyden Arten der öffentlichen Autorität bezeichne. Ich will sie unterdessen, um sie zu unterscheiden, Regierungs-Aemter ertheilt auf Lebenslang, verwaltet zu unbestimmten Zeiten nennen. — Denjenigen also nehme ich für einen Bürger an, welcher an diesen beyden Sachen Theil hat: und ich glaube, daß diese Difinition auf die meisten derjenigen passen wird, welche man gemeiniglich Bürger nennt.

Ich kann aber hier nicht unbemerkt lassen, daß bey Materien, wo die unter einen gemeinschaftlichen Namen zusammengefaßte Sachen doch der Art nach unterschieden sind, so daß eine derselben als die erste und das Muster der übrigen, die andre nur als die zweyte, und so die folgenden als noch weiter von jenem Modell entfernt angesehen werden müssen: sich oft entweder gar keine oder sehr schwer die gemeinsamen Merkmale finden lassen, in welchen alle diese Sachen übereinkämen. Nun so ist es wirklich mit der Staatsverfassung beschaffen. Es ist bekannt, daß eine von der andern der Art nach unterschieden ist, daß es unter ihnen einige giebt, die als die ersten und vorzüglichsten anzusehen sind, andre die diesen nachstehen. Nämlich diejenigen, welche des Hauptendzwecks der bürgerlichen Vereinigung in etwas verfehlen, und von dem Plan, der im

Ganzen sichtbar ist, abweichen; müssen nothwendig denen nachstehen, welche diese Mängel nicht haben.

Mit der Staatsverfassung ändert sich auch das, was man zu dem Wesentlichen eines Bürgers erfordert. Die Definition welche ich von demselben gegeben habe, kömmt ihm am vollkommensten und genauesten in der Demokratie zu. In andern Regierungsformen sind diese Merkmale zwar mögliche aber nicht nothwendige Prädikate jedes Bürgers. In einigen Verfassungen giebt es kein eigentlich so genanntes Volk; man weiß darum nichts von einer Volksversammlung, sondern nur von einem engern Ausschuß, oder einem Collegio erwählter Personen, welches die Stelle der Volksversammlung vertritt; das Richter-Amt in Civil- und Criminal-Processen ist unter verschiedene einmal vor allemal bestimmte Tribunäle vertheilt; — wie z. B. in Lacedämon, wo Rechtshändel, über das Mein und Dein, und über Contracte, von dem einen und dem andern der Ephoren, nach Beschaffenheit der Gegenstände, abgeurtheilt, Klagen über Mord und Gewaltthätigkeit vor den Senat gebracht, noch andre Rechtssachen von andern Magistratspersonen entschieden werden. Eben so ist es in Karthago. Ueber alle Rechthändel wird hier von gewissen obrigkeits-

lichen Personen, die dazu auf immer bestimmt sind, erkannt.

Hieraus ergiebt sich eine Abänderung von unserer Definition vom Bürger, wodurch sie auch auf die zuletzt gedachten Staatsverfassungen anwendbar wird. Ich sagte, der Richter und das Mitglied der Volksversammlung sey eine Art von obrigkeitlicher Person, die ihr Amt auf immer habe, aber es gelegentlich zu unbestimmten Zeiten verwalte. In jenen Verfassungen aber ist auch dieses Amt bestimmt, der Zeit und den Personen nach. Nämlich von allen, die hier Bürger heissen, wird das Berathschlagen, (welches der Volksversammlung zukam,) und das Urthelssprechen, nur gewissen ausgewählten Personen aufgetragen, und zwar entweder denselben Personen über alle Gegenstände, oder einigen über diese, andern über andere. Denjenigen also, welcher das Recht hat, zu einem Mitgliede dieser berathschlagenden oder dieser Urthelssprechenden Collegien mit ernannt zu werden, den nenne ich einen Bürger dieser Stadt.

Und nun, eine Anzahl solcher mit einander vereinigter Bürger, hinlänglich groß, um einander wechselsweise ihre Privat- und dem Staat seine öffentlichen Bedürfnisse darreichen zu können, nenne ich einen Staat oder ein gemeines Wesen.

Diese Begriffe sind aus der Natur der Sache geschöpft. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nimmt man das zum Merkmale eines Bürgers an, daß er der Sohn von Eltern sey, die beyde das Bürgerrecht besessen haben, im Gegensatz dessen, der entweder nur einen Vater oder nur eine Mutter von dieser Beschaffenheit gehabt hat. Andre gehen noch weiter im Geschlechtsregister hinauf, und verlangen, daß auch die Großväter, entweder nur zwey derselben, oder drey, oder gar alle viere Bürger gewesen seyn sollen. Bey dieser populären und nur oberflächlichen Erklärung, fällt einem leicht der Zweifel ein, wodurch dann jener Großvater oder Urgroßvater zum Bürger geworden sey. Gorgias aus Leontium empfand diese Schwierigkeit, oder er wollte auch vielleicht nur jene Definition lächerlich machen, indem er sagte: Was von einem Schuhmacher verfertigt werde, sey ein Schuh: und so sey ein Bürger von Larissa, wer auf der Werkstatt eines Larissaermachers fabricirt werde; es gebe aber Meister, die diese Waare verfertigten.

Die Wahrheit zu sagen, jene Definition zeigt von der geringen Einsicht ihrer Urheber. Kamen den Personen, die von ihnen für Bürger erkannt werden, die Vorrechte zu, welche ich als Merkmale des Bürgers angegeben habe: so waren sie Bürger, sie mochten abstammen, von wem sie

wollten. — Und wie hätten denn die ersten, die eine Stadt baueten, oder ein gemeines Wesen stifteten, Bürger seyn können, wenn es unumgänglich nothwendig wäre, von Bürgern abzustammen, um selbst einer zu seyn? — Noch vielleicht größre Schwierigkeiten würde es kosten, diejenigen unter diese Definition zu bringen, die nach einer Staats-Revolution das Bürgerrecht bekommen. Eine solche Veränderung machte Klisthenes, nachdem die Tyrannen verjagt worden waren. Er nahm nämlich damals viele aus dem Sklavenstande und Fremde die in Athen wohnten, in die Bürgerzunft auf.

Was bey solchen neu gemachten Bürgern zweifelhaft seyn kann, ist nicht, ob sie Bürger sind, sondern nur, ob sie es mit Recht oder Unrecht sind. Wiewohl hinwiederum eine zweyte Frage aufgeworfen werden könnte: ob nicht der, welcher nicht rechtmäßiger Weise Bürger ist, so gut als gar kein Bürger sey; — insofern im Moralischen das Unrechtmäßige für soviel gilt, als das Falsche, das Unächte.

Unterdessen sehen wir doch, daß wir nicht aufhören, diejenigen Personen Obrigkeiten zu nennen, die ihr obrigkeitliches Amt auf eine unrechtmäßige Weise verwalten. Das Unterscheidende eines Bürgers aber liegt in einem gewissen Amte, das er verwaltet: er ist, wie ich gesagt habe, nur

insofern Bürger, als er an diesen und jenen obrigkeitlichen Geschäften Antheil nimmt. Es ist also klar, daß jene neu aufgenommnen, auch ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit der Verkehre, durch welche sie Bürger geworden sind, doch diesen Namen verdienen, so lange sie in der wirklichen Ausübung der damit verbundnen Functionen sind.

Die andre Frage, ob jemand mit Recht oder Unrecht Bürger ist, kommt einigermaßen mit derjenigen, der ich im Anfange dieses Kapitels erwähnte, überein: wenn man nämlich wissen will: in welchem Falle man eigentlich ein gewisses Unternehmen, dem Staate als Corpori zuschreiben dürfe. Ob z. E. noch derselbe Staat vorhanden sey, wenn in derselben Gesellschaft von Menschen die Regierung aus der oligarchischen oder despotischen, demokratisch geworden ist. Einige glauben, daß, nach einer solcher Veränderung, ein fremder Staat nicht verbunden sey, die Verträge zu halten, die er vor derselben eingegangen: denn er habe diese Verträge mit dem Despoten, nicht mit der Republik geschlossen. Dieses Räsonnement würde von allen Staaten gelten, deren Verfassung, wie es bey so vielen der Fall ist, nicht durch Einsicht des Besten von der ganzen Communität gewählt worden, sondern durch Uebermacht und Sieg einer Parthey entstanden ist. — Es kann nicht richtig seyn, weil es zu viel beweisen würde.

Wollte man sagen, nur in einer demokratischen Verfassung sey das, was von der Regierung gethan wird, dem ganzen Staate zuzuschreiben? Aber die demokratische Verfassung kann ebenfalls auf jene gewaltthätige Art entstanden seyn. Ist also bey ihr der Actus des regierenden Theils als Actus des Staats anzusehen: so ist der nämliche Fall bey der Oligarchie und der Regierung eines Despoten: so lange diese Regierungsform wirklich besteht.

Zweytes Kapitel.

Was ist die Identität eines Staates? worauf beruht sie?

Mit der jetzt angestellten Untersuchung ist eine andre Frage verwandt: „wenn und aus welchen „Gründen man von einer Stadt (d. h. einem städ„tischen gemeinen Wesen) sagen kann, daß sie noch „dieselbe, oder daß sie nicht mehr dieselbe sey.“ Die leichteste und oberflächlichste Art, diese Frage zu beantworten, ist, wenn man sagt, „das gemei„ne Wesen einer Stadt ist dasselbe, wenn die „Menschen, welche es ausmachen, dieselben sind,

„und wenn sie an demselben Orte beysammen „wohnen bleiben." Was den letztern betrifft: so ist es sehr wohl denkbar, daß Menschen sich an verschiedene Oerter zerstreuen, und doch zu derselben Stadt gehören können. Auf der andern Seite können Menschen auf derselben Fläche Landes neben einander wohnen, und können doch nicht wohl als ein städtisches Gemeinwesen angesehen werden. Auch die Mauren, die man um diese Fläche zöge, würden es nicht ausmachen. Der Peloponnes könnte ummauert werden: aber er würde deswegen doch nicht Eine Stadt, sondern ein Inbegriff verschiedener Völkerschaften seyn. Vielleicht war Babylon eine Stadt in diesem Verstande, (von der man sagt, daß da sie vom Cyrus eingenommen worden war, am dritten Tage noch einige Quartiere derselben nichts von der Einnahme wußten,) und vielleicht ist es jede Stadt von so ungeheurem Umfange, daß, sie mehr eine Nation als ein einzelnes gemeines Wesen in sich schließt. — Doch diese Fragen, ob Menschen, die getrennt von einander wohnen, oder ob Menschen, die neben einander über einen gewissen mäßigen Umfang hinaus wohnen, eine und dieselbe Stadt ausmachen können, sind an und für sich weder sehr erheblich, noch sehr schwer zu beantworten. Es kömmt hierbey auf den Begriff

Stadt an, der im gemeinen Sprachgebrauch im mannigfaltigen Sinne, bald von den Gebäuden, bald von den Menschen gebraucht wird. In einer andern Rücksicht gehört diese Untersuchung nicht hieher, wiewohl sie in die Staatswissenschaft überhaupt gehört: — in sofern nämlich der Politicus wissen muß, bis zu welcher Größe es nützlich sey, den Umfang einer Stadt anwachsen zu lassen, und ob es besser sey, nur Eine Völkerschaft, einen Stamm, oder mehrere in derselben zu vereinigen.

Aber die andre Frage gehört mehr hieher, ob, vorausgesetzt, daß dieselben Menschen an demselben Orte wohnen bleiben, das gemeine Wesen so lange als das nämliche anzusehn ist, so lange sich das Geschlecht der ersten Anbauer durch die Fortpflanzung erhält, ohnerachtet von den Individuis immer nach und nach die einen abgehn, und andre an ihre Stelle treten; (ungefähr so wie wir einen Fluß oder eine Quelle immer als dieselben betrachten, ob gleich das Wasser was jetzt in denselben fließt, hinweg läuft, und wieder von anderm zuströmenden ersetzt wird) oder ob diese Ursache, um welcher willen wir eine Nation, ein Menschengeschlecht immer für dasselbe erkennen, doch nicht hinlänglich sey, um das gemeine Wesen

oder die Stadt in diesem Verstande als Eins und dasselbe anzusehen.

So viel ist gewiß, wenn wir unter dem Worte Stadt oder Gemeines Wesen, die Verbindung der neben einander wohnenden Menschen, durch einen gewissen gesellschaftlichen Vertrag, verstehen: so ist klar, daß, wenn die Art dieser Verbindung abgeändert wird, auch das gemeine Wesen nicht mehr dasselbe sey, und da dieß die Staatsverfassung heißt, mit Umwechselung derselben auch das gemeine Wesen ein anders wird: Ungefähr so wie der Chor auf unsern Schaubühnen aus denselben Personen bestehen kann, und doch für ein anderes Chor gehalten wird, wenn er das einemahl tragische Gesänge und Tänze, das andremal komische aufführt. Jedes andre zusammengesetzte Ding, dessen Natur und Wesen in der Verbindung vieler Theile besteht, ändert seinen Namen, und verliert seine Identität, wenn die Zusammensetzungsart dieser Theile gänzlich verändert wird. Dieselben Töne in eine andre und wieder andre Folge und Verbindung gebracht, heissen das einemahl die Dorische, das andremal die Phrygische Modulation.

Hieraus ist also klar, daß, um von der Identität eines Staats, (eines gemeinen Wesens) zu urtheilen, ob es noch das alte, oder ein neues

entstanden sey, hauptsächlich auf die Constitution desselben gesehen werden müsse. Der Staat kann noch der nämliche seyn, als vor 50 Jahren, wenn gleich jetzt ganz andre Menschen in dem Gebieth desselben wohnen: und er kann ganz ein andrer werden, indeß die Einwohner unverändert bleiben. Ob aber in einem solchen Falle die vor der Veränderung geschehenen öffentlichen Verhandlungen und Verträge auch nach derselben ihre Gültigkeit behalten oder nicht: davon muß an einem andern Orte gehandelt werden.

Drittes Kapitel.

Ob die Tugend des Bürgers und die des Menschen einerley sey?

Mit den bisher abgehandelten Materien hängt eine andre Untersuchung zusammen: die, ob die Tugend des rechtschaffenen Mannes, und die Tugend des guten Bürgers für eine und dieselbe Tugend zu halten sey, oder ob sie verschieden sind? Um uns den Weg dahin zu bahnen, müssen wir erst von der Bürgertugend einige bestimmtere Begriffe festzustellen suchen.

Der Bürger ist im Staat, wie der Seefahrende im Schiffe, ein Glied einer zu einem gewissen Zwecke vereinigten Gesellschaft. Die welche auf Einem Schiffe mit einander zur See gehen, haben zwar verschiedene Functionen, und nach denselben auch verschiedne Namen: der eine ist Bootsknecht, der andre Schiffskapitän, der dritte Steuermann. Jeder hat in dieser ihm eignen Qualität auch eine besondre Tugend; d. h. es sind jedem gewisse besondre Eigenschaften nöthig, um das vollkommen zu seyn, was er seyn soll. Aber es giebt auch Eigenschaften, die sie alle gemeinschaftlich haben müssen, in sofern sie alle an einem gemeinsamen Endzwecke arbeiten, nämlich an einer sichern und glücklichen Fahrt, wornach der Steuermann sowohl als der Matrose verlangt. Diese Eigenschaften in ihrer Vollkommenheit nun werden die Tugend der Seeleute ausmachen.

Auf gleiche Weise haben die Bürger eines Staats, obschon ungleich unter sich in Rang und Verrichtungen, doch Einen Zweck, woran sie arbeiten, nämlich die Erhaltung der unter ihnen errichteten Verbindung. Diese Verbindung und die Bedingungen derselben machen die Staatsverfassung aus. Die Tugend des Bürgers also, welche nichts anders als der Inbegriff der zu jenem Endzwecke erforderlichen Eigenschaften ist, ist nur

eine relative Tugend, sich beziehend auf die Verbindung desselben mit andern zu einer bürgerlichen Gesellschaft, und auf die Art dieser Verbindung oder die Constitution. Da es nun mehr als Eine Gattung von Staatsverfassung giebt: so kann die Tugend des guten Bürgers nicht unter allen Umständen, eine und dieselbe, sie kann also nicht eine absolute und vollkommne Tugend seyn. — Diejenige Tugend aber, um deren willen wir einen Menschen, einen biedern Mann, einen vortreflichen Menschen nennen, ist etwas Absolutes und Vollständiges, denn sie ist der Inbegriff solcher Eigenschaften, die an sich, und ohne Beziehung auf etwas anders Vollkommenheiten sind. Es ist demnach möglich, daß jemand ein guter Bürger sey, und doch derjenigen Tugend ermangele, welche den vortreflichen Menschen macht.

Auch noch von einem andern Gesichtspunkte kann man ausgehen, um zu untersuchen, in wiefern zur besten Verfassung des gemeinen Wesens die Tugend des einzelnen Bürgers nothwendig sey.

Es ist nicht zu denken, daß ein ganzer Staat aus lauter vortreflichen Menschen bestehe. Aber als Bürger müssen doch alle gut seyn, und ihr Werk wie es sich gehört verrichten, wenn der Staat blühen soll. Dieß kann nur von einer

Art der Tugend herkommen, die jeder besitzt. Da nun unmöglich alle Bürger, auch in den vortreflichsten Staaten, an Vorzügen des Verstandes und Herzens einander gleich seyn können; alle aber die Bürgertugend haben müssen, wenn der Staat in guter Verfassung seyn soll: so muß Bürgertugend, und Menschentugend von einander verschieden seyn.

Noch eins: Der Staat, wie so viele Werke der Natur, muß aus einem edlern und einem unedlern Theile bestehen. So besteht das Thier aus Körper und Geist, die Seele enthält Verstand und Sinnlichkeit in sich. Mann und Frau, Herr und Knecht sind nothwendig, um eine Familie auszumachen. Ein Staat begreift alle diese Dinge und noch mehrere ungleichartige unter sich. Wie wäre es also wohl möglich, daß er von allen seinen Bürgern eben dieselben Eigenschaften, und also eine gleiche Tugend fordern könnte? Dieß ist eben so wenig möglich, als man im Ballet vom Solotänzer und vom Figuranten gleiche Geschicklichkeiten im Tanzen fordern darf.

So viel erhellet aus allem diesen mit Gewißheit, daß im allgemeinen die Tugend des Bürgers und die des Menschen nicht einerley ist.

Aber daraus folgt nicht, daß es nicht gewisse Bürger gebe, bey denen die Erfüllung ihrer Bür-

gerpflicht alle diejenigen Vollkommenheiten des Charakters voraussetze, die wir die menschliche Tugend nennen. Viell icht gehören die, welche den Staat regieren, zu solchen Bürgern. Niemand kann ein guter Regent eines Staats seyn, wenn er nicht ein Weiser und ein rechtschaffener Mann ist. Auch der, welcher dem Staate als Rathgeber oder in irgend einem Zweige öffentlicher Geschäfte dienen will, muß Klugheit und Einsicht haben.

Damit stimmt die Meynung derjenigen überein, welche den, der zum Regieren und zu obrigkeitlichen Aemtern bestimmt ist, auch auf eine eigne Art erzogen wissen wollen. — In den ältesten Zeiten schon sehen wir, daß die Söhne der Könige, sorgfältiger als die Söhne der übrigen, im Reuten und in kriegerischen Uebungen unterrichtet wurden. Und Euripides sagt zu einem solchen Lehrer

„Nicht in gefallenden Künsten, in Tugenden
„nützlich dem Staat; in diesen sollst du
„mich üben."

und er scheint dadurch ebenfalls anzuzeigen, daß der zum Regieren bestimmte eine eigne Art der Bildung haben müsse.

Wenn demnach die Eigenschaften, welche die Regententugend ausmachen, eben die-

selben sind, welche wir als absolute Vollkommenheiten der menschlichen Natur ansehn, und Menschentugend nennen, wenn hingegen Bürger auch derjenige seyn kann, welcher bloß regiert wird, und also die Regententugenden nicht bedarf: so folgt, daß, im Allgemeinen betrachtet, Bürger- und Menschentugend nicht einerley ist, obwohl bey einer gewissen Classe der Bürger, und in gewissen Regierungsformen die letztre nöthig seyn kann, um die Pflichten der ersten zu erfüllen. Dieser Unterschied der Qualitäten, die zum Regieren und zum Gehorchen gehören, kann machen, daß der, welcher die ersten in einem hohen Grade hat, wie Jason sagte, nach der obersten Gewalt hungert und durstet, weil er nämlich nicht versteht als eine Privatperson zu leben.

Hier begegnet uns aber eine neue Schwierigkeit. Es wird so oft als ein großes Verdienst gelobt, — eben sowohl befehlen als gehorchen zu können: und es wird insbesondre als das Verdienst eines ächten Bürgers angesehen, beydes zu verstehen, als Obrigkeit und als Untergebener seine Rolle gleich gut zu spielen.

Wenn wir nun die Regententugend, und die Tugend, welche den vorzüglichen Menschen macht für einerley annehmen; die Bürgertugend aber beydes in sich begreifen soll, regieren und regiert

werden zu können: so würde folgen, (da die Regententugend die höhere ist) daß es nicht so lobenswürdig sey, beydes, als nur eines hiervon zu wissen.

Um das gehörig zu beurtheilen, in welchem Falle der, welcher andern befiehlt, und der, welcher dessen Befehle ausrichtet, einerley wissen, einerley Geschicklichkeit haben müsse, und in welchem Falle jeder von ihnen andre Kenntnisse und Tugenden brauche; — und in wiefern also der wahrhaft gute Bürger an beydem Theil haben müsse: — dieß zu beurtheilen, muß man auf folgendes Acht geben:

Es giebt eine Gattung der Herrschaft, derjenigen gleich, welche der Hausherr über seine Sklaven führt: vermöge welcher er sie nämlich zu den gemeinen aber nothwendigen Diensten des Lebens braucht: Bey dieser ist es nicht nothwendig, daß der Herr dasjenige zu machen verstehe, was der Untergebne thun soll. Es ist genug, wenn er versteht die Arbeitsamkeit desselben zweckmäßig anzuwenden. Ja grade umgekehrt, es würde dem Herrn unanständig und erniedrigend für ihn seyn, wenn er jenes wüßte, ich meyne, wenn er seinem Sklaven in der Geschicklichkeit gut bedienen zu können gleich käme.

Nun giebt es aber, wie ich gesagt habe, mehrere Arten Sklaven, oder in einem sklavischen Zustande lebender Menschen: weil es nämlich verschiedene Arten der Verrichtungen giebt, die alle gleich niedrig und knechtisch sind. Eine Classe davon machen die Handwerker aus. Dieß sind, wie es schon ihr Namen anzeigt, die von der Anwendung ihrer Hände mehr als ihres Kopfes leben. Unter diese gehören auch die mechanischen Künste, die die Griechen βάναυσοι nennen. — Weil allen diesen etwas Sklavisches anzukleben scheint: sind vor Alters in vielen Republiken, diejenigen, welche eine solche Nahrung treiben, von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen gewesen: dies geschah nämlich so lange, als noch kein eigentliches gemeines Volk, kein Pöbel, der doch Bürgerrecht gehabt hätte, in den Städten vorhanden war.

Die Verrichtungen derer also, welche in dieser Gattung der Herrschaft der gehorchende Theil sind, braucht der, welchem wir als Mann oder als Bürger Tugend oder Vollkommenheit zuschreiben, nicht zu verstehen, es sey dann, daß er dieß bloß seiner eignen Unterhaltung und seines Nutzens wegen wolle. Denn da er niemals in den Fall kommen kann, Sklave oder sklavisch arbeitender Handwerker seyn zu müssen, so wenig dieser in den Fall kommen kann, ihm als Herr zu befehlen: so

hat er auch nicht nöthig, die für diese Lage nöthige Eigenschaften sich zu erwerben.

Nun giebt es aber noch eine andre Art von Herrschaft, die, welche ein Freyer über andre Freye führt, die, wo Regierende und Gehorchende, von gleicher Geburt, von gleicher Natur und Bestimmung sind; und wo die den erstern aufgetragne Herrschaft nur die Zusammenstimmung der Vielen zu Einem Endzwecke erleichtern soll. Dies ist die eigentlich politische Regierung; es ist diejenige, welche der Regierende erst dadurch lernen muß, indem er zuvor regiert worden ist und gehorcht hat. Von dieser Art sind die Commandostellen in der Armee. Wer Reuterey anführen soll, muß zuvor als Reuter unter Anführung eines andern gedient haben. Der General, der Oberste, der Hauptmann, lernen erst ihre Befehlshaberstellen gehörig bekleiden, indem sie vorher andern Generalen, Obersten, Hauptleuten, unterworfen gewesen sind. Und in Beziehung auf diese Art der Obern ist es richtig, daß niemand gut befehlen kann, als der zuvor gehorchen gelernt hat.

Dieß hindert demohnerachtet nicht, daß, obgleich der recht vollkommne Bürger beydes wissen soll, die Regierung führen, und sich von der Regierung brauchen lassen, obgleich auch der vorzügliche Mensch zu beyden aufgelegt seyn soll: doch die Tugend, welche zu dem ersten erfordert wird;

noch etwas verschiednes sey von der Tugend, welche man in letzterm Falle ausübt. Es giebt nämlich von den menschlichen Tugenden, die mit denselben Namen belegt werden, von Gerechtigkeit, Mäßigung u. s. w. mehrere Arten. Dieß zeigt sich an dem Beyspiele der beyden Geschlechter. Mäßigung und Muth sind Tugend für den Mann und die Frau. Aber die männliche Mäßigung und der männliche Muth sind von ganz anderer Art, als die weiblichen Tugenden gleichen Namens. Ein Mann würde noch feige scheinen, wenn er nicht mehr Muth hätte, als von einem tapfern Frauenzimmer gefordert wird; und eine Frau würde noch vorlaut und geschwätzig scheinen, wenn sie nur eben so zurückhaltend wäre, als es der Mann seyn muß. So sind auch die ökonomischen Tugenden des Mannes und der Frau verschieden. Der Mann muß diejenigen haben, die zum Erwerben, die Frau diejenigen, welche zum Aufbewahren und Erhalten gehören.

Die drey genannten Tugenden Mäßigung, Gerechtigkeit und Muth müssen, ob wohl in verschiednem Maaße und Art, dem regierenden und dem regierten Theile gemein seyn. Aber die Klugheit, die Einsicht ist die dem regierenden ganz allein eigene Tugend. Der, welcher regiert wird, darf nicht die eigne vollständige Erkenntniß der Sache haben, zu welcher er mitwirkt;

er darf nur durch beygebrachte richtige Meynungen in dem Theile, der ihm aufgetragen ist, aufgeklärt werden. Er verhält sich zum Regierenden, wie der Verfertiger der Flöte zu dem Flötenspieler. Der letzte ist es, welcher das Instrument braucht, welcher also Zweck und Vollkommenheit desselben durch eigne Erfahrung kennt: der erstre muß nur die Anweisung des Musici annehmen, und vollziehn.

Ob demnach die Tugend des guten Bürgers, und die des vollkommenen Menschen einerley, oder verschieden von ihr sey; und inwiefern, mit welchen Einschränkungen man das eine oder das andre bejahen müsse, wird sich aus dem bisher Gesagten mit hinlänglicher Deutlichkeit ergeben.

Ueber den Begriff des Bürgers ist aber noch eine Frage übrig, welche mit der vorhergehenden Abhandlung zusammen hängt: ob nur der für einen wahren Bürger im eigentlichen Verstande gelten könne, der mit an der Regierung Theil hat, oder ob auch die gemeinen, obgleich freygebohrnen Handwerker, deren Körper durch ihre Handthierung verunstaltet, und deren Seele eben deshalb nicht cultivirt wird, für Bürger zu achten sind. Ist das letztre: so würde es unmöglich seyn, jenen Begriff von Tugend auf alle Bürger auszudehnen. Nähme man das erstre an, und schlösse alle diese von der Bürgerzahl aus: — wohin

sollte man sie rechnen? Reisende sind sie nicht, die sich nur als Gäste aufhielten: Fremdlinge, die nur bloß unter fremden Schutz sich begeben hätten, auch nicht. Oder sagt man, daß dieß nichts für ihr Bürgerrecht beweise: auch die Sklaven, auch die Freygelassene, wären Einwohner der Stadt, nicht Gäste, nicht Schutzverwandte; aber doch nicht Bürger? Soviel ist unstreitig, daß nicht alle diejenigen für Bürger zu halten sind, ohne welche die bürgerliche Gesellschaft nicht seyn und bestehn kann. Auch selbst die Bürger-Kinder, obgleich unter keine der obigen Rubriken zu bringen, sind doch nicht so ächte und so vollständige Bürger als ihre Väter.

Diesen Begriffen war auch in den ältern Zeiten die Unterordnung der Stände gemäß. Die ganze Classe der von grober Handarbeit sich nährenden, so wie die Fremdlinge wurden zum Sklavenstande gerechnet. Und noch jetzt sind viele aus beyden Classen wirklich Leibeigne. Auch wird in der That der Staat, welcher am besten eingerichtet ist, dem niedrigen Handwerker nicht das volle Bürgerrecht zugestehn.

Wenn man aber alle diese für Bürger annehmen will: so wird man alsdann den Begriff der Bürgertugend ändern, oder sagen müssen, daß der, welchen wir gegeben haben, nicht auf alle Einwohner der Stadt, auch nicht auf alle Freyge-

bohrnen, die den Namen Bürger führen, sondern nur auf diejenigen passe, die sich nicht durch ihre Handarbeit ihr Brod erwerben dürfen. Von diesen letztern verrichten einige diese Handarbeiten nur zum Besten eines einzigen: dieses sind die wahren eigentlichen Sklaven: andre dienen damit dem ganzen Publico; diese sind entweder Tagelöhner oder Handwerksmeister.

Diese Darstellung der Sachen kann die Untersuchung derselben erleichtern. Nämlich, da es mehrere Staatsverfassungen giebt: und nach denselben die verschiedenen Classen der Einwohner bald mehr, bald weniger Rechte haben: so muß auch der Name Bürger Personen ganz verschiedener Art beygelegt werden; und diese Verschiedenheit in der Ausdehnung dieses Begriffs muß vorzüglich bey den untern Bürgerständen vorkommen. In der einen Verfassung werden Tagelöhner und Handwerker nothwendig zu Bürgern mitgezählt werden müssen; in einer andern wird es unzuläßig seyn, ihnen diesen Titel zu geben. Dieß letztre wird der Fall, z. B., in denjenigen Staaten seyn, die wahrhaft aristokratisch regiert seyn, und Aemter bloß nach persönlichen Eigenschaften, und nach innerer Würdigkeit der Personen austheilen wollen. Denn es ist unmöglich, daß Leute, die mit Tagelöhner- oder gemeiner Handwerksarbeit ihr Leben zubringen, sich jene Verdienste erwerben, oder die

Tugenden, von welchen die Rede ist, cultiviren könnten. In oligarchisch regierten Staaten, können Tagelöhner nicht Bürger seyn, denn die Theilnehmung an öffentlichen Aemtern hängt hier von einer gewissen Größe des Vermögens ab: Tagelöhner aber können sich niemals viel Vermögen erwerben. Handwerker aber können in denselben Bürger werden: denn es giebt ihrer viele, die sich durch ihr Gewerbe bereichern.

In Theben ist ein Gesetz, daß niemand, der nicht seit zehn Jahren aufgehört habe, Waaren auf dem Markte feilzubieten, zu obrigkeitlichen Aemtern zugelassen werden könne.

In vielen Städten suchen die Gesetze auch Fremde herbeyzuziehn, indem sie ihre Verbindung mit Bürgerstöchtern begünstigen. So wird in einigen Demokratien derjenige für Bürger angesehen, der nur eine Bürgerin zur Mutter hat, wenn auch der Vater ein Fremder gewesen.

In Absicht der ehelichen und unehelichen Kinder sind die Gesetze ebenfalls ungleich. Da wo sich Mangel an ehelich erzeugten Bürgerkindern fand, nahmen sie, um die Volksmenge nicht zu sehr abnehmen zu lassen, auch die Bastarte zu Bürgern an. Wenn aber dieselben Staaten reicher an Menschen wurden, machten sie die Schranken stufenweis enger, und benahmen zuerst den Kindern die mit einer Sklavin oder einem Sklaven er-

zeugt worden waren, dann denen, welche nur von mütterlicher Seite von Bürger-Geschlechtern abstammten, das Bürgerrecht; bis sie zuletzt nur bloß die von einem Bürger mit einer Bürgerin ehelich erzeugten Kinder für Bürger gelten ließen.

Das klare Resultat von allem diesem ist: es giebt mehrere Arten der Bürger: diejenigen sind es im vorzüglichen Verstande, die an den Ehrenstellen der Republik Theil haben. Denn so sagt Homer:

„wie den verachteten Flüchtling,
ohne Würden und Rang"

er sieht also als das Kennzeichen eines Flüchtlings, eines Fremden an, daß er an der Würde der Republik, wohin er seine Zuflucht genommen, keinen Theil hat.

Wo dieses nicht durch ausdrückliche Gesetze deutlich bestimmt wird: da geschieht es, um einen Theil der Einwohner gleichsam zu hintergehn, und ihnen mit dem Titel eines Bürgers zu schmeicheln, ob ihnen gleich die wesentlichen Rechte desselben entzogen sind.

Die im Anfange aufgeworfne Frage also: ob die Tugend, nach welcher man jemanden einen vorzüglichen Mann nennt, und die, nach welcher er ein guter Bürger heißt, eine und dieselbe, oder ob eine von der andern verschieden ist; diese Frage ist durch das Bisherige so beantwortet worden:

Es hängt dies von den Rechten ab, die in jedem Staate den Bürgern überhaupt eingeräumt, von den Pflichten, die von ihnen gefordert werden. Nach diesen gehören in dem einen Staate zu den Requisiten eines Bürgers alle Tugenden des Menschen; in andern nicht; aber auch im ersten Falle sind es nicht durchaus alle, welche den Namen des Bürgers führen, von welchen diese Tugenden gefordert werden, sondern nur die, welche die vorzüglichsten Rechte eines Bürgers besitzen, welche an der Staatsverwaltung Theil nehmen, und die öffentlichen Angelegenheiten, es sey in Gesellschaft mit andern, entweder wirklich in Händen haben, oder in ihre Hände zu bekommen hoffen können.

Viertes Kapitel.

Einleitung in die Untersuchung der verschiednen Staatsformen. Zweck der Staatsverfassung.

Nach Endigung dieser Untersuchung ist nun zunächst die Frage zu beantworten: ob es nur Eine Form der Staatsverfassungen gebe, oder mehrere; und wenn mehrere, wie viele derselben sind, wodurch sie sich von einander unterscheiden, und was jede Eigenthümliches habe.

Die Staatsverfassung ist nichts anders, als die Regel, wornach die Verbindung der Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft angeordnet ist, besonders die Regel, welche die Rechte der verschiednen Regierungs Aemter, und am meisten die Rechte der höchsten Obrigkeit bestimmt.

Die Natur der Staatsverfassung hängt hauptsächlich davon ab, in wessen Händen die höchste Gewalt ist. Ist sie bey dem Volke, so heißt die Verfassung demokratisch. Ist jene Gewalt in einer gewissen Anzahl von Familien erblich: so ist der Staat eine Oligarchie. Hiervon ist die wahre republikanische Verfassung unterschieden, wo das Volk, aber ein edles und gutes Volk, gesetzmäßig regiert. Alle übrige Regierungsformen, die eigne Namen haben, erhalten sie auf gleiche Weise von dem im Staate herrschenden Theile.

Vor allen Dingen muß ausgemacht seyn, erstlich, warum die Menschen zuerst sich zu einer bürgerlichen Gesellschaft vereiniget haben, zweytens wie vielerley Arten der Herrschaft von Menschen über Menschen, oder von einem Gliede einer Gesellschaft über die übrigen Glieder, es gebe.

Schon in den ersten Kapiteln, wo ich von der häuslichen und herrschaftlichen Gesellschaft und deren Regierung handelte, habe ich gesagt: daß der Mensch ein von der Natur zum geselligen bürgerlichen Leben gebildetes Geschöpf ist. Und deßhalb suchen die Menschen sich mit ihres Gleichen zu verbinden, auch wenn sie die Hülfe derselben nicht brauchen. Aber allerdings kömmt der gegenseitige Nutzen, den sie einander leisten können, hinzu, sie noch stärker an einander zu ziehn, insofern jeder wünscht, das glücklichste und angenehmste Leben zu führen, welches ohne Mitwirkung vieler andern nicht möglich ist. Dieses also, das glückselige Leben, ist als der vornehmste und allgemeinste Zweck, warum bürgerliche Gesellschaften errichtet worden, anzusehn: ein Zweck, den sowohl jedes Individuum für sich, als die Gesellschaft im Ganzen erreichen soll.

Doch treten Menschen auch bloß darum in Verbindung, um ihr Leben zu erhalten, ohne noch an Glückseligkeit zu denken. Vielleicht liegt aber schon im Leben selbst etwas von Glückseligkeit.

Wenigstens sehen wir, daß die Menschen, wenn die Uebel, die sie im bürgerlichen Leben drücken, nicht überwiegend groß sind, zufrieden mit der blo-ßen Existenz, in ihrem Zustande gerne beharren, und die Verfassung, unter der sie stehen, aufrecht erhalten. Ja bey dem größten Theil der Menschen ist die Liebe zum Leben so groß, daß sie selbst mitten unter großen Qualen lieber aushalten, als dem Leben entsagen. Ohne Zweifel also, daß in dem bloßen Gefühl des Daseyns für die Menschen eine Annehmlichkeit, ein gewisser Genuß liegt, den die Natur damit verbunden hat.

Was zweytens den Hauptunterschied in der Natur der Regierungen anbetrifft, so ist derselbe nicht schwer anzugeben, da er auch in andern mehr populären Schriften oft vorgekommen ist.

Die Herrschaft des Despoten, oder die über Leibeigne ist die eine Art der Regierung. Sie unterscheidet sich dadurch, daß, obgleich, in Facto, der von der Natur zum Gebieter und der von ihr zum Sklaven gebildete Mensch, beyde in diesem ihrem Verhältnisse gegen einander, ein gleiches Interesse finden, doch der Herr zum directen Zwecke seiner Beherrschung nur seinen eignen Nutzen hat, der Nutzen des Leibeignen aber nur per accidens daraus entsteht. Nämlich die Erhaltung des Knechts ist nothwendig, wenn nicht die ganze Herrschaft

mit allen davon abhängenden Vortheilen des Herrn ein Ende haben soll.

Die zweyte Gattung ist die Herrschaft der Eltern über die Kinder, des Mannes über die Frau, des Hausvaters über die sämmtlichen freyen Hausgenossen, — welche ich die Familien- oder häusliche Regierung nenne. Diese hat entweder bloß das Beste der Untergebnen, oder das gemeinschaftliche Beste beyder, des Obern und der Untern, zum Endzweck.

Sie ist nämlich den Künsten ähnlich, die auch eine gewisse Art der Herrschaft ausüben, z. B. der Arzneykunst und der Gymnastik. Beyde suchen ihrer Bestimmung nach und zunächst nicht den Nutzen des Arztes oder des gymnastischen Lehrmeisters, sondern den Nutzen der Kranken oder der Lehrlinge. Zufälliger Weise und unter besondern Umständen ist es aber sehr wohl möglich, daß sie dem Künstler selbst zum Vortheil dienen. Der Meister, der andern die gymnastischen Uebungen lehrt, kann zugleich selbst sich mit üben, so wie der Schiffscapitän immer mit einer von den Seefahrenden ist, welche durch die kluge Regierung seines Schiffes erhalten werden. Beyde, der gymnastische Lehrer und der Schiffskapitän, haben zunächst das Beste der ihnen Untergebnen zur Absicht. Wenn sie aber selbst mit diesen in gleichem Falle sind, oder sich freywillig zu ihnen gesellen: so können sie auch an

den Vortheilen, welche sie diesen verschäffen, Theil nehmen. Der Schiffskapitän ist nothwendig zugleich Passagier; und der Fechtmeister kann zugleich einer der Mitfechtenden werden.

Von dieser letzten Art soll nun auch die Herrschaft der Obrigkeit in einem Staate seyn. Um deßwillen wird es auch in einem solchen Staate, wo alle Bürger sich als ursprünglich gleich oder doch einander ähnlich betrachten, verlangt, daß die obrigkeitlichen Stellen wechselsweise bald diesem bald jenem zu Theile werden. Anfangs geschahe dieß aus der natürlichen Ursache, weil jeder, der eine Zeitlang ein obrigkeitliches Amt verwaltet, während derselben seine eignen Angelegenheiten versäumt, und nur für das Wohl Andrer gesorgt hatte, wünschte, nunmehro auch wieder sein eignes Interesse besorgen zu dürfen. Die Aemter waren bloß Dienste, dem Publico geleistet, die billiger Weise einer nach dem andern über sich nehmen mußte.

Jetzt ist die Sache anders. Um der Vortheile willen, die mit obrigkeitlichen Aemtern verbunden sind, und um der Gelegenheiten willen, die sie darbieten, sich von den öffentlichen Einkünften zu bereichern, wollen alle gerne diese Regierungsstellen auf immer behalten. — Ohne Zweifel würde, wenn kränkliche Menschen zufälliger Weise so lange gesund wären, als sie die Regierung führ-

ten, die Begierde und das Streben darnach nicht weniger eifrig als jetzt seyn; obgleich Gesundheit des Regierenden gewiß nicht der Endzweck ist, wozu ihm die Herrschaft übergeben wird.

Ich schließe mit diesem Satze: Alle die Staatsverfassungen, bey welchen das allgemeine Beste des ganzen Staats Zweck der Regierung ist, sind, nach den wesentlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit, gut und vollkommen. Alle die aber, bey welchen bloß auf das besondre Beste des regierenden Theils gesehen wird, sind fehlerhaft, und sind nur Ausartungen jener richtigen Staatsverfassungen. Denn in ihnen hat die Regierung gegen die Unterthanen das Verhältniß eines Herrn gegen Leibeigne. Ein Staat aber ist eine Gesellschaft freyer Leute.

Fünftes Kapitel.

Drey verschiedne Staatsformen; ihr Werth und ihre Ausartung.

Nachdem diese allgemeine Unterschiede in dem Wesen der Herrschaft auseinander gesetzt worden; kommen nun zunächst die besondern Gattungen der Staatsverfassungen, ihrer Zahl und ihren Eigenschaften nach, zu betrachten vor; und zwar zuerst die vollkommenen und regelmäßigen. Denn die Abweichungen von der Regel, die fehlerhaften Verfassungen, welche Ausartungen der erstern sind, lassen sich alsdann sehr leicht finden.

Da aber Staatsverfassung so viel ist als Regierungsform, und diese davon abhängt, wer in einem Staate die Souveräns-Rechte besitze: so werden sich hauptsächlich drey Arten der erstern deutlich unterscheiden lassen. Die oberste Macht des Staats ist nämlich entweder in den Händen eines Einzigen, oder einiger Wenigen, oder des größern Theils des Volks.

Wenn dieser Einzige, oder die Wenigen, oder die Menge, ihre Regierung zu dem gemeinschaftlichen Besten aller abzwecken lassen: so ist jede dieser Verfassungen nach unsrer obigen Erklärung gut und regelmäßig. Ist es aber blos das Beste dieses Einzigen, oder der Wenigen, oder des gemei-

nen Volks, worauf bey jeder derselben gesehen wird: so sind sie Ausartungen. Denn entweder muß man die übrigen, die an der Staatsverbindung, obgleich nicht an der obersten Macht Theil haben, gar nicht Bürger nennen: oder ihr Vortheil gehört mit zu dem allgemeinen Besten des Staats.

Man pflegt aber bey derjenigen Alleinherrschaft eines Einzigen, die auf das Beste des ganzen Staats abzielt, den Monarchen König zu nennen. Ist die höchste Gewalt mit eben gedachter Einschränkung in den Händen mehrerer Personen, aber doch an sich nur weniger, so heißt die Verfassung eine Aristokratie, oder die Herrschaft der Besten, es sey, weil in derselben nur die vorzüglichern Bürger zur Regierung gelangen, oder weil die, welche regieren, sich das Beste des Staats und aller, die zu demselben gehören, zur Absicht vorsetzen.

Wenn endlich das Volk, und zwar auch zu der Absicht des gemeinen Besten aller, die Regierung führt: so bekommt diese Verfassung im Griechischen den generischen Namen aller Staatsverfassungen πολιτεία: im Deutschen können wir sie die ächte republikanische Regierungsform heißen.

Es ist aber, wie sich denken läßt, nur ein glücklicher Zufall, wenn die Regierung der Menge

eine solche regelmäßige Staatsverfassung ist. Denn daß Ein Mensch, oder daß Wenige einige zu einem so hohen Grade von geistiger Vollkommenheit gelangen, als zum guten Regieren nöthig ist, läßt sich als möglich annehmen. Aber daß eine ganze Menge aus lauter vortreflichen Männern und zwar in dem ganzen Umfange menschlicher Tugenden vortreflich, bestehen sollte, ist sehr unwahrscheinlich. Am ersten lassen sich die kriegerischen Tugenden von ihr erwarten, denn diese entstehen da am leichtesten, wo viele beysammen sind, und sich einander wechselsweise Muth einflößen. Um deßwillen ist auch in diesen republikanischen Verfassungen dieses das Merkmahl der an der Regierung Theil habenden Bürger, daß sie die Waffen in Händen haben, und für die übrigen zu Felde ziehn.

Von diesen drey genannten Verfassungen giebt es nun eben so viel Ausartungen. Der Tyrann ist ein gesetzwidriger König. Die Oligarchie ist eine ausgeartete Aristokratie; und die Demokratie eine fehlerhafte Republik. Die Tyranney nämlich ist die Herrschaft eines Einzigen, bloß zu dem Besten dieses Einzigen abzweckend. Die Oligarchie ist eine Regierungsform, die bloß das Beste der wenigern Reichern, — die Demokratie eine, die bloß das Beste der Aermern zur Absicht hat. Keine dieser Verfassungen hat das, was allen nützlich ist, zum Augenmerk.

Diese Erklärungen sind an sich deutlich. Demohneracht̃et muß ich noch einige Betrachtungen über die Natur jeder dieser Verfassungen hinzufügen, um einige dabey vorkommende Zweifel und Schwierigkeiten zu heben. Der Philosoph, der irgend einen Gegenstand theoretisch untersucht, und nicht bloß practische Regeln geben will, muß keinen Umstand, so klein er auch scheinen mag, übergehn, sondern die Wahrheit vollständig und bis auf den Grund zu erforschen suchen.

Es ist, wie schon gesagt worden, die Tyranney eine despotische Monarchie, oder die Alleinherrschaft eines Einzigen, der gegen die ganze übrige bürgerliche Gesellschaft in dem Verhältnisse eines Herrn gegen Leibeigne steht. Die Oligarchie ist da, wo nur die, welche Vermögen besitzen, an der Regierung Theil nehmen; die Demokratie, wo das Heft der Regierung in den Händen des ärmern großen Haufens ist.

Hier zeigt sich nun die erste Schwierigkeit, und diese betrift die Richtigkeit unsrer Eintheilung. Wenn sich nun an irgend einem Orte der Fall ereignete, daß die größre Anzahl wohlhabend wäre, und diese größre Anzahl die Regierung in Händen hätte: so würde nach obigen Erklärungen dieß eine Demokratie zu seyn scheinen, weil der große Haufe regierte, und doch auch keine Demokratie, weil die Reichen regierten.

Wenn es sich auf der andern Seite irgendwo träfe, daß der Armen weniger wären als der Reichen, daß jene Wenigen aber sich über diese vielen Meister zu machen gewußt, und also die oberste Gewalt in Händen hätten: würde dies eine Oligarchie seyn, weil der kleinere Theil regierte, oder eine Demokratie, weil die Aermern regierten?

Die Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Regierungsformen schienen also nicht richtig angegeben zu seyn.

Wollte man die Wohlhabenheit und die geringere Anzahl, und hinwiederum die größre Anzahl und die Armuth als zwey zusammengehörige Merkmale der oben genannten Regierungsformen mit einander verknüpfen und so definiren: die Oligarchie sey, wo alle Regierungsämter von den Reichern besetzt würden, die zugleich an Anzahl die wenigern wären; die Demokratie sey, wo die Aermern herrschten, wenn diese zugleich die größre Anzahl ausmachten: so würde daraus eine andre Schwierigkeit entstehn. Es würden nämlich alsdann zwey Regimentsverfassungen ohne Namen seyn, die, wo die Reichern, wenn ihrer die größre Zahl wäre, — und die, wo die Aermern, wenn sie den kleinern Theil ausmachten, regierten.

Diese Betrachtungen selbst aber führen uns bey weiterm Nachdenken darauf, daß bey der Oligarchie sowohl als bey der Demokratie die Anzahl

der Regierenden — der Umstand, daß sie dort den kleinern, hier den größern Theil der Bürger ausmacht, — nur ein zufälliger, aber fast nie ausbleibender Nebenumstand ist. Es liegt nicht in der Natur der Verfassungen, daß dort die Wenigern reich, hier die Mehrern arm seyn müssen; es liegt in der Natur der Dinge und der Menschen, daß dieß allenthalben wirklich sich so verhält. Jener Umstand kann also keinen Grund geben, neue Classen von Regierungsformen zu machen. Das, wodurch sich Demokratie und Oligarchie eigentlich unterscheiden, ist immer, daß dort die Aermern, hier die Reichern regieren. Und wo Reichthum das Recht zur Regierung giebt, es mögen derer viel oder wenig seyn, die Reichthum besitzen, da ist Oligarchie; wo die Aermern daran Theil haben, da ist Demokratie. Aber freylich ist es, wie ich gesagt habe, in Facto immer der Fall, daß der Reichen weniger, der Armen mehr sind. Denn nur Wenige haben Gelegenheit und Talente, sich Vermögen zu erwerben: Aber an dem Rechte freyer Bürger nehmen alle Theil. Und daraus entsteht dann die Rivalität zwischen beyden, und der Streit über die Theilnehmung an den Regierungsgeschäften.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Verschiedenheit der Gerechtsamen der Bürger in den verschiedenen Staatsverfassungen.

Zuförderst müssen wir betrachten, welches die Gränzen sind, die zwischen Demokratie und Oligarchie angenommen werden, und worinn sich das, was in der einen und in der andern Regierungsform recht ist, von einander unterscheidet. Alle jene Verfassungen haben nämlich gewisse Grundsätze des Rechts zu ihrer Basis, und suchen dieselbe zu befolgen: aber sie folgen dem Rechte nur bis zu einem gewissen Puncte; sie nehmen für absolut recht an, was es nur beziehungsweise und unter gewissen Einschränkungen ist.

Zum Exempel, die Gleichheit scheint eine Regel der Gerechtigkeit zu seyn: und diese befolgt die Demokratie: aber sie ist es nur für Personen, die einander gleich sind. Auch das Ungleiche kann gerecht seyn: wenn es nämlich Personen widerfährt, die ungleich sind. Gemeinhin aber lassen die Menschen diese Beziehung auf die Beschaffenheit der Personen aus, und urtheilen deswegen über das Recht falsch. Die Ursache ist, weil sie dabey über sich selbst urtheilen sollen, die meisten aber in ihrer eignen Sache schlechte Richter sind.

Das was Recht und Gerecht ist, ist eben sowohl nach Beschaffenheit der Personen als nach Beschaffenheit der Gegenstände verschieden, (wie ich dieß in der Ethik weiter ausgeführt habe.) Ueber die letzte Verschiedenheit, (in Absicht der Gegenstände) sind die meisten Menschen einstimmig: aber wegen der erstern sind sie sehr ungleicher Meynung, zuerst aus der Ursache die ich schon angezeigt habe, weil sie dabey über sich selbst urtheilen müssen, welches sie selten mit hinlänglicher Unpartheilichkeit zu thun im Stande sind; sodann aber auch, weil, wenn sie etwas in gewisser Absicht, unter gewissen Bedingungen gerecht finden, sie es für absolut und an sich gerecht halten. Die einen zum Beyspiele, weil andre ihnen in dem einen Stücke, im Vermögen nicht gleich sind, sehen diese als durchaus und in aller Absicht unter ihnen an. Die andern, weil sie in einem gewissen Punct den übrigen Bürgern gleich sind, ich will setzen darinn, daß sie so gut wie diese Freygebohrne sind, halten sich ihnen für völlig gleich.

Die Hauptsache aber, worauf es hierbey ankömmt, zieht keiner von beyden in Betrachtung. Wenn nämlich die Menschen bloß des Vermögens wegen zusammengetreten wären, und sich in eine Gesellschaft vereinigt hätten: so wäre es billig, daß jeder an den Vorrechten dieser Gesellschaft in eben dem Maaße Theil nähme, als er zu dem Ei-

genthum derselben beygetragen hat: und so würden alsdann die oligarchischen Principien richtig seyn. Denn sicher wäre es höchst ungerecht, daß von zwey Personen, deren eine 99 Minen, die andre nur eine beygetragen hätte, um die Summe von hundert voll zu machen, letztrer doch von dem zusammengeschossenen Kapital so viel Vortheil zöge als der erstre; es möchten übrigens beyde gleich bey Errichtung der Gesellschaft da gewesen oder erst nach der Hand hinzugetreten seyn.

Ganz anders ist die Sache, wenn die Menschen nicht bloß des Lebens wegen, sondern der vollkommensten Thätigkeit wegen in Gesellschaft getreten sind. Wäre das erstre, so müßten auch die Sklaven und die Thiere selbst zum Staatskörper gehören, weil doch auch diese darinn leben. Sie werden aber nicht dazu gerechnet, weil sie an derjenigen Glückseligkeit, welche der eigentliche Endzweck des bürgerlichen Lebens ist, keinen Theil nehmen, ich will sagen, weil sie nicht nach eignem Gefallen selbstthätig zu seyn bestimmt sind.

So wenig als das bloße Zusammenleben der Menschen das Wesentliche eines Staats ausmacht: so wenig besteht es auch ganz allein in dem Bündniß zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, um sich vor Beleidigung mit vereinten Kräften zu schützen.

Auch liegt es nicht in dem Verkehr, welchen die im Staate lebenden Menschen, es sey zum

Umtausch ihrer Bedürfnisse, oder es sey zur Mittheilung ihrer Gedanken, mit einander haben. Sonst wären auch die Carthaginenser und Tyrrhener, und alle die, welche mit einander durch Verträge und Handlungsverkehr in Verbindung stehn, Bürger desselben Staats. Jene beyde Völker stehen in solchen Verbindungen. Es sind zwischen ihnen, wegen der wechselseitigen Einführung der Producte und Kaufmannswaaren, Verabredungen getroffen. Sie haben einander versprochen, sich nicht zu beleidigen, und sie haben sich anheischig gemacht, einander im Kriege beyzustehen. — Aber es fehlt bey dieser Vereinigung, was zur Einheit des Staats gehört, daß sie einerley Obrigkeiten hätten, welche über die Erfüllung dieser Contracte wachten: — jedes dieser verbündeten Völker hat dazu bey sich eigne Personen gewählt. — Es fehlt noch weiter, daß sie sich eines um des andern körperliche, geistige und moralische Beschaffenheit bekümmerten. Diese Bundsgenossen sehen nicht darauf, daß alle die, welche unter dem Bunde stehn, nicht ungerechte Leute seyn, daß sie nicht den Character haben sollen, welcher zu Bosheiten führt, sondern nur darauf, daß sie in Bundessachen nicht ungerecht handeln.

Diejenigen aber, welche einem Staate Gesetze vorschreiben, und ihm eine wahrhaft gute

Verfassung geben wollen, haben allerdings die persönlichen Eigenschaften der Bürger, die Beförderung der guten, die Verhinderung der schlimmen zum Augenmerk. — Es muß also zu dem Wesen und zu dem eigentlichen Endzweck eines Staats gehören, daß die Bürger durch ihre Vereinigung bessere vollkommnere Menschen, in der That und Wahrheit zu werden suchen. Nimmt man diese Absicht hinweg: so ist die übrige bürgerliche Gemeinschaft nichts weiter, als ein Trutz- und Vertheidigungs-Bündniß, von andern solchen Bündnissen dadurch unterschieden, daß dort die Verbündeten nahe bey einander wohnen, hier entfernt. Auch ist alsdann das Gesetz nichts anders, als der Bundes-Vertrag, und wie der Sophist Lycophron sagt, der Guarant der einander versprochnen Contractsbedingungen: aber nicht dazu bestimmt, nicht darauf eingerichtet, die Bürger gut und gerecht zu machen.

Wie richtig diese Darstellung der Sache sey, erhellt aus folgendem: Gesetzt daß jemand zwey verbündete Städte, z. B. Korinth und Megara, auf einen Fleck zusammen brächte, daß die Mauern derselben an einander stießen: würden deshalb beyde nur Eine Stadt ausmachen? Das würde selbst dann noch nicht statt finden, wenn die Einwohner von beyden festsetzten, daß sie sich unter einander mit Beybehaltung aller Bürgerrech-

te, für ihre Nachkommen verheyrathen könnten; welches doch eine der Verbindungen ist, wodurch die bürgerliche Gesellschaft sich vorzüglich unterscheidet.

Man setze andre, die zwar nicht zusammenhängende Wohnungen hätten, aber doch einander nahe genug wohnten, um mit einander im Verkehr stehn zu können, zugleich aber über dieses Verkehr Gesetze unter einander gemacht hätten, daß keiner den andern beym Tausch der Waaren übervortheilen sollte, — möchten sie doch auch die Arbeiten unter sich vertheilt haben, und der eine ein Zimmermann, der andre ein Ackerbauer, der dritte ein Schuster seyn: so würden sie doch, wenn keine weitere Gemeinschaft unter ihnen vorwaltete, nicht als in einen Staat vereiniget angesehen werden können. Und warum nicht? — Nicht deßwegen, weil sie einander nicht nahe genug wohnten. Denn man mache auch sie zu unmittelbaren Nachbarn, ohne zugleich ihre Verhältnisse anderweitig enger zu knüpfen: so würde doch jeder sein Haus als einen eignen kleinen Staat ansehen können, und sie alle zusammen würden nur als Verbündete zu betrachten seyn, die sich wechselsweise gegen Beleidigungen zu Hülfe kommen wollten. Auch dann würde diese Gesellschaft dem genau der Natur der Dinge nachforschenden Philosophen noch kein Staat im eigentlichen Verstande zu seyn schei-

nen, vorausgesetzt, daß diese Menschen, nachdem sie auf einen Fleck zusammen gekommen wären, gegen einander keine genauere Beziehung bekommen hätten, als die auch in der Entfernung zwischen ihnen statt fand.

Aus allem diesen ist klar, daß das Wesentliche der Staats-Verbindung, weder in dem Gemeinschaftlichen des Wohnplatzes, noch darinnen liegt, daß die Menschen sich anheischig machen, einander nicht zu beleidigen, noch darinnen, daß sie über den Umtausch der Producte Verabredungen unter sich machen. Alles das wird nothwendig vorausgesetzt, wo man sich eine bürgerliche Gesellschaft denken soll. Aber alles jenes kann vorhanden seyn, und doch ist die Gesellschaft noch kein Staat. Dieser ist nämlich eine völlige Gemeinschaft aller der Dinge, die zum glücklichen Leben gehören, eine Gemeinschaft, die sich sowohl auf die Wohnplätze als die Geschlechter und Familien erstreckt, und die zur Absicht hat, den Zustand der Menschen vollkommen in seiner Art und selbstgenugsam zu machen.

Eine solche Verbindung wird freylich nicht statt finden, als unter Menschen, die in einem eingeschränkten Raum beysammen wohnen, und die sich unter einander verheyrathen. Nur unter solchen können engere Bündnisse entstehen, dergleichen wir unter den Bürgern unsrer Städte

finden, daß einige als Schwäger und Verwandte, andre als Zunftgenossen, als Theilhaber an denselben Opfermahlen, endlich als bloße gute Gesellschafter, und die sich durch wechselseitigen Umgang ihre Zeit verkürzen, zusammenhängen. Aus dem letztern entsteht die eigne Art von Verbindung, die wir Freundschaft nennen. Denn das öftre Umgehen mit einander zielt eigentlich dahin ab, Freundschaften zu stiften; und Freundschaft kann nicht entstehn, wo nicht Umgang vorhergegangen ist. Alles das sind Mittel zum Zwecke, der Zweck der Staats-Vereinigung aber ist Glückseligkeit. Und ein Staat ist diejenige zwischen mehreren Geschlechtern der Menschen und ihren Wohnörtern gemachte Verbindung, welche zur Vollkommenheit und Selbstgnugsamkeit ihres Zustandes gehört. — Diese Vollkommenheit des Zustandes besteht in der dem Menschen angemessensten Thätigkeit. Und der letzte Zweck der bürgerlichen Vereinigung ist also nicht das Beysammenseyn, sondern die größre Wirksamkeit aller Glieder zu guten und löblichen Handlungen.

Nun erhellet also erstlich, welche Art der Ungleichheit in den Personen es sey, die auch ungleiche Rechte nach sich ziehe. Nämlich denjenigen, die zu diesem jetzt genannten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft das Meiste beytragen, gehört auch ein größrer Theil von den Gütern und Vor-

rechten derselben, als denen, die zwar der freyen oder der edlen Geburt nach jenen gleich oder ihnen selbst überlegen, aber in Absicht der Bürgertugenden unter ihnen sind, — oder als denen, die zwar größre Reichthümer, aber geringere persönliche Verdienste besitzen.

Aus dem bisher Angeführten ist also klar, daß die, welche die Gerechtsamen der Bürger in den verschiednen Regierungsformen so verschieden bestimmen, alle gewisse Gründe des Rechts für sich anzuführen haben, aber größtentheils das Recht immer von Einer Seite ansehn.

Siebentes Kapitel.

Mögliche Uebelstände und Mängel in allen den genannten Verfassungen.

Neue Schwierigkeiten zeigen sich, wenn auszumachen ist, bey wem im Staate die höchste Gewalt seyn soll? Sie kann nämlich entweder dem Volke, oder den Reichen, oder den Vornehmsten und Gesittetsten, oder einem Einzigen, welcher für den Vortreflichsten unter allen gehalten wird, oder Ei-

nem, der sich mit Gewalt derselben bemächtigt hat, zugehören. Jeder dieser Fälle hat seine Inconvenienzen.

Denn erstlich, wenn der ärmere und größre Theil das Hefft des Staats in Händen hat, und er, kraft seiner Souveränität, die Reichen plündert, und ihr Vermögen unter sich vertheilt: ist dieß nicht ungerecht? Und doch ist es der Actus einer nach der Voraussetzung rechtmäßigen Herrschaft. Aber was wollte man noch ungerecht nennen, wenn man jene äußerste Gewaltthätigkeit für gerecht erklärte? Ueberdieß, wenn man auch alles andre zugiebt: so wird doch der Staat selbst, durch diese von der Menge an dem Eigenthume des kleinern Theils verübte Räuberey, zernichtet, indem die Bande der gesellschaftlichen Vereinigung aufgelößt werden. Nie aber kann eine Sache durch das, was in ihr gut und untadelhaft ist, zu Grunde gehn: noch können Handlungen, die gerecht sind, Ursachen von dem Ruin einer geselligen Verbindung werden. Also scheint zu erhellen, daß jenes Gesetz, welches dem Volke alle Gewalt in die Hände giebt, nicht gerecht seyn könne.

In dem letztern Falle einer Monarchie, die durch Gewaltthätigkeit erworben worden, scheint jede Handlung, die ein solcher Monarch thut, ungerecht seyn zu müssen. Er kann wenigstens wahr-

scheinlich eben so wie das Volk seine Uebermacht brauchen, den Reichen ihre Schätze abzunöthigen.

Ist es aber deshalb nun ausgemacht, daß gerechter Weise nur die Wenigern und die Reichen regieren sollen?

Wie, wenn nun diese eben das thun, wenn sie gleichfalls rauben, und dem großen ärmern Haufen sein Eigenthum entreißen: ist das gerecht? So müßten es ja die Räubereyen des Volks und des Tyrannen auch seyn.

Ganz augenscheinlich sind alle diese Verfassungen, wo bey Vertheilung der höchsten Gewalt, bloß auf die größere oder geringere Zahl, auf Reichthum oder Armuth gesehen wird, fehlerhaft und in sich ungerecht.

Die Guten, die Gesitteten, die Rechtschaffenen sind es, welche eigentlich herrschen sollen, und denen die höchste Gewalt im Staat anzuvertrauen ist.

Aber alsdann werden alle andre auf gewisse Weise als unehrlich angesehen werden müssen. Denn die Ehre im Staate ist nichts anders als ein Antheil an den obrigkeitlichen Würden, oder ein Anspruch auf dieselben: und derjenige ist eigentlich geehrt, der ein solches mit Würde verbundnes Amt bekleidet, oder bekleidet hat. Wo aber immer nur unter demselben Kreise von Personen die Regierung eingeschlossen bleibt, da sind alle

andern von den obrigkeitlichen Aemtern und also auch von der damit verbundnen Ehre ausgeschlossen.

Vielleicht ist es aber noch besser, daß nur ein ein Einziger, der für den Vortreflichsten unter allen gehalten wird, regiere?

Aber alsdann ist die Anzahl derer, die ohne politische Ehre sind, noch viel grösser: alle Vorzüge und Rechte des Staats sind in einem noch weit engern Raum zusammengepreßt.

Doch vielleicht wird jemand sagen: schon das ist überhaupt fehlerhaft, wenn Menschen und nicht die Gesetze die oberste Gewalt im Staate haben, da jene, es mögen ihrer viele oder wenige, sie mögen besser oder schlechter geartet seyn, doch immer den der Menschheit eignen Leidenschaften unterworfen bleiben.

Aber ist das nicht im Grunde ein Wortspiel? Denn die Constitutions-Gesetze bestimmen nur, welche und wieviel Menschen regieren sollen. Sind also diese Gesetze oligarchisch: so haben sie alle die Unbequemlichkeit, die wir zuvor von der Oligarchie angemerkt haben; sind sie demokratisch: so sind dagegen eben die Einwürfe als gegen die Demokratie selbst zu machen.

Von den übrigen Puncten wird noch bey einer andern Gelegenheit die Rede seyn. Hier will ich nur über den Satz, den viele behaupten, „daß „es dem gesammten Volk mehr zukomme zu regie-

„ren, als den Wenigen, selbst wenn diese die Vor„treflichern sind," anmerken, daß sich zwar eben so wohl Gründe dafür als dawider anführen lassen, der Satz selbst aber doch im Ganzen eine Wahrheit zu enthalten scheint.

Es ist nämlich begreiflich, daß Viele, wovon jeder kein vorzüglicher Mann ist, doch, wenn sie zusammenkommen, besser seyn, oder mehr von den zu einer guten Regierung erforderlichen Eigenschaften enthalten können, als die Wenigen, auch zusammengenommen, nicht einzeln betrachtet. So wie zusammengetragne Gerichte ein prächtigeres Gastmahl ausmachen können, als das, welches auf Unkosten eines Einzigen ausgerichtet wird. Man kann sich vorstellen, daß unter der Menge jeder einzelne eine gewisse, wenn auch noch so kleine, Portion von Einsichten und Tugenden besitze. Die Summe derselben macht die Einsicht und Tugend der Versammlung aus, so wie die körperliche Kraft derselben, aus den vereinigten Kräften der Hände, Füße und Sinne der einzelnen Personen besteht, die nun zusammen wie Eine Person agiren. Daher kömmt es, daß das Publikum oder das Volk ein guter Richter über Werke der Musik, der Mahlerey oder der Poesie seyn kann. Keiner aus demselben versteht das Kunstwerk ganz zu beurtheilen: aber jeder ist im Stande ein Stück

davon, dieser das eine, jener das andre richtig zu beurtheilen, alle zusammen also urtheilen richtig über das Ganze.

Darum sind eben die vorzüglichern Menschen von den gemeinern, die schönern Körpergestalten von den gewöhnlichen, und die Kunstwerke in Gemälden von den natürlichen Gegenständen, die sie nachahmen, unterschieden, daß dort Eigenschaften, Züge und Annehmlichkeiten in einem Subject vereinigt sind, die hier sich unter viele zerstreut befinden. Einzeln ist es möglich, in einem wirklichen Menschen ein schöneres Auge, in einem andern ein anderes schöneres Glied zu finden, als das Auge oder das Glied in der Idealen Schönheit des Mahlers ist: Aber in keinem findet man alle Theile schön, wie in diesem.

Ob sich nun in jedem Volke und bey jeder Menge, die Vielen gegen die Wenigen so verhalten, daß in jenen zerstreut mehr Vollkommenheiten als in diesen vereinigt, vorhanden sind: das läßt sich mit Gewißheit nicht bejahen. Ja vielmehr giebt es Mengen, bey welchen es augenscheinlich verneint werden muß. Obiger Satz könnte sonst auch auf die Thiere angewandt werden, von denen doch niemand behaupten wird, daß eine Heerde derselben zusammen mehr Vorzügr habe als

ein einzelner Mensch. Aber giebt es nicht auch Menschen, die sehr wenig über die Thiere erhaben sind?

Indeß ist so viel gewiß, daß es Fälle giebt, wo der Satz wahr ist, und wo in der Menge, obgleich aus unvollkommnern Subjecten bestehend, sich doch in der Summe Vorzüge vor einzelnen noch so Vollkommnen finden.

Hiedurch würde sich also eine von den oben gegen die höchste Gewalt des Volks gemachten Einwendungen heben, und zugleich sich die Frage auflösen lassen, welches eigentlich die Zweige der Staatsverwaltung sind, über welche die Anzahl aller Freygebohrnen oder das Volk zu gebiethen haben soll. Ich nenne Volk den Inbegriff aller, welche sich, weder durch Reichthum noch durch persönliche Eigenschaften vor andern hervorthun. Daß solchen die Verwaltung hoher Staatsämter anvertraut werde, ist für das gemeine Beste zu gefährlich. Denn bald würden sie aus Bosheit mit Vorsatz Unrecht thun, bald aus Unwissenheit Fehler wider ihren Willen begehen. Ihnen aber auf der andern Seite gar keinen Antheil an der Regierung zu geben, würde dem Staate leicht Unruhen und Rebellionen zuziehen können. Es bleibt also nichts übrig, als sie in zwey Stücken an der Regierung Theil nehmen zu lassen, dadurch, daß aus ihnen die Glieder des Senats, und daß aus ihnen

die Richter genommen werden. Nach diesen Grundsätzen haben auch Solon und einige andre Gesetzgeber verfahren, die dem Volk das Recht die Magistratspersonen zu wählen, und das, sie zur Verantwortung zu ziehn, überlassen. Sie setzen nämlich voraus, daß, wenn alle aus dem Volke zusammenkommen, das Resultat sämmtlicher Empfindungen und Urtheile sowohl über das Verdienst der zu wählenden, als über Schuld oder Unschuld der Angeklagten ziemlich richtig sey: obgleich jeder einzelne für sich über die vorliegende Sachen nur sehr mangelhaft urtheilen könnte, und daß auf diese Weise der große Haufe gemeiner Menschen, besonders wenn die Bessern sich unter ihn mischen, dem Staate nützliche Dienste zu leisten vermöge. So wie in den Speisen, wenn das, was bloßer Ballast ist, mit dem eigentlich Nährenden vermischt ist, ein gesünderes Nahrungsmittel entsteht, als wenn das Nahrhafte allein in eine kleinere Masse concentrirt wird.

Aber auch diese Vertheilung der Staats-Gewalt ist Schwierigkeiten unterworfen.

Die erste ist, daß es scheint, es dürfe niemand urtheilen, ob ein Arzt seinen Patienten recht curirt hat, als der, welcher selbst im Stande sey den Patienten bey einer gleichen Krankheit zu curiren und gesund zu machen, d. h. der welcher selbst Arzt ist. — Eben das gilt von andern

Künsten und practischen Wissenschaften. Wie der Arzt nur Aerzten von seinem Verfahren Rechenschaft ablegen und von ihnen gerichtet werden kann, so scheint es, sollte jeder, der etwas auszuführen unternimmt, nur denen verantwortlich seyn, welche die Sache selbst ausführen können.

Um diese Schwierigkeit zu heben, muß man einen dreyfachen Sinn unterscheiden, in welchem man von jemanden sagen kann, daß er Arzt ist: erstens, wenn er wirklich eine ganze Cur zu führen und anzuordnen versteht, zweytens, wenn er die Vorschriften eines andern geschickt anzuwenden und zur Ausführung zu bringen im Stande ist, zum dritten, wenn er, ohne die Kunst ausgeübt zu haben, sich allgemeine Kenntnisse über dieselbe erworben hat. Das erste ist der Architect, das zweyte ist der Zimmermann, der unter ihm arbeitet, das dritte ist der Mann von Geschmack. Dieser dreyfache Unterschied findet sich in allen Künsten. — Nun zieht man aber, um über ein vollendetes Werk zu urtheilen, eben sowohl diejenigen zu Rathe, welche bloß allgemeine Kenntnisse davon haben, als die, welche die Kunst angelegentlich studiert haben.

In Absicht der Wahlen scheinen eben die Einwürfe und eben die Antworten statt zu finden. An und für sich sollte man glauben, könne der zu einem Geschäfte den rechten Mann wählen, der

selbst das Geschäfte versteht; nur Geometrieverständigen komme die Wahl zu, wenn ein Geometer, nur der Schiffarth Kundigen, wenn ein Schiffskapitän gewählt werden solle. Und wenn über einige Künste und Arbeiten diejenigen allenfalls zu urtheilen verstehen, die nicht vom Handwerke sind: so sind sie doch wenigstens nicht bessere Richter, als diese.

Nach diesem Räsonnement würden also dem Volk weder die Wahlen der Magistratspersonen, noch die Urthelssprüche über dieselben, wenn sie Rechenschaft ablegen sollen, anzuvertrauen seyn.

Aber vielleicht ist dieses Räsonnement bey einem Volke, welches nicht ganz von der Natur verwahrloset und ohne alle Cultur ist, um der schon oben angeführten Gründe willen, nicht anwendbar. Es kann, wie ich schon gesagt habe, geschehen, daß, obgleich jeder einzeln aus dem Volke ein schlechterer Richter über die vorliegende Sache ist, als der, welcher sie zu machen gelernt hat, doch alle, wenn sie zusammen kommen, und nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden, richtiger, oder wenigstens nicht schlechter als die Leute vom Handwerk darüber urtheilen. Es giebt ferner unstreitig Künste, über deren Werke die, welche sie verfertigen, nicht nur nicht die einzigen, sondern nicht einmal die besten Richter sind, das sind nämlich die, deren Producte andern zum Gebrauche über-

geben werden, wodurch diese Kenntnisse von dem Werthe derselben erhalten, die nicht von der Kenntniß der Kunst abhängen. So kann über die gute Einrichtung eines Hauses, nicht bloß der, welcher es erbaut hat, sondern auch und noch weit besser derjenige, welcher es braucht, urtheilen, das ist der Herr und Verwalter des Hauses. Die Güte eines Steuerruders beurtheilt ohne Zweifel der Steuermann besser als der Zimmermann, und die gute Zurichtung eines Tractaments die Gäste besser, als der Koch.

Diese erste Schwierigkeit scheint also auf solche Weise sich heben zu lassen.

Es giebt aber noch eine zweyte, die mit dieser zusammenhängt. Das ist diese. Es scheint ungereimt, daß der gemeine Haufen über größere Gegenstände soll zu gebieten haben, als die Bessern. Die Wahlen der Magistratspersonen aber, und die Abforderung der Rechenschaft wegen der verwalteten Aemter gehören unter die wichtigsten Gegenstände. Das sind aber, wie ich schon gesagt habe, die beyden Zweige der Regierung, welche am gewöhnlichsten dem Volke, auch von weisen Gesetzgebern, anvertraut worden sind. Die Volksversammlung ist es, in welcher jene beyden Sachen entschieden werden. Um aber in den Volksversammlungen eine Stimme zu haben, um in den Senat zu kommen, oder zum Richter genommen

werden zu können, dazu wird gemeiniglich nur der Besitz eines geringen Vermögens, und kein bestimmtes Alter gefordert. Um hingegen Schatzmeister des Staats, oder Anführer der Truppen zu werden, oder ein anderes der hohen Staatsämter zu bekleiden: dazu wird ein viel größeres Eigenthum und ein reiferes Alter erfordert.

Auf diesen Einwurf ließe sich wohl auf eine ähnliche Weise antworten.

Jene Einrichtung ist vielleicht nicht so unrecht, als sie zu seyn scheint. Denn weder das Mitglied einer Volksversammlung, noch der Beysitzer des großen Raths, noch der Richter übt für sich allein obrigkeitliche Rechte aus: sondern die ganze Versammlung, der vereinigte Rath und das Gerichtscollegium in Corpore ist die Obrigkeit. Die einzelnen Personen, aus welchen diese drey Collegia bestehn, sind nur Theile eines mit obrigkeitlichen Rechten beliehenen Ganzen.

Gesetzt also auch, daß jene Gegenstände, welche diejenigen Collegia, wozu jeder Bürger Zutritt hat, zu besorgen haben, die wichtigsten wären: gesetzt, daß es ein Grundsatz wäre, daß die wichtigsten Gegenstände nur denen anvertraut werden könnten, welche das größte Eigenthum im Staate besitzen: so wären auch nach diesen Voraussetzungen jene Einrichtungen zu rechtfertigen. Denn, da die Volksversammlung, der Senat, die

Gerichtshöfe aus vielen Personen bestehn: so muß auf die Summe des Eigenthums, welches in den Händen aller zusammen genommen ist, gesehen werden: und dieß ist gewiß gröſser, als das Vermögen der Wenigen, welche zu den höchsten Staats-Aemtern berufen werden.

Dieß mag also zu Erörterung dieser Sache genug seyn.

Aus jener ersten Einwendung folgt nichts so deutlich als dieß: daß erstlich die Gesetze, aufs weiseste abgefaßt, die oberste Richtschnur des Verfahrens, und die Regierer des Staats seyn müssen, — und daß die Obrigkeit, sie mag nun eine einzige Person seyn, sie mag aus vielen bestehn, nur über die Dinge Herr seyn müsse, welche von den Gesetzen unmöglich haben können zum voraus entschieden werden; — weil es nämlich überhaupt sehr schwer ist, unter allgemeine Sätze alle Besonderheiten einzelner Fälle zu bringen.

Welches aber diejenigen Gesetze sind, welche man als weise abgefaßt ansehen kann: dieß ist freylich aus dem bisher Gesagten noch nicht klar, und bleibt zu künftigen Untersuchungen ausgestellt. So viel ist gewiß, daß die Gesetze immer mit den Staatsverfassungen in Uebereinstimmung stehen, und mit diesen zugleich gut oder schlecht, gerecht oder ungerecht sind. Das erste, daß die Gesetze sich nach der Verfassung richten müssen, leidet kei-

nen Zweifel: und die Folge ist also auch ungezweifelt, daß in einer wohlverfaßten Republik, gute und gerechte Gesetze, in einer fehlerhaft zusammengesetzten, schlechte und ungerechte Gesetze zu erwarten sind.

Achtes Kapitel.

Ueber die Grundsätze bey Vertheilung der Staatsämter.

Da alle Wissenschaften und Künste einen Endzweck haben, und dieser Endzweck in einem gewissen Gut bestehet, welches sie hervorzubringen suchen: so muß wohl von der edelsten und höchsten unter ihnen, welches unstreitig die Anordnung und Regierung der bürgerlichen Gesellschaft ist, auch der Endzweck ein Gut vom größten Werth seyn. Dieses durch die bürgerliche Vereinigung gesuchte Gut nun ist die Aufrechterhaltung und Beobachtung dessen, was Recht ist, und dieses ist zugleich das, was der Gesellschaft nützlich ist.

Nach den allgemeinen Begriffen der Menschen besteht das Recht in einer gewissen Gleichheit und Proportion; und hierüber stimmen sie in einem gewissen Grade mit den Resultaten der philosophi-

schen Untersuchungen überein, dergleichen ich in meiner Ethik angestellt habe. Sie geben nämlich zu, daß dabey auf zweyerley zu sehen sey, auf die Personen, und auf die Sachen oder Handlungen, welche unter ihnen vorgehn; und daß in der Uebereinstimmung des Verhältnisses der einen mit dem Verhältnisse der andern, die Gerechtigkeit liege: so z. B. daß Personen die gleich sind, auch gleicher Vorzüge genießen, oder sich einander auf gleiche Art begegnen. Nur fragt sich, welches sind die gleichen, welches die ungleichen Personen: worinn ist diese Gleichheit oder Ungleichheit zu suchen, wornach ist sie abzumessen? Hier liegt die Schwierigkeit, und hier ist es, wo die Untersuchungen des politischen Philosophen anfangen müssen.

Ist es ein jeder Vorzug, den ein Mensch vor dem andern in dem Besitz irgend eines Guts voraus hat, welcher ihn berechtigt, bey Austheilung der politischen Würden und Vorzüge einen größern Antheil zu fordern, so vollkommen auch im übrigen ihre Gleichheit seyn möchte? So könnte vielleicht jemand denken, wenn er bloß bey abstracten Begriffen bliebe. Denn nach der strengen Theorie, wo eine Verschiedenheit der Personen ist, da ist auch eine Verschiedenheit ihrer Gerechtsamen, oder dessen, was für sie schicklich ist. — Augenscheinlich aber kann dieses Principium übertrieben werden: denn wäre es uneingeschränkt richtig:

so würde auch Gestalt und Größe und Gesichtsfarbe, und jede noch so kleine Vollkommenheit, in welcher der eine Mensch vor dem andern einen Vorzug hätte, ihm einen Anspruch auf höhere Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft geben.

Vielleicht aber ist die Unrichtigkeit dieses Satzes zu sehr in die Augen fallend, als daß er viele irre führen könnte. Es ist bey allen Professionen, die gewisse Wissenschaften oder Geschicklichkeiten voraussetzen, klar, daß in Absicht der Dinge, die zu dieser Profession gehören, keine andre Ungleichheit in Betrachtung kömmt, als die Ungleichheit in ihrer Geschicklichkeit. So, wenn zwey Flötenspieler in ihrer Kunst einander gleich sind, und zwey Flöten von ungleichem Werthe unter sie ausgetheilt werden sollten: so hat der von beyden, welcher von besserer Geburt ist, deswegen kein Recht auf die bessere Flöte. Denn diese seine vorzüglichere Geburt wird nicht machen, daß er deshalb auf der besseren Flöte schöner spielt. Hingegen ist es schicklich, daß dem, welcher das Werk am besten zu machen versteht, auch das beste Werkzeug gegeben werde. — Wir wollen, um die Sache noch klärer zu machen, den Fall noch etwas bestimmter angeben. Wir wollen setzen, der eine der beyden Flautenisten sey dem andern als Musicus überlegen, sey aber an Geburt oder an Schönheit noch weiter hinter ihm zu-

rück, als er an Geschicklichkeit sein Instrument zu spielen, über ihn erhaben ist: so wird demohnerachtet, obgleich Geburt und Schönheit grössre Güter sind, als die Kunst die Flöte zu blasen, und der letztre noch dazu in diesen grössern Gütern einen grössern Vorsprung hat, als der erstre in den kleinern, es wird, sage ich, wenn Flöten auszutheilen sind, doch die beßre Flöte billiger Weise diesem zu geben seyn. Es müßten nämlich, wenn es anders seyn sollte, Reichthum und Geburt einen Einfluß auf die Ausübung der Künste haben, deren Werkzeug die Flöte ist. Sie haben aber keinen.

Ferner würde, wenn obiger Satz in seiner Allgemeinheit gelten sollte, folgen, daß jede Art von Gütern mit jeder andern noch so verschiednen Art durch einen gleichen Maaßstab ausgemessen werden könne. Wenn man z. B. dem einen seiner körperlichen Größe wegen einen Vorzug geben wollte: so müßte überhaupt die Körpergröße sich mit Freyheit oder Reichthum dem Werthe nach vergleichen lassen. Man müßte sagen können: wenn Cajus an Körpergröße um so viel mehr vor dem Sempronius voraus hat, als Sempronius vor jenem an Tugend: so muß im Ganzen die Größe des Sempronius vorgezogen werden. Alsdann aber müßten alle, auch die ungleichartigsten Dinge gegen einander genau ausgeglichen werden können.

Denn, wenn von einer gewissen Sache diese und diese Quantität für mehr werth angesehen wird, als eine bestimmte Quantität einer andern: so muß es auch gewisse Quantitäten von beyden geben, wo sie einander als gleich angesehen werden.

Da eine solche Gleichung aber nicht möglich ist: so ist es der Vernunft gemäß, daß im bürgerlichen Leben nicht jede Ungleichheit der Personen zu dem Grunde eines Wettstreits um politische Würden angenommen werde. Nicht, weil der eine schneller, der andre langsamer läuft, kann jener einen Anspruch machen, im Staate eine größre Rolle zu spielen. Dieser Vorzug kommt in Betrachtung und wird ihm Ehre zuziehn, sobald sich beyde in den gymnastischen Uebungen als Wettläufer sehen lassen. Im Staate aber und bey der Regierung können keine andre Unterschiede der Personen Ungleichheit der Rechte veranlassen, als die Unterschiede in solchen Eigenschaften, die zum Daseyn, zur Aufrechterhaltung, oder Vollkommenheit der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind. Aus diesem Grunde machen unter den Gliedern des Staats, die Freyen, die Edlen, und die Reichen scheinbar vernünftige Ansprüche auf die Würden und Aemter desselben. Denn ohne freygebohrne Bürger läßt sich kein Staat denken, eben so wenig kann er ohne solche bestehen, die zu den öffentlichen Bedürfnissen beytragen. Menschen ob-

ne alles Eigenthum können so wenig, als bloße Sklaven einen Staat formiren. Außer diesem ist zum Bestehen einer bürgerlichen Gesellschaft noch Beobachtung der Gerechtigkeit unter den Bürgern, und kriegerische Tugend zur Vertheidigung nöthig. Wenn ohne das erstre, — ohne Freyheit und Eigenthum der zusammentretenden Menschen, das Entstehen eines Staates unmöglich ist, so ist ohne das letztre, ohne Gerechtigkeit und Tapferkeit, sein Wohlstand und Fortdauer nicht möglich.

Unter diesen Eigenschaften also scheint mit Recht ein Rangstreit statt finden zu können, welche von ihnen am meisten zur Errichtung und Erhaltung eines Staats beytragen. Insofern aber der Endzweck des Staats, nicht bloß das Beysammenleben der Bürger, sondern ihre Glückseligkeit und die beste Anwendung ihrer Kräfte ist: insofern können mit dem größten Rechte intellectuelle und moralische Cultur, Wissenschaft und Tugend, um den Vorzug des größern zu dem politischen Endzwecke beygetragenen Antheils streiten.

Da es aber nicht den Regeln der Schicklichkeit gemäß ist, daß die, welche in Einer Eigenschaft gleich sind, in allen Sachen gleiche Rechte haben, oder daß die, welche in Einem Puncte ungleich sind, in allen Verhältnissen als ungleich behandelt werden: so sind alle die Verfassun-

gen, wo der Vorzug des Reichthums oder der Geburt u. s. w. auf alle Arten der politischen Würden Anspruch giebt, fehlerhaft.

Ich habe schon zuvor gesagt, daß jede dieser Classen relative Gründe habe, einen Vorzug vor andern Bürgern zu begehren, aber keine ein absolutes Recht, alle Arten der Vorzüge zu fordern. Die Reichen deswegen, weil sie einen größern Antheil an Grund und Boden haben, welches eigentlich ein gemeinschaftliches Gut des ganzen Staats ist, ferner deswegen, weil ihnen, nach dem größeren Theil, bey den Verhandlungen über Mein und Dein, mehr zu trauen ist. Die Edelgebohrnen deßwegen, weil sie eben den Vorzug, der die Freygebohrnen zu Bürgern macht, nur in einem höhern Grade haben. Sie sind also, wenn man sich so ausdrücken darf, mehr Bürger als die von unedler Abkunft. Daher auch dieser Vorzug der edlern Geburt eigentlich nur innerhalb der Gränzen des Staats gilt, von dem die Edlern die ersten Bürger sind. Ferner deßwegen, weil nach der Regel von bessern Eltern auch beßre Kinder gebohren werden. Der Adel nämlich ist ein sich fortpflanzender Vorzug des Geschlechts. Auf gleiche Weise und mit eben so gutem Grunde kann die moralische Tugend auf Vorrechte Anspruch machen. Denn die Gerechtigkeit, welche von den andern nothwendig begleitet wird, ist das vor-

nehmste Band, wodurch die menschliche Gesellschaft zusammengehalten wird.

Auch die größre Anzahl kann vor der kleinern insofern Vorrechte zu haben begehren, als sie in der Summe mehr Reichthümer oder mehr Tugend zu besitzen glauben können, als den Wenigern zusammengenommen, zukommen.

Wenn es nun Personen von allen diesen Arten in einer und derselben Stadt giebt, wenn einige darinn reich, andre von edlerer Geburt, noch andre von vorzüglichern persönlichen Eigenschaften sind; und wenn es außer diesen nun noch einen großen Haufen von Bürgern giebt, die sich durch nichts hervorthun: wie wird nun zwischen diesen der Wettstreit über die Würden des Staats entschieden werden?

Was jene oben benannten Regierungsverfassungen betrifft: so kann in denselben dieser Streit nicht statt finden: da der characteristische Unterschied derselben in der Bestimmung des herrschenden Theiles liegt, daß nämlich in der einen (in der Oligarchie) die Reichen, in der andern (in der Aristokratie,) die persönlich Vorzüglichern, u. s. f. die höchste Gewalt besitzen.

Wir wollen nun aber einmal annehmen, daß von allen diesen Classen zugleich bey Errichtung eines Staats Personen vorhanden sind, und die

Verfassung noch unbestimmt ist; wie wird man die Vorrechte derselben ausgleichen müssen?

Wenn besonders die Anzahl der durch persönliche Vorzüge sich Hervorthuenden sehr klein ist: auf welche Art wird man zu entscheiden haben? Wird man bloß darauf zu sehen haben, ob diese Wenigen hinlänglich sind, der Administration des Staats vorzustehen: oder wird man eine so große Anzahl von Personen zur Regierung zulassen müssen, als nöthig ist, um einen kompleten Staat selbst zu bilden?

Es ist noch ein andrer Einwurf, den man allen den Partheyen, welche sich um die politischen und obrigkeitlichen Vorrechte streiten, entgegensetzen kann. Nämlich, wenn der eine um des größern Reichthums, die andern ihres bessern Herkommens wegen ausschließend sich die Regierungsämter zueignen: so gestehn sie ja dadurch zu, daß, wenn es einen Einzelnen gäbe, der reicher wäre, als sie alle, dieser über sie alle allein herrschen müßte, oder daß Einer von uraltem Geschlechte über alle die, welche bloß als Freygebohrne um geringere Unterschiede der Familien mit einander wetteifern, der Herr seyn müsse. Eben dieß würde bey Aristokratien gegen die, welche sich um ihres Vorzugs an Tugend und persönlichen Eigenschaften willen zum Regieren berufen glauben, gesagt werden können. Denn, wenn alle Optimaten einer

Stadt von einem Einzigen an Geistesvorzügen übertroffen würden: so würden sie auch diesen für ihren Oberherrn von Rechtswegen erkennen müssen.

Eben so, wenn man die höchste Gewalt, die in den Händen des größern Theils des Volks ist, dadurch vertheidigt, daß die größre Anzahl auch mehr Vollkommenheit in sich enthalte, so wird nach eben den Grundsätzen, wenn ein Einziger, oder wenn Einige Wenige gefunden würden, welche die in jenem Volke zerstreuten Vollkommenheiten in sich vereinigten, die Herrschaft des Volks aufhören, und diesen überlassen werden müssen.

Alle diese Betrachtungen scheinen es klar zu machen, daß keine von jenen Bestimmungen, nach welchen die eine oder die andre der mehr genannten Classen begehrt allein zu herrschen, und von den übrigen allen verlangt, sich beherrschen zu lassen, vollkommen richtig und von Einwendungen frey ist.

Selbst die gerechtest scheinenden Ansprüche, welche Tugend oder Reichthum Einigen im Volk geben mag, über den übrigen Theil desselben zu herrschen, kann doch der große Haufe ihrer Unterthanen gegen sie umkehren. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß dieser große Haufen zusammengenommen, mehr Eigenthum oder mehr Tugend besitzt, als jeder einzelne oder jene wenige.

Und hernach kann man auch, (und dieß beyläufig anzumerken,) die von einigen aufgeworfne Frag beantworten, auf wessen Interesse ein Gesetzgeber, welcher seinem Staat die vollkommensten Gesetze geben will, sein Augenmerk richten, wessen Bestes er sich zum Ziele setzen müsse, ob das Interesse des bessern, oder das Interesse des größern Theils; wenn besonders der Fall so ist, wie ich ihn zuvor setzte, daß Schlechtere und Bessere, Aermere und Reichere in Einem Staate vermischt sind. — Ich antworte: das, was vollkommen ist, umfaßt immer das Ganze einer Sache. Und die vollkommensten Gesetze müssen also auf den Nutzen des ganzen Staats und aller seiner Bürger abzielen. Bürger aber in Abstracto ist der, welcher im Staat sowohl am Regieren als am Gehorchen Theil hat. Bürger in Concreto ist nach den Einrichtungen jeder Staatsverfassung etwas andres. In der besten Staatsverfassung ist es derjenige, der sowohl, wenn er selbst Geschäfte zu dirigiren, als wenn er unter der Direction andrer zu handeln hat, seine Handlungen weiß zu dem wahren Zwecke der bürgerlichen Vereinigung, zur Beförderung der Tugend und der edlern Geistesthätigkeit hinzulenken.

Neuntes Kapitel.

Ueber die Erhaltung des Gleichgewichts in einem Staate.

Wenn in einem Staate ein Einziger ist, der alle übrige an Tugend so weit übertrifft, daß ihre sämmtliche Vollkommenheit, und ihre vereinigten politischen Kräfte, mit den Vollkommenheiten und Kräften jenes Einen in keinen Vergleich kommen; oder wenn anstatt des Einen, mehrere, aber von zu geringer Anzahl, um selbst einen politischen Körper auszumachen, sich in dem nähmlichen Verhältniß gegen den übrigen Haufen befinden: so ist in der That dieser Eine, — so sind diese Mehrere nicht mehr als Glieder des Staats und Mitbürger der andern zu betrachten. Es würde eine augenscheinliche Ungerechtigkeit gegen sie seyn, sie mit den übrigen an gleichen Rechten Theil nehmen zu lassen, da sie über diese an persönlichen Eigenschaften so gar weit erhaben sind. Ein solcher Mensch würde als ein Gott unter den übrigen zu betrachten seyn, der mit ihnen in keinen gesellschaftlichen Bund treten kann. Wo dieß statt finden soll: da muß es Gesetze geben, welchen alle Verbündete unterworfen werden. Gemeinschaftliche Gesetze können aber nur der Natur nach Gleichen gegeben werden. Jene höheren Wesen

sind sich selbst ein Gesetz. Jeder andre Mensch würde nur lächerlich werden, welcher sich zum Gesetzgeber für sie aufwerfen wollte. Sie würden ihm ungefähr so antworten können, wie die Löwen den Hasen, nach dem Antisthenes, antworteten, da diese in der Thierversammlung auftraten, und verlangten, daß alle Thiere gleiche Rechte haben sollten.

Hierinn liegt auch die Ursache, warum diejenigen Städte, deren Verfassung demokratisch ist, den Ostracismus bey sich eingeführt haben. Weil bey diesen mehr als bey allen andern Verfassungen auf Gleichheit der Bürger als auf ein nothwendiges Requisit zur Einigkeit gesehen wird: so ist es bey ihnen zum Gesetze geworden, daß diejenigen Bürger, welche an Reichthum oder an Menge der Freunde, oder in irgend einer Sache, die einen großen Einfluß auf die bürgerliche Regierung giebt, sich über die übrigen zu sehr zu erheben scheinen, — auf bestimmte Zeiten durch Mehrheit der Stimmen von ihrer Republik entfernt, und gleichsam ins Exilium geschickt werden.

Auch nach der Fabel ließen die Argonauten den Herkules um einer ähnlichen Ursache willen zurück. Sie wollten nämlich nicht auf eben demselben Schiffe mit einem Manne reisen, der so weit über sie alle erhaben war. Daher diejenigen, welche das Verfahren der sich zu unumschränkten

Herrn aufwerfenden, und den Rath, welchen Periander dem Thrasybulus gab, ohne Einschränkung mißbilligen, nicht ganz richtig urtheilen. Die Geschichte sagt nämlich, Periander habe dem an ihn vom Thrasybulus abgeschickten Boten nichts geantwortet, habe aber in seiner Gegenwart den über die übrigen hervorragenden Kornhalmen die Aehren abgeschlagen. Der Bote, ohne zu wissen warum Periander dieses thue, habe seinem Herrn berichtet was er gesehen habe: und Thrasybulus habe bald verstanden, daß er nach Perianders Rathe die zu mächtigen Männer von Athen aus dem Wege räumen solle.

Dieses nun ist nicht bloß zur Aufrechthaltung der Regierung eines Tyrannen nöthig, noch wird es von Tyrannen allein practicirt: sondern bey oligarchischen und demokratischen Regierungen geschieht das nämliche. Der Ostracismus z B. ist die Befolgung eines solchen Periandrischen Raths, insofern dadurch die Bürger, welche zu sehr über die andern hervorragen, durch die Verweisung aus dem Vaterlande, niedriger gemacht werden.

So verfahren gegen ganze Städte und Nationen diejenigen, welche die Herrschaft über sie erlangt haben. So, z. B. die Athenienser gegen die Samier, Chier und Lesbier. Denn kaum war ihre Herrschaft über diese Inseln befestigt, als sie anfiengen, den Verträgen zuwider, sie zu

schwächen. Der König der Perser hat die Meder, Babylonier und die andern der ihm unterworfnen Völkerschaften, die wegen der ehemals besessnen Herrschaft mehr Muth und Stolz als die übrigen hatten, oft bloß deßwegen gedrückt, um sie zu demüthigen.

Und diese Maaßregel ist, im Allgemeinen betrachtet, nicht bloß bey den fehlerhaften Staatsverfassungen, deren Ursprung Gewalt und Unrecht ist, sondern bey allen nöthig. Zwar bey den letztern müssen die Regenten sie um ihrer eignen Sicherheit wegen ergreifen. Aber bey den besten und gerechtesten Regierungen kann diese Maaßregel bloß in Rücksicht auf das allgemeine Beste nothwendig werden.

Man kann etwas ähnliches auch bey der Ausübung andrer Künste und Wissenschaften finden. Ein Mahler wird einen Fuß, der nach Proportion des übrigen Körpers zu lang ist, in keiner seiner Figuren stehen lassen, wenn es auch noch ein so schöner Fuß wäre. Eben so wenig wird ein Schiffsbauer einen Schiffsschnabel, oder irgend einen andern Theil seines Baues dulden, der außer Verhältniß mit den übrigen Theilen ist. Der Director eines Singchors, wird den, welcher lauter und schöner singt, als alle die übrigen, nicht mit diesen zugleich ein musikalisches Stück aufführen lassen.

Es folgt also nicht, daß Monarchen, wenn sie nach den oben gedachten Maaßregeln handeln, sich als Feinde ihres Staates beweisen, wofern nur ihre Alleinherrschaft, welche sie dadurch befestigen, dem Staate nützlich ist.

Es folgt ferner, daß der Ostracismus, wenn er bloß gegen die anerkannt zu große Ueberlegenheiten einzelner Bürger gerichtet ist, in Demokratien gute politische Gründe für sich habe.

Freylich ist es besser, wenn der Gesetzgeber gleich ursprünglich die Staatsverfassung so gut eingerichtet hat, daß sie eines solchen Heilmittels nicht bedarf. Aber wenn dieses nicht ist: so ist es auch noch ein Gut, im Fall einer solchen eintretenden Gefahr Vorkehrungen dagegen bereit zu haben.

Aber in den wenigsten Städten wird der Ostracismus als eine solche von den Gesetzen vorbereitete Anstalt gebraucht. Gemeiniglich wird es nur durch Aufruhr und durch Factionen entschieden, wer unter dem Prätext derselben verwiesen werden soll.

So viel ist also klar, daß eine dergleichen Einrichtung bey denjenigen Staaten, deren Ursprung unrechtmäßig und deren Verfassung fehlerhaft ist; zu ihrer Erhaltung durchaus nothwendig, und eben deßwegen für sie gerecht sey. Es ist ferner klar, daß, wenn man sie auch in andern für gerecht erklärt,

dieß nicht unbedingt, sondern nur in Rücksicht auf die vorwaltende Gefahr, der nicht anders abzuhelfen ist, geschehen könne.

Am schwierigsten ist es, bey dem aufs vollkommenste verfaßten Staat, zu beantworten, was zu thun sey, wenn einer seiner Bürger sich von den andern, nicht durch äußre Vorzüge, als Stärke, Reichthum und Menge der Freunde, sondern durch Tugend und Geistesgaben zu sehr unterscheidet. Auf der einen Seite scheint es sehr ungerecht und schädlich, den besten Bürger aus dem Staat zu vertreiben. Auf der andern scheint es auch unmöglich, daß schlechtere Menschen über einen solchen herrschen sollen: wie wenn Menschen mit dem Jupiter die Herrschaft so theilen wollten, daß er, wenn die Reihe an ihn käme, auch gehorchen müßte.

Es bleibt nichts übrig, als das, was ich schon gesagt habe: alle übrigen müssen sich diesem Einzigen freywillig unterwerfen. Er ist der gebohrne und lebenslängliche König seines Staats.

Zehntes Kapitel.

Monarchie und deren Arten.

Vielleicht ist es hier der gelegenste Ort, nach den bisherigen Betrachtungen, von der königlichen Regierung zu handeln. Ich habe diese unter die gerechten und gesetzmäßigen Verfassungen gerechnet. Es ist aber nunmehro noch genauer zu untersuchen, ob, wenn in einer Stadt oder in einem Lande ein Staat zur Glückseligkeit der Einwohner errichtet werden soll, es zweckmäßig sey, ihnen einen König, oder ob es besser ist, ihnen eine andre Regierungsform zu geben; — und wenn keines von beyden im Allgemeinen wahr ist, unter welchen Umständen die königliche Regierung vorzuziehn, unter welchen sie zu verwerfen ist.

Vor allen Dingen muß man untersuchen, ob es nur eine einzige Art der königlichen Gewalt, oder ob es Unterschiede derselben gebe. Und hier fällt es nun gar bald in die Augen, daß dieser Name mehrere Gattungen unter sich begreift, und daß der Charakter der Regierung nicht bey allen derselbe ist.

Zuerst bietet sich uns die in der Lacedämonischen Regierung noch bestehende königliche Würde dar, — und dieser König scheint unter allen Königen am meisten durch Gesetze eingesetzt, und ein-

geschränkt zu seyn. Er hat nicht die höchste Gewalt in allen Zweigen der Regierung, sondern nur in den Sachen die zum Kriegswesen gehören, und zwar während wirklicher Feldzüge. Ferner sind die Sachen, welche den Gottesdienst betreffen, den Königen übergeben. Die königliche Würde ist also in Lacedämon eigentlich die erbliche und Zeitlebens fortdauernde Oberbefehlshaberstelle über die Truppen. Er ist nicht Herr über Leben und Tod, außer wenn er in wirklicher Ausübung irgend einer seiner königlichen Functionen ist. So war es auch mit den uralten griechischen Königen, die auch nur, während ihre Völker gegen den Feind ausgezogen waren, das Recht Ungehorsame zu tödten ausübten, und zwar weniger in Form einer rechtlichen Bestrafung, als einer zur Erreichung des Zwecks nothwendigen Gewaltthätigkeit: Homer ist dafür mein Gewährsmann. In der Volksversammlung verträgt bey ihm Agamemnon alle Schimpfreden, die gegen ihn ausgestoßen werden. Aber wenn seine Völker zur Schlacht ausgezogen, dann hatte er die Macht, auch den zu tödten, welcher nicht seine Pflicht that. Denn so sagt er selbst:

„Wer aber feige von mir die Schlacht verlassend ertappt wird,
„Der entgeht gewiß den Hunden und Vögeln als Raub nicht."

Dieß ist also die erste Gattung der königlichen Würde, welche nichts anders, als das auf Zeitlebens ertheilte Amt eines obersten Anführers des Heeres ist. Diese Würde kann entweder erblich und einem gewissen Geschlechte eigen seyn, oder durch Wahl verliehen werden.

Von dieser sehr unterschieden ist eine zweyte Art monarchischer Herrschaft, dergleichen die Könige der meisten barbarischen Nationen besitzen. Sie kömmt der despotischen Gewalt eines Tyrannen sehr nahe; aber sie unterscheidet sich von ihr dadurch, daß sie doch durch Gesetze regulirt, und durch das Herkommen bestätigt ist. Weil nämlich einige Nationen von Natur einen knechtischern Geist haben als andre, wie dieß von den Barbaren im Gegensatze der Griechen, und von den Asiatern im Gegensatze der Europäer unstreitig ist, so ertragen sie auch eine despotische Herrschaft besser, und können also derselben, aus freywilliger Einstimmung, und, ohne mit Gewalt unterdrückt zu werden, lange unterworfen bleiben. Die Regierung ihrer Monarchen ist also tyrannisch, in Absicht des Umfangs und des Willkührlichen ihrer Gewalt; sie ist aber fester gegründet und ruhiger, weil sie die von ihren Voreltern ihnen überlieferte Regierungsform, und weil sie gesetzmäßig ist. Daher ist auch die Leibwache, mit der ihre Monarchen ihre eigne Person beschützen, nicht die

Leibwache eines Tyrannen, sondern eines rechtmäßigen Königs. Es sind nämlich ihre eignen Unterthanen, denen sie die Waffen in die Hände geben, und von denen sie sich bewachen lassen. Die Tyrannen aber entwaffnen die ihrigen, und miethen fremde zu ihrer Leibgarde. Die Ursache ist, weil jene nach den Gesetzen und dem Herkommen, und also über Freywillige, diese über Unwillige herrschen. Die erstern können also von ihren Bürgern, — diese müssen gegen ihre Bürger geschützt werden.

Zu diesen zwey Gattungen der Monarchen kömmt noch eine dritte, solcher Könige, wie wir sie in dem alten Griechenlande finden, und die von ihnen Asymneta genannt wurden. Es war dieß eine Art unumschränkter Wahlmonarchie. Sie kam mit der königlichen Gewalt bey den Barbaren darinn überein, daß sie, so wie diese, auf Gesetze gegründet war: aber sie unterschied sich von ihr, indem sie nicht von Vater auf Sohn forterbte. Einige dieser Asymneten besaßen ihre Würde auf zeitlebens; andre erhielten sie nur für gewisse bestimmte Zeiten, oder Verrichtungen. So wählten die Mitylenäer den Pittacus zu ihrem Oberhaupte gegen die Exulanten, an deren Spitze Antimenides und der Dichter Alcäus standen. Alcäus selbst sagt es in einem seiner Rundgesänge,

daß sie den Pittacus zum Tyrannen wählten. Denn er macht ihnen Vorwürfe, daß sie

„in der zerrütteten und zum Untergange von „den Göttern geweihten Stadt, den Feind „des Vaterlandes, Pittacus, vom allge„meinen Taumel der Verwunderung für ihn „ergriffen, zum Herrn setzten."

Alle diese Monarchen waren und sind, in Absicht des Unumschränkten ihrer Gewalt, den Despoten ähnlich; in Absicht des Freywilligen, in der Unterwerfung ihrer Unterthanen, den vorgedachten Königen.

Es giebt noch eine vierte Art königlicher Alleinherrschaft, das ist die, welche zu den Heldenzeiten ihren Ursprung in der freyen Wahl der Unterthanen hatte, durch die Erbfolge aber in denselben Familien fortdauerte, zugleich aber durch Gesetze in ihrem Umfange und Rechten bestimmt wurde. Die ersten nämlich, welche Wohlthäter eines gemeinen Wesens wurden, entweder durch Erfindung und Einführung nützlicher Künste, oder durch glücklich geführte Kriege, oder indem sie die zerstreut wohnenden Menschen zuerst zusammengebracht, oder ihnen feste Wohnsitze und Landeigenthum verschaft hatten, wurden von den Völkern, um die sie sich verdient gemacht, freywillig zu Königen erhoben, und ihre Kinder wurden von der nächsten Generation schon als erbliche Köni-

ge angenommen. Ihre Gewalt erstreckte sich zuerst auf die Anführung der Kriegsherre, ferner auf den Gottesdienst, insoweit er nicht durch einen eignen Priesterstand besorgt werden muß, endlich auf die Entscheidung der Rechtshändel. Bey Verwaltung dieses Richteramtes mußten sie, an einigen Orten, jedesmal den gewöhnlichen Eid ablegen, an andern waren sie davon freygesprochen. Die Ablegung des Eides geschahe durch Erhebung des Scepters. In den ältesten Zeiten hatten sie sowohl über die einheimischen als über die auswärtigen Angelegenheiten, sowohl im Kriege als im Frieden zu gebieten. In der Folge aber, nachdem die Könige selbst einige ihrer Rechte aufgegeben hatten, andre von den Völkern ihnen waren genommen worden, blieb ihnen in den meisten Städten nur die Aufsicht über die Opfer übrig, und auch in denen, wo sie noch am meisten von der diesem Titel angemessenen Gewalt behielten, wurden sie doch zu bloßen Heerführern, deren Oberherrschaft sich nur auf die ins Feld ziehende Mannschaft erstreckte.

Eilftes Kapitel.

Einige Bemerkungen zur Prüfung der monarchischen Staatsform.

Es giebt demnach vier Arten königlicher Gewalt. Die erste, welche wir die der heroischen Zeiten nennen können, war eine Herrschaft über Freywillige, und eine durch Gesetze bestimmte Herrschaft, die sich auf das Commando über die Kriegsheere, auf die Verwaltung des Rechts und auf die Besorgung des Gottesdienstes erstreckte. Die zweyte ist die Königswürde unter den Barbaren, die in gewissen Familien erblich, unumschränkt, aber doch auf Gesetze gegründet ist. Die dritte ist die Regierung der Asymneten, einer Art von Despoten, die ein Volk freywillig auf eine Zeitlang über sich setzt; Die vierte ist die Spartanische, welche in nichts anderm als einem erblichen Commando über die Truppen und über das Kriegswesen besteht.

Noch ist eine fünfte Gattung von Königsregierung übrig, wenn ein einziger Mensch in die Stelle einer ganzen Stadt, eines ganzen Volks tritt, und als ihr Repräsentant über alles zu gebiethen hat, was dieser Stadt, diesem Volke zugehört. Der Hausherr und Oekonom ist König

in einer Familie: und ein solcher König ist Hausvater in einer Stadt, über eine, oder mehrere Völkerschaften.

Von diesen unterschiedenen Arten der königlichen Gewalt, sind es eigentlich nur zwey, die hier zu untersuchen vorkommen: das ist die, welcher wir zuletzt erwähnt haben, und die, welche wir von dem bekanntesten Orte, wo sie eingeführt ist, die Spartanische nennen wollen. Das sind die beyden Extrema der höchsten und niedrigsten königlichen Gewalt, zwischen welchen ihre andere Arten in der Mitte sind. Die Könige, denen diese zukommen, haben über weniger Gegenstände zu gebieten, als die zuletzt genannten wahren Alleinherrscher, und über mehr, als die Heraklíden in Sparta. Auf zwey Fragen reducirt sich also unsre Untersuchung: erstlich, ist es einem Staate nützlich, oder nicht, dieselbe Person auf immer, und zum alleinigen Befehlshaber ihrer Truppen, es sey nach einer gewissen festgesetzten Erbfolge in demselben Geschlecht, oder durch Wahl zu bestimmen? Zweytens, ist es einem Staate nützlich oder nicht, wenn ein Einziger über alles, was zum Staate gehört, zu gebiethen hat?

Was jene auf Zeitlebens ertheilte, oder in einer Familie forterbende Generalswürde betrifft,

so macht dieselbe nicht sowohl ein Stück der Grundverfassung eines Staats aus, als sie vielmehr eine besondre Methode in der Verwaltung desselben ist. Es kann dieselbe daher in allen Regierungsformen statt finden; und wir dürfen sie demnach, da wir hier von den verschiedenen Verfassungen reden, bey Seite setzen.

Die Königswürde der zweyten Art, ist würklich eine eigne Gattung der Staatsverfassung, und diese müssen wir also näher betrachten, um die dabey aufzuwerfenden Fragen zu beantworten.

Die erste derselben ist ohne Zweifel diese, ob es besser ist, von Einem guten Menschen, oder von guten Gesetzen regiert zu werden.

Diejenigen, welche sich für die Herrschaft eines Königs erklären, sagen: „Gesetze sind nur Allgemeinsätze: sie können also niemals zum voraus vorschreiben, was in jedem individuellen Falle zu thun ist. In der Ausübung jeder andern Kunst ist es ein Hinderniß ihres Fortgangs, wenn Künstler sich nach einmal festgesetzten niedergeschriebenen Gesetzen auf immer und ewig richten sollen. Auch in Egypten, wo das Herkommen alles gilt, erlaubt man doch den Aerzten, nach vier Tagen der Krankheit, wenn sich keine Besserung einstellt, von der traditionellen Curart abzuweichen, macht sie aber, wenn sie dieß früher thun, wegen des

Ausgangs verantwortlich. — Es kann also aus gleichen Ursachen auch nicht die beste Regierungsform seyn, wenn die Regierung sich in allen Punkten nach dem Buchstaben alter geschriebener Gesetze richten muß."

Die Gegenparthey führt hingegen an: „daß auch die Menschen, welche an der Stelle der Gesetze regieren sollen, sich nach allgemeinen Maximen in ihrem Verfahren richten; daß hingegen zum Regieren gewiß der Obere tauglicher sey, bey welchem gar nichts Leidenschaftliches möglich, als der, welchem es angebohren ist; und daß der erstre Fall nur bey der Regierung der Gesetze statt findet, der andre nothwendig bey der Regierung eines Königs eintritt, weil die Natur der menschlichen Seele eine solche völlige Vernichtung der Leidenschaften nicht zuläßt."

Dagegen werden die Erstern erwiedern, „daß dieser Nachtheil der königlichen Regierung dadurch wieder gut gemacht werde, daß der Regent, welcher die gegenwärtige Lage und Umstände mit Augen sieht, besser seine Entscheidungen auf das Individuelle derselben anpassen kann, als der alte Gesetzgeber seine Vorschriften."

Das Resultat der beyderseitigen Gründe mag ungefähr folgendes seyn:

Erstlich muß doch ein Mensch der erste Gesetzgeber seyn, — und dazu sind die Könige, von denen wir reden, bestimmt.

Die einmal gegebenen und gebilligten Gesetze müssen aufrecht erhalten werden, aber doch so, daß es den Regenten überlassen bleibe, in Fällen, wo die buchstäbliche Befolgung der Gesetze den Zweck derselben zerstören würde, Ausnahmen davon zu machen. Denn das ist eigentlich das Amt der Regenten, über alle die Dinge, welche das Gesetz entweder gar nicht, oder nicht gut zum voraus hat bestimmen können, Entscheidungen zu geben.

Die zweyte Frage ist: „wenn nun nicht bloß Gesetze, sondern Menschen regieren müssen: welches ist besser, daß Einer oder daß Alle regieren?

Zieht man die Erfahrung zu Rathe: so findet man Städte genung, wo viele zusammentreten, um gemeinschaftlich, als Volksversammlung zu entscheiden, als Senat zu berathschlagen, als Gerichtscollegium Urthel zu sprechen. Alle diese Actus sind nichts anders, als Entscheidungen, die sich auf individuelle Fälle beziehen.

Vielleicht ist von den in solchen Collegien zusammenkommenden jeder Einzelne verglichen mit dem Monarchen, weit hinter diesem zurück. Aber eine ganze Stadt, der Inbegriff vieler solcher mit-

telmäßigen Menschen kann doch für besser gehalten werden, als der Eine Vorzügliche, so wie ein von mehrern zusammengetragenes Gastmahl prächtiger, als das von einem Einzigen ausgerichtete, seyn kann, wenn gleich dieser weit mehr aufgewandt hat, als irgend einer von jenen.

Ueberdieß ist das Viele nicht so leicht dem Verderbniß unterworfen, als das Wenige. So wie eine große Menge Wasser nicht so leicht in Fäulniß übergeht, als eine kleine Quantität desselben: so kann auch eine große Anzahl von Menschen nicht so leicht moralisch verdorben werden, als Einer oder wenige. Wenn dieser Eine vom Zorn oder von einer andern Leidenschaft einmal überwältigt ist, so wird sein Urtheil unvermeidlich mißgeleitet. Aber nicht eben so leicht ist es, daß alle Glieder einer zahlreichen Versammlung zugleich in Zorn gerathen, oder gleiche Fehltritte begehn. Wir setzen voraus, daß diese Versammlung aus Freygebohrnen besteht, die eine dieser Geburth angemessene Erziehung genossen haben; wir setzen ferner voraus, daß sie nichts ohne Vorschrift der Gesetze entscheidet, ausgenommen in Fällen, wo diese unvermeidliche Lücken gelassen haben. — Wenn dieß nun von einer solchen Versammlung, und die nach dem größten Theile aus guten Menschen und Bürgern be-

steht, nicht leicht sollte geschehen können: würde es dann von einem Einzigen eher zu erwarten seyn? Läßt sich hoffen, daß dieser Eine weniger verführbar sey, als die Viele, welche wir alle als gut angenommen haben? Ohne Zweifel ist die Wahrscheinlichkeit für die Vielen.

„Aber diese letztern werden sich in Partheyen theilen: wo Einer regiert, finden keine Factionen statt."

Darauf ist vielleicht zu erwiedern, daß, wenn mehrere gleich verständig und rechtschaffen sind, sie auch mit einander einstimmig sind; so sehr als es der Eine mit sich selbst seyn kann.

Wenn man dann also die Herrschaft Vieler, die alle tugendhafte Männer sind, eine Aristokratie nennt; und die Herrschaft eines Einzigen mit dem Königstitel belegt: so müßte, nach den bisherigen Gründen, jede Stadt, in welcher es möglich wäre eine Anzahl sich gleicher guter Männer zu finden, die Aristokratie der königlichen Regierung vorziehn, und das sowohl bey denjenigen obrigkeitlichen Aemtern, welche mit einer executiven Macht versehen, als bey denen, welche ohne dieselbe sind.

Vielleicht wurde bloß deßwegen bey den ersten Anfängen bürgerlicher Gesellschaften die königliche Regierung gewählt, weil es damals we-

niger möglich war, eine Anzahl an Verstand und Charakter zum Regieren fähiger Menschen zu finden, besonders in Städten, die noch sehr klein und arm an Bürgern waren. — Ueberdieß waren es von einzelnen Menschen, ganzen Gemeinheiten erwiesene Wohlthaten, welche diese bewogen, jene zu Königen über sich zu setzen. Diese Wohlthaten selbst charakterisirten die Personen, von welchen sie herrührten, als Männer von vorzüglichen Eigenschaften.

Nachdem aber viele eine gleiche Bildung erhalten hatten, und zu gleichen Geistesvorzügen gelangt waren: wollten diese sich die Erhabenheit eines Einzigen über sie nicht mehr gefallen lassen, sondern strebten nach gemeinschaftlicher Theilnehmung an gleichen Vorrechten, und errichteten eine republikanische Verfassung. Nachdem unter diesen Aristokraten Verderbnisse eingerissen waren, und sie sich von den Gütern des gemeinen Wesens bereichert hatten: entstand ganz natürlich die Oligarchie. Der Reichthum nämlich wurde nach und nach unter ihnen der Maasstab des Werths, und der gültigste Anspruch auf Gewalt. — Von dieser Verfassung war der nächste Uebergang zur willkührlichen Herrschaft sich aufwerfender Tyrannen; und von dieser tyrannischen Monarchie zur Demokratie. Indem nämlich die Macht so wie

der Reichthum, wegen der habsüchtigen Operationen derer, die am Ruder waren, sich immer in eine kleinere und kleinere Anzahl von Familien concentrirte, vermehrte sich die Anzahl derer, welche zum Volke gehörten, so daß endlich dieses durch solchen Zuwachs mächtiger und muthiger gemacht, ihre Beherrscher angriff, und sich der obersten Macht im Staate bemächtigte.

Vielleicht ist es auch, nachdem die Städte größer und die Bürger zahlreicher geworden sind, nicht möglich, daß in denselben das Volk nicht einen Antheil an der Regierung habe.

Gesetzt nun aber man sähe es als ausgemacht an, daß es einer Stadt am ersprießlichsten wäre, die Regierung einem Könige zu übergeben: wie soll es nun mit der Nachfolge gehalten werden? Sollen seine Kinder die königliche Würde von ihm erben? Dieß ist, wenn er solche Nachkommen hat, wie wir sie oft von den Königen und Fürsten entspringen sehen, für den Staat höchst nachtheilig. — Auf der andern Seite, wird wohl ein König, der die Macht und die Gelegenheit dazu hat, seinen Kindern die Nachfolge in der Regierurg zu verschaffen, dieselbe andern als diesen überlassen? Das ist höchst unwahrscheinlich. Es würde dazu eine mehr als menschliche Tugend gehören.

Eine andre schwierige Frage betrifft die vollziehende Macht, welche einem Könige anvertraut werden soll. Muß er eine solche Anzahl Bewaffneter zu seinem Gebothe haben, daß er die, welche nicht gehorchen wollen, zwingen könne? Oder, wenn nicht, auf welche Weise soll er die Regierung verwalten? Denn wenn er auch auf eine gesetzmäßige Weise zur Herrschaft gelangt ist, wenn er auch in seiner Regierung nichts nach seinem Willkühr wider die Gesetze vornimmt: so muß er doch noch eine Gewalt in Händen haben, mit welcher er die Gesetze selbst gegen die Uebertreter aufrecht erhalten könne.

Doch in Absicht eines solches Königs, dergleichen wir zuvor beschrieben haben, ist es vielleicht nicht schwer, hier eine Bestimmung zu finden. Er muß nämlich nothwendig eine bewaffnete Macht zu seinem Gebote haben. Diese muß so groß seyn, daß sie der Gewalt, welche jeder einzelne Bürger oder auch ein Complott von mehrern dagegen anwenden könnte, überlegen ist, der Macht des ganzen Volks aber nicht das Gleichgewicht hält. Von dieser Stärke waren die Leibwachen, welche in jenen alten Zeiten, von denen ich oben redete, denjenigen von den Städten bewilliget wurden, welche sie in gefährlichen Zeitläuften als Aesymneten oder Dictatoren über sich

setzten. Auch war dieß das Maaß, welches jemand den Syracusanern anrieth der Leibwache des Dionysius zu geben, als dieser bey dem Volke um eine militärische Bedeckung angehalten hatte.

Zwölftes Kapitel.

Gründe gegen die unbeschränkte Monarchie.

Die bisherigen Untersuchungen betrafen die königliche Würde im Allgemeinen: die, welche jetzo folgen, gehen bestimmter auf diejenige Gattung der Könige, welche unumschränkte Gebieter über alle Angelegenheiten des Staats sind. Ich habe schon gesagt, daß dasjenige Staatsamt, welches in einigen Republiken mit dem Königstitel verbunden, aber ganz den Gesetzen unterworfen ist, keine eigne Regierungsform ausmacht. In allen Verfassungen kann es ein erbliches oder auf Lebenslang einem Menschen anvertrautes Generalat geben. Dieß kann eben sowohl bey der Aristokratie als bey der Demokratie bestehn. Viele tragen auch die innere Verwaltung einem Einzigen auf.

Eine solche Magistratsperson ist in Epidamnus und in Opus, obgleich am letztern Orte mit geringerm Ansehn.

Aber die von mir sogenannte Παμβασίλεια, — die wo einer alles und nach seinem Willen regiert, — macht, wie ich gesagt, eine eigne Regierungsform aus, über welche noch verschiednes zu sagen ist.

Einigen scheint überhaupt diese Regierungsform wider die Natur zu seyn. Da wo der Staat aus Personen gleiches Stammes, die einander an Character und Geist ähnlich sind, besteht, ist es unnatürlich, daß Einer über alle Uebrige herrsche. Was unter zwey gleichen dem Einen Recht ist, muß dem Andern auch Recht seyn, das will das Gesetz der Natur; und die welche ähnliche innere Vorzüge haben, müssen auch ähnlicher äusserer Vorrechte gewürdiget werden. Ist es den Menschen nach ihrem physischen Theile schädlich, wenn die, der körperlichen Constitution nach Gleiche, ungleiche Nahrungsmittel und Bekleidung bekommen, oder wenn die einander Unähnliche auf einerley Art gespeist und bekleidet werden; so muß es ihnen auch nach ihrem moralischen Theile schädlich seyn, wenn ein gleiches Mißverhältniß zwischen ihren Geistesbeschaffenheiten und den Ehrenposten, die sie im Staat einnehmen, herrscht.

Unter Gleichen ist also dieß die Regel der Schicklichkeit, daß keiner mehr herrscht als er beherrscht wird. Dieß findet nur auf eine Art statt, wenn nämlich alle nach der Reihe zur Regierung gelangen. Eine solche Anordnung der Regierungsfolge macht schon ein Staatsgesetz aus. Und es ist demnach das Gesetz und nicht ein einzelner Mensch, welcher die oberste Gewalt im Staate haben muß.

Nach eben diesem Räsonnement folgt, daß, wenn Menschen eine Regierung anvertraut werden muß, diese nur zu Wächtern und Dienern der Gesetze bestellt werden.

Allerdings, sagen diese Gegner der königlichen Gewalt, müssen Obrigkeiten in einem Staate seyn, aber nicht alle obrigkeitliche Gewalt muß sich in den Händen eines Einzigen vereinigen, wenn mehrere unter sich Gleiche vorhanden sind.

Daß man sagt, die Gesetze könnten nicht zum voraus alles entscheiden, ist kein Grund zur Einführung einer unumschränkten königlichen Gewalt. Denn was die Gesetze nicht thun konnten, wird der Verstand eines einzigen Menschen nicht ergänzen. Aber die Gesetze geben nicht bloß Vorschriften, sie sind auch bestimmt die Bürger zu bilden und zu unterrichten. Und wenn sie dieß gethan haben, so können sie es den obrigkeitlichen Personen in den verschiednen Staatsämtern getrost über-

lassen, das nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden und einzurichten, was die Gesetze unausgemacht lassen. Sie können es den Bürgern auch erlauben, Aenderungen in den Gesetzen zu machen, wenn sie durch hinlängliche Erfahrungen davon versichert sind, daß die neue Einrichtung besser ist. Zu allem diesem ist also nicht die gesetzgeberische Gewalt eines Einzigen nothwendig.

Der welcher sagt, daß der Geist nur regieren soll, scheint zu wollen, daß Gott und die Gesetze regieren. Denn die Gesetze sind die reinen Ausdrücke vernünftiger von Leidenschaften freyer Ueberlegungen. Wer aber verlangt, daß ein Mensch regiere, setzt dem Geiste noch das Thier zur Seite. Denn die sinnliche Begierde, die von der menschlichen Natur unzertrennlich ist, ist thierisch. Eben so ist es der Zorn, der auch die besten Männer zuweilen überfällt, und der besonders obrigkeitlichen Personen sehr gefährlich ist. Verstand ohne sinnliche Begierde kann man also unter den Menschen nirgends anders finden, als in den allgemeinen Begriffen und Sätzen, die sie durch das Nachdenken erfinden, — wozu die Gesetze gehören.

Das Beyspiel, welches die Gegner von der Schädlichkeit unveränderlicher Regeln in der Ausübung der Künste anführen, — daß es eine sehr schlechte Cur-Methode sey, wenn der Arzt nach

geschriebnen Gesetzen curiren muß, und daß es weit rathsamer sey, sich der Einsicht des Menschen, der die Kunst ausübt, zu überlassen, — ist nicht passend auf den Gegenstand, von dem wir reden. Der Arzt hat keine Versuchung, aus Liebe oder aus Haß seinen vernünftigen Einsichten entgegen zu handeln. Er hat nur Ein Interesse, das, seinen Kranken gesund zu machen, wovon seine Belohnung abhängt. Personen aber, welche Regierungsämter verwalten, sind sehr der Gefahr ausgesetzt, sich leidenschaftlich für oder wider gewisse Partheyen einnehmen zu lassen, und vieles wider ihre beßre Erkenntniß zu thun, um die eine zu begünstigen, der andern zu schaden. — Hätte man gegen einen Arzt den Verdacht, daß er wohl von unsern Feinden bestochen seyn könnte: so würde man auch lieber wünschen, daß er an gewisse Regeln in seiner Cur gebunden wäre, als daß er willkührlich sie anordnen dürfe. —

Wir sehen auch, daß sobald Künstler mit Sachen zu thun haben, in welche sich ein starkes persönliches Interesse einmischt, sie ihrer eignen Einsicht nicht mehr trauen. Ein Arzt, wenn er krank wird, ruft einen andern Arzt zu Hülfe: und ein Lehrer der Gymnastik zieht einen andern Meister zu Rathe, wenn er selbst Leibesübungen vornehmen will. Sie fürchten hier nicht mehr so richtig urtheilen zu können, weil sie über Dinge,

die sie allzu nahe angehen, und in dem Zustande einer Leidenschaft urtheilen sollen.

Das Gerechte ist das Unpartheyische. Die Gesetze aber sind unpartheyisch.

Ferner unter den Gesetzen sind nicht bloß die geschriebnen Gesetze zu verstehn. Es giebt andre, die durch die stillschweigende Uebereinstimmung Aller und durch die Erfahrung der Zeiten entstanden sind. Diese Gewohnheits-Gesetze, die man auch Sitten nennt, betreffen in der That noch höhere Gegenstände, und sind selbst heiliger und ehrwürdiger als die geschriebnen Gesetze. Wenn es also auch sichrer ist, einem Menschen als geschriebnen Gesetzen auf immer zu gehorchen, so ist es demohnerachtet nicht ohne Gefahr, diesen Menschen auch über die Gewohnheiten und die Sitten hinwegzusetzen.

Ferner: Ein Einziger kann nicht alles übersehen. Er muß also mehrere unter sich haben, denen er einen Theil seiner Oberherrschaft anvertraut. Aber wäre das nun nicht einerley, ob diese mehrere gleich anfangs die Regierung unter sich getheilt hätten, oder ob sie von dem Einen in ihre Aemter eingesetzt werden?

Dazu kömmt, was ich schon mehrmalen gesagt habe: wenn der Eine deßwegen der Regierung würdig ist, weil er ein vorzüglicher Mann ist: so sind zwey solcher Männer, die zusammen doch bes-

ser sind als Einer, noch mehr werth zu regieren. Das sagt der Homerische Spruch:

„Zweyer Tapfern vereinigte Kraft entscheidet das Treffen."

und der Wunsch des Agamemnons:

„Möchte doch Weisen wie Nestor nur zehn Kronion mir schenken,
„Bald säh Trojens Mauren ich niedergetrümmert im Staube."

Daß nicht durchaus ein Monarch nothwendig sey, das Mangelhafte der Gesetze zu ergänzen, ist daraus klar, daß ja in mehreren Orten die Magistratspersonen, die nur einen bestimmten Theil der Geschäfte unter sich, und eine abhängige Gewalt haben, doch, (so wie auch die Richter, die nicht einmal für Magistratspersonen angesehen werden,) das Recht besitzen, in ihrem Departement nach ihrer Einsicht zu entscheiden, was die Gesetze unentschieden gelassen haben.

Die Gesetze können also nicht, im eigentlichen Verstande, allein und ohne die hinzutretende Ueberlegung und Autorität von Obrigkeiten regieren und das Einzelne anordnen. Bey Sachen, von denen es möglich ist, sie unter allgemeine Gesetze zu bringen, ist kein Streit, daß die Willkühr der Menschen davon ausgeschlossen werden müsse. Aber da es andre und nicht wenige giebt, die mit allen ihren Verschiedenheiten sich durch Gesetze

nicht umfassen lassen: so entsteht bey diesen die Frage, wie viel man dem Buchstaben der Gesetze, wenn es gute Gesetze sind, und wie viel man der Willkühr der Obrigkeit, wenn es eine gute Obrigkeit ist, überlassen müsse. Ueber die meisten der Angelegenheiten z. B. über welche in einem Staate berathschlagt wird, ist es unmöglich von einem Gesetzgeber Entscheidungen zu erwarten.

Also nicht darüber ist der Streit, ob es nothwendig sey, daß über solche Gegenstände Menschen den Ausspruch thun, sondern nur, ob nothwendig nur Einer in höchster Instanz alles entscheiden müsse, oder ob diese Function unter mehrern vertheilt seyn könne.

Wenn die Gesetze und Sitten gut sind, so bilden sie diejenigen, welche zu obrigkeitlichen Aemtern bestimmt sind. Und es ist also zu erwarten, daß jeder von ihnen die nöthigen Eigenschaften haben wird, um über die ihm anvertrauten Geschäfte richtig zu urtheilen.

Es scheint sogar ungereimt zu seyn, daß Einer mit zwey Ohren besser hören, und mit zwey Händen und Füssen besser die Sachen ausführen solle, als Viele mit vielen.

In der That veranstalten es die Monarchen auch so, daß viele Augen, Ohren, Hände und Füße ihnen wie ihre eignen dienen. Sie nehmen nämlich die, welche sie für Freunde ihrer Regie-

rung und ihrer Personen halten, zu ihren Gehülfen und Mitregenten an.

Sind diese von ihnen gewählten Werkzeuge ihrer Regierung, nicht, wofür sie sie halten, — d. h. nicht Freunde: so werden sie auch ihren Absichten entgegen wirken, und den Geschäften schaden. Sind sie aber Freunde des Monarchen wie der Monarchie, so läßt sich voraussetzen, daß sie ihm gleich und ähnlich waren. Wenn es also hier nützlich war, daß diese von den Monarchen zu Theilnehmern an seiner Alleinherrschaft angenommen wurden: so würde es ja eben so nützlich gewesen seyn, wenn diese Gleiche und Aehnliche die Regierung unter sich mit gleicher Autorität getheilt hätten.

Dieß sind ungefähr die Gründe, welche gegen die Alleinherrschaft eines Einzigen angeführt werden.

Vielleicht muß man aber die Nationen und Menschen unterscheiden, welchen eine Regierungsform gegeben werden soll: und vielleicht passen jene Gründe auf einige derselben, auf andre nicht. Es giebt gewisse Menschenarten, die von Natur despotisch beherrscht seyn wollen; andre, bey denen eine königliche Regierung sowohl gerecht und schicklich, als nützlich ist; noch andre, denen eine republikanische Regierungsform von Rechtswegen zukommt und eben so zuträglich ist. Aber kein

Volk, keine Umstände kann es geben, denen die Tyranney oder irgend eine der andern aus ihren Schranken gewichnen Verfassungen angemessen wäre. Denn diese sind an und für sich der Natur entgegen.

Was nun diejenige Verfassung betrift, wo Einer Herr von allen ist, so kann dieselbe in einem Staate, der aus sich gleichen und ähnlichen Personen besteht, weder gerecht noch nützlich seyn; weder alsdann wenn gar keine Gesetze vorhanden sind, und dieser Eine die Stelle der Gesetze vertritt, noch alsdann, wenn Gesetze vorhanden sind, und er der einzige Handhaber derselben ist; — weder, wenn er unter Guten ein guter wie alle andre, — noch wenn er unter Schlechten so schlecht ist, wie die übrigen; ja selbst dann nicht, wenn er zwar unter allen einen Vorzug an persönlichen Verdiensten hat, aber doch keinen Vorzug von einem gewissen Grade. Welcher dieser Grad sey, ist oben schon einigermaßen angezeigt worden, muß aber noch genauer bestimmt werden. Vor allen Dingen aber muß erst ausgemacht werden, welches die Charaktere eines zur monarchischen, aristokratischen oder republikanischen Verfassung vorzüglich fähigen und vorbereiteten Volks seyen.

Diejenige Gesellschaft von Menschen ist einer königlich-monarchischen Regierung empfänglich, in welcher sich Eine Familie über die an-

dern an Würde und Verdiensten weit erhoben hat, und in welcher die andern so gegen diese Familie gesinnt sind, daß sie auch die politische Erhabenheit derselben ohne Murren ertragen.

Dasjenige Volk wird sich leicht unter eine Aristokratische Regierungsform bringen lassen, in welchem mehrere einander gleiche, aber von anerkannter Ueberlegenheit über den großen Haufen, in Absicht der Fähigkeit zur Verwaltung politischer Angelegenheiten, vorhanden sind, und in welchem zugleich dieser große Haufen diesen Bessern die Regierung zu überlassen, doch mit Beybehaltung aller Rechte freyer Menschen, aufgelegt ist.

Dasjenige Volk endlich ist für eine freye republikanische Regierungsform eingerichtet, von welchem der größere Theil kriegerisch ist, — dann eben sowohl die Fähigkeiten hat zu regieren, als die Kunst versteht zu gehorchen; endlich sich nach Gesetzen bequemt, welche die Magistraturen zwar vornehmlich nach der Würdigkeit, aber bey gleichem Verdienst den Wohlhabendern zutheilen.

Wenn es also unter einem Volke Eine Familie oder auch eine einzelne Person gäbe, welche so vorzügliche Geisteskräfte und Tugenden besäße, daß diese die Summe der in dem übrigen Haufen zerstreuten Kräfte und Tugenden überträfe: dann wäre es die höchste Gerechtigkeit, daß diese Per-

son Monarch, daß in dieser Familie die königliche unumschränkte Macht erblich sey.

Und dieses Recht stützt sich nicht nur auf eben die Gründe, um welcher willen die, welche aristokratische, oligarchische, oder demokratische Regierungsformen errichten, die Souverainität demjenigen Theile des Staats zueignen, nach dessen Oberherrschaft diese Regierungsformen benannt werden, — nämlich um eines gewissen Vorzuges oder einer Ueberlegenheit willen, welche diesem Theile zukömmt: sondern es bekömmt dadurch noch ein höheres Ansehn, daß in dem jetzigen Falle, nicht von jeder Ueberlegenheit, sondern von der persönlichen an Geistesvorzügen und Tugenden die Rede ist. Denn auf welche Weise sollte wohl eine unter ihrem Volk so weit hervorragende Person oder Familie behandelt werden? — Sie, dieses ihres Vorzugs wegen, umzubringen, oder zu verbannen, es sey mit Schimpf oder mit Ehre, kann unmöglich dem Verhältnisse derselben angemessen seyn. Eben so wenig schicklich ist es, daß dieselbe, so wie andre Bürger, wechselsweise Magistraturen bekleiden und regieren, und dann wieder im Privatstande seyn und regiert werden solle. — Hier ist eine Ausnahme von dem Grundsatze: daß der Theil nicht größer seyn könne, als das Ganze. Dieser Theil übertrift an moralischer

Größe, wie wir angenommen haben, das Ganze, er kann also nicht bloß die Rechte eines Theils haben. Es bleibt also nichts anders übrig, als daß dieser Eine, es sey Mensch oder Geschlecht, ganz allein und auf immer Beherrscher aller übrigen sey.

Was also die königliche oder monarchische Gewalt und Würde betrifft; wie viel verschiedene Arten es davon giebt, und ob überhaupt diese Regierungsform für die Staaten nützlich sey oder nicht, und welchen, und auf welche Weise sie das eine oder das andre seyn könne: diese Untersuchung sehe ich durch das bisher Gesagte als geendigt an.

Ich habe oben gesagt, daß es drey regelmäßige Verfassungen gebe. In jeder derselben giebt es noch Abwechselungen des bessern und schlechtern. Am besten ist jede Verfassung bestellt, wenn die absolut Besten am Ruder sind. Dieß letztre findet aber nur alsdann statt, wenn entweder Einer, oder ein ganzes Geschlecht, oder mehrere, an innern Gaben und Tugenden über die andern dergestalt hervorragen, daß sie diese zu dem vollkommensten und wünschenswürdigsten Leben durch ihre Regierung bringen, diese hingegen nur durch ihre Folgsamkeit dazu gebracht werden können: Da wir nun gleich anfangs gezeigt haben, daß die Tu-

gend, welche den vollkommenen Menschen, und die, welche den vollkommenen Bürger in einer gut verfaßten Republick macht, eine und dieselbe ist: so ist klar, daß, um einen Staat zu erbauen, der vollkommen gut, es sey monarchisch, es sey aristokratisch regiert werde, eben dieselbe Methode nöthig, eben dieselben Mittel anzuwenden seyn, durch welche ein einzelner Mensch zu einem tugendhaften und vollkommnen Manne gebildet wird. Dieselbe Erziehung gehört dazu, dieselben Sitten und Gewohnheiten müssen herrschend gemacht werden, bey der Person, welche ein vorzüglicher Mensch, und bey der, welche ein guter Staatsmann oder König werden soll.

Nach diesen Erörterungen ist es nun Zeit, die Natur und die Entstehung des in jeder Gattung vollkommensten Staats zu untersuchen, durch welche Eigenthümlichkeiten er sich unterscheide, was er sey, und auf welche Weise er könne zu Stande gebracht werden. Der Gegenstand ist wichtig: und verlangt also auch eine verhältnißmäßige Aufmerksamkeit.

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Hauptprobleme der Politik.

In allen Künsten und Wissenschaften, welche eine ganze Gattung von Dingen umfassen, die zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke gehören, und nicht bloß einen einzelnen Theil der Gattung bearbeiten, liegt es dem Künstler oder dem Lehrer eben so sehr ob, das absolut Beste in seiner Gattung, als das in jedem gegebenen Falle mögliche, und demselben angemessene Gute zu kennen, und hervorzubringen. Ein Meister der Gymnastick zum Beyspiel muß wissen, welche Art von Leibesübungen diesem und diesem Körper zukommen: dieß schließt schon in sich, daß er auch wissen muß, welches die an sich beste Art der Leibesübungen sey: denn das sind die, welche dem am schönsten gebauten und am besten unterhaltenen und verpflegten Körper zukommen. Er muß ferner wissen, welches diejenige Gymnastick ist, die sich im Durchschnitt für die meisten Körper schickt. Ja, wenn

jemand auch freywillig nur eine minder vollkommene Kenntniß und Geschicklichkeit in den Fechterkünsten zu erlangen sich vorsetzt: so muß er ihm auch diesen Grad und nicht mehr zu verschaffen wissen, wenn er ein vollkommner Lehrer in seinem Fache seyn soll. — Eben das, sehen wir, wird von einem Arzt, und einem Schifsbaumeister, wie von einem Schneider, von den größten wie von den geringsten Künstlern, gefordert. Also wird es auch in Absicht politischer Gegenstände, zu eben derselben Wissenschaft gehören, zu finden, welches die an sich wünschenswürdigste Verfassung und Regierung sey, wenn keine äußere Hinderniße und Einschränkungen vorhanden sind, — und welches die unter bestimmten Umständen eines Staats, wenn diese, wie häufig der Fall ist, die absolute Vollkommenheit nicht erlauben, mögliche und diesen Umständen angemessenste Verfassung sey. — Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muß sowohl die absolut beste als die nach Umständen und in dem vorliegenden Falle beste Staatseinrichtung kennen: Er muß aber drittens auch diejenige kennen, die bey willkührlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Ihm liegt es nämlich ob, wenn er dazu aufgefordert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtung, so wie sie einmal da sind, in

Untersuchung zu ziehn, das Eigenthümliche derselben Verfassung und die Art ihrer Entstehung zu erforschen, und dann noch anzugeben, wie er bey dieser Verfassung, sey sie gut oder schlecht, noch am längsten erhalten werden könne. Es sey zum Beyspiel ein Staat unfähig, die an sich bessre Regierungsform anzunehmen, weil er mit den Bedürfnissen und Hülfsmitteln des Lebens nicht hinlänglich versorgt ist; eben dieser habe aber auch nicht einmal eine so gute Verfassung, als er wohl den Umständen nach haben könne: demohneracht tet muß der Staatskünstler ihn, so, wie er ist, aufrecht zu halten wissen. Endlich, außer allem diesen, muß er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen, und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandnen Staaten, so wie sie einmal sind, passend sey. Daher die meisten, welche bisher über Politik und Staatsverfassung geschrieben haben, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirkliche Welt Anwendbare und also Brauchbare verfehlen. Nicht bloß das, was das Beste, sondern auch das was möglich ist, sollte der Gegenstand ihrer Untersuchung seyn: sie sollte eben sowohl die leichter zu erreichende und mehrern gemeine Vollkommenheit als die höchste und seltenste in Erwägung ziehn. So aber bleiben jetzt

die Meisten bey der Ausführung eines Ideals einer ganz vollkommnen Republick stehen, zu deren Bildung sich viele äußere Umstände und Hülfsmittel vereinigen müssen. Diejenigen, welche sich noch herablassen, von gemeinern und mehrmalen anzutreffenden Verfassungen zu reden, nehmen doch nur irgend eine einzelne, als die Spartanische oder eine ähnliche zu ihrem Muster, und wollen alle übrigen nach dieser umschaffen. Die wahre Aufgabe aber, die der Staatslehrer auflösen soll, ist, in jeder bürgerlichen Gesellschaft diejenigen Ordnungen einzuführen, zu deren Annahme die Glieder der Gesellschaft am leichtesten bewogen, und zu deren Befolgung sie am ehesten geschickt gemacht werden können. Denn es ist kein geringeres Werk, einen schon vorhandenen Staat bis auf einen gewissen Grad zu verbessern, als einen neuen zu errichten, so wie es gleich schwer ist, versäumten Unterricht nachzuholen, als, von Anfang an, andre etwas zu lehren. Außer den allgemeinen Einsichten also von dem, was an sich zur besten Anordnung eines Staats gehört, muß der wahre Politiker auch im Stande seyn, den wirklichen Staaten, so fehlerhaft oder verdorben sie seyn mögen, zu Hülfe zu kommen. Das kann er aber nicht, wenn er nicht weiß, wie viel Ver-

schiedenheiten in jeder Regierungsform vorkommen können.

Solche Modificationen wollen einige gar nicht zulassen. Sie glauben, daß es nur Eine Art von Demokratie gebe, die diesen Namen verdiene, nur Eine Oligarchie, — u. s. w. Darinn irren sie aber sehr.

Also, wie gesagt, die verschiedenen Bestandtheile jeder Regierungsform, die Veränderungen, die in diesen Bestandtheilen selbst vorkommen können, und die verschiedenen Arten der Zusammensetzung derselben, dürfen dem Lehrer unsrer Wissenschaft nicht verborgen seyn.

Dieselbe Einsicht, welche ihm in Absicht der Verfassungen nöthig ist, die ist ihm auch in Absicht der Gesetze nöthig. Er muß wissen, welches die besten an sich, und welches die zu jeder Verfassung passenden sind. Denn die Gesetze richten sich immer nach den Verfassungen, und werden auch immer nach Maaßgabe der Verfassungen eingeführt, — nicht die Verfassungen nach den Gesetzen. Ich verstehe aber unter Verfassung, wie ich schon gesagt habe, diejenige Anordnung, welche die Rechte zu befehlen und zu gehorchen bestimmt, welche sagt, wo die Souverainität des Staats residirt, und wie die verschiedenen Zweige der Macht ausgetheilt sind, und welches der

Zweck der ganzen Vereinigung ist. Gesetze aber sind die einzelnen und genauern Bestimmungen jener in der Verfassung ausgetheilten Rechte, nach welchen den Obrigkeiten vorgeschrieben wird, wie sie in Führung ihrer Geschäfte verfahren, und wie sie die Uebertretung der Regel verhindern sollen. Woraus klar ist, daß in den Gesetzen eben so viel Verschiedenheiten statt finden müssen, als es deren in den Staatsverfassungen giebt. — Ist nicht bloß Eine, sondern sind mehrere Demokratien und Oligarchien möglich: so können auch nicht eben dieselben Gesetze allen demokratisch oder oligarchisch genannten Staaten zukommen und nützlich seyn.

Zweytes Kapitel.

Uebergang und Einleitung zu den hieher gehörigen speciellen Untersuchungen.

Ich habe in meinen vorhergehenden Untersuchungen alle Staatsverfassungen eingetheilt, in drey regelmäßige, die königliche, die aristokratische Regierung, und die im eigentlichen Verstande freye Republick; und in drey Ausartungen von diesen, den Despotismus, die Oligarchie, und die Volksregierung. Von der Aristokratie und der Regierung eines Königs habe ich bisher geredet. Hier heißt, den Inbegriff dieser Regierungsformen entwickeln, zugleich so viel, als untersuchen, welches die beste Form in den unter diesen beyden Benennungen stehenden Staatsverfassungen sey. Denn das macht das Wesentliche der Würde eines Königs und der Aristokraten, daß sie auf Tugend oder auf persönliche und Geistesvorzüge ihre Rechte gründen, daß aber die solchergestalt verfaßten Staaten auch die äußern nöthigen Hülfsmittel zu ihrer Aufrechterhaltung haben, wird in jedem Falle vorausgesetzt. — Ich habe ferner genauer angegeben, worinnen die Monarchie von der Aristokratie verschieden sey: und welche Monarchie man eigentlich mit dem Namen einer Königlichen Regie-

rung belegen dürfe. Es ist also nur noch übrig, von der eigentlichen republikanischen Verfassung, der ich den allgemeinen Namen Staatsverfassung, (πολιτεία) in einem eingeschränktern Sinn, und gleichsam Vorzugsweise beylege, und von jenen drey ausgearteten Formen, dem Despotismus, der Oligarchie und der Demokratie zu handeln.

Das ist schon aus dem Bisherigen klar, welche unter diesen ausgearteten Verfassungen die schlimmste, welche die weniger schlimme seyn müsse, u. s. w. Ohne Zweifel muß die beste und göttlichste Einrichtung, wenn sie ausartet, und sich verdirbt, die schimmste hervorbringen. Dieß ist aber ausgemacht die königliche Regierung. Denn entweder verdient ein König diesen Namen nicht, oder er ist es nur, weil er sehr weit alle seine Unterthanen an Tugend und Vollkommenheit übertrifft. Der Despotismus also, die Ausartung der Königsmacht verdient unter den schlechten Verfassungen die erste Stelle, und ist also von derjenigen, mit welcher er Aehnlichkeit zu haben scheint, im Grunde am meisten entfernt. — Nach ihm folgt die Oligarchie, die von der Aristokratie, deren Auswuchs sie ist, ebenfalls sehr weit sich entfernt. Die erträglichste ist die Demokratie, die mit der wahren Republick, von der sie entartet ist, immer noch einige Aehnlichkeit behält.

Einer meiner Vorgänger, Plato, hat schon etwas Aehnliches behauptet: aber er hat dabey nicht mit mir einerley Gesichtspunkt gehabt. Er sagt: wenn alle Regierungsformen Oligarchie z. B. Demokratie u. s. w. in ihrer Art gut sind, und was sie seyn sollen, so ist unter ihnen die Demokratie die schlechteste. Wenn sie aber alle verdorben sind, so ist die Demokratie die erträglichste. Ich aber glaube, daß jene genannte Verfassungen nie vollkommen gut seyn können, daß sie nur Ausartungen der bessern sind, mit denen sie Aehnlichkeit haben; daß sich also im genauesten Sinne nicht sagen läßt, daß eine Oligarchie besser sey als die andre, sondern nur, daß sie weniger schlecht sey. Und so läßt sich also auch nicht eine Vergleichung zwischen Oligarchie und Demokratie, jede als gut, und dann wieder als verdorben betrachtet, anstellen, da es immer schon, so zu sagen, verdorbne Formen von Staatsverfassungen sind. Doch diese genauere und critische Unterscheidungen gehören für einen andern Ort. Hier habe ich noch zu untersuchen, erstlich, wie vielerley es Gestalten und Arten der Demokratie und Oligarchie gebe, wenn es einmal ausgemacht ist, daß das Wesentliche dieser Modificationen bestehen könne: Ferner, welche nach der besten noch an sich am wählenswürdigsten, oder die in den meisten Umständen möglichste und schickliche sey? z. E., wenn man eine gewisse

Art der Aristokratie für eine vorzügliche Staatsverfassung annimmt, welche Modalitäten und Bestimmungen sie haben müsse, wenn sie auf den grösßten Theil unsrer bekannten Städte passen solle? Drittens, wie zwischen den Hauptgattungen selbst die Wahl anzustellen ist? Denn es giebt Nationen und Gemeinheiten, denen die demokratische Verfassung beynah nothwendig, andre, bey denen es die oligarchische ist. Viertens, auf welche Weise es ein Gesetzgeber anzufangen habe, wenn er diese oder jene Regierungsform, als Demokratie oder Oligarchie, und jede besondre Unterart derselben wirklich einführen, oder einen Staat nach derselben errichten wolle. Nach einer kurzen Behandlung aller dieser Gegenstände, ist zuletzt noch zu untersuchen, welches die erhaltenden Kräfte, welches die zerstörenden, sowohl für alle Staatsverfassungen überhaupt, als für jede Form derselben insbesondre sind: und welche Ursachen in der Natur der Dinge, oder in der Aufführung der Menschen, das Eine oder das Andre bewirken?

Drittes Kapitel.

Rechtfertigung der obigen Eintheilung der Regierungs-Formen.

Die Ursache, welche macht, daß es mehrere Arten von Staatsverfassungen giebt, liegt darinnen, daß der Staat selbst aus mehr als einem Theile besteht, — daß er ein zusammengesetztes Wesen ist. Denn zuerst, gehört zu jedem Staate ohne Ausnahme, eine Vielheit einzelner Häuser und Familien. Dann ist unter diesen Vielen wieder ein Unterschied. Einige sind reich, andre arm, andre in der Mitte zwischen beyden. Von den Reichen sowohl als von den Armen sind einige kriegrisch und geschickt die Waffen zu führen, andre dazu unfähig oder davon abgeneigt. Endlich sehen wir, daß von der geringern Classe, die wir das Volk nennen, einen Theil die Ackersleute, einen andern die gemeinen Handwerker, einen dritten die Handelsleute und Krämer ausmachen. Auch unter den Vornehmern und Notabeln ist wieder ein Unterschied nach Maaßgabe des Reichthums und der Besitzungen. Einige sind so wohlhabend, daß sie Pferde halten und immer beritten seyn können. Denn dieß kann man als ein Zeichen einer vorzüglichen Wohlhabenheit ansehn. Daher auch in den ältern Zeiten, in denjenigen Städten, deren Haupt-

Kriegsmacht in Reuterey bestand, dit Regierungsform meistentheils oligarchisch war, weil nur diejenigen an der Regierung Theil nahmen, die reich genug waren, zu Pferde Kriegsdienste zu thun. — Daß aber die Reuterey bey diesen so vorzüglich geschätzt wurde, kam daher, weil sie derselben gegen die oft ganz nahe an ihre Stadt gränzenden Nachbarn bedurften. In diesem Falle waren die Eretrier und Chalcidäer auf der Insel Euböa, die Einwohner von Milet am Mäander, und mehrere andre Asiatische Griechen.

Außer dem Unterschiede an Vermögen giebt es noch andre, die unter der vornehmern Classe selbst neue Absonderungen machen. Einige davon halten ihr Geschlecht für edler, andre glauben, an persönlichen Eigenschaften einen Vorzug zu haben. Und wenn es noch andre Abstufungen giebt, dergleichen ich bey der Abhandlung über die Aristokratie gedacht habe, so entstehen daraus eben so viele Theile einer Stadt. Von diesen Theilen nun haben bald alle Antheil an der Regierung, bald nur einige, — hier mehrere, dort wenigere. — Wie nun diese Theile der Art nach von einander verschieden sind, so müssen auch diejenigen Verfassungen der Art nach von einander verschieden seyn, in welchen entweder der eine oder der andre der herrschende ist.

Nämlich die Staatsverfassung ordnet die Regierung an und theilt die Magistraturen aus. Sie wird daher von jedermann eingetheilt, nachdem die Macht und die obrigkeitlichen Würden entweder einigen Gliedern als den Reichen allein, oder den Aermern allein, ausschließend eigen, oder mehrern, z. E. Reichen und Armen, nach einer gewissen Proportion gemein sind. Dieser verschiedenen Austheilungen der Macht kann es nun so viele geben, als verschiedene Bestandtheile in einem gemeinen Wesen vorhanden sind, die einen gewissen Vorrang vor einander begehren.

Viele glauben diese Untersuchungen einfacher zu machen, indem sie, so wie einige Geographen nur zwey Hauptwinde annehmen, Südwinde und Nordwinde, von welchen alle die übrigen nur Abweichungen seyn sollen, auch nur zwey Haupt-Regierungsformen gelten lassen, die demokratische, wo Viele, die Menge, und die oligarchische, wo Wenige regieren. Alsdann nämlich sehen sie die Aristokratie für eine Art der Oligarchie, und das, was ich Republik im eigentlichen Verstande nenne, für eine Art von Demokratie an; so wie jene Geographen den Abendwind zu einer Unterart des Nordwindes und den Morgenwind zu einer des Südwindes machen. Mit den musikalischen Tonarten machen es einige eben so; nehmen nur zwey Hauptunterschiede, die Dorische und die Phrygi-

sche, an, und suchen alle übrige Tonleitern unter eine von diesen beyden Rubriken zu bringen. — So gewöhnlich nun auch jene Abtheilung der Staatsverfassungen seyn mag, und so einfach sie zu seyn scheint: so ist doch die unsrige, glaube ich, richtiger und besser, nach welcher zuerst die regelmäßigen, (es mögen denn nun eine oder mehrere seyn) von den unregelmäßigen und ausgearteten unterschieden werden, (so wie, wenn eine Modulation als die am meisten harmonische gefunden wäre, und die übrigen nach der mehrern oder weitern Entfernung von der vollkommensten Harmonie classificirt würden) und dann diese unregelmäßigen selbst darnach eingetheilt werden, daß die eine mehr Stärke und eine strengere Unterordnung in die Regierung bringen, welches die oligarchischen Verfassungen thun, die andern aber eine losere und mehr nachgebende Verbindung zwischen Obrigkeit und Unterthanen hervorbringen, welches der Fall bey den demokratischen ist.

Viertes Kapitel.

Demokratie und deren Arten.

Es ist nicht genug, wie viele glauben, Demokratie und Oligarchie bloß nach dem Namen zu definiren, so daß jene die Regierung der Menge, diese die Herrschaft Weniger anzeige. — Auch in Oligarchien und allenthalben herrscht gewissermaßen der größere Theil. Im Gegentheil, wenn in einer Stadt tausend dreyhundert Einwohner wären, und darunter tausend Reiche, diese aber den dreyhundert Armen, die übrigens frey, und jenen in allen andern Stücken gleich wären, keinen Theil an der Regierung ließen: so würde man nicht sagen können, daß diese Stadt demokratisch regiert würde. — Auf gleiche Weise, wenn irgend wo die Armen, an Anzahl geringer als die Reichen, sie doch zu überwältigen gewußt, und die Macht des Staats allein an sich gerissen hätten: so würde man dieß doch nicht eine Oligokratie nennen.

Weit richtiger also drückt man sich aus, wenn man sagt: das Wesen der Demokratie besteht darinn, daß die Freygebohrnen ohne Unterschied, — das Wesen der Oligarchie, daß die Reichen regieren. Es ist aber etwas Zufälliges, welches doch nach der Natur der Sache gemeiniglich geschieht,

daß der Freygebohrnen viele, der Reichen wenige sind. Eben so würde, wenn die Größe des Körpers, (wie man sagt, daß es in Aethiopien geschieht) oder die Schönheit der Maaßstab wäre, nach welchem die Macht und der Antheil an den Regierungsämtern ausgetheilt würde, es zufälliger Weise geschehn, daß die Macht in die Hände weniger kommen und also eine Art von Oligarchie entstehen würde, weil es nämlich der vorzüglich großen und der schönen Leute immer nur wenige giebt.

Kömmt aber dann wirklich der Fall vor, daß an einem Orte der Freyen wenig sind, und diese über viele, die aber nicht so freygebohren als sie sind, herrschen, so ist dieß deßwegen nicht eine Oligarchie zu nennen. Dieser Fall existirte in Apollonien, das am Jonischen Meere liegt, und in Thera, in welchen beyden Städten nur die Nachkommen derjenigen Geschlechter zu den Regierungsämtern Zutritt hatten, welche zuerst diese Kolonien gegründet hatten, und die ersten Bürger derselben gewesen waren, daher sie sich einen großen Vorzug der Geburt vor den übrigen Einwohnern, deren Anzahl weit größer war, zuschrieben. Eben so wenig ist das eine Demokratie, wenn irgendwo durch einen seltnen Zufall der Reichen mehrere, diese aber im ausschließenden Besitze der Regierung sind, — so wie dieß vor Zeiten in Kolophon soll

statt gefunden haben, wo vor dem Kriege, den die Stadt mit den Lydiern führte, der größre Theil der Bürger sehr ansehnliches Vermögen erworben hatte.

Beydes also muß, nach der Natur und dem Sprachgebrauch, zusammen genommen werden, Anzahl und Verschiedenheit des Standes und Vermögens, um die Kennzeichen der Demokratie und Oligarchie zu bestimmen: Wo die Freyen und ohne Ausschließung der Armen, die natürlicher Weise den größern Theil ausmachen, regieren, da ist die erstre der beyden Verfassungen; wo die Reichen und Edeln allein herrschen, und zugleich, wie gewöhnlich, die geringere Anzahl ausmachen, da ist die zweyte.

Ich habe schon gesagt, daß die Verschiedenheit der Regierungsformen aus der Mehrheit ihrer Theile entstehe. — Wenn man diese Theile selbst aufzählte: so würde man finden, wie viel es überhaupt Verfassungen geben könne, welches die Ursache davon sey, und daß es gewiß mehrere, als obige zwey geben müsse. Die Vergleichung mit der Classification der Thierarten wird dieß deutlicher machen. Um diese zu machen, war es vor allen Dingen nöthig, zuerst zu bestimmen, welches die nothwendigen Gliedmaßen und Organe sind, die jedes Thier haben muß. Es muß nämlich nothwendig wenigstens einige der sinnlichen Werk-

zeuge haben; es muß ferner ein Organ zur Aufnahme und zur Verarbeitung der Nahrungsmittel haben, dergleichen unser Magen und unsre Gedärme sind; es muß endlich Gliedmaßen haben, durch deren Hülfe es sich fortbewegt. Wenn also auch die Thiere nicht mehr, als diese genannten Gliedmaßen hätten, es aber bey jedem dieser Gliedmaßen Verschiedenheiten gäbe, so daß sich mehrere Gattungen der Mägen, der Gedärme, der Sinnen und der Bewegungswerkzeuge gedenken ließen: so würden doch schon so viele Gattungen der Thiere daraus entstehen, so viele verschiedene Verbindungen jener Theile möglich sind. Denn in einer und derselben Gattung kann nicht das eine Thier ein anderes Maul, einen andern Magen haben als das andre. Wenn also die ungleichartigen Gliedmaßen zusammen gesetzt werden: so entstehen, erstlich, daraus andre und andre Thier-Geschlechter; und zweytens sind dieser Gattungen so viele, als jener Zusammensetzungen möglich sind.

Auf ganz gleiche Weise verhält es sich mit den Staaten und ihren Verfassungen. Daß sie aus mehrern Theilen bestehen, ist schon mehrmalen gesagt worden. Einer dieser Theile ist der, welcher sich mit Hervorbringung der Nahrungsmittel beschäftigt; das sind die Land- und Ackersleute; ein andrer ist der, welcher sich mit den mechanischen

Künsten und Handarbeiten abgiebt, wovon wieder einige die ersten und gemeinsten Bedürfnisse herbeyschaffen, die andern nur für die Auszierung und das Vergnügen des menschlichen Lebens, oder, wie man zu sagen pflegt, für den Luxus arbeiten. Ein dritter Theil ist der, welcher sein Geschäft auf den Marktplätzen hat; — ich meyne den, welcher sich mit dem Umtausch der Waaren, mit Kaufen und Verkaufen, es sey mit dem Großhandel oder mit der Krämerey abgiebt. Einen vierten Theil machen die Tagelöhner, und die, welche bloß mit ihrer Stärke arbeiten, aus. Ein fünfter ist der, welcher für den Staat zu Felde ziehn und Krieg führen soll; — und dieser ist gewiß nicht weniger nothwendig, als irgend einer der zuvor genannten, wenn nicht alle Bürger, bey dem ersten Angriffe, den sie von Auswärtigen leiden, in Knechtschaft gerathen sollen. Ein Staat aber, der seiner Constitution nach in Knechtschaft gerathen müßte, verdient diesen Namen nicht. Er soll, wie gleich anfangs gesagt worden, sich selbst genugsam und also unabhängig seyn: zwey Dinge, die der Knechtschaft gerade entgegenstehn.

Es ist also, um dieß beyläufig zu erinnern, in der Republick des Plato, mehr scheinbar als richtig und vollständig, wenn Sokrates sagt, daß um eine Gesellschaft auszumachen, nur vier Glie-

der die durchaus nothwendigen Bestandtheile derselben sind: — der Landmann, der Weber, der Leder- und Schumacher, und der Baumeister. Er geht aber selbst von diesem seinem Ausspruche ab, und setzt bald, (ohne Zweifel weil er fühlte, daß jene Menschen sich die nothwendigen Bedürfnisse noch nicht verschaffen können,) den Arbeiter in Erz und Metallen, — dann wieder die Viehhirten, — endlich den Kaufmann und Krämer hinzu. Alles das sind also Neuangeworbene, wo' mit er seine anfangs noch unvollendete Stadt| zu ergänzen sucht. — Und doch auch dann ist es auffallend, daß er die bürgerliche Gesellschaft, bloß um der Bedürfnisse und Nothwendigkeiten des Lebens willen, und nicht um des moralischen Guten und der geistigen Glückseligkeit willen errichtet glaubt, ferner, daß er den, welcher das Land bauet, und den welcher Schuhe macht, für gleich wichtige Bestandtheile des Staats hält. — Den die Waffen führenden Theil setzt er nicht eher hinzu, als bis er den Staat so weit hat anwachsen lassen, daß er bis an das Gebieth seiner Nachbarn stößt, und dadurch mit ihnen in Krieg geräth. — Aber auch, wenn nur vier oder noch so wenige Personen beysammen in Gemeinschaft mit einander leben sollen: so muß gleich anfangs jemand unter ihnen seyn, der ihnen Recht spreche, und

der auch seine Urtheilssprüche zur Vollziehung bringe. Wenn beym Thiere die Seele ein wesentlicherer Bestandtheil ist, als der Körper: so muß auch in einem Staate die Classe, welche denselben vertheidigt, und in demselben die Gerechtigkeit austheilt, für wesentlicher angesehen werden, als die, welche bloß für die körperlichen Bedürfnisse sorgt. Zu dieser Seele des Staats muß man auch noch denjenigen rechnen, der für die Uebrigen rathschlägt, und Entschlüsse faßt; welcher also diejenige Verrichtung im Staat über sich hat, die im Menschen dem Verstande zukömmt.

Die genannten Unterschiede geben eben so viele Bestandtheile der Staaten an: und es thut nichts zur Sache, ob dieselben wirklich abgesondert von einander existiren, oder in denselben Personen vereiniget sind. Es ist sehr wohl möglich, daß die, welche das Land bauen, zugleich zufälliger Weise Soldaten sind, und der Fall kömmt häufig vor. Aber deßwegen sind doch diese beyden Qualitäten wesentlich unterschieden. Und man kann also die, welche die Waffen führen, eben sowohl als die, welche über die Staatsgeschäfte Rath halten, für eigne Bestandtheile der Staaten ansehen.

Die siebente Classe ist die, welche mit ihrem Vermögen oder Eigenthum dem Staate beysteht; die achte, welche ihre Geisteskräfte und ihre Zeit

für ihn anwendet, und die obrigkeitlichen Aemter besorgt. Es ist nämlich unmöglich, daß ein Staat bestehe, wenn er nicht Obrigkeiten, und wenn er nicht öffentliche Veranstaltungen hat, die Aufwand erfordern. Es müssen also Personen in ihm seyn, welche die obrigkeitlichen Aemter verwalten, und diese Veranstaltungen von ihrem Gelde machen können.

Endlich ist noch die Classe übrig, von der ich kurz zuvor redete, die die Rechtsstreitigkeiten der Bürger entscheidet.

Wenn nun alles dieses in einem Staate gethan werden, und auch gut, nach Pflicht und nach Gerechtigkeit gethan werden muß; so müssen auch Personen darinnen seyn, welche die Fähigkeiten und Tugenden wahrer Staatsmänner besitzen.

Was nun die übrigen Eigenschaften außer Reich und Arm seyn, betrifft, wodurch sich die genannten Bestandtheile unterscheiden: so können mehrere in denselben Personen sich vereinigt finden. Die Landbauer können zugleich Soldaten und Künstler seyn. Die, welche über die Führung der allgemeinen Geschäfte rathschlagen, können zugleich die Richter in Privatstreitigkeiten seyn. Fast alle machen ohne Ausnahme Anspruch auf politische Tugend, und auf die Eigenschaften, welche

zu Bekleidung der meisten obrigkeitlichen Aemter gehören. Nur Reichthum und Armuth können unmöglich bey denselben Personen beysammen seyn. Daher scheinen auch die Wohlhabenden und die Dürftigen, die beyden Hauptclassen jedes Staats zu seyn. Wozu noch kömmt, daß, da gewöhnlicher Weise jener wenige, dieser viele sind, beyde Theile noch mehr einander entgegengesetzt zu seyn scheinen. Daher ist es geschehn, daß man vornehmlich nach dem Uebergewicht des einen oder des andern derselben, die Staatsverfassungen abgetheilt, und die Demokratie und Oligarchie als die zwey Hauptarten derselben angesehen hat. Wie unrichtig dieses sey, und warum, habe ich schon oben gesagt. Noch will ich nur etwas von den verschiedenen Unterarten der Demokratie und Oligarchie hinzusetzen. — Das Volk nämlich, und der Adel, beyde haben, dem zu Folge was ich bisher ausgeführt habe, mehrere Abtheilungen. Vom Volke erstlich, besteht, wie gesagt, ein Theil aus Bauern, ein andrer aus Handwerkern, ein dritter aus Markt- und Handelsleuten, ein vierter aus Seeleuten, — und diese letztern sind wieder entweder mit dem Seekriege, oder mit der Ein- und Ausfuhr von Producten, oder mit dem Transport von Gütern und Reisenden, oder mit der Fischerey beschäftigt. Jede dieser Classen

ist an vielen Orten sehr zahlreich. So sind es die Fischer zu Tarent und Byzanz; die Matrosen auf Kriegsschiffen zu Athen; die Kauffahrdeyschiffer zu Aegina und Chios; die Transportschiffer zu Tenedos. Eine fünfte Volksclasse sind die, welche sich für Lohn zu allerhand Handarbeiten verdingen, gar wenig Eigenthum haben, und keinen Tag ohne Arbeit seyn können, um für diesen Tag ihr Brod zu gewinnen. Noch gehören zum Volk diejenigen, die zwar frey, aber nicht von natürlicher und mütterlicher Seite zugleich Bürger sind, — und so noch manche andre, die unter dem großen Haufen vermischt und verborgen leben.

Der Adel, zweytens, theilt sich nach Maaßgabe des Reichthums, der mehr oder weniger alten und edlen Herkunft, der bessern oder schlechtern Erziehung, der persönlichen Vorzüge, und andrer ähnlichen Verschiedenheiten in eben soviele kleinere Zweige.

Unter den Demokratien ist demnach die erste und im eigentlichsten Verstande die, deren Verfassung nach der vollkommensten Gleichheit eingerichtet ist. Die Grundgesetze dieser Demokratie verlangen nämlich zur Gleichheit, daß die Armen nicht mehr, nicht weniger Rechte haben, als die Reichen; daß kein Theil über den andern Herr sey, sondern beyde gleichen Antheil am Herrschen

und Gehorchen haben. Soll, wie viele glauben, Freyheit und Gleichheit am meisten in der Demokratie zu finden, und ihr unterscheidender Charakter seyn: so muß es bey dieser Form der Demokratie statt finden, da in derselben alle an den Vortheilen der bürgerlichen Verbindung gleichen Antheil nehmen. — Da indessen hier die Meynung des größern Theils die Entscheidung giebt; der größre Theil aber gemeinhin zum Volke gehört: so ist es doch eigentlich das Volk, welches regiert, und die Verfassung ist demnach demokratisch. Dieß ist die erste Gattung der Demokratie.

Eine zweyte ist, wenn die Wahl zu Magistraturen zwar auf einen Censum, oder auf die, welche eine gewisse bestimmte Summe Vermögens besitzen, eingeschränkt, aber diese Summe geringe ist. Alsdann ist immer die Hofnung zu obrigkeitlichen Würden zu gelangen, sehr vielen gemein, da alle die, welche jenes kleine Vermögen besitzen, Anspruch darauf haben, und nur diejenigen ausgeschlossen sind, welche desselben verlustig gegangen sind.

Eine dritte Form der Demokratie ist, welche das Recht, zu Magistraturen zugelassen zu werden, allen Bürgern unter der Bedingung zugesteht, daß sie von niemanden abhängig, keines Verbrechens wegen angeklagt, und keiner öffentlichen Unehre

unterworfen sind, übrigens aber Gesetze zum Grunde legt, nach welchen die Magistratspersonen sich richten müssen.

Eine vierte läßt auch diese Einschränkung weg, und giebt das Recht zu obrigkeitlichen Würden allen, die nur wahre Bürger sind: wieder mit der Voraussetzung, daß Gesetze da sind, deren bloße Anordnung und Vollziehung den Magistratspersonen überlassen ist.

Eine ganz andre Gattung von Demokratien ist es, wenn alles Uebrige dem obigen gleich ist, aber keine feste und unveränderliche Gesetze respectirt werden, sondern das Volk oder die Mehrheit der Stimmen der höchste und alleinige Gesetzgeber allein ist. Dieser Fall findet sich an allen Orten, wo die Schlüsse der Volksversammlung entscheiden, über alle Sachen, und ohne Rücksicht auf Gesetze. Er ist gemeiniglich nicht der ursprüngliche Zustand dieser Staaten, sondern ein Werk der Demagogen und Volksschmeichler. Aber umgekehrt ist es auch wahr, daß es in Städten, die eine an Gesetze gebundne Demokratie haben, keine Demagogen giebt, d. h. daß es nicht jedem erlaubt ist, dem Volke zu rathen, der nur das Volk durch Beredsamkeit und Schmeicheley zu gewinnen weiß; sondern daß dort die angesehensten und besten der Bürger den Volksversammlungen vorsitzen. Wo

hingegen Gesetze nicht vorhanden sind, oder keine hinlängliche Gewalt haben, da entstehen Demagogen. Das Volk wird alsdann ein aus vielen Köpfen zusammengesetzter Monarch. Nämlich die höchste Gewalt kömmt in der Demokratie den Vielen, aus welchen das Volk besteht, nur collective zu, wenn sie in Corpore vereinigt sind, aber sie ist nicht unter die Einzelnen vertheilt. — Denn auf diese zwiefache Weise kann man sich eine Herrschaft Vieler denken. Und wenn daher Homerus sagt, daß eine Vielherrenregierung nicht gut sey, so ist es zweifelhaft welche er meynt, ob die, wenn viele zusammen Eine höchste Obrigkeit ausmachen, oder wenn Regenten neben einander, jeder in einem gewissen Fache unumschränkt zu herrschen haben.

Ein solches Volk nun, um darauf zurückzukommen, das an keine Gesetze gebunden ist, ist zu einem despotischen Gebrauche seiner Gewalt geneigt, und wird endlich daran gewöhnt. Die Schmeichler sind also bey ihm in Ehren. Ueberhaupt was unter den Königen der Despot, das ist unter den Demokratien ein solches Volk. Beyde haben ähnliche Sitten, beyde sind geneigt diejenigen zu unterdrücken, welche gewisse Vorzüge haben. Die Schlüße der Versammlung, und die Edicte des Fürsten, der Demagoge und der Hof-

ling, sind vollkommen analogische Dinge. So wie beym Despoten niemand mehr gilt, als der Schmeichler: so vermag bey einem solchen Volk der Redner, der dessen Gunst gewonnen hat, alles. Diese Redner suchen mehr und mehr Sachen für die Gerichtsbarkeit des Volks zu ziehn, und machen dadurch die Schlüsse desselben von den Gesetzen immer unabhängiger; weil sie selbst auf diese Weise groß werden. Denn wenn das Volk uneingeschränkt regiert, sie aber die Meynungen des Volks leiten, und auf die Folgsamkeit des grö-ßern Theils rechnen können: so sind sie in der That die obersten Regenten. Wie die Geschäfte, so auch die Richtersprüche, suchen diese Demagogen in die Hände des Volks zu bringen, und wenn sie besonders eine obrigkeitliche Person anklagen wollen, so ist immer ihr Vorschlag, den sie durch scheinbare Gründe unterstützen, daß die Volksversammlung über sie Gericht halten soll. Das Volk nimmt diese Aufforderung willig an: und so verlieren alle obrigkeitlichen Aemter in den Augen des großen Haufens, der sich für ihren Richter ansieht, ihr Ansehn und ihre Würde.

Diese Demokratie verdient den Tadel, daß sie so sehr Demokratie ist, daß sie aufhört eine wirkliche Verfassung und Ordnung des Staats zu seyn. Denn wo Verfassung und Ordnung ist, da müssen Gesetze das Allgemeine bestimmen;

die obrigkeitlichen Personen aber, und die, welche in dem Staate die höchste Gewalt haben, müssen über das Einzelne entscheiden. — Daher ein solcher Zustand, wo die Schlüsse der Volksversammlung alles, auch das Allgemeine anordnen, wofern unter Demokratie eine nach gewissen Regeln verfaßte Regierungsform verstanden werden soll, nicht einmal den Namen Demokratie verdient. — Denn eigentlich kann und soll eine Volksversammlung über nichts, als über einzelne Dinge entscheiden. So viel sey also von den Demokratien und ihren Unterschieden gesagt.

Fünftes Kapitel.

Verschiedne Arten der Oligarchie.

Von den Oligarchien ist eine Gattung die, wo die Wahlfähigkeit zu obrigkeitlichen Aemtern nach dem Vermögen bestimmt, aber ein solches Vermögen dazu erfordert wird, daß der größte Theil der Bürger, die gemeiniglich ärmer sind, daran nicht Theil haben kann. Eine zweyte Gattung, wenn ursprünglich die Magistrats-Collegien nur

mit Personen von ansehnlichem Vermögen besetzt werden, — sie aber nun an die Stelle der abgehenden selbst die neuen Glieder wählen dürfen. — Wählen sie nun diese aus allen Bürgern ohne Unterschied, nach dem Verdienste: so nähert sich die Verfassung einer Aristokratie. Wählen sie aber nur aus gewissen bestimmten Geschlechtern: so ist sie mehr oligarchisch.

Eine dritte Art der Aristokratie ist, wenn die obrigkeitlichen Würden erblich sind, und der Sohn dem Vater nachfolgt.

Eine vierte ist, wenn, alles übrige so angenommen wie zuvor, die Magistratspersonen und Collegia, allein und ohne sie einschränkende Gesetze, regieren.

Man sieht leicht, daß was der Despotismus unter den Monarchien, die zuletzt erklärte Demokratie unter andern Demokratien, eben dieß jene Oligarchie unter den gleichnamigen Verfassungen sey. Sie wird daher auch durch einen eignen Namen, den der Dynasten-Regierung davon abgesondert.

Zu dieser Entwickelung der verschiedenen Arten demokratischer und oligarchischer Regierungsformen muß ich noch dieß hinzusetzen, daß mancher Staat nach seinen Grundgesetzen keine demokratische Form hat, und doch zufolge der darinn herrschenden Erziehung und Gewohnheiten, demo-

kratisch regiert wird; daß hinwiederum bey andern den Gesetzen nach die Verfassung demokratisch ist, und doch die wirkliche Regierung nach Herkommen und Sitten, sich der Oligarchie nähert. Dieses ist besonders der Fall, wenn Revolutionen in solchen Staaten sich ereignet haben. Denn nicht immer werden nach einer solchen die Gesetze geändert: vielmehr dauert die Anhänglichkeit an dieselben oft noch fort, und die siegende Parthey sucht nur de facto allerhand Vortheile über ihre Gegner zu erhalten. Dadurch geschieht es also, daß, indem diejenigen, welche die Revolutionen veranlaßt haben, das Heft der Regierung in Händen halten, und die alten Gesetze, die noch fortdauern, diese mit dem wirklichen Zustande der Dinge in Widerspruch gerathen.

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Diese verschiedenen Formen also der Demokratie und Oliarchie, habe ich gesagt, lassen sich aus der Verschiedenheit der Theile und Classen, die in einem Staate von einander abgesondert existiren, erklären, und sind eine nothwendige Folge derselben. Z. B. da es mehrere Classen auch unter dem, was man Volk oder Plebejer nennt, giebt: so müssen entweder alle, oder nur einige, an der Staatsverwaltung Theil haben. Wenn nun die Classe derjenigen, die sich mit dem Landbau beschäftigt, die Eigenthum, aber ein mittelmäßiges Eigenthum hat, den größten Theil der Gewalt in Händen hat: so wird dieß eine Demokratie seyn, aber eine Demokratie, die nach Gesetzen regiert. Es wird eine Demokratie seyn, weil auch alle die andern, welche nicht Landbauer sind, wenn sie nur so viel Vermögen erwerben, als ein Grundstück nach den Gesetzen betragen muß, — an den Vorrechten derselben Theil nehmen können. Es wird aber eine gesetzmäßige Demokratie seyn, weil jene mittelmäßigen Landbesitzer sich nur durch ihre Arbeit unabhängig erhalten, aber nicht ihre Zeit müßig zubringen können. Daher sie sehr wohl zufrieden sind, daß fixe Gesetze der Verwaltung der Staats-

angelegenheiten vorgeschrieben sind, und zu Versammlungen nur dann zusammenkommen, wenn solche wirklich nothwendig sind. — Wäre nicht ein Weg für alle Bürger offen, an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen: so würde die Verfassung oligarchisch seyn. — Und hätten die Bürger, welchen diese Rechte zukommen, so viel Muße, sich sehr oft zu versammeln und Schlüße zu machen, so würden sehr bald Unordnungen einreißen. Dieß ist aber in der gedachten Demokratie nicht, wenn die Privatpersonen nur mittelmäßig vermögend sind, oder der Staat selbst noch keine Einkünfte von außen hat, durch die er seine müßiggehenden Bürger unterhalten könne.

So sieht diese erste Art der Demokratie aus. Die zweyte und dritte, wo entweder alle Bürger, die von jeder Criminal-Untersuchung, Schulden und jeder öffentlichen Makel frey sind, oder alle Bürger, die nur freye Leute sind, Anspruch darauf haben, zu den Magistraturen zugelassen zu werden, wo aber doch die wenigsten wirklich dieselben suchen oder verlangen, weil sie bey mäßigem Vermögen, und dem Mangel öffentlicher Einkünfte, aus denen sie bezahlt werden könnten, ihre eigne Angelegenheit besorgen, und nicht Muße haben, sich mit den Staatsgeschäften abzugeben. — Auch diese Demokratien werden immer das Ge-

setz zur Grundfeste und Richtschnur ihrer Verwaltung machen.

Eine vierte von jener verschiedene Art der Demokratie entsteht in Städten, aus diesen selbst, mit der Länge der Zeit, und selbst durch das Glück derselben. Wenn nämlich solche über ihre ursprüngliche Größe sehr anwachsen, auswärtige Einkünfte bekommen: so entsteht daraus, daß, da nun der große Haufe auch nach eben diesem Maaße emporsteigt, alsdann wirklich alle sich mit der Staatsverwaltung befassen, und an derselben Theil haben wollen. Es können nämlich nun auch die Aermern eine Besoldung oder eine Beysteuer von dem Staate bekommen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden müßig zu gehn, und an den öffentlichen Angelegenheiten in den Versammlungen oder auf den Richterbänken Theil zu nehmen. In diesem Zustande ist es gemeiniglich der große Haufe der Geringern, der am meisten Muße hat. Denn wenn sein Unterhalt vom Staat gesichert ist: so hat er nun keine eignen Angelegenheiten mehr zu besorgen: der Reiche aber wird durch die Verwaltung seiner Güter abgehalten. Daher diese oft am meisten von den Volksversammlungen wegbleiben, und sich dem Urthelsprechen entziehn. Die Folge davon ist, daß der größere Theil der Armen und Niedrigen im Volk fast allein Herr vom Staate wird, wodurch die Un-

ordnungen einreissen, und die Gesetze hintangesetzt werden. — Dieß also sind die mannichfaltigen Gestalten der Demokratie: und dieß sind die Ursachen derselben.

Unter den Oligarchien ist die erste Art die, wenn viele ein hinlängliches Vermögen besitzen, aber niemand große Reichthümer. Da hier alle diejenigen, welche diesen mittlern Grad von Wohlhabenheit erreichen, Regierungs-Glieder, und dieser also viele sind: so ist es nothwendig, daß Gesetze, und nicht bloß die Menschen herrschen. Da keine große Ungleichheit des Vermögens unter ihnen ist: so sind sie desto weiter von der Alleinherrschaft Eines oder Weniger entfernt, und da sie nicht so viel Einkünfte besitzen, daß sie ganz müßig seyn, und ohne Arbeit leben könnten, noch so wenig, daß der Staat sie ernähren müßte: so sind sie sehr zufrieden, daß Gesetze da sind, welche die Geschäfte anordnen, und verlangen nicht alles selbst nach Willkühr zu entscheiden.

Eine ganz andre Gestalt bekommt die Oligarchie da, wo ihrer weniger sind, die Vermögen besitzen, aber diese Wenigen größres Vermögen haben. Diese Wenigen haben also viel mehr Gewalt in Händen, sie machen also auch Anspruch auf große Vorzüge vor ihren Mitbürgern. Sie wählen daher nach Gefallen aus diesen, wen sie an Aufträgen und Geschäften der Regierung vol-

len Theil nehmen lassen. Weil sie aber demohnerachtet noch nicht so mächtig sind, daß sie sich getraueten, ohne alle Gesetze zu regieren: so geben sie die Gesetze, welche zu dieser Form schicklich und zur Erhaltung derselben dienlich sind.

Wenn nun aber die Ungleichheit der Glücksgüter noch größer wird, die Anzahl der Reichen sich verkleinert, der Reichthum dieser Wenigen aber noch sehr anwächst: so zieht sich die Oligarchie noch mehr zusammen, und bekömmt eben dadurch mehr Stärke und Gewalt. Dieß ist die dritte Gattung. Diese Reichen nehmen alsdann nicht nur alle Regierungsämter in Besitz, sondern führen auch durch Gesetze die Erblichkeit derselben ein, und versichern also ihren Söhnen die Nachfolge darinn nach ihrem Tode.

Wenn endlich diese immer anwachsende Ungleichheit den äußersten Grad erreicht, und die übermächtigen Reichen nach eben der Proportion ihren Anhang vermehren: so nähert sich endlich die Regierung dieser Dynasten, der unumschränkten Monarchie; sie fangen an sich ihrer Gewalt bloß nach Willkühr zu bedienen, und legen die Gesetze bey Seite. Dann entsteht die vierte Art der Oligarchie, die das Analogon von der zuletzt genannten Gattung der Demokratie ist.

Siebentes Kapitel.

Aristokratische Regierungsformen.

Außer Oligarchie und Demokratie, sind nach der gewöhnlichen Eintheilung, noch zwey Regierungsformen, die aristokratische und monarchische, welche den Umfang der möglichen Verfassungen erschöpfen sollen. Es giebt aber in der That noch eine fünfte, welche ich mit dem allgemeinen Namen der Verfassung oder der Republik Vorzugsweise belege, die aber, weil sie selten unter wirklichen Staaten vorkömmt, denjenigen, die die verschiedenen Formen der Regierung aufzählen, zu entwischen pflegt, und auch selbst vom Plato in seiner Republik übergangen worden ist. Jetzt habe ich nun von den Verschiedenheiten zu reden, die bey der aristokratischen Form statt finden. Die vollkommenste Aristokratie, welche allein dieses Namens ganz werth ist, ist diejenige, wo die regierenden Personen aus denen gewählt werden, die an sich, in Rücksicht auf wahre und allgemeine menschliche Tugend die besten sind, nicht bloß die besten in Rücksicht auf solche Eigenschaften, die bey Voraussetzung dieser und dieser Umstände für Tugenden gelten. In diesem Staate allein ist der, welcher gut und gepriesen ist als Bürger, zugleich absolut gut und lobenswürdig als Mensch: da hin-

gegen die, welche man in den übrigen Staaten gute Bürger nennt, nur eine relative Tugend in Beziehung auf die Erfordernisse und den Nutzen dieser Staaten haben.

Es giebt nun aber auch andre Regierungsformen, welche man zu den Aristokratien zählt, weil ihre Einrichtungen sowohl von den oligarchischen als denen der Republik im eigentlichen Verstande abgehn, — und man sie also unter keine andre Benennung zu bringen weiß, ob sie gleich diese im vollkommensten Verstande nicht verdienen. Das sind die, wo die Magistratspersonen zugleich nach dem Vermögen und nach persönlichen Verdiensten gewählt werden. Nämlich auch in denen Staaten, wo Tugend und geistige Vollkommenheit nicht der gemeinschaftliche Endzweck und die allgemeine Bemühung der Gesellschaft ist, giebt es doch eine gewisse Anzahl von Personen, die in einem bessern Rufe als andre stehn, die man für redliche, gesittete, wohlerzogne Leute hält. Wo also bey Besetzung der Regierungsämter auf diese vorzüglich Rücksicht genommen wird, wenn man auch dabey zugleich auf Vermögen und die Stimme des Volks sieht: da ist doch noch Aristokratie, aber eine zweyte untere Art davon. Eine dritte ist, wie die in Lacedämon, eine Mischung von Aristokratie und Demokratie, wenn der Reichthum nicht in Betrachtung kömmt, sondern nur die persönlichen

Verdienste und die Volksstimmen entscheiden, wer zu den Magistraturen gelangen solle. — Die vierte und unterste Art der Aristokratie wird erst aus dem folgenden Kapitel klar werden, sie ist die eigentlich so genannte Republik, wenn sich dieselbe zur Oligarchie neigt.

Achtes Kapitel.

Republik im vorzüglichen Sinne des Worts. Tyrannie.

Es ist uns also noch übrig von der eigentlich, und vorzugsweise sogenannten Republik und von der Tyrannie zu reden. Dieser wird billig zu allerletzt gedacht, da sie am allerwenigsten verdient, eine Verfassung, d. h. eine Ordnung genannt zu werden, unsre Untersuchung aber eigentlich auf Staaten geht, die eine Verfassung haben. Von jener aber, der Republik, findet die Abhandlung, hier, nach der von der Demokratie und Oligarchie, ihre schicklichste Stelle, weil ihr Wesen nach Auseinandersetzung dieser, deutlicher eingesehen wird: Sie ist nämlich, um es kurz auszudrücken,

eine Mischung von beyden. Oder vielmehr, unter solchen Mischungen pflegt diejenige, welche sich mehr der Demokratie nähert, mit diesem Namen genannt zu werden: die aber, welche sich zur Oligarchie neigt, wird mit unter die Aristokratien gerechnet. Die Ursache ist, weil mit dem Reichthum, wenn er besonders in den Familien länger fortdauert, auch ein gewisser Adel derselben, und eine beßre Erziehung der aus ihnen Abstammenden, verbunden zu seyn pflegt; weil zweytens die Reichen weniger Ursachen haben, Ungerechtigkeiten zu begehen, da sie schon dasjenige besitzen, um deßwillen andre ungerecht sind. Daher werden auch die Reichen in den Städten immer zugleich, die guten Bürger, (viri boni) die Angesehnern, der beßre Theil genannt. Weil nun das Wesen der Aristokratie darinn besteht, den Bessern im Staate den Vorzug und die Herrschaft zu geben, die Oligarchie aber die Reichen vorzieht, welche auch persönlich über die Aermern erhaben zu seyn scheinen: so geschieht es, daß eine Republick, die mit Freyheit der Bürger doch oligarchischen Grundsätzen folgt, und die Reichen begünstigt, mit einer Aristokratie Aehnlichkeit bekommt.

Es scheint unter die unmöglichen Dinge zu gehören, daß eine wahrhaft aristokratisch, d. h. von den Besten regierte Stadt, nicht zugleich gute Gesetze haben solle, oder daß die dergleichen haben

könne, welche von schlechten Menschen beherrscht wird. Auf der andern Seite scheint es gleich unmöglich, daß die Stadt, bey welcher nicht gute Gesetze und Einrichtungen zum Grunde der Verfassung liegen, lange ihre aristokratische Form, oder das Uebergewicht der Bessern behalten könne, —

Damit aber eine Stadt den Vortheil guter Gesetze genieße, ist es nicht genung, daß die Gesetze gut und weislich abgefaßt sind, es ist auch nothwendig, daß sie das gehörige Ansehn haben, um Gehorsam zu erhalten. Unter dem Worte Εὐνομία also, welches diesen einer Stadt zukommenden Vortheil bezeichnet, ist zweyerley zu verstehen, erstlich, daß darinn die Bürger den vorhandnen Gesetzen gehorchen, zum andern, daß die Gesetze, welchen sie so treu anhängen, wirklich gut sind. (Denn es ist sehr wohl möglich, daß Gesetze in großem Ansehn stehn und heilig befolgt werden, — und doch schlecht sind.) — Wenn man aber von guten Gesetzen redet, so ist dieß wieder auf zwiefache Art zu verstehn: entweder daß dieselben an sich und absolut gut sind, oder daß sie in Beziehung auf diejenigen, welchen sie gegeben worden, die besten sind, deren sie fähig waren.

Dieß also giebt am meisten einem Staate den Namen eines aristokratischen, wenn die Würden und Aemter nach Tugend, d. h. nach gewissen per-

sönlichen Verdiensten ausgetheilt werden. Denn das ist kurz der Charakter jener drey so oft genannten Verfassungen, daß die Bestimmung des herrschenden Theils in der Aristokratie, durch persönliche Eigenschaften, in der Oligarchie durch Reichthum, in der Democratie, durch die freye Geburt gemacht wird. Ein Punct dagegen, in welchem alle drey übereinkommen, ist, daß die Mehrheit der Stimmen und der Meynungen entscheidet Denn sowohl in der Oligarchie als in der Aristokratie und bey der Volksregierung, wird dasjenige zum Gesetz, was dem größern Theile derer gefällt, denen die oberste Macht des Staats zukömmt.

Weil nun in den meisten Städten bey Ertheilung der Würden, auf Tugend wenig, auf Reichthum und freye Geburt aber beynahe ganz allein gesehen wird, so werden solche gemischte Regierungsformen, die nur darauf abzielen, Reiche und Arme nach gewissen Proportionen in der Staatsverwaltung zu vereinigen, nach unsrer vorigen Erklärung, Republicken heissen. — An den meisten Orten vertreten die Wohlhabenden die Stelle der Guten, ich will sagen, sie werden größtentheils, ohne weitre Untersuchung für eine bessere, mehr begabte, mehr gesittete Classe von Menschen gehalten.

Also noch einmal: drey Eigenschaften sind es, welche den Menschen Ansprüche geben, gleiche Rechte in Absicht der Verwaltung der Staaten zu fordern: wenn sie freygebohren, wenn sie reich, und wenn sie mit vorzüglichen Gaben und Tugenden ausgerüstet sind, (denn die vierte Eigenschaft, die man auch noch dazu rechnet, ein edles Herkommen, ist unter zweyen von den genannten Stücken enthalten, und eine Folge derselben: Adel nämlich entsteht aus nichts anderm, als aus den einem Geschlecht schon Alters her eigenthümlichen Reichthümern und Tugenden.) Wenn nun von diesen drey Eigenschaften, nur zwey, Freyheit und Reichthum, von einer Staatsverfassung für gültige Ansprüche anerkannt werden, und die, welche sie besitzen, also die Reichen, und die Armen wenn sie freygebohren sind, in der Verwaltung des Staats mit einander verbunden werden: so ist diese Verfassung eine Republick zu nennen. Wird aber auf jede der drey Eigenschaften in der Staatsverfassung besondre Rücksicht genommen, und die Regierung unter alle drey Classen vertheilt: so ist dieß eine Aristokratie, und zwar weit mehr als irgend eine der im vorigen Kapitel genannten, die erste und vollkommenste ausgenommen.

So viel ist also klar: daß es außer Monarchie, Demokratie und Oligarchie noch andre Arten der Verfassungen giebt, — Republicken und Aristokratien. Ich habe gezeigt, wie sie beschaffen, von einander verschieden und einander ähnlich sind.

Neuntes Kapitel.

Wesen einer Republick.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen, ist nunmehro zu entwickeln, auf welche Weise neben der Demokratie und Oligarchie diese so genannte Republick ihren Platz findet, und nach welchen Regeln dieselbe eingerichtet werden müsse. Zu dem Ende müssen wir uns die Eigenthümlichkeiten jener beyden nochmals deutlich vorstellen, — von jeder derselben etwas entlehnen, und aus diesen zusammengetragenen Stücken gleichsam ein neues Gebäude zusammensetzen. Es giebt aber drey Arten dieser Zusammensetzung oder Mischung. Die erste ist, wenn die Verfügungen der einen Gesetzgebung zu denen der andern hinzugefügt werden,

und auf beyde Sachen zugleich Rücksicht genommen wird, wovon in jeder Verfassung nur eine in Betrachtung kam. Die Einrichtung der Rechtspflege kann hier zum Beyspiel dienen. In oligarchischen Staaten, pflegt den Reichen eine Geldbusse aufgelegt zu werden, wenn sie sich weigern, sich zu Richtern brauchen zu lassen; den Armen aber wird kein Sold dafür bezahlt, wenn sie sich dem Geschäfte unterziehn. In Demokratien hingegen, bekommen die Aermern eine Schadloshaltung an Gelde für die Versäumung ihrer Zeit, wenn sie Richter sind, und die Wohlhabenden bezahlen keine Geldbusse, wenn sie nicht Richter seyn wollen. Es ist also eine Mischung und Zusammensetzung beyder Einrichtungen, wenn beydes geschieht, wenn zu gleicher Zeit den Reichen im Fall der Weigerung eine Geldstrafe dictirt, und den Aermern, wenn sie sich zu Richtern brauchen lassen, eine Geldbelohnung bewilligt wird. Dieß als das Mittel zwischen jenen beyden Extremis, ist der Natur der gemischten Regierungsform, die ich Republick nannte, gemäß.

Eine zweyte Art der Verknüpfung ist, wenn von Einrichtungen, die in der Demokratie oder der Oligarchie bis zu einem gewissen Extrem getrieben werden, das Mittlere angenommen wird. — Z. B. In jener ist die Regel, daß entweder gar

kein, oder ein sehr geringes Einkommen erfordert wird, wenn jemand in der Volksversammlung eine Stimme haben soll, in dieser wird ein ansehnliches Einkommen dazu erfordert. Es ist also eine Mischung beyder Regeln, wenn weder das eine noch das andre geschieht, sondern ein mittleres mäßiges Einkommen festgesetzt wird, mit dessen Besitz der Zutritt zur Volksversammlung verbunden sey. —

Eine dritte Art der Zusammensetzung ist, wenn getheilt wird, wenn von mehrern zusammengehörigen Einrichtungen einige Stücke aus der Demokratie, einige aus der Oligarchie genommen werden. Z. B. Es ist demokratisch, daß die obrigkeitlichen Aemter durchs Loos, es ist oligarchisch, wenn sie durch Wahl ausgetheilt werden. Es ist ferner der Demokratie gemäß, keine bestimmte Einkünfte zur Wahlfähigkeit der Candidaten bey obrigkeitlichen Aemtern zu fordern: es ist der Oligarchie gemäß, einen gewissen Maaßstab darüber festzusetzen. Es ist daher republikanisch, oder dem Geist der aus beyden gemischten Regierungsform gemäß, von beyden eine ihrer Regeln zu nehmen, also z. B. die Magistraturen von der Wahl abhängen zu lassen, wie in der Oligarchie, und zugleich die Wahlfähigkeit dazu an kein bestimmtes Einkommen zu binden, wie in der Demokratie. — So

viel von den verschiedenen Methoden, wie die Eigenthümlichkeiten verschiedener Verfassungen in einer mittlern Regierungsform vereinigt werden können.

Das Kennzeichen aber, daß diese Mischung von Demokratie und Oligarchie gehörig geschehn, und vollständig genug sey, ist dieß, wenn man die neue Regierungsform mit einem von jenen beyden Namen benennen kann, ohne sehr von der Wahrscheinlichkeit abzuweichen. Die Erfahrung lehrt, daß die, welche von vermischten Regierungen reden, leicht darein verfallen, sie bald unter die eine bald unter die andre der Classen zu setzen, aus welchen ihre Theile entlehnt sind, und daß überhaupt das Mittlere den Character habe, daß die beyden Extrema in demselben durchschimmern, und es unter verschiedenen Gesichtspuncten bald das eine bald das andre von denselben zu seyn scheint. — Dieß wiederfährt z. E. der Lacedämonischen Staatsverfassung sehr häufig. Viele reden von ihr als von einer Demokratie: weil sie wirklich viel demokratische Einrichtungen hat. Von der Art ist die von der Ernährung und Erziehung der Kinder. Die Kinder der Reichsten werden eben so gespeißt und in allen Stücken gehalten, — sie werden eben so erzogen, wie die Aermsten ihre Kinder verpflegen und erziehn kön-

nen. Eben dieß findet in Absicht der Lebensart bey dem nächst folgenden Alter, bey den Jünglingen, und selbst bey den erwachsenen Männern statt. Weder der Reiche noch der Arme führt seine Haushaltung abgesondert, so daß sie dem andern verborgen bliebe. Was ihre Kost betrifft, so genießen beide dieselbe, nämlich die, welche sie an den öffentlichen Tischen, an denen sie in Gesellschaft essen, finden. Und Kleidung trägt auch der Reichste keine andre, als die sich jeder von den Armen eben so wohl verschaffen kann. Eine andre demokratische Einrichtung ist: daß von den angesehensten Magistraturen und Würden, die einen durch die Wahl des Volks besetzt, mit den andern Leute aus dem Volke bekleidet werden können. Die Senatoren werden durch die Stimmen des Volks gewählt, und die Ephoren werden aus dem Volke gezogen.

Andre hingegen halten die Spartanische Verfassung für eine Oligarchie, weil sie hinwiederum auch viele dem Geiste dieser Regierungsform gemäße Einrichtungen hat. Z. E. daß alle Aemter durch Wahl, und keins durchs Loos vergeben werden. Ferner, daß es nur einige wenige Personen giebt, welchen das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden, Landesverweisung, und andre solche wichtige Strafen zu verhängen, zusteht.

Wie gesagt also, die gemischte Regierungsform, muß, wenn die Zusammenfügung genau und gut gemacht ist, — nach Verschiedenheit der Gesichtspuncte, in denen man sie betrachtet, bald die eine bald die andre der beyden in sich vereinigten, bald wieder keine von beyden zu seyn scheinen.

Sie muß ferner noch, um ihren Endzweck zu erfüllen, von der Art seyn, daß sie sich durch sich selbst aufrechterhalten könne, nicht bloß durch die äußern Umstände aufrechterhalten werde. — Ich will so viel sagen, es ist nicht gnug, daß sie deßwegen besteht, weil der größre Theil ihrer Nachbarn es sich gefallen läßt, daß diese Verfassung fortdaure: (denn dieß könnte auch bey einer sehr schlecht eingerichteten Constitution statt finden) sondern sie muß sich dadurch erhalten, daß kein Glied des Staats selbst eine andre Verfassung wünscht. Dieß also ist die Art und Weise, wie die so genannte Republick, und die mit ihr verwandten Aristokratien gleichsam erbauet werden müssen.

Zehntes Kapitel.

Vom Despotismus.

Es ist noch die Materie von dem Despotismus übrig. Nicht daß dieselbe eine weitläuftige Untersuchung erforderte oder verdiente. Aber sie kann doch nicht in einem Werke übergangen werden, wo von allen Verschiedenheiten der Regierungsformen, unter welche auch die Herrschaft des Tyrannen, obgleich durch einen Mißbrauch gesetzt worden, abgehandelt werden soll.

Was die monarchische Gewalt überhaupt betrift; so haben wir von derselben oben geredet, da wir diejenige Art derselben, welche vorzüglich den Namen der königlichen Regierung verdient, betrachteten, und untersuchten, ob sie der bürgerlichen Gesellschaft nützlich sey oder nicht, wie sie entstehn, und auf welche Weise sie eingerichtet werden müsse. Zugleich haben wir an eben dem Orte der tyrannischen Monarchien gedacht, und von denselben zwey Gattungen bemerkt, die mit der königlichen Regierung, so wie unter sich selbst, viel Aehnlichkeit haben. (Diese Aehnlichkeit besteht vornemlich darinn, daß sie, obgleich gesetzlos, in der Ausübung der Macht doch ihren Ursprung von Gesetzen, und von der Einwilligung des Volks

herleiten.) Die einen dieser gesetzmäßigen Despoten finden wir bey einigen barbarischen Völkern, die sich freywillig der unumschränkten Gewalt eines Einzigen unterworfen haben. Die andern sind die so genannten Aesymneten, die Monarchen der griechischen Völkerschaften in den allerältesten Zeiten. Diese altgriechischen, und jene barbarische Despoten sind nicht in allen Stücken dieselben. Aber darinn kommen sie überein: sie gleichen von der einen Seite den rechtmäßigen Königen, in sofern sie mit Einwilligung der Unterthanen und zufolge gewisser Gesetze herrschen, — und sie sind Tyrannen ähnlich, in sofern sie despotisch, und nach ihrem bloßen Willkühr regieren.

Die dritte Gattung der tyrannischen Monarchie, die, welche am eigentlichsten diesen Namen verdient, und der königlichen am meisten entgegengesetzt ist, ist die, wenn ein Einzelner, unumschränkt, und ohne Rechenschaft ablegen zu dürfen, über seine Mitbürger, die ihm gleich, oder besser als er sind, wider ihren Willen, nicht zu dem Endzwecke ihr Bestes zu befördern, sondern nur seinen Eigennutz und seine Leidenschaften zu befriedigen, regiert. Es ist natürlich, daß eine solche Regierung nie auf dem guten Willen der Unterthanen gegründet seyn kann, da kein Frey-

gebohrner sich je freywillig eine solche Herrschaft gefallen lassen wird.

Eilftes Kapitel.

Welches ist die beste Regierungsform?

Welches ist die beste Verfassung für die meisten Staaten, und welches ist die beste Art zu leben für die meisten Menschen? Dieß letztre kann unmöglich bestimmt werden nach einem Grade von Tugend und Geistesvollkommenheit, zu der der gemeine Haufe nie gelangen kann; auch nicht nach Erziehung und Cultur, wozu immer sowohl natürliche Anlagen als äußere Hülfsmittel gehören; und die erstre kann nicht das vollkommne Ideal eines Philosophen seyn, welcher bloß sagt was er wünscht, nicht was möglich ist. Sondern jenes glückliche Leben muß in etwas gesetzt werden, woran die meisten Menschen Theil haben können; und jene Güte der Staatsverfassung muß in solchen Einrichtungen bestehn, welche die meisten Städte bey sich einführen können.

Die Aristokratie zum Beyspiele ist nicht diese für die meisten Staaten beste Regierungsform. Diejenigen Gattungen derselben, die den Namen eigentlich verdienen, sind von den Umständen und der Lage, in welcher sich die meisten Städte befinden, zu weit entfernt, als daß sie daselbst errichtet werden könnten; und die andern nähern sich schon der andern Form, welche wir Republick genannt haben, und müssen mit ihr in Praxi für einerley behandelt werden.

Die Beurtheilung aber aller Regierungsformen in Absicht auf die beyden obigen Fragen, muß aus denselben Grundbegriffen hergeleitet werden. Wenn es nämlich richtig ist, was in der Ethik gesaget worden, daß das glückselige Leben in einem ungehinderten Fortgange der Thätigkeit des Menschen nach den Vorschriften der Tugend bestehe, diese Vorschriften der Tugend aber die Regel seyn, immer zwischen zwey Extremis das Mittel zu beobachten: so muß nothwendig das Leben, welches auch in einer gewissen Mittelmäßigkeit geführt wird, (welche Mitte freylich für den einen nicht dieselbe seyn wird, als für den andern) das glücklichste Leben seyn.

Derselbe Maaßstab, nach welchem das Gute oder Böse in dem Leben der Bürger geschätzt wird: nach demselben muß es auch in der Staatsverfas-

sung geschätzt werden. Denn diese ist gewissermaßen das Leben oder die Lebensweise des Staats.

In allen Staaten nun giebt es drey Abtheilungen: die sehr Reichen, die sehr Armen und die von mittelmäßigem Vermögen. Wenn nun überhaupt zugegeben wird, daß das Mäßige, und das Mittlere das beste sey: so muß auch unter den verschiedenen Glücksumständen ein mittelmäßiges Eigenthum das vorzüglichste seyn. In der That ist dieß die Lage, in welcher der Mensch am leichtesten seine Leidenschaften der Vernunft unterwirft. Der übermäßig schöne, starke, vornehme, reiche, und hinwiederum der ganz arme, schwache, verachtete, beyde haben es sehr schwer, wenn sie der Vernunft gehorchen sollen. Die einen sind mehr zur übermüthigen Beleidigung andrer, und zu Anrichtung großer Uebel, die andern mehr zu niederträchtigen Bosheiten, und zu oft wiederholten, aber kleinen Beschädigungen andrer geneigt. Denn, wie ich an einem andern Orte gesagt habe, die meisten Ungerechtigkeiten entstehen aus einer dieser beyden Quellen: entweder aus Stolz und Ehrgeitz, oder aus Eigennutz und Neid.

Was die Staatsverwaltung anbetrifft, so sind die, welche auf den zwey äußersten Stufen der Glücks-Leiter stehn, am wenigsten geneigt Aemter zu bekleiden, besonders solche, die mehr Beschäftigung geben, als Macht oder Vortheile, ge-

währen; dergleichen diejenigen sind, welche in den einzelnen Zünften die Ordnung erhalten sollen, oder auch die Stellen in zahlreichen Rathsversammlungen. Diese Abgeneigtheit aber ist den Staaten sehr schädlich. Dazu kömmt, daß diejenigen, welche ein Uebermaaß an Glücksgütern, an Stärke, an Reichthum, an Freunden und dergleichen besitzen, weder sich regieren zu lassen Lust haben, noch in der That zu gehorchen verstehn. Und dieß wird ihnen schon von den ersten Kinder-Jahren an, in dem Hause ihrer Eltern zur andern Natur. Denn sogar ihren Lehrern werden sie gewöhnt, nicht zu gehorchen.

Diejenigen hingegen, welche an allen jenen Gütern einen zu großen Mangel haben, sind niedergeschlagenen und knechtischen Geistes. Daher sie gar nicht zu herrschen, und wenn sie beherrscht werden, keine als eine knechtische Unterwürfigkeit zu beweisen wissen; so wie jene hinwiederum sich gar keiner Art von Herrschaft unterwerfen, und wenn sie regieren, despotisch regieren wollen. So theilt sich alsdann der Staat, anstatt aus freyen Leuten zu bestehn, in Despoten und Sklaven, wovon die einen mit Verachtung gegen ihre Mitbürger, die andern mit Neid gegen dieselben angefüllt sind: und beydes ist von den Gesinnungen der Freundschaft und der Eintracht weit entfernt, durch

welche Glieder eines gemeinen Wesens mit einander vereiniget werden sollen.

Jede Verbindung unter den Menschen setzt etwas von freundschaftlichen Gesinnungen zum voraus. Denn auch dieselbe Straße mögen Leute, die sich recht hassen, nicht gerne mit einander betreten. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine solche Disposition der Gemüther, wie sie unter Gleichen und Aehnlichen zu seyn pflegt. Diese Disposition aber, so wie diese Gleichheit selbst, findet am meisten unter denen statt, die im Mittelstande leben. Es muß daher nothwendig derjenige Staat am besten verwaltet und regiert werden, in welchem der Mittelstand der zahlreichste ist, weil dieser grade aus solchen Leuten besteht, wie sie, nach den oben festgestellten Grundsätzen zur Errichtung und zum Bestand eines Staats erfordert werden.

Auch sind es diese vom Mittelstande, welche in allen Staaten, unter den übrigen Bürgern, das gesichertste Daseyn haben, und sich am längsten erhalten. Denn weder sind sie nach andrer Eigenthum begierig, wie die Armen, noch reitzt das, was sie besitzen, die Habsucht ihrer Mitbürger, wie die Schätze der Reichen die Armen reitzen. Und indem sie also weder andre angreifen, noch den Angriffen andrer ausgesetzt sind, so fallen bey ihnen die zwey Hauptanlässe, welche Gefahr und

Untergang bringen können, hinweg, und sie bringen daher ihre Tage in Sicherheit und Ruhe zu Ende. Um deßwillen wünschte sich Phocylides mit Recht, zu diesem glücklichen Mittelstande zu gehören, in dem bekannten Vers:

„Mittelstand ist der beste: o wäre dieß Loos mir gefallen!“

Unter keinen also ist das Band bürgerlicher Vereinigung fester, als unter diesen Leuten von mittlerem Vermögen und Range; und diejenigen Staaten sind einer guten Regierung am ersten empfänglich, bey welchen der Mittelstand zahlreich ist, und das Uebergewicht hat; das Uebergewicht, wo nicht über die beyden Classen, zwischen welchen er in der Mitte steht, doch wenigstens über eine. Denn alsdann hält er wenigstens die Waage in seinen Händen, und kann, indem er seine Macht auf die andre Schaale legt, immer das Gleichgewicht wieder herstellen, und hindern, daß kein Theil den andern unterdrücke.

Dieß hängt freylich zum Theil vom Zufalle ab. Und man kann es also als ein Geschenk des Glücks für einen Staat ansehn, wenn seine Bürger, besonders die, welche an seiner Regierung Theil haben, Vermögen, aber mäßiges und gleiches Vermögen besitzen. Denn da, wo die einen überschwenglich reich sind, die andern nichts haben, kömmt die Gewalt entweder in die Hände des al-

lerunterſten Pöbels, oder ſie wird einigen wenigen Familien zu Theil; oder ein Tyrann bemächtigt ſich ihrer. Ja vermöge der Natur der Dinge gränzen die Extrema an einander. Die äußerſte Demokratie und die äußerſte Oligarchie geht leicht in den Despotismus über: die mittlern und gemiſchten Verfaſſungen viel weniger. Welches die Urſache ſey, werde ich in dem Folgenden ſagen, wo ich von den Veränderungen der Regierungsformen, und dem Uebergange der Staaten aus einer Form in die andre reden werde.

Der Satz, auf dem ich jetzt beſtehe, iſt, daß die mittlern Verfaſſungen, d. h. die, wo das Mittlere herrſcht, die beſten ſind. Sie ſind vor Aufruhr und bürgerlichem Zwiſte am meiſten ſicher. Denn in einem Ganzen, wo das Mittel, welches die weit von einander abſtehenden Theile verbindet, zahlreich und ſtark iſt, ſind am wenigſten Trennungen, und alſo, wenn dieſes Ganze ein Staat iſt, am wenigſten Factionen und bürgerliche Kriege zu beſorgen. Um deßwillen werden auch große Städte gemeiniglich weniger dadurch beunruhiget, als kleine. Denn der mittleren, die zu keiner Parthey gehören, ſind in ihnen mehrere. In kleinen Städten kann es ſehr wohl geſchehen, daß ſich die ganze Communität in zwey Theile theilt, ſo daß gar kein Partheyloſer übrig bleibt. Auch

können in ihnen beynahe alle reich oder alle arm seyn.

Aus einer gleichen Ursache sind im Durchschnitte die Demokratien sichrer und dauerhafter als die Oligarchien; weil sie nämlich gemeiniglich einen zahlreichern Mittelstand haben, und diesen Mittelstand mehr an den Aemtern und Verrichtungen des Staats Theil nehmen lassen, als die Oligarchien. Ist dies nicht, fehlt der Mittelstand in einem demokratischen Staat: haben die ganz Armen bloß durch ihre Menge die Oberhand: so entstehn sehr bald Excesse und die Verfassung geht zu Grunde.

Ein Beweis, wie nützlich der Mittelstand den Staaten sey, ist, daß die größten Gesetzgeber aus demselben hergekommen sind. Solon war einer der mittelmäßig wohlhabenden Bürger seiner Stadt, wie aus seinen Versen erhellet; Lykurgus war dasselbe in der seinigen, denn obgleich aus königlichem Stamme, war er doch nicht Erbe der Krone. Charondas war in gleichem Falle, und so die meisten andern.

Hier sehen wir auch die Ursache, warum in den meisten Städten, entweder Demokratie oder Oligarchie in ihrer äußersten Ausdehnung herrscht, in so wenigen eine gemischte Regierungsform Statt findet. Es sind in ihnen der mittelmäßig begüterten zu wenig: daher die, welche die beyden

äußersten Gränzen ausmachen, das ganz arme Volk oder die ganz Reichen, nachdem der eine oder der andre Theil das Uebergewicht hat, die Macht des Staats an sich reißen, und also die Verfassung völlig demokratisch oder völlig oligarchisch machen. Dazu kömmt, daß in solchen Städten gemeiniglich, vor Festsetzung ihrer jetzigen Constitution, Aufruhr und bürgerliche Kriege zwischen den Faktionen vorhergegangen sind. Welcher Theil nun über seinen Gegner gesiegt hat, der hat, weit entfernt eine Regierungsform auf Gründe der Gleichheit und gemeinschaftlicher Rechte zu erbauen, das Uebergewicht in der Staatsverwaltung als Lohn des Sieges sich zugeeignet. So hat der siegende Adel Oligarchien, das siegende Volk Demokratien errichtet. Englich hat auch von den beyden Griechischen Staaten, Athen und Lacedämon, welche zum Ansehn von Heerführern in Griechenland gelangt sind, jeder seine eigne Verfassung in den Städten, die unter ihm standen, einzuführen gesucht; Athen hat, wo es konnte, Demokratien, Sparta Oligarchien errichtet: beyde haben dabey nicht auf den Nutzen der Stadt, deren Regierungsform sie regulirten, sondern auf ihren eignen Vortheil gesehn. — Und durch alle diese vereinigte Ursachen ist es geschehn, daß man fast nirgends, oder an äußerst wenigen Orten, und nur in kurzen Zeiträumen gemischte Regierungsformen,

von gemäßigten Grundsätzen findet. Nur ein einziger Mann aus der alten Zeit ist bekannt, der, da er die Regierung in Händen hatte, sich bewegen ließ, eine solche Anordnung in seinem Staate zu machen. Es ist auch schon in den meisten Städten Denkungsart und Gesinnung durch Gewohnheit und Länge der Zeit dahin gediehen, daß niemand mehr die Gleichheit will, sondern jeder entweder zu herrschen begehrt, oder zufrieden ist unter dem Joch zu leben.

Was wir also bisher abgehandelt haben, ist erstlich, welches die beste Regierungsform sey, und warum sie so, wie wir angaben, seyn müsse. Wenn man über die vollkommenste Staatsverfassung einig ist: so ist es leicht, die am Range zweyte, dritte, und die folgenden zu bestimmen. Denn jede ist nach dem Maaße vollkommner, als sie sich der ersten nähert: und um desto schlechter, als sie sich von ihr entfernt. Doch ist dieß nur von der absoluten Vollkommenheit zu verstehen. Bey der relativen kann es anders seyn. Das ist die, welche nach gewissen schon unabänderlichen Voraussetzungen unter diesen und diesen Umständen, die beste seyn soll. In Absicht solcher kann es sehr wohl kommen, daß einem gewissen gegebnen Staate diejenige Verfassung unter zweyen die zuträglichere ist, die an und für sich der andern weit nach-

zusetzen wäre, wenn man alle Umstände nach seinen Wünschen einrichten könnte.

Zwölftes Kapitel.

Verhältniß der Menschen zum Staate, nach Quantität und Qualität.

Die zunächst hiermit zusammenhängende Untersuchung ist, die Beschaffenheit der Staatsverfassungen mit der Beschaffenheit der Menschen, die in denselben leben sollen, zu vergleichen, um zu sehen, wie beyde sich zusammen schicken. Zuerst aber muß über dieses Verhältniß der Staatsverfassung zu der Qualität der Bürger des Staats, das Gemeinschaftliche, was in allen einerley ist, angegeben werden. Es muß nämlich, wenn eine Staatsverfassung bestehen soll, der Theil des Staats, welcher die Fortdauer derselben wünscht, denjenigen überwiegen, welcher sie nicht will. Bey jedem Staat aber lassen sich die darinn lebenden Menschen nach den beyden Categorien der Quantität und der Qualität unterscheiden. Wenn ich von ihrer Qualität rede, so verstehe ich darunter Freyheit, Reichthum, Geistesbildung, edle

Geburt; oder das Gegentheil. Die Quantität besteht in der größern oder mindern Anzahl der Menschen. Nun ist es möglich, daß unter den Theilen, aus welchen ein Staat zusammengesetzt ist, dem einen die Qualität, dem andern die Quantität zukömmt. Z. B. daß die Edeln oder die Reichen die kleinere Zahl ausmachen, die Gemeinen und die Armen die größre; — daß aber der erstre Theil nicht so sehr an Quantität den letztren übertrift, als er von ihm an Qualität oder an Menge übertroffen wird. Um dieser Ursache also, muß beydes gegen einander abgewogen werden, und das zusammengesetzte Verhältniß bestimmt die Staatsverfassung. Zum Beyspiel, wo der Aermere gegen den Reichern die zuvor angegebne Proportion hat, da ist die Anlage zur Demokratie; und zwar die Anlage zu der einen oder andern Demokratie insbesondre, nachdem diese oder jene Classe des Volks in dem bemeldeten Verhältnisse steht. Ueberwiegt die Anzahl der Ackersleute auf die gedachte Art, so ist es eine Demokratie der Grund-Eigenthümer, die erste und beste unter allen. Haben die Handwerker und Tagelöhner das erforderte Uebergewicht, so entsteht die letzte und schlechteste. Gleiche Bewandnisse hat es mit den Classen und Demokratien, die zwischen beyden sind.

Da aber, wo die Classe der Angesehnen und Reichen an Qualität ein größeres Uebergewicht hat,

als der andre Theil an Quantität: da entsteht natürlicher Weise eine Oligarchie, und zwar grade diese oder eine andre Art der Oligarchie, nachdem diese oder eine andre Classe der notabeln Bürger in gedachter Proportion zu den Untern steht. — In allen Fällen aber muß der Gesetzgeber die mittlere Classe zu Hülfe nehmen, und sie für seine Staatsverfassung zu gewinnen suchen. Giebt er oligarchische Gesetze: so muß er demohnerachtet dabey auf die Gesinnungen und die Denkungsart des Mittelstandes sehen; Giebt er demokratische, so muß er den Mittelstand selbst in die Verfassung zu verflechten suchen.

Ist aber an einem Orte diese mittlere Classe selbst die zahlreichste: dann, und nur dann kann eine wahre republikanische Regierungsform auf sichere Grundlagen erbauet werden und dauerhaft seyn. Denn, daß jemals die beyden äußersten Stände, die Reichen und die Armen sich gegen diesen Mittelstand vereinigen sollten, ist nicht zu befürchten. Keiner von beyden Theilen wird sich selbst seine Knechtschaft unter dem andern Theil zubereiten wollen. — Um aber eine Staatsverfassung hervorzubringen, woran sie gemeinschaftlich Theil hätten, haben sie eine solche Unternehmung nicht nöthig: denn sie können keine finden, wo mehr alles gemeinschaftlich wäre, als eben die ist, welche sie zu zerstöhren suchten. Die einzige

Modalität, die noch übrig wäre, daß sie nämlich wechselsweise die Regierung führten und die Staatsämter bekleideten, werden sie aus Mißtrauen gegen einander niemals annehmen. — Allenthalben aber trauen entgegenstehende Partheyen dem, welchen sie als ihren natürlichen Schiedsrichter ansehen. Der in der Mitte steht, ist aber der natürliche Schiedsrichter der Extremen.

Je besser nun eine Regierungsform gemischt ist, so daß alle Glieder des Staats daran Theil haben, desto dauerhafter ist sie.

Viele auch von denen, die Aristokratien haben errichten wollen, haben darinn gefehlt, nicht nur, daß sie den Reichen zuviel einräumen, sondern, daß sie das Volk vor den Kopf stoßen und von der Regierung ganz und gar ausschließen. Nothwendig aber muß mit der Zeit, nach dem Ausspruch eines Dichters „aus Gutem, das bloß „scheinbar ist, Böses entstehn, das reel „ist."

Zu große Vorrechte der Reichen richten eine freye Staatsverfassung eher zu Grunde, als zu große Vorrechte des Volks.

Dreyzehntes Kapitel.

Verhältniß der Bürger zur obersten Macht und Gesetzgebung. Ihr wahrer oder scheinbarer Antheil daran.

Es sind fünferley Maaßregeln, welche man in den gemischten Regierungsformen zu nehmen pflegt, um das Volk zu täuschen, und ihm einen rechtlichen Antheil an der Regierung zu geben, indeß man den reellen verhindert. Sie betreffen die Volksversammlungen, die obrigkeitlichen Aemter, die Richterstühle, die Bewaffnung und die Gymnasia. In Absicht der ersten besteht diese Maaßregel darinn, daß es allen Bürgern freygegeben wird, in die Versammlung zu kommen, daß aber den Reichen eine Geldbuße aufgelegt werde, wenn sie nicht darinn erscheinen, entweder ihnen allein, oder doch ihnen eine weit größere. — In Absicht der obrigkeitlichen Aemter, wird denen, die ein gewisses bestimmtes Vermögen haben, nicht erlaubt, Aemter, zu denen sie gewählt worden, von sich abzulehnen; Aermern wird es erlaubt. So in Absicht der Richterstühle, steht für die Reichen Strafe drauf, wenn sie nicht Richter seyn wollen, so bald sie das Loos oder die Reihe trift: für die Aermern steht keine Strafe drauf, oder eine weit geringere, wie nach Charondas Gesetzen. An einigen Orten ist das Gesetz, daß es jedem

Bürger, der sich meldet, und sich dazu in das deshalb gehaltne Register einschreiben läßt, frey stehe, in der Volksversammlung zu erscheinen, und Richter zu seyn, daß aber die eingeschriebenen, wenn sie nun doch nicht in der Versammlung erscheinen, oder doch nicht Richter seyn wollen, große Geldstrafe bezahlen müssen. Dadurch geschieht es, daß die Armen abgeneigt sind, sich einschreiben zu lassen: und da sie also nicht eingeschrieben sind, weder zu der Versammlung, noch zu den Richterstühlen Zutritt haben. Aehnliche Verordnungen sind in Absicht des Besitzes der Waffen und der gymnastischen Uebungen im Schwange. Den Aermern ist es bloß erlaubt, Waffen sich anzuschaffen, und die kriegerischen Uebungen zu erlernen: aber den Reichern sind Strafen dictirt, wenn sie sich keine Waffen angeschafft und keine gymnastische Uebungen gelernt haben. Augenscheinlich in der Absicht, damit die Furcht vor der Strafe mache, daß keiner von diesen letztern, aber von den erstern viele es unterlassen mögen, da sie nichts zu befürchten haben. Das sind also oligarchische Kunstgriffe der Gesetzgebung, um die Macht unvermerkt aus den Händen des Volks in die Hände Weniger zu spielen.

Dem wird nun in Demokratien durch andre Künsteleyen entgegen gearbeitet. Hier bekommt nämlich der Aermere, wenn er in der Volksver-

sammlung oder in den Richterbänken erscheint, eine Art von Sold, — und der Reiche bezahlt keine Buße, wenn er nicht erscheint.

Augenscheinlich muß also der, welcher eine von demokratisch und oligarchischen gehörig gemischte Form errichten will, beyde Maaßregeln vereinigen. Er muß die Aermern besolden und den Reichern die Geldstrafe auflegen. Auf diese Weise würde er sicher seyn, daß beide Partheyen an den gesetzgebenden und an den Recht sprechenden Collegiis Theil nehmen würden. Nach jenen zuvor beschriebenen Einrichtungen nimmt nur immer eine Parthey wirklichen Antheil. — Insbesondre nach denen, welche die Bewaffnung und Leibesübungen betreffen. Denn in einer Republik sind nur diejenigen wahrhaftig Bürger, welche die Waffen in Händen haben, und im Gebrauch derselben geübt sind.

Was den Maaßstab des Vermögens betrifft, welches von demjenigen gefordert werden soll, der zu diesem oder jenem Vorrechte des Staats zugelassen wird, so ist dieser im Allgemeinen nicht zu bestimmen: sondern er muß sich nach der Summe der größten Reichthümer richten, die im Staate vorhanden sind. Immer aber muß er so bestimmt seyn, daß die Anzahl derer, welche an der Regierung einigen Antheil haben, größer sey, als die Anzahl derer, welche davon ausgeschlossen sind.

Es ist zwar wahr, daß die Aermern, auch, wenn sie zu den Ehrenämtern des Staats keinen Zutritt haben, doch sich gerne zufrieden geben, und ruhig bleiben, wenn sie nur nicht von denen, die über ihnen sind, übermüthig behandelt, oder in ihrem Eigenthum gekränkt werden. Aber dieß ist nicht leicht auf immer zu erwarten. Dazu wäre nothwendig, daß die, welche am Ruder sind, immer von Natur rechtschaffene und menschenfreundliche Männer wären, und eine so glückliche Beständigkeit des Zufalls findet sich nicht.

Dazu kömmt, daß die Aermern, wenn sie im Frieden zurückgesetzt werden, im Kriege sich weigern, Soldatendienste zu thun, wofern sie nicht Sold und Unterhalt bekommen; und daß sie hingegen bereit sind, für einen jeden zu Felde zu ziehn, der ihnen Sold und Unterhalt verschafft.

In einigen Städten ist die Macht des Staats bey denen, welche die schwer bewaffnete Infanterie ausmachen, es sey, daß sie noch jetzt darunter dienen, oder daß sie ehedem dazu gehört haben. Bey den Maliensern ist die ganze Regierung in den Händen beyder: die obrigkeitlichen Personen aber werden nur aus denen erwählt, welche jetzt wirklich als Soldaten dienen. So war auch die älteste Regierungsform der Griechen nach Abschaffung der königlichen Würde beschaffen. Nur die Krieger machten die Regierung und den Staat aus.

Und zwar anfangs vornehmlich die Ritter, oder die, welche zu Pferde dienten, weil auf die Reuterey die Stärke der Heere und die Uebermacht im Kriege ankam. Die Ursache ist, weil schwer bewaffnetes Fußvolk, ohne regelmäßige Abtheilung und Stellung der Haufen von gar keinem Gebrauch im Kriege ist. Von dieser Kunst ein Heer zu ordnen hatten jene Alten keine Kenntniß, noch weniger waren sie darinn geübt. Ihre eigentliche Stärke bestand also in der Reuterey. Nachdem aber die Städte größer geworden sind, und die schwer bewaffnete Infanterie mehr im Kriege zu gelten angefangen hat: sind auch derer, welche an der Regierung Theil genommen, mehrere geworden. Daher die Regierungsformen, welche bey uns noch als aristokratisch angesehen werden, bey den alten schon Demokratien heißen. Sie waren gewohnt, nur Monarchien oder Oligokratien unter sich zu sehen, Einen oder Wenige über sich herrschen zu lassen. Und dieß ganz natürlich. Denn da überhaupt das, was wir jetzt das Volk nennen, nicht zahlreich und nicht in ein Corpus vereinigt, regelmäßig abgetheilt und in Waffen geübt war: so ließ es sichs leichter gefallen, beherrscht zu werden.

Vierzehntes Kapitel.

Staatseinrichtung. Das berathschlagende Corpus.

Nachdem ich also die Verschiedenheiten der Regierungsformen, und auch diejenigen, welche sich unter einem und demselben Namen verstecken, (weil in der That ganz ungleichartige Verfassungen Demokratien u. s. f. heißen) angegeben habe: kommt nun noch verschiednes anzumerken vor, welches entweder alle insgesammt, oder jede insonderheit angeht. Ich mache davon den Anfang, daß ein guter Gesetzgeber, wenn er von dem urtheilen will, was dem Staate nützlich sey, in allen Verfassungen auf drey Stücke zu sehen, und seine Maaßregeln in Rücksicht auf den Nutzen dreyer Hauptzweige der Regieruug zu nehmen habe, welche, wenn sie wohl eingerichtet sind, nothwendig den ganzen Staat im Wohlstande erhalten, und wenn sie sich verändern, nothwendig Veränderungen der ganzen Verfassung und des Zustandes der Republik nach sich ziehn. Von diesen drey Stücken ist das erste der über die öffentliche Angelegenheiten rathschlagende Theil: und die Frage ist, aus was für Personen er bestehen solle? Das zweyte betrifft die ausübende Gewalt, oder die obrigkeitlichen Aemter. — Wie viele sollen ihrer seyn: über welche Sachen soll jedes Gewalt

haben, und wie sollen die, welche sie bekleiden, gewählt werden? Das dritte Stück ist die richterliche Gewalt: wer sollen die seyn, welche in den bürgerlichen Streitigkeiten entscheiden?

Was nun das berathschlagende Corpus anbetrifft: so ist der Geschäftskreis desselben folgender: über Krieg und Frieden, über zu schließende Bündnisse oder über die Aufhebung derselben zu entscheiden, neue Gesetze zu geben oder alte abzuschaffen, über die Verbrechen, worauf Todesstrafe, Landesverweisung, Verlust der Güter steht, zu richten, endlich die Rechenschaft von den Magistratspersonen und den Administratoren des Staats abzufordern.

Die Macht nun, über alle diese Puncte zu entscheiden, wird entweder allen Bürgern zusammengenommen, oder nur einigen gegeben, mit einer einzigen oder mit mehrern obrigkeitlichen Würden verbunden; — oder einige dieser Gegenstände werden allen zur Entscheidung überlassen, andre gewissen besondern Personen zu besorgen aufgetragen.

Die erste Einrichtung, wenn alle Bürger zusammen, und über alle jene Puncte zu sprechen haben, ist demokratisch. Denn diese Regierungsform verlangte eine solche vollkommne Gleichheit. Der Arten und Weisen aber, wie alle zu diesen Entscheidungen concurriren können, sind mehrere.

Die eine ist, wenn das Ganze in Theile getheilt wird, und ein Theil nach dem andern, wie die Reihe an jeden kömmt, dieses Staats-Conseil formiret, wie dieß in dem Staatssystem Teleklis des Miletiers der Fall ist. Auch in andern Staatsverfassungen ist die Einrichtung, daß jenes berathschlagende Collegium von den zusammentretenden sämmtlichen Magistratspersonen formirt wird, zu den Magistraturen selbst aber alle Bürger gezogen werden, und zwar so, daß von den Classen, in welche die Bürgerschaft getheilt wird, als den Zünften (Φυλοῖς) oder noch kleinern Abtheilungen, eine nach der andern an die Reihe komme, wahlfähig zu seyn, bis die Wahl durch alle hindurchgegangen ist: eine Versammlung des gesammten Volks aber findet nur alsdann statt, wenn neue Gesetze gegeben, Veränderungen in der Regierungsform gemacht, oder Verordnungen der Obrigkeit den sämmtlichen Bürgern auf die authentischste Art bekannt gemacht werden sollen.

Eine zweyte Methode, wie am berathschlagenden Collegio alle Theil haben können, ist, wenn das ganze Volk in Corpore dieses Collegium ausmacht, — dieses geschieht, wenn den Volksversammlungen die Wahl der Magistratspersonen, die Gesetzgebung, die Entschlüsse über Krieg und Frieden, und die Abforderung der Rechenschaft von den obrigkeitlichen Personen, die Erkenntniß über

die übrigen Staatsangelegenheiten aber den respectiven Obrigkeiten und Officianten aufgetragen wird, welche die Ausführung derselben zu besorgen haben, wobey es nun noch Bedingung seyn muß, daß diese Obrigkeiten aus allen Bürgern ohne Unterschied durchs Loos, oder durch Wahl gezogen werden.

Eine dritte Methode ist, wenn die sämmtlichen Bürger sich nur zur Wahl der obrigkeitlichen Personen, zu Abnehmung der Rechenschaft von denselben, zu Berathschlagungen über Krieg oder Bündnisse versammeln, — alles übrige aber (also auch die Gesetzgebung) von den obrigkeitlichen Personen besorgt wird, welche letztern aber alsdann gewählt werden müssen, besonders diejenigen, wo eigentliche Wahl statt findet, d. h. die zu ihrer Administration besondre Kenntnisse, und eigne Qualitäten nöthig haben.

Die vierte Art ist, wenn alle Bürger in der Volksversammlung vereinigt, über alles zu entscheiden haben, den obrigkeitlichen Personen aber nichts weiter übriggelassen ist, als diese Entscheidungen durch provisorische Urtheile vorzubereiten und zu leiten. Und auf diese letzte Art sind nun die äußerst demokratisch verfaßten Städte eingerichtet; welche Art der Demokratie ich mit der Dynasten-Regierung unter den Oligarchien und mit

der Tyranney unter den Monarchien in Vergleichung gesetzt habe.

Alle bisher angeführte Einrichtungen des berathschlagenden Theils sind demokratisch.

Oligarchisch ist die, wenn nur einige Personen über alles rathschlagen.

Auch diese Einrichtung hat noch viele Verschiedenheiten.

Wenn z. B. diese Einigen gewählt werden und zur Wahlfähigkeit nur ein mittelmäßiges Vermögen erfordert wird; wenn also eben um dieser Mittelmäßigkeit des erforderlichen Vermögens willen mehrere zu Stellen in diesem Staatsrathe gelangen können, wenn demselben nicht frey steht, Aenderungen in Dingen zu machen, welche die Gesetze von ihrer Gerichtsbarkeit ausgenommen haben, wenn von Zeit zu Zeit diejenigen, welche das bestimmte Vermögen erwerben, auch unter die an jenen Berathschlagungen Theilhabenden Bürger aufgenommen werden: so ist die Einrichtung zwar oligarchisch, aber es ist eine gemäßigte und der republikanischen Form sich nähernde Oligarchie.

Wenn aber ausdrücklich ein Theil der Bürger-Familien von aller Theilnehmung an den öffentlichen Berathschlagungen auf immer ausgeschlossen ist, übrigens das Collegium, welchem dieselben zukommen, wie zuvor, den Gesetzen unterworfen ist: so ist es reine, wahre Oligarchie.

Wenn endlich die einmal in diesem Collegio Sitzenden das Recht haben, an die Stelle der abgehenden Mitglieder die neuen selbst zu wählen, oder, wenn das Recht darinn zu sitzen, erblich ist, und vom Vater auf den Sohn übergeht; wenn das Collegium endlich auch über die Gesetze selbst zu urtheilen hat: so ist diese Einrichtung nothwendig in einem noch höhern Grade oligarchisch.

Eine dritte Haupt-Modification des berathschlagenden Theiles in der Staatsverfassung ist, wenn über einige Gegenstände alle Bürger zusammen, über andre nur gewisse Personen, und zwar wieder über verschiedene Verschiedne zu rathschlagen und zu entscheiden haben; wobey wieder die Verschiedenheit vorkömmt, daß diese entweder durch Wahl oder durchs Loos bestimmt werden. Dieß ist alsdann aristokratisch-republikanisch. Es kann nun hiebey entweder Wahl und Loos getheilt werden, so daß zu einer Classe von Gegenständen die Berathschlagenden gewählt, zu einer andern erloost werden, (und bey dem Loose kann entweder ein Urtheil über die Personen, über welche geloost werden soll, vorhergegangen seyn oder nicht;) oder Wahl und Loos wird mit einander verbunden; so daß erst eine gewisse Anzahl wählbarer Personen durchs Loos gezogen, und aus diesen gewählt wird. Wenn dieses ist: so ist die Einrichtung halb aristokratisch, halb republikanisch.

Dieß sind also die verschiedenen Arten, wie nach der Verschiedenheit der Regierungsformen der berathschlagende Theil derselben angeordnet wird. Es ist aber für diejenige Demokratie, welche gegenwärtig diesen Namen beynahe ausschließend bekömmt, d. h. wo das Volk Herr von Allem, auch über die Gesetze ist, nützlich, es in Absicht der öffentlichen Berathschlagungen und Beschlüsse so zu halten, wie es in den Oligarchien in Absicht der richterlichen Functionen gehalten wird. Diese bedrohen nämlich diejenigen, welche nach dem Geiste der Verfassung Richter seyn seyn sollen, mit Strafe, wenn sie sich davon zurück ziehn; — Die Demokratie hingegen giebt den Armen, damit sie gereitzt werden, die Richterstühle zu besuchen, eine Belohnung dafür. In Absicht nun der öffentlichen Berathschlagungen sollen beyde Maaßregeln vereiniget, und die Reichern genöthigt, die Aermern angelockt werden, den Versammlungen, worinn gerathschlagt wird, beyzuwohnen. Denn das ist gewiß, daß die Entschlüsse am besten ausfallen, wenn alle Classen ihre Rathschläge vereinigen; wenn das Volk mit den Vornehmern und Angesehnern, und diese mit den gemeinen Volksclassen über die Angelegenheiten Abreden nehmen. Eben so, wenn nicht das ganze Corpus der Bürgerschaft, sondern gewisse Collegia,

die Berathschlagungen über die öffentlichen Angelegenheiten halten: so ist es abermals nützlich, daß die Glieder dieses Collegii, oder dieser Collegien, in gleicher Anzahl oder doch mit gleichem Einfluß, aus jenen beyden Hauptclassen der Nation, es sey durchs Loos gezogen, es sey gewählt werden. — Aus gleichem Grunde ist es nützlich, daß, wenn die geringere Volksclasse die vornehmern an Anzahl weit übertrifft: die Geldbelohnung, die die ärmern Bürger auffordern soll, den Versammlungen beyzuwohnen, nicht allen und jeden, welche aus dieser Classe in der Versammlung erscheinen, zu Theile, sondern auf eine gewisse der Menge der Vornehmern proportionirte Zahl eingeschränkt wird.

In Oligarchien hingegen ist es zur Erhaltung und Festigkeit der Verfassung zuträglich, daß entweder aus dem Volke einige ausgewählt werden, welche den berathschlagenden Versammlungen des Adels beywohnen, oder, daß, wie in mehrern Staaten dieser Art es wirklich geschieht, ein Collegium eingerichtet werde, welches unter dem Namen von Gesetzwächtern, oder von vorbereitendem Rathe, über die der Volksversammlung vorzutragenden Angelegenheiten erst rathschlage, und letztre über nichts entscheiden könne, als über die Vorschläge, welche jenes

Collegium vor die Versammlung bringt. Auf diese Weise ist das Volk nicht ganz von den Berathschlagungen über Staatsangelegenheiten ausgeschlossen, und hat demohnerachtet nicht die Macht etwas in der Verfassung zu ändern. Soll das Volk noch enger eingeschränkt werden: so wird der Versammlung entweder bloß die Bestätigung der Schlüße jenes vorsitzenden Collegii überlassen, oder es wird ihr doch wenigstens nicht erlaubt, etwas denselben Widersprechendes zu beschließen. — Oder man kann auch das Volk bloß zur Einholung seiner Meynungen versammeln, die Entscheidungen der Sachen aber den Magistratscollegiis überlassen. — Ueberhaupt sollte man grade das Gegentheil von dem thun, was jetzt in den meisten Städten geschieht. Man sollte dem Volke die verneinende Stimme oder das Recht die Vorschläge der Magistratspersonen zu verwerfen, aber nicht eine bejahende, oder das Recht neue und andre Verfügungen zu machen, geben: sondern im Falle daß ein Vorschlag verworfen würde, sollte die Sache von neuem vor die obrigkeitlichen Collegia kommen. Jetzt verfährt man in vielen Städten grade auf die entgegengesetzte Weise. Die Wenigen, oder die Magistratspersonen haben das Recht zu verwerfen und zu cassiren, was vom Volke vorgeschlagen wird: aber

sie haben nicht das Recht etwas anders positiv festzusetzen: sondern die Sache muß alsdann von neuem vor das Volk gebracht werden.

Dieß sind meine Ideen von dem Theile der Regierungen und Staatsverfassungen, welcher über allgemeine Angelegenheiten rathschlägt und Entschlüsse faßt.

Funfzehntes Kapitel.

Executive Gewalt. Obrigkeiten.

Die nächst folgende Untersuchung betrifft den mit der Ausführung der Beschlüsse beschäftigten Theil, oder die eigentlichen obrigkeitlichen Aemter. Auch dieser Theil der Verfassungen hat mannigfaltige Verschiedenheiten: 1. in Absicht der Anzahl der Aemter, unter wie viele die Geschäfte getheilt werden sollen; 2. in Absicht der Gegenstände, welcher Geschäftskreis jedem Amte unt rgeben sey; 3 in Absicht der Zeit, auf wie lange jedes confe-rirt werde; (in einigen Orten bleiben die Magistratspersonen in ihrem Posten nur ein halbes

Jahr, in andern ein ganzes, in noch andern länger als ein ganzes oder weniger als 6 Monate; Hierbey ist nun die Frage, ob es besser sey die Aemter auf zeitlebens, oder auf lange Zeit zu ertheilen, oder besser sie kurzdauernd zu machen, ferner ob es besser sey, oft dieselben Personen zu denselben Aemtern zu nehmen, oder niemals eine Person zweymal dazu gelangen zu lassen.) 4. in Absicht der Art und Weise der Ernennung zu den Aemtern, aus welchen Classen die damit zu bekleidenden zu nehmen sind, von wem sie ernannt und bestimmt werden, und nach welcher Methode diese Bestimmung geschehen solle.

Um über diese Puncte zu entscheiden, muß man wissen, wie vielerley Arten möglich sind; und dann diese Arten den Formen der Constitution anpassen, so daß man angeben könne, welche in der einen, und welche in der andern Regierungsform die zuträglichste ist.

Auch das ist schon nicht leicht zu bestimmen, welche öffentliche Verrichtungen man eigentlich Aemter und obrigkeitliche Aemter nennen solle. Denn die bürgerliche Gesellschaft bedarf vielerley Verwaltungen von Geschäften, die gewissen Personen entweder durchs Loos oder durch Wahl aufgetragen werden und ihnen eine gewisse Würde geben, ohne sie doch deßwegen zu obrigkeitlichen

Personen zu machen. Von dieser Art sind erstlich die Priesterlichen Würden, die gewiß für etwas ganz anders als obrigkeitliche Aemter zu halten sind. Dazu gehören ferner die Herolde, die öffentlichen Ausrufer, die, welche die Theaterchöre uud Aufzüge bey den Bachus- und andern Festen anführen. Auch die, welche zu Abgesandten an andre Staaten gewählt werden, sind im Dienste des Publicums.

Ein andrer Unterschied ist folgender: Einige Staatsaufträge geben eine Autorität in Beziehung auf einen gewissen Zweck, und über die Handlungen aller Bürger, in sofern sie zu diesem Zwecke concurriren; z. E. der Feldherr hat über alle Bürger zu befehlen, die zu Felde gehn. Andre geben nur ein Commando über einen gewissen Theil der Bürger. Dahin gehören z. B. die in einigen Staaten eingeführten Aemter eines Polizey-Aufsehers über die Weiber oder über die Kinder. Einige öffentliche Verrichtungen sind bloß ökonomisch: denn so werden in gewissen Staaten Personen ausdrücklich dazu gewählt, das Getreyde in den Magazinen beym Empfang und der Auslieferung zu messen. Andre sind bloße Hand- und körperliche Dienste, dergleichen reiche Leute sich von ihren Sklaven verrichten lassen.

Im eigentlichsten Verstande heissen nur diejenigen Aufträge obrigkeitliche Aemter, welche das Recht geben, über öffentliche Angelegenheiten Schlüsse zu fassen, über Recht und Unrecht geschehener Handlungen zu entscheiden, und gewissen Personen zu befehlen. Dieß letzte ganz vorzüglich, denn das Recht zu befehlen ist das unterscheidende Kennzeichen einer Obrigkeit.

Doch in Absicht des Gebrauchs und der Ausübung kommt es auf eine so genaue Bestimmung der Wortbedeutung nicht an, weil darüber ein Streit entsteht, ob diese oder jene Geschäftsführung mit Recht ein obrigkeitliches Amt heissen könne oder nicht, — ob gleich die Untersuchung davon ihren anderweitigen theoretischen Nutzen hat. Aber davon ist sehr oft bey der wirklichen Anordnung eines Staats die Frage, welche Aemter und wie viele derselben durchaus nothwendig sind, zur Existenz und zum Bestehen eines Staats, und welche, ob gleich nicht unentbehrlich, doch zur Vollkommenheit eines Staats nützlich sind. Darüber kann in allen Staaten, aber am meisten in kleinen, Streit entstehn. In grössern nämlich ist es möglich und es ist auch zu rathen, daß jedem besondern Geschäfte auch ein besonders Amt gewidmet werde. Da die Anzahl der Bürger in denselben groß ist, so kann auch die Anzahl derer

groß seyn, welche daraus zu öffentlichen Aemtern gezogen werden. Es ist daher auch möglich, daß große Zeiträume gesetzt werden können, ehe dasselbe Amt wieder an die nämliche Person komme, oder daß gewisse Aemter auch an Eine Person nur einmal kommen. Und gewiß besser wird jedes Werk gemacht, wenn der, welchem dasselbe zu besorgen aufgetragen ist, nur mit einem Gegenstande, als wenn er mit vielen zu thun hat.

In kleinern Städten aber ist es nothwendig, daß viele Aemter unter wenige Personen vertheilt, und also Einer Person mehrere aufgetragen werden. Die geringe Anzahl der Einwohner überhaupt läßt nicht zu, daß eine große Anzahl derselben in den Regierungssälen auf einmal beschäftigt sey. Denn wenn dieser ihre Amtszeit zu Ende ist, wo würden dann ihre Nachfolger zu finden seyn!

Zuweilen haben kleine Städte eben die Magistratspersonen und eben die Gesetze nöthig, als die großen Städte. Aber der Unterschied ist: in diesen kommen dieselben Geschäfte oft vor, und sie bedürfen also immer gewisser Personen die solche verwalten: in jenen aber ereignen sich die Fälle, wo gewisse Angelegenheiten zu besorgen sind, nur von Zeit zu Zeit: und es ist also nicht nothwendig, daß immer eine bestimmte Person denselben

allein obliege: sondern, ohne daß es den Geschäften schade, oder eine Verrichtung die andere störe, können mehrere einer und derselben Person anvertrauet werden. Die Magistraturen müssen in kleinen Städten, wegen der Volksarmuth, wie gewisse Kücheninstrumente seyn, die man zugleich zum Leuchten und zum Braten braucht.

Wenn nur erst ausgemacht ist, wie viel obrigkeitliche Aemter überhaupt in jeder Stadt nothwendig sind, und wie viele, ohne nothwendig zu seyn, doch heilsam und zu rathen sind: so wird sich auch leichter erkennen lassen, welche dieser Aemter zusammen vereinigt werden können, und welche getrennt bleiben müssen.

Auch das muß nicht ununtersucht bleiben, welche obrigkeitliche Verrichtungen deßwegen mehrern übertragen werden müssen, weil an verschiedenen Theilen und in verschiedenen Orten der Stadt, derselbe Gegenstand einen besondern Aufseher fordert, und welche einem Einzigen aufgetragen werden können, weil die Autorität und die Besorgung dieses Einzigen sich auf die ganze Stadt erstrecken kann. Z. E. wenn gute Zucht und Ordnung der Gegenstand ist: so ist die Frage, ob für den Markt und die Kaufmannsläden eine eigne Magistratsperson zu creiren ist, die hier Ordnung halte, eine andere, welche gleiche Policeyaufsicht

an andern Orten der Stadt führe: oder ob es thunlich sey, die Aufrechterhaltung guter Ordnung in der ganzen Stadt nur einem Einzigen zu übergeben.

Eine andre Frage ist, ob man die Magistraturen abtheilen müsse nach den Gegenständen, oder nach den Menschen, über welche sie die Aufsicht haben. Z. E. ob eine eigne obrigkeitliche Person bloß zur Aufsicht über Ordnung und Sittlichkeit zu setzen sey, oder ob ein besondrer Aufseher über die Weiber, ein andrer über die Jugend verordnet werden müsse.

Ferner, ist nach der Verschiedenheit der Regierungsformen, auch die Abtheilung und die Natur der obrigkeitlichen Aemter verschieden? so daß es andre Aemter in einer Monarchie giebt, welche weder die Demokratie noch die Oligarchie kennt, und umgekehrt? oder sind die Aemter selbst einerley, werden aber nur in jeder Constitution mit andern Personen, aus andern Classen besetzt? z. B. in den Aristokratien mit solchen, die eine gute Erziehung und Unterricht bekommen haben, in Oligarchien nur mit Personen die ein gewisses Vermögen besitzen, in Demokratien mit allen die freygebohren sind? Es giebt Ursachen, warum in der einen Regierungsform mehrere Aemter bey einander seyn können, die in einer andern getrennt

seyn müssen. In der einen ist es schicklich, daß gewisse Aemter mit großem Ansehn verbunden sind, die nach der Beschaffenheit einer andern Verfassung nur wenig zu bedeuten haben. Auch giebt es in der That gewisse jeder Regierungsform eigenthümliche Aemter. So ist das Amt der Probulen, (d. h. derer, die zuvor berathschlagen und entscheiden, was in die Volksversammlung gebracht werden soll,) nicht demokratisch, aber ein aus dem Volke gezogener Senat ist es. Denn immer muß es ein Concil geben, dessen Geschäfte es ist, die Sachen, ehe sie dem ganzen Volke vorgelegt werden, zu untersuchen, um dieses nicht zu lange und zu oft von seinen Arbeiten abzuhalten. Besteht nun dieses Concil aus wenigen Personen: so ist es ein oligarchisches Institut. Und von dieser Art sind die sogenannten Probulen, deren immer nur einige wenige seyn müssen. Zuweilen sind beyde dieser Institute bey einander, so daß es außer dem zahlreichen Senat, noch ein kleineres Collegium von eigentlichen Räthen oder Probulen giebt. In diesem Falle ist dieser kleine Rath zur Einschränkung und Schwächung des größern bestimmt, und giebt, wenn dieser der Demokratie günstig ist, das Gegengewicht für die Oligarchie.

Auch in denjenigen Demokratien wird das Ansehen des Senats beynahe vernichtet, in welchen das Volk fast unaufhörlich zusammenkömmt, und sich über alle Angelegenheiten berathschlaget. Dieses kann aber nur statt finden, wo die Bürger, welche die Volksversammlung ausmachen, wohlhabend sind, oder ausdrücklich dafür, daß sie in der Versammlung erscheinen, einen Lohn erhalten. Da sie in beyden Fällen sich von ihren Nahrungs-Geschäften losmachen können: so sind sie bereit, sehr oft zusammen zu kommen, und urtheilen und entscheiden also alles durch sich selbst.

Ein Aufseher über die Jugend, ein Aufseher über das weibliche Geschlecht, und überhaupt Magistratspersonen, die über das Sittliche der Bürger eine specielle Aufsicht führen, sind nur in Aristokratien schicklich, aber der demokratischen Form sind diese Aemter nicht angemessen, denn wie könnte man die Weiber und Kinder armer Bürger so unter Aufsicht und bey der geforderten Sittsamkeit erhalten, da sie ihres Unterhalts wegen oft ausgehn und unter Fremde kommen müssen? auch nicht der oligarchischen; denn die Weiber der Reichen, die zugleich herrschen, lieben und begünstigen den Luxus. Dieß sey genug als Fingerzeig, um über diese Gegenstände weiter nachzudenken.

Ueber die Art und Weise aber, wie diese Aemter zu besetzen sind, muß ich nun noch von

den ersten Grundbegriffen an, meine Gedanken entwickeln. Es kömmt bey der Bestimmung derselben auf drey Puncte an, welche, wenn sie nach ihren verschiedenen Modificationen betrachtet, und wenn diese Modificationen mit einander so vielfach als es möglich ist zusammengehalten werden, nothwendig alle erdenklichen Verfassungen in der Amtsbesetzung darlegen.

Von diesen drey Puncten ist der erste: wer diejenigen sind, welche die Aemter besetzen; der zweyte, mit was für Personen sie besetzt werden können; der dritte, nach welchen Regeln und Methoden die Besetzung geschieht. Bey jedem dieser drey Puncte sind drey verschiedene Fälle möglich. Denn erstlich geschieht entweder die Ernennung zu den Aemtern durch die Bürger insgesammt, oder nur durch einige aus den Bürgern; — und eben so können zu Verwaltung der Aemter entweder alle Bürger, oder nur gewisse genommen werden; etwan nur die, welche durch Geburt oder durch ein bestimmtes Vermögen, oder durch irgend einen andern Vorzug ausgezeichnet sind; in Megara z. B. wurden lange Zeit nur die zu Magistraturen zugelassen, welche zusammen mit den exulirenden Adlichen sich conföderirt, und die Waffen gegen die Volksparthey ergriffen hatten. — Und endlich geschieht die Besetzung selbst entweder durch Wahl oder durchs Loos. Dazu

kömmt aber noch ein dritter Fall bey jedem Punkte, daß nämlich beydes zugleich nur bey verschiedenen Aemtern statt finde, so daß bey Besetzung einiger alle Bürger concurriren, das Recht andre zu besetzen nur gewissen Personen ausschließend zusteht; daß zu Bekleidung einiger Aemter alle Bürger qualificirt sind, zu Verwaltung andrer besondre Eigenschaften erfordert werden; daß endlich einige Aemter durch Wahl, andre durchs Loos ausgetheilt werden. Jeder von diesen drey Artikeln läßt also viererley Verschiedenheiten zu. Denn erstlich, wenn Bürger zur Ernennung der Magistratspersonen concurriren, und sie solche hinwiederum aus allen ernennen: so geschieht dieß entweder durch Wahl oder durchs Loos; ferner geschieht es entweder so, daß jederzeit die sämmtliche Zahl aller Bürger wählbar ist, oder so, daß die Wählbarkeit durch die verschiedenen Eintheilungen des Volks, (diese mögen nun nach Zünften, oder nach Quartieren, oder nach den Ortschaften, wo sie ihre liegenden Gründe haben, gemacht werden) die Reihe nach herumgehn. Oder endlich wird bey einigen Aemtern das Eine, bey andern das Andre beobachtet. — Zweytens, wenn nur einige und gewisse Personen sind, welche das Recht zu den Magistratswürden zu ernennen haben: so ernennen sie die, welche sie bekleiden sollen, entweder aus allen Bürgern, oder nur aus gewissen

Classen, in beyden Fällen entweder durch Wahl oder Loos; — oder sie besetzen gewisse Aemter auf die eine, andre auf die andre Weise. Es giebt also in allen zwölf mögliche Verschiedenheiten, die Combinationen ungerechnet.

Unter diesen Formen und Einrichtungen sind zwey demokratisch, wenn alle aus allen die zur Besetzung der Magistraturen nöthige Personen, es durchs Loos, es sey durch Wahl, es sey durch beydes ernennen, (daß nämlich zu einigen Stellen gewählt, über andre geloset wird.) Wenn aber nicht alle, sondern gewisse Personen die Besetzung der Aemter über sich haben, sie aber entweder aus allen wählen, oder einige Aemter aus der gesammten Bürgerschaft, andre aus gewissen Classen besetzen: so ist dieß nicht republikanisch oder der Verfassung eigen, die wir πολιτείαν genennt haben. Sind die, welche die Magistratspersonen ernennen, nur Einige und Bestimmte aus den Bürgern, und sind die, aus welchen die obrigkeitlichen Personen genommen werden können, wieder nur auf einen bestimmten Theil der Bürgerschaft eingeschränkt: so ist die Einrichtung im Geiste der Oligarchie. Geschieht endlich diese Ernennung vom gesammten Volke, aber nur aus den dazu bestimmten Classen, und zwar durch Wahl, so ist dieß aristokratisch.

So vielerley Verschiedenheiten giebt es also in der Art, die Personen zu den Magistraturen zu ernennen: und so hängen diese Verschiedenheiten mit den Regierungsformen zusammen. Welche Methode aber sich zu jedem Amte schickt, nach Verschiedenheit der Macht, welche jedem Amte anvertraut ist, wird aus dem Folgenden erhellen. Ich nenne aber Macht des Amtes, die Art von Geschäften oder Personen, welche der damit Bekleidete unter sich hat, z. B. wenn das eine die Aufsicht über die öffentliche Einkünfte, das andre das Commando über die Stadtwache mit sich führet. Nach Beschaffenheit der Geschäfte muß auch die Gewalt verschieden seyn, welche das Amt ertheilt. Denn eine andre Autorität übt der Feldherr über die in Krieg ziehende Truppen, eine andre der Markt-Polizey-Director über die Käufer und Verkäufer aus.

Sechzehntes Kapitel.

Gerichtsverwaltung.

Nach dem Staatsrath, oder dem über die öffentlichen Angelegenheiten berathschlagenden Corpore, und nach den obrigkeitlichen Aemtern, die die gefaßten Entschlüße ausführen, ist nun das dritte, worauf ein Gesetzgeber zu sehen hat, die Verfassung der Richterstühle. Hier wird es gleichfalls nöthig seyn, auf obige Art die verschiedenen möglichen Fälle abzuzählen. Diese Verschiedenheiten beruhen aber auf drey Puncten: auf der Frage, wer soll Richter seyn, — worüber soll er Urthel zu sprechen haben? und wie soll er Urthel sprechen? Die erste Frage heißt soviel: sollen alle Bürger das Recht haben, zu Richtern in bürgerlichen Streitigkeiten genommen werden zu können oder nicht? Die zweyte soviel: wie vielerley Tribunäle und Jurisdictionen muß man in einen Staat einführen? Die dritte endlich, soll die Mehrheit der Stimmen allein entscheiden, oder soll das Loos zu Hülfe genommen werden?

Zuerst also: wie vielerley giebt es Tribunäle? — Ich zähle derselben achte. Das erste ist das, zur Untersuchung und Rechnungs-Abnehmung von denen, die ein öffentliches Amt verwaltet haben. Das zweyte für Verbrecher, durch welche das öf-

sentliche Eigenthum geschmälert worden. Das dritte für solche, welche die Staatsverfassung angreifen. Das vierte zur Beurtheilung der von Magistratspersonen willkührlich aufgelegten Strafgelder. Das fünfte zur Entscheidung von Civilprocessen und zwar über größere Summen. Das sechste über Todtschlag. Das siebente über die Angelegenheiten der Fremden. — Da der Todtschlag entweder aus Vorsatz und mit Willen, oder unfreywillig und durch Zufall geschehen seyn kann, und da, wenn es auch zugestanden ist, daß er vorsätzlich geschehen sey, doch noch darüber gestritten werden kann, ob er unter den Umständen gerecht und erlaubt war: so entstehn eben so viele Unterarten von dem Gericht über Todtschlag: es sey nun, daß jede derselben andern, oder alle denselben Personen, zur Entscheidung übergeben seyn. — Eine vierte Untersuchung hängt damit zusammen, — über Todtschläger, welche sich um ihrer That willen selbst aus ihrem Vaterlande verbannt haben, wenn dieselben von ohngefähr wieder zurückkommen. Ein Tribunal, welches hierüber richtete, war von den Athenienfern in dem Dorfe Phreattium errichtet. Es sind aber dieß Fälle, die nur in großen Städten, und auch in diesen nur sehr selten vorkommen. Von dem Gericht, welches über die Angelegenheiten der Fremden spricht, giebt es wieder zwey Abtheilungen, eine, welche

über die Streitigkeiten, die zwischen Fremden und Fremden vorfallen, das andre, welches über die zwischen Fremden und Einheimischen Recht spricht.

Außer allem diesem ist noch ein Bagatel-Gericht nöthig, welches über Contracte und Forderungen, von geringem Belange, die sich z. B. von einer bis zu fünf Drachmen, oder nicht viel höher erstrecken, aburtheilen. Auch diese Kleinigkeiten müssen ihre Schiedsrichter haben, aber sie verlangen natürlicher Weise keine so zahlreichen Collegia. — Von dem Gericht über Todtschläge und dem über Fremde brauche ich nichts mehr hinzuzusetzen; von dem über die Verbrechen aber, welche gegen den ganzen Staat begangen werden, muß noch etwas gesagt werden. Diese sind es, welche, wenn sie nicht durch Richter und Recht auf die gehörige Weise untersucht und bestraft werden, die meisten Anläße zu Aufruhr, Entzweyung der Bürger, und zu Veränderung der ganzen Verfassung geben.

Was nun die Personen betrift, welche Richter seyn sollen: so haben entweder alle Bürger das Recht, zu Richtern in allen Gerichten genommen zu werden, und die, welche es sind, werden aus der gesammten Bürgerschaft entweder durchs Loos oder durch Wahl gezogen. Oder wenn die richterliche Fähigkeit in allen Tribunälen allen Bürgern zukömmt: so können doch in gewissen derselben, oder bey gewissen Gegenständen, die wirkli-

chen Richter durch Wahl, in andern Tribunälen bey andern Gegenständen durchs Loos bestimmt werden. So entstehen also vier Unterarten, für den ersten Fall, wenn die Richterfähigkeit allen Bürgern gemein ist. Eben so viele finden sich für den zweyten Fall, wenn überhaupt die Richter nur aus einer gewissen bestimmten Anzahl und Classe der Bürger genommen werden dürfen. Denn auch alsdann werden die aus dieser eingeschränkten Anzahl jedesmal zu Richtern ernennte, entweder für alle Tribunäle und bey allen Sachen durchs Loos, oder für alle und bey allen durch Wahl, oder für einige durch Loosen, für andre durch Wählen gezogen; oder endlich sind einige Tribunäle aus gewählten und durchs Loos ernannten Mitgliedern zusammengesetzt. —

Wie gesagt, diese Unterabtheilungen sind den vorigen vollkommen ähnlich. Nun können aber auch die Haupt-Unterschiede selbst combinirt werden: ich will sagen, daß für einige Tribunäle die Richter aus der ganzen Bürgerschaft gezogen werden dürfen, für andre nur aus einer bestimmten Classe; für noch andre theilweise, halb aus allen, halb aus gewissen Personen; und in allen diesen Fällen ist es wieder entweder Wahl oder Loos oder beydes, durch welches die jedesmaligen Richter bestimmt werden.

So vielerley sind also die Arten, die Tribunäle zu constituiren. Die erste derselben, wenn die Richter aus der gesammten Bürgerschaft und für alle Arten von Urthelssprüchen gezogen werden, ist demokratisch. Die zweyte, wenn für alle Tribunäle, und für alle Sachen, die Richter nur aus gewissen Bürgern, oder einer bestimmten Classe genommen werden, ist oligarchisch. Die dritte, wenn für gewisse Sachen die Richter aus allen Bürgern ohne Unterschied, für andre Sachen, oder andre Tribunäle, nur aus einer eingeschränkten Anzahl genommen werden, ist aristokratisch, und der von mir πολιτεία genannten Verfassung gemäß.

Fünftes Buch.

Erstes Kapitel.

Revolutionen der Staatsverfassungen.

Von den meisten Gegenständen, welche ich zu untersuchen mir vorgesetzt hatte, ist bisher sattsam gehandelt worden. Nunmehr ist es an der Reihe, von den Veränderungen, den Verderbnissen und Uebergängen der Staatsverfassungen aus einer Form in die andre zu reden: durch welche, durch wie vielerley, durch wie modificirte Ursachen jede dieser Verfassungen, wenn sie auf eine andre folgt, aus dieser entspringt; welches die Ausartungen und Verderbnisse sind, wodurch jede untergehe, und in welche neue Form sich jede, wenn sie untergeht, am leichtesten verwandelt. Endlich, welches die Mittel sind, alle Staatsverfassungen überhaupt, oder jede insbesondre aufrecht zu erhalten?

Um nun dieses recht einzusehen, müssen wir auf die ersten Grundsätze von Bildung der Staaten zurückgehn, und uns dessen, was ich schon im Vorhergehenden gesagt habe, erinnern: daß die

Menschen, bey Einrichtung bürgerlicher Gesellschaften, nach gewissen Regeln der Gerechtigkeit zu handeln gesucht, eine gewisse Gleichheit und Proportion zum Maaßstabe ihrer Einrichtungen genommen, aber nicht immer das wahre Recht, die gehörige und passende Gleichheit haben finden können: So entstand die Demokratie zum Beyspiele, weil die, welche sie errichteten, Menschen, welche nur in einer gewissen Absicht einander gleich sind, für in aller Rücksicht völlig gleich ansahen. Diese zum Grunde liegende Gleichheit war die Gleichheit einer freyen Geburt: und sie nahmen an, daß alle Freygebohrne gleiche Rechte im Staate haben müßten. Die oligarchische Regierungsform entstand, weil Menschen, die in einem gewissen Stück ungleich mit einander waren, oder Vorzüge über sie hatten, glaubten, daß sie auch in allen andern Stücken Vorrechte über sie haben müßten. Der Grund der Ungleichheit lag hier im Vermögen. Die Reichern hatten Recht, sich in einem gewissen Puncte den Aermern für überlegen zu halten: aber sie hatten Unrecht, deßwegen die Oberhand über diese in allen Rücksichten haben zu wollen.

Jene, in der Demokratie, weil sie sich als Gleiche ansahen, verlangten also auch gleichen Antheil an allen Würden der Republik, und an der Verwaltung des Staats. Diese, die Reichen in

der Oligarchie, weil sie die Aermern nicht für sich gleich ansahen, wollten auch in allen Vortheilen und Würden, welche die bürgerliche Gesellschaft austheilt, vor diesen viel voraus haben. Denn nichts schien billiger und dem natürlichen Verhältniß gemäßer, als daß dem Größern auch das Mehrere zu Theil werde.

Beyde folgen also einer gewissen Regel des Rechts: aber keine ist durchaus und in allen Stücken der Gerechtigkeit gemäß.

Daher entstehen nun also Aufruhr und bürgerliche Kriege in einer Republick, wenn jeder Theil derselben einer andern Regel des Rechts folget, und einer oder der andre also sich der Vorzüge und Würden in dem Staate beraubt sieht, von denen er nach seiner Regel glaubt, daß sie ihm gebühren.

Unter allen Ungleichheiten der Menschen, berechtigte im Grunde kein Vorzug mehr, sich auch bürgerliche Vorrechte, Herrschaft nnd Würden ausschließend anzumaßen, und darüber Krieg mit den übrigen anzufangen, als der Vorzug persönlicher und Geisteseigenschaften, die wir mit einem Worte Tugend genannt haben. Denn kein Vorzug giebt eine so absolute Ungleichheit, und eine, die sich auf so viele Punkte erstreckte. Und doch sind es grade diese an Geist und Herz erha-

öne Menschen, die am wenigsten sich über äußre Vorrechte streiten.

Diejenigen, welche als Edel, oder von besserer Geburt als andre, Ansprüche auf höhere Vorrechte im Staate, und einen größern Antheil an dessen Verwaltung machen, glauben sich dabey auf den Vorzug der Tugend oder persönlicher Eigenschaften zu gründen. Denn der Adel soll nichts anders seyn, als die in einer Familie durch mehrere Geschlechter fortgeerbte Tugend, mit eben so erblichem Reichthume verbunden.

Dieß sind also die Uranfänge und so zu sagen die Quellen der bürgerlichen Zwiste. Daher wenn die Staatsverfassungen zerrüttet und umgeändert werden, geschieht dieß auf doppelte Weise. Zuweilen streben die Urheber der Revolution darnach, aus einer Regierungsform eine ganz andre zu machen, in einen demokratisch regierten Staat die Oligarchie, oder umgekehrt, einzuführen, eine Demokratie und Oligarchie in eine Aristokratie oder gemischte Republick zu verwandeln. Zuweilen aber haben sie nur den Plan, ohne daß die Form der Regierung verändert werde, dieselbe in ihre Hände zu bekommen, und an die Stelle des bisher herrschenden Theils zu treten. Der Staat war z. B. monarchisch, die Revolution läßt ihn so, aber setzt einen Andern auf den Thron. Der Staat

war oligarchisch, und wurde von einer Anzahl Familien regiert, dieß bleibt so: aber es sind nun andre Familien, welche das Ruder führen und die übrigen ausschließen. Oder die Veränderung geschieht vom Mehr zum Wenigern in derselben Form, oder umgekehrt. Ich will so viel sagen. Die Verfassung war eine gemäßigte Oligarchie; und sie wird strenger und im höhern Grade oligarchisch, so daß die Gewalt innerhalb noch wenigerer Familien concentrirt, und das Volk noch mehr von derselben ausgeschlossen wird. Oder die Verfassung war schon zuvor demokratisch: sie verändert sich aber dergestalt, daß es eine noch ausgelassenere Volksregierung, oder daß die Macht des Volks mehr eingeschränkt wird. Gleiche Veränderungen sind bey allen andern Regierungsformen möglich, daß sie, jede in ihrer Art, entweder mehr angespannt werden, oder mehr nachlassen.

Ferner können von einer Staatsverfassung Theile verändert werden, ohne daß das Ganze seinen Namen und sein Wesen verliere. Es kann z. B. eine neue Magistratur errichtet oder eine alte aufgehoben werden. So wollte Lysander, wie einige Geschichtschreiber sagen, die königliche Würde in Lacedämon abschaffen; der König Pausanias hingegen die Magistratur der Ephoren.

Auch in Epidamnus veränderte sich die Verfassung auf diese Art stückweise. Anstatt der Phylarchen, oder eines Collegii, welches aus den Häuptern und Vorgesetzten der verschiedenen Zünfte bestand, wurde ein Senat eingeführt. In der athenienſischen Demokratie sind noch manche Einrichtungen übrig geblieben, welche aus der vorhergehenden oligarchischen Regierungsform herstammen. So wird der Gerichtshof, welcher die Heliaea heißt, noch jetzt auf eben die Art besetzt wie ehedem. Auch der Namen und die Würde eines Archonten, einer obersten Magistratsperson, ist in der neuen Verfassung übrig geblieben, ob diese Magistratur gleich nach oligarchischen Grundsätzen errichtet worden ist.

Immer aber ist wirkliche oder vermeynte Ungleichheit die Veranlassung zu bürgerlichen Unruhen und Revolutionen gewesen. Unter Ungleichheit aber ist jeder Mangel von Proportion zu verstehen, der sich zwischen den Unterschieden in den Vorrechten und dem Antheil an der Regierung und zwischen den Unterschieden der Personen findet. So ist eine von einem Menschen lebenslang bekleidete Würde, eine Ungleichheit, wenn dieser Mensch an sich den übrigen gleich ist.

Ueberhaupt also kann man sagen, daß die, welche in Staaten Unruhen erregen und Revolu-

tionen stiften, die Wiederherstellung einer gewissen Gleichheit zur scheinbaren Absicht haben.

Im allgemeinen sind zwey Sachen einander gleich, entweder der Größe nach, oder dem Grade nach; der Größe nach, wenn ihrer entweder gleich viel, oder wenn sie gleich ausgedehnt sind; — dem Grade nach, wenn sie durch gleiche Proportionen mit ihren Einheiten gemessen werden. Jenes Verhältniß ist arithmetisch, dieses geometrisch; z. B. zwey ist um eines mehr als eines, drey um eines mehr als zwey. Diese Ungleichheit betrifft bloß die Größe oder die Zahl, — aber zwey ist doppelt so groß als eins, vier doppelt so groß als zwey: diese Gleichheit aber betrifft das Verhältniß oder den Grad, (eine relative Würdigkeit.)

Darüber nun sind alle einig, daß in der Gleichheit und Proportion die Gerechtigkeit bestehe, aber darüber entzweyen sie sich, wie sie die Vorrechte des Staats und den Antheil an der Regierung mit den Eigenschaften der Personen vergleichen, und jene mit diesen in Proportion bringen sollen. Und wie ich gesagt habe, die Einen, weil sie sehen, daß sie mit ihren Mitbürgern in Absicht einer gewissen Eigenschaft gleich sind, glauben sich berechtigt, eine vollkommne Gleichheit in aller Rücksicht zu fordern. Die Andern, weil sie finden, daß sie über ihre Mitbürger in ei-

ner gewissen Qualität erhaben sind, glauben denselben in allen Sachen vorgezogen werden zu müssen. Daher entstehen die beyden Hauptunterschiede der Regierungsform, da entweder das Volk sich aller Regierungsgeschäfte anmaßt, oder wenige Familien die Regierung gänzlich unter sich einschränken; Demokratie und Oligarchie. Diejenigen Vorzüge nämlich, nach welchen in Oligarchien Würden und Rechte ausgetheilt werden, als edle Geburt, Reichthum, Erziehung, können nur immer das Eigenthum Weniger seyn: hingegen die Eigenschaften, welche in der Demokratie dazu erfordert werden, um Antheil an der Regierung zu haben, als Freyheit, können Vielen zugehören. Kaum wird es irgend in einer Stadt hundert edle Geschlechter, oder hundert an Geist und Sitten vorzügliche Personen geben: aber arme Freygebohrne giebt es allenthalben sehr viele.

Keine von beyden Einrichtungen ist zu loben, wenn nach der einen oder nach der andern Art der Gleichheit und Ungleichheit zwischen den Personen alles in Absicht der Regierungsrechte regulirt ist. Der Beweis ist in der Erfahrung, und in dem, was wir so oft vorgehn sehn. Keine solche Verfassung ist dauerhaft: aus der Ursache, weil ein Ganzes, welches nach unrichtigen und verfehlten Verhältnissen zusammengesetzt ist, nothwendig

dadurch den Saamen seines Verderbnisses bestimmt, welcher mit der Zeit zu dessen Zerstöhrung reif wird.

Also beyde Arten von Maaßstab müssen zum Grunde der Austheilung bürgerlicher Vorrechte und Aemter gelegt werden. Einige müssen nach der Zahl vertheilt werden, also dem größern Theile, also dem Volke zufallen, andre müssen nach der Würdigkeit, also den wenigern Vorzüglichen vorbehalten werden.

Demohnerachtet ist unter beyden Extremen die uneingeschränkte Volksregierung fester gegründet, und vor Aufruhr und Revolutionen sichrer, als die das Volk ganz ausschließende Oligarchie. In der letzten sind zwey Quellen des Aufruhrs, zwey Arten von Factionen; — die, in welche sich die Oligarchen selbst theilen, und die zwischen dem Volke und dem Adel. In der ersten aber giebt es nur hauptsächlich Einen Streit, den zwischen den Vornehmern und dem Volke. Denn daß das Volk selbst sich in Factionen spalten, und ein Theil desselben mit dem andern um den Vorzug wetteifern sollte, geschieht selten, oder kömmt nicht bis zu so heftigen Ausbrüchen.

Ueberdieß ist die gemäßigte und gemischte Regierungsform, — welche die dauerhafteste und vor Unruhen am meisten gesichert ist, der Demokratie näher, als der Oligarchie.

Zweytes Kapitel.

Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten und Unruhen.

Da wir aber von den Revolutionen in den Staaten, wodurch ihre Verfassungen sich ändern, und von den Ursachen derselben reden, welche immer in vorhergegangnen Streitigkeiten liegen: so ist es billig, daß wir im Allgemeinen die Ursachen bürgerlicher Streitigkeiten aufsuchen. Diese sind dreyfach, oder vielmehr die Frage, woher Unruhen entstehen, ist dreyfach. Man muß nämlich, um sie zu beantworten, wissen; erstlich, wie diejenigen beschaffen sind, welche aufgelegt sind mit einander uneins zu werden; zweytens, welches die Gegenstände sind, um welcher willen sie einander zu befehden pflegen, drittens, welches die Gelegenheiten und Veranlassungen zum wirklichen An-

fang bürgerlicher Unruhen und des Streits der Factionen gegen einander sind.

Was den ersten Punct betrifft, die vorhergehende Disposition der Gemüther, welche zu Neuerungen geneigt macht und vorbereitet: so ist der Hauptgrund davon kein andrer, als den ich zuvor schon berührt habe. Die, welche nach Gleichheit streben, fangen Händel an, wenn sie glauben hintangesetzt zu seyn; und sich mit denen, welche im Besitze der Vorzüge sind, doch gleiche Eigenschaften und Fähigkeiten zuschreiben. Die, welche nicht gleich mit ihren Mitbürgern, sondern über sie erhaben zu seyn begehren, empören sich, wenn sie, die sich für besser als die übrigen halten, doch nichts vor ihnen voraus haben, sondern sich mit gleichen oder geringern Rechten begnügen sollen. Das Verlangen jeder dieser beiden Partheyen kann in gewissen Fällen gerecht, in andern ungerecht seyn. Denn beide streben im Grunde nach demselben Ziele und erregen Unruhen aus denselben Ursachen, nämlich um höher zu steigen; die Geringern, um denen gleich zu werden, die vorher über ihnen waren; und die, welche andern gleich sind, um sich über sie zu erheben. Dieß sind die Gesinnungen und Leidenschaften, welche bey denen, die Unruhen im Staate erregen, zum Grunde liegen.

Was zweitens aber die Gegenstände anbetrift, worüber sich die Staatspartheyen streiten, so sind diese entweder Reichthum und Ehre, oder das Entgegengesetzte hiervon. Denn auch der Schande zu entgehen, oder einen Schaden abzuwälzen, es sey von sich selbst, es sey von ihren Freunden, auch deshalb werden oft in den Staaten Partheyen erregt und Unruhen gestiftet.

Endlich die Veranlassungen und Umstände, durch welche die Menschen in jene Disposition bürgerliche Streitigkeiten anzufangen, gesetzt werden, lassen sich in einem eingeschränktern Verstande auf sieben zurück bringen, ob es ihrer gleich im weitesten Umfange der Bedeutung noch mehrere giebt. Unter jenen sieben Veranlassungen sind die beyden ersten wieder Gewinnst und Ehre: aber beyde auf eine andere Art als zuvor betrachtet, nämlich nicht in sofern ein Theil der Bürger sich beydes zugleich selbst verschaffen will, sondern in sofern er gegen einen andern dadurch aufgebracht wird, weil er diesen, wie er glaubt, unverdienter und ungerechter Weise in dem Besitz derselben sieht. Die übrigen Veranlassungen sind, das übermüthige Betragen gewisser Bürger oder Classen von Bürgern gegen andere, die Furcht, welche die einen bey den andern erregen, die zu großen Vorzüge, oder die zu große Verächtlichkeit des einen

Theils, endlich das zu schnelle und unverhältniß-mäßige Emporsteigen desselben. Hierzu kann man noch als entferntere Veranlassungen rechnen, die Intrigue bey Bewerbung um Aemter, die Nachläßigkeit bey Besetzung der Aemter, die Vernachläßigung der ersten kleinen Zwiste und Revolutions-Keime, und die Aufnahme fremder Stämme.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Wie nun übermüthiges Betragen und übermäßige Gewinnste, die ersten beyden jener veranlassenden Ursachen, wirken, und worinn sie eigentlich bestehen, ist fast von selbst klar. Wenn nämlich diejenigen, welche im Besitze der Ehrenstellen und Aemter der Republik sind, den übrigen Bürgern übermüthig begegnen, oder sich zum Nachtheile derselben bereichern: so ist es sehr natürlich, daß diese sich dagegen empören, und zwar theils gegen die Personen selbst, welche dieses thun, theils gegen die Staatsverfassung, welche ihnen die Gewalt dazu giebt. Die unrechtmäßige Bereicherung der

Obern aber geschieht theils vom gemeinen Gute, theils vom Privat-Vermögen der Bürger.

Eben so klar ist, was die Verfassung und die Austheilung der Ehrenämter für Einfluß auf die Gemüther hat, und wie sie die Ursache von Empörungen und bürgerlichen Zwisten werden kann.

Wenn nämlich die Einen sich von denselben ausgeschlossen, in allem, was Ehre und Ansehn bringt, hintangesetzt, und Andere in dem Besitz derselben und ihnen beständig vorgezogen sehen; so entstehet leicht ein Unwille, der Aufruhr hervorbringt. Jene ungleiche Austheilung der Ehre und Ehrenämter kann übrigens in dem einen Falle gerecht, in dem andern ungerecht seyn. Sie ist ungerecht, wenn sie nicht auf die persönliche Würde gegründet ist und sich nach derselben richtet, so daß also einige geehrt werden, die keine Ehre verdienen, und andere herabgesetzt werden, die nicht verächtlich sind. Sie ist gerecht, wenn das Gegentheil geschieht, das heist, wenn die Ehre nach dem Verdienste der Personen vertheilt ist.

Unter der Uebermacht, der dritten Veranlassung zu Empörungen, verstehe ich, wenn in einem Staateeine Person, oder mehrere, alle andere an Reichthum oder Einfluß mehr übertreffen, als es der Natur der Staatsverfassung gemäß ist. Denn ein solches Uebergewicht einiger Bürger bringt leicht den Staat um seine Freyheit, und führt zur Mon-

archie oder zur Familien-Herrschaft. Um dieß zu verhindern, ist deswegen in einigen Orten, wie z. B. in Argos und in Athen, der Ostracismus (die Verbannung allzu mächtig werdender Bürger) eingeführt worden. Ob es gleich besser gewesen wäre, gleich von Anfang dagegen Vorkehrungen zu machen, daß Niemand sich im Staate so sehr über seine Mitbürger erheben könne, als diese Ungleichheit entstehen zu lassen, und dann erst ihr abhelfen zu wollen.

Furcht ist eine vierte Ursache bürgerlichen Aufruhrs: wenn entweder diejenigen, welche Ungerechtigkeiten begangen haben, die Rache der Beleidigten fürchten, oder die, welche glauben vorauszusehen, daß man Ungerechtigkeiten gegen sie im Sinne habe, denselben zuvorkommen wollen. So verbanden sich z. B. die Notabeln in Rhodus gegen das Volk, aus Besorgniß wegen der gerichtlichen Untersuchungen, die man über sie verhängen wollte.

Eine fünfte Veranlassung zu Bürgerkriegen und Aufruhr, habe ich gesagt, sey die Verachtung, das heißt, wenn diejenigen, welche gehorchen sollen, die, welche am Ruder sind, zu geringe schätzen: es sey wegen ihrer geringen Anzahl, wie in Oligarchien, wo die, welche an der Regierung keinen Theil haben, bey Weitem den größern Theil ausmachen, (denn alsdann glauben sie eben ihrer An-

zahl wegen jenen überlegen zu seyn;) oder wegen schlechter Administration und Unordnung in der Regierung, welche Art der Verachtung häufig in Demokratien bey den Reichern und Vornehmen entsteht. So gieng zum Beyspiel in Theben die Volksregierung, nach der Niederlage bey Oenophytae zu Grunde, weil dieselbe die Angelegenheiten so schlecht verwaltet hatte. So fiel sie bey den Megarensern, nachdem dieselben durch Unordnung und Nachläßigkeit in der Regierung Niederlagen erlitten hatten. Eben das geschah in Syrakus, ehe Gelon sich der Alleinherrschaft bemächtigte; eben das in Rhodus, ehe sich diese Stadt von den Atheniensern trennte.

Eine sechste Ursache von gewaltsamen Staatsveränderungen, ist das zuschnelle und unverhältnißmäßige Emporwachsen einiger Glieder. Denn so wie im menschlichen Körper, der aus Theilen besteht, alle zugleich und verhältnißmäßig wachsen müssen, wenn das Ganze seinen Zusammenhang, und also sein Daseyn behalten soll, im entgegengesetzten Falle aber gewiß zu Grunde geht: eben so ist es mit den Staatskörpern, die aus vielen vereinigten Menschen bestehen, beschaffen. Man setze, in jenem wüchse ein Fuß bis zu vier Ellen, indeß der übrige Körper nur zwey Spannen lang wäre: würde ein solcher Mensch leben können? Zuweilen würde durch eine solche Veränderung der

menschliche Körper in einen andern thierischen Körper übergehen, vorausgesetzt, daß gewisse Theile nicht bloß an Quantität, sondern zugleich auch an Qualität, über ihr rechtes Verhältniß wüchsen. In den Staaten nun findet ein solches unproportionirliches Wachsen eines oder etlicher Theile eben so wohl, und noch dazu im Verborgnen statt; und hat auch hier dieselben Folgen. So kann z. B. in Aristokratien die arme Volksklasse ganz in der Stille, ohne daß man es gewahr wird, emporsteigen, und dadurch der Verfassung gefährlich werden. Zuweilen tragen besondere Glücks- oder Unglücksfälle dazu bey, dieses zu befördern. So wurde zum Beyspiel Tarent, eine aristokratisch regierte Stadt, demokratisch, nachdem sie unter der ersten Regierungsform von den alten Einwohnern dieser Gegend in Italien (den Japygern) eine Niederlage erlitten hatte, und dabey viele von den Vornehmern umgekommen waren. So wurden die Argiver, nachdem sie in Hebdoma von dem Cleomenes, dem König der Spartaner überwunden worden waren, genöthigt, die Einwohner einiger um sie herumliegender Ortschaften, die vorher ihre Unterthanen gewesen waren, zu Mitbürgern aufzunehmen. Auch in Athen verlohren, durch Niederlagen in Land-Kriegen, die Vornehmern etwas von ihrer Gewalt und ihrem Einflusse, weil von da an, gegen die Zeit des Laconischen Krie-

ges alle Einwohner von Attica mit zu Landsoldaten aufgenommen worden.

Aehnliche Veränderungen können auch in Demokratien vorfallen: doch seltner. Wenn nämlich der Aermern mehrere werden, oder das Vermögen einiger sehr anwächst; so verwandeln sie sich leicht in Oligarchien und Dynasten-Regierung.

Siebentens kann sich eine Staatsverfassung auch ohne Aufruhr und bürgerlichen Krieg aus zwey Ursachen verwandeln. Einmahl wegen Intriguen bey der Bewerbung um Aemter. Dieß war der Fall in Heräa: wo man die ehedem gewöhnliche Wählung der Magistratspersonen in eine Erloosung verwandelte, weil bey den Wahlen nichts als die verderblichsten Intriguen vorgegangen waren. Zum andern durch bloßen Mangel der gehörigen Wachsamkeit, wenn man nämlich in die vornehmsten Regierungs-Aemter solche Personen sich einschleichen läßt, die keine Freunde der itzt bestehenden Verfassung sind. So wurde z. B. die Oligarchie zu Oreos auf der Insel Euböa zernichtet, als man unter die Regenten den Heracleodorus aufgenommen hatte, welcher der Urheber der freyen und demokratischen Regierungsform wurde, die an die Stelle der oligarchischen tra.

Achtens, kann die Verwandlung der Regierungs-Form durch allmählige und im Stillen wachsende Veränderungen geschehen. Ich will sagen,

wenn solche kleine Veränderungen übersehen werden: so kann durch Anhäufung derselben unbemerkt eine sehr große Veränderung in der Form der Gesetzgebung und der Regierung entstehen. So war z. B. in Ambracia von jeher ein geringes Vermögen hinlänglich, einen Bürger zu obrigkeitlichen Aemtern zu qualificiren: endlich aber ließ man auch solche zu, die gar kein Vermögen hatten, wodurch die Staatsverfassung ganz geändert wurde.

Neuntens, werden bürgerliche Zwistigkeiten dadurch vorbereitet, wenn die, welche in einem Staate als Bürger beysammen wohnen, nicht von demselben Stamme oder derselben Nation sind: und diese Anlage zu Uneinigkeiten dauert so lange, bis jene verschiedene Stämme in eins zusammen gewachsen sind. Denn so, wie nicht aus jedem Haufen von Menschen ein zusammenhängender und wohlverbundner Staatskörper werden kann: so kann auch unter ganz unähnlichen Menschen eine solche Vereinigung nicht sogleich und in kurzem zu Stande kommen. Daher alle die Städte, deren erste Erbauer gleich Anfangs Fremde mit zu Hülfe genommen, oder deren Bürger in der Folge Fremde aufgenommen haben, bürgerlichen Unruhen unterworfen gewesen sind. Ein Beyspiel: die Achäer erbauten mit den Trözeniern die Stadt Sybaris. In der Folge, da die Achäer an An-

zahl und Macht das Uebergewicht bekamen, vertrieben sie die Trözenier. Bey dieser Gelegenheit begingen sie den Frevel, der ihnen den Untergang brachte. Ferner, auch in der an die Stelle von Sybaris erbaueten Stadt Thurii entstanden große bürgerliche Unruhen zwischen den alten Sybariten und den neu hinzu gekommenen Anpflanzern. Denn da jene als alte Eigenthümer des Landes verlangten, in allen Stücken Vorrechte zu haben, wurden sie von den übrigen aus der Stadt getrieben. Zu Byzanz wurden die zu Bürgern aufgenommene Fremde über einem Anschlage sich des ganzen Staats zu bemächtigen, entdeckt, und mußten deshalb nach einem blutigen Gefechte weichen. Zu Antissa auf der Insel Lesbos hatte man die aus Chios Verbannten aufgenommen und ihnen das Bürgerrecht gegeben: aber bald darauf kam es mit ihnen zum Streit, der sich, nicht ohne Blutvergießen, mit der Verjagung dieser neuen Bürger endigte. In Zankle (Messina) in Sicilien waren es die alten Bürger, welche von den Damiern, die sie bey sich anfgenommen und ihrem Staat einverleibt hatten, verjagt wurden. Den Apolloniaten am Pontus Euxinus ging es nicht besser, denn von der Zeit an, als sie Fremde in ihrer Stadt hatten anbauen lassen, lebten sie in unaufhörlichen Streitigkeiten. Auch die Syrakusaner geriethen in Unruhen, als sie, nach der Periode ihrer Tyrannen-Regierung,

die Fremden und die Miethsoldaten zu Bürgern angenommen hatten: und ihre Streitigkeiten wurden bis zu wirklichen Gefechten getrieben. Die Amphipolitaner nahmen Kolonisten von den Chalcidensern an, und wurden von diesen in der Folge großen Theils gezwungen, ihr Vaterland zu verlassen.

Wie ich schon gesagt habe, in Oligarchien ist es gemeiniglich das Volk, welches die Unruhen anfängt, weil es glaubt von den Vornehmern beleidigt zu seyn, weil sie ihm nicht gleiche Rechte mit sich zugestehn, da doch persönliche Gleichheit zwischen ihnen statt findet. In den Demokratien hingegen sind die Vornehmern die Unruhstifter, weil sie sich mit gleichen Rechten begnügen sollen, da sie doch besser als das Volk zu seyn glauben. Zuweilen entstehen Streitigkeiten unter den Bürgern einer Stadt, bloß wegen der Verschiedenheit der Oerter, die sie bewohnen, wenn nämlich dadurch eine Verschiedenheit der Denkungsart und der Sitten daraus entsteht, welche verhindert, daß sie nicht wohl Einen Staatskörper ausmachen können. So waren z. B. zu Clazomene beständige Streitigkeiten zwischen den Bürgern, die auf dem festen Lande, (in dem Theile der Stadt Chytrus genannt) und zwischen denen, die auf der Insel wohnten. Eben so lebten die Colophonier mit den Notiern in beständigem Streite. Auch in Athen

sind die, welche den Pyräus bewohnen, weit mehr demokratisch gesinnt, als die, welche in der eigentlichen Stadt wohnen.

Denn so wie bey einer in Schlachtordnung gestellten Armee der kleinste Graben die Phalangen trennt und sie hindert, als ein Corpus zu agiren: so macht auch in einem Staat jeder Unterschied der Bürger einen Bruch unter ihnen. Die größte von allen Verschiedenheiten ist die zwischen Tugend- und Lasterhaften: die nächst folgende ist die zwischen Armen und Reichen: und so die übrigen nach einander, unter welchen auch jene, von welcher ich zuvor geredet habe, ihren Platz findet.

Viertes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Es entstehen demnach die bürgerlichen Unruhen nie um kleiner Gegenstände willen, aber wohl aus kleinen Veranlassungen. Diese kleinen Veranlassungen aber sind dann am fähigsten, Revolutionen zu erzeugen, wenn sie Personen betreffen, die von Gewicht und Einfluß sind. So geschah es z. B. zu Syrakus in den ältern Zeiten, daß die ganze Staatsverfassung sich auf Veranlassung eines Streits zwischen zwey Jünglingen änderte, die wegen eines Liebeshandels mit einander uneinig wurden, und eben damals ansehnliche Posten bey der Regierung verwalteten. Da nämlich der eine, in Abwesenheit des andern, dessen Liebling verführte; und dieser hinwiederum, um sich an dem ersten zu rächen, dessen Frau zur Untreue bewog; so entstand daraus eine Zwistigkeit zwischen beyden, welche durch die Theilnahme der Anhänger von Beyden zuletzt die ganze Stadt in zwey feindliche Factionen theilte. Daher ist es sehr wohl gethan, dem Anfange solcher Streitigkeiten vorzubeugen, und wenn zwischen den Häuptern und Mächtigsten in einer Republik Streitigkeiten entstehen, die Aussöhnung derselben zu suchen. Denn dieser Anfang liegt immer in einem Fehler oder in einem Un-

rechte, das von einer Seite begangen worden. Und wenn es wahr ist, was das Sprichwort sagt, daß der Anfang so viel beträgt, als die Hälfte der ganzen Sache: so muß auch jener ursprünglich begangene Fehler, wenn er nicht ausgeglichen wird, verhältnißmäßig mehr schaden, als alle in der Folge hinzukommende. Ueberhaupt aber ist es sehr natürlich, daß die Zwistigkeiten der Vornehmsten und Angesehnsten einer Stadt die ganze Stadt mit in ihre Zänkereyen verwickeln. So gieng es z. B. in Hestiäa nach dem Persischen Kriege. Zwey Brüder, angesehne Personen, veruneinigten sich mit einander über die Theilung der väterlichen Güter. Der eine, welcher der ärmere war, klagte den andern an, daß er das ihm bekannte Vermögen des Vaters nicht aufrichtig angezeigt, und besonders einen Schatz, den der Vater gefunden, nicht mit angegeben hätte. Dieser nun hatte die ganze ärmere Volks-Klasse auf seiner Seite. Der andere Bruder, der sehr viel Vermögen besaß, hatte die reichen Einwohner zu seinen Anhängern.

Eben so wurde zu Delphi eine Familien-Zwistigkeit, die bey Gelegenheit einer Verheyrathung entstand, der Grund und der Anfang aller folgenden bürgerlichen Unruhen. Der Bräutigam nämlich, dem die Auguria ein Unglück bey seiner Verehlichung geweissaget hatten, änderte, als er kam seine Braut abzuholen, plözlich seinen Ent-

schluß, und gieng ohne sie davon. Die Verwandten der Braut, welche verspottet zu seyn glaubten, schafften heimlich, um sich zu rächen, eines von den Kleinodien aus dem Schatze des Tempels unter seine Geräthschaften, als er eben im Tempel opferte; und brachten es denn dahin, daß er als Tempelräuber zum Tode verurtheilt wurde.

Auch zu Mitylene waren die Unruhen, die dieser Stadt so viel Unheil brachten, und sie mit den Athenienſern in denjenigen Krieg verwickelten, worinn sie vom Paches erobert wurde, zuerst aus Streitigkeiten über zwey Erbtöchter entstanden. Timophanes nämlich, einer der wohlhabendsten Bürger, hatte zwey Töchter als Erbinnen seines Vermögens hinterlassen: und Doxander, ein andrer angesehner Mann, wollte diese Töchter für seine beyden Söhne haben. Da er aber mit diesem Antrage abgewiesen wurde: unterließ er nichts, um zuerst die Stadt in zwey Partheyen zu theilen, und dann die Athenienser, deren Gastfreund er war, gegen seine Vaterstadt aufzuhetzen.

Unter den Phocäern geschah etwas Aehnliches. Eine Streitigkeit, die zwischen dem Mnaseas dem Vater des Mnasons, und dem Euthycrates dem Vater des Onomarchus über die Verheyrathung einer Erbtochter entstand, brachte Factionen hervor, welche die Ursache und der Anfang des soge-

nannten heiligen Krieges wurden, den die Phocäer auszuhalten hatten.

Nicht weniger wurde in Ephidamnus die Staatsverfassung durch eine Heyraths-Angelegenheit verändert. Einer hatte nämlich seine Tochter an einen jungen Menschen verlobt, dessen Vater, der eben damals ein obrigkeitliches Amt bekleidete, ihn, den Vater des Mädchens, bald darauf zu einer Geldbuße verurtheilte. Darüber wurde ersterer so aufgebracht, daß er alle die, welche bisher an der Regierung keinen Theil gehabt hatten, gegen die Regierung vereinigte, und diese mit Hülfe seiner Parthey umstürzte.

Dergleichen Aenderungen der Regierungs-Form, wodurch sie oligarchisch, demokratisch, oder gemischt wird, da sie zuvor das Gegentheil war, entstehen oft bloß daraus, daß irgend ein Theil der Bürger, oder irgend ein Collegium von Magistrats-Personen, sich eine vorzügliche Achtung zu erwerben weiß, oder durch irgend einen Umstand zu größerem Ansehn und Gewichte gelangt. So schien z. B. zu Athen der Rath des Areopagus, da er im persischen Kriege zu einer ausnehmenden Achtung gelangt war, den ganzen Staat mehr aristokratisch zu machen. Als im Gegentheil der gemeine und niedrige Haufe, welcher zum Seedienst genommen wurde, sich als den Urheber des Sieges bey Salamis, und dadurch zugleich der Herr,

schaft, welche der Staat durch seine Seemacht erhielt, ansah: so legte er sogleich ein größeres Gewicht in die Wagschale der Staats-Verfassung, welche dadurch demokratischer wurde.

Kaum hatten in Argos die Vornehmern durch die Schlacht bey Mantinea gegen die Lacedämonier Ruhm erworben, als sie darauf dachten, der Volks-Regierung bey sich ein Ende zu machen.

Zu Syrakus war es eigentlich das Volk gewesen, welches den Sieg über die Athenienser erfochten hatte: und sogleich wurde auch die Verfassung demokratisch.

Weil in Chalcis das Volk den Tyrannen Phoxus und mehrere von Adel aus dem Wege geräumt hatte: so maßte es sich nun auch selbst der Regierung an.

Auch in Ambracia benutzte das Volk den Umstand, daß es mit den Verschwornen gegen den Tyrann Periander gemeinschaftliche Sache gemacht hatte ihn zu vertreiben, dazu, das Heft der Regierung in die Hände zu bekommen.

Und überhaupt ist dieß als ein Grundsatz anzusehen, daß wer in einem Staat der Urheber der Macht und des Ansehns desselben wird, es mögen dieß Privat- oder obrigkeitliche Personen, es mögen gewisse Geschlechter, Zünfte, oder Volksklassen von irgend einer Art seyn, diese zu Unruhen und Streitigkeiten die Gelegenheit hergeben.

Denn entweder fangen die andern aus Neid gegen diese den Streit an; oder diese wollen, wegen der höhern Verdienste die sie sich zuschreiben, sich nicht mehr gleiche Rechte mit den übrigen gefallen lassen.

Noch eine andere Ursache von Staats-Veränderungen kann daher kommen, wenn diejenigen Theile der Republik, welche einander entgegen zu seyn scheinen, wie z. B. die Reichen und das Volk, einander allzugleich werden, und der Theil, der zwischen ihnen beyden in der Mitte liegen soll, entweder sehr unbeträchtlich, oder gar nicht vorhanden ist. Denn so lange eine von solchen Partheyen der andern so sehr überlegen ist, daß sie sichtbarlich die Oberhand in einem entstehenden Streite behalten müßte, so wagt sich die andre Parthey nicht, sie anzugreifen. Schon um deswillen werden die, welche durch Geistes-Vollkommenheit und Tugend über ihre Mitbürger erhaben sind, fast nie die Urheber bürgerlicher Unruhen werden: denn sie machen immer den kleinern Theil aus, der thörichter Weise gegen den größern kämpfen müßte.

Im Allgemeinen also, und für alle Staatsverfassungen ohne Unterschied sind dieß die Ursachen und die Entstehungs-Arten der Empörungen und Revolutionen.

Die Angriffe gegen die Regierung selbst aber geschehen bald durch Gewalt, bald durch List. Im

erstern Falle wird die Gewalt entweder gleich von Anfang gebraucht, oder sie kommt erst in der Folge hinzu, um die Gegenparthey unter dem Joche zu erhalten. Eben so kann die List und die Ueberredung auf doppelte Weise hierbey angewandt werden. Entweder weiß die eine Parthey die andere durch falsche Vorspiegelungen anfänglich zu bewegen, in eine Veränderung der Regierungsform einzuwilligen, die sie hintendrein, wenn der Betrug entdeckt ist, wider den Willen derselben mit Gewalt behauptet: wie es in Athen der Fall war, als den Vierhunderten die höchste Gewalt eingeräumt wurde. Man überredete nämlich das Volk, daß bey dieser neuen Regierungsform der persische König bereit sey, der Republik, zum Kriege mit den Lacedämoniern, Hülfsgelder zu zahlen: und obgleich diese Hoffnung nicht erfüllt wurde, so wußten doch die Vierhundert sich in ihrem Ansehen zu behaupten. Oder die Ueberredung, welche gleich anfangs gebraucht worden ist, um die alte Regierungsform zu ändern, wird auch angewandt, um die neue mit gutem Willen der Unterthanen aufrecht zu erhalten. Dieß sind demnach die allen Staatsverfassungen gemeinen Ursachen und Quellen der Revolutionen.

Fünftes Kapitel.

Ursachen der Staatsveränderungen in Demokratien.

Nun müssen wir aber noch jede Regierungsform einzeln vornehmen, und sehen, welche Ursachen von Staatsveränderungen einer jeden besonders eigen sind.

Zuerst, in Demokratien entstehen solche am öftersten durch den Mißbrauch, welchen die Demagogen von ihrer Gewalt zur Beleidigung anderer machen: es sey indem sie begüterte Privatpersonen einzeln angreifen, und ihnen durch Anklagen beym Volk verdrüßliche Händel erwecken; da denn die ganze Classe der Reichen, durch die gemeinschaftliche Furcht, welche auch die ärgsten Feinde zu vereinigen im Stande ist, gegen das Volk Parthey zu machen bewogen wird: oder indem sie auf einmal das ganze Volk gegen den Adel in Harnisch bringen. Und daß dieß wirklich so geschehe, läßt sich aus vielen Beyspielen beweisen.

In Cos gieng die Demokratie bloß dadurch zu Grunde, daß boshafte Menschen Rathgeber des Volks geworden waren, und dessen Vertrauen gewonnen hatten: denn dieß bewog die Vornehmern, zusammen zu treten, und sich dem Volke zu widersetzen. Eben so gieng es in Rhodus. Die

Demagogen hatten nämlich dem Volke aus dem gemeinen Schatze einen Sold für die Kriegsdienste ausgewirkt, und damit zugleich verhindert, daß denjenigen Reichen, welche Kriegsschiffe ausgerüstet hatten, das, was ihnen die Republik schuldig war, nicht bezahlt wurde. Da diese nun noch obendrein mit gerichtlichen Anklagen bedroht wurden: so traten sie zusammen, und machten der Volksregierung ein Ende.

Auch zu Heraklea wurde kurz vor der Aussendung der Colonie dem Volke die Regierung, um seiner Demagogen willen, genommen. Diese nämlich trieben ihre Beleidigungen gegen den Adel so weit, daß er endlich die Stadt verlassen mußte. Die Verbannten aber vereinigten sich, kehrten in die Stadt zurück, und unterjochten das Volk.

In Megara wurde auf gleiche Weise der Demokratie ein Ende gemacht. Die Demagogen nämlich hatten so viele Personen der vornehmern Classe aus der Stadt verbannt, um das Vermögen derselben einziehen zu können, daß endlich die Anzahl dieser Flüchtlinge groß genug wurde, um sich mit gewaffneter Hand die Rückkehr zu verschaffen, das Volk anzugreifen, und nach erfochtenem Siege über dasselbe, eine Oligarchie zu errichten. Ein Gleiches geschah auch zu Cumä, wo ein gewisser Thrasimachus die Volksregierung über den Haufen warf. Und so wird man bey genauer

Betrachtung in den meisten Fällen, wo eine Demokratische Verfassung mit einer andern vertauscht worden ist, dieß als die erste Ursache davon entdecken.

Die Beleidigungen, durch welche die Demagogen den Adel aufbringen, und gegen das Volk erbittern, sind gewöhnlich von zweyerley Art. Entweder greifen sie sie von Seiten des Vermögens an, um von dem Geraubten wieder andern austheilen zu können, und zwar, bald indem sie ihnen ihr Eigenthum selbst, bald indem sie ihnen ihre Einkünfte zu schmälern suchen: jenes durch vorgeschlagene neue Vertheilung der Grundstücke, dieses durch Aufbürdung vieler für den Staat zu machenden Ausgaben. Oder sie verfolgen sie mit gerichtlichen Anklagen beym Volke: auch dieses hauptsächlich in der Absicht, um von ihrem eingezogenen Vermögen das Volk bereichern zu können.

In den ältern Zeiten war es fast unausbleiblich, daß ein Demagoge, der die größte Gunst beym Volke hatte, wenn er zugleich Heerführer der Truppen wurde, immer auch sich zum Despoten aufwarf. Man erinnere sich an die Geschichte der ältern Tyrannen: und man wird finden, daß die meisten derselben ursprünglich Demagogen gewesen waren. Warum dieß heutzutage nicht mehr so oft geschieht als damals, davon ist Fol-

gendes wohi die Ursache. Damals waren die Demagogen fast allemal Männer, die ein Commando im Kriege geführt hatten, Denn noch war die Beredtsamkeit weder so gemein, noch verschaffte sie einen so großen Einfluß. Jetzt aber, da die Redekunst so sehr zugenommen hat, und so viel zur Beherrschung der Gemüther vermag: jetzt sind das Demagogen, welche diese Kunst am vollkommensten ausüben. Da solche Männer aber selten zugleich Erfahrung in den Waffen, und die Eigenschaften eines Heerführers haben: so sind sie nicht im Stande, eine Unternehmung zu wagen, wozu Gewalt gehört: und der Fall, daß sie sich selbst zu Herren des Staats machen, ereignet sich also sehr selten.

Es giebt noch mehrere Ursachen, warum sich ehedem mehr solche Privatpersonen zu Despoten aufwarfen, als jetzo. Zuerst war in den meisten Städten gewissen obrigkeitlichen Aemtern eine gar zu große Macht anvertraut, wie z. B. zu Milet dem Amte der Prytanen, welche die größten und wichtigsten Angelegenheiten in ihren Händen hatten. Zweytens, die Städte waren damals nicht groß. Der größte Theil des Volks wohnte auf dem Lande, und war mit Bewirthschaftung seiner Güter beschäftigt: so daß also die Vorsteher und Häupter des Volks, wenn sie kriegerisch wa-

ren, es leicht hatten, einen Anschlag gegen die Freyheit ihrer Vaterstadt auszuführen.

Die Macht dieser Volkshäupter kam von dem blinden Vertrauen her, welches das Volk zu ihnen hatte; und dieses Vertrauen entsprang aus dem Hasse, welchen das Volk gegen die Reichen hegte. So wurde z. B. Pisistratus Tyrann zu Athen, weil er sich zum Anführer der Volks-Parthey gegen die mehr der Oligarchie geneigten Einwohner der Ebenen von Attika gestritten hatte. Theagenes wurde es zu Megara, weil er dem Volke zu Gefallen, die Heerden der ihnen verhaßten Reichen, auf ihren Weideplätzen am Strome angreifen und abschlachten ließ. Den Dionysius erhob die gerichtliche Verfolgung, mit welcher er den Daphnäus und mehrere Reiche angriff, zur Würde eines Alleinherrschers. Er gewann nämlich dadurch, als erklärter Feind des Adels, das Vertrauen des Volks, und dadurch zugleich Unterstützung desselben.

Eine Demokratische Verfassung kann auch auf die Weise über den Haufen geworfen werden, daß sie aus einer nach Gesetz und Herkommen angeordneten Regierung, eine ganz zügellose Volks-Tyranney wird.

Diese Veränderung geht leichtlich vor, wo die obrigkeitlichen Würden zwar durch Wahl er-

theilt werden, aber zur Wahlfähigkeit kein bestimmtes Vermögen erfordert wird, und das ganze Volk wählt. Denn alsdann bringen herrschsüchtige Demagogen es leicht dahin, daß das Volk sich über alle Gesetze hinwegsetzt.

Diesem Uebel vorzubeugen oder die Gefahr davon wenigstens zu vermindern, ist es ein gutes Mittel, wenn nicht das ganze Volk in Corpore, sondern die Tribus (Zünfte) abgesondert von einander, die Magistratspersonen wählen.

Dieß sind die vornehmsten Ursachen, aus welchen Veränderungen der Verfassung in Demokratien entstehen.

Sechstes Kapitel.

Ursachen der Staatsveränderungen in Oligarchien.

Unter den verschiedenen Arten, wie Oligarchien zu Grunde, oder in eine andere Verfassung übergehn, lassen sich besonders zwey deutlich unterscheiden. Erstlich, wenn die Oligarchie oder die herrschenden Familien die übrigen Bürger drücken

und beeinträchtigen: denn alsdann ist der erste beste Anführer, den das Volk findet, im Stande, sie anzugreifen. Zweytens, und dieß ist gemeiniglich der Fall, wenn einer aus den herrschenden Geschlechtern selbst an die Spitze des Volkes tritt, und es gegen seine Mitregenten aufwiegelt, wie dieß zu Naxus Lygdamis that, der auch nach der Hand Alleinherrscher auf dieser Insel wurde.

Es giebt aber noch andere Verschiedenheiten in den Ursachen der Factionen, wodurch diese Staats-Verfassung zerrüttet wird.

Zuweilen entsteht die Streitigkeit in der Gemeinheit der Reichen selbst, welche an der Regierung Theil nehmen, aber von Seiten derer, welche nicht wirklich obrigkeitliche Aemter bekleiden, wenn diese eine größere Anzahl ausmachen, und sich durch die Wenigern von den Aemtern in Facto ausgeschlossen sehn, auf welche sie dem Rechte nach gleichen Anspruch haben. So war der Vorgang zu Massilia, Istrum nnd Heraklea. An allen diesen Orten erregten diejenigen vom Adel, welche nicht wirklich zu obrigkeitlichen Aemtern gelangten, bürgerliche Unruhen, bis sie es dahin brachten, daß gewisse Einrichtungen, wodurch viele sich von Magistraturen ausgeschlossen fanden, geändert wurden. Es war z. B. an einigen Orten das Gesetz, daß Vater und Sohn nicht zugleich in der Magistratur seyn könnten, an andern,

daß zwey Brüder es nicht zugleich seyn könnten. Hier war nun die erste Neuerung, welche die Mißvergnügten suchten, daß der älteste Sohn mit seinem Vater zugleich ein obrigkeitliches Amt bekleiden könne; die zweyte war, daß auch die jüngern Brüder mit den ältern zugleich in den Regierungs-Collegiis seyn durften. Aus solchen Veränderungen nun, entstand in Massilia nichts weiter, als daß die Oligarchie der republikanischen Freyheit näher gebracht wurde; zu Istrum aber eine völlige Demokratie; und zu Heraklea kam dadurch die oberste Gewalt aus den Händen einiger wenigen Familien in die von Sechshundert.

Auch in Knidos änderte sich die Oligarchie, da der Adel sich selbst in Factionen eben darüber theilte, daß zu wenige wirklich zu den Regierungsämtern befördert würden, besonders wegen des schon gedachten Gesetzes, daß, wenn der Vater ein Amt bekleidete, der Sohn keines haben könne, und daß, wenn der ältere Bruder sich in der Magistratur befände, der jüngere davon ausgeschlossen sey. Die Gelegenheit dieses unter dem Adel obwaltenden Streits ergriff das Volk, erhielt einen aus jenem Corpore selbst zu seinem Anführer, griff dann seine bisherigen Beherrscher an, und trug, da eine mit sich selbst uneinige Macht immer schwach ist, den Sieg davon.

Etwas Aehnliches geschah in den ältern Zeiten zu Erythrä unter der Oligarchie, welche die so genannten Basiliden führten. Ohnerachtet dieselben der Republik sehr wohl vorstanden: so wurde doch das Volk darüber unwillig, daß es sich von so wenigen Personen sollte beherrschen lassen, erregte Unruhen und veränderte die Verfassung. —

Auf eine andere Weise werden Oligarchien durch Glieder aus dem regierenden Corpore selbst zerrüttet, vermittelst der Eifersucht und der Streitigkeiten der Demagogen. Es kann aber zweyerley Demagogen in dieser Verfassung geben. Erstlich das regierende Corpus selbst, wenn es auch gar nicht zahlreich ist, hat doch gemeiniglich Einen oder einige Personen an seiner Spitze, die dasselbe durch ihren Rath und ihr Ansehn lenken. So war z. B. bey der Regierung der Dreyßiger in Athen Charikles eben das, was ein Dämogoge bey dem Volke ist: das heißt, er vermochte alles bey derselben durchzusetzen. So hatten auch die Vierhundert den ihrigen, den Phrynichus mit seinem Anhange.

Zum andern kann aber auch einer oder andere der Oligarchen selbst, Demagoge beym Volke werden. So hatten in Larissa die sogenannten Bürgerwächter (Politophylaces) da sie vom Volke erwählt wurden, Gelegenheit, sich des Volkes Gunst zu erwerben. Und diese Veranlassung zu

Entstehung von Demagogen ist in allen Oligarchien, wo das Recht zu obrigkeitlichen Aemtern zu wählen nicht auf eben dasselbe Corpus eingeschränkt ist, aus welchem gewählt wird: wo z. B. zur Wahlfähigkeit ein bestimmtes und zwar ein großes Vermögen gehört, oder sie nur gewissen Geschlechtern eigen ist: hingegen das Recht zu wählen demjenigen Volke, oder allen, die als Schwerbewaffnete Kriegsdienste thun, zusteht: wie dieß zu Abydos der Fall war. Ferner auch da, wo die Richter in Criminalfällen nicht bloß aus dem regierenden Corpore genommen werden. Denn alsdenn kann es Fälle geben, wo Personen aus dem Adel Volksschmeichler werden, um sich günstige Richter für die ihnen bevorstehenden Processe oder Anklagen zu verschaffen: ebenfalls eine Quelle von Staats-Revolutionen; wie das Beyspiel von Heraklea am Pontus beweist.

Drittens kann die Oligarchie durch die Oligarchen selbst zu Grunde gerichtet werden, indem einige derselben die Regierung in noch wenigere Hände zu bringen suchen; und dadurch die andre, welche die alte Gleichheit unter den Regierungsgliedern zu erhalten suchen, genöthiget werden, das Volk zu Hülfe zu rufen.

Eine vierte Veranlassung zu Revolutionen in Oligarchien ist, wenn der Luxus in dem regierenden Corpus einreißt; da denn leichter einige, die

durch unmäßigen Aufwand ihr Vermögen zu Grunde gerichtet haben, verleitet werden, Neuerungen anzufangen, und entweder die höchste Gewalt für sich selbst zu suchen, oder sie einem andern in die Hände zu spielen. So beförderte Hipparinus den Dionysius zur unumschränkten Gewalt. Aus gleicher Ursache führte zu Amphipolis Kleotimos neue Colonisten aus Chalcis auf das Gebieth seiner Vaterstadt: brachte dann diese neuen Ankömmlinge gegen die Reichen und den Adel auf, und bekriegte sie durch dieselben. Dasselbe war der Fall mit dem Argineten, der zum Besten des Chares intriguirte. Nämlich solche aus eigner Schuld verarmte Nobili stiften entweder selbst Unruhen, woraus Neuerungen entstehen, oder sie gehn, um sich wieder zu erholen, untreu mit den öffentlichen Geldern um, wodurch sie diejenigen gegen sich in Harnisch bringen, welche ihre Untreue entdecken und bestrafen wollen; wie dieß in Apollonia, das in Pontus liegt, geschah.

Eine Oligarchie aber, deren Mitglieder einig sind, wird schwerlich durch eine in ihr selbst liegende Ursache zu Grunde gerichtet. Ein Beweis davon ist die Stadt Pharsalus und ihre Verfassung. Denn hier sind einige wenige Personen Herren über Viele, und bleiben doch immer in ihrer Herrschaft ungestöhrt, weil sie sich gegen einander selbst wohl und vernünftig betragen.

Eine andere Revolution in Oligarchien ist es, wenn in denselben eine neue noch engere und unter noch wenigere Personen vertheilte Oligarchie entsteht. Ich will so viel sagen, wenn, da schon vorhin die gesammte Regierung einem nicht zahlreichen Corpori zustand, nunmehro auch dieses ganze Corpus nicht mehr zu den obersten Staatsämtern und Regierungs-Collegiis zugelassen wird. Der Fall war in Elis. Ursprünglich war nämlich dort die ganze Regierung in den Händen Weniger, des Senats oder des sogenannten Rathes der Aeltesten: und nun wurde sie dadurch in die Hände einer noch kleineren Anzahl gebracht, dadurch, daß diese Rathsglieder, deren 90 waren, Zeitlebens ihre Stellen behielten, die Wahl neuer Mitglieder aber ganz von den regierenden Häuptern der Republik abhieng, und dem Verfahren ähnlich war, wie zu Lacedämon die Senatoren gewählt werden.

Andere Veranlassungen zum Umsturz einer Oligarchie giebt der Krieg, andere der Friede. Der Krieg sowohl, wenn er die Oligarchen, aus Mißtrauen gegen das Volk, nöthigt, sich fremder Mieths-Soldaten zu bedienen: da dann leicht derjenige, welchem sie das Commando anvertrauen, sich zum Tyrannen aufschwingt, oder, wenn sie das Commando unter mehrere theilen, diese sich einer Dynastenregierung anmaßen; als auch,

wenn sie, eben aus Furcht vor diesem Erfolge, das Volk selbst zur Vertheidigung des Staats gebrauchen, da sie ihm dann oft auch einen Antheil an der Regierung überlassen müssen. Im Frieden ist eine ähnliche Veranlassung, wenn Adel und Volk aus Mißtrauen gegen einander die Bewachung der Stadt und die öffentliche Sicherheit durch Soldaten unter den Befehlen eines Mannes, der von keiner Parthey ist, besorgen lassen: denn dieser ist zuweilen im Stande, sich zum Herrn von allen beyden zu machen: wie sich das zu Larissa unter der Regierung der Aleuaden von Samos, und zu Abydos unter der Regierung der so genannten Hetärien, (oder der verbündeten Geschlechter,) unter welchen auch die des Iphiades war, wirklich ereignete.

Noch ferner entstehen Veränderungen in Oligarchien aus persönlichen oder Familien-Streitigkeiten eines Regierungsgliedes mit dem andern, wozu insbesondere Heyraths-Angelegenheiten und Processe Anlaß geben. Wie aus den erstern Volks-Factionen und bürgerliche Unruhen entstehen, habe ich schon zuvor gesagt. So wurde zu Eretria die Oligarchie der so genannten Ritter durch den Diagoras bloß wegen eines Unrechts, das er in Absicht einer Heyrath erlitten hatte, umgestürzt. Beyspiele von Empörungen, die aus einer richterlichen Sentenz entstanden, geben He-

raklea und Theben. An beyden Orten wurde über wirkliche Verbrecher, dort über den Eurytion, hier über den Archios, der eines Ehebruchs schuldig befunden worden war, ein Strafurtheil zwar gerecht, aber auf eine tumultuarische Weise gefällt, und mit der Härte einer aufgebrachten Faction vollzogen. Ihre Feinde nämlich drangen darauf, daß sie öffentlich an den Schand-Pfahl gebunden werden mußten.

Viele Oligarchien sind dadurch zu Grunde gegangen, weil sie zu despotisch regierten, und sich deswegen den Angriff von Seiten der Mißvergnügten zuzogen, wie dieses in Knidos so wohl als in Chios der Fall war. —

Endlich können sich Staatsveränderungen in Oligarchien so wohl als in den so genannten Republiken durch bloße Zufälle ereignen. Wenn z. B. in einigen ein gewisses Vermögen bestimmt ist, ohne welches Niemand zum Senator, zum Richter, oder zu einem andern Regierungsamte genommen wird: so kann es oft geschehen, daß nach der ursprünglichen Schätzung der Güter, dieses erforderte Vermögen nur Wenigen oder dem edlern Theile zustand, und also die Regierungsform eine wirkliche Oligarchie war, in der Folge aber durch einen langen Frieden oder andre Glücksfälle die Einkünfte von jenen Grundstücken sich dergestalt vermehren, daß sie das Vielfache von dem, was sie

anfänglich galten, werth werden; woraus dann folgt, daß weit mehrere, vielleicht alle Bürger regierungsfähig werden, weil sie nun alle das in den Gesetzen bestimmte Vermögen haben. Solche Veränderungen geschehen zuweilen ganz allmählig und unmerklich, zuweilen schneller.

Dieß sind demnach die Ursachen, durch welche oligarchische Verfassungen umgestürzt oder verwandelt werden. Noch ist aber im Allgemeinen zu merken, daß so wohl diese als die demokratischen Verfassungen auf eine doppelte Weise ihre Natur und ihr Wesen verändern können: einmal, wenn sie in eine ganz andere Gattung, dann, wenn sie in eine andere Art ihrer eigenen Gattung übergehen, z. B. wenn aus einer durch Gesetze eingeschränkten Oligarchie oder Demokratie eine despotische wird, oder umgekehrt.

Siebentes Kapitel.

Ursachen der Staatsveränderungen in Aristokratien.

In Aristokratien entstehen Revolutionen aus folgenden Ursachen. Erstlich ebenfalls daraus, wenn allzu wenige zu den Würden des Staats Zutritt haben. Dieses war, wie der Leser sich erinnern wird, eine Ursache der Unruhen in Oligarchien: und sie muß es auch in Aristokratien seyn, weil auch diese, in so fern die Anzahl der Regenten bey ihnen eingeschränkt ist, obgleich diese Einschränkung nicht aus demselben Grunde entspringt, noch auf denselben Bedingungen beruhet, auf gewisse Weise eine Unterart der Oligarchie ist. Die genannte Ursache ist vorzüglich dann wirksam, wenn die von den Staatswürden ausgeschlossene Menge eine hohe Meinung von sich selbst und den Stolz hat, sich den Regierenden an persönlichen Verdiensten gleich zu halten. Dieß war der Fall zu Lacedämon bey den sogenannten Partheniern. Aus gleichem Blute mit den übrigen Bürgern entsprossen, glaubten sie, auch gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern haben zu müssen. Man entdeckte Anschläge, die sie gegen die Regierung gemacht hatten, und schickte sie endlich, um die Ruhe zu erhalten, als Colonisten aus, Tarent in Italien anzubauen. Eben dieß geschieht ferner, wenn einige Personen von

großem persönlichen Ansehen und Verdienst, von denen, die im Besitz höherer Staatswürden sind, hintangesetzt, oder gar beschimpft werden, wie es dem Lysander von den Königen in Sparta widerfuhr. Oder wenn drittens ein Mann von vorzüglichem Muth und persönlicher Tapferkeit von den Staatsämtern ausgeschlossen wird. Ein solcher war Cinadon, der unter der Regierung des Agesilaus eine Verschwörung gegen die Spartiaten machte.

Eine zweyte Ursache von Aufruhr in Aristokratien ist, wenn der eine Theil der Bürger zu reich, der andere zu arm ist. Besonders giebt die durch Kriege verursachte Verarmung einiger zu Unruhen Anlaß. Auch hiervon findet sich ein Beyspiel in Lacedämon während des Messenischen Krieges, wie dieß unter andern aus einem Gedichte des Tyrtäus, betitelt Eunomia, erhellet. Eine Anzahl von Bürgern nämlich, die durch den Krieg sehr gedrückt worden war, verlangte eine neue Eintheilung der Ländereyen.

Dritte Ursache, wenn ein einzelner Bürger sich über alle andern empor gehoben, und nun die Aussicht vor sich hat, durch einige Schritte weiter sich zum Monarchen und Herrn seiner Mitbürger machen zu können. Dieß gab dem Pausanias, dem Lacedämonischen Feldherrn im Persischen Krie-

ge, dieß dem Hanno zu Karthago den Anschlag gegen das Vaterland ein.

Vorzüglich aber werden, viertens, die Republiken und Aristokratien dadurch zu Grunde gerichtet, wenn die Regierungs-Häupter von den Regeln der Gerechtigkeit abweichen. — Die erste Quelle solcher Uebel aber liegt in der fehlerhaften Constitution selbst, wenn nämlich diese beyden Regierungsformen, die eigentlich gemischt sind, und die Demokratie und Oligarchie in sich vereinigen, nicht das gehörige Verhältniß von beyden in der Mischung angenommen haben, die Aristokratie aber, die noch insbesondere auf persönliches Verdienst und Tugend bey den Regenten sieht, die Verbindung dieser Ansprüche mit denen des Volks und der Reichen nicht gehörig bestimmt hat.

Die Aristokratien sind von den Verfassungen, die man Republiken nennt, vornämlich darinn unterschieden, daß iene sich mehr zu der oligarchischen, diese mehr zu der demokratischen Form neigen. Nach Maaßgabe der Proportion unter diesen beyden Theilen, ist die zusammengesetzte Staatsverfassung mehr oder weniger dauerhaft. Im Ganzen ist es die Republik nach obiger Bedeutung mehr als die Aristokratie. Denn erstlich der größere Theil ist doch zugleich der stärkere. Ueberdieß sind zweytens die Gemeinen eher zufrieden, wenn sie nur gleiche Rechte mit ihren Mitbürgern

haben. Die Reichen und Großen aber, wenn ihnen zugleich die Staatsverfassung einen größern Einfluß giebt, suchen gemeiniglich ihre Mitbürger zu unterdrücken und sie an ihren Personen oder ihrem Eigenthum zu kränken.

Auf welche Seite sich nun aber eine gewisse Verfassung neigt, zu derselben gehet sie auch leicht über, wenn der Theil noch mehr anwächst, welcher schon zuvor das Uebergewicht in ihr hatte: so die Republik in die Demokratie, und die Aristokratie in die Oligarchie. Zuweilen aber geschieht es, daß die Verwandlung grade auf die entgegengesetzte Seite geschieht: so daß aus der Aristokratie eine Volksregierung wird, (eben weil der zuvor zurückgesetzte Theil, die ärmere Bürgerschaft, aus Unzufriedenheit hierüber, die Revolution anfängt;) aus der Republik hingegen eine Oligarchie. Keine Staatsverfassung kann dauerhaft seyn, als die, wo erstlich die Macht und Würde des Staats ausgetheilt ist nach Proportion der Stärke und Würdigkeit der Personen, und wo zweytens das Eigenthum respectirt wird, und jeder das Seinige sicher hat.

Ein zu obigen Bemerkungen gehöriges Beyspiel ist das von der Stadt Thurii. Die Veränderung, welche hier vorging, bestand darinn, daß da zuvor ein größeres Vermögen erfordert wurde, um zu Regierungsämtern zugelassen zu werden,

nun ein kleineres festgesetzt wurde, wodurch die Anzahl der Magistraturen und der Magistratspersonen sich vergrößerte. Die Ursache aber dieser Veränderung war, weil die Vornehmern sich den Gesetzen zuwider der ganzen Ländereyen bemächtiget hatten. Solche Ungerechtigkeiten konnten sie eben deswegen eher durchsetzen, weil sie bey weitem den größern Antheil an der Regierung hatten. Nun war das Volk durch den Krieg zur Uebung in den Waffen gekommen, wendete dieselben gegen die in dem Besitz der Reichen befindlichen festen Oerter, eroberte sie, und zwang dadurch diejenigen, welche mehr Ländereyen an sich gebracht hatten, dieselben wieder herauszugeben.

Ueberhaupt bereichert sich in Aristokratien der Adel gemeiniglich zum Nachtheil des Volks, eben weil er den größern Antheil an der Constitution hat; (So kommen auch zu Lacedämon die Besitzungen immer mehr und mehr in die Hände Weniger,) er kann sich hier eher über die Gesetze hinweg setzen und nach Willkühr handeln; er kann sich auch durch Heyrathen mit auswärtigen Mächten verbinden. So ging die Republik der Lokrer zu Grunde, da sich eine Tochter aus einer ihrer Familien mit dem Dionysius verheyrathete, welches in einer Demokratie oder in einer nach gehörigem Verhältnisse gemischten Regierungsform nicht hätte geschehen können.

Vornehmlich aber sind Aristokratien den allmähligen und unmerklichen Veränderungen unterworfen, durch welche, wie ich schon oben von den Staatsverfassungen überhaupt gesagt habe, jede Verfassung zu Grunde gerichtet oder in eine andere verwandelt werden kann. Denn wenn darinn nur erst eine kleine Abweichung von der gesetzmässigen Form vorkommt: so wird es nun schon leichter, einen zweiten um etwas größeren Bruch in dieselben zu machen, und so geht es von Schritt zu Schritt fort, bis endlich alle Ordnung aufgehoben ist. Auch dieß geschah in der Republik der Thurier. Es war hier nämlich ein Gesetz, daß niemand, der ein Kriegs-Commando geführt hatte, eher als nach fünf Jahren wieder dazu gewählt werden dürfte. Nun fanden sich einige junge Männer von kriegerischen Talenten, die bey dem größeren Theile der Besatzungs-Truppen in grossem Ansehen standen. Diese, in der Hoffnung eine solche Neuerung leicht durchsetzen zu können, versuchten anfangs nur, die Abschaffung jenes Gesetzes zu bewirken: daß es nämlich erlaubt würde, dieselben Personen mehrere Jahre hinter einander zu Kriegs-Obersten zu wählen; in welchem Falle sie voraussahen, daß das Volk bereit seyn würde, sie zu diesem Posten zu ernennen. Diejenigen Magistratspersonen, welche über die Aufrechterhaltung des gedachten Gesetzes zu wachen hatten,

wollten sich anfangs widersetzen: ließen sich aber endlich gewinnen, weil sie glaubten, daß die Unternehmer, wenn man ihnen die Aenderung dieses Gesetzes zugestünde, die übrige Staatsverfassung ungekränkt lassen würden. Aber bald erfolgten neue Versuche zu noch größern Neuerungen. Nun widersetzten sich jene Gesetzwächter aus allen Kräften: allein ihre Bemühung war fruchtlos; die ganze Staatsverfassung wurde geändert, und die Stadt kam in die Gewalt derjenigen, welche zuerst jene Neuerungen angefangen hatten. Ich schließe mit einer allgemeinen Anmerkung. Alle Staatsverfassungen, ohne Unterschied, werden theils durch Ursachen, die in ihnen selbst liegen, theils durch solche, die von außen hinzukommen, verändert. Zu letztern gehören, wenn ein Staat, der eine entgegengesetzte Verfassung hat, dem unsrigen nahe liegt, oder, wenn er auch fern ist, doch, vermöge seiner Macht, auf denselben Einfluß hat. Dieß erfuhren viele Städte in dem Kriege zwischen den Athenienſern und Lacedämoniern. Denn wo die Erstern die Oberhand hatten, zerstörten sie die Oligarchien, die Letztern hingegen die Volksregierungen.

Soviel sey genug von den vornehmsten Ursachen, aus welchen Aufruhr und Veränderungen der Verfassung in Aristokratien und Republiken entstehen.

Achtes Kapitel.

Von der Erhaltung der Regierungsformen, im Allgemeinen.

Hierauf folgt nun natürlicher Weise zunächst die Frage: durch welche Mittel ein Staat seine Verfassung erhalten könne? und dieß sowohl im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Unterschiede der Verfassungen, als auch in Ansehung jeder einzelnen Art derselben insbesondere.

So viel nun ist gleich anfangs klar, daß, wenn wir die Ursachen wissen, durch welche Staatsverfassungen zu Grunde gehen, wir auch die Mittel kennen, durch welche sie erhalten werden: denn entgegenstehende Ursachen bringen entgegengesetzte Wirkungen hervor: Untergang aber ist der Erhaltung entgegengesetzt.

In den Verfassungen nun, welche an sich wohlgeordnet und richtig zusammengesetzt sind, ist es die Hauptsache, zu verhüten, daß von den Gesetzen von keiner Seite abgewichen werde: und hierzu ist nöthig, daß man auch auf die kleinsten Uebertretungen aufmerksam sey. Denn kleine Abweichungen können eben so unvermerkt nach und nach die ganze Gesetzgebung untergraben, wie kleine Ausgaben oft wiederholt ein großes Vermögen verzehren können. Der Uebergang von einem

Zustande zum andern bleibt in beyden Fällen verborgen, weil er nicht plötzlich geschieht. Der Verstand wird dabey auf die Art getäuscht, wie bey dem logischen Trugschluß, den man einen Sorites nennt, und der auf dem Satze beruht: wenn jeder der Theile etwas Kleines ist, so sind auch alle zusammengenommen klein. Dieß ist in einem gewissen Sinne wahr, aber in einem andern falsch. Das Ganze und das All darf deßwegen nicht klein seyn, ob es gleich aus kleinen Theilen zusammengesetzt ist.

Das beste und erste Verwahrungsmittel gegen solche allmählich anwachsende Veränderungen ist, wenn man gleich ihrem Anfange widersteht. Ein zweytes ist, wenn man sich auf diejenigen Listen und Kunstgriffe nicht verläßt, durch welche man hoft das Volk mit dem Namen gewisser Rechte zu beruhigen, deren Genuß es doch nicht hat. Denn der Erfolg hat schon oft gezeigt, wie wenig solche Täuschungen ausrichten. Welches dieselben sind, habe ich oben gesagt.

Man bemerke ferner, daß einige, nicht nur aristokratische sondern auch oligarchische Verfassungen dauerhaft sind, nicht deswegen, weil sie an sich mehr Festigkeit und Grund zur Sicherheit haben, sondern weil die Personen, welche darinn das Ruder führen, sich sowohl gegen den regierenden Stand selbst, als gegen die übrigen von der

Regierung ausgeschlossenen Stände wohl und vernünftig betragen. Das vernünftige Betragen gegen die Letztern besteht darinn: wenn sie solche nicht beleidigen; wenn sie diejenigen, die Neigung und Anlage zum Herrschen haben, sorgfältig von allen Staatsgeschäften ausschließen, wenn sie sich endlich vorzüglich hüten, von den Unterthanen die Ehrgeitzigen nicht an ihrer Ehre, den großen Haufen nicht an seinem Eigenthume und Verdienste zu kränken.

Die vernünftige Aufführung gegen ihre Mitregenten besteht darinn: wenn sie mit denselben als mit ihres Gleichen umgehen. Denn was die Volksfreunde in Absicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft suchen, das ist in der eingeschränktern Gesellschaft des regierenden Standes, eben weil die Aehnlichkeit unter ihnen grösser ist, nicht nur gerecht, sondern auch höchst zuträglich. Um deswillen, wenn dieser Stand zahlreich ist, sind in einer solchen Verfassung viele der demokratischen Gesetze und Einrichtungen passend: z. B. daß die obrigkeitlichen Aemter nur auf sechs Monathe vergeben werden, damit alle, die von gleichem Stande sind, nach der Reihe an denselben Theil nehmen können. Denn jede etwas zahlreiche Gesellschaft unter sich gleicher Personen macht eine Art Volk aus. Daher können auch, wie ich schon gesagt habe, in dem regierenden Corpore Demagogen

aufstehn, die dasselbe eben so, wie die eigentlichen Demagogen das Volk, durch Beredsamkeit, Einfluß und Schmeicheley beherrschen. Dazu kömmt, daß, wenn die Magistratspersonen nur auf kurze Zeit gewählt werden, sie ihre Macht nicht so leicht zum Schaden oder Umsturz der Verfassung brauchen können, als wenn sie lange Zeit in ihren Aemtern bleiben: daher es alsdenn seltner geschieht, daß solche Aristokratien und Oligarchien unter die Gewalt eines Tyrannen oder weniger Dynasten fallen. Denn dieß ist der gewöhnliche Ursprung des despotischen Regiments in oligarchischen sowohl als demokratischen Verfassungen. Die welche darnach trachten, sind entweder diejenigen, die schon als Privatpersonen in jeder derselben die mächtigsten und angesehensten sind, worunter in der erstern Regierungsform die Demagogen, in der letztern die großen Gutsbesitzer gehören; oder es sind diejenigen, welche die höchsten Aemter bekleiden, wenn diese auf lange Zeit in ihren Händen sind.

Ein Staat und seine Verfassung wird nicht bloß dadurch erhalten, wenn sie fern von den Dingen sind, von welchen sie Schaden leiden und zu Grunde gerichtet werden können: sonderu zuweilen selbst dadurch, wenn diese Gefahren ihnen nahe sind. Die Furcht nämlich dafür macht oft, daß die, welche am Ruder sind, die Regierung desto

sorgfältiger und mit mehr Vorsicht verwalten. Daher ist es oft eine nothwendige Maaßregel derer, die um die Erhaltung einer Staatsverfassung bekümmert sind, daß sie ihren Mitbürgern eine solche heilsame Furcht einjagen, und sie dadurch zur wachsamen Beobachtung der Grundgesetze auffordern, so wie man die des Nachts ausgestellte Schildwachen zu allarmiren pflegt, um sie wachsam zu erhalten. Zu welcher Maaßregel denn auch dieß gehört, daß man die entferntere Gefahr als nahe und dringend vorstelle.

Was denjenigen Saamen der Zerstörung betrifft, der für die genannten Verfassungen in den Streitigkeiten des vornehmern Theils unter sich liegt: so muß theils demselben schon durch die Grundgesetze selbst vorgebeugt worden seyn, theils muß er aber erstickt werden, indem man diese Streitigkeiten gleich anfangs beyzulegen sucht, ehe noch die übrigen, welche der Gegenstand selbst nicht unmittelbar angeht, daran Theil nehmen.

Hier aber zeigt sich die Weisheit eines Staatsmanns, ein Uebel in seinen kleinen Uranfängen zu entdecken, in welchen es vor den Augen gemeiner Menschen verborgen bleibt.

In Absicht derjenigen Staatsveränderungen in Republiken, die aus dem veränderten Werthe der Besitzungen, und dem dadurch veränderten Verhältniße des Vermögens entstehen, wenn näm-

lich bey unveränderter Schatzung der Einwohner sich der Geld-Reichthum im Staate vermehrt, und dadurch die Unterschiede der Classen verwirrt werden: so ist denselben auf die Weise vorzubeugen, daß man, wie es in einigen Städten gewöhnlich ist, alle Jahre, oder wenn die Städte größer sind, alle vier bis fünf Jahre die Schatzung erneure, und wenn man findet, daß unter demselben Nenn-Werth eine vielfach größere oder kleinere Summe zu verstehen ist, als zu der Zeit, da man zuerst die Abtheilung der Bürger nach dem Vermögen machte, man auch den für jede Classe geforderten Censum um so viel mal erhöhe oder erniedrige. Geschieht dieses nicht, so wird, wenn der Geld-Reichthum der Bürger zugenommen hat, derselbe Census, welcher ursprünglich den Grund zu einer Oligarchie oder Aristokratie legte, die Verfassung mehr oder weniger demokratisch machen, indem jetzt weit mehrere Bürger zu der Regierung Zutritt erhalten: oder wenn das Geld-Vermögen oder der Geldes-Werth der Dinge abgenommen hat, so wird sich bey ungeändertem Census eine Volksregierung oder eine freye Republik in eine Oligarchie oder Dynasten-Regierung verwandeln, weil alsdann viele Bürger von der Regierung ausgeschlossen werden, die ursprünglich daran Antheil hatten.

Eine gemeinschaftliche Regel aber sowohl für demokratische, als oligarchische und monarchische, und für Verfassungen aller Art überhaupt ist: daß man keinen Bürger so sehr emporsteigen lasse, daß er aus dem gehörigen Verhältniße mit den übrigen heraustrete, und daß man daher die Einrichtungen vielmehr so mache, daß der Staat viele Aemter, wovon jedes nur mit einem geringen Theil der souveränen Macht bekleidet sey, in einer langen Reihe von Jahren zu ertheilen habe, als daß er wenige Aemter mit einer großen Gewalt einem Einzigen in kurzer Zeit anvertrauen müsse. In dieser letztern Lage werden die Menschen gemeiniglich verdorben: nur wenige sind im Stande ein großes Glück zu ertragen. Wenn aber in der Verfassung selbst solche Vorkehrungen nicht gemacht worden sind, so ist es wenigstens nothwendig, zu den hohen Würden Niemanden plötzlich und auf einmal gelangen zu lassen, und auch eben so wenig dem, der sie bekleidet, alle auf einmal zu rauben, sondern beydes, Erhöhung und Erniedrigung, stuffenweise und allmählich zu veranstalten. Noch mehr aber ist nöthig, durch die Gesetze selbst schon dem vorzubeugen, daß kein Bürger an eigner Privatmacht, ich meyne der, welche aus der Größe der Besitzungen, oder aus der Menge der Freunde und Anhänger entsteht, einen großen Vorsprung über seine Mitbürger erhalte; oder

wo dieß nicht verhütet worden ist, solchen überhermächtigen Bürgern einen Aufenthalt außerhalb dem Staate anzuweisen.

Weil aber einige auch durch ihre Privat-Aufführung und die Folgen derselben veranlaßt werden, Neuerungen zu stiften: so ist ein obrigkeitliches Amt nöthig, welches über die Sitten und die Aufführung der Bürger die Aufsicht führe, und dahin sehe, daß solche dem Geiste der Staatsverfassung nicht zuwider sey; nicht dem demokratischen, wenn der Staat eine Demokratie ist, nicht dem oligarchischen, wenn er von einer Oligarchie beherrscht wird, und so in jeder andern.

Zu diesen Vorsichten gehört ferner, daß man aufmerksam die Abwechselungen beobachte, die bald diesen bald jenen Theil der Bürger zu einem vorzüglichen Glück erheben, und ihm dadurch mehr Stolz und Selbstvertrauen einflößen. Denn diesen muß alsdann ein Gegengewicht verschaft werden, indem man die Geschäfte und die Aemter mehr in die Hände der Gegenparthey zu bringen sucht. Ich nenne aber hier Gegenpartheyen, den gemeinen großen Haufen und die gesitteten Stände, die Classen der Reichen, und die, welche ohne Eigenthum sind. Beyde Classen muß man also entweder einander näher zu bringen und mit einander zu vermischen suchen; oder man muß den Mittelstand so viel als möglich zu vermehren trach-

ten. Nur dieß kann den aus der Ungleichheit entstehenden Mißhelligkeiten vorbeugen. Ein sehr wichtiger Punkt in jeder Staatsverfassung ist es, sowohl durch die Gesetze als durch die ganze übrige Einrichtung es so zu veranstalten, daß man von der Verwaltung öffentlicher Aemter keinen Gewinnst ziehen könne. Dieses ist vornehmlich in oligarchischen Staaten zu beobachten. Denn bey weitem wird der Unwille des Volks nicht so sehr dadurch erregt, daß sie von der Regierung ausgeschlossen sind, (vielmehr sind die meisten froh, wenn man sie ihre eigene Geschäfte ruhig abwarten läßt), als wann sie glauben, daß ihre Obrigkeiten sich von dem gemeinen Gute bereichern. Alsdann fängt ihnen erst an beydes zu schmerzen, sowohl daß sie nicht an der Ehre, als daß sie nicht an dem Gewinnste Theil haben sollen. Auf diese einzige Art ist es möglich, auf gewisse Weise Demokratie und Aristokratie in einem Staate zu vereinigen. Es ist nämlich bey der gedachten Einrichtung möglich, daß sowohl die Notablen, als das Volk jeder habe, was er begehrt. Wenn es nämlich Allen erlaubt ist obrigkeitliche Aemter zu bekleiden, so ist dieß demokratisch, wenn aber doch nur die Notablen in dem wirklichen Besitze der Aemter sind, so ist dieß aristokratisch. Dieses wird aber alsdann geschehn, wenn es nicht möglich ist, von den obrigkeitlichen Aemtern Gewinnst

zu ziehen. Die Unbegüterten werden alsdann solche, da sie kein Einkommen davon haben, nicht bekleiden wollen, sondern lieber bey ihren Privatgeschäften bleiben: die Vermögenden werden sie bekleiden können, weil sie keines Zuschußes aus dem öffentlichen Fond nöthig haben. Und so wird demnach beyden wiederfahren, was sie wünschen, die Aermern werden wohlhabend werden, weil sie ungestört ihren Geschäften obliegen können: und die Vornehmern werden sich nicht von Leuten, die unter ihnen sind, befehlen lassen dürfen. Um aber zu verhüten, daß die Obrigkeiten sich nicht von dem öffentlichen Gute unrechtmäßiger Weise bereichern, muß die Rechenschaft, die sie über die ihnen anvertrauten Gelder ablegen, und die Uebergabe derselben an ihre Nachfolger im Amte, öffentlich und in Gegenwart aller Bürger geschehen. Auch müßen Abschriften von den Rechnungen unter der Bürgerschaft selbst, in den Versammlungsörtern ihrer Zünfte, Compagnien, oder anderer Abtheilungen, niedergelegt und aufbewahrt werden. Um auf der andern Seite zu einer uneigennützigen Verwaltung der Aemter aufzumuntern, müssen denen, die nach dem öffentlichen Rufe dieses Verdienst besitzen, durch die Gesetze selbst Ehrenbelohnungen zugetheilt werden.

In Demokratien muß die Classe der Begüterten auf doppelte Weise geschont werden: nicht

nur muß man nicht von ihnen begehren, daß sie ihre Besitzungen selbst, ihr Kapital, sondern auch nicht einmal, daß sie die Einkünfte derselben mit dem Publico theilen sollen: welches letztere in manchem Staaten auf eine unvermerkte Weise geschieht. Es ist sogar besser, sie, wenn sie auch Neigung dazu haben, von solchen, dem Publico zu leistenden Diensten abzuhalten, die ihnen vielen Aufwand kosten, und doch für den Staat nicht von großem Nutzen sind: dergleichen die Veranstaltung theatralischer Belustigungen oder nächtlicher Aufzüge und Erleuchtungen sind. In Oligarchien hingegen muß für die ärmere Classe eine vorzügliche Sorgfalt getragen werden. Wenn es Aemter giebt, mit welchen ein Einkommen verbunden ist, so müssen sie dieser überlassen werden. Wenn einer der Reichen sie insultirt: so muß dieser härter gestraft werden, als wenn er einen von seines gleichen beleidiget hätte.

Andere Regeln, die hierher gehören, sind folgende. Familiengüter müssen nicht durch Testamente an Fremde vermacht werden können, sondern müssen den natürlichen Erben nach der Nähe der Verwandschaft zufallen. Niemand muß mehr als Ein Familiengut erben können. Durch diese beyden Verordnungen würde das Vermögen der Bürger einander mehr gleich werden: und von

den Aermern würden mehrere zur Wohlhabenheit gelangen.

In der Demokratie sowohl als in der Oligarchie ist es nützlich, denen, die am wenigsten an der Regierung Theil haben, desto mehr Antheil an andern Gütern und Vorzügen zu geben; diese, in der Demokratie, den Reichen, in der Oligarchie den Armen zu lassen: hingegen diejenigen Aemter und Würden, mit welchen die größte Macht verbunden ist, ausschließungsweise oder zum größten Theile denjenigen in die Hände zu geben, welche zu dem herrschenden Corpore gehören.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung. Eigenschaften der höchsten Machthaber.

Drey Eigenschaften müssen von Rechtes wegen diejenigen haben, welche die höchsten Regierungsämter in einem Staate bekleiden sollen: 1.) sie müssen der Verfassung des Staates, in welchem sie regieren, geneigt seyn; 2.) sie müssen vorzüg-

liche Geschicklichkeit zu den Geschäften ihres Amtes haben; 3) sie müssen tugendhafte und gerechte Männer seyn, und zwar grade diejenige Tugend und Gerechtigkeit besitzen, welche für die besondere Verfassung des Staats gehört, und in derselben nothwendig ist. Diese letztere Forderung darf Niemanden befremden. Denn wenn in der einen Staatsverfassung etwas gerecht seyn kann, was es in der andern nicht ist; so können auch in der einen andere Eigenschaften erfordert werden, um in ihr den vollkommnen gerechten Mann zu bilden, als in der andern.

Nun ist aber die Frage, was man machen soll, wenn sich nicht alle diese Eigenschaften bey einer Person zusammen finden; und welcher man alsdenn denn Vorzug zu geben habe. Z. B. es sey jemand fähig zur Anführung eines Kriegsheers, aber er sey ein unredlicher Mann und gegen die Regierung übel gesinnt; ein anderer sey gerecht und ein Freund der Verfassung, aber ein mittelmäßiger Feldherr: wen von beyden soll man wählen?

Mich dünkt, man müsse bey Entscheidung dieser Frage auf zwey Sachen sehen: Welche von den geforderten Eigenschaften bey dem besondern Amte, welches man besetzen will, in einem so hohen Grade nothwendig sey, daß sie sich nur bey we-

nigen Menschen vermuthen lasse; und welche hingegen nur in demjenigen Grade erforderlich sey, in welchem sie sich bey allen oder bey den meisten Menschen findet. Nach dieser Regel wird man bey Besetzung einer Feldherrnstelle mehr auf Kriegserfahrung, als auf moralische Tugend zu sehen haben. Denn jene Erfahrung, so wie sie dem General nöthig ist, ist nur Wenigen gemein, die Tugend aber, die von ihm gefordert wird, Vielen. Hingegen wird bey der Wahl der Personen, welchen die Aufsicht über die Gesetze oder über die Einkünfte der Republik anvertrauet wird, mehr auf Tugend als auf Wissenschaft und Erfahrung zu sehn seyn: denn zur guten Verwaltung dieser Aemter gehört ein Grad von Rechtschaffenheit, der Wenigen eigen ist, hingegen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Vielen gemein sind.

Es könnte aber jemand noch die Frage aufwerfen: wenn Fähigkeit zu einem Amte, und guter Wille gegen den Staat und dessen Verfassung bey einer Person vorhanden ist: was bedarf es noch außerdem der moralischen Tugend? denn da er schon nach jenen beyden Eigenschaften allein das dem Staate Nützliche thun kann und thun will: so wird er es auch gewiß thun. Ich antworte, deswegen ist ihm moralische Tugend auch nöthig, weil auch bey jenen beyden Eigenschaften

es ihm an Herrschaft über sich selbst und über seine Leidenschaften fehlen könnte. Denn so wie viele Menschen sich selbst schlechte Dienste leisten, ob sie gleich wohl einsehen was ihnen gut ist, und sich auch gewiß selbst lieb haben: so ist es auch gar nicht unmöglich, daß gewisse Personen sich in einem ähnlichen Verhältnisse gegen den Staat und dessen Bestes befinden.

Eine allgemeine Regel, die Erhaltung jeder Staatsverfassung betreffend, ist: daß alle Gesetze und Einrichtungen, welche dem Staate in dieser Form nützlich sind, auch beytragen die Form aufrecht zu erhalten.

Ein anderer wichtiger Hauptpunct ist schon mehrmalen von mir berührt worden, daß man nämlich sorgfältig darüber wachen müsse, den Theil der Bürger, welcher der Staatsverfassung günstig ist und ihre Fortdauer wünscht, in Uebergenheit über denjenigen zu erhalten, welcher sie nicht will.

Außer allen diesen aber ist noch ein wichtiger Umstand zu bedenken, der in so vielen Staaten vergessen wird, die Mäßigung und gehörige Einschränkung dessen, was jeder Regierungsform eigenthümlich ist. Denn oft sind es grade diejenigen Einrichtungen, welche ganz demokratisch zu seyn und die Macht des Volkes aufs äußerste zu

vermehren scheinen, welche doch die Demokratien zu Grunde richten. Eben so werden die Oligarchien durch allzu oligarchische Gesetze zerstöhrt. Politiker welche in jedem Staate nur diese einzige Vollkommenheit kennen, die Regierungsform desselben zu befestigen, ziehen alles bis zur größten Uebertreibung auf diese Seite. Sie bedenken nicht, daß in einem menschlichen Gesichte die Nase zwar um etwas von der schönsten Geradheit abweichen, und sich der Habichts- oder der aufgestülpten Nase nähern könne, ohne deswegen aufzuhören schön zu seyn, und dem übrigen Gesichte eine gewisse Annehmlichkeit zu geben: daß aber, wenn eben diese Abweichung noch weiter getrieben wird, zuerst dieser Theil seine Proportion zu den übrigen verlieren, zuletzt aber seine Gestalt völlig verändern, und aufhören wird, eine menschliche Nase zu seyn: so sehr wird der Excess in dem einen, das Fehlende in dem entgegengesetzten Theile, die Natur des Ganzen zerrütten. Wie mit der Nase, so ist es mit allen Gliedern des menschlichen Körpers: und so ist es auch mit den Staatsverfassungen, diesen moralischen Körpern beschaffen. Demokratie sowohl als Oligarchie können, wenn sie auch von der vollkommensten Anordnung und Proportion der Theile in ihrem Bau abweichen, doch noch eine Form haben, bey

welcher sie bestehen, und die Absichten einer bürgerlichen Gesellschaft erfüllen. Wenn aber das einer jeden eigne Uebermaaß oder die Ungleichheit der Theile noch weiter getrieben wird: so ist die Folge, daß sie anfangs schlechtere Verfassungen werden, und am Ende gar aufhören, den Namen einer bürgerlichen Verfassung zu verdienen.

Der Gesetzgeber also sowohl als der Staatsverwalter, muß dieß zu erkennen trachten: welche von den für demokratisch gehaltnen, oder zur Erhebung der Volksmacht ausgedachten Einrichtungen, die Grundveste des demokratischen Staats selbst erschüttern, und welche ihm Sicherheit und Fortdauer verschaffen; welche oligarchische Maaßregeln ebenfalls in Oligarchien das Eine oder das Andre bewirken. Keine von beyden Staatsverfassungen kann ohne die beyden Bürgerclassen, Volk und Begüterte bestehen: Sobald eine allgemeine und vollkommne Gleichheit der Güter unter allen Bürgern entstünde: so würde nothwendig auch eine andre Regierungsform sich einfinden.

Diejenigen demnach, die durch übertriebne Vergrößerung der Vortheile des regierenden Theils das in diesen bey der Staatsverfassung schon an sich gestörte Gleichgewicht noch mehr zerrütten, richten in der That den Staat selbst zu Grunde.

Entstehung von Demagogen ist in allen Oligarchien, wo das Recht zu obrigkeitlichen Aemtern zu wählen nicht auf eben dasselbe Corpus eingeschränkt ist, aus welchem gewählt wird: wo z. B. zur Wahlfähigkeit ein bestimmtes und zwar ein großes Vermögen gehört, oder sie nur gewissen Geschlechtern eigen ist: hingegen das Recht zu wählen demjenigen Volke, oder allen, die als Schwerbewaffnete Kriegsdienste thun, zusteht: wie dieß zu Abydos der Fall war. Ferner auch da, wo die Richter in Criminalfällen nicht bloß aus dem regierenden Corpore genommen werden. Denn alsdenn kann es Fälle geben, wo Personen aus dem Adel Volksschmeichler werden, um sich günstige Richter für die ihnen bevorstehenden Processe oder Anklagen zu verschaffen: ebenfalls eine Quelle von Staats-Revolutionen; wie das Beyspiel von Heraklea am Pontus beweist.

Drittens kann die Oligarchie durch die Oligarchen selbst zu Grunde gerichtet werden, indem einige derselben die Regierung in noch wenigere Hände zu bringen suchen; und dadurch die andre, welche die alte Gleichheit unter den Regierungsgliedern zu erhalten suchen, genöthiget werden, das Volk zu Hülfe zu rufen.

Eine vierte Veranlassung zu Revolutionen in Oligarchien ist, wenn der Luxus in dem regierenden Corpus einreißt; da denn leichter einige, die

durch unmäßigen Aufwand ihr Vermögen zu Grunde gerichtet haben, verleitet werden, Neuerungen anzufangen, und entweder die höchste Gewalt für sich selbst zu suchen, oder sie einem andern in die Hände zu spielen. So beförderte Hipparinus den Dionysius zur unumschränkten Gewalt. Aus gleicher Ursache führte zu Amphipolis Kleotimos neue Colonisten aus Chalcis auf das Gebieth seiner Vaterstadt: brachte dann diese neuen Ankömmlinge gegen die Reichen und den Adel auf, und bekriegte sie durch dieselben. Dasselbe war der Fall mit dem Argineten, der zum Besten des Chares intriguirte. Nämlich solche aus eigner Schuld verarmte Nobili stiften entweder selbst Unruhen, woraus Neuerungen entstehen, oder sie gehn, um sich wieder zu erholen, untreu mit den öffentlichen Geldern um, wodurch sie diejenigen gegen sich in Harnisch bringen, welche ihre Untreue entdecken und bestrafen wollen; wie dieß in Apollonia, das in Pontus liegt, geschah.

Eine Oligarchie aber, deren Mitglieder einig sind, wird schwerlich durch eine in ihr selbst liegende Ursache zu Grunde gerichtet. Ein Beweis davon ist die Stadt Pharsalus und ihre Verfassung. Denn hier sind einige wenige Personen Herren über Viele, und bleiben doch immer in ihrer Herrschaft ungestöhrt, weil sie sich gegen einander selbst wohl und vernünftig betragen.

Eine andere Revolution in Oligarchien ist es, wenn in denselben eine neue noch engere und unter noch wenigere Personen vertheilte Oligarchie entsteht. Ich will so viel sagen, wenn, da schon vorhin die gesammte Regierung einem nicht zahlreichen Corpori zustand, nunmehro auch dieses ganze Corpus nicht mehr zu den obersten Staatsämtern und Regierungs-Collegiis zugelassen wird. Der Fall war in Elis. Ursprünglich war nämlich dort die ganze Regierung in den Händen Weniger, des Senats oder des sogenannten Rathes der Aeltesten: und nun wurde sie dadurch in die Hände einer noch kleineren Anzahl gebracht, dadurch, daß diese Rathsglieder, deren 90 waren, Zeitlebens ihre Stellen behielten, die Wahl neuer Mitglieder aber ganz von den regierenden Häuptern der Republik abhieng, und dem Verfahren ähnlich war, wie zu Lacedämon die Senatoren gewählt werden.

Andere Veranlassungen zum Umsturz einer Oligarchie giebt der Krieg, andere der Friede. Der Krieg sowohl, wenn er die Oligarchen, aus Mißtrauen gegen das Volk, nöthigt, sich fremder Miethe-Soldaten zu bedienen: da dann leicht derjenige, welchem sie das Commando anvertrauen, sich zum Tyrannen aufschwingt, oder, wenn sie das Commando unter mehrere theilen, diese sich einer Dynasteenregierung anmaßen; als auch,

wenn sie, eben aus Furcht vor diesem Erfolge, das Volk selbst zur Vertheidigung des Staats gebrauchen, da sie ihm dann oft auch einen Antheil an der Regierung überlassen müssen. Im Frieden ist eine ähnliche Veranlassung, wenn Adel und Volk aus Mißtrauen gegen einander die Bewachung der Stadt und die öffentliche Sicherheit durch Soldaten unter den Befehlen eines Mannes, der von keiner Parthey ist, besorgen lassen: denn dieser ist zuweilen im Stande, sich zum Herrn von allen beyden zu machen: wie sich das zu Larissa unter der Regierung der Aleuaden von Samos, und zu Abydos unter der Regierung der so genannten Hetärien, (oder der verbündeten Geschlechter,) unter welchen auch die des Iphiades war, wirklich ereignete.

Noch ferner entstehen Veränderungen in Oligarchien aus persönlichen oder Familien-Streitigkeiten eines Regierungsgliedes mit dem andern, wozu insbesondere Heyraths-Angelegenheiten und Processe Anlaß geben. Wie aus den erstern Volks-Factionen und bürgerliche Unruhen entstehen, habe ich schon zuvor gesagt. So wurde zu Eretria die Oligarchie der so genannten Ritter durch den Diagoras bloß wegen eines Unrechts, das er in Absicht einer Heyrath erlitten hatte, umgestürzt. Beyspiele von Empörungen, die aus einer richterlichen Sentenz entstanden, geben He-

raklea und Theben. An beyden Orten wurde über wirkliche Verbrecher, dort über den Eurytion, hier über den Archios, der eines Ehebruchs schuldig befunden worden war, ein Strafurtheil zwar gerecht, aber auf eine tumultuarische Weise gefällt, und mit der Härte einer aufgebrachten Faction vollzogen. Ihre Feinde nämlich drangen darauf, daß sie öffentlich an den Schand-Pfahl gebunden werden mußten.

Viele Oligarchien sind dadurch zu Grunde gegangen, weil sie zu despotisch regierten, und sich deswegen den Angriff von Seiten der Mißvergnügten zuzogen, wie dieses in Knidos so wohl als in Chios der Fall war. —

Endlich können sich Staatsveränderungen in Oligarchien so wohl als in den so genannten Republiken durch bloße Zufälle ereignen. Wenn z. B. in einigen ein gewisses Vermögen bestimmt ist, ohne welches Niemand zum Senator, zum Richter, oder zu einem andern Regierungsamte genommen wird: so kann es oft geschehen, daß nach der ursprünglichen Schätzung der Güter, dieses erforderte Vermögen nur Wenigen oder dem edlern Theile zustand, und also die Regierungsform eine wirkliche Oligarchie war, in der Folge aber durch einen langen Frieden oder andre Glücksfälle die Einkünfte von jenen Grundstücken sich dergestalt vermehren, daß sie das Vielfache von dem, was sie

anfänglich galten, werth werden; woraus dann folgt, daß weit mehrere, vielleicht alle Bürger regierungsfähig werden, weil sie nun alle das in den Gesetzen bestimmte Vermögen haben. Solche Veränderungen geschehen zuweilen ganz allmählig und unmerklich, zuweilen schneller.

Dieß sind demnach die Ursachen, durch welche oligarchische Verfassungen umgestürzt oder verwandelt werden. Noch ist aber im Allgemeinen zu merken, daß so wohl diese als die demokratischen Verfassungen auf eine doppelte Weise ihre Natur und ihr Wesen verändern können: einmal, wenn sie in eine ganz andere Gattung, dann, wenn sie in eine andere Art ihrer eigenen Gattung übergehen, z. B. wenn aus einer durch Gesetze eingeschränkten Oligarchie oder Demokratie eine despotische wird, oder umgekehrt.

Siebentes Kapitel.

Ursachen der Staatsveränderungen in Aristokratien.

In Aristokratien entstehen Revolutionen aus folgenden Ursachen. Erstlich ebenfalls daraus, wenn allzu wenige zu den Würden des Staats Zutritt haben. Dieses war, wie der Leser sich erinnern wird, eine Ursache der Unruhen in Oligarchien: und sie muß es auch in Aristokratien seyn, weil auch diese, in so fern die Anzahl der Regenten bey ihnen eingeschränkt ist, obgleich diese Einschränkung nicht aus demselben Grunde entspringt, noch auf denselben Bedingungen beruhet, auf gewisse Weise eine Unterart der Oligarchie ist. Die genannte Ursache ist vorzüglich dann wirksam, wenn die von den Staatswürden ausgeschlossene Menge eine hohe Meinung von sich selbst und den Stolz hat, sich den Regierenden an persönlichen Verdiensten gleich zu halten. Dieß war der Fall zu Lacedämon bey den sogenannten Partheniern. Aus gleichem Blute mit den übrigen Bürgern entsprossen, glaubten sie, auch gleiche Rechte mit den übrigen Bürgern haben zu müssen. Man entdeckte Anschläge, die sie gegen die Regierung gemacht hatten, und schickte sie endlich, um die Ruhe zu erhalten, als Colonisten aus, Tarent in Italien anzubauen. Eben dieß geschieht ferner, wenn einige Personen von

großem persönlichen Ansehen und Verdienst, von denen, die im Besitz höherer Staatswürden sind, hintangesetzt, oder gar beschimpft werden, wie es dem Lysander von den Königen in Sparta widerfuhr. Oder wenn drittens ein Mann von vorzüglichem Muth und persönlicher Tapferkeit von den Staatsämtern ausgeschlossen wird. Ein solcher war Cinadon, der unter der Regierung des Agesilaus eine Verschwörung gegen die Spartiaten machte.

Eine zweyte Ursache von Aufruhr in Aristokratien ist, wenn der eine Theil der Bürger zu reich, der andere zu arm ist. Besonders giebt die durch Kriege verursachte Verarmung einiger zu Unruhen Anlaß. Auch hiervon findet sich ein Beyspiel in Lacedämon während des Messenischen Krieges, wie dieß unter andern aus einem Gedichte des Tyrtäus, betitelt Eunomia, erhellet. Eine Anzahl von Bürgern nämlich, die durch den Krieg sehr gedrückt worden war, verlangte eine neue Eintheilung der Ländereyen.

Dritte Ursache, wenn ein einzelner Bürger sich über alle andern empor gehoben, und nun die Aussicht vor sich hat, durch einige Schritte weiter sich zum Monarchen und Herrn seiner Mitbürger machen zu können. Dieß gab dem Pausanias, dem Lacedämonischen Feldherrn im Persischen Krie-

ge, dieß dem Hanno zu Karthago den Anschlag gegen das Vaterland ein.

Vorzüglich aber werden, viertens, die Republiken und Aristokratien dadurch zu Grunde gerichtet, wenn die Regierungs-Häupter von den Regeln der Gerechtigkeit abweichen. — Die erste Quelle solcher Uebel aber liegt in der fehlerhaften Constitution selbst, wenn nämlich diese beyden Regierungsformen, die eigentlich gemischt sind, und die Demokratie und Oligarchie in sich vereinigen, nicht das gehörige Verhältniß von beyden in der Mischung angenommen haben, die Aristokratie aber, die noch insbesondere auf persönliches Verdienst und Tugend bey den Regenten sieht, die Verbindung dieser Ansprüche mit denen des Volks und der Reichen nicht gehörig bestimmt hat.

Die Aristokratien sind von den Verfassungen, die man Republiken nennt, vornämlich darinn unterschieden, daß iene sich mehr zu der oligarchischen, diese mehr zu der demokratischen Form neigen. Nach Maaßgabe der Proportion unter diesen beyden Theilen, ist die zusammengesetzte Staatsverfassung mehr oder weniger dauerhaft. Im Ganzen ist es die Republik nach obiger Bedeutung mehr als die Aristokratie. Denn erstlich der größere Theil ist doch zugleich der stärkere. Ueberdieß sind zweytens die Gemeinen eher zufrieden, wenn sie nur gleiche Rechte mit ihren Mitbürgern

haben. Die Reichen und Großen aber, wenn ihnen zugleich die Staatsverfassung einen größern Einfluß giebt, suchen gemeiniglich ihre Mitbürger zu unterdrücken und sie an ihren Personen oder ihrem Eigenthum zu kränken.

Auf welche Seite sich nun aber eine gewisse Verfassung neigt, zu derselben gehet sie auch leicht über, wenn der Theil noch mehr anwächst, welcher schon zuvor das Uebergewicht in ihr hatte: so die Republik in die Demokratie, und die Aristokratie in die Oligarchie. Zuweilen aber geschieht es, daß die Verwandlung grade auf die entgegengesetzte Seite geschieht: so daß aus der Aristokratie eine Volksregierung wird, (eben weil der zuvor zurückgesetzte Theil, die ärmere Bürgerschaft, aus Unzufriedenheit hierüber, die Revolution anfängt;) aus der Republik hingegen eine Oligarchie. Keine Staatsverfassung kann dauerhaft seyn, als die, wo erstlich die Macht und Würde des Staats ausgetheilt ist nach Proportion der Stärke und Würdigkeit der Personen, und wo zweytens das Eigenthum respectirt wird, und jeder das Seinige sicher hat.

Ein zu obigen Bemerkungen gehöriges Beyspiel ist das von der Stadt Thurii. Die Veränderung, welche hier vorging, bestand darinn, daß da zuvor ein größeres Vermögen erfordert wurde, um zu Regierungsämtern zugelassen zu werden,

nun ein kleineres festgesetzt wurde, wodurch die Anzahl der Magistraturen und der Magistratspersonen sich vergrößerte. Die Ursache aber dieser Veränderung war, weil die Vornehmern sich den Gesetzen zuwider der ganzen Ländereyen bemächtiget hatten. Solche Ungerechtigkeiten konnten sie eben deswegen eher durchsetzen, weil sie bey weitem den größern Antheil an der Regierung hatten. Nun war das Volk durch den Krieg zur Uebung in den Waffen gekommen, wendete dieselben gegen die in dem Besitz der Reichen befindlichen festen Oerter, eroberte sie, und zwang dadurch diejenigen, welche mehr Ländereyen an sich gebracht hatten, dieselben wieder herauszugeben.

Ueberhaupt bereichert sich in Aristokratien der Adel gemeiniglich zum Nachtheil des Volks, eben weil er den größern Antheil an der Constitution hat; (So kommen auch zu Lacedämon die Besitzungen immer mehr und mehr in die Hände Weniger,) er kann sich hier eher über die Gesetze hinweg setzen und nach Willkühr handeln; er kann sich auch durch Heyrathen mit auswärtigen Mächten verbinden. So ging die Republik der Lokrer zu Grunde, da sich eine Tochter aus einer ihrer Familien mit dem Dionysius verheyrathete, welches in einer Demokratie oder in einer nach gehörigem Verhältnisse gemischten Regierungsform nicht hätte geschehen können.

Vornehmlich aber sind Aristokratien den allmähligen und unmerklichen Veränderungen unterworfen, durch welche, wie ich schon oben von den Staatsverfassungen überhaupt gesagt habe, jede Verfassung zu Grunde gerichtet oder in eine andere verwandelt werden kann. Denn wenn darinn nur erst eine kleine Abweichung von der gesetzmässigen Form vorkommt: so wird es nun schon leichter, einen zweiten um etwas größeren Bruch in dieselben zu machen, und so geht es von Schritt zu Schritt fort, bis endlich alle Ordnung aufgehoben ist. Auch dieß geschah in der Republik der Thurier. Es war hier nämlich ein Gesetz, daß niemand, der ein Kriegs-Commando geführt hatte, eher als nach fünf Jahren wieder dazu gewählt werden dürfte. Nun fanden sich einige junge Männer von kriegerischen Talenten, die bey dem größeren Theile der Besatzungs-Truppen in grossem Ansehen standen. Diese, in der Hoffnung eine solche Neuerung leicht durchsetzen zu können, versuchten anfangs nur, die Abschaffung jenes Gesetzes zu bewirken: daß es nämlich erlaubt würde, dieselben Personen mehrere Jahre hinter einander zu Kriegs-Obersten zu wählen; in welchem Falle sie voraussahen, daß das Volk bereit seyn würde, sie zu diesem Posten zu ernennen. Diejenigen Magistratspersonen, welche über die Aufrechterhaltung des gedachten Gesetzes zu wachen hatten,

wollten sich anfangs widersetzen: ließen sich aber endlich gewinnen, weil sie glaubten, daß die Unternehmer, wenn man ihnen die Aenderung dieses Gesetzes zugestünde, die übrige Staatsverfassung ungekränkt lassen würden. Aber bald erfolgten neue Versuche zu noch größern Neuerungen. Nun widersetzten sich jene Gesetzwächter aus allen Kräften: allein ihre Bemühung war fruchtlos; die ganze Staatsverfassung wurde geändert, und die Stadt kam in die Gewalt derjenigen, welche zuerst jene Neuerungen angefangen hatten. Ich schließe mit einer allgemeinen Anmerkung. Alle Staatsverfassungen, ohne Unterschied, werden theils durch Ursachen, die in ihnen selbst liegen, theils durch solche, die von außen hinzukommen, verändert. Zu letztern gehören, wenn ein Staat, der eine entgegengesetzte Verfassung hat, dem unsrigen nahe liegt, oder, wenn er auch fern ist, doch, vermöge seiner Macht, auf denselben Einfluß hat. Dieß erfuhren viele Städte in dem Kriege zwischen den Athenienſern und Lacedämoniern. Denn wo die Erstern die Oberhand hatten, zerstörten sie die Oligarchien, die Letztern hingegen die Volksregierungen.

Soviel sey genug von den vornehmsten Ursachen, aus welchen Aufruhr und Veränderungen der Verfassung in Aristokratien und Republiken entstehen.

Achtes Kapitel.

Von der Erhaltung der Regierungsformen, im Allgemeinen.

Hierauf folgt nun natürlicher Weise zunächst die Frage: durch welche Mittel ein Staat seine Verfassung erhalten könne? und dieß sowohl im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Unterschiede der Verfassungen, als auch in Ansehung jeder einzelnen Art derselben insbesondere.

So viel nun ist gleich anfangs klar, daß, wenn wir die Ursachen wissen, durch welche Staatsverfassungen zu Grunde gehen, wir auch die Mittel kennen, durch welche sie erhalten werden: denn entgegenstehende Ursachen bringen entgegengesetzte Wirkungen hervor: Untergang aber ist der Erhaltung entgegengesetzt.

In den Verfassungen nun, welche an sich wohlgeordnet und richtig zusammengesetzt sind, ist es die Hauptsache, zu verhüten, daß von den Gesetzen von keiner Seite abgewichen werde: und hierzu ist nöthig, daß man auch auf die kleinsten Uebertretungen aufmerksam sey. Denn kleine Abweichungen können eben so unvermerkt nach und nach die ganze Gesetzgebung untergraben, wie kleine Ausgaben oft wiederholt ein großes Vermögen verzehren können. Der Uebergang von einem

Zustande zum andern bleibt in beyden Fällen verborgen, weil er nicht plötzlich geschieht. Der Verstand wird dabey auf die Art getäuscht, wie bey dem logischen Trugschluß, den man einen Sorites nennt, und der auf dem Satze beruht: wenn jeder der Theile etwas Kleines ist, so sind auch alle zusammengenommen klein. Dieß ist in einem gewissen Sinne wahr, aber in einem andern falsch. Das Ganze und das All darf deßwegen nicht klein seyn, ob es gleich aus kleinen Theilen zusammengesetzt ist.

Das beste und erste Verwahrungsmittel gegen solche allmählich anwachsende Veränderungen ist, wenn man gleich ihrem Anfange widersteht. Ein zweytes ist, wenn man sich auf diejenigen Listen und Kunstgriffe nicht verläßt, durch welche man hoft das Volk mit dem Namen gewisser Rechte zu beruhigen, deren Genuß es doch nicht hat. Denn der Erfolg hat schon oft gezeigt, wie wenig solche Täuschungen ausrichten. Welches dieselben sind, habe ich oben gesagt.

Man bemerke ferner, daß einige, nicht nur aristokratische sondern auch oligarchische Verfassungen dauerhaft sind, nicht deswegen, weil sie an sich mehr Festigkeit und Grund zur Sicherheit haben, sondern weil die Personen, welche darinn das Ruder führen, sich sowohl gegen den regierenden Stand selbst, als gegen die übrigen von der

Regierung ausgeschlossenen Stände wohl und vernünftig betragen. Das vernünftige Betragen gegen die Letztern besteht darinn: wenn sie solche nicht beleidigen; wenn sie diejenigen, die Neigung und Anlage zum Herrschen haben, sorgfältig von allen Staatsgeschäften ausschließen, wenn sie sich endlich vorzüglich hüten, von den Unterthanen die Ehrgeitzigen nicht an ihrer Ehre, den großen Haufen nicht an seinem Eigenthume und Verdienste zu kränken.

Die vernünftige Aufführung gegen ihre Mitregenten besteht darinn: wenn sie mit denselben als mit ihres Gleichen umgehen. Denn was die Volksfreunde in Absicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft suchen, das ist in der eingeschränktern Gesellschaft des regierenden Standes, eben weil die Aehnlichkeit unter ihnen grösser ist, nicht nur gerecht, sondern auch höchst zuträglich. Um deswillen, wenn dieser Stand zahlreich ist, sind in einer solchen Verfassung viele der demokratischen Gesetze und Einrichtungen passend: z. B. daß die obrigkeitlichen Aemter nur auf sechs Monathe vergeben werden, damit alle, die von gleichem Stande sind, nach der Reihe an denselben Theil nehmen können. Denn jede etwas zahlreiche Gesellschaft unter sich gleicher Personen macht eine Art Volk aus. Daher können auch, wie ich schon gesagt habe, in dem regierenden Corpore Demagogen

aufstehn, die dasselbe eben so, wie die eigentlichen Demagogen das Volk, durch Beredsamkeit, Einfluß und Schmeicheley beherrschen. Dazu kömmt, daß, wenn die Magistratspersonen nur auf kurze Zeit gewählt werden, sie ihre Macht nicht so leicht zum Schaden oder Umsturz der Verfassung brauchen können, als wenn sie lange Zeit in ihren Aemtern bleiben: daher es alsdenn seltner geschieht, daß solche Aristokratien und Oligarchien unter die Gewalt eines Tyrannen oder weniger Dynasten fallen. Denn dieß ist der gewöhnliche Ursprung des despotischen Regiments in oligarchischen sowohl als demokratischen Verfassungen. Die welche darnach trachten, sind entweder diejenigen, die schon als Privatpersonen in jeder derselben die mächtigsten und angesehensten sind, worunter in der erstern Regierungsform die Demagogen, in der letztern die großen Gutsbesitzer gehören; oder es sind diejenigen, welche die höchsten Aemter bekleiden, wenn diese auf lange Zeit in ihren Händen sind.

Ein Staat und seine Verfassung wird nicht bloß dadurch erhalten, wenn sie fern von den Dingen sind, von welchen sie Schaden leiden und zu Grunde gerichtet werden können: sondern zuweilen selbst dadurch, wenn diese Gefahren ihnen nahe sind. Die Furcht nämlich dafür macht oft, daß die, welche am Ruder sind, die Regierung desto

sorgfältiger und mit mehr Vorsicht verwalten. Daher ist es oft eine nothwendige Maaßregel derer, die um die Erhaltung einer Staatsverfassung bekümmert sind, daß sie ihren Mitbürgern eine solche heilsame Furcht einjagen, und sie dadurch zur wachsamen Beobachtung der Grundgesetze auffordern, so wie man die des Nachts ausgestellte Schildwachen zu allarmiren pflegt, um sie wachsam zu erhalten. Zu welcher Maaßregel denn auch dieß gehört, daß man die entferntere Gefahr als nahe und dringend vorstelle.

Was denjenigen Saamen der Zerstörung betrifft, der für die genannten Verfassungen in den Streitigkeiten des vornehmern Theils unter sich liegt: so muß theils demselben schon durch die Grundgesetze selbst vorgebeugt worden seyn, theils muß er aber erstickt werden, indem man diese Streitigkeiten gleich anfangs beyzulegen sucht, ehe noch die übrigen, welche der Gegenstand selbst nicht unmittelbar angeht, daran Theil nehmen.

Hier aber zeigt sich die Weisheit eines Staatsmanns, ein Uebel in seinen kleinen Uranfängen zu entdecken, in welchen es vor den Augen gemeiner Menschen verborgen bleibt.

In Absicht derjenigen Staatsveränderungen in Republiken, die aus dem veränderten Werthe der Besitzungen, und dem dadurch veränderten Verhältniße des Vermögens entstehen, wenn näm-

lich bey unveränderter Schatzung der Einwohner sich der Geld-Reichthum im Staate vermehrt, und dadurch die Unterschiede der Classen verwirrt werden: so ist denselben auf die Weise vorzubeugen, daß man, wie es in einigen Städten gewöhnlich ist, alle Jahre, oder wenn die Städte größer sind, alle vier bis fünf Jahre die Schatzung erneure, und wenn man findet, daß unter demselben Nenn-Werth eine vielfach größere oder kleinere Summe zu verstehen ist, als zu der Zeit, da man zuerst die Abtheilung der Bürger nach dem Vermögen machte, man auch den für jede Classe geforderten Censum um so viel mal erhöhe oder erniedrige. Geschieht dieses nicht, so wird, wenn der Geld-Reichthum der Bürger zugenommen hat, derselbe Census, welcher ursprünglich den Grund zu einer Oligarchie oder Aristokratie legte, die Verfassung mehr oder weniger demokratisch machen, indem jetzt weit mehrere Bürger zu der Regierung Zutritt erhalten: oder wenn das Geld-Vermögen oder der Geldes-Werth der Dinge abgenommen hat, so wird sich bey ungeändertem Census eine Volksregierung oder eine freye Republik in eine Oligarchie oder Dynasten-Regierung verwandeln, weil alsdann viele Bürger von der Regierung ausgeschlossen werden, die ursprünglich daran Antheil hatten.

Eine gemeinschaftliche Regel aber sowohl für demokratische, als oligarchische und monarchische, und für Verfassungen aller Art überhaupt ist: daß man keinen Bürger so sehr emporsteigen lasse, daß er aus dem gehörigen Verhältniße mit den übrigen heraustrete, und daß man daher die Einrichtungen vielmehr so mache, daß der Staat viele Aemter, wovon jedes nur mit einem geringen Theil der souveränen Macht bekleidet sey, in einer langen Reihe von Jahren zu ertheilen habe, als daß er wenige Aemter mit einer großen Gewalt einem Einzigen in kurzer Zeit anvertrauen müsse. In dieser letztern Lage werden die Menschen gemeiniglich verdorben: nur wenige sind im Stande ein großes Glück zu ertragen. Wenn aber in der Verfassung selbst solche Vorkehrungen nicht gemacht worden sind, so ist es wenigstens nothwendig, zu den hohen Würden Niemanden plötzlich und auf einmal gelangen zu lassen, und auch eben so wenig dem, der sie bekleidet, alle auf einmal zu rauben, sondern beydes, Erhöhung und Erniedrigung, stuffenweise und allmählich zu veranstalten. Noch mehr aber ist nöthig, durch die Gesetze selbst schon dem vorzubeugen, daß kein Bürger an eigner Privatmacht, ich meyne der, welche aus der Größe der Besitzungen, oder aus der Menge der Freunde und Anhänger entsteht, einen großen Vorsprung über seine Mitbürger erhalte; oder

wo dieß nicht verhütet worden ist, solchen überhermächtigen Bürgern einen Aufenthalt außerhalb dem Staate anzuweisen.

Weil aber einige auch durch ihre Privat-Aufführung und die Folgen derselben veranlaßt werden, Neuerungen zu stiften: so ist ein obrigkeitliches Amt nöthig, welches über die Sitten und die Aufführung der Bürger die Aufsicht führe, und dahin sehe, daß solche dem Geiste der Staatsverfassung nicht zuwider sey; nicht dem demokratischen, wenn der Staat eine Demokratie ist, nicht dem oligarchischen, wenn er von einer Oligarchie beherrscht wird, und so in jeder andern.

Zu diesen Vorsichten gehört ferner, daß man aufmerksam die Abwechselungen beobachte, die bald diesen bald jenen Theil der Bürger zu einem vorzüglichen Glück erheben, und ihm dadurch mehr Stolz und Selbstvertrauen einflößen. Denn diesen muß alsdann ein Gegengewicht verschaft werden, indem man die Geschäfte und die Aemter mehr in die Hände der Gegenparthey zu bringen sucht. Ich nenne aber hier Gegenpartheyen, den gemeinen großen Haufen und die gesitteten Stände, die Classen der Reichen, und die, welche ohne Eigenthum sind. Beyde Classen muß man also entweder einander näher zu bringen und mit einander zu vermischen suchen; oder man muß den Mittelstand so viel als möglich zu vermehren trach-

ten. Nur dieß kann den aus der Ungleichheit entstehenden Mißhelligkeiten vorbeugen. Ein sehr wichtiger Punkt in jeder Staatsverfassung ist es, sowohl durch die Gesetze als durch die ganze übrige Einrichtung es so zu veranstalten, daß man von der Verwaltung öffentlicher Aemter keinen Gewinnst ziehen könne. Dieses ist vornehmlich in oligarchischen Staaten zu beobachten. Denn bey weitem wird der Unwille des Volks nicht so sehr dadurch erregt, daß sie von der Regierung ausgeschlossen sind, (vielmehr sind die meisten froh, wenn man sie ihre eigene Geschäfte ruhig abwarten läßt), als wann sie glauben, daß ihre Obrigkeiten sich von dem gemeinen Gute bereichern. Alsdann fängt ihnen erst an beydes zu schmerzen, sowohl daß sie nicht an der Ehre, als daß sie nicht an dem Gewinnste Theil haben sollen. Auf diese einzige Art ist es möglich, auf gewisse Weise Demokratie und Aristokratie in einem Staate zu vereinigen. Es ist nämlich bey der gedachten Einrichtung möglich, daß sowohl die Notablen, als das Volk jeder habe, was er begehrt. Wenn es nämlich Allen erlaubt ist obrigkeitliche Aemter zu bekleiden, so ist dieß demokratisch, wenn aber doch nur die Notablen in dem wirklichen Besitze der Aemter sind, so ist dieß aristokratisch. Dieses wird aber alsdann geschehn, wenn es nicht möglich ist, von den obrigkeitlichen Aemtern Gewinnst

zu ziehen. Die Unbegüterten werden alsdann solche, da sie kein Einkommen davon haben, nicht bekleiden wollen, sondern lieber bey ihren Privatgeschäften bleiben: die Vermögenden werden sie bekleiden können, weil sie keines Zuschußes aus dem öffentlichen Fond nöthig haben. Und so wird demnach beyden wiederfahren, was sie wünschen, die Aermern werden wohlhabend werden, weil sie ungestört ihren Geschäften obliegen können: und die Vornehmern werden sich nicht von Leuten, die unter ihnen sind, befehlen lassen dürfen. Um aber zu verhüten, daß die Obrigkeiten sich nicht von dem öffentlichen Gute unrechtmäßiger Weise bereichern, muß die Rechenschaft, die sie über die ihnen anvertrauten Gelder ablegen, und die Uebergabe derselben an ihre Nachfolger im Amte, öffentlich und in Gegenwart aller Bürger geschehen. Auch müßen Abschriften von den Rechnungen unter der Bürgerschaft selbst, in den Versammlungsörtern ihrer Zünfte, Compagnien, oder anderer Abtheilungen, niedergelegt und aufbewahrt werden. Um auf der andern Seite zu einer uneigennützigen Verwaltung der Aemter aufzumuntern, müssen denen, die nach dem öffentlichen Rufe dieses Verdienst besitzen, durch die Gesetze selbst Ehrenbelohnungen zugetheilt werden.

In Demokratien muß die Classe der Begüterten auf doppelte Weise geschont werden: nicht

nur muß man nicht von ihnen begehren, daß sie ihre Besitzungen selbst, ihr Kapital, sondern auch nicht einmal, daß sie die Einkünfte derselben mit dem Publico theilen sollen: welches letztere in manchen Staaten auf eine unvermerkte Weise geschieht. Es ist sogar besser, sie, wenn sie auch Neigung dazu haben, von solchen, dem Publico zu leistenden Diensten abzuhalten, die ihnen vielen Aufwand kosten, und doch für den Staat nicht von großem Nutzen sind: dergleichen die Veranstaltung theatralischer Belustigungen oder nächtlicher Aufzüge und Erleuchtungen sind. In Oligarchien hingegen muß für die ärmere Classe eine vorzügliche Sorgfalt getragen werden. Wenn es Aemter giebt, mit welchen ein Einkommen verbunden ist, so müssen sie dieser überlassen werden. Wenn einer der Reichen sie insultirt: so muß dieser härter gestraft werden, als wenn er einen von seines gleichen beleidiget hätte.

Andere Regeln, die hierher gehören, sind folgende. Familiengüter müssen nicht durch Testamente an Fremde vermacht werden können, sondern müssen den natürlichen Erben nach der Nähe der Verwandschaft zufallen. Niemand muß mehr als Ein Familiengut erben können. Durch diese beyden Verordnungen würde das Vermögen der Bürger einander mehr gleich werden: und von

den Aermern würden mehrere zur Wohlhabenheit gelangen.

In der Demokratie sowohl als in der Oligarchie ist es nützlich, denen, die am wenigsten an der Regierung Theil haben, desto mehr Antheil an andern Gütern und Vorzügen zu geben; diese, in der Demokratie, den Reichen, in der Oligarchie den Armen zu lassen: hingegen diejenigen Aemter und Würden, mit welchen die grösste Macht verbunden ist, ausschließungsweise oder zum grösten Theile denjenigen in die Hände zu geben, welche zu dem herrschenden Corpore gehören.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung. Eigenschaften der höchsten Machthaber.

Drey Eigenschaften müssen von Rechtes wegen diejenigen haben, welche die höchsten Regierungsämter in einem Staate bekleiden sollen: 1.) sie müssen der Verfassung des Staates, in welchem sie regieren, geneigt seyn; 2.) sie müssen vorzüg-

liche Geschicklichkeit zu den Geschäften ihres Amtes haben; 3) sie müssen tugendhafte und gerechte Männer seyn, und zwar grade diejenige Tugend und Gerechtigkeit besitzen, welche für die besondere Verfassung des Staats gehört, und in derselben nothwendig ist. Diese letztere Forderung darf Niemanden befremden. Denn wenn in der einen Staatsverfassung etwas gerecht seyn kann, was es in der andern nicht ist; so können auch in der einen andere Eigenschaften erfordert werden, um in ihr den vollkommnen gerechten Mann zu bilden, als in der andern.

Nun ist aber die Frage, was man machen soll, wenn sich nicht alle diese Eigenschaften bey einer Person zusammen finden; und welcher man alsdenn denn Vorzug zu geben habe. Z. B. es sey jemand fähig zur Anführung eines Kriegsheers, aber er sey ein unredlicher Mann und gegen die Regierung übel gesinnt; ein anderer sey gerecht und ein Freund der Verfassung, aber ein mittelmäßiger Feldherr: wen von beyden soll man wählen?

Mich dünkt, man müsse bey Entscheidung dieser Frage auf zwey Sachen sehen: Welche von den geforderten Eigenschaften bey dem besondern Amte, welches man besetzen will, in einem so hohen Grade nothwendig sey, daß sie sich nur bey we-

nigen Menschen vermuthen lasse; und welche hingegen nur in demjenigen Grade erforderlich sey, in welchem sie sich bey allen oder bey den meisten Menschen findet. Nach dieser Regel wird man bey Besetzung einer Feldherrnstelle mehr auf Kriegserfahrung, als auf moralische Tugend zu sehen haben. Denn jene Erfahrung, so wie sie dem General nöthig ist, ist nur Wenigen gemein, die Tugend aber, die von ihm gefordert wird, Vielen. Hingegen wird bey der Wahl der Personen, welchen die Aufsicht über die Gesetze oder über die Einkünfte der Republik anvertrauet wird, mehr auf Tugend als auf Wissenschaft und Erfahrung zu sehn seyn: denn zur guten Verwaltung dieser Aemter gehört ein Grad von Rechtschaffenheit, der Wenigen eigen ist, hingegen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Vielen gemein sind.

Es könnte aber jemand noch die Frage aufwerfen: wenn Fähigkeit zu einem Amte, und guter Wille gegen den Staat und dessen Verfassung bey einer Person vorhanden ist: was bedarf es noch außerdem der moralischen Tugend? denn da er schon nach jenen beyden Eigenschaften allein das dem Staate Nützliche thun kann und thun will: so wird er es auch gewiß thun. Ich antworte, deswegen ist ihm moralische Tugend auch nöthig, weil auch bey jenen beyden Eigenschaften

es ihm an Herrschaft über sich selbst und über seine Leidenschaften fehlen könnte. Denn so wie viele Menschen sich selbst schlechte Dienste leisten, ob sie gleich wohl einsehen was ihnen gut ist, und sich auch gewiß selbst lieb haben: so ist es auch gar nicht unmöglich, daß gewisse Personen sich in einem ähnlichen Verhältnisse gegen den Staat und dessen Bestes befinden.

Eine allgemeine Regel, die Erhaltung jeder Staatsverfassung betreffend, ist: daß alle Gesetze und Einrichtungen, welche dem Staate in dieser Form nützlich sind, auch beytragen die Form aufrecht zu erhalten.

Ein anderer wichtiger Hauptpunct ist schon mehrmalen von mir berührt worden, daß man nämlich sorgfältig darüber wachen müsse, den Theil der Bürger, welcher der Staatsverfassung günstig ist und ihre Fortdauer wünscht, in Uebergenheit über denjenigen zu erhalten, welcher sie nicht will.

Außer allen diesen aber ist noch ein wichtiger Umstand zu bedenken, der in so vielen Staaten vergessen wird, die Mäßigung und gehörige Einschränkung dessen, was jeder Regierungsform eigenthümlich ist. Denn oft sind es grade diejenigen Einrichtungen, welche ganz demokratisch zu seyn und die Macht des Volkes aufs äußerste zu

vermehren scheinen, welche doch die Demokratien zu Grunde richten. Eben so werden die Oligarchien durch allzu oligarchische Gesetze zerstöhrt. Politiker welche in jedem Staate nur diese einzige Vollkommenheit kennen, die Regierungsform desselben zu befestigen, ziehen alles bis zur größten Uebertreibung auf diese Seite. Sie bedenken nicht, daß in einem menschlichen Gesichte die Nase zwar um etwas von der schönsten Geradheit abweichen, und sich der Habichts- oder der aufgestülpten Nase nähern könne, ohne deswegen aufzuhören schön zu seyn, und dem übrigen Gesichte eine gewisse Annehmlichkeit zu geben: daß aber, wenn eben diese Abweichung noch weiter getrieben wird, zuerst dieser Theil seine Proportion zu den übrigen verlieren, zuletzt aber seine Gestalt völlig verändern, und aufhören wird, eine menschliche Nase zu seyn: so sehr wird der Excess in dem einen, das Fehlende in dem entgegengesetzten Theile, die Natur des Ganzen zerrütten. Wie mit der Nase, so ist es mit allen Gliedern des menschlichen Körpers: und so ist es auch mit den Staatsverfassungen, diesen moralischen Körpern beschaffen. Demokratie sowohl als Oligarchie können, wenn sie auch von der vollkommensten Anordnung und Proportion der Theile in ihrem Bau abweichen, doch noch eine Form haben, bey

welcher sie bestehen, und die Absichten einer bürgerlichen Gesellschaft erfüllen. Wenn aber das einer jeden eigne Uebermaaß oder die Ungleichheit der Theile noch weiter getrieben wird: so ist die Folge, daß sie anfangs schlechtere Verfassungen werden, und am Ende gar aufhören, den Namen einer bürgerlichen Verfassung zu verdienen.

Der Gesetzgeber also sowohl als der Staatsverwalter, muß dieß zu erkennen trachten: welche von den für demokratisch gehaltnen, oder zur Erhebung der Volksmacht ausgedachten Einrichtungen, die Grundveste des demokratischen Staats selbst erschüttern, und welche ihm Sicherheit und Fortdauer verschaffen; welche oligarchische Maaßregeln ebenfalls in Oligarchien das Eine oder das Andre bewirken. Keine von beyden Staatsverfassungen kann ohne die beyden Bürgerclassen, Volk und Begüterte bestehen: Sobald eine allgemeine und vollkommne Gleichheit der Güter unter allen Bürgern entstünde: so würde nothwendig auch eine andre Regierungsform sich einfinden.

Diejenigen demnach, die durch übertriebne Vergrößerung der Vortheile des regierenden Theils das in diesen bey der Staatsverfassung schon an sich gestörte Gleichgewicht noch mehr zerrütten, richten in der That den Staat selbst zu Grunde.

Wie häufig in dieser Absicht in Demokratien sowohl als Oligarchien gesündiget wird, liegt am Tage. Dort sind die Demagogen daran am meisten Schuld: besonders wo die Gesetzgebung selbst in den Händen des Volks ist. Durch ihren unaufhörlichen Kampf mit den Reichen und Vornehmen, trennen sie das Band unter den Gliedern des Staats, und machen in der That aus Einem zwey. Liebten sie ihr Vaterland und dessen Verfassung wirklich: so sollten sie grade das Gegentheil, und zum Besten der Reichen vor dem Volke reden. Eben so sollten die Freunde der Oligarchie die Rechte des Volks bey den Regierungshäuptern vertheidigen, und grade den entgegengesetzten Eid von demjenigen schwören, der jetzt in einigen Oligarchien eingeführt ist. Dieser eben so thörichte als schreckliche Eid lautet also: Ich verspreche, der Volkspartey auf alle Weise zuwider zu seyn, und alles, was ich kann, zu deren Schaden zu rathen. Und eben von dem Gegentheil sollte man das Volk in Oligarchien durch alle Arten von Versicherungen, und selbst wenn es nur Verstellung wäre, zu überreden suchen: jede Magistratsperson sollte in ihrem Eide ausdrücklich oder implicite versprechen, daß sie dem Volk nie Unrecht thun wolle.

Wichtiger aber noch als alles bisher Gesagte ist zur Erhaltung der Staaten und ihrer Verfassungen, was bisher fast in allen vernachläßiget wird: die Kinder für die Verfassung und im Geiste derselben zu erziehen. Denn nichts können die weisesten Gesetze, und die mit völliger Uebereinstimmung aller, die im Staate leben, gegeben worden sind, nutzen, wenn nicht die Menschen selbst durch Erziehung und Gewohnheit eine der Verfassung und ihren Gesetzen angemessene Bildung erhalten haben; eine demokratische, wenn die Gesetze demokratisch sind, — eine oligarchische, wenn die Verfassung oligarchisch ist. Denn wenn bey dem einzelnen Menschen der Fall vorkommen kann, daß es ihm unmöglich ist, nach den Regeln, die er sich selbst vorgeschrieben hat, zu leben, weil er sich selbst, und seine Leidenschaften nicht zu beherrschen weiß: so kann derselbe Fall auch bey einem Staate statt finden.

Diese jeder Staatsverfassung angemessene Erziehung aber besteht nicht darinn: daß die verschiedenen Bürgerclassen gewöhnt werden zu thun, was das regierende Corpus, — in der Oligarchie der Adel, in der Demokratie das Volk — gerne sieht: sondern darinn, daß sie gewöhnt werden zu thun, wodurch sie fähig werden in dieser Regierungsform zu leben, und eine oligarchische oder

Volksregierung zu führen oder zu ertragen. Jetzt geschieht gemeiniglich das erstere: in Oligarchien werden die Kinder der regierenden Familien zum Luxus, die der ärmern zu Strapatzen und körperlichen Arbeiten erzogen. Daraus entsteht, daß letztere zu Neuerungen und Neid gegen die Vornehmern Lust, und durch ihre Abhärtung und Leibesübungen Kraft bekommen.

In Demokratien findet man eben so häufig eine sittliche Erziehung, die dem wahren Staatsbesten ganz entgegen ist. Die Ursache davon liegt in den falschen Begriffen, die sie sich von der Freiheit machen. Zwey Stücke nämlich sind es, durch welche sich die Demokratie zu unterscheiden scheint: dadurch, daß die mehrere Anzahl zu gebieten hat; und durch die allgemeine Freyheit. Gerechtigkeit, glaubt man sey da, wo Gleichheit ist: die Gleichheit aber herrsche, wenn das was dem größern Theile gefällt, für Gesetz gehalten wird. Ferner, sagt man, Freyheit sowohl als Gleichheit erfordere, daß jeder thun könne was ihm gefällt. Aus solchen Begriffen folgt, daß in solchen Demokratien jeder nach seinen Privatneigungen und Leidenschaften lebt. Dieß ist aber eben so unrecht und schädlich, als der Grund davon trüglich ist. Sich nach gewissen Regeln, und zwar denen, die der Verfassung gemäß sind, richten: das ist nicht

Knechtschaft, sondern die einzige Art der Freyheit die mit der Erhaltung eines Staats bestehen kann.

So viel von den Ursachen, dnrch welche freye Staatsverfassungen verändert; und zu Grunde gerichtet, und von den Mitteln, durch welche sie erhalten und fortdauernd gemacht werden.

Zehntes Kapitel.

Ursachen der Revolutionen in Monarchien; Mittel dagegen.

Es ist noch übrig, von der Monarchie, den Ursachen ihrer Zerstöhrung und den Mitteln ihrer Erhaltung zu reden.

Im Ganzen genommen sind beyde denjenigen ähnlich, die wir bey den Republiken gefunden haben. Und sehr natürlich: denn die monarchische Regierungsform selbst, sie sey die eines Königes oder die eines Despoten, ist den bisher betrachteten Verfassungen in gewissen Puncten ähnlich. Die Regierung eines Königs hat viel von der Aristokratie: die eines Despoten ist gleichsam

aus der äußersten Oligarchie und Demokratie zusammengesetzt; daher ist sie auch die schlimmste Regierung unter allen für die Unterthanen, weil sie zwey der an sich übelsten Verfassungen in sich vereiniget, und die Fehler und Unregelmäßigkeit von beyden hat.

Schon die Entstehung dieser beyden Arten der Monarchie ist eine der andern entgegengesetzt. Die Königliche ist oft entstanden, um die gesittetern und bessern Bürger vor dem Pöbel zu schützen: und der erste König war gemeiniglich einer aus der Classe der Edlen, der sich über die übrigen durch Tugend, oder durch Thaten, die von Tugend zeugen, oder durch Vorzüge ähnlicher Art unterschied. Die Despoten sind aber gewöhnlich Leute aus dem Volke oder aus dem Pöbel, die zu Anführern desselben gegen die Vornehmern gewählt werden, um es gegen dieser ihre Ungerechtigkeiten zu vertheidigen.

Dieß ist aus der Geschichte leicht zu erweisen. Denn die meisten der darinn bekannten Tyrannen sind fast alle zuvor Demagogen gewesen, denen das Volk deswegen sich anvertrauete, weil sie die Vornehmern verleumdeten und verfolgten.

Auf diese Weise sind wenigstens die Despoten-Regierungen in neuern Zeiten entstanden, als die Städte schon größer und bevölkerter waren. Die in ältern Zeiten hatten ihren Ursprung entweder

von Königen, die ihre angeerbte Macht überschritten, und sich einer despotischen Gewalt bemächtigten, oder in Demokratien und Oligarchien von den mit der größten Macht bekleideten Magistratspersonen. Denn in alten Zeiten wählte das Volk da wo ihm die Regierung zugehörte, unter dem Namen von Demiurgen und Theoren, Magistratspersonen von sehr viel geltendem Ansehen, die sehr lange in ihrem Amte blieben. In einigen Oligarchien wurden auch unter gewissen Umständen die wichtigsten Aemter einem Einzigen anvertrauet. Beyden jenen Königen wurde es durch die große Macht, die sie schon in Händen hatten, erleichtert, eine noch größere zu erhalten. So wurde Phidon aus einem Könige Despot von Argos. Die Tyrannen in den Jonischen Städten, so wie auch Phalaris, waren zuvor Magistratspersonen, mit einer hohen Würde bekleidet, gewesen. Panätius bey den Leontinern, Zypselus zu Athen, Dionysius zu Syrakus, und mehrere andere sind aus Demagogen Tyrannen geworden.

Wie ich also gesagt habe: die königliche Regierung hat eine Aehnlichkeit mit der Aristokratie. Denn sie ist auf die Würde des Regenten gegründet: es sey seine persönliche, die in Vollkommenheit und Tugend besteht, oder es sey die Würde seines Geschlechts, oder die, welche von erwiesnen Wohlthaten, oder auch nur von der Macht

Wohlthaten zu erweisen herkömmt. Denn alle, die zu diesem Range sind erhoben worden, sind Wohlthäter der Nationen und Staaten gewesen, denen sie vorgesetzt wurden: oder sie hatten wenigstens die Meynung von sich erregt, daß sie Wohlthäter des gemeinen Wesens werden könnten. Diese Wohlthaten bestanden bey einigen darinn, daß sie ihr Vaterland im Kriege vor der Knechtschaft bewahrten, wie z. B. Kodrus; oder darinn, daß sie es von der Knechtschaft befreyten, wie Cyrus; oder daß sie das Land zuerst anbauten, oder neue Ländereyen dazu erwarben, wie z. B. die Könige der Lacedämonier, der Macedonier, und der Molossen.

Nach der wahren Absicht dieser Würde soll der König ein Wächter seyn, welcher verhütet, daß weder die Begüterten in ihrem Eigenthum beeinträchtiget werden, noch das Volk durch die Gewaltthätigkeiten und den Uebermuth der Mächtigern leide.

Die Herrschaft des Despoten hingegen nimmt, wie ich schon oft gesagt habe, keine Rücksicht auf ein allgemeines Beste, sondern bloß auf den eignen Vortheil des Despoten. Das sinnlich Angenehme ist der Zweck, wonach der Despot, das moralisch Gute der Zweck, wonach der wahre König strebt. Daher auch das, was der erstere vor seinen Mitbürgern voraus zu haben strebt, in Geld

und Schätzen, das was der letztere, in Ehre besteht. Wenn dieser sich bewachen läßt, so sind es seine Mitbürger, wenn jener, so sind es Fremde, welchen er den Schutz seiner Person anvertrauet.

Daß die Tyranney die Uebel der oligarchischen und der demokratischen Regierungsform in sich vereinige, ist nicht schwer zu erkennen. Mit der Oligarchie hat sie gemein, erstens, daß ihr Haupt-Augenmerk auf Sammlung von Reichthümern und Schätzen gerichtet ist: denn nur durch diese wird der Tyrann in den Stand gesetzt, so wohl seinen Hang zum Luxus zu befriedigen, als für seine Sicherheit durch eine Leibwache von Ausländern zu sorgen. Zweytens, daß sie dem Volke nichts Gutes zutrauet, daher es auch eine gewöhnliche Maaßregel ist, die Bürger zu entwaffnen. Drittens, daß sie den großen Haufen der geringern Bürger drückt, zuweilen einen Theil desselben aus der Stadt treibt, oder ihm einen entfernten Wohnort anweist. In allen diesen Puncten kommt die oligarchische Regierung mit der tyrannischen überein. Von der Demokratie aber hat letztere folgendes Eigenthümliche: daß sie so wie jene in immerwährendem Kriege mit der vornehmern und reichern Classe ist, und Personen aus derselben bald heimlich bald öffentlich aus dem Wege räumt, oder sie zwingt, ihr Vaterland zu verlassen. Der Bewegungsgrund des Tyrannen

hierbey ist eben derselbe, als den das Volk hat. Er sieht nämlich angesehne und reiche Männer als seine Nebenbuhler, und als Hindernisse seiner unumschränkten Gewalt an. In der That entspinnen sich die Verschwörungen gegen die Tyrannen fast immer in dieser vornehmern Classe, da unter derselben immer einige sind, die selbst herrschen, andere, die nicht dienen wollen. Nach diesen Grundsätzen war auch der Rath des Periander, den er dem Thrasybulus gab, eingerichtet. Unter der Allegorie, daß er die in einem Getreide-Felde hervorragenden Aehren, in Gegenwart der Gesandten, abschlug, gab er ihm zu verstehen, daß es rathsam sey, die Bürger von hervorstechendem Rang und Ansehn aus dem Wege zu räumen.

Was nun die Ursachen betrift, welche die monarchische Regierungsform umwandeln oder umstürzen: so habe ich schon gesagt, daß sie mit denen, welche bey andern Verfassungen statt finden, beynahe dieselben sind. Erlittene Ungerechtigkeit, Furcht oder Verachtung, das sind die vornehmsten Gründe, um deren willen die Unterthanen gegen ihre Monarchen aufsätzig werden. Unter den Beleidigungen sind Kränkungen der Ehre und schimpfliche Begegnung das, was am meisten das Volk zum Aufruhr bringt: aber auch die Verletzung des Eigenthums kann zuweilen diese Wirkung haben.

Der Zweck, den sich die Empörer vorsetzen, ist bey Tyrannen und Königen beynahe derselbe. Die Monarchen von beyden Benennungen besitzen immer einen so großen Reichthum, oder zeigen sich in einem so hohen Glanze der Ehre, daß sie die Begierde aller rege machen.

Die Angriffe selbst geschehen bald gegen die Person der Regenten, bald nur gegen ihre Regierung. Die welche aus Rache wegen erlittener Beschimpfung unternommen werden, gehen gemeiniglich auf die Person.

Der Arten schimpflicher Begegnungen giebt es sehr viele: aber es ist keine, welche nicht den Zorn rege machte. Wer aber zürnt und aus Zorn den Obern angreift, thut es um sich zu rächen, nicht um sich empor zu schwingen. So kam z. B. der Aufstand gegen die Pisistratiden in Athen daher, weil Hipparchus die Schwester des Harmodius gemißbraucht, den Harmodius selbst aber insultirt hatte. Nun verschwor sich Harmodius gegen ihn, um seine Schwester, Aristogiton aber, um seinen Freund Harmodius zu rächen. Gegen den Periander, Tyrannen zu Ambracia, verschwor man sich wegen eines unflätigen und entehrenden Scherzes, durch welchen er einen jungen Menschen von guter Herkunft, sonst seinen Liebling, bey einem Gastmahle beleidiget hatte. Philippus von Macedonien wurde von dem Pausanias um-

gebracht, weil er diesen ungestraft von einem seiner Hofleute dem Attalus hatte mißhandeln lassen. Ein ähnliches Schicksal erfuhr aus eben diesem Geschlechte Amyntas der kleine von dem Derdas, in Absicht dessen er sich Dinge gerühmt hatte, welche die Jugend desselben beschimpften. Der Eunuch Nikokles, Mörder des Evagoras, Königs von Cypern, war nur dadurch gegen ihn in Wuth gebracht worden, daß ihm der Sohn des Evagoras die Person, welche Nikokles seine Frau nannte, entführt hatte: eine Gewaltthätigkeit, die ihn eigentlich als eine Beschimpfung wegen seines körperlichen Gebrechens kränkte. Viele Monarchen haben sich durch die Versuche, die sie gegen die Keuschheit eines ihrer Unterthanen gemacht hatten, Verschwörungen zu ihrem Verderben bereitet. So Archelaus, auch aus dem Macedonischen Stamme, von dem Kratäus. Immer schon hatte dieser der Art des Umgangs, welchen der König mit ihm suchte, widerstanden, und Unwillen über die Absichten desselben geäußert. Es war also nur ein bloßer, obgleich sehr scheinbarer Vorwand von der unter ihnen ausbrechenden Feindschaft, daß Archelaus ihm von seinen Töchtern, die er ihm eine nach der andern zur Ehe versprochen, keine gegeben hatte. (Die älteste verheyrathete er bekanntlich, da er in den Krieg mit dem Sirra und Arrabäus verwickelt war, und Hülfe brauchte, mit

dem Könige von Elimea: Und die jüngste gab er seinem eignen Sohne zweyter Ehe Amyntas: weil er glaubte, daß er auf diese Weise am besten die Mißhelligkeit zwischen diesem und dem Sohne der Kleopatra verhüten würde.) Die wahre Ursache jener Uneinigkeit war die Unzufriedenheit des Kratäus über die Zumuthungen einer unnatürlichen Wollust, die ihm der König machte. Der Antheil den Hellanokrates aus Larissa an der Verschwörung des Kratäus nahm, rührte aus einer gleichen Ursache her. Er hatte seine Jugend und Schönheit dem Könige zu seinen Lüsten Preiß gegeben; aber nur durch das Versprechen verführt, daß der König ihn in seine Vaterstadt Larissa, von wo er vertrieben war, wieder zurückbringen, und in seine väterlichen Güter wieder einsetzen würde. Da dieses nicht geschah: so glaubte Hellanokrates, daß nicht sowohl Liebe und Zuneigung, als Uebermuth und Lust ihn zu beschimpfen, den König zu dieser Ausschweifung verleitet habe. Paron und Heraklides, beyde aus Aenos in Thessalien, tödteten den Kotys König in Thracien, ihren Vater zu rächen; und Adamas fiel von ihm ab, weil er als Knabe auf seinen Befehl eine Operation erlitten hatte, die ihm in der Folge als eine Beschimpfung vorkam.

Nicht weniger als solche Entehrungen haben auch oft körperliche Mißhandlungen durch Schläge

die Unterthanen dahin gebracht, ihre Beherrscher zu ermorden, oder sich in Verschwörungen gegen sie einzulassen. Auch wenn sich die Minister des Fürsten, oder die mit Ansehn bekleideten Diener desselben dergleichen Gewaltthätigkeiten schuldig gemacht haben, ist die Rache auf den Fürsten selbst gefallen. Z. B. in Mitylene mißbrauchten die Pentaliden ihre Gewalt so übermüthig, daß sie mit Keulen bewaffnet, umhergiengen, und dem ersten dem besten der ihnen begegnete, Streiche versetzten. Dieser Uebermuth war es, der den Megakles mit seinen Verbündeten zu der Unternehmung bewog, die sich mit der Ermordung der Pentaliden endigte. Nach der Zeit brachte Smerdis den Pentilus selbst um, weil er von ihm war geschlagen, und von seiner Frau sonst gemißhandelt worden. Dekamnichus war der Anführer der Verschwörung gegen den Archelaus und brachte zuerst diejenigen, welche daran Theil nahmen, gegen den König in Harnisch. De Ursache seines eigenen Zorns gegen denselben war folgende: Er hatte den Dichter Euripides durch einen Einfall beleidiget, den er auf dessen übelriechenden Athem gesagt hatte. Archelaus, bey dem Euripides darüber geklagt hatte, übergab ihn dem Euripides, mit der Erlaubniß, sich selbst Genugthuung an ihm zu nehmen.

Und wie viele andere, Könige und Dynasten, sind nicht theils um ihr Leben, theils um ihre Gewalt und ihre Würde gekommen!

Eine zweyte Ursache, welche Unternehmungen dieser Art veranlaßt, ist die Furcht; sie ist, wie ich gesagt habe, Republicken und Monarchien gemein. Ich will ein Beyspiel anführen. Artabanes brachte den Xerxes bloß deßwegen um, weil er die Rache desselben fürchtete. Xerxes hatte ihm nämlich den Befehl gegeben, den Darius zu tödten, allein Artabanes glaubte, er werde diesen in der Trunkenheit gegebenen Befehl vergessen, und befolgte ihn nicht.

Eine dritte Ursache sich gegen einen Monarchen zu empören, ist die Verachtung desselben. Sardanapalus wurde, wenn die alte allerdings etwas fabelhafte Geschichte wahr redet, bloß deswegen seines Zepters und seines Lebens beraubt, weil ihn Arbactus der Medier mitten unter seinen Weibern sitzend, und mit Wollekämmen und Spinnen beschäftiget gefunden hatte. Diese Geschichte, wenn sie auch nicht buchstäblich wahr ist, ist doch das Bild vieler ähnlichen Begebenheiten, die unstreitig geschehen sind. Dion würde nie daran gedacht haben, gegen den Dionysius den jüngern etwas zu unternehmen, wenn er ihn nicht selbst verachtet, wenn er nicht bey seinen Mitbürgern

dieselbe Gesinnung gegen den Tyrann gefunden, wenn er diesen nicht immer trunken gesehen hätte.

Auch die zu große Vertraulichkeit, die ein Fürst Personen, die immer um ihn sind, gestattet, kann eine Veranlassung werden, daß diese allerley Anschläge gegen ihn machen. Denn diese Vertraulichkeit ist oft mit einer gewissen Verachtung verbunden. Ueberdieß macht das Vertrauen, welches der Fürst in sie setzt, daß sie weniger fürchten dürfen entdeckt zu werden. Diese Furchtlosigkeit in Absicht des Regenten ist der Verachtung ähnlich, und hat mit ihr oft gleiche Folgen.

Auch bey denen, welche gegen den Monarchen Aufstand erregen, weil sie selbst hoffen, sich der Regierung bemächtigen zu können, ist Verachtung gewissermaßen die Ursache ihrer Empörung. Sie würden nämlich den Versuch nicht wagen, wenn sie sich nicht für mächtig genug hielten, der Macht des Regenten und der ihnen drohenden Gefahr Trotz bieten zu können. Um deßwillen sind so oft die Generale, welchen die Monarchen ihre Heere anvertrauen, eben diejenigen, die sich gegen sie empören. So wurde Astyages vom Cyrus entthronet, da er seines Großvaters Sitten sowohl als Macht zu verachten gelernt und wahrgenommen hatte, wie unmännlich und schwelgerisch jene, wie kraftlos und wenig fürchterlich

diese wäre. Auch Amedokus wurde von seinem Feldherrn Seuthes um Thron und Leben gebracht.

Oft kommen mehrere dieser Ursachen zusammen, z. B. Verachtung gegen den Monarchen mit dem eignen Ehrgeitz oder der Habsucht der Aufrührer: wie dieß bey der Unternehmung des Mithridates gegen den Ariobarzanes der Fall war.

Durch diese doppelte Triebfeder werden zu aufrührischen Unternehmungen vorzüglich diejenigen gereitzt, die von Natur unternehmend sind, und überdieß schon einen Theil der Gewalt, durch die militärischen Würden, die sie bey den Monarchen bekleiden, in Händen haben: denn dann entsteht Unternehmungsgeist und die Kühnheit gefährliche Versuche zu wagen, wenn sich persönliche Tapferkeit mit äußern mächtigen Hülfsquellen vereiniget. In jener Lage ist beydes bey einander, und die Wahrscheinlichkeit also eines glücklichen Erfolgs macht denen, welche sich darinn befinden, Lust und Muth ihre Beherrscher anzugreifen.

Ganz ein anderer Bewegungsgrund treibt diejenigen, die bloß aus Ruhmsucht sich den Despoten oder Königen entgegensetzen. Wenn mehrere dieß gethan haben um der großen Vortheile und hohen Ehre willen, in deren Besitz sie die Tyrannen sahen, und deren sie sich selbst zu bemächtigen

hofften: so war dieß eine von derjenigen Ruhmbegierde, von der ich hier rede, ganz verschiedene Triebfeder. Die, welche von derselben regiert, sich gegen Monarchen auflehnen, sehen in dieser Unternehmnng nur das Außerordentliche und Glänzende, welches, wenn sie gelingt, fähig ist, ihren Namen in der Welt bekannt zu machen: sie verlangen nicht selbst an die Stelle der Monarchen zu treten, die sie vom Throne stürzen, sie verlangen nur den Ruhm, es ausgerichtet zu haben.

Doch machen diejenigen gewiß die kleinste Anzahl aus, welche sich bloß aus der letztern Ursache in eine solche Unternehmung einlassen. Es muß eine Entschließung bey ihnen zum Grunde liegen, die nur wenigen Menschen eigen seyn kann: die, daß sie ihr eignes Leben für etwas Geringes gegen den Ruhm der Unteruehmung halten, im Falle sie es bey einem unglücklichen Ausgange aufopfern sollten. So dachte Dion. Als er mit wenigen Begleitern gegen den Dionysius zu Felde zog, sagte er: ihm sey es genug an dieser Unternehmung, sie möge nun von ihm so weit gebracht werden als sie wolle, während der Zeit Theil gehabt zu haben: und selbst, wenn er kaum vom Schiffe ans Land gestiegen sterben sollte, so würde er doch diesen Tod für glücklich und ehrenvoll halten.

Eine andere Ursache zum Untergange der monarchischen, so wie jeder andern Regierungsform, kömmt von außen her: wenn nämlich ein Staat von entgegengesetzter Verfassung in der Nähe, und zugleich mächtiger ist. Denn daß ein solcher Staat den Umsturz der monarchischen Gewalt sucht, ist aus dem Hasse, welchen eine freye Verfassung gegen jene Gewalt einflößt, sehr zu vermuthen. Wenn er nun noch überdieß die Macht hat, dieß zu thun: so ist der Erfolg, wie immer, wenn Können und Wollen zusammenkömmt.

Entgegengesetzte Verfassungen aber sind Erstlich Demokratie und Tyranney. Auf sie kann man vielleicht den Denkspruch des Hesiodus, der Töpfer hasset den Töpfer, anwenden. Die Demokratie in ihrer äußersten Ausdehnung ist selbst eine Tyranney: und eben deswegen ist sie auf die Tyranney eines Einzelnen desto eifersüchtiger. Zweytens, die Regierung eines Königs und die von Aristokraten: denn der Plan und der Geist beyder Verfassungen ist einander entgegesetzt. Um deswillen hat kein Volk in so vielen Städten die monarchische Gewalt zerstöhrt, als die Lacedämonier. Auch die Syrakusaner thaten dieß zu der Zeit, da ihre freye Verfassung noch in ihrer Ordnung und Regelmäßigkeit bestand.

Der Grund der Zerstöhrung kann auch aus dem Innern der Monarchie selbst herkommen, wenn die, welche an der Macht des Monarchen Theil nehmen und die natürlichen Vertheidiger desselben seyn sollten, sich gegen ihn empören. So wurde ehedem die Herrschaft der Familie des Gelon, und zu unserer Zeit die des Dionysius zerstöhrt. Gelons, weil Thrasybulus der Bruder Hierons, den Sohn des Gelon, über dessen Gemüth er sich einen großen Einfluß hatte zu verschaffen gewußt, zu allen Arten von Wollüsten verführte, um diesen verächtlich und schwach, und sich zum Regenten zu machen: worauf denn, da die übrigen Verwandten des Gelon zusammentraten, um den Trasybulus zu entfernen, und die monarchische Gewalt selbst in der Familie zu erhalten, sich eine andere Faction von Freyheitsliebenden Bürgern erhob, die diese Gelegenheit benutzte, alle Gelonianer zu verjagen. Gegen den Dionysius ergriff Dion, sein eigner Schwager die Waffen, zog das Volk mit in seine Parthey, verjagte auch in der That den Tyrannen; wurde aber in kurzem selbst ermordet.

Da es, wie ich gesagt habe, zwey Ursachen giebt, durch welche die Herrschaft der Tyrannen gestürzt wird, der Haß gegen sie, und die Verachtung; so ist zwar der erste die unausbleibliche

Gefährtin aller, die sich ohne Rechte zur höchsten Gewalt im Staate erheben: aber die zweyte, die Verachtung hat noch weit öfterer ihren Untergang befördert. Ein Beweis davon ist folgendes. Fast alle, die sich selbst der Alleinherrschaft bemächtigt haben, sind in dem Besitze derselben geblieben: aber die, welche dieselbe von ihnen erbten, sind sehr oft um Thron und Leben gekommen. Die Ursache ist, weil letztere sich einem wollüstigen Leben und dem sinnlichen Genuße ihrer Hoheit ergaben, sich dadurch ihrem Volke verächtlich machten, und denen, die sie angreifen wollten, leichtes Spiel verschafften.

Zorn über empfangne Beleidigungen ist eine Art von Haß. Er kann wenigstens die Ursache eben solcher Handlungen werden, als dieser hervorbringt. Oft ist er aber noch thätiger und unternehmender als der Haß. Als Leidenschaft nämlich steht er weniger unter der Herrschaft der Vernunft, und geht ungestüm zu Werke. Er ist gemeiniglich die Wirkung von Beleidigungen, welche die Ehre angreifen, wenn sie Personen von lebhaftem und stolzem Geiste widerfahren. Durch diese Leidenschaft wurden diejenigen angetrieben, welche der Herrschaft der Pisistratiden ein Ende machten. Viele andre Tyrannen sind die Opfer der Privatrache geworden.

Doch hat Haß, als dauernde Gesinnung Vieler, sie noch weit öfter gestürzt, als Zorn, eine vorübergehende Leidenschaft Weniger. Mit dem Zorn ist immer Empfindung der eignen Unlust verbunden: und diese verhindert ruhiges Nachdenken. Haß aber kann ohne Schmerz da seyn, und erlaubt also kühlere und reifere Entwürfe.

In der Kürze das Gesagte zusammenzufassen: So viele Ursachen als die Oligarchie und Demokratie, wenn beyde ohne alle Einschränkung und Mischung, in ihrer äußersten Ausdehnung vorhanden sind, zu ihrem Untergange in sich enthalten: so viele enthält auch die tyrannische Regierung eines Einzigen in sich. Denn jene Verfassungen sind alsdann wirklich Tyrannen-Regierungen, nur unter mehrere getheilt.

Aeußre Ursachen zerstören unter den verschiedenen Verfassungen die monarchische am wenigsten; daher dauert auch dieselbe überhaupt länger als die übrigen. Wenn sie aber zu Grunde geht: so ist es gemeiniglich durch Uebel, die sich in ihrem Schooße erzeugen. Dieser Uebel sind vornämlich zwey: das erste, wenn die Freunde der Monarchie, und die unter dem Fürsten an seiner Gewalt Theil haben, sich unter einander veruneinigen; das zweyte, wenn der Monarch selbst despotischer zu

herrschen versucht: indem er sich eine Gewalt anmaßt oder zu verschaffen bemüht ist, die ihm die Gesetze versagen.

Jetzt sieht man keine Beyspiele mehr von neu aufgerichteten Königs-Regierungen, in dem Verstande, in welchem ich das Wort nehme: sondern wenn irgend eine neue Monarchie entsteht, so ist es die eines Tyrannen. Der König unterscheidet sich nämlich durch zwey Sachen, — einmal, daß er über ein freywillig ihm unterworfnes Volk herrscht; zum andern, daß er größere Vorrechte genießt. Jetzt aber sind in den meisten griechischen Staaten die Familien der Bürger einander so weit gleich, oder keine ist doch über die übrigen so sehr erhaben, daß die Hoheit und Größe derjenigen Würde, welche man durch den Namen eines Königs ausdrücken will, irgend einer angemessen seyn könne. Freywillig ertragen es also die übrigen Bürger schwerlich, daß Einer aus ihrer Mitte sich so weit über sie erhebe. Bemächtigt sich aber einer dieses Ansehns durch List oder Gewalt: so ist er eben deßwegen nur des Namens eines Tyrannen würdig.

Wenn aber viele von den alten königlichen Geschlechtern ihrer Herrschaft beraubt worden sind: so sind von ihrem Untergange, außer den schon angezeigten Ursachen, noch zwey, die in ihnen selbst liegen: die erste, daß viele solcher Geschlechter her-

absinken, und in Verachtung bey ihren Unterthanen gerathen sind; die zweyte, daß die Fürsten aus denselben oft mehr Hoheit und äußern Glanz als wirkliche Macht besaßen, und doch die letztere auf eine übermüthige Art mißbrauchten. Es war leicht, sie des Throns zu berauben, sobald ihrem Volk nur erst der Gedanke davon und die Neigung dazu war beygebracht worden. Ein König hört auf ein König zu seyn, wenn sein Volk ihn nicht mehr zum Regenten will. Aber ein Tyrann kann auch über Unwillige mit Zwang herrschen.

Diese und vielleicht noch mehrere Ursachen stürzen die Monachien.

Eilftes Kapitel.

Erhaltung monarchischer Staaten, der tyrannischen sowohl als der ächten.

Ist nun die Frage: wie werden Monarchien erhalten? so ist die Antwort im Allgemeinen leicht; durch die entgegengesetzten Ursachen derer, welche sie zerstöhren.

Nun einzeln: 1) durch Mäßigung in Ausübung der Gewalt. Jedes Regiment, jede Ober-

herrschaft währt desto länger, je weniger der Gegenstände sind, worüber sie zu gebiethen hat. Denn die, welche sie führen, sind alsdenn weniger in Versuchung despotisch zu handeln: sie gewöhnen sich mehr zu solchen Sitten, wie sie die Gleichheit freyer Menschen erfordert; und sie werden von den Unterthanen weniger beneidet. Um deswillen hat sich bey den Molossern in Epirus die königliche Gewalt so lange erhalten, weil sie eingeschränkt war. Um deswillen hat sie in Lacedämon so lange fortgedauert: weil sie theils von Anfang an zwischen zwey Personen getheilt gewesen, theils vom Theopompus, sowohl durch mancherley andere Einrichtungen, als insbesondere dadurch noch enger eingeschränkt worden ist, daß er die Magistratur der Ephoren eingeführt, und sie den Königen gleichsam zu Aufsehern beygesellt hat. Man kann sagen, daß dieser Letztere, indem er den Königen etwas von ihrer Gewalt nahm, es ihnen dafür hinwiederum an Sicherheit und Dauer zusetzte, so daß seine Maaßregeln im Ganzen ihrer Würde und ihrem Ansehn mehr nützlich, als hinderlich wurden. Und dieß soll er auch zu seiner Gemahlin gesagt haben, als sie ihm den Vorwurf machte, ob er sich nicht schäme, die königliche Würde seinen Kindern mit geringerem Ansehn zu hinterlassen, als mit welchem er sie von seinen Vorfahren erhalten hatte. Nein, sagte er, ich

werde mich nicht schämen, ihnen dadurch ein desto länger dauerndes Königreich versichert zu haben.

Tyrannische Monarchien aber erhalten sich auf zweyerley Wegen, und die noch dazu einander grade entgegengesetzt sind.

Der erste ist der gebähnte, den die meisten Tyrannen in der Verwaltung ihrer Regierung gehen. Die Regeln dazu, sagt man, habe zuerst Periander, der Korinthier, festgesetzt. Viele derselben lassen sich auch von der persischen Regierung abstrahiren. Sie bestehen aber theils in dem, was schon vor alten Zeiten den Tyrannen als einziges Mittel ihrer Sicherheit ist gerathen worden, Erniedrigung der Vorzüglichsten unter den Bürgern, und Hinwegräumung der Geist- und Muthvollen; theils in folgenden damit verwandten Maaßregeln. 1) daß sie alle Gelegenheiten zu häufigen Zusammenkünften der Bürger verhindern, und ihnen also weder an gemeinschaftlichen Tischen zu essen, noch geschlossene Gesellschaften unter sich zu errichten, noch zum gemeinschaftlichen Unterricht bey einem Lehrer zusammen zu kommen, noch irgend etwas anders zu thun erlauben, wodurch die beyden Sachen hervorgebracht werden könnten, eine hohe Meynung der Bürger von sich selbst, und Vertraulichkeit derselben unter einander; daß sie weder die Schulen der Philosophen zu besuchen, noch diesen ähnliche zum Gespräche und Debattiren bestimmte

Gesellschaften erlauben, und kurz alles thun, um die Bürger einander so unbekannt zu machen als möglich. Denn aus der Bekanntschaft entsteht Vertraulichkeit: und aus Vertraulichkeit Zutrauen, welches dem Regenten gefährlich werden kann.

2) daß sie alle angesehne Bürger, wenn sie sich in der Vaterstadt aufhalten, nöthigen, so viel als möglich, immer sichtbar zu seyn, und sich täglich in ihren Vorzimmern oder vor ihren Thüren zu zeigen. Dadurch erreichen sie zweyerley: erstlich, daß ihnen so am wenigsten verborgen bleiben kann, was ihre Unterthanen unternehmen; zum andern, daß der Stolz derselben niedergehalten, und sie zur Knechtschaft durch beständige Aufwartungen gewöhnt werden. Viele ähnliche dergleichen Einrichtungen und Gewohnheiten, die bey den Monarchen der Perser und bey mehreren ungriechischen Völkern eingeführt sind, zielen auf eben den Endzweck ab, und lassen sich also auch von griechischen Tyrannen anwenden.

3) daß sie Sorge tragen, daß ihnen nichts Erhebliches, was von ihren Unterthanen gesprochen oder unternommen wird, verborgen bleibe; daß sie zu dem Ende Spione und Kundschafter in den Familien unterhalten. Die syrakusanischen Tyrannen brauchten dazu Weiber, die man Ποταγωγίδες nannte. Hiero, wo er wußte, daß ein Gastmahl oder eine Zusammenkunft von Menschen

veranstaltet war, schob immer einen oder den andern seiner Emissarien mit ein, welchen die Syracusaner den Namen Horcher gaben. Dadurch wird erhalten, daß die Leute entweder nicht so frey reden, weil sie sich vor diesen Auflaurern fürchten; oder daß, wenn sie sich Freyheit im Reden doch erlauben, sie weniger verborgen bleiben.

4) daß sie die Bürger in beständiger Uneinigkeit unter einander zu erhalten, Freunde gegen Freunde, das Volk gegen den Adel, die Reichen unter sich aufzuhetzen und einen Theil bey dem andern gehäßig zu machen suchen.

5) ist es auch eine Maaßregel der Tyrannen, das Vermögen der Unterthanen zu erschöpfen, um theils nicht nöthig zu haben, eine Leibwache gegen sie zu unterhalten, theils sie über der Sorge für ihre tägliche Nahrung, der öffentlichen Angelegenten und aller ihrem Beherrscher gefährlichen Anschläge vergessend zu machen. Diesen Endzweck haben mehrere Fürsten durch schwere dem Volke aufgelegte Frohndienste und Arbeiten zu erhalten gesucht. Beyspiele davon haben die ägyptischen Könige durch die Erbauung der Pyramiden, die Cypseliden in Korinth durch die von ihnen veranstalteten religiösen Denkmähler, die Pisistratiden zu Athen durch den Bau des Tempels des olympischen Jupiters, Polykrates von Samos, durch mehr als eine Art öffentlicher Werke, mit welchen

er seine Unterthanen beschäftigte, gegeben. Alle solche Baue und Veranstaltungen haben gleiche Absicht und thun gleiche Wirkung: sie beschäftigen die Unterthanen; und sie machen sie arm: Auflagen sind ein anderes Mittel zu dem nämlichen Zweck. Dieß verstanden die Tyrannen zu Syracus. In fünf Jahren hatte Dionys beynahe das gesammte Vermögen aller Einwohner desselben in seine Schatzkammer zusammengebracht.

6) Ein gutes Hülfsmittel für Tyrannen ist es auch, den Staat in immerwährende Kriege zu verwickeln: um theils die Bürger zu beschäftigen, und von innern Unruhen abzuhalten, theils ihnen einen Anführer unentbehrlich zu machen.

7) Wenn die Herrschaft der Könige durch ihre Freunde und Anhänger erhalten wird: so ist es hingegen der beste Rath für Tyrannen, gegen ihre Freunde aufs äußerste mißtrauisch zu seyn, in der gewissen Voraussetzung, daß alle ohne Ausnahme den Willen, diese aber, die sie ihre Freunde nennen, auch zugleich die Macht und die Gelegenheit haben ihnen zu schaden.

8) Die Sachen, welche in der äußersten und ausgelassensten Demokratie geschehen, sind alle auch für eine Tyrannen-Regierung schicklich. Dazu gehört, daß die Weiber von ihren Männern unabhängiger werden, und selbst in den Familien zu herrschen anfangen: in welchem Falle sie auch

mehr Freyheit haben umherzuschweifen, und die Geheimnisse ihrer Männer auszuplaudern; eben so daß die Sclaven unter weniger strenger Zucht gehalten werden; welches eben jene Absicht befördert. Die Tyrannen sind gewiß sicher, daß Weiber und Sclaven sich nicht gegen sie verschwören werden. Vielmehr sind sie, wenn sie sich unter der Regierung des Tyrannen, oder in jenen zügellosen Demokratien, mehr in Freyheit gesetzt und erhoben finden, nothwendiger Weise beyden Regierungsformen geneigt. Das Volk ist hierinn dem Tyrannen ähnlich, weil das Volk auch Alleinherrscher seyn will. Deswegen steht auch bey beyden der Schmeichler in Ansehen. Beym Volke ist dieser Schmeichler der Demagoge, (jedermann weiß, wie sehr die, welche diesen Namen führen, das Volk durch Lobsprüche zu gewinnen suchen); beym Tyrannen sind es seine unterthänigen Gesellschafter, — denn auch dieß ist eine Art der Schmeicheley, sich im Umgange unter den andern so tief als möglich zu erniedrigen. So wird es mit Recht als das Eigenthümliche der Tyrannen angesehen, daß sie die Freunde schlechter Menschen sind: denn sie lieben nur diejenigen, die Anlage haben, ihre Schmeichler zu werden; dazu versteht sich aber niemand, der eines edlen und freygesinnten Geistes ist. Gute Menschen lieben nur: aber sie schmeicheln nicht. Ueberdieß sind

zur Ausführung böser Absichten keine Menschen brauchbarer, als die Bösen: so wie nach dem Sprichworte ein Keil den andern treibt.

9) Ist es auch Tyrannen eigen, an keinem erhabnen, festen und freymüthigen Charakter ein Vergnügen zu finden: denn dieß sind Eigenschaften und gleichsam Vorrechte, die der Tyrann für sich ganz allein haben will. Der, welcher sich ihm gegen über ein gewisses Ansehn geben und als freyer Mann reden und handeln will, scheint dem Tyrannen etwas von dem Uebergewicht und der despotischen Gewalt zu entziehen, welche er sich über alle Bürger anmaßt. Ein solches Betragen ist in seinen Augen gleichsam eine, wenn auch nur augenblickliche, Zernichtung seiner Oberherrschaft: und er haßt also natürlicher Weise diejenigen, bey welchen es sich findet.

10) Endlich gehört es noch zu den Maaßregeln der Tyrannen, zu ihren täglichen Gesellschaftern und zu ihren Tischfreunden mehr Auswärtige als Bürger zu wählen: weil diese immer feindlich gesinnt, jene aber ohne Anmaßungen sind.

Durch diese und ähnliche Mittel und Maaßregeln, die alle, wie wir gesehen haben, im höchsten Grade unmoralisch sind, wird die tyrannische Regierung erhalten. Sie lassen sich auf drey Hauptpunkte zurückbringen. Oder mit andern Worten, die Tyrannen-Regierung hat ihr Augen-

merk auf drey Absichten gerichtet. Die erste ist, daß die Unterthanen geringe von sich selbst denken: denn niemand, der sich selbst in einem verächtlichem Lichte ansieht, hat Muth genug, sich in gefährliche Unternehmungen gegen andere einzulassen. Die zweyte ist, daß die Unterthanen gegen einander mißtrauisch gemacht werden: denn so lange besteht die Tyranney gewiß, bis sich Menschen finden, die ein volles Vertrauen auf einander setzen. Um deswillen sind die Tyrannen Feinde aller bessern Menschen: nicht bloß, weil diese sich nicht gern despotisch beherrschen lassen: sondern auch, weil sie mehr Zutrauen zu sich selbst und gegen einander haben, und weder sich selbst zu verrathen noch andere anzugeben sich verleiten lassen. Die dritte Absicht ist, ihre Unterthanen in der Ohnmacht zu erhalten: denn Niemand unternimmt Dinge, wozu er keine Kräfte in sich fühlt; so daß also auch der Umsturz der Tyranney von solchen Leuten nicht zu befürchten ist, welchen es an Reichthum und Anhängern fehlt.

Diese drey Punkte demnach bestimmen gleichsam die Gränzen, in welchen die Anschläge und Endzwecke tyrannischer Regierungen eingeschlossen sind: 1. Mißtrauen, 2. Ohnmacht, 3. Kleinmuth unter den Bürgern hervorzubringen.

Dieß ist also der erste von den beyden obengedachten Wegen, wie Tyrannen ihre Macht er-

halten können. Der andere ist diesem in seinen Maaßregeln gänzlich entgegengesetzt. Man kann muthmaßen welcher es sey, wenn man auf die Art und Weise Achtung giebt, wie die königliche Regierung sich ihren Untergang bereitet. Dieß geschiehet nämlich unter andern dadurch, wenn sie sich in ihren Maaßregeln der tyrannischen zu nähern anfängt. Aus der Entgegensetzung also kann man schließen, daß die tyrannische Regierung sich dadurch aufrecht erhalten kann, wenn sie sich der gesetzmäßigen königlichen ähnlicher zu machen sucht, nur mit der Ausnahme, daß sie doch das Unumschränkte ihrer Gewalt beibehält. Letzteres ist nothwendig, wenn sie nicht bloß so lange herrschen will, als es den Unterthanen gefällt, sondern auch den Gehorsam derselben wider ihren Willen erzwingen will. Giebt sie dieses Letztere auch auf: so hört sie auf eine Tyrannen-Regierung zu seyn. Dieß Letztere also muß, nach der Voraussetzung, daß wir von den Mitteln zur Erhaltung der Tyranney reden, als ein unveränderlicher Grundsatz beybehalten, in den übrigen Maaßregeln aber muß die königliche Regierung zum Muster angenommen werden: es sey nun durch wirkliche Befolgung ihrer Grundsätze, es sey durch bloße Annehmung eines solchen Scheins.

Dazu gehört erstlich, daß er sich um das allgemeine Beste und besonders um das Eigenthum

des Staats zu bekümmern scheine; daß er also nicht in großen Geschenken an Buhlerinnen, Fremdlinge und Künstler verschwende, was er von der sauren Arbeit und dem Schweiße seiner Unterthanen durch Auflagen erhalten hat: denn nichts erregt mehr den Unwillen der Völker.

Zweytens, daß sie dann und wann von ihren Einnahmen und Ausgaben dem Volke eine Rechnung vorlegen. Es haben dies auch in der That schon mehrere Tyrannen gethan. Und es ist ein gutes Mittel, um sich mehr das Ansehn eines Haushalters des Staats, als eines Despoten zu geben. Der Tyrann darf auch nicht befürchten, daß, wenn er gleich die Contribution des Volks mäßiget, es ihm je an Gelde gebrechen werde, so lange er nur unumschränkter Herr über den ganzen Staat bleibt. Ja es ist sogar den Tyrannen, wenn sie sich zuweilen von ihrer Hauptstadt entfernen müssen, nützlicher, daß sie nicht so große Geldsummen auf einem Klumpen liegen haben, die sie zurücklassen müßten. Denn alsdann sind sie weniger in Gefahr, daß diejenigen, denen sie die Bewachung der Hauptstadt und ihres Hauses in ihrer Abwesenheit anvertrauen, Verräther an ihnen werden, und selbst Unruhen anstiften. Im entgegengesetzten Falle sind den verreisenden Tyrannen ihre eigne Bürger nicht so fürchterlich, als die Soldaten, die sie zu ihrer Beschützung gedun-

gen haben: denn meistens werden sie von jenen auf solchen Reisen begleitet, diese aber bleiben zurück.

Drittens, daß sie bey den Abgaben und den unbezahlten Diensten, welche sie von den Unterthanen fordern, immer nur die Absicht zu haben scheinen, irgend ein nothwendiges Bedürfniß des Staats oder ihrer Familien zu befriedigen; und daß sie daher auch von Zeit zu Zeit die Gelegenheit zu einem Kriege ergreifen, um hier eine nothwendige oder dem Staate nützliche Anwendung der aufgebrachten Gelder zu zeigen, überhaupt aber, daß sie sich so betragen, als wären sie nicht sowohl Eigenthümer, als vielmehr Bewahrer und Haushalter des gemeinen Schatzes.

Viertens, daß sie zwar ernsthaft und ehrwürdig, aber nicht mürrisch und unfreundlich vor ihren Unterthanen erscheinen; kurz so, daß die, welche mit ihnen zu thun haben, sich nicht vor ihnen fürchten, aber doch sie achten. Diese Ehrerbietung ohne Furcht wird nicht leicht ein Regent erhalten, der als Mensch verächtlich ist. Um deßwillen muß also auch der Tyrann sich um persönliche Vorzüge und Tugenden zu bewerben suchen: und wenn er auch die übrigen vernachläßigte, so müßte er doch die Einsichten und den Character eines guten Politikers sich zu

erwerben, oder den Ruf davon zu erhalten bemüht seyn.

Fünftens, daß sie nicht nur selbst keinen Unterthan auf eine insultirende Weise beleidigen, besonders die Ehre junger Personen beyderley Geschlechts nicht verletzen: sondern daß sie auch keinem der Ihrigen dieß zu thun gestatten. Auch müssen ihre eignen Gemahlinnen sich gegen die Frauen der Bürger in eben solchen Schranken halten. Denn viel Tyrannen sind schon wegen des Uebermuths und des insultirenden Betragens ihrer Weiber gestürzt worden.

Sechstens. In Absicht der sinnlichen Ergötzlichkeiten und des körperlichen Genusses müßten die Tyrannen, in der Absicht wovon ich jetzt rede, grade das Gegentheil dessen thun, was jetzt viele unter ihnen gleichsam als eine Eigenthümlichkeit auszeichnet. Sie bringen nicht nur ganze Tage, und mehrere Tage hinter einander in schwelgerischen Vergnügungen zu: sondern sie wollen auch, daß andere dieß sehen und bemerken sollen, um die Meinung bey ihnen zu erregen, wie reich und glücklich sie sind: mit welcher Meinung, wie sie glauben, eine gewisse Bewunderung verbunden ist. Grade umgekehrt also, sage ich, sollten sie entweder, wo möglich, in allen diesen wirklich mäßig seyn; oder doch wenigstens

ihre Schwelgerey vor den Augen der Leute verbergen. Denn gewiß weder Verachtung noch Ueberfall trifft den Nüchternen so leicht als den Trunkenen, den, welcher wacht, nicht so leicht, als den, welcher schläft.

Mit einem Worte, von allen jenen zuvor angezeigten Tyrannischen Maaßregeln, müssen, nach der jetzigen Rücksicht, die entgegenstehenden ergriffen werden. Ich rechne dazu

Siebentens, daß sie den Anbau und die Verschönerungen der Stadt, in welcher sie herrschen, sich angelegen seyn lassen, wodurch sie weniger Gebiether als Verwalter und Pfleger (Vormünde) derselben zu seyn scheinen.

Ein achter nicht minder wichtiger Punct ist es, daß sie die Meynung von sich als Gottesfürchtigen und der Religion eifrig ergebnen erregen. Denn erstlich fürchten die Unterthanen weniger, von einem solchen Regenten Ungerechtigkeiten zu erfahren, welcher die Götter fürchtet, und die Ceremonien des Gottesdienstes unausgesetzt beobachtet. Zum andern sind sie furchtsamer, Unternehmungen gegen ihn zu wagen, da sie glauben, daß er die Götter zu seinem Beystande haben werde. Doch muß diese äußre Frömmigkeit nicht in Alfanzereyen und läppischen Aberglauben ausarten, welcher verächtlich macht.

Endlich neuntens, daß er alte Männer, die in irgend einer Sache große Geschicklichkeit haben, so ehre, daß sie nicht hoffen können von ihren Mitbürgern in einer freyen Staatsverfassung mehr geehrt zu werden. Und diese Ehren und Belohnungen muß der Tyrann selbst austheilen; die Strafen aber muß er durch seine Unterobrigkeiten und durch die Gerichte auflegen und vollziehen lassen.

Eine Regel aber, die zu Erhaltung jeder Gattung der Monarchie gleich nothwendig ist, ist die, daß der Regent keinen Einzelnen zu groß werden lasse; daß er, wenn nicht Alle in der Niedrigkeit erhalten werden können, lieber Mehrere zugleich hervorziehe, — (denn diese werden einander alsdenn selbst beobachten, und in Schranken halten;) — daß er endlich, wofern ja einer emporgehoben werden muß, dazu wenigstens keinen von stolzem und kühnem Geiste wähle: weil dieser Character einen Menschen immer zum gefährlichsten Feinde macht.

Wenn hinwiederum der Monarch eines Bürgers Ansehn und Macht zu erniedrigen nöthig findet: so muß er dies nach und nach thun, und ihn ja nicht der ihm anvertrauten Gewalt auf einmal berauben.

Ich wiederhole als eine allgemeine und ganz nothwendige Regel: sich aller entehrenden Beleidigungen zu enthalten; zu welchen vornehmlich diese beyde gehören, Mishandlungen des Körpers, und Misbrauch jugendlicher Schönheit. Dies muß um desto sorgfältiger vermieden werden, je ehrgeitziger die Personen sind, mit welchen der Monarch zu thun hat. Jeder erträgt diejenigen Kränkungen am schwersten, die den Gegenstand seiner Hauptleidenschaft treffen: der Habsüchtige die, welche seinen Geldkasten angreifen; der Ehrgeitzige die, welche ihm Unehre zuwege bringen. Die bessern Menschen sind aber mehr das letztre, als das erstre. Der Monarch muß sich also solcher Ausfälle in seinen Geschäften wenig bedienen; oder, wenn er dies thut, der Strafe mehr das Ansehn einer väterlichen Züchtigung, als einer aus Stolz und Zorn herrührenden Kränkung geben. Was die Angriffe des Monarchen auf die Keuschheit eines Unterthanen betrift: so erbittern dieselben viel weniger, wenn sie scheinen aus Leidenschaft der Liebe herzurühren, als wenn sie von Stolz und dem Bewustseyn der Uebermacht veranlaßt worden sind. —

Sind aber solche Beleidigungen vorgefallen, die das Ansehn von Beschimpfungen haben: so

können sie nicht anders, als durch verdoppelte Ehrenbezeugungen wieder gut gemacht werden.

Die, welche ihre körperliche Entehrung durch Angriff auf das Leben ihres Beleidigers zu rächen suchen, sind dann am gefährlichsten, wenn sie ihr eignes aufzuopfern bereit sind. Vor keinem Feinde haben also Tyrannen sich mehr in Acht zu nehmen, als vor dem, welcher dadurch ihr Feind geworden ist, daß er sich selbst, oder Personen, für welche er sich sehr interessirt, beschimpft glaubt. Unter allen Beleidigungen erregt Beschimpfung den Zorn am meisten: der Zorn aber, wenn er heftig ist, macht den Menschen gegen sein eignes Schicksal ganz gleichgültig, wenn er nur seine Rache befriediget. Deswegen sagte schon Heraklitus: es sey schwer, gegen den Zorn zu kämpfen, weil er den Sieg um das Leben zu erkaufen bereit sey.

Da aber die Staaten aus zwey Hauptklassen von Bürgern zusammengesetzt sind, aus den begüterten, und denen, die kein Eigenthum haben: so ist es zwar für die Regierung wichtig, daß beyde Theile für dieselbe eingenommen sind, und ihr Wohl an dieselbe geknüpft glauben: keinen Theil aber muß die Regierung von dem andern ungestraft beleidigen lassen. Indessen ist es der Klugheit gemäß, daß die Regierung denjenigen Theil, wel-

cher der stärkere ist, sich vorzüglich zu eigen zu machen suche. Weil, wenn dies die Lage der Sachen ist, die Regierung weder nöthig hat die Sklaven frey zu machen, um sich Beschützer zu verschaffen, noch den Bürgern die Waffen wegzunehmen. Denn wenn auf diese Weise, auf die Waagschale des Regenten, außer seiner eignen Macht, noch die der stärkern Parthey seiner Unterthanen gelegt wird: so muß er nothwendig jedem Angriffe gewachsen seyn können.

Doch es ist überflüßig, von allen noch hierher gehörigen Puncten insbesondere zu reden. Die Natur und die Absicht der allgemeinen Regel ist hinlänglich klar: daß nämlich der Beherrscher eines Staats, welcher sich erhalten will, nicht Tyrann, sondern König und Haushalter des Staats seinen Unterthanen scheinen müsse; daß er nicht das Vermögen der Bürger sich zueignen, sondern nur die Vormundschaft darüber führen; daß er endlich in seiner ganzen Lebensart der Mittelstraße folgen, und die Extreme vermeiden müsse. Ich setze noch hinzu, daß er die Vornehmern durch den Zutritt, den er ihnen zu seiner Person und zu seinem Umgange giebt, so wie den großen Haufen durch Freundlichkeit und Freygebigkeit zu gewinnen suchen müsse. Wenn er dies thut, so wird nicht nur seine Regierung an sich herrlicher und be-

neidenswürdiger seyn, weil er über bessere Unterthanen, und nicht über niedergedrückte und geistlose Sklaven herrscht; so wird er ferner sein Leben nicht als ein Gegenstand des Hasses oder der Furcht aller übrigen zubringen dürfen: sondern seine Regierung wird auch von längerer Dauer seyn.

Zu dem Ende ist aber auch ein gewisser moralischer Charakter bey dem Regenten selbst nöthig. Er muß entweder ein wirklich tugendhafter Mann, oder doch wenigstens halb gut seyn. Er kann höchstens nur ein halber, aber er darf nicht ein vollkommner Bösewicht seyn.

Zwölftes Kapitel.

Kurze Dauer der Tyrannieen. Platons Meynung über Revolutionen.

Doch ist unter allen Regierungsformen keine von kürzerer Dauer, als die Tyranney und die Oligarchie. Eine der Tyrannenfamilien, die am längsten sich auf dem Thron erhalten, ist die des Orthagoras zu Sicyon gewesen. Doch hat ihre Herr-

schaft nur hundert Jahre gedauert. Die Ursachen aber, warum sie noch so lange sich hat aufrecht erhalten können, sind erstlich, weil sie eine sehr gemäßigte Gewalt über ihre Unterthanen ausgeübt, und den Gesetzen in vielen Dingen sich unterworfen haben; sodann, weil Clisthenes, einer aus dieser Familie, kriegrische Talente besaß, und dadurch die Unterthanen in Ehrfurcht erhielt; endlich, weil sie ihr Volk durch viele Beweise ihrer Fürsorge für dasselbe sich ergeben machten. Von dem eben genannten Clisthenes erzählt man, daß er eben den, welcher ihm bey einem öffentlichen Wettkampfe den Sieg abgesprochen hatte, als Sieger gekrönt habe. Einige sagen, daß die Statue eines sitzenden Mannes, die man noch jetzt zu Sicyon sieht, das Bildniß eben dieses vom Clisthenes gekrönten Kampf-Richters vorstelle. Auch vom Pisistratus sagt man, daß er, noch als Tyrann, da er von jemandem verklagt worden, sich vor den Areopagus gestellt, und dessen Urthelsspruch abgewartet habe.

Die Tyrannen-Regierung, welche nach der oben genannten sich am längsten erhalten hat, ist die der Cypseliden zu Korinth, die eine Periode von drey und siebenzig Jahren und einem halben ausfüllt. Davon hat Cypselus dreyßig

Jahre, Periander vierzig, Psamitichus, Gordias Sohn, drey Jahre regiert. Auch hier finden wir dieselben Ursachen von dieser so langen Dauer. Cypselus war unter der vorigen Volksregierung Demagoge gewesen, und behielt auch noch als Fürst dasselbe Betragen gegen das Volk bey, so daß er auch, so lange er lebte, an keine Leibwache dachte. Periander nahm zwar den Character und die Aufführung eines Tyrannen an: dafür aber war er kriegerisch.

Das dritte Tyrannengeschlecht, das sich ziemlich lange auf dem Throne erhalten hat, ist das der Pisistratiden zu Athen. Ihre Regierung aber war nicht ununterbrochen. Pisistratus mußte zweymal, seitdem er Tyrann geworden war, flüchtig werden: so daß also von den drey und dreyßig Jahren, die von dieser Epoche an bis zu seinem Tode verflossen sind, er nur siebenzehn wirklich regiert hat. Achtzehn haben seine Kinder den Thron behauptet: so daß die ganze Zeit der Regierung dieser Familie fünf und dreyßig Jahre beträgt. Unter den übrigen Tyrannenregierungen ist noch die des Gelon und Hieron zu Syrakus merkwürdig. Doch hat diese in allem nur achtzehn Jahr bestanden. Gelon nämlich regierte sieben, und starb im achten;

Hieron zehn; Thrasybulus wurde im zehnten Monate nach dem Antritte seiner Regierung vertrieben.

Die übrigen Tyranneyen, deren in der griechischen Geschichte so viele vorkommen, haben fast alle nur ganz kurze Zeit bestanden.

Hier schließe ich meine Abhandlung über die Ursachen des Verfalls, und die Mittel zur Erhaltung der verschiedenen, sowohl freyen als monarchischen Regierungsformen, welche Ursachen und Mittel ich beynahe vollständig aufgezählt habe.

Doch muß ich noch zuletzt dessen gedenken, was in den Büchern des Plato vom Sokrates über diese Materie, ich meyne die Verwandlungen und den Untergang der Staaten gesagt, aber nach meiner Meynung nicht richtig gesagt wird.

Erstlich begeht er darinn einen Fehler, daß die Ursache, welche er von dem Verfalle seiner ersten und vortreflichsten Staatsverfassung angiebt, nicht dieser Verfassung eigenthümlich ist. Er sagt nämlich, diese Ursache sey, weil kein Ding in der Natur ewig bleibe, sondern in einer gewissen Zeitperiode sich verwandle. Er bestimmt auch durch eine sehr dunkle Rechnung die Dauer dieser Periode, nach deren Verflies-

ſung die Natur ſo ſchlechte Menſchen hervor-bringe, daß ſie durch keine Erziehung gebeſſert werden können. Der Hauptgedanke hierinn, daß die Natur in gewiſſen Perioden alle ihre Werke zerſtöre; — und daß es Menſchen geben könne, die von der Natur ſo verwahrloſt ſind, daß weder Zucht noch Unterricht ſie zu tugendhaften Männern machen könne, iſt vielleicht ſehr richtig. Aber die darinn liegende Urſache des Verfalls iſt nicht grade jener vom Plato als Muſter aufgeſtellten Staatsverfaſſung eigen, ſondern iſt allen möglichen gemein. Ueberdieß, wenn die Zeit das Einzige wäre, wodurch die Dinge ſich verwandeln: ſo müßten alle die, welche zu eben derſelben Epoche angefangen haben, auch in eben dem Zeitpunkte aufhören: Wenn ſie z. B. den Tag vor der Sonnenwende angefangen hätten, ſo müßten ſie nothwendig zu gleicher Zeit untergehen. Dieß iſt aber aller Erfahrung zuwider.

Zweitens, wodurch beweiſt er, daß, wenn dieſe Staatsverfaſſung ſich verändert, ſie nothwendig in die Spartaniſche übergehe? Sehr oft verwandelt ſich eine Verfaſſung gar nicht in die mit ihr am nächſten verwandte, ſondern in die entgegengeſetzte. Eben dieſer Einwurf iſt gegen alle die andern Revolutionen zu machen, welche

Plato auf diese folgen läßt. Er sagt nämlich, aus dem Verfalle der spartanischen Verfassung werde eine Oligarchische; die Oligarchie gehe in die Demokratie, und diese endlich in Tyranney über. Aber eben so oft geschiehet ja das Umgekehrte: daß die Demokratie sich in Oligarchie, und dieß weit eher als in die Monarchie verwandelt.

Drittens sagt Plato nicht, was aus der Tyranney werde. Ob diese gar keine Veränderung erfahre, oder wenn sie auch wie jede andere verfällt, durch welche Ursachen dieß geschehe, und in welche andere Form sie übergehe. Die Ursache seines Stillschweigens war ohne Zweifel, weil er keine bestimmte und fixe Umänderung der tyrannischen Regierungsform anzugeben mußte. Nach seinen Grundsätzen, nach welchen die äußersten Ende der Dinge sich berühren, und alles in einem Kreislauf sich bewegt, müßte die Tyranney sich wieder in die beßte und vollkommenste Regierungsform verwandeln. Die Erfahrung aber lehrt etwas ganz anders. Bald gehet die eine Art der Tyranney in eine andre über: wie zu Sicyon die gelindere des Myron in die strengere des Klisthenes; bald verwandelt sie sich in eine Oligarchie, wie die des Antileon zu Chalcis, bald in eine De-

mokratie, wie des Gelon seine zu Syrakus, bald in eine Aristokratie, wie des Charilaus zu Lacedämon. Ein gleiches ist zu Carthago geschehen. Beyspiele von Tyranneyen, die unmittelbar aus Oligarchien entstanden sind, giebt es nicht wenigere: wie z. B. fast alle ältern in Sicilien, die des Panätius zu Leontium, des Kleander zu Gela, des Anaxilaus zu Rhegium u. s. w.

Viertens ist es ungereimt, zu glauben, daß eine freye Verfassung nur dadurch in eine Oligarchie übergehe, wenn die, welche die obrigkeitlichen Aemter verwalten, geldgierig sind und Schätze sammeln; und nicht vielmehr dadurch, wenn diejenigen, die auf irgend eine Art zu Vermögen gekommen sind, aufhören, es für billig zu halten, daß Leute ohne Eigenthum, mit ihnen, die solches besitzen, gleiche Rechte im Staate haben sollen. Daß die Platonische Ursache nicht die richtige seyn kann, zeigt sich daraus, weil ja auch in vielen Demokratien den Obrigkeiten verbothen ist sich zu bereichern, und die Gesetze solches zu verhindern suchen. Hingegen giebt es demokratische Staaten, wie z. E. Carthago, wo die Regierungs-Aemter die Personen, welche sie bekleiden, bereichern, und doch die Verfassung unverändert geblieben ist.

Fünftens ist auch dieß ohne Grund, daß im oligarchischen Staate, und in ihm allein, eigentlich zwey Staaten, der eine aus den Armen, der andre aus den Reichen bestehend, enthalten seyn. Warum sollte diese Theilung der Oligarchie mehr eigen seyn, als der Spartanischen oder jeder andern Verfassuug, in welcher doch auch Arme und Reiche, oder wenigstens Gute und Böse sind?

Sechstens hat Plato Unrecht, wenn er sagt, die Oligarchie wandele sich in die Demokratie durch Verarmung des regierenden Corporis. Oft, ohne daß jemand ärmer geworden ist, hat diese Veränderung statt gehabt, wenn nur die Aermern durch Menge und Vereinigung den Oligarchen überlegen geworden sind: so wie hinwiederum aus der Demokratie so oft Oligarchie geworden ist, als die Reichen sich die Uebermacht über das Volk haben zu verschaffen wissen: wozu noch in beyden Fällen dieß als Ursache hinzukommt, daß die eine Parthey ihr Interesse vernachläßiget, die andere es eifrig betreibt.

Siebentens, da es so viel Ursachen giebt, durch welche die beste Regierungsform sich verändert: so nennt Plato doch nur eine einzige, die, wenn die ersten Erbauer eines Staats sich durch ein üppiges Leben arm machen. Grade

als wenn im Anfange eines Staats alle, oder doch die meisten Bürger reich würden. Ueberdieß ist auch die angegebene Ursache selbst falsch, und nur soviel richtig, daß, wenn die Häupter eines Staats ihr Vermögen durchgebracht haben, sie zu Neuerungen geneigt sind, und oft Revolutionen stiften: dahingegen andere Bürger einen solchen Verlust leiden können, ohne daß irgend etwas daraus erfolgt. Auch giebt es noch viel mehrere Ursachen und Gründe, warum Bürger in einem Staate Unruhen anzufangen geneigt werden, z. B. weil sie bisher an den Ehrenstellen keinen Antheil gehabt haben, weil sie an ihrem Eigenthume oder an ihrer Ehre beleidigt worden; endlich auch bloß deswegen, weil sie in einer Demokratie hoffen, ganz nach ihrem Gefallen leben zu können: welche Triebfedern alle nicht voraus setzen, daß sie ihr Vermögen durchgebracht haben.

Endlich nimmt Sokrates keine Rücksicht auf die Verschiedenheiten, die in den oligarchischen und demokratischen Verfassungen selbst vorkommen können, und redet also auch nicht von den besondern Ursachen des Verfalls, die jeder dieser Modificationen eigen seyn können.

Sechstes Buch.

Erstes Kapitel.

Ueber die Verhältnisse der Gesetze zu dem Geiste der verschiednen Verfassungen.

In den letztern Abschnitten sind folgende Punkte abgehandelt worden: erstlich, wie vielerley Verschiedenheiten es in der Anordnung des rathschlagenden und regierenden Theils der Staatsverfassung giebt, und welches diese sind; zweytens, wie vielerley und welche Verschiedenheiten bey der Anordnung der obrigkeitlichen Aemter und der Gerichtshöfe vorkommen, und zu welcher Verfassung sich jede dieser Anordnungen schicke; endlich drittens, von Erhaltung und Untergang der Staatsverfassungen, aus welchen Principien und durch welche Ursachen beyde entstehen. Nun wird also nicht undienlich seyn, noch als Anhang hinzuzufügen: Erstlich, was von den verschiedenen Modificationen und Unterarten der Demokratien sowohl als der übrigen Verfassungen oben noch nicht ist beygebracht

worden, und die zu jeder Art passenden Einrichtungen genauer zu bestimmen; zweytens von den Zusammensetzungen mehrerer jener Grundformen in Einer Verfassung zu reden.

Es kann nämlich die eine Verfassung, z. B. die Aristokratie, Einrichtungen aus einer andern Form, z. B. der Oligarchie, annehmen: wodurch ihre Natur selbst verändert wird. Der Rath, welcher über die Staatsangelegenheiten Beschlüsse faßt, und die Wahl der Magistratspersonen kann auf eine oligarchische Weise, die Gerichtsverfassung aber auf eine aristokratische eingerichtet seyn. Oder wenn die Constitution des Staatsraths der ersten Regierungsform gemäß ist: kann es die Wahleinrichtung der letztern seyn. Kurz auf jede andre Art, nach welcher einer Staatsverfassung Anordnungen beygesellt werden, die derselben nicht eigen und natürlich sind, entsteht eine Untergattung jener so oft genannten Grundformen der Staaten; oder, welches einerley ist, eine gemischte und zusammengesetzte Form. Auch von diesen Mischungen will ich, so weit nicht schon von demselben in den vorigen Büchern gehandelt worden, in dem gegenwärtigen reden.

Ich will mit der Demokratie den Anfang machen. Um die verschiedenen Modificationen, deren dieselbe fähig ist, einzusehen, muß man die Stücke, aus welchen sie zusammengesetzt ist, kennen.

Zwey Ursachen sind es vornehmlich, warum die Demokratie vielartig seyn kann. Erstlich, weil das, was in der Staatsverfassung das Volk heißt, von mehr als einer Art seyn kann. Ein mit dem Ackerbau beschäftigtes, ist von dem, welches von Handarbeiten lebt, und dieses von dem Tagelöhner-Volke verschieden. Eine Demokratie, in welcher nur die Gemeinen der ersten Classe an der Regierung Theil haben; eine, wo die zweyte Classe zu der ersten hinzutritt; und eine, wo die dritte mit beyden zu gleichen Rechten vereiniget ist: sind von einander nicht nur unterschieden als besser und schlechter, den Graden der Vollkommenheit nach, sondern auch als ungleichartig, der Natur nach.

Die zweyte Ursache der gedachten Verschiedenheiten liegt, wie ich gesagt habe, darinn, daß die Demokratie ein Compositum mehrerer Theile und Anordnungen ist. Denn je mehrere solcher demokratisch scheinenden Anordnungen in einem Staate bey einander sind: desto vollkommner verdient er den Namen einer Demokratie. Und die äußerste ist, wo alle sich vereinigen.

Nun diese Mannigfaltigkeiten zu kennen, ist doppelt nützlich: erstlich, damit ein Gesetzgeber wisse, welche Veranstaltungen er zu Einrichtung

einer jeden ihm beliebigen Staatsverfassung zu machen habe: zum andern, damit man die Mittel erkenne, wie eine ausgeartete Verfassung wieder zu ihrer ursprünglichen Form (Reinigkeit) zurückgebracht werden könne.

Zweytes Kapitel.

Grundlage der demokratischen Verfassungen.

Bey der Demokratie, wird als das Hauptziel derselben, wornach sich demnach ihre Anordnungen richten müssen, allgemein die Freyheit angenommen. Man ist gewohnt, Freyheit als das ausschließende Eigenthum dieser Verfassung anzusehen. Freyheit zu erhalten und zu sichern, dieß giebt, wie jeder behauptet, die Richtschnur aller demokratischen Gesetze ab.

Diese Freyheit aber wird in zwey Stücken gefunden.

Erstlich darinn, daß jeder wechselsweise regiert, und regiert wird.

Das demokratische Recht nämlich sieht auf die numerische, nicht auf die proportionir-

liche Gleichheit: es theilt die Vorrechte aus nach der Mehrheit, nicht nach dem Gewichte und der Würde der Personen. Daraus muß nothwendig folgen, 1. daß der geringere Haufe der herrschende seyn muß; und 2. daß, was der größere Theil beschließt, in Vollziehung gebracht, — und dann auch wirklich für gerecht in diesem Staate gehalten wird.

Wenn ein Bürger soviel gilt als der andre, so muß die ärmere Classe mehr zu sagen haben, als die reichere: denn jene ist zahlreicher; und die Zahl entscheidet über den Antheil an der Regierung.

Das zweyte Kennzeichen der Freyheit setzen die Anhänger der Demokratie darein, daß man nach eigenem Gefallen leben könne. Denn sagen sie, wenn es das Wesentliche der Sklaverey ist, zu leben, wie man nicht wünscht: so muß es der Freyheit eigen seyn, seinem eignen Willen folgen zu dürfen. Hieraus folgt dann, daß Freyseyn so viel heisse, als nicht beherrscht seyn: entweder überhaupt von Niemanden; oder wo dieß nicht möglich ist, doch wenigstens so, daß man wechselsweise auch selbst herrsche.

Hier trift also der zweyte Punkt der Freyheit mit dem ersten zusammen. Wo keiner von Andern mehr beherrscht wird, als er selbst herrscht: da muß Gleichheit vorhanden seyn.

Diesem eingestandenen Endzwecke, und diesen Prinzipien der Demokratie zufolge, sind folgende Einrichtungen in dem Geiste dieser Verfassung: erstens, daß alle Bürger zu allen öffentlichen Aemtern wahlfähig sind: wodurch also geschiehet, daß nach der Reihe alle über jeden, und jeder über alle regieret. Zweytens, daß die obrigkeitlichen Aemter, entweder alle oder die, welche nicht eine besondere Erfahrung und Geschicklichkeit erfordern, durchs Loos besetzt werden. Drittens, daß entweder gar kein, oder ein sehr geringes Vermögen erfordert wird, um obrigkeitliche Aemter bekleiden zu können. Viertens, daß entweder gar kein Amt mehr als einmal von derselben Person bekleidet werden darf, oder daß dieß nur bey wenigen Aemtern erlaubt ist, und diese nur wenigemal in dieselben Hände kommen dürfen, (die Kriegsbedienungen ausgenommen.) Fünftens, daß die Aemter nur auf kurze Zeit vergeben werden: entweder alle Aemter insgesammt, oder doch die, welche eine solche Abwechselung gestatten. Sechstens, daß alle Bürger zu Richtern in allen Sachen, oder doch wenigstens in den wichtigsten und vornehmsten genommen werden können: z. B. in denen, welche die von den Magistratspersonen abzulegende Rechnungen, welche die Staatsverfassungen selbst, oder welche die Contracte über

das Mein und Dein betreffen. Siebentens, daß die Volksversammlung die höchste Instanz in allen Angelegenheiten sey; und die obrigkeitlichen Personen entweder über keine Sache, ohne Appellation entscheiden dürfen, oder doch nur über die geringsten Sachen, und in den wenigsten Fällen.

Unter allen Arten von Rathscollegiis, die zum Debattiren und Untersuchen der Angelegenheiten bestimmt sind, ist ein solcher zahlreicher aus den Volkszünften genommener Rath, dergleichen die βουλὴ in Athen war, der Demokratie am gemäßesten. Und er ist nothwendig, wo der Staat nicht Einkommen genug hat, um den in der allgemeinen Volksversammlung erscheinenden armen Bürgern einen gewissen Lohn für diese aufgeopferte Zeit zu geben, und wo daher solche Versammlungen nicht sehr häufig seyn können. Wo aber dieß der Fall ist, da nimmt die Volksversammlung auch sehr bald jenem Rath seine Autorität ab. Denn alsdann, wenn jeder Bürger für seine Erscheinung in der Versammlung bezahlt wird: nimmt das Volk die Entscheidung aller und jeder Angelegenheiten über sich.

Dieß ist daher eine ganz demokratische Einrichtung: wenn entweder bey allen Volksversammlungen in allen Gerichtshöfen, oder bey allen Ma-

gistraturen, den Personen, welche sie constituiren, ein Sold dafür bezahlt wird; oder wofern dieß nicht möglich ist, wenn doch die wichtigsten Aemter, die höchsten Gerichts- und Rathscollegia, z. B. die βουλή, mit einer Besoldung verbunden sind, und für die Abwartung der Versammlungen in den wichtigsten Fällen eine Belohnung gegeben wird; — dergleichen Besoldungen besonders bey solchen Aemtern nothwendig sind, welche zu gemeinschaftlichen Mahlzeiten verbinden.

Da die Eigenschaften, durch welche die Oligarchen sich von dem Volke unterscheiden, diese drey sind, Reichthum, Geburt und Erziehung: so scheinet die entgegengesetzte Lage, niedrige Herkunft, Armuth, und Mangel der Erziehung, das Eigenthümliche des Volks, und alles also, was Leute dieser Art begünstigt, demokratisch zu seyn.

Endlich noch in Absicht der obrigkeitlichen Würden, ist es der Demokratie wesentlich, daß keine derselben lebenslänglich sey; oder daß, wenn ja eine solche aus der vormaligen Regierungsform übrig geblieben ist, sie ihrer Macht und ihres Ansehns so viel möglich beraubet werde.

Dieß sind die Einrichtungen, welche den Demokratien überhaupt zugehören. Sie entspringen alle aus dem in der Demokratie angenommenen

Princip des Rechts, daß die Gleichheit oder Mehrheit der Zahl auch die Gleichheit oder Mehrheit der Rechte bestimmen müsse. Aus diesem Princip folgt nämlich, daß die Aermern so gut regieren müssen, als die Reichen; daß keiner allein über alle Herr sey, sondern alle, entweder successive, oder nach der Reihe, oder collective in der Versammlung die höchste Gewalt verwalten.

Drittes Kapitel.

Mittel, die Gleichheit in der Demokratie zu erreichen.

Die nächst folgende Frage nun ist: wie ist diese Gleichheit, welche die Demokratie sucht, zu erreichen? Soll man die Unterschiede des Vermögens zwischen den Bürgern, dergestalt unter einander ausgleichen, daß, wenn z. B. tausend von den Aermern zusammen genommen so viel Vermögen besitzen als fünfhundert von den Reichern, jene tausend auch zusammen genommen so viel Einfluß und Macht haben, als diese fünfhundert? Oder soll man, nachdem jene Abtheilung gemacht ist,

aus den Fünfhunderten, und aus den Tausenden eine gleiche Anzahl auswählen, und diesen zusammengenommen die Untersuchungen über Staatssachen und die Richterstühle übergeben? Oder soll endlich die bloße Menge entscheiden?

Ich habe schon gesagt, daß der Begriff von Recht und Gerechtigkeit, von den Anhängern der Demokratie, und denen der Oligarchie nicht auf gleiche Weise festgesetzt wird. Die Erstern sehen als den Grund alles Rechts an, was der mehrern Anzahl gefällt. Die Andern behaupten, daß die Größe des Eigenthums den Umfang der Rechte bestimmen müsse, und das also gerecht sey, was diejenigen beschließen, die den größern Theil des sämmtlichen Vermögens besitzen. Ich habe auch schon gezeigt, wie beyde Prinzipia von der wahren absoluten Gleichheit und Gerechtigkeit abweichen. Hätten die Oligarchen ganz recht: so wäre auch die Tyranney gerecht. Denn wenn Wenige, weil sie mehr Vermögen haben als die übrigen Viele, über diese herrschen sollen: so muß auch Einer, wenn er zufällig mehr Reichthümer besitzt als die übrigen Reichen, allein über alle zu herrschen das Recht haben. Wenn auf der andern Seite die bloße Mehrheit der Zahl das gerecht macht, was vom größern Theile beschlossen ist: so wird das Volk auch nicht unrecht thun, wenn es sich der

Güter der wenigern Reichen bemächtigt, diese Güter einziehet und verkauft.

Um die wahre Gleichheit zu finden, müssen wir sehen, in welchen Grundsätzen beyde Partheyen übereinkommen. Beyde sagen, was durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werde, das müsse als Gesetz gelten. Gut, wir wollen dieß als Grundsatz annehmen: aber nun werden wir es nur noch genauer bestimmen müssen.

Da nämlich Reiche und Arme die beyden Hauptttheile jeder Stadt ausmachen: so ist klar, daß das, worinn beyde Theile übereinstimmen, oder worinnen die größere Anzahl jedes Theils einstimmt, für ein Gesetz gelten muß.

Wenn nun aber beyde dieser Theile, oder die Pluralität des einen und des andern, von einander in ihren Meinungen abgehen: wie ist dann das Auskommen zu treffen? ich glaube, dann muß auf das Vermögen und die Anzahl zugleich Rücksicht genommen werden, so daß die Pluralität desjenigen Theils, welcher zugleich das größte Vermögen hat, entscheidet. Gesetzt in einem Gerichtshofe oder einer Rathsversammlung wären 10 arme und 20 reiche Mitglieder. Unter zwey entgegengesetzten Meinungen wären für die eine sechs Reiche und fünf Arme, für die andere funfzehn Arme und fünf Reiche. Nun also, sage ich,

muß das Vermögen oder die Schatzung jeder Parthey zusammen gezählt, und die Stimme derjenigen, wo diese Summe die größere ist, für die überwiegende und entscheidende gehalten werden. (Man setze z. B. die Schatzung jedes der Reichen sey das Doppelte der Schatzung der Armen: so würden die fünf Armen mit den sechs Reichen zusammen genommen, siebenzehn einzelne Portionen ausmachen, die funfzehn Arme aber mit den vier Reichen, drey und zwanzig. Diese letzteren müßten also entscheiden.) Sollte sichs treffen, daß nach dieser Rechnung, die Masse des Eigenthums auf beiden Seiten gleich wäre: so müßte alsdenn diese Schwierigkeit, welche vielen andern Fällen gemein ist, wie z. E. wenn eine Volksversammlung oder ein Gerichtscollegium zwischen zwey Meinungen grade gleich getheilt ist, entweder durchs Loos oder auf irgend eine andere Weise gehoben werden.

Doch so schwer es auch zuweilen ist, zu finden, was gleich und was recht ist: so ist es doch noch viel schwerer, die Menschen, welche Gewalt in Händen haben, dahin zu bringen, daß sie das gefundene Gleiche und Gerechte nicht verletzen. Denn zwar immer schreien die Ohnmächtigen und die Unterworfnen nach Recht und nach Gleichheit;

aber die, welche die Gewalt in Händen haben, bekümmern sich wenig darum.

Viertes Kapitel.

Fortsetzung in Beziehung auf die verschiedenen Arten der Demokratie.

Unter den Arten der Demokratie, welche nach der Beschaffenheit und der Beschäftigung der Menschen, die das Volk ausmachen, sind abgetheilt worden, ist die erste, der Ordnung nach, die, wo das Volk aus Landbauern besteht, zugleich die beste, so wie sie auch die älteste von allen ist. Daher es auch an allen den Orten eine Demokratie zu errichten möglich ist, wo der große Haufe vom Ackerbau oder der Viehzucht lebt.

Die Hauptursache davon ist, weil ein solches Volk, da es nicht viel überflüßiges Vermögen besitzt, unmüßig ist, und sich also nicht oft versammeln kann. Eben diese Nothwendigkeit bey ihrer Ackerarbeit unabläßig zu bleiben, wenn es ihnen nicht an den Nothwendigkeiten des Lebens gebrechen soll, macht, daß sie sich weniger um Anderer Angelegenheiten bekümmern, oder an deren Ge-

schäften Theil nehmen wollen. Sein eignes Feld anzubauen und seine Wirthschaft zu besorgen ist dem gemeinen Manne angenehmer, als politische Geschäfte zu treiben und öffentliche Aemter zu verwalten, wofern nicht mit diesen große Geldvortheile verbunden sind. Denn Gewinnst geht doch bey den meisten Menschen, in der Rangordnung, der Ehre vor.

Wie sehr dieß wahr sey, beweisen die Beyspiele der ältesten Ackerbau treibenden Völker, welche entweder erbliche Despoten, oder die Herrschaft weniger Großen über sich geduldet haben, wenn diese nur sie ungestöhrt ihrer Wirthschaft obliegen ließen, und in ihr Eigenthum keinen gewaltsamen Eingriff thaten. Mehr braucht es nicht, um dem Volke die Glückseligkeit zu verschaffen, die es verlangt: einige von demselben werden alsdann gewiß reich, und die übrigen leiden nicht Mangel.

Ueberdieß, wenn auch noch einiger Ehrgeitz in dem Herzen eines solchen Volkes steckt: so wird derselbe dadurch schon hinlänglich befriediget, daß es das Recht hat, die Magistratspersonen zu wählen und zur Rechenschaft zu ziehen.

Sogar ist das Volk in einigen Demokratien damit zufrieden gewesen, daß die Wahl der Magistratspersonen nicht von der ganzen Volksversammlung, sondern von gewissen, aber aus allen Volks-Zünften nach und nach gezogenen Personen

geschieht, die ganze Versammlung aber nur zu Berathschlagungen zusammen kommt.

Ob nun gleich unter dieser Form eine Demokratie bestehen kann, wie das Beyspiel von Mantinea zeigt: so ist es doch für jene erste Gattung demokratischer Staaten am zuträglichsten und ist auch bey derselben am gewöhnlichsten, daß die Erwählung der Magistratspersonen, die Abnahme der Rechnungen von denselben, und das Recht in den Gerichtshöfen zu sitzen, dem ganzen Corpus der Bürgerschaft zukomme; die obrigkeitlichen Aemter aber außer der freyen Wahl der Bürgerschaft, noch ein gewisses bestimmtes Vermögen bey demjenigen, der sie bekleiden soll, erfordern, — und zwar die höhern ein nach Verhältniß größeres Vermögen.

Wenn aber auch die Bürger nicht geschätzt werden, und die Wahlfähigkeit nach Maaßgabe der Schatzung bestimmt ist: so wird das Nämliche erreicht, wenn zu Aemtern überhaupt nur solche genommen werden, die von ihren eignen Mitteln bey Verwaltung derselben bestehen können.

Bey einer solchen Vertheilung der politischen Gewalt, wird nothwendig die Verwaltung des Staats am leichtesten und besten von statten gehen. Denn erstlich werden alsdann die Aemter mit den tauglichsten Personen besetzt werden. Es wird dieses mit gutem Willen des Volks geschehen,

und ohne daß der Neid desselben gegen die Vornehmern und Gesittetern rege werde: auch diese Letztern werden mit dieser Einrichtung zufrieden zu seyn Ursache haben, denn sie werden sich nicht dem ausgesetzt sehen, daß geringere und schlechter erzogne Menschen ihnen zu befehlen haben: sie selbst aber werden bey der Verwaltung der Aemter dadurch in den Schranken der Gerechtigkeit erhalten werden, daß sie andern Rechenschaft davon ablegen müssen. Denn das ist ein sehr nützlicher Zaum für alle Menschen, zu wissen, daß man einen Richter über sich habe, und daß man nicht alles thun dürfe, was man will. Jeder Mensch hat einen Saamen zum Bösen in sich, der gewiß nicht erstickt bleibt, wenn er von der Macht alles zu thun, was dem Menschen gefällt, hervorgelockt wird.

So muß demnach in einer dergestalt eingerichteten Republik dasjenige erfolgen, was für alle Staatsverfassungen das Nützlichste ist: daß die bessere Classe der Menschen die Regierung führe, daß diese sie ohne Tadel und Ungerechtigkeit führe, und daß der große Haufe bey seinem Eigenthum und seinen Vorrechten ungekränkt bleibe.

Beydes ist also klar, daß diese Demokratie die beste ist, und daß sie nur deswegen so gut werden konnte, weil das Volk die und keine andere Beschäftigung hat.

Um aber das Volk zu dieser Beschäftigung des Ackerbaus zu bringen oder bey derselben zu erhalten: dazu sind schon in ältern Zeiten in mehreren Demokratien nützliche Gesetze gegeben worden. Es ist entweder überhaupt verbothen worden, Ländereyen über ein gewisses bestimmtes Maaß anzukaufen und zu besitzen: oder es ist dieß wenigstens in Absicht der von der Stadt entfernter liegenden Aecker frey gelassen worden.

In vielen Städten war es vor Alters ein Gesetz, daß die Grundstücke, so wie sie bey dem ersten Anbaue vertheilt worden, nicht verkauft werden durften.

Ein Gesetz, welches dem Oxilus zugeschrieben wird, verbiethet Ländereyen zu verpfänden.

In dem jetzigen Zustande der Dinge wird es nützlich seyn auch das Gesetz der Aphytäer zu Hülfe zu nehmen. Diese hatten nur wenig Land: und doch beschäftigen sie sich alle mit dem Ackerbaue. Sie werden nämlich geschätzt und classificirt, nicht nach ihrem sämmtlichen Vermögen, sondern nach den Grundstücken die sie besitzen, und welche so eingetheilt sind, daß es wohl möglich ist, daß die, welche im Ganzen ärmer sind, auf der Schatzungs-Rolle den Reichern vorstehen.

Nach dem Ackerbau treibenden Volke, ist das, welches aus Hirten besteht und von der Viehzucht lebt, (denn diese Lebensart hat viel mit der eines

Ackerbauers gemein) überdieß zum Kriegsdienste geschickt. Viele ihrer Uebungen bereiten sie dazu vor, ihre Körper sind von Natur stark, und sie sind gewöhnt, Tag und Nacht unter freyem Himmel zuzubringen.

Alle andere Volks-Arten, aus welchen die übrigen Demokratien entstehen, kommen weit hinter die jetzt genannten zu stehn, weil ihre Beschäftigung von schlechterer Art ist. Keine Arbeit von denen, mit welchen sich ein Volk von Handwerkern, oder von Krämern und Tagelöhnern abgiebt, setzt Vollkommenheiten des Geistes voraus oder übt dieselbe.

Ueberdieß, da sich diese ganze Classe von Menschen immer in der Stadt und auf dem Markte herumtreibt: so wird es ihr sehr leicht sich zu versammeln, und sie verlangt also auch solche Versammlungen häufig. Die Ackersleute hingegen, weil sie auf dem Lande zerstreut sind, haben nicht so viel Gelegenheit zusammen zu kommen, und begehren also auch gesetzliche Zusammenkünfte nicht so oft.

Ist nun noch überdieß die Lage des Landes so beschaffen, daß die Aecker von der Stadt entfernt sind: so ist es um desto leichter, eine gute Demokratie oder Republik zu Stande zu bringen. Denn der große Haufe ist alsdenn gezwungen, auf

seinen Ländereyen zu wohnen und von der Stadt abwesend zu seyn.

Man siehet, daß, wenn es auch in einer Demokratie einen Theil des Volks giebt, der in der Stadt und von städtischen Gewerben lebt, es doch rathsam sey, nie eine Versammlung zu gestatten, zu welcher das Landvolk nicht gerufen werde.

Aus dem, was ich von der Einrichtung der ersten und besten Demokratie gesagt habe, wird es von selbst klar seyn, wie die übrigen angelegt werden müssen. Sie werden nämlich nach eben dem Maaße, als sie sich von jener ersten entfernen, auch neue Einschränkungen haben, und immer mehr und mehr das schlechtere Volk von der Handhabung der Regierung entfernen müssen. Die letzte und unterste unter allen, die, wo alle Classen des gemeinen Volks zur Regierung zugelassen werden, ist eine Regierungsform, die nur in wenigen Staaten zu errichten möglich ist, und sich schwerlich lange erhält, wenn nicht gute National-Sitten sich mit weisen Gesetzen vereinigen. Welches diese sind; wird sich leicht aus dem schließen lassen, was wir zuvor von den Ursachen des Verderbnisses der Staaten gesagt haben.

Was aber die Mittel betrift, die Macht des Volkes stark genug zu machen, damit eine solche äußerste Demokratie bestehen könne: so sind die gewöhnlichsten, welche die Häupter und Errichter

derselben gewählt haben, folgende. Erstlich haben sie die Anzahl der gemeinen Bürger dadurch zu vermehren gesucht, daß sie nicht bloß die ehelichen Kinder, die von Vaters und Mutters Seite aus Bürger-Familien abstammten, sondern auch die unehlichen Kinder, wenn beyde Eltern Bürger waren, oder die nur vom Vater oder von der Mutter her einen Anspruch auf das Bürgerrecht hatten, in den vollen Besitz desselben gesetzt haben. Abkömmlinge dieser beyden letzen Arten gehören immer mehr zu dem gemeinen Volke, und sind demselben günstig. Daher pflegen auch die Demagogen auf jene Einrichtung zu dringen. Die Vermehrung der Bürgerzahl durch Aufnahme neuer Mitglieder, muß aber nur so weit gehen, daß das gemeine Volk an Anzahl den Mittelstand und die Classe der Vornehmern übertreffe: aber weiter muß sie nicht getrieben werden. Geschiehet dieses: so wird nicht nur die Staatsverwaltung an sich unordentlicher und schlechter: sondern die Vornehmen werden auch desto mehr aufgebracht, indem ihnen die Regierung eines so vermischten Pöbels unerträglich wird. Dieß war in Cyrene die Ursache des Aufstandes. Denn wenn in ein Zusammengesetztes der schlechten und nichtswürdigen Theile nicht viele eingemischt werden; so werden sie vielleicht übersehen. Sind sie aber in Menge vorhanden, so fallen sie gewiß in die Augen.

Ferner sind für eine solche Demokratie dergleichen Veranstaltungen nützlich, als Clisthenes zu Athen eingeführt hat, da er die Gewalt des Volks verstärken wollte, und als zu Cyrene gleich die Urheber der Demokratie einführten. Es ist nämlich nützlich, die verschiedenen Stände so viel möglich unter einander zu mischen, die Absonderung der Geschlechter, welche durch die ihnen eigne und in ihnen erbliche gottesdienstliche Feyerlichkeiten verewiget, oder die durch abgesonderte Zusammenkünfte und Gesellschaften derselben aufrecht erhalten wird, abzuschaffen, und dafür wenige aber allgemeine Volksfeste einzuführen, und eben so andere Abtheilungen der gesaminten Einwohner, es sey nach dem Wohnorte, es sey auf andere Weise, zu machen, in deren jeder Vornehmere und Geringere als Mitglieder beysammen sind und Zusammenkünfte halten.

Endlich sind auch die oben genannten Tyrannischen Veranstaltungen und Gewohnheiten in dieser äußersten Demokratie passend. Dazu gehört z. B. die große Ungebundenheit der Sklaven. Diese ist so wie die Befreyung der Weiber und Kinder von der Strenge der männlichen und väterlichen Herrschaft, bis auf einen gewissen Grad auch unsrer Demokratie zuträglich. So ist es überhaupt Regel, daß einem jeden gestattet werde nach eignem Gefallen zu leben. Dadurch bekömmt die

Regierungsform eine Menge von Anhängern, die ihr im Falle der Noth beystehen. Alle die nämlich, welche lieber ihren Neigungen und Leidenschaften folgen, als sich der Zucht der Vernunft und der Gesetze unterwerfen, welches immer der größte Theil ist, sind dabey interessirt, eine solche Verfassung aufrecht zu erhalten.

Fünftes Kapitel.

Worauf beruht die Festigkeit der Demokratie?

Es ist weder das einzige noch das schwerste Werk desjenigen Gesetzgebers, welcher eine solche demokratische Verfassung errichten will, sie anzuordnen und einzuführen, sondern sie zu erhalten und zu befestigen. Wäre es nur auf die Dauer weniger Tage angesehen: so würde jede Verfassung hinlänglich seyn einen Staat zu bilden.

Hieraus erhellet die Wichtigkeit unserer obigen Untersuchungen über die Ursachen der Erhaltung und des Unterganges der Staaten. Der Gesetzgeber wird davon, um die Sicherheit seines Staats zu gründen, Gebrauch machen, indem er die Quel-

len des Verderbnisses zu verstopfen oder wegzuschaffen, und hingegen in seinen geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen alles zu umfassen sucht, was nur zur Erhaltung einer Staatsverfassung mitwirken kann. Er muß glauben, daß nicht dasjenige der Demokratie oder Oligarchie günstig sey, was die Gewalt des herrschenden Theils in jeder aufs höchste treibt, sondern nur das, was dieser Gewalt die längste Dauer giebt.

Das wodurch die jetzigen Demagogen so oft der Demokratie den Untergang bereiten, sind die häufigen Confiscationen des Vermögens reicher Bürger, die sie bloß deswegen vor Gericht ziehen, um ihr Vermögen dem Volke auszutheilen. Diesen müssen also aus allen Kräften diejenigen entgegen arbeiten, denen wirklich die Erhaltung dieser Verfassung am Herzen liegt: welches sie am besten dadurch thun können, wenn sie es zu einem Gesetze machen, daß das Vermögen keines Verurtheilten unter das Volk ausgetheilt werde; sondern dem öffentlichen Schatze zugehöre, oder dem Gottesdienste gewidmet werde. Auf diese Weise werden die Menschen eben so stark von Verbrechen zurückgehalten; denn die Strafe für solche bleibt eben dieselbe: aber das Volk, und die Personen aus dem Volke, sind weniger in Versuchung, die bey ihnen Angeklagten ungerechter Weise zu verurthei-

len, wenn sie von der Verdammung derselben Einen Vortheil ziehen.

Eine andere Vorkehrung gegen jenes Uebel ist, wenn man der Criminalklagen, welche vor den Richterstuhl des ganzen Volkes gehören, dadurch so wenig als möglich zu machen sucht, daß man diejenigen, die eine solche Klage ohne Grund anstellen, und sie nicht zu beweisen im Stande sind, mit schweren Strafen belegt. Gemeiniglich sind es nicht Personen aus dem Volke, sondern aus den höhern Classen, welche in solche Processe geflissentlich verwickelt werden: der ganze höhere Stand wird dadurch erbittert. Es ist aber jeder Verfassung zu ihrer Erhaltung nothwendig, daß entweder alle Bürger gegen sie wohlgesinnt sind, oder daß doch wenigstens kein beträchtlicher Theil derselben sie verabscheue, und die, welche mit der höchsten Macht bekleidet sind, für seine Feinde halte. Da ferner in den Staaten von äußerst demokratischer Verfassung die Anzahl gemeiner Bürger sehr groß, und es schwer ist, daß diese alle auf Staatsversammlungen ihre Zeit wenden könnten, wenn sie nicht dafür mit Geld schadlos gehalten werden: so ist dieß eine neue Schwierigkeit bey besagter Regierungsform. Hat der Staat nicht große Einkünfte, so geschieht die Herbeyschaffung des Geldes, wovon die armen Mitglieder der Volksversammlungen bezahlt werden sollen, gemeiniglich

auf Kosten und mit Beleidigung der Vornehmern. Denn entweder werden diesen Tribute aufgelegt, oder man sucht ihrem Vermögen durch falsche Anklagen und ungerechte Urtheilssprüche beyzukommen, wodurch schon viele Demokratien über den Haufen geworfen worden sind. Wo also dieser Fall eintritt, daß es einem demokratischen Staate an öffentlichen Einkünften fehlet: da müssen nur wenige Volksversammlungen gehalten werden, und die gerichtlichen Untersuchungen müssen nie lange dauern, zugleich aber viele Gegenstände umfassen. Dieses hat den doppelten Nutzen, daß auch die Reichern, welche für ihren Beysitz in den Gerichtstühlen nicht bezahlt werden, sich doch nicht weigern eine Stelle in denselben einzunehmen. Denn wenige Tage sich von ihren eignen Geschäften abzumüßigen, um etwas für das Publikum umsonst zu thun, werden sie nicht abgeneigt seyn: aber auf lange werden sie sich dazu nicht verstehen. Daraus wird dann ferner folgen, daß, da mehr Personen vom Stande und Erziehung die Functionen eines Richters übernehmen werden, die Rechtsverwaltung selbst besser seyn wird.

In dem entgegengesetzten Falle, wenn der Staat öffentliche Einkünfte hat, ist keine bessere Regel, als gerade das Gegentheil dessen zu thun, was das gemeine Verfahren der Demagogen jetzo ist. Diese theilen nämlich, was nach Abzug der

nothwendigen Staatsausgaben übrig bleibt, unter die Armen im Volke aus. Dieß ist aber eine Hülfe, die den Zustand der Armen so wenig verbessert, so wenig man ein am Boden durchlöchertes Faß mit Wasser anfüllen kann. Heute empfangen sie das Geld, und morgen bedürfen sie neues. Der wahre Volksfreund muß darauf denken, wie er machen könne, daß der gemeine Mann nicht so äusserst arm sey. Denn eben in dieser äußersten Armuth solcher Personen, die noch an der Regierung Theil haben, liegt der Saame des Verderbnisses von Demokratien. Solche Mittel müssen also ausfündig gemacht werden, wodurch ein bleibender Wohlstand der niedrigen Classen entstehe. Ein solcher Wohlstand ist auch den höheren nützlich, deren Eigenthum dadurch gesichert wird.

Zu dem Ende müssen die Ueberschüsse der Staatseinkünfte gesammelt, und auf einmal in grösern Summen den Armen ausgetheilt werden. Das Beste ist, wenn man so lange sammelt, bis das Geld zureichet, für einen jeden der Armen ein Grundstück dafür anzukaufen. Ist dieß nicht möglich, so muß man ihnen doch eine wirkliche Unterstützung bey ihrem Gewerbe dadurch verschaffen, und den Weg zum Wohlstande bahnen. Und ist es nicht möglich, dieß bey allen Armen des Volks auf einmal zu thun, so muß man nach den Zünften, oder nach andern Abtheilungen des

Volks nach und nach fortfahren, einen Theil der Armen nach dem andern durch solche Unterstützungen aus der Dürftigkeit zu reißen.

Bleibt es demohnerachtet noch nöthig, die Aermern für ihre Beywohnung bey den nothwendigen Staats- und gerichtlichen Versammlungen zu besolden, so ist es besser den Reichen hierzu eine Abgabe aufzulegen, und sie dagegen von anderm fürs Publikum zu machendem Aufwande, (z. B. der Veranstaltung von Schauspielen) frey zu sprechen.

Diese und dergleichen Mittel waren es, durch welche in der Carthaginensischen Verfassung die Regenten sich die Geneigtheit des Volkes zu verschaffen wußten. Von Zeit zu Zeit schickten sie einige der Aermern in die benachbarten Ortschaften, theilten ihnen dort Aemter aus, und versetzten sie dadurch in Wohlstand.

Es ist auch von Seiten der Vornehmern eben so edel als vernünftig gehandelt, wenn jeder von ihnen die Versorgung einer gewissen Anzahl von Armen auf sich nimmt, indem er ihnen Gelegenheit zur Arbeit, und dadurch Unterhalt verschaft.

Das Beyspiel der Tarentiner kann ebenfalls zum Muster in dieser Sache dienen. Die Reichen gestatten daselbst den Aermern einen fast ungehinderten Nießbrauch ihrer Güter: und dadurch wird das gemeine Volk bey guten Gesinnungen er-

halten. Eine andre Maaßregel der Tarentiner ist: daß sie die Aemter halb durchs Loos, halb durch Wahl besetzen. Jenes giebt auch dem gemeinen Manne einen Zutritt dazu: durch diese wird die bessere Verwaltung der Aemter gesichert. Selbst bey einem und demselben Amte, wenn mehrere in dessen Verwaltung sich theilen, erlosen sie die einen, und erwählen die andern.

So sind demnach die Veranstaltungen zu Aufrechthaltung der Demokratien beschaffen.

Sechstes Kapitel.

Grundlage oligarchischer Einrichtungen.

Hieraus ist zugleich klar, wie in gleicher Absicht bey Oligarchien zu verfahren sey. Es lassen sich nämlich leicht nach der Regel des Entgegengesetzten, wenn man mit jeder Art von Demokratie die ihr correspondirende Art der Oligarchie vergleicht, aus den Einrichtungen, die jener angemessen sind, die, welche in dieser erfordert werden, schließen.

Zuerst von der ersten und am besten abgewogenen und zusammengesetzten Oligarchie. Das ist

diejenige, welche der von mir sogenannten freyen Republick am nächsten kommt. Nach derselben werden mehrere Classen der Bürger nach einem gewissen Maaßstabe der Schatzung von mehr und minder Vermögenden gemacht. Die geringere Schatzung giebt den Zutritt zu den geringern aber unentbehrlichen Aemtern; die höhere zu den wichtigern und mit größerer Gewalt verbundenen. Diejenige, die durch Erwerbung eines Eigenthums oder Vermehrung ihres Vermögens die Schatzung einer höheren Classe erfüllen, verlangen zugleich die Rechte derselben. Auf diese Weise werden immer von Zeit zu Zeit so viele Personen aus dem Volk, durch den Erwerb des geforderten Vermögens, unter das regierende Corpus eingeführt, daß sie mit diesen vereinigt, über das übrige an der Regierung nicht Theil habende Volk das Uebergewicht haben. Dieser Zuwachs aber neuer Mitglieder der Regierung muß nicht aus dem ganz niedrigen Pöbel, sondern von der bessern Sorte des gemeinen Volks herkommen.

Die zunächst an diese gränzende zweyte Art der Oligarchie wird auf eine ähnliche Weise, nur mit einer etwas größern Anspannung der Sayten der Regierung, mit einer etwas größern Verengung ihrer Rechte und Verstärkung ihrer Gewalt eingerichtet werden müssen. Der ausgelassensten Demokratie stehet die tyrannischte Oligarchie, der

uneingeschränktesten Volksregierung die ungetheilte Gewalt weniger Dynasten entgegen. Je schlechter eine solche Regierungsform ist, desto größere Klugheit und Vorsicht ist dazu nöthig, wenn sie sich erhalten soll. Denn so wie Körper von gesunder Constitution, und gut gebaute Schiffe viele Fehler, die der Mensch in seiner Lebensordnung, oder der Schiffer in der Regierung seines Fahrzeuges macht, ertragen können, ohne deshalb zu Grunde zu gehen; kränkliche Körper aber, und baufällige Schiffe auch nicht das kleinste Versehen gestatten: so verlangen auch diejenigen Staatsverfassungen, welche in ihrer Anlage am schlechtesten zusammengesetzt sind, in ihrer Verwaltung die größte Sorgfalt.

Die Demokratie dieser Art, wird, wie ich bemerkt habe, durch die Menge der an der Regierung Theil nehmenden Personen erhalten. In ihr giebt die größere Zahl das größere Recht. Diesem ist das Recht, welches sich nach der Qualität und dem Range der Personen richtet, entgegengesetzt. Die Oligarchie also, in welcher dieses letztere Recht im höchsten Grade aufrecht erhalten werden soll, kann sich nur durch die wirklich höhere Würde und das gute Verhalten der regierenden Personen vor dem Untergange retten.

Siebentes Kapitel.

Erhaltung der Oligarchie. Kriegsmacht.

Es giebt, wie ich schon gesagt habe, viererley Lebensarten, unter welche sich das Volk theilt, Ackerbau, Handwerke, Handel und Tagelöhner. Es giebt gleichfalls viererley Arten von Kriegsvölkern, Reuterey, schwerbewaffnetes Fußvolk, leichtbewaffnetes Fußvolk und Seesoldaten. Da, wo nun die Lage des Landes den Gebrauch der Reuterey im Kriege zuläßt und erfordert: da ist es schicklich, die Oligarchie in aller ihrer Stärke zu errichten, ich will sagen, dem Adel und den Reichen die ganze Gewalt des Staats in die Hände zu geben. Da die Vertheidigung der Einwohner einer solchen Gegend nur durch eine zu Pferde dienende Kriegsmacht geschehen kann, dieser Kriegsdienst aber, so wie die Unterhaltung von Pferden überhaupt nur Leuten von ansehnlichem Vermögen möglich ist: so sind diese die natürlichen Herrn eines solchen Staats.

Da wo das schwerbewaffnete Fußvolk die Hauptstärke des Staats ausmacht: da ist die zunächst nach jener folgende Oligarchie angemessen. Denn der Kriegsdienst dieser Art, ob er gleich nicht großes Vermögen voraussetzt, gehört doch mehr für Leute, die ein mäßiges Eigenthum, als die gar keines besitzen.

Der Dienst der leichten Fußvölker und der Seedienst, kann auch von den Aermsten bestritten werden, und ist daher ganz demokratisch.

Wenn es nun in einem Staate Truppen von allen diesen Arten giebt, die von der gemeinsten Sorte aber die größte Zahl ausmachen: so fehlt es nicht, daß sie oft unter einander uneins werden, wodurch nothwendig das Glück des Staats in Gefahr geräth.

Gegen dieses Uebel müssen die Mittel in den Beyspielen der größten, des Krieges am besten kundigen Feldherrn aufgesucht werden; deren Kunst zum Theil in der schicklichen Verbindung der Reuterey mit dem Fußvolke, und dieses mit den leichten Truppen, und in der Erhaltung der gehörigen Harmonie unter den verschiedenen Gattungen der Truppen besteht.

Deswegen hat in den Streitigkeiten des Volks mit den Vornehmern, wenn es zu den Waffen kommt, das erstere so oft die Oberhand, weil diese Letztere nur zum Reuter- und schweren Fußdienste geübt sind, das Volk aber ein Corpus von leichten Truppen ausmacht, welches mit weniger Schwierigkeit den Kampf gegen erstere aushalten kann.

In Oligarchien also ist es ganz unrathsam, das leichte Fußvolk aus dem geringen Pöbel zu nehmen. Das wäre eben so viel, als wenn die

Regierung den Pöbel gegen sich selbst bewaffnete. Dazu müssen demnach die jüngern Söhne der angesehnern und an der Regierung Theil habenden Bürger selbst gebraucht werden. Eben diese können in ihrem jugendlichen Alter die Stelle der leichten Truppen vertreten, und wenn sie Männer geworden sind, alsdann in den regulären und schweren Dienst der schwerbewaffneten Fußvölker einrücken.

Ferner müssen zu dem Ende, (welches ich schon als in andrer Absicht rathsam erwähnt habe) von Zeit zu Zeit aus den gemeinen Unterthanen, in den Stand, der volle Bürgerrechte und Antheil an der Regierung hat, einige aufgenommen werden: es sey nun entweder diejenigen, welche zu einigem Vermögen gekommen sind, — oder, wie in Theben, diejenigen, die eine bestimmte Zeitlang keine Handarbeit getrieben haben, oder wie in Massilia, die man, nach Prüfung und Urtheil, als die würdigsten dazu ausgewählt hat.

Es ist gut, wenn in der Oligarchie mit denjenigen Aemtern, welche die wichtigsten Geschäfte unter sich haben, und die man ausschließend in den Händen des Adels erhalten will, die Verbindlichkeit zu einem fürs Publikum zu machenden ansehnlichen Aufwande verbunden ist, damit der gemeine Mann gern nicht daran denke, sich zu diesen Aemtern drängen zu wollen; — er auch denen, wel-

che sie bekleiden, ihre Gewalt weniger mißgönne, wenn er sieht, wie theuer sie solche erkaufen. Schickliche Gegenstände solches Aufwandes sind entweder die Veranstaltung öffentlicher religiöser Feste und Opferungen, oder die Einrichtung öffentlicher Denkmähler und Gebäude. Das Volk, welches an den Gastmählern, die einen Theil jener Opferfeste ausmachen, Theil nimmt, und durch diese Denkmähler und Baue seine Stadt verschönert sieht, wird dadurch mit seinem Zustande zufriedner, und vor dem Verlangen nach Veränderungen in der Staatsverfassung bewahrt. Und der Adel selbst darf seinen Aufwand weniger bedauern, da er bleibende Monumente desselben hinterläßt.

Leider handeln jetzt die Nobili in den meisten oligarchisch regierten Staaten auf die ganz entgegengesetzte Weise. Sie machen es eben so sehr zum Gegenstande ihrer Verwaltung, sich zu bereichern, als sich Ehre zu erwerben. Man kann daher sagen, daß in solchen Staaten das Corpus der Adlichen unter sich eine kleine Demokratie vorstellt.

Achtes Kapitel.

Obrigkeitliche Aemter, ihre Zahl und Geschäfte.

Auf das bisher Abgehandelte folgt nun die Untersuchung über die obrigkeitlichen Aemter, wie viele deren seyn müssen, was sie sind, und worüber sie zu gebiethen haben. Ich habe dieser Materie schon oben erwähnt.

Es giebt Aemter und Magistraturen, ohne welche gar kein Staat bestehen kann: es giebt andre, ohne welche er nicht im Wohlstande und in einer löblichen Verfassung seyn kann; letztre sind die, welche für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitten sorgen.

In kleinen Staaten sind nur wenigere Aemter nöthig: größere müssen mehrere haben. Auch dieß ist schon oben gesagt worden. Nur darüber ist die Frage: welche Aemter kann man zusammenziehen, und welche müssen von einander getrennt bleiben?

Der erste nothwendige Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge ist der Markt oder der Handel: Darüber muß irgend eine Magistratur gesetzt seyn, die auf zweyerley siehet: daß überhaupt alles ordentlich zugehe; und daß bey den Kauf-Contracten ehrlich verfahren werde. Kaufen und Verkaufen gehört zu denen in jeder bürgerlichen Ge-

sellschaft durchaus nothwendigen Verhandlungen, wenn die Bürger sich wechselsweise ihre Bedürfnisse verschaffen sollen. Wenn es der Endzweck der bürgerlichen Vereinigung ist, daß die dadurch errichtete Gesellschaft sich selbst zu ihrer Erhaltung genug seyn soll; so ist mit diesem Endzwecke das Tausch-Geschäfte am unmittelbarsten verbunden.

Das zweyte hiermit zunächst verbundne Geschäft der Obrigkeit ist die Aufsicht über die öffentlichen sowohl als Privatgebäude der Stadt, um dem, was neu gemacht wird, Regelmäßigkeit und Ordnung zu geben, und das Verfallende wieder herzustellen; ferner über die Straßen und Wege, ihre Anlegung und Unterhaltung; drittens über die Gränzen der Privatbesitzungen, daß sie ungeändert bleiben, und zu keinen Streitigkeiten Anlaß geben; und so noch über mehrere hiermit verwandte Gegenstände. Sie machen zusammen das Gebieth desjenigen obrigkeitlichen Amtes aus, welches an den meisten Orten Griechenlands unter den Namen Astynomia, (jetzt unter den Namen der Stadt-Polizey) bekannt ist. Sie theilt sich in mehrere Zweige. In volkreichen Städten ist jeder derselben einer eignen Magistratsperson übergeben. Hier giebt es z. B. eigne Aufseher über die Mauern und Befestigungen der Stadt, andere über die Brunnen, noch andere über die Häfen und Ankerplätze.

Was die Astynomen in der Stadt thun, das muß auch auf dem zur Stadt gehörigen Lande geschehen, und dazu ist denn ein drittes dem vorhergehenden ähnliches Amt nothwendig. Dieses Amt ist auch in den meisten Staaten da: und die, welche es bekleiden, werden, nachdem sie mehr mit den beurbarten Aeckern oder mit Waldungen zu thun haben, Agronomen oder Hyloren genannt.

Das vierte obrigkeitliche Amt ist: dasjenige, welches sich mit der Erhebung der öffentlichen Einkünfte, mit der Verwahrung derselben, und ihrer Vertheilung zu den jedesmaligen Ausgaben der Staatsverwaltung beschäftiget. Diese Magistratspersonen heißt man Schatzmeister, (Quästores, ταμίας, und ποδεκτας.)

Eine fünfte Magistratur ist diejenige, bey welcher alle Privat-Contracte schriftlich eingereicht und niedergelegt, so wie auch die Urthelssprüche der Dicasterien aufbewahret werden. Bey eben dieser müssen die Anklags-Libellen abgefaßt, und von ihr müssen die Formen bey Verfolgung eines Criminal-Processes vorgeschrieben werden. An einigen Orten sind auch diese Geschäfte unter mehrere vertheilt, unter welchen der Vornehmste gemeiniglich Hieromnemon heißt, die Uebrigen Mnemones, Epistatä, oder mit ähnlichen Namen benennt werden.

Mit dieser hängt zum sechsten ein anderes obrigkeitliches Amt, vielleicht das nothwendigste und zugleich beschwerlichste unter allen, zusammen, das, welches mit Vollziehung der Criminal-Urtheile, der Eintreibung der aufgelegten Strafgelder, und der Bewachung der in Verhaft gezognen Personen zu thun hat. Es ist deswegen ein schweres Amt, weil es etwas so gehässiges an sich hat, daß auch wenig Menschen sich entschließen es zu verwalten, wenn sie nicht durch einen großen Gewinnst auf der andern Seite dazu angereitzt werden, und daß noch wenigere, wenn sie es auch übernehmen, genau nach den Gesetzen dabey verfahren wollen. Doch ist es durchaus nothwendig, weil alle Gesetze und Urthelssprüche umsonst sind, wenn sie nicht vollzogen werden. Wofern nun ohne Gesetze und Richter keine bürgerliche Gesellschaft bestehen kann: so muß sie auch ohne Anstalt zur Vollziehung der nach den Gesetzen gesprochenen Urthel nicht bestehen können.

Um aber das Gehässige derselben zu mäßigen, ist es besser diese Verrichtungen zu theilen, und für jedes Dicasterium andere Vollzieher zu ernennen, und zwar sowohl in Absicht der Vollziehung der eigentlichen Strafen, als in Absicht der Einforderung der aufgelegten Strafgelder.

Oder es kann auch die Fällung und die Vollziehung eines Strafurthels unter die verschiedenen

Jurisdictionen dergestalt vertheilt werden: daß, was die eine Magistratur aburtheilt, eine andre vollstreckt, und wieder umgekehrt; daß z. B. die Strafen oder Schulden, welche durch das Urthel des Stadtpoliceydirectors, (des Astynomen) zuerkannt werden, von dem Aufseher der Landpolicey (dem Agronomen) vollzogen und eingefordert, und umgekehrt die Sentenzen des Letztern von dem Erstern vollstreckt werden. Denn ein je weniger gehässiges Ansehen die Vollziehung der Richtersprüche in den Augen des Volkes bekommt: desto mehr ist dieselbe gesichert. Nun fällt aber der Haß doppelt auf die Obrigkeiten, wenn es eben dieselben Personen sind, welche die Verdammungsurtheile sprechen, und welche dieselben vollziehen. Werden hinwiederum die Strafurtheile von denselben Personen vollzogen: so scheinen diese Feinde aller Welt zu seyn.

An vielen Orten ist auch das Amt, welchem die Verwahrung der Arrestanten anvertraut ist, von dem, welches die Vollziehung der Strafen besorgt, getrennt. So ist z. B. zu Athen das erstere einer besondern Magistratur, welche die der Eilf Männer heißt, übergeben. Diese Absonderung ist sehr nützlich, so wie jeder Kunstgriff, durch welchen man das Amt eines Aufsehers über die Gefängnisse, dieses in einem Staate eben so

nothwendige Amt, als es das der Straferecutoren ist, weniger verhaßt machen kann. Ehrbare und angesehene Leute pflegen sich nur zu sehr demselben zu entziehen: und es übeldenkenden und unsittlichen anzuvertrauen, ist gefährlich. Denn dieß sind eben die Leute, welche selbst nöthig hätten, bewacht zu werden, weit entfernt, daß sie andere bewachen könnten.

Um diesem Uebel abzuhelfen ist es rathsam, nicht ein besonderes abgetheiltes Amt daraus zu machen, welches eine einzelne Person, oder ein und eben dieselbe Person auf immer verwalte. Sondern entweder muß man, da, wo die zu obrigkeitlichen Aemtern noch nicht reifen Jünglinge, ein bewaffnetes, zur Bewachung der Stadt dienendes militärisches Korpus ausmachen, diesem die Gefangennehmung und Verwahrung der Verbrecher überlassen; oder die zu andern Gegenständen gewidmeten obrigkeitlichen Aemter, müssen wechselsweise auch diese Besorgung, als ein Nebengeschäft über sich nehmen.

Die bisher genannten Aemter nahmen, als die nothwendigsten, mit Recht die erste Stelle ein. Die, welche nun folgen, stehen jenen an Nothwendigkeit wenig nach, sind aber an Wichtigkeit der Gegenstände und an Ansehen der Würde über sie erhaben: wie sie dann auch mehrere

Kenntniß und Erfahrung bey denen die sie bekleiden, erfordern, und ein größeres Vertrauen von Seiten derer, die sie ihnen auftragen, voraussetzen. Dergleichen sind die, welche mit der Vertheidigung der Stadt zu thun haben, und welche überhaupt das Kriegswesen betreffen.

Nämlich im Frieden wie im Kriege müssen die Thore und Mauren einer Stadt bewacht werden; und es muß eine Magistratur geben, welche diese Bewachung anordnet. So muß es wiederum andere geben, welche die zu den Waffen fähigen Bürger zählen, mustern; und in die verschiedene Kriegsgeschwader, welche ein Heer ausmachen, eintheilen.

An dem einen Orte ist jedes dieser Geschäfte unter mehrere, an einem andern unter wenigere Aemter und Officia vertheilt: in den ganz kleinen Städten sind sie alle in einem Einzigen vereinigt.

Feldherrn, Kriegsobersten, (Strategi, polemarchi) das ist der gewöhnliche Namen der Magistratspersonen dieser Gattung. An einigen Orten giebt es noch so viel besondere Befehlshaberstellen mit eigenen Namen, als es verschiedene Gattungen von Waffen giebt. Und so wie das Kriegsvolk selbst aus Reutern, oder aus leicht Bewaffneten, aus Bogenschützen, aus Seesoldaten bestehet: so sind jeder dieser Classen auch ge-

wisse Anführer vorgesetzt, die von denselben ihre Namen bekommen, und Generale, Navarchi, Hipparchi u. s. w. heißen. Diesen sind hinwieder, um die Befehlshaber der kleinern Abtheilungen untergeordnet, die einzelne Schiffe, oder einzelne Kriegshaufen kommandiren, und Trierachä und Lochagi heissen, so wie diese wieder noch andre Officiers noch kleinerer Theile unter sich haben. Alle diese Aemter aber, hohe und niedrige, gehören unter eine gemeinschaftliche Gattung, die der Militärregierung.

Da aber, wenn nicht alle, doch gewiß mehrere obrigkeitliche Aemter öffentliche Gelder unter Händen haben: so muß es noch ein anderes Amt geben, dessen Geschäfte es sey, die Rechnungen von jenen abzunehmen, und ihre Verwaltung zu untersuchen, ohne selbst sich mit irgend einer Verwaltung abzugeben. Dazu sind fast in allen Staaten Personen, unter andern und andern Titeln verordnet. Sie heissen Rechnungsabnehmer, Rechnungsführer, Staatsinquisitoren, oder Procuratoren und Schatzverweser.

Außer allen diesen Aemtern giebt es noch eines, welches über alle andere zu gebieten und die höchste Gewalt im Staate hat. Das ist dasjenige, welches in der Demokratie der Volksversammlung vorsteht, und sie dirigirt. Dieses Officium

ist deswegen so wichtig, weil es die Macht hat, den eigentlichen Souverain des Staats zusammen zu berufen; weil es überdieß auch sehr oft die allgemeine Aufsicht über alle Magistratspersonen, und die Hauptdirection der Geschäfte über sich hat. Da, wo das Volk regiert, heißt diese Magistratur oder dieses Collegium gemeiniglich Bule, (der hohe Rath,) an andern Orten heißen die Personen, welche das Collegium ausmachen, προβουλοι (Vorbereitende Räthe), weil sie zuvor über das rathschlagen, worüber der Staat entscheiden soll.

So viel sind ohngefähr Classen von obrigkeitlichen Aemtern, die mit der bürgerlichen Verwaltung zu thun haben. Aber es giebt noch ein andres öffentliches Geschäfte: das ist die Veranstaltung und Besorgung des Gottesdienstes. Die Personen, welche diesem vorstehen, sind entweder die Priester, oder die Aufseher über die Tempel und geistliche Sachen. Letztere haben für die Unterhaltung der vorhandenen gottesdienstlichen Gebäude, oder für die Wiederherstellung der verfallenen zu sorgen. In den kleinern Städten sind beyde Geschäfte einem uud demselben Amte zugeordnet. In andern ist diese Inspection über die geistlichen Sachen selbst wieder in viele Zweige und unter mehrere Würden getheilt, und von dem Priesterthum getrennt. Es giebt alsdann eigne

Personen, die über den Bau geistlicher Gebäude die Aufsicht führen, andere die für die Erhaltung der Tempel, die Reinlichkeit in denselben, u. s. w. sorgen; noch andere endlich, welche die zu den Tempeln gehörige Güter verwalten und die Schatzmeister derselben sind.

Ausser den Opfern, welche die Gesetze den Priestern der verschiedenen Tempel auftragen, giebt es noch einige, welche, da sie als gemeinschaftliche Opfer des ganzen Volks im Namen desselben dargebracht werden, auch nur von einer Person, die als ein Repräsentant des Staats mit einer vorzüglichen Würde bekleidet ist, verrichtet werden können. Diese obrigkeitliche Person heißt an manchen Orten Archon, an andern Basilevs, (Rex sacrificiorum) an noch andern Prytan.

Um also kurz noch einmal die verschiedenen Gegenstände zusammen zu fassen, deren Besorgung oder Verwaltung den Grund zu der Abtheilung der obrigkeitlichen Aemter legt: so sind dieselbe entweder der Gottesdienst oder das Kriegswesen, oder die Einnahmen und Ausgaben des Staats, oder Handel und Wandel der Privatpersonen, oder das, was unter dem Namen der Polizey begriffen wird, und die Stadt, das Land und die Seeufer und Häfen angeht. Ein andrer Zweig der obrigkeitlichen Aemter ist der gerichtli-

che, und begreift den Vorsitz in den verschiedenen Gerichtshöfen, die Eintragung der Contracte und Schuldverschreibungen in die Grundbücher, die Vollziehung der Urthelsprüche und Einforderung der Strafgelder, die Bewachung der Gefangenen, die Abnehmung der Rechnungen von den Verwaltern öffentlicher Gelder, und überhaupt die Controllirung der Magistratspersonen und die Untersuchung ihres Verfahrens nach geendigtem Amte, unter sich.

Die dritte Hauptabtheilung, welche die Aemter vom höchsten Ansehn unter sich begreift, hat die Berathschlagung über die allgemeinen Staatsangelegenheiten zum Gegenstande.

In blühenden Städten, die Ruhe und Wohlstand genießen, besonders wenn man in denselben für Ordnung und Sittlichkeit mehr als gewöhnlich sorgt, sind auch noch mehrere Gegenstände einer besondern obrigkeitlichen Aufsicht übergeben. So findet man ein eigenes Censoramt über das weibliche Geschlecht, eines, welches über die Erziehung der Kinder die Aufsicht hat, eines, welchem die Aufbewahrung und die Erhaltung der Gesetze aufgetragen ist, noch ein andres, welches die Gymnasien und die Uebungen inspicirt. Ferner gehören hieher die Directores der gymnastischen oder theatralischen Schauspiele, oder andrer sol-

cher öffentlichen Lustbarkeiten. Unter den zuletzt genannten Aemtern, sind einige, als das Amt, welches über die Aufführung der Weiber und die Kinderzucht in den Familien die Aufsicht führt, durchaus für die Demokratie nicht passend. Denn der arme Mann muß nothwendig mit seinem Weibe und seinen Kindern anfangen, und sie brauchen können, was und wie er es fürs beste findet; weil sie bey ihm die Stelle der Dienstboten und Sklaven vertreten.

Von den drey obersten Staatsämtern, nach welchen sich auf gewisse Weise die Einrichtung der andern regulirt, dem der Gesetzbewahrer, dem des großen Raths, oder dem des vorbereitenden kleinen Raths, findet das erste am meisten in Aristokratien, das zweyte in Oligarchien, das dritte in Demokratien statt.

Siebentes Buch.

Erstes Kapitel.

Die Glückseligkeit eines Staats muß auf Tugend gegründet seyn.

Wer über die Natur der besten Staatsverfassung und Staatsverwaltung die gebührende Untersuchung anstellen will, muß zuvor ausgemacht haben, welches das glücklichste Leben oder der wünschenswürdigste Zustand des Menschen sey. Denn wenn dieß noch im Dunkeln ist: so muß es nothwendig auch unausgemacht bleiben, welchen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft man den besten nennen könne. Dieser hat nämlich, nach allen Begriffen der gesunden Vernunft, kein anderes Merkmal, als daß die Menschen, welche diese Gesellschaft ausmachen, durch sie, und vermöge dessen was ihr eigenthümlich ist, ein glückliches Leben zu führen gesichert sind, in sofern dasselbe nicht durch unerwartete äußere Umstände gestöhrt wird.

Ueber zwey Puncte muß man also zuerst von allen Seiten übereinkommen: einmal, welcher Zustand des Menschen der wünschenswürdigste sey: zum andern, ob eben das, was die Glückseligkeit des einzelnen Menschen ausmache, auch das Wohl der zu einem Staate vereinigten Menschen bestimme.

Da ich nun glaube, das dasjenige, was in mehreren meiner Werke, die zur populären und practischen Philosophie gehören, von der Glückseligkeit ist gesagt worden, zu dem gegenwärtigen Endzweck hinlänglich sey: so darf ich hier nichts anders thun, als dieß kurz wiederholen, und auf meinen Gegenstand anwenden.

Darüber ist in Wahrheit nur Eine Stimme: daß es drey Haupt-Gattungen der Güter gebe, die, welche die Seele, die, welche den Körper, und die, welche die äußern Umstände angehen; und daß dem Menschen, welcher glückselig heißen soll, keine dieser Arten fehlen dürfe. Daß dieß auch von den Gütern der Seele wahr sey, erhellet, wenn man den äußersten Fall betrachtet. Niemand wird gewiß denjenigen glückselig nennen, der nicht das Mindeste von Muth, Mäßigung, Rechtschaffenheit oder Klugheit besitzt; der sich z. B. vor jeder Fliege fürchtet, vor unersättlicher Freßlust die eckelhaftesten Dinge verschluckt, um eines Pfennigs willen seinen liebsten Freund aufopfert, oder end-

lich in seinem Verstande so eingeschränkt wie ein Kind, oder so verwirrt, wie ein Wahnwitziger ist.

Hierüber also stimmen, wie gesagt, alle Menschen mit einander überein: aber darinn gehen sie von einander ab, wie viel oder wie wenig von jeder dieser Arten der Güter zur Glückseligkeit gehöre, und welcher von ihnen der Vorzug gebühre. Die meisten glauben nämlich, daß von den Tugenden der Seele es schon genug sey nur irgend etwas zu haben: Reichthum, Macht, Ehre, und alle Güter dieser Art suchen sie ins Unendliche zu vermehren.

Diesen will ich nur folgende aus Thatsachen und der Erfahrung gezogene Gründe entgegen setzen. Zuerst sollten sie bedenken, daß die Tugenden der Seele durch die äußern Güter weder erworben noch erhalten werden können, wohl aber diese durch jene. Zweytens die Glückseligkeit bestehe nun worinn sie wolle, sie gründe sich auf das Vergnügen, auf die Vollkommenheit, oder auf beydes: so giebt es doch weit mehr glückliche Leute unter denen, die in ihrem sittlichen Character und in ihrem Verstande große Vorzüge vor andern, hingegen an den äußern Gütern nur einen mäßigen Antheil haben, als unter denen, welche von den letztern einen Ueberfluß besitzen, an den erstern aber Mangel leiden.

Und der Grund hiervon läßt sich auch leicht einsehen. Alle äußere Güter sind nur nützlich als Werkzeuge, welche nach Maaßgabe des Endzwecks, wozu sie gebraucht werden, auch ihre bestimmte Größe haben müssen: so daß, was von denselben über dieses Maaß vorhanden ist, dem Besitzer entweder gar schädlich, oder doch unnütz werden muß. Die Güter der Seele hingegen sind durch sich selbst dem Menschen nützlich, und sind es also um desto mehr, in je größerem Maaße sie vorhanden sind: (wofern es anders erlaubt ist, den Namen des Nützlichen auch auf sie anzuwenden, da man sie gemeiniglich nur als Vollkommenheiten und Schönheiten der Seele zu denken gewohnt ist.)

Allgemein wahr und ausgemacht aber ist es auch: daß die Eigenschaften der Dinge unter sich eben die Proportion des Werths haben, als die Subjecte selbst, welchen sie als Eigenschaften und Vollkommenheiten ankleben. Wenn also der Geist des Menschen selbst etwas Höheres und Vollkommneres ist, als der Körper oder die Dinge, welche das Eigenthum ausmachen: so muß auch der beste Zustand des Geistes ein höheres Gut seyn, als der beste Zustand des Körpers oder des Vermögens.

Ferner, alle jene Güter sind nur schätzbar um der Seele und um des Einflusses willen, den sie auf dieselbe haben. Alle Vernünftige werden sie

nur deswegen begehren, um in der Seele dadurch gewisse Empfindungen und Gedanken hervorzubringen: aber keiner wird sagen, daß er seinen Geist bloß um jener äußern Dinge willen zu behalten wünsche.

Der größte Beweis, daß jedem Wesen nur so viel Glückseligkeit zukomme, als es nach diesen Eigenschaften und vermittelst derselben wirksam seyn kann: der größte Beweis, sage ich, ist das Beyspiel der Gottheit selbst. Diese ist nach Aller Geständniß unendlich glückselig; aber sie ist es durch keines der äußern Güter; sie ist es durch sich selbst, und dadurch, daß ihre Natur auf diese und keine andere Weise beschaffen ist.

Eine neue Bestätigung hiervon ist der Unterschied, den man zwischen Glück und Glückseligkeit machet, und der sich nur hierauf gründen kann. Alle übrigen Güter nämlich, die der Seele ausgenommen, stehen unter der Macht des Zufalls, (oder des uneingesehnen Zusammenhangs der Mittelursachen) den man auch das Glück nennt. Aber niemand wird sagen, daß er durch das Glück ein weiser oder ein gerechter Mann geworden sey.

Der Satz, daß der glückselige Staat derjenige sey, welcher am vollkommensten ist, und am besten handelt, ist mit dem bisher ausgeführten, welcher dieß von dem einzelnen Menschen aussagt,

ganz analogisch, und beruht mit ihm auf denselben Gründen.

Sehr richtig hat die griechische Sprache den blühenden Wohlstand eines Menschen oder Landes durch die Redensart (καλῶς πράττειν) ausgedrückt, welches das καλὰ πράττειν in sich schließt. Jedes Ding ist in dem blühendsten Zustande, wenn es seiner Natur gemäß am besten thätig ist: es ist aber am besten thätig, wenn es etwas Schönes hervorbringt. Schönes und Gutes aber kann weder von einem Menschen noch von einem Staate hervorgebracht werden, ohne Tugend und Verstand.

Was man aber bey einem Staate Tapferkeit, Gerechtigkeit und Klugheit nennt, ist in seinen Merkmalen und in seiner Wirksamkeit von denjenigen Eigenschaften nicht unterschieden, um derentwillen der einzelne Mensch tapfer, gerecht oder klug heißt.

So viel sey zur Einleitung in die folgende Untersuchung über diese Materie gesagt: eine Materie, welche ich nicht umhin konnte hier zu berühren, ob es gleich nicht möglich ist, alle darein einschlagende Puncte abzuhandeln, — wie sie dann überhaupt eigentlich zu einer andern Wissenschaft gehört.

Das stehe also jetzt als Grundsatz fest: daß das glückseligste Leben, sowohl des einzelnen, als

vieler zu Einem Staatskörper vereinigter Menschen, das Leben tugendhafter, durch äußere Hülfsmittel so weit unterstützter Thätigkeit ist, daß daraus wirklich löbliche Handlungen erfolgen können.

Ist jemand von der Wahrheit dieses Satzes durch die bisherigen Gründe noch nicht überzeugt worden: so müssen wir ihn, ohne uns weiter mit Bestätigung desselben aufhalten zu können, auf die noch in der Folge darüber vorkommenden fernern Untersuchungen verweisen.

Zweytes Kapitel.

Ist die Glückseligkeit des Einzelnen und die des Staats einerley? Platons Meynung über die Glückseligkeit der Staaten.

Ist dann aber auch das, was man Glückseligkeit bey jedem einzelnen Menschen, und das, was man Glückseligkeit bey einem Staate nennt, einerley oder verschieden? das war die zweyte der obigen Fragen. Sie ist aber schon durch die allgemeine Meynung der Menschen beantwortet, die, sie mö-

gen auch die Glückseligkeit setzen, worein sie wollen, doch immer zur Glückseligkeit des Einzelnen und der Gesellschaft dieselbe Sache erfordern. Hält jemand dafür, daß, wer am reichsten sey, am glücklichsten lebe: so wird derselbe auch einen ganzen Staat, wenn er reich ist, für glücklich preisen. Schätzt ein anderer das Leben eines Großen und eines Tyrannen für das fürtreflichste: so wird er auch den Staat, der über die meisten Unterthanen zu herrschen hat, für den glücklichsten halten. Und wer endlich den Zustand des Tugendhaften für den wünschenswürdigsten hält, der wird auch dem Staate Glück wünschen, wo Tugend und gute Sitten herrschen.

Nun sind zwey andere Fragen zu untersuchen: die eine, welche Art zu leben ein vernünftiger nach Glückseligkeit strebender Mensch vorzuziehen habe, ob die, wo er an den Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft Theil nimmt, und thätig als ein Mitglied des Staats handelt, oder die, wo er gleichsam als ein Fremder und von allen Verbindungen bürgerlicher Geschäfte entfernt lebt; die zweite, welche Grundverfassung und welche Verwaltung die beste ist für die, welche an dieser Verbindung Theil nehmen, es mag nun solche Theilnahme selbst für alle Menschen oder nur für einige nützlich seyn.

Die letztere Frage gehört eigentlich für die Wissenschaft der Politik, welche wir hier abhandeln, die erstere aber, da sie das Wohl des einzelnen Menschen und Vorschriften für seine Wahl zunächst angeht, kömmt hier nur als ein verwandter Punct in Betrachtung. Das ist nämlich deutlich, daß die beste Verfassung und Verwaltung des Staats diejenige sey, nach welcher jeder Mensch in seiner Art sich am besten befindet und am glücklichsten lebt.

Nun ist aber selbst unter denen, die ein Leben mit Tugend allem andern vorziehen, noch ein Streit: ob das thätige und in Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft geschäftige Leben, oder ob das von allen solchen Besorgnissen ferne, auf den Menschen allein eingeschränkte und gleichsam beschauliche Leben vorzuziehen sey. Letzteres halten einige für das einzige wahre Leben des Philosophen.

Unter diese beyde Lebensarten haben sich fast alle diejenigen getheilt, die in alten Zeiten sowohl als jetzt sich durch Tugend und Verdienst haben auszeichnen wollen: ich will sagen, unter die Lebensarten des bürgerlichen Geschäftsmannes und des Philosophen. Es ist aber nicht von geringem Belange, auf welcher Seite die Wahrheit sey. Denn jeder Vernünftige wird gern nach dem höchsten Ziele streben wollen, sowohl bey der Anord-

nung seiner eignen Aufführung, als wenn er Einrichtungen zum Besten einer ganzen bürgerlichen Gesellschaft macht.

Wir wollen die Gründe der verschiedenen Partheyen hören. Alle politische Geschäfte laufen darauf hinaus, über Andere zu regieren. Nun aber, sagen die Einen, ist die Herrschaft, die wir über unsere Nebenmenschen ausüben, entweder despotisch, wie ein Herr sie gegen Leibeigene, oder gemäßigt, wie sie ein Bürger gegen freye Mitbürger ausübt. Im ersten Falle ist sie mit großen Ungerechtigkeiten verbunden; im andern ist sie zwar weniger ungerecht, aber sie stöhrt selbst die Glückseligkeit des Herrschenden.

Nein, sagen andere, eben dieses geschäftige Leben, das mit Verwaltung einiger billigen und gemäßigten Herrschaft im Staate zugebracht wird, ist das einzige eines großen Mannes würdige Leben. Denn kein Privat-Mann kann so viel Gelegenheiten haben, Tugenden jeder Art auszuüben, als der, welcher sich mit öffentlichen Angelegenheiten und der Regierung des Staats auf diese Weise abgiebt.

Eine dritte Parthey vertheidigt die despotische Art zu herrschen selbst, und siehet grade dasjenige Leben, um deßwillen die erstern alle bürgerliche Geschäftigkeit verwarfen, als das glücklichste an, das

Leben, welches mit unumschränkter Regierung anderer zugebracht wird.

Diese letztre Meynung ist in mehrern Staaten der in ihrer Gesetzgebung herrschende Grundsatz. Ja, da die Gesetze der meisten im Uebrigen ohne bestimmten Plan und ohne Zusammenhang verfaßt zu seyn scheinen: so haben sie doch, wofern irgend einen Zweck, diesen am beständigsten vor Augen, dem Staate Sieg über seine Feinde und die Herrschaft über seine Nachbarn zu verschaffen.

So ist zu Lacedämon und Creta die Kindererziehung sowohl als der größte Theil der Gesetze beynah ganz allein darauf gerichtet, die Bürger zu guten Kriegern zu machen. In den großen Reichen und Nationen, die mächtig genug sind, um ungestraft Gewaltthätigkeiten ausüben zu können, wird keine Eigenschaft mehr geehrt, als die, welche den Menschen zu Ausübung solcher Gewaltthätigkeiten in den Stand setzt. So ist es bey den Scythen, Persern, Thraciern und Celten. Bey einigen sind so gar besondere Gesetze, welche den Bürger zu der Erwerbung dieser Art des Verdienstes aufmuntern sollen. Zu Karthago z. E., sagt man, darf jeder nur so viel Ringe am Finger tragen, als er Feldzüge mitgemacht hat. In Macedonien war ehedem das Gesetz, daß, wer noch keinen Feind im Kriege erschlagen hätte, anstatt des

Gürtels mit einem bloßen Riemen umgürtet seyn sollte. Bey den Scythen durfte bey feyerlichen Gastmählern derjenige den herumgehenden Becher nicht berühren, der noch das Blut keines Feindes vergossen hatte. Bey den Iberern, (den alten Einwohnern Spaniens) einem vorzüglich kriegerischen Volke, setzt man so viele Spitzsäulen um das Grab eines Mannes, als er Feinde erschlagen hat. Aehnliche Aufmunterungen zum Kriege, mannigfaltig in der Form abwechselnd, sind bey mehrern Völkern: bey einigen selbst durch Gesetze festgesetzt, bey andern nur durch Gewohnheit eingeführt.

Und doch scheint es, man müsse, wenn man gehörig diese Grundsätze prüfen wollte, es für ungereimt erkennen, daß man es für den Endzweck und das eigentliche Werk des Staatskünstlers halten könne, zu machen, daß der Staat despotisch über die Nachbaren, es sey mit dem Willen, es sey wider den Willen derselben, herrsche. Wie könnte das wahrhaft politisch, das heißt gesetzgeberisch seyn, was nicht einmal gesetzmäßig ist! Gesetzmäßig ist es aber gewiß nicht, auf alle Weise, es sey mit Recht oder mit Unrecht, über andere herrschen zu wollen. Und die Herrschaft, welche bloß auf Sieg gegründet ist, ist gewiß eine ungerechte. Die Politik ist ja doch eine Wissenschaft: und bey der Ausübung keiner andern Wissenschaft

sehen wir etwas dem ähnliches. Weder der Arzt noch der erfahrne Seemann haben dieß zu ihrer Bestimmung, daß sie die Leute überreden oder zwingen sollen, der erste sich von ihm kuriren, der andere sich von ihm überfahren zu lassen.

Es scheint aber, daß die meisten die Grundsätze der bürgerlichen Regierung, welche der Staatsverwalter führen soll, mit den Maximen derjenigen Herrschaft verwechseln, welche ein Herr über Leibeigene ausübet. Und so geschiehet es, daß, was jeder bey sich und innerhalb seines Staats weder für gerecht noch für nützlich hält, er doch gegen Auswärtige zu üben sich nicht schämt. Unter sich selbst wollen die Bürger keines Staats eine andere als eine gerechte Regierung haben: aber gegen Auswärtige glauben sie sich um das Recht und die Gerechtigkeit nicht bekümmern zu dürfen.

Jede erzwungne und despotische Herrschaft ist etwas Widersinniges, wenn sie nicht eine von der Natur selbst veranstaltete Herrschaft ist. Und verhält sich dieß so: so ist es nicht erlaubt, nach einer solchen Herrschaft über alle Menschen ohne Unterschied, sondern nur über diejenigen zu trachten, welche von der Natur gleichsam bestimmt sind, einer solchen Herrschaft unterworfen zu seyn; So wie die Jagd und das Tödten der Thiere, es sey zur Nahrung oder zum Opfer, nicht gegen alle lebendige Geschöpfe, sondern nur gegen diejenigen

erlaubt ist, welche man als jagdbar ansehen kann, das ist gegen diejenigen, welche zugleich wild und eßbar sind.

Ueberdieß ist es ja auch möglich, sich einen Staat als einzeln und von andern abgesondert, und doch zugleich als glückselig vorzustellen, wenn er nämlich eine gute Verfassung hat, und gut verwaltet wird. Aber dieser Staat wird nicht über andre herrschen können. Die Gesetze würden in einem solchen Staate nur alles, was zu den innern Angelegenheiten gehöret, wohl einrichten müssen; die Anordnungen, welche sich auf den Krieg beziehen, und die Ueberwindung der Feinde zum Endzwecke haben, könnten in demselben gänzlich fehlen.

Aus allem diesem ist klar, daß weise Anstalten für den Krieg zwar an sich unter die lobenswürdigen Stücke einer Staatsverfassung zu rechnen, aber nicht für den letzten Zweck derselben zu halten, und nur als Mittel dem Staatsbesten untergeordnet sind.

Der eigentliche Gegenstand des Gesetzgebers sind die Menschen, welche den Staat ausmachen; sein wahrer Endzweck ist, ihnen das beste Leben und die möglich-größte Glückseligkeit zu verschaffen. Dem zu folge ist es seine Sache, die verschiedenen Menschengattungen von einander zu unterscheiden, und nach der natürlichen Beschaffen-

heit und den Bedürfnissen einer jeden, das, was für sie recht und gesetzmäßig sey, zu bestimmen. Dazu gehört nun auch, daß, wenn der Staat Nachbaren hat, er die Aufführung, die gegen dieselben, nach Maaßgabe ihrer natürlichen Verschiedenheit, zu beobachten ist, und die beste Handhabung der gegen sie schon bestehenden Rechte und Gewohnheiten, regulire. Doch davon wird noch weiter unten zu reden seyn, wenn wir davon handeln werden, welches eigentlich der Zweck und die Bestimmung der besten Staatsverfassung sey.

Drittes Kapitel.

Ueber den Werth des geschäftigen Lebens.

Diejenigen, welche darinn übereinkommen, daß ein Leben mit tugendhafter Thätigkeit zugebracht, das glückselige Leben sey, theilen sich demohnerachtet über die beste Art, die Tugenden auszuüben, in zwey Meinungen. Die Einen verwerfen ganz die politische Geschäftigkeit, welche sich um Regierungsämter bewirbt, und in derselben Verwaltung ihre Befriedigung findet; indem sie glauben, daß daß nur der freye Mann glückselig, der politisch

geschäftige aber nie frey seyn könne. Die Andern hingegen sehen eben diese Lebensart für die einzig glückliche an, weil niemand wohl leben kann, der nicht wirklich lebt, das heißt thätig ist, und weil man unter Glückseligkeit nichts anders verstehen kann, als eine Reihe gelingender Geschäfte. Mit beyden Partheyen muß ich hier noch etwas reden.

Beyde haben theils Recht, theils Unrecht. Die erstern haben Recht, wenn sie sagen, das Leben eines freyen Menschen, der niemanden befiehlt und niemanden gehorcht, sey besser als das Leben eines über Sklaven herrschenden. Denn darinn liegt nichts, weder Edles noch Angenehmes, einen andern als Sklaven zu behandlen und zu den ntohwendigen Dingen zu gebrauchen. In der Anordnung und dem Auftrage dieser Dienste kann die Tugend der Seele wenig oder gar nicht sich äußern. Aber darinn haben sie Unrecht, daß sie jede Regierung für eine solche Sklaven-Herrschaft halten. Denn die Regierung über freye Leute ist von der, die über Sklaven geführt werden muß, nicht weniger unterschieden, als die Eigenschaften des von Natur freyen Mannes von den Eigenschaften des natürlichen oder gebohrnen Sklaven verschieden sind. Doch von diesen Unterschieden ist in den ersten Büchern zur Genüge gehandelt worden.

Daß sie aber das geschäftlose Leben dem geschäftigen vorziehen, ist wider die Natur der Sache. Denn die Glückseligkeit besteht im Handeln. Und die Thätigkeit gerechter und weiser Menschen bringt nothwendig auch Wirkungen hervor, die groß und vortreflich sind.

Aber, wird vielleicht jemand denken, wenn diese Grundsätze richtig sind, und regieren etwas gutes ist, so ist es das höchste Gut, über alle zu herrschen: denn so würde man die allermeisten und die herrlichsten Geschäfte in seine Gewalt bekommen: Jeder also, der nur im Stande wäre, eine Herrschaft zu führen, müßte keinen Theil davon seinem Nachbar überlassen, sondern vielmehr mit Gewalt wegnehmen. Weder müßte ein Vater seinen Kindern, noch die Kinder dem Vater, noch ein Freund dem andern hierinn das mindeste einräumen, noch die mindeste Rücksicht auf die Rechte derselben nehmen, so bald vom Herrschen die Rede ist. Denn das was das beste ist, darf und muß jeder für sich wählen. Dieses Beste besteht in der vollkommensten Thätigkeit, die nur bey der Herrschaft statt findet.

Diese Schlüsse würden richtig seyn, wenn nur denjenigen, welche andern widerrechtlich und mit Gewalt die Herrschaft geraubt haben, daraus wirklich jenes schätzbarste aller Güter, welches sie

suchen erwüchse. Aber es kann ihnen nicht daraus erwachsen: sondern sie täuschen sich nur durch einen falschen Schein. Denn der, welcher nicht wirklich über andere so viel erhaben ist, daß er verdient ihr Beherrscher zu seyn, so wie es der Mann über das Weib, der Vater über Kinder, oder der Herr über seine Sklaven ist: der würde auch nicht durch die erlangte Herrschaft in den Stand gesetzt, um so viel mehr große und gute Handlungen zu thun. Ja wenn er durch ein Verbrechen zur Herrschaft gelangt: so kann er durch alle seine nachfolgende Thätigkeit nicht so viel Gutes ausrichten, als er durch jene erste Handlung Böses gethan hat. Nichts kann gut und vortrefflich seyn, was wider die Natur ist. Es ist aber wider die Natur, daß unter Menschen die einander gleich sind in ihren persönlichen Eigenschaften, eine völlige Ungleichheit in ihren äußern Umständen obwalte; daß Menschen, die einander ähnlich sind, doch ganz unähnlich behandelt werden sollen. Unter Gleichen also bestehet das Gute und Löbliche, welches das Ziel wünschenswürdiger Thätigkeit seyn soll, in der gleichmäßigen Theilnahme Aller an den Gütern des Lebens, und also auch an der Herrschaft; welche Theilnahme, wenn sie nicht allen zugleich möglich ist, fordert, daß einer nach dem andern dazu gelange. Daher

auch, wenn wir einsehen, daß ein anderer nach seinen persönlichen Eigenschaften und nach der Fähigkeit große und glückliche Thaten zu thun, uns vorzuziehen, und der Herrschaft würdiger ist, wir alsdann am edelsten handeln, wenn wir ihm freywillig nachstehen, und nicht mehr als gerecht sind, wenn wir ihm gehorchen. Ich habe aber mit Fleiß nicht bloß Tugend, oder die Eigenschaften der Seele, welche zum Regieren nöthig sind, sondern auch Macht, oder die Gelegenheit und Umstände durch welche die Ausführung öffentlicher Unternehmungen möglich wird, bey dem, der herrschen soll, gefordert.

Darinn hat also hinwiederum die zweyte der oben genannten Partheyen Unrecht, daß, wenn es auch richtig ist, daß die Glückseligkeit in eine wohlgelingende Thätigkeit gesetzt werden müsse; und also für den Staat sowohl als für den einzelnen Menschen, das thätigste Leben das glücklichste sey, es doch daraus nicht folgt, daß dieß eine Thätigkeit seyn müsse, die sich auf andere Menschen erstreckt. Das Denken des Menschen ist nicht bloß dann eine Thätigkeit, wenn diese Gedanken zur Absicht haben, etwas außer dem Menschen selbst hervorzubringen: vielmehr macht es eine noch vollkommenere Thätigkeit aus, wenn diese Gedanken selbst und die Kenntnisse, die sich aus denselben

bilden, der gesuchte Endzweck sind. Denn was ist der letzte Endzweck auch der außer uns gehenden Handlungen? Doch gewiß etwas, das zur Glückseligkeit gehört; also etwas, das zu neuer guter Thätigkeit führt. Warum soll also nicht die erste Handlung des Geistes an und für sich etwas Gutes thun können. Ueberdieß sehen wir selbst bey den äußern Geschäften diejenigen als Hauptpersonen an, und schreiben ihnen die vornehmste Thätigkeit zu, welche mit ihrem Verstande und durch Denken die Sachen anordnen.

Es ist aber auch gar nicht nothwendig, daß Staaten, welche in sich selbst gleichsam eingeschlossen bleiben, und es sich vorsetzen, ohne Einfluß auf Auswärtige, nur ihre innere Wohlfahrt zu sehen, deswegen ohne alle diejenigen äußern Geschäfte sind, welche sonst zwischen verschiedenen Staaten vorfallen. Denn zwischen den verschiedenen Theilen des Staates selbst giebt es Verhältnisse und Verbindungen mancherley Art, deren Berichtigung die Regierung auf gleiche Weise beschäftigen kann. Ja selbst der einzelne Mensch hat in sich eine Mehrheit der Theile, der Kräfte und der Eigenschaften, welche eine solche Thätigkeit bey ihm selbst möglich und nothwendig macht, als die er glaubt in dem Herrschen über Andere zu finden.

Und in der That wäre keine Glückseligkeit möglich als durch eine Thätigkeit, welche sich auf Dinge außer uns bezieht: so könnte weder Gott noch das Universum glückselig seyn, weil beyde keine Gegenstände außer sich haben, auf welche sich ihre Handlungen beziehen könnten, sondern beyde nur in sich geschäftig seyn müssen.

So viel also ist klar, daß eben dasselbe Leben für ganze Staaten und Gemeinheiten der Menschen das glücklichste seyn müsse, welches für den einzigen Menschen das beste ist.

Viertes Kapitel.

Nothwendige Voraussetzungen bey einem jeden Staate. Menschenzahl. Nähere Bestimmung.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen moralischen Grundsätze, und nachdem wir schon zuvor die verschiedenen Regierungsformen und ihre Eigenheiten abgehandelt haben: ist nun die erste der noch übrigen Untersuchungen diese: welche Dinge man bey einem Staat, dessen Zustand erwünscht

seyn soll, von der Natur oder dem Glücke ihm verliehen, voraussetzen müßte. Denn keine Verfassung noch Verwaltung kann einen Staat glücklich machen, wenn er nicht von äußern Hülfsmitteln auf eine mäßige aber hinlängliche Weise unterstützt wird. Der also, welcher zur Errichtung und Anordnung eines Staats Anweisung giebt, muß vieles gleichsam wünschend voraussetzen, was er durch keine Anstalten bewirken kann. Doch muß unter diesen Voraussetzungen nichts Unmögliches seyn.

Unter solche Voraussetzungen gehört die, daß eine gewisse Anzahl von Menschen vorhanden seyn muß, welche in Vereinigung treten, und daß diese ein Stück Landes von einer gewissen Größe im Besitz haben müssen.

Denn so wie jeder andere Künstler, der Weber z. B. und der Schiffbauer, ein ihrem Werke angemessenes Material haben müssen, und ein desto vollkommneres Kunstwerk liefern können, je bessere Materialien sie dazu vorbereitet finden: so kann auch der Staatsmann und der Gesetzgeber seine Kunst nicht ausüben, wenn ihm nicht eine schickliche Materie gegeben wird, die er bearbeite.

Das erste und wichtigste Erforderniß für den Errichter eines Staats sind die Menschen: und es kömmt nun auf die Frage an, wie viel deren und

von welcher Art sie seyn müssen, wenn der Staat gehörig gebildet seyn soll. Ein zweytes Erforderniß ist das Land, welches diese Menschen bewohnen und anbauen: und es frägt sich wieder, wie groß und welcher Beschaffenheit es seyn müsse.

Die Meisten glauben, daß eine glückselige Stadt eine große Stadt seyn müsse. Wenn das aber auch wahr wäre, so blieb es doch noch unbestimmt, welche Stadt groß, welche klein zu nennen wäre. Dieß, wird man sagen, wird durch die Anzahl der Einwohner bestimmt: je größer diese ist, je größer ist die Stadt. Aber es kann hier nicht bloß auf die Zahl ankommen: sondern es muß auch auf die Kraft, auf die größere oder mindere Fähigkeit zweckmäßig zu handeln, gesehen werden. Denn auch der Staat hat sein Tagewerk, welches er vollenden, sein Ziel, welches er erreichen soll. Und derjenige Staat ist also für den größten zu halten, der sein Werk am besten ausrichten, seinen Endzweck am vollkommensten erreichen kann.

Wenn man den Hippocrates einen großen Arzt nennt: so meint man damit nicht, daß er sich durch die Größe seines Körpers vor andern Menschen auszeichne.

Gesetzt aber auch, daß man von der Größe einer Stadt nach der Menge der Einwohner ur-

theilen dürfe: so würde man sie doch nicht nach jeder darinn vorhandenen Menge bestimmen müssen: fast in jeder Stadt sind nothwendig viele Sklaven, Fremde und Mitwohner. Aber diese gehören nicht zu den Bestandtheilen, aus welchen das gemeine Wesen der Stadt besteht. Und nur nach der Anzahl dieser Bestandtheile ist die Grösse dieses gemeinen Wesens zu ermessen. Je mehr wirkliche Bürger in einer Stadt sind: desto grösser ist die Stadt. Die, welche eine Menge Handwerker und Tagelöhner, aber wenig gewaffnete Mannschaft zu stellen hat, kann gewiß nicht für groß gehalten werden. Ein großer Staat ist nicht der, auf dessen Grund und Boden sich viele Menschen aufhalten.

Es ist auch aus der Erfahrung klar, daß es schwer, ja sogar unmöglich sey, einer Stadt, die zu viele Menschen enthält, gute Gesetze zu geben, oder sie darinn in Vollziehung zu bringen. Auch sehen wir, daß keiner der Staaten, die im Rufe sind, eine weise Verfassung und gute Regierung zu haben, gleichgültig wider die zu große Vermehrung der Einwohner gewesen ist.

Was hierinn die Erfahrung lehrt, wird durch Vernunftgründe bestätiget. Das Gesetz nämlich ist eine Art von Ordnung: und gute Gesetze thun nichts anders, als daß sie einen vermischten Hau-

sen nach der zweckmäßigsten Regel neben und nach einander stellen. Wenn nun aber die Anzahl der Dinge übermäßig groß ist: so ist keine Ordnung unter ihnen möglich. Es gehört wenigstens eine übermenschliche Kraft dazu: wie dann eine göttliche nöthig ist, dieses ganze Universum in Ordnung zu halten.

Alles, was in seiner Art schön heißt, ist es nicht durch eine absolute, sondern durch eine proportionirliche Größe und Anzahl seiner Theile. Also wird auch ein Staat für den schönsten zu halten seyn, welcher bey seiner Größe auch das gehörige Maaß und die nöthige Proportion seiner Theile hat. Gewiß haben die Staaten ein solches Maaß ihrer schicklichen Größe, so wie alle andern Dinge, Thiere, Pflanzen, Werkzeuge dergleichen haben. Keines von allen diesen behält die ihm eigenthümliche Natur und Kraft, wenn sie entweder zu klein oder zu groß ist: sondern es wird dadurch ein ganz anderes Ding, und verliert seine Natur; oder es wird schlecht in seiner Art und befindet sich übel. Ein Schiff, welches nur eine Spanne lang wäre, wäre kein Schiff mehr: so wenig als eines, das zwey Stadien lang wäre. Bey einer Kleinheit oder einer Größe, die nicht so bis auf das äußerste getrieben wäre, aber doch das gehörige Maaß überschritte, würde das

Schiff zwar noch Schiff bleiben, aber doch ein schlechtes unbrauchbares Fahrzeug werden.

Auf gleiche Weise würde eine Stadt, in der zu wenige Menschen wären, kein gemeines Wesen oder einen Staat ausmachen können, weil sie alsdann nicht sich selbst genugsam würde seyn können, ein Staat aber etwas für sich bestehendes und also sich selbst genugsames seyn soll. Eine Stadt aber, die aus zu vielen Menschen bestünde, würde zwar in Absicht der Bedürfnisse des Lebens sich selbst genugsam seyn können, aber sie würde mehr ein Volk als ein städtisches gemeines Wesen seyn. Wie wäre es möglich, bey einer solchen übergroßen Menge bürgerliche Ordnung und Verfassung einzuführen. Wer würde Anführer derselben im Kriege, wer anders als ein Stentor würde Herold oder Ausrufer bey einer solchen Versammlung seyn können.

Diejenige Stadt also oder das gemeine Wesen, welches diesen Namen verdienen soll, muß wenigstens aus einer so großen Anzahl von Menschen bestehen, als nöthig ist, wenn sie sich wechselsweise ihre Bedürfnisse, so wie diese selbst durch das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse bestimmt werden, ohne Hülfe der Fremden verschaffen können. Es können der Einwohner auch mehrere seyn, als nothwendig hierzu erfordert wird: und die Stadt bleibt Stadt, wird

aber nur größer. Doch diese Vermehrung darf, wie ich gesagt habe, nicht bis in das Unendliche fortgehen. Welches die Gränze davon sey, ist am leichtesten aus Beyspielen und Thatsachen zu sehen. Ein Staat soll, wie wir gehört haben, seine ihm eigene Thätigkeit haben: diese bestehet aus den Handlungen entweder des regierenden oder des regierten Theils. Die Sache des regierenden ist erstlich, anzuordnen, und dann zu richten, ob die Anordnung geschehen ist. Um aber nach Recht und Billigkeit richten und um zu den obrigkeitlichen Aemtern unter den Candidaten nach Verdienst wählen zu können, müssen die Bürger nothwendig einander kennen, und einer von des andern persönlichen Eigenschaften und Umständen unterrichtet seyn. Wo dieß wegen der zu großen Menge nicht möglich ist: da findet keine gehörige Beurtheilung, weder der Sachen, noch der Personen statt, und dort müssen die Entscheidungen nothwendig schlecht ausfallen. Denn beydes, das Wahl- und das Richter-Geschäfte ist zu wichtig, als daß es erlaubt wäre, dasselbe gleichsam nur auf gut Glück zu treiben.

Hierzu kömmt, daß, wenn die Anzahl der Menschen übermäßig groß ist, es Fremden und Miteinwohnern leicht wird, die Rechte der Bürger zu usurpiren, und sich in die Staatsverwaltung

zu mischen, da sie sich leicht unter einer so großen Menge verbergen können.

Dieß wäre dem zu folge das Maaß für die Größe einer Stadt, daß sie keine kleinere Anzahl von Bürgern enthalte, als zu ihrer Selbstgenügsamkeit nöthig ist, und keine größere als erfordert wird, wenn die Bürger einander übersehen und kennen sollen.

Fünftes Kapitel.

Zweyte Voraussetzung: Land zum Anbauen. Dessen Beschaffenheit, Umfang und Lage.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem zweyten vorauszusetzenden Erfordernisse, dem Lande, welches dem Staate gehört und von ihm angebauet wird.

Was die erste Frage betrifft, wie das Land beschaffen seyn müsse: So sind alle einig, daß dasjenige das beste sey, welches zu allem Erforderlichen hinreichend ist. Dieses ist kein anders, als welches alle Arten von Früchten trägt. Denn wo alles vorhanden ist, und nichts fehlt, was zu

einem Endzwecke gehört: da heißt die Sache an sich genugsam und hinreichend.

Was die Größe und Menge der Ländereyen betrift, so ist diejenige die rechte, welche die Einwohner in den Stand setzt, mit einer gewissen Muße und Gemächlichkeit zu leben, so daß sie den einem freyen Manne anständigen Aufwand machen können, und sich doch in den Schranken halten müssen.

Ob diese von mir hier bestimmte Gränze die richtige sey, wird sich aus dem Folgenden noch deutlicher ergeben, wenn ich überhaupt von dem Eigenthum und dem Erwerb eines gewissen Vermögens reden, und untersuchen werde, in welchem Verhältnisse dieser Erwerb zu dem Gebrauche des Vermögens stehe, und wie er eingeschränkt seyn müsse, um den wahren Endzweck bey letzterem zu erreichen. Ueber diesen Punct sind sehr verschiedene Meynungen, besonders zwey, welche auf entgegengesetzte Seiten ausschweifen, wovon die eine zur Kargheit, die andere zur Ueppigkeit und zur Verschwendung führt.

Was die Gestalt des Landes oder die Lagen des Erdreichs betrifft: so ist leicht einzusehen, welche man für die beste zu halten habe. Von dem, was hierbey in Betrachtung kommt, müssen die Kriegserfahrnen ihren Theil bestimmen. Sie werden sagen, daß die Lage am glücklichsten sey,

die es den Feinden schwer macht in das Gebieth des Staats zu fallen, und den Truppen des letztern einen leichten Ausgang gestattet.

Ferner was wir zuvor von der Anzahl der Menschen sagten, daß sie zu übersehen seyn müsse, das läßt sich auch auf das Land anwenden. Einem Gebiethe, welches leicht zu übersehen ist, kann auch an allen Orten leicht beygesprungen werden.

Wenn alle Wünsche erreicht seyn sollen: so muß die Stadt in Absicht der See eben so wohl gelegen seyn, als in Absicht des Landes. Welches diese gute Lage sey, dieß wird zum Theile durch das obige Merkmal bestimmt, daß sie es leicht machen müsse, einem jeden Orte des Gebieths Hülfe zuzuführen; theils durch ein zweytes, daß der Transport der Feldfrüchte, des Holzes, oder jeder andern Producte, welche etwan das Land liefert, vermittelst der Schiffarth erleichtert werde.

Sechstes Kapitel.

Nachtheile und Vortheile der Lage an der See. Ueber Seemacht.

Was die unmittelbare Verbindung mit der See anbetrifft, so sind viele Zweifel darüber, ob sie einer Stadt, die durch gute Gesetze regiert seyn, und dieselben aufrecht erhalten will, zuträglich sey oder nicht. Zwey Sachen scheinen in dieser Lage einer guten Gesetzgebung hinderlich seyn zu können: einmal der Zugang und Aufenthalt der Fremden, die in andern Verfassungen und unter andern Gesetzen gebohren und erzogen sind; und dann die Menge Menschen überhaupt, welche sich in Seeplätzen vereinigen. Es entstehet nämlich natürlicher Weise aus der Schiffarth und dem Handel, zu welchem die See Gelegenheit giebt, in Seeplätzen ein Zusammenfluß auswärtiger und inländischer Kaufleute. Dieser aber, glaubt man, sey einer guten Ordnung und strengen Gesetzmäßigkeit im Wege.

Daß es aber, wenn diese Unbequemlichkeiten vermieden werden können, so wohl zur Sicherheit einer Stadt als zur Herbeyschaffung der nothwendigen Bedürfnisse sehr nützlich sey, daß sie oder das ihr zugehörige Gebieth an der See liege, ist keinem Zweifel unterworfen. Denn wird ein

Staat von andern angegriffen: so kann er sich dann am besten retten, wenn er nach allen Orten zu Wasser und zu Lande Hülfe hinbringen kann. Will er selbst andere angreifen: so wird er mehr Wege seinem Feinde zu schaden haben, wenn er ihn zu Wasser und zu Lande zugleich angreifen, oder zwischen beyden Arten des Angriffs wählen kann. Das zweyte, die im Lande mangelnden Producte von auswärts empfangen, die überflüßigen der im Lande erzeugten ausführen: dieß gehört unter die Nothwendigkeiten. Jede Stadt muß also insofern Kaufmannschaft treiben, als sie die ihr selbst nöthigen Waaren eintauschen will: aber sie braucht nicht andern einen Markt bey sich zu eröffnen. Die, welche dieses thun, haben die Absicht, durch die Zölle dem Staate ein Einkommen zu verschaffen. Wenn aber eine Stadt nach den Umständen nicht wohl thut, sich mit einem solchen Gewinnst zu befassen: so hat sie alsdann auch gar keine Ursache, einen dergleichen Markt bey sich zu gestatten.

Wir sehen indeß mehrere Städte und Landschaften, welche ihre Lage an der See zu benutzen, und den befürchteten Schaden zu vermeiden wissen. Dazu dient, daß die Häfen und Ankerplätze in einer aber so mäßigen Entfernung von den Städten selbst angelegt werden, daß die Einwohner beyder von einander getrennt bleiben, daß aber der Hafen

durch Mauern oder andere Befestigungswerke mit der Stadt zusammenhänge, und unter der Gewalt derselben stehe. Wenn hierdurch noch nicht aller Schaden verhütet wird: so kann demselben leicht durch Gesetze vorgebeugt werden, welche den Umgang mit den Fremden reguliren, und genau bestimmen, wer mit ihnen, und mit welchen Arten von Fremden sich jeder einlassen dürfe. Was die Seemacht oder die bewaffnete Schiffahrt betrifft, so ist nicht weniger klar, daß sie bis zu einem gewissen Grade in dem Staate vortheilhaft ist. Denn jeder Staat muß nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Nachbaren beystehen, er muß zuweilen sich andern auch fürchterlich machen können, und desto besser, wenn dieß zu Lande und zur See zugleich geschehen kann.

Wie groß und zahlreich aber die Seemacht an Schiffen und Mannschaft seyn soll: dieß kann nur durch die jeder Stadt eigenthümliche Lebensart, ihre Gesetze und Sitten bestimmt werden. Wenn ein Staat eine vorzügliche Rolle unter andern spielen und das Haupt mehrerer seyn will: so muß er nothwendig eine seinem Wirkungskreise und seinem Einflusse proportionirte Seemacht besitzen.

Was den gefürchteten zu großen Haufen Pöbels betrifft, welchen die Schiffahrt zu Matrosen-Diensten nöthig hat und unterhält: so braucht

derselbe gar nicht nothwendig in den Städten selbst zu seyn, noch einen Theil der Bürgerschaft auszumachen. Von den Matrosen nämlich sind die Seesoldaten zu unterscheiden. Diese müssen allerdings aus den freyen Leuten genommen werden, wie sie dann auch den Rang des schwer bewaffneten Fußvolks haben. Diese sind es denn auch, welche eigentlich Herren über die Schiffe sind, und das Seewesen regieren. Die Ruderer aber können auch aus den unterthänigen Leuten, die eine Stadt in den um sie liegenden Flecken hat, und durch welche sie ihr Feld anbauen läßt, genommen werden: und es kann nie an letztern fehlen, wenn die Anzahl der erstern beträchtlich ist.

Diese Einrichtung existirt auch wirklich in mehrern Städten. Heraklea kann eine beträchtliche Anzahl von Kriegsschiffen bemannen, und doch ist sie eine Stadt von sehr mäßigem Umfange in Vergleichung mit andern.

So viel sey genug von dem Landgebieth, den Häfen, dem Seewesen und besonders der Kriegs-Macht zur See.

Siebentes Kapitel.

Character der Menschen selbst, die einen Staat ausmachen. Einfluß des Klima.

Von der Anzahl der Menschen, welche den Staats-Körper ausmachen und von den Schranken, in welche diese Anzahl eingeschlossen seyn muß, haben wir schon oben gehandelt: jetzt wollen wir von der Beschaffenheit dieser Menschen reden.

Welche Unterschiede es in der menschlichen Natur gebe, und welche Beschaffenheit derselben zum bürgerlichen Leben die beste sey, wird man am leichtesten einsehen, wenn man mit seinen Gedanken die ganze bewohnbare Erde durchgehet, und auf den Character der verschiedenen Nationen Achtung giebt, zwischen denen sie getheilt ist; besonders aber auf diejenigen griechischen Völkerschaften und Städte siehet, die als die Policirtesten berühmt sind. Es zeigen sich alsdann folgende allgemeine Unterschiede. Die nördlichern Völker, welche Europa bewohnen, sind voll Muthes und Geistes, aber an Scharfsinn und Anlage zu Wissenschaften und Künsten leiden sie Mangel. Dieß macht, daß sie zwar ihre Freyheit zu behaupten gewußt haben: aber sie sind weder policirt, noch im Stande auf ihre Nachbarn großen Einfluß zu haben. Die asiatischen Nationen sind geistreich, scharfsinnig

und zu Künsten aufgelegt, aber ohne Muth und Herzhaftigkeit. Um deßwillen ist es ihr beständiges Loos gewesen, unter dem Joch des Despotismus zu seufzen. Der griechische Völkerstamm, so wie er zwischen jenen beyden Welttheilen in der Mitte liegt, vereinigt auch in seinem Character Eigenschaften von den Einwohnern beyder. Er ist geistreich und tapfer zugleich. Um deßwillen findet sich auch bey ihm Freyheit und eine ordentliche bürgerliche Verfassung zusammen. Um deßwillen würde auch dieser Stamm, wenn er sich zu einem Staate vereinigte, über alle andere Nationen herrschen können.

Unter den griechischen Völkerschaften findet man indessen ähnliche Unterschiede, als sich zwischen jenen großen Völkerschaften finden. Einige haben von den oben gedachten Seelenkräften, Muth und Verstand, nur eine zu ihrem vorzüglichen Antheile: andere aber besitzen beyde in der gehörigen Proportion.

So viel ist klar, daß diejenigen Menschen, welche von einem Gesetzgeber zur Tugend gebildet zu werden fähig seyn sollen, zugleich von Natur mit Verstand und Muth ausgerüstet seyn müssen. Dieß sind, wie ein berühmter Philosoph sagt, die beyden Eigenschaften, welche die guten Wächter machen. Sie müssen so wie die Wächter aus dem Thiergeschlechte, unfreundlich und wild gegen Un-

bekannte, und freundlich gegen Bekannte seyn. Der Muth macht beydes. Mit der Anlage zum Muthe ist die Anlage zur Liebe verbunden. Daß beydes, Liebe und Tapferkeit, in einerley Kraft der Seele ihren Grund habe, schließe ich aus Folgendem. Das Feuer des Muths lodert gegen Bekannte und Freunde weit eher auf, als gegen Unbekannte, wenn man glaubt, von ihnen beleidiget zu seyn. Archilochus hat deshalb nicht Unrecht, wenn er in dem Gedicht, worinn er über seine Freunde klagt, seinen Unwillen durch den Gedanken rechtfertiget:

„Sind es nicht Freunde, die dich quälen?"

Eben diese Kraft der Seele, welche die Tapferkeit erzeugt, ist auch die, welche den Menschen zur Behauptung seiner Freyheit, und zur Herrschaft über andere geschickt macht. Der Muth ist mit dem Zorne verwandt. Und nur der, welcher zu rechter Zeit zürnen kann, ist zur Herrschaft gebohren: so wie es auch der Zorn ist, welcher im Streit unüberwindlich macht.

Aber darinn hat jener Philosoph unrecht, daß er von den Wächtern des Staats verlangt, daß sie gegen die Unbekannten unfreundlich und rauh seyn sollen. Man soll es gegen keinen Menschen seyn. Auch sind die Menschen von erhabnem Geiste ihrer Natur nach nie unfreundlich, als nur gegen die Ungerechten, von welchen sie beleidiget

worden sind. Und in diesem Falle sind sie es weit mehr gegen Freunde, wenn sie von diesen Unrecht zu leiden glauben. Die Ursache ist leicht einzusehen. Von Freunden glaubt jedermann Gutthaten erwarten zu können. Dieser nun verlustig zu gehen, und dagegen noch Schaden und Nachtheil zu erfahren, macht einen doppelten Eindruck. Dieß bestätigen die Aussprüche der Dichter;

„Grausamer ist kein Krieg, als
„der unter Brüdern geführt wird."

Ferner: „Wer mit Inbrunst liebt, wird
„auch mit Bitterkeit hassen." In allen diesen Untersuchungen über Zahl und Beschaffenheit der Menschen im Staate, über Größe und Beschaffenheit des Territorii müssen wir nur im Allgemeinen stehen bleiben. Die genauere Bestimmung findet nur statt, wenn man die Gegenstände selbst unter Augen hat.

Achtes Kapitel.

Erfordernisse eines Staates: Nahrungsmittel, Fabricate, Waffenstand, Staatsschatz, Gottesdienst, Gerichtspflege. Verschiedene Classen von Staatsbürgern, zur Besorgung dieser Gegenstände.

So wie von andern Compositis nicht alles das, ohne welches die Zusammensetzung nicht bestehen kann, als ein Theil des Ganzen anzusehen ist: so darf auch nicht alles das, was einem bürgerlichen gemeinen Wesen zu seiner Erhaltung unumgänglich nöthig ist, für einen Theil dieses gemeinen Wesens gehalten werden. Und überhaupt gilt dieß von jeder gesellschaftlichen Verbindung, vermöge welcher die Verbündeten als Ein Ganzes, als ein Geschlecht betrachtet werden.

Bey allen solchen Gesellschaften wird vorausgesetzt, daß sämmtliche Mitglieder etwas Gewisses unter sich gleich und gemein haben: es sey nun daß sie an demselben in gleichen oder ungleichen Theilen participiren. Dieß Gemeinschaftliche, oder woran alle Menschen Theil haben, können Nahrungsmittel, es können Ländereyen seyn, und unzählige andere Dinge dieser Art.

Zwischen zwey Wesen aber, von welchen das eine nur Mittel, das andere nur Zweck ist, kann keine wahre Gemeinschaft, also auch keine eigentliche Gesellschaft statt finden, denn zwischen diesen bey-

den ist nichts gemein, als daß das eine wirkt, auf das andere gewirkt wird. Eine solche Beziehung hat z. B. jedes Werkzeug auf den Meister, welcher es braucht, und auf das Werk, welches dadurch zu Stande gebracht wird. Baumeister und Haus haben nichts mit einander gemein; zwischen ihnen findet keine Gesellschaft statt: aber die Beziehung von Mittel und Zweck ist das Verhältniß worinn sie stehen; die Kunst des Baumeisters hat keine andere Absicht, als das Haus hervorzubringen.

Auf gleiche Weise nun verhalten sich die Besitzungen eines Staats gegen den Staat selbst. Der Staat hat ein Eigenthum nöthig: aber dieses Eigenthum macht keinen Theil des Staates aus. Mag es immerhin seyn daß zu diesem Eigenthum auch lebendige Wesen, vielleicht gar vernünftige, wie z. B. Sklaven, gehören. Demohnerachtet gehören diese nicht mit zu der Gesellschaft, welche das Wort Staat bezeichnet, als welche eine Gesellschaft unter sich ähnlicher Personen zu Erreichung der möglich größten menschlichen Glückseligkeit ist.

Da nun diese in der vollkommensten Thätigkeit der Kräfte und Tugenden des Geistes bestehet; an diesen Kräften und Tugenden aber die Menschen einen ungleichen Antheil haben, so wird dieß

die Hauptursache seyn, welche die Verschiedenheit in der Verfassung und Regierung der Staaten hervorbringt. Jede Menschengattung nämlich, welche jenem Endzwecke auf einem andern Wege nachjagt, wird sich eine andre Lebensart wählen, und also auch andere Verfassungen und Gesetze für ihre bürgerliche Gesellschaft machen.

Nun müssen wir aber noch sehen, wie viele der Dinge sind, welche einem Staate zu seiner Aufrechterhaltung unumgänglich nothwendig sind. Ob diese gleich, wie ich gesagt habe, nicht als Bestandtheile des Staats angesehen werden können: so zeigen sie doch diese Theile an, indem sich mit jedem dieser Stücke nothwendig eine gewisse Anzahl der Bürger beschäftigen muß. So viel Classen der Verrichtungen aber es giebt: so viel Classen der Bürger wird es auch geben.

Das erste also, was schlechterdings vorhanden seyn muß, sind Nahrungsmittel. Das zweyte Fabricata, die Producte der Künste und Handwerker: denn zum menschlichen Leben und der menschlichen Thätigkeit sind sehr viele Werkzeuge nöthig. Das dritte sind Waffen. Menschen die in bürgerlicher Gesellschaft mit einander leben, müssen nothwendig einen Waffenstand haben, es sey für die innere Regierung, um die Ungehorsamen zwingen zu können, es sey zur äußern Sicherheit,

um die Angriffe auswärtiger Feinde abtreiben zu können. Das vierte ist ein gewisses Vermögen an Geld und Geldeswerth, um damit sowohl die Ausgaben zu den innern Staatsbedürfnissen als die, welche der Krieg erfordert, zu bestreiten. Das fünfte, oder vielmehr das erste ist die Veranstaltung des öffentlichen Gottesdienstes, oder alles das, was zum Religionswesen gehört. Das sechste und Nothwendigste unter allen ist urtheilende Entscheidung über das, was sowohl in den Rechten der Bürger gegen einander als in ihren Vorstellungen von dem Nützlichen streitig ist.

Dieß sind die Gegenstände, dieß die Verrichtungen, deren jeder Staat bedarf, denn der Staat ist kein zusammengelaufener Haufen von Menschen: er ist eine Verbindung mehrerer, die ein zum Leben, und zum glücklichen Leben, sich selbst genugsames Ganze bilden soll. Dieß kann aber diejenige Gesellschaft nicht seyn, in welcher eines der obigen Stücke gänzlich fehlt. Nach diesen Beschäftigungen werden also auch eben so viel Classen der Bürger abgetheilt werden können. Der Staat muß erstlich Personen in hinlänglicher Anzahl haben, welche das Land bauen, um durch sie die nöthigen Nahrungsmittel zu erhalten: er muß Handwerker und Künstler, er muß einen Wehrstand, er muß reiche Leute, er muß Priester,

er muß endlich Richter haben, über das was Pflicht und über das was politisch nützlich ist.

Neuntes Kapitel.

Verschiedene Stände. Wer soll die Staatsämter bekleiden?

Nachdem dieß auseinander gesetzt ist, bleibt nun zu untersuchen, ob an diesen Verrichtungen alle Bürger Theil haben, oder jede einer eignen Classe übergeben werden soll? Es sind nämlich drey Fälle möglich: entweder sind die Ackerbauer zugleich Handwerker und Künstler, und eben dieselben sind es auch, welche über Staatsangelegenheiten rathschlagen und welche zu Gericht sitzen; oder für jedes dieser Geschäfte werden andere und andere Personen bestimmt; oder endlich, einige derselben sind gemeinschaftlich, andere abgetheilt. Nicht jeder dieser Fälle aber ist in allen Regierungsformen möglich. Vielmehr unterscheiden sich dieselben eben dadurch, daß bey der einen alle an allem Theil haben, bey der andern die Rechte und Verrichtungen getheilt sind. In der Demokratie

z. B. findet das Erstere, in der Oligarchie das Letztere statt.

Wir fragen hier aber eigentlich, was in dem vollkommensten Staate und in der besten Verfassung geschehen müsse? da nun die beste Verfassung, wie wir gesagt haben, diejenige ist, welche zur Glückseligkeit führet, die Glückseligkeit aber in der Ausübung der Tugend bestehet: so können in jenen vollkommenen Staaten keine andere Menschen Bürger seyn, als die rechtschaffen und tugendhaft sind, und zwar nicht bloß verhältnißweise tugendhaft in Beziehung auf diese und diese Lage, sondern an sich und absolut. Daraus folgt aber weiter, daß weder die Lebensart der Handwerker, noch die der Kaufleute und Krämer die ihrige seyn könne: denn diese beyden Lebensarten haben etwas Unedles und sind in vieler Absicht der Uebung der Geistesvollkommenheiten entgegen. Sie können auch nicht Landbauer von Profession seyn: denn es würde ihnen die Muße fehlen, die zur Ausbildung des Geistes und zu gemeinnützigen Handlungen durchaus nöthig ist, nun bleiben also noch drey Verrichtungen übrig: das Kriegshandwerk, das Berathschlagen über das Nützliche, das Richten über Recht und Unrecht. Die welche hiermit sich abgeben, scheinen zu den wesentlichsten und vornehmsten Staatsgliedern zu gehören. Nun

frägt sichs also, ob diese drey Verrichtungen eben denselben Personen anzuvertrauen, oder von einander zu trennen sind.

Doch auch hier ist die Antwort leicht. Sie werden zwar denselben Personen anzuvertrauen seyn: aber nicht zu einerley Zeit und in einerley Alter. Das Letztere deßwegen, weil von den genannten Verrichtungen, die eine, der Krieg, Eigenschaften des jugendlichen Alters, Kraft und Behendigkeit des Körpers, — die andere, das Rathschlagen und Richten, Eigenschaften des höhern Alters, Klugheit und Erfahrung fordert.

Das Erstre aber, (daß die, welche als Jünglinge Krieger sind, als Männer Richter und Räthe werden) deßwegen: weil es unmöglich seyn würde, die welche die Waffen in den Händen haben, welche Gewalt brauchen und Stöhrungen im Staat verursachen können, von deren guten Willen also die Fortdauer oder der Untergang der Verfassung gewisser Maaßen abhängt, daß diese, sage ich, sich bewegen lassen sollten, Zeitlebens zu gehorchen, und nicht mit der Zeit nach dem Regieren und Anführen zu streben. Es bleibt also kein anderer Ausweg übrig, als daß eben dieselben Personen, welchen die Waffen des Staats übergeben sind, auch das Berathschlagungs- und Richtergeschäfte über sich haben: aber nur nicht

zugleich; sondern so wie die Natur ihre Gaben vertheilt, den Jungen die Stärke, den Alten die Einsicht verliehen hat: so ist es billig und nützlich, auch die Verrichtungen zu vertheilen; weil jedes Amt alsdenn von den Würdigsten verwaltet wird.

Eben diese Personen nun müssen es seyn, welche das größte Vermögen im Staate besitzen. Denn wenn der Staat wohlhabend seyn soll: so müssen es die Bürger seyn, welchen der darinn vorhandene Reichthum zugehört. Bürger aber sind nur die oben genannten. Denn alle, welche von Handarbeit leben, oder alle die Classen, welche aus der Ausbildung und Thätigkeit des Geistes nicht ihr Hauptwerk machen, sind nicht Theile des Staats, von welchem wir reden. Dieß folgt offenbar aus der Voraussetzung, daß dieser Staat glückselig seyn soll, denn Glückseligkeit ist ohne Geistesvollkommenheit und Ausübung derselben nicht möglich; diese aber kann dem Staate nicht anders zukommen, als wenn sie allen seinen Bürgern zukommt.

Man erkennt auch leicht, daß der Reiche im Staat in dem Besitze der Landbauer nicht seyn dürfe, wenn man bedenkt, daß in den meisten Staaten der Acker von Sklaven, Barbaren oder unterjochten Nachbaren angebauet wird.

Es ist noch eine der im vorigen Capitel hergezählten Verrichtungen übrig, die des Priesterthums. Wohin diese zu ordnen sey, ist nicht schwer zu erkennen. Gewiß darf kein Handwerker und kein Bauer zum Priester gemacht werden.

Es geziemt sich nicht, daß Götter von andern als von wahren Staatsbürgern verehrt werden. Da aber diese sich in zwey Hauptclassen theilen, in die, welche den Staat durch ihre Waffen beschützen, und in die, welche ihn durch ihren Rath regieren: so ist billig, daß aus beyden die bejahrtesten den Dienst der Götter versehen, indessen sie zugleich von andern Geschäften ausruhen. Diesen also werden die priesterlichen Würden ertheilt werden müssen.

So haben wir demnach diejenigen Menschen, welche in einem Staate vorhanden seyn müssen, ob sie gleich zu demselben als Theile nicht gehören, von denen unterschieden, welche wahre Staatsglieder sind. Bauern, Handwerker und Tagelöhner müssen in einem Staate vorhanden seyn: aber wahre Staatsglieder sind nur die, welche die Waffen führen, und welche über die Sachen des Staats rathschlagen. Jene Verrichtungen sind auf immer, diese nur der Zeitfolge nach von einander getrennt.

Zehntes Kapitel.

Die Abtheilung der Stände ist alt. Abtheilung des Landes in öffentliches und Privatgut. Wie soll das Land bearbeitet werden? durch Sklaven oder ungriechische Miethlinge.

Daß die welche das Feld bauen, von denen, welche die Waffen führen, getrennt werden müssen, ist nicht eine Entdeckung der Politiker unserer, oder der jüngst vergangenen Zeit. In Aegypten ist diese Einrichtung uralt, und besteht noch bis auf den heutigen Tag. So auch in Creta. Dort soll sie Sesostris, hier Minos eingeführt haben.

Auch die Einrichtung mit den gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Kriegsmänner scheint alt zu seyn. In Creta ist sie von Minos Zeiten her: in Italien ist sie noch weit älter. Die Gelehrtesten der dortigen Landeseinwohner sagen, ein gewisser Italus sey König in dem zuvor Oenotrien genannten Lande geworden, welches von ihm auch den Namen Italien bekommen habe, ein Name der ursprünglich derjenigen Strecke Landes zukomme, welche zwischen dem Scyllatischen und Lametischen Meerbusen liegt, (welche beyde Meerbusen ungefähr eine halbe Tagereise von einander entfernt sind:) dieser Italus nun, sagen sie, habe bey den

als Nomaden lebenden Oenotriern den Ackerbau eingeführt, habe ihnen vielerley Gesetze und unter andern auch dieses gegeben, daß sie an gemeinschaftlichen Tischen in Gesellschaft essen sollten. Von jenen Gesetzen sind einige, und unter diesen auch das von den öffentlichen Mahlzeiten, in verschiedenen Städten noch jetzt im Gebrauch. Es wohnten aber, beyläufig angemerkt, in dieser Gegend an dem tyrrhenischen Meere die opischen Völker, die schon damals Ausonen hießen, und auch jetzt noch diesen Namen behalten; am Jonischen Meere hingegen, und gegen Japygien die chaonischen Völker, welche von önotrischem Stamme waren. Hier nun also wurde, wie gesagt, die Anordnung wegen der gemeinschaftlichen Mahlzeiten gemacht.

Doch wir reden hier eigentlich von der Absonderung der verschiedenen Classen der Einwohner eines Staats. Diese stammt ursprünglich aus Aegypten her: denn die Regierung des Sesostris, welcher sie dort einführte, ist viel älter als die des Minos in Creta. Ohne Zweifel ist es mit dieser Einrichtung wie mit den meisten andern Entdeckungen: sie sind in der langen Zeit, die vor uns gewesen ist, mehrmahlen, und vielleicht unzählige Mahl gemacht worden. Denn das, was nothwendig ist, lehrt die Erfahrung und die Praxis

von selbst: was aber zur Verschönerung einer Sache und zur Vollkommenheit gehört, nimmt alsdann nach und nach zu, wenn das Nothwendige gefunden ist. So gehet es auch mit den bürgerlichen Einrichtungen und Verfassungen. Daß sie alt sind, davon ist Aegypten ein Beweis. Die Aegyptier sind das älteste Volk: und doch haben sie eine sehr ausgearbeitete Verfassung und bestimmte Gesetze. Unsere Sache ist es nun, das, was die Vorfahren gut eingesehen und gelehrt haben, in Ausübung zu bringen, und das, was sie noch mangelhaft gelassen, zu ergänzen zu suchen.

Daß nun das Land denen zugehören muß, welche die Waffen in den Händen haben, und welche an der Regierung Theil nehmen; daß die, welche das Land anbauen, von diesen unterschieden seyn müssen; endlich wie groß und von welcher Beschaffenheit das Land seyn solle: von allen dem ist schon zuvor geredet worden.

Auf welche Art aber das Eigenthum des Landes unter die verschiedenen Classen zu vertheilen sey, und wer diejenigen seyn sollen, welche das Land bauen, davon ist jetzt zunächst die Rede.

Meine Meynung ist, daß auf der einen Seite keine Gemeinschaft der Güter, welche einige Philosophen angerathen haben, einzuführen sey, ausgenommen die, welche durch wohlthätigen Gebrauch, und freywillige Mittheilung derselben ent-

steht; daß aber auf der andern Seite kein Bürger an seinem Unterhalt leiden müsse. In Absicht der öffentlichen und gemeinschaftlichen Tische, stimme ich mit denjenigen überein, welche sie in wohleingerichteten Staaten für sehr nützlich halten. (Worauf ich diese Meynung gründe, werde ich in der Folge sagen.) Doch müssen alle Bürger ohne Ausnahme an diesen Mahlzeiten Theil nehmen. Dieß ist aber für die ärmere Bürger nicht leicht, wenn sie aus ihren eignen Mitteln die bestimmte Portion dazu liefern, und doch dabey auch den Aufwand ihres eignen Hauswesens bestreiten sollen.

Ferner diejenigen Ausgaben, welche der öffentliche Gottesdienst erfordert, müssen aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum des ganzen Staats bestritten werden.

Die sämmtlichen Ländereyen also müssen in zwey Theile getheilt werden: der eine muß öffentliches, der andere Privat-Eigenthum seyn. Von den Ländereyen, die der ganzen Gemeinheit zugehören, muß wieder ein Theil zu der Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes gewiedmet, von dem andern muß der Aufwand für die gemeinschaftlichen Mahlzeiten bestritten werden. Das Privat-Eigenthum ist gleichfalls in zwey Theile abzutheilen, wovon der eine an den Gränzen, der andere nahe um die Stadt liege. Die Portion, die alsdann jedem Bürger zugetheilt wird, muß halb

aus dem nahe gelegenen, halb aus dem Gränz-District genommen werden: damit jeder an beyden Antheil habe. Dieß erfordert die Gleichheit; dieß erfordert die Gerechtigkeit: und dadurch wird auch die Einigkeit befördert, wenn es darauf ankömmt einen Krieg gegen die Nachbaren zu beschließen. Da wo die Einrichtung nicht so gemacht ist: da sind die einen zu gleichgültig gegen die Freundschaft der Angränzenden; die andern sind zu besorgt deswegen, und mehr als es die Würde des Staats erlaubt. Daher ist auch an wenigen Orten das Gesetz, daß diejenigen, deren Besitzungen an den Gränzen liegen, an den Berathschlagungen nicht Theil nehmen dürfen, die wegen eines Krieges mit den Nachbarn gepflogen werden; weil man nämlich voraussetzt, daß sie wegen der Gefahr, der ihr Eigenthum dadurch ausgesetzt werden würde, nicht unpartheyisch genug die Sache untersuchen möchten. Die Vertheilung der Ländereyen demnach, der erste der beyden obigen Punkte, ist um der angezeigten Ursachen willen so eingerichtet.

Der zweyte war: durch was für Menschen der Staat am besten die Ländereyen anbauen lassen könne. Am besten ist es wohl, wenn gekaufte Sklaven dazu gebraucht werden, doch solche, die nicht von einem und demselben Lande und Stamme herkommen, und keinen hitzigen zum Zorn und Widerstand geneigten Charakter haben. Denn

dieß sind die besten Arbeiter, und man ist zugleich vor Empörungen gesichert. Eine zweyte Methode ist, die Einwohner der um eine griechische Stadt herumliegenden ungriechischen Ortschaften als Leibeigne dazu zu brauchen, deren Character, wenn dieß zu erhalten möglich ist, dem eben geschilderten ähnlich seyn muß. Von diesen Sklaven oder Leibeigenen müssen diejenigen, welche die Privat-Aecker anbauen, auch den Eigenthümern derselben zugehören; die aber, welche die öffentlichen Ländereyen bearbeiten, müssen ein Eigenthum des Staats seyn.

Wie man aber Sklaven zu behandeln habe, und wie nützlich es sey, ihnen insgesammt die Freyheit, als die Belohnung ihres Wohlverhaltens, vorzustellen, werde ich weiter unten zeigen.

Eilftes Kapitel.

Gesunde und sichre Lage einer Stadt.

Von der Lage einer Stadt ist bereits gezeigt worden, daß diejenige die beste sey, welche die Stadt zugleich mit dem festen Lande und mit der See in Verbindung bringt, und ihr überdieß zu allen Thei-

len ihres Gebieths einen leichten Zugang giebt. Was man aber von der Lage in Absicht der innern Vortheile der Stadt selbst zu wünschen habe, bestehet in vier Punkten: erstlich, daß sie gesund sey, — die nothwendigste Erforderniß. Für die gesundeste Lage aber hält man diejenige, durch welche ein Ort der Morgensonne und den Morgenwinden ausgesetzt ist. Die zweyte nach dieser ist die Lage gegen Norden: denn auch diese verschaft eine mehr reine und heitere Luft. Das zweyte und dritte Erforderniß ist die Bequemlichkeit zu leichterer Ausführung der innern Regierungs-Anstalten, oder äußerer Kriegs-Unternehmungen. Zu letztern gehört, daß die Stadt leichte Ausgänge für ihre Truppen habe, den Feinden aber den Zugang zu sich erschweren, und die Einschliessung von Seiten derselben verhindern könne.

Das vierte endlich ist, daß sie einen hinlänglichen Vorrath von Quell- oder fließendem Wasser habe. Ist dieß nicht, so müssen große Cisternen angelegt werden, in welchen das Regenwasser in der Quantität aufgefangen und aufbewahrt werde, daß die Stadt nie daran Mangel leide, auch wenn sie im Kriege von dem um sie liegenden Lande ausgeschlossen ist. Da diese zwey Sachen, Luft und Wasser, so vorzüglich viel zur Gesundheit der Einwohner eines Orts beytragen; und da für diese Gesundheit zu sorgen die erste Pflicht eines Ge-

setzgebers ist: so muß auch auf die Lage in diesen beyden Rücksichten eine nicht gemeine Sorgfalt angewandt werden. Nichts trägt ohne Zweifel mehr bey, die Gesundheit des Körpers zu erhalten oder zu zerstören, als was beständig oder sehr häufig auf den Körper wirkt. Die Luft ist in dem ersten Falle; das Wasser in dem zweyten. Daher in allen Städten, wo eine kluge und einsichtige Regierung herrschet, darauf gesehen wird, daß, wenn das Quellwasser nicht allenthalben gleich gut, oder von fließendem Wasser nicht ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist, das Wasser, welches zum Trinken gebraucht wird, von dem, welches zu anderem Gebrauch bestimmt ist, abgesondert werde.

Eine andere Frage betrifft die Befestigungswerke. Nicht eine gleiche Befestigungsart ist für alle Verfassungen zuträglich. Z. E. eine Citadelle oder ein Bergschloß gehört für eine monarchisch- oder oligarchisch-regierte Stadt: die Demokratie verlangt eine ganz ebene Lage; die Aristokratie keines von beyden, sondern mehrere feste Oerter in verschiedenen Gegenden.

Was die Lage und Stellung der Privat-Häuser in der Stadt anbetrift: so hält man diejenige in aller Absicht für die schönste sowohl als nützlichste, nach welcher eine Stadt in grade und breite Straßen zerschnitten wird, so wie die neuern Städte größtentheils gebaut sind, und der Mile-

sier Hippodamus zuerst das Muster gegeben hat: nur in Absicht der Vertheidigung gegen einen Feind, der in die Stadt schon eingedrungen ist, ist die alte Methode besser. Fremde können sich in einer winklichten und unrelmäßig gebauten Stadt nicht so leicht zurecht finden; und der Feind kann nicht so leicht die Schlupfwinkel ausspähen, wohin die Bürger sich und das Ihrige verbergen. Es ist also gut, beyde Methoden auf gewisse Weise mit einander zu vereinigen: und es ist möglich, wenn man ungefähr die Häuser so stellt, wie die Weinbauer die Stöcke in einem Weinberge zu setzen pflegen: ich will sagen, daß die Stadt Quartier- oder Theilweise in grade Straßen zertheilt sey, aber die Quartiere selbst nicht eben so regelmäßig zusammenhängen: auf diese Weise kann Schönheit und Sicherheit mit einander verbunden werden.

Was die Ummauerung der Städte betrift, so giebt es einige, welche sagen, ein Volk, welches sich persönlicher Tapferkeit rühmt, und dieselbe bey sich erhalten will, müsse zu diesem Vertheidigungsmittel nicht seine Zuflucht nehmen. Aber dieß ist eine veralterte Maxime, deren Ungrund das Schicksal mehrerer Städte, welche auf diese Weise mit der Tapferkeit ihrer Einwohner prahlen wollten, durch die Erfahrung bewiesen hat. Ich gebe zu, daß wenn man gegen einen Feind, der uns an geistiger und körperlicher Beschaffenheit

ähnlich, und an Anzahl nicht so sehr überlegen ist, Krieg zu führen hat, es nicht sehr ehrenvoll sey, sich nur durch die Höhe der Mauern vor demselben zu retten. Da es aber sehr möglich ist, daß der angreifende Feind sowohl an körperlicher Stärke als an Menge dem sich Vertheidigenden zu sehr überlegen sey, als daß bloße Tapferkeit das Gleichgewicht wieder herstellen könnte; und wenn es doch die Hauptbetrachtung ist, sich, auf welche Weise es auch sey, zu retten, und Schaden sowohl als Beschimpfungen von sich abzuwehren: so ist billig, daß die Einwohner jeder Stadt, so kriegerisch sie seyn mögen, doch zugleich auf die größte und beste Befestigung ihrer Stadt denken. Zumahl jetzo, da so viele neue Wurf-Waffen und Maschinen zu Belagerungen sind erfunden worden.

Wenn man verlangt, daß man keine Mauern um die Städte ziehen soll: so könnte man aus gleichem Grunde behaupten, daß das Gebiethe einer Stadt eine solche Lage haben müsse, welche den Feinden einen leichten Zugang verschaffe; und daß man die Berge, welche natürliche Verschanzungen ausmachen, abtragen müsse. Auch die Häuser und Höfe der Privatleute müßten nicht mit Mauern umgeben werden, weil sonst die, welche darinn wohnen, feige werden würden.

Aber man bedenkt nicht, daß die Einwohner einer unmauerten Stadt es doch noch in ihrer

Gewalt haben, sich der Mauern zu ihrer Vertheidigung zu bedienen oder nicht; die Einwohner einer Stadt aber, welche ohne Mauern ist, hierüber nicht wählen können.

Soll aber da nun die Stadt befestiget werden: so ist es nicht genug, Mauern um dieselbe zu ziehen; sondern sie müssen auf die Art und mit den Veranstaltungen aufgeführt werden, daß sie zugleich der Stadt zur Zierde dienen, und zu der Absicht der Vertheidigung, besonders in Rücksicht auf die neuen Erfindungen der Belagerungskunst zureichen. Denn so wie die Angreifenden die Methoden vervielfältigen und vervollkommnen, durch welche sie sich des Sieges versichern wollen: so haben auch die Vertheidiger auf neue Gegenmittel denken müssen, und müssen nach Maaßgabe der Umstände immer neue ausfindig zu machen suchen.

Am Ende erhält man durch gute Vertheidigungsanstalten auch noch dieß, daß andere nicht einmal daran denken, uns anzugreifen.

Zwölftes Kapitel.

Anordnung und Lage der öffentlichen Gebäude, Tempel, Versammlungshäuser u. s. w.

Da auf der einen Seite die sämmtliche Anzahl der Bürger in gewisse Zirkel oder Gesellschaften eingetheilt werden soll, die mit einander gemeinschaftlich essen; da auf der andern die Stadtmauern durch Wachthäuser und Thürme an schicklichen Oertern unterbrochen werden müssen: so ladet die Einrichtung von selbst dazu ein, einige der gemeinschaftlichen Tische in diesen Wachthäusern zu veranstalten.

Was aber die Göttern und gottesdienstlichen Personen gewiedmeten Gebäude, ingleichen die Zusammenkunft- und Speiseörter für die vornehmsten Magistratspersonen betrift: so geziemt es sich, diese auf einem und demselben Platze, und zwar auf dem am schönsten gelegnen Platze anzulegen. Ich nehme diejenigen Tempel davon aus, welche nach den Gesetzen abgesondert seyn müssen, oder die wegen eines an einen bestimmten Ort gebundenen Orakels erbaut worden sind.

Ein solcher wohlgelegener Platz würde derjenige seyn, der, hinreichend und schicklich für die darauf zu errichtenden Gebäude, zugleich höher und fester als die übrigen Theile der Stadt wäre.

Um diese Gebäude herum in der Niedrigung, ist es schicklich, einen solchen Marktplatz anzulegen, dergleichen man in Thessalien einen freyen Markt nennt; das heißt einen, auf dem keine Kaufwaaren, und auf dem kein Bauer oder Handwerksmann sich sehen lassen darf, wenn er nicht von den Magistratspersonen gerufen wird.

Der Platz würde noch mehr Annehmlichkeit bekommen, wenn die Gymnasien für die ältern Personen daselbst angelegt würden. Denn auch diese Gebäude müssen für die verschiedenen Alter von einander abgesondert seyn. Bey denen, in welchen sich junge Leute üben, müssen einige Magistratspersonen wohnen; und die, welche für die ältern bestimmt sind, müssen den Wohnungen der Magistratspersonen nahe seyn. So bringen alle Bürger ihre Zeit unter den Augen der Obrigkeit zu, das beste Mittel, die heilsame Schaam, und die freyen Leuten anständige Furcht unter ihnen zu erhalten.

Der Markt aber, welcher zum Kaufen und Verkaufen bestimmt ist, muß von jenen abgesondert und dergestalt gelegen seyn, daß alles, was sowohl über See als vom Lande der Stadt zugeführt wird, leicht auf demselben zusammengebracht werden kann.

Da nach der obigen Enumeration nächst den obrigkeitlichen Posten die Priester den höchsten Stand

der Republik ausmachen: so sind auch für deren Zusammenkünfte, und gemeinschaftliche Mahle die schicklichsten Oerter auszusuchen. Für die der Priester sind es ohne Zweifel die zu den Tempeln gehörige und um sie liegende Gebäude. Für die Magistratspersonen ist nicht ein und derselbe Ort schicklich, so wie auch ihre Verrichtungen nicht dieselben sind. Diejenigen, welche die Contracte und Schuldverschreibungen unter ihrer Aufsicht haben, die, bey welchen die Criminal- oder Civilklagen eingereicht werden; kurz alle, die sich mit Privat- und bürgerlichen Sachen beschäftigen, ingleichen die, welchen das, was man Policey nennt, — anvertraut ist, wozu die Aufsicht über den Markt, und die Sorge für die Reinlichkeit und Gesundheit in der Stadt gehört, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihre Versammlungsörter — nahe am Markt, oder an solchen Plätzen haben, wo viele Menschen Geschäfte wegen zusammenkommen. Ein solcher Ort ist jener zweyte den Bedürfnissen und dem Handel gewiedmete Markt; aber nicht der erstre, an die Tempel stossende, welcher von allem diesem frey, und ganz ruhig und geräuschlos seyn soll.

Eben die Anordnung muß in der Landschaft, welche zum Stadtgebiethe gehört, herrschen. Die Magistratspersonen, welche daselbst unter den Na-

men von Aufsehern über die Waldungen oder über die Ländereyen zu gebiethen haben, müssen auch daselbst ihre Wachthäuser haben, von wo aus sie das ihnen Anbefohlene inspiciren können, und ihre Versammlungshäuser, wo sie mit einander gemeinschaftlich speisen.

Auch Tempel müssen auf dem Lande hin und wieder vertheilt seyn, einige den Göttern, andere den Helden gewiedmet. Doch es ist unnöthig, sich mit einer umständlichen Ausführung dieser Sachen aufzuhalten. Zu finden, wie sie seyn sollen, ist leicht: zu machen, daß sie so sind, kann oft schwer seyn. Was man in der Theorie und mit Worten thun kann, ist, daß man zeigt, was man zu wünschen habe. In der Ausführung dieß wirklich zu bewerkstelligen, dazu müssen die Umstände und das Glück das Ihrige beytragen. Nichts mehr also für jetzt über diese Gegenstände.

Dreyzehntes Kapitel.

Innere Gründe, worauf die Glückseligkeit eines Staates beruht. Tugend. Wie wird der einzelne Mann zur Tugend gebildet?

Bisher ist von den materiellen Bestandtheilen eines Staats, und von den äußeren Hülfsmitteln zur Glückseligkeit desselben geredet worden. Nun ist von den formellen und innern Ursachen dieser Glückseligkeit, oder welche und welcherley Sachen zusammenkommen müssen, wenn ein Staat im besten politischen Zustande seyn soll, zu handeln.

Bey allen Dingen, bey welchen ein Wohl oder Wehe, ein guter oder übler Zustand statt findet, kömmt das Wohl auf zwey Sachen an: erstlich, daß das Ziel oder die Abzweckung der Thätigkeit dieses Dinges richtig bestimmt werde; zum andern daß diejenigen Handlungen gefunden werden, welche zu diesem Zwecke führen. Beydes kann mit einander verbunden seyn: es ist aber auch öft von einander getrennt. Zuweilen ist das Ziel richtig gesteckt: aber im Streben darnach verfehlen wir es, aus Mangel der Mittel oder durch unrechte Wahl derselben. Zuweilen haben wir alle zu unserer Absicht erforderliche

Mittel in den Händen: aber diese Absicht selbst ist nicht die richtige, welche wir haben sollten. Zuweilen fehlen wir in Beydem. So kann z. B. der Arzt das einemal unrichtig beurtheilen, was zur Gesundheit dieses und dieses Körpers gehöre: das andere Mahl kann er dieß vollkommen einsehen, und sich also die rechte Absicht vorsetzen: aber es kann ihm an den Sachen fehlen, welche diesen Endzweck bewirken könnten. In allen Künsten, in allen Wissenschaften muß der, welcher sie ausübt, auf dieß beydes sehen, auf den Endzweck und auf die Operationen oder Handlungen, welche zum Endzweck führen.

Der allgemeine Endzweck aller Menschen ist, wohl zu leben, oder die Glückseligkeit. Aber nur einigen ist es möglich, dazu zu gelangen, andern nicht: und dieß entweder wegen gewisser natürlicher Eigenschaften, oder wegen gewisser Glücksumstände. Denn die Glückseligkeit, selbst die Ausübung der Tugend braucht einige äußere Hülfsmittel und Unterstützung: aber sie braucht deren um so weniger, je vortreflicher die eigne Natur des Menschen beschaffen, und desto mehr, je schlechter diese ist. Andern hingegen fehlt es nicht an innerem und äußerem Vermögen glückselig zu seyn: aber sie suchen von Anfang an diese Glückseligkeit nicht da, wo sie zu finden ist.

Diese Untersuchung nun, welches die wahre Glückseligkeit sey, ist auch für die Staatswissenschaft und deren Ausübung die erste und nothwendigste. Denn wenn ihr Endzweck ist, einem Staate die beste Verfassung und Regierung zu geben, keine andere Verfassung und Regierung aber gut seyn kann, als die, durch welche der Staat glückselig wird: so ist Glückseligkeit das letzte Ziel und der Gegenstand der Wissenschaft, welche wir hier behandeln.

Wenn nun die Gründe, welche wir in der Ethik hierüber angeführt haben, von Gewicht sind: so können wir es als ausgemacht annehmen, daß die Glückseligkeit in dem vollkommenen Gebrauch und der Thätigkeit geistiger Vollkommenheiten bestehe, und zwar demjenigen Gebrauch, der nicht bloß unter einer gewissen Voraussetzung, sondern der an sich absolut gut ist. Ich nenne aber Handlungen unter einer gewissen Voraussetzung gut, die man nur deswegen thut, weil sie nothwendig sind; diejenigen aber an sich gut, die man thut, weil sie schön und edel sind. So sind z. B. unter den gerechten Handlungen die gerechten Bestrafungen zwar gewiß gut und tugendhaft: aber sie sind es nur weil sie durchaus nothwendig sind; sie erhalten ihr Lobenswürdiges bloß von ihrer Unvermeidlichkeit. Denn an sich wäre es mehr zu

wünschen, daß gar keine Strafen weder in der häuslichen noch in der bürgerlichen Gesellschaft nöthig wäreu. Diejenigen gerechten Handlungen hingegen, welche Wohlstand, Vergnügen und Achtung unter den Menschen verbreiten, sind an sich und absolute vortrefliche Handlungen. Bey den erstern wird zwischen zwey Uebeln nur das kleinere gewählt: bey den Letzteren sucht und befördert man gradezu das Gute. Der tugendhafte Mann wird zwar auch in Armuth, in Krankheit und in andern unglücklichen Umständen sich wohl zu betragen, und sie aufs beste zu brauchen wissen: aber er wird doch nach den entgegengesetzten Zuständen streben. Denn auch dieß ist in meinen moralischen Schriften erwiesen worden, daß die Thätigkeit eines tugendhaften Mannes sich damit beschäftige, ihm die Güter, welche absolut und ex hypothesi Güter sind, zu verschaffen. Der rechte Gebrauch dieser Güter wird also auch zu den an sich guten und löblichen Handlungen gehören. Um deswillen, weil die Menschen den Gegenstand und das Werkzeug der Beschäftigung mit der Beschäftigung selbst verwechseln, sehen sie die äußern Güter für das Wesen der Glückseligkeit an. Sie machen es eben so als wenn man es mehr der Cither als der Kunst des Spielers zuschreiben wollte, daß sie so schöne Töne hören lasse.

Aus allem Gesagten ist demnach klar, daß der Gesetzgeber, welcher einen Staat bilden will, einige Sachen schon vorfinden, andere veranstalten müsse. Wir haben deswegen selbst angezeigt, was man bey Errichtung eines Staats zu wünschen habe, und welches die Dinge sind, welche das Glück und der Zufall (denn der Zufall ist es, welcher hierinnen herrscht) ihm zuführen müsse. Die Tugend des Staats aber ist nicht mehr das Werk des Zufalls und des Glücks, sondern der Einsicht und des Vorsatzes. Die Tugend eines Staats aber bestehet nur in derjenigen seiner Bürger, welche an der Verwaltung Antheil nehmen: bey uns aber nehmen alle Bürger an der Verwaltung Antheil. Die Hauptfrage ist demnach, wie wird der einzelne Mann zum tugendhaften Manne gebildet? Denn gesetzt auch, daß eine ganze Gesellschaft vereiniget tugendhaft handeln könnte, deren Mitglieder einzeln nicht tugendhaft sind, so ist doch das Letztere weit vorzuziehen. Da, wo jeder tugendhaft ist, sind es alle zusammen genommen gewiß.

Drey Sachen sind es, welche zur Bildung des tugendhaften Mannes sich vereinigen müssen: Natur, Gewohnheit und Vernunft. Zuerst muß die Natur dem Wesen, welches der Tugend fähig seyn soll, eine gewisse Anlage gegeben haben. Es

muß z. B. als Mensch und nicht als Thier, es muß mit solchen und solchen Anlagen des Körpers und der Seele gebohren seyn. Etwas anders ist, was von der Natur nicht gegeben werden kann, oder unnütz gegeben würde.

Einige Anlagen sind von der Natur unbestimmt, und lassen sich durch die Gewohnheit aufs Gute und aufs Böse lenken.

Die Handlungen und die Lebensart der Thiere wird größtentheils bloß durch die Natur bestimmt, in einigen wenigen Sachen auch durch die Gewohnheit: beym Menschen aber durch beydes, und überdieß noch durch die Vernunft: welches letztere ihm eigenthümlich ist, weil er allein Vernunft hat. Bey ihm also müssen diese zwey Stücke zusammenstimmen.

Daß die Vernunft im Menschen ein von der Natur und der Gewohnheit verschiedenes Principium der Handlungen ist, erhellet daraus, weil er vieles wider seine Natur und wider seine Gewohnheiten zu thun bewogen werden kann, wenn er nur überzeugt wird, daß es so besser für ihn sey.

Was die natürlichen Anlagen betrift, so haben wir schon zuvor gesagt, wie dieselben bey Menschen beschaffen seyn müssen, welche es dem Gesetzgeber leicht machen sollen, sie zu behandeln.

Das Uebrige ist das Werk der Erziehung. Die Erziehung besteht im Lehren und Lernen. Man lernt aber entweder durch Anhörung von Lehrvorträgen, oder durch Uebungen nach Vorschriften.

Vierzehntes Kapitel.

Erziehung. Auf welchen Grundsätzen sie beruhen müsse. Verschiedene Gesichtspuncte nach den verschiedenen Ständen. Allgemeine Tugenden.

Um zu wissen, welche Erziehung den Bürgern zu geben nützlich sey, müssen wir wissen, ob sie zum Regieren oder zum Gehorchen, oder zu beyden wechselsweise bestimmt sind. Denn dieß sind die beyden Hauptbeziehungen eines gemeinen Wesens, welches aus Regierenden und Gehorchenden bestehet. Wir müssen daher noch einmal auf die Frage zurückkommen: ob es besser sey, daß andere das Regieren, andere das Gehorchen auf Zeitlebens zu ihrem Antheil haben, oder besser, daß eben dieselben Menschen wechselsweise die Befehlenden und die Gehorchenden sind.

Wenn es Menschen gäbe, welche über die andern an geistigen und körperlichen Vorzügen so sehr hervorragten, als wir glauben, daß die Götter und die Helden über die Menschen hervorragen; und wenn diese Vorzüge der Höheren eben so unstreitig, und den Niedrigern eben so in die Augen fallend wären: so ist kein Zweifel, daß es besser seyn würde, wenn jene auf immer zu befehlen hätten, diese auf immer gehorchten. Da der Fall aber sehr schwer zu erwarten ist, und man nirgends das sieht, was Scylax von den Indiern sagt, daß die Könige um vieles vortreflicher wären als ihre Unterthanen: so ist es um mehrerer Ursachen willen augenscheinlich nothwendig, daß alle auf gleiche Weise und abwechselnd an dem Befehlen und Gehorchen Theil nehmen.

Denn erstlich erfordert dieß die Gerechtigkeit, welche unter Aehnlichen nichts anders als das Gesetz der Gleichheit ist. Ohne Befolgung der Gerechtigkeit aber kann die bürgerliche Vereinigung nicht bestehen. Diejenigen, welche von der Regierung ungerechter Weise ausgeschlossen sind, bekommen eben dadurch einen Hang zu Neuerungen, und diese Mißvergnügte finden in den unterjochten oder leibeignen Bewohnern des flachen Landes bereitwillige Gehülfen. Daß aber die, welche am Ruder sind, so zahlreich seyn könnten, um dieser

vereinigten Menge überlegen zu seyn, gehört zu dem Unmöglichen.

Dem ohnerachtet ist es unstreitig, daß die welche regieren, von denen so gehorchen, verschieden seyn müssen. Wie ist die Sache also zu machen, und wie werden alle an beyden Verhältnissen Theil nehmen können? Dieß ist nun des Gesetzgebers Sorge. Ich habe es aber auch schon gesagt. Die Natur hat selbst die Regel zur Auswahl gegeben, indem sie in derselben Gattung, Alter und Jugend durch gewisse Eigenschaften von einander unterschieden hat, von welchen jene zum Regieren, diese zum Gehorchen vorzüglich geschickt sind.

Niemand wird auch darüber unwillig, wenn er wegen seines Alters sich von andern befehlen lassen muß, noch glaubt er sich dadurch unter den ihm zukommenden Rang erniedrigt: und dieß um soviel weniger, da er vorhersieht, daß auch an ihn die Reihe zu befehlen kommen wird, wenn er wird zu dem gesetzmäßigen Alter gelangt seyn.

Es sind also auf gewisse Weise dieselbe Menschen, welche regieren und gehorchen, und auf gewisse Weise verschiedene. Und so muß auch die Erziehung in gewisser Bedeutung dieselbe, in anderer verschieden seyn. Wenn es wahr ist, was das Sprichwort sagt, daß der, welcher soll zu befehlen

wissen, zuvor muß gelernt haben zu gehorchen: so muß die Erziehung, welche zu jenem vorbereiten soll, auch zu diesem mit anführen.

Es giebt, wie ich schon in den ersten Theilen dieses Werks gesagt habe, eine doppelte Herrschaft: eine die nur das Beste des Herrschenden, eine zweyte die das Beste des Beherrschten zur Absicht hat. Jenes ist die Herrschaft des Hausherrn über leibeigne Sklaven: dieses die Herrschaft einer Obrigkeit über freye Mitbürger.

Das was sklavische Dienste unterscheidet, besteht nicht sowohl in den Sachen selbst, welche dem Dienstleistenden befohlen werden, als in der Ursache warum sie ihm befohlen werden. Einem Freygebohrnen und edlen Jünglinge kann es sehr anständig seyn, Handlungen zu thun, die sonst nur zu den Aufwartungen eines Bedienten gehören. Denn um eine Handlung edel oder niedrig, lobens- oder tadelswürdig zu machen: kommt es nicht so wohl auf das an, was man thut, als auf den Endzweck, wozu, und den Bewegungsgrund, um deßwillen man es thut.

Die Bürger- und Regententugend, habe ich gesagt, ist keine andere, als die Tugend, welche den vollkommenen Mann macht. Ich habe ferner gesagt, daß eben derselbe Bürger zuerst unter den Gehorchenden sey, und dann unter die Be-

fehlenden komme. Hieraus folgt demnach, daß der Gesetzgeber auf nichts mehr zu denken habe, als wie, und durch welche Lehren und Uebungen ein Mensch zum tugendhaften Manne, im ganzen Umfange des Wortes, werde.

Und hierzu ist wieder nöthig zu wissen, welches das letzte Ziel des Lebens eines tugendhaften Mannes sey.

Diejenigen Eigenschaften und Handlungen, welche zur Tugend gerechnet werden, und nach welchen man einen Menschen einen braven Mann nennt, lassen sich eben so unterscheiden, wie sich in der Seele selbst zwey Theile unterscheiden lassen, der eine vernünftig an sich, der andere sinnlich, aber fähig der Vernunft zu gehorchen. Hier fragt sich nun, in welchem dieser Theile der letzte Endzweck des Menschen zu suchen sey.

Die, welche obige Eintheilung gemacht haben, können nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn, diese Frage zu beantworten. Das Schlechtere ist immer um des Bessern willen vorhanden. Dieß ist eben so wohl in den Werken der Kunst, als in denen der Natur offenbar.

Nun läßt sich aber in dem vernünftigen Theile des Menschen selbst ein neuer Unterschied auffinden. Es giebt eine theoretische und eine practische Vernunft. Jede Gattung hat auch ihre besondere Arten, sich durch Handlungen zu äußern und ihre

eigne Tugenden, von welchen wiederum diejenigen die vorzüglichern und also dem letzteren Zwecke näher sind, welche dem von Natur edlern Theile zugehören. Denn jeder muß sein Ziel so hoch stecken als möglich, und das vollkommenste, das er zu erreichen fähig ist, auch zu seiner Absicht machen.

Auch das ganze menschliche Leben kann auf diese Art eingetheilt werden, in Geschäfte und Muße, in Krieg und Frieden: und die Geschäfte hinwiederum in nothwendige und nur unter Bedingung nützliche, und in die an sich gute und vortrefliche. Unter diesen muß nothwendig die Wahl nach eben den Gründen, als unter den Theilen der Seele, und der Thätigkeit dieser Theile entschieden werden. Der Krieg wird nur geführt um den Frieden zu verschaffen, die Geschäfte werden getrieben um die Ruhe hervorzubringen; und die nur als nothwendig unternommene Geschäfte haben zur Absicht, die an sich guten und edlen möglich zu machen.

Der wahre Staatsmann nun muß in seinen Gesetzen auf alle diese Theile und Handlungen der menschlichen Seele und des menschlichen Lebens Rücksicht nehmen: aber am meisten auf die, welche die vortreflichern sind, und in welchen der Endzweck der andern liegt. Der Mensch muß wissen, Geschäfte und Krieg zu führen: aber er muß noch weit mehr wissen, in der Ruhe und im Frieden

auf eine vernünftige Art zu leben: er muß verstehen die nothwendigen Arbeiten zu thun, welche nur um ihrer nützlichen Folgen willen unternommen werden: aber er muß noch weit besser verstehen die an sich guten zu thun, welche einen eignen Werth haben.

Nach diesen Rücksichten muß also auch die Jugend erzogen, und jedes einer Bildung noch fähige und bedürftige Alter gebildet werden.

Betrachten wir nun diejenigen griechischen Staaten, welche in dem Ruf der weisesten Verfassung stehen, und diejenigen Gesetzgeber, welche die Verfassungen errichtet haben; so werden wir finden, daß fast keiner derselben, nach den wahren und höchsten Endzwecken seine Einrichtungen abgemessen, noch Gesetze und Erziehung dahin gerichtet habe, die Tugenden und Vollkommenheiten jeder Art zu befördern: sondern daß die meisten, unwürdig ihres Rufs und ihrer Weisheit, sich bloß zu denjenigen hingeneigt haben, welche ihrer äußern Folgen wegen nützlich zu seyn scheinen, und welche ihren Besitzern eine Uebermacht über andere versichern. Die Schriftsteller, welche nach ihnen gekommen sind, haben fast eben die Meynung in der Theorie vertheidiget, welche jene in der Praxis befolgt hatten: indem sie die lacedämonische Verfassung über alles erhoben, billigten sie zugleich die Absichten und den Plan ihres Gesetzgebers, der

in seinen Anordnungen alles bloß auf den Krieg angelegt und zur Besiegung von Feinden gearbeitet hatte. Und doch läßt sich dieser Plan eben so leicht durch Gründe widerlegen, als er wirklich durch den Erfolg ist widerlegt worden. Es ist dem Thibron und den meisten Schriftstellern, welche über die Lacedämonische Verfassung geschrieben haben, so gegangen, wie es den meisten Menschen überhaupt gehet. Sie beneiden diejenigen, welche eine Menge von Sclaven und Bedienten haben, weil sie sehen, daß den Herrn hierdurch eben so viele Hülfe reichende Hände bey allem, was sie vornehmen wollen, gesichert werden. Auf gleiche Weise bewundern jene Schriftsteller die Lacedämonische Gesetzgebung, weil dadurch, wie sie glauben, die Spartaner zu den Kriegsgefahren geübt und gerüstet, zu einer so ausgebreiteten Herrschaft gekommen sind. Aber nun heute besitzen die Lacedämonier diese Herrschaft nicht mehr. Sie sind also, wenn darinn die Glückseligkeit bestehet, nicht mehr glückselig: und ihr Gesetzgeber hat also seine Pflicht nicht gethan. Oder haben sie vielleicht, ob sie gleich bey den Gesetzen des Lykurgus geblieben sind, und auch niemand sie verhindert hat, dieselben zu ihrem Besten zu gebrauchen, es freywillig aufgegeben glücklich zu seyn? das wäre lächerlich.

Auch in Absicht der Art der Herrschaft irren sich die Menschen, nach welcher, ihrer Meynung

zufolge, der Gesetzgeber trachten soll. Sie sehen die unumschränkteste für die beste an: und doch ist die Regierung über Sclaven, die unumschränkteste, ein weit minderes Gut für den Besitzer, als die Regierung über freye Leute, weil sie mit weit weniger Ausübung von Tugenden verbunden ist.

Ferner, wenn deßwegen eine Stadt für glückselig zu halten, und der Gesetzgeber zu loben wäre, weil jene durch diesen zum Kriege geübt, die Herrschaft über ihre Nachbaren erlangt hat: so würde man auch jedem mächtigen Bürger anrathen müssen zu versuchen, ob er nicht über sein eignes Vaterland herrschen könne; welches doch die Lacedämonier ihrem Könige Pausanias, trotz der hohen Würde, die er schon besaß, als ein großes Verbrechen angerechnet haben.

Alle dergleichen Meynungen und Gesetze sind weder politisch weise, noch nützlich, noch wahr. Eben die Eigenschaften der Seele, welche für den Menschen als Menschen die besten sind, die sind es auch für ihn, als Mitglied eines gemeinen Wesens: und diese muß der Gesetzgeber ihnen einzupflanzen suchen. Die Uebung der kriegerischen Geschicklichkeiten und Tugenden muß er zwar nicht außer Acht lassen: aber er muß dieß nicht in der Absicht thun, damit seine Stadt so viele Menschen als möglich, sie mögen die Knechtschaft verdienen oder nicht, unterjochen könne: sondern erstlich, damit er nicht

selbst in die Knechtschaft unter andere gerathe; zum andern, damit er im Stande sey, nicht als Despot, sondern als Haupt und Anführer mehrerer Staaten diejenige Art der Regierung zu führen, welche das Beste der Untergebnen selbst zur Absicht hat; drittens endlich, daß er über diejenige Classe der Menschen, welche durch ihre natürliche Eigenschaften zur knechtischen Dienstbarkeit bestimmt sind, seine despotische Herrschaft behaupte.

Daß aber der Gesetzgeber dahin sehen müsse, die kriegerischen Anordnungen, und die ganze Gesetzgebung denen im Fried- und Ruhe-Stande unterzuordnen: dieß zu beweisen, kommen mannigfaltige Facta den Vernunftgründen zu Hülfe. Die meisten solcher Städte, die eine ganz kriegerische Verfassung haben, erhalten sich nur so lange als sie Krieg führen, und gehen zu Grunde, wenn sie die Herrschaft erlangt haben. Denn sie verlieren so wie die schneidenden Instrumente, ihre Schärfe und Härte, wenn sie zu lange ruhig bleiben. Die Schuld hiervon aber liegt an dem Gesetzgeber, der sie nicht gelehrt hat, in dem Zustande des Friedens und der Ruhe leben zu können.

Funfzehntes Kapitel.

Fortsetzung über die Tugenden, wozu der Mensch gebildet werden soll. Erziehung, physische und moralische. Zuerst physische.

Wenn also die Menschen, einzeln und in Gesellschaft denselben Zweck haben, und der vollkommene Mensch und der vollkommne Staat durch einerley Eigenschaften bestimmt werden: so ist offenbar, daß beyde diejenigen Tugenden haben müssen, welche sich auf den Zustand des Friedens und der Ruhe beziehen; denn, wie ich schon oft gesagt habe, der Friede ist der Endzweck warum man Krieg führt, und die Muße der Endzweck, warum man geschäftig ist.

Zu den Tugenden aber, welche für den Zustand der Muße und einer freyen Geistes-Unterhaltung nützlich sind, gehören nicht bloß diejenigen, welche während dieser Muße ihre eigentliche Beschäftigung finden, sondern auch die, deren Wirkungskreis zunächst im Geräusch der Geschäfte liegt. Denn um jenen Zustand ruhiger Muße erhalten zu können: dazu sind vielerley Vorkehrungen und Besorgungen nöthig. Zu dem Ende müssen in einem Staate, welcher der Muße genießen will, auch die Tugenden, die zum Kriege und zur politischen Geschäftigkeit gehören, Tapferkeit und Enthaltsamkeit herrschen. Denn nach dem Sprichwort

haben Sklaven nie Muße. Menschen aber, die nicht Herz genug haben, Gefahren Trotz zu bieten, sind immer Sklaven derer, welche sie anfallen.

So kann man die Tugenden eintheilen. Um für den Krieg und das Geschäft zu leben, dazu gehört Muth, welcher dem Unangenehmen Trotz bietet, und Enthaltsamkeit, welche des Vergnügens zu entbehren weiß. Im Frieden und in den Zeiten der Muße, ist die Betrachtung der Natur und die Erforschung det Wahrheit, die dem ganzen Zustande angemessene und also tugendhafte Thätigkeit. Gerechtigkeit aber und Mäßigung sind Tugenden, welche in beyden Zeitpuncten erfordert werden. Aber beynahe sind sie denjenigen noch unentbehrlicher, welche in Frieden leben und Muße genießen. Denn der Krieg zwingt auf gewisse Weise den Menschen gerecht zu seyn, und seine Begierden zu beherrschen. Der Genuß des Wohlstandes hingegen, und die von Feinden ungestöhrte Freyheit seine Zeit nach Wohlgefallen zu verwenden, macht die Menschen leichter ausschweifend und übermüthig. In einem je glücklichern Zustande sich jemand befindet; und je mehr er alles dessen genießt, was man zur Glückseligkeit rechnet; eines desto höhern Grades von Gerechtigkeit und Selbstbeherrschung bedarf er, um diesen Zustand ertragen zu können. Wenn es solche elysische Fel-

der giebt, wie die Poeten sie beschreiben: so müssen die Bewohner derselben eben deßwegen die gerechtesten, die vollkommensten Herrn über sich selbst, und die ächtesten Philosophen seyn, weil sie an allen Gütern einen so großen Ueberfluß, und von äußern Sorgen und Geschäften eine so völlige Befreyung haben.

Diese Tugenden müssen demnach augenscheinlich dem Staate eigen seyn, welcher wahre Glückseligkeit genießen, und Achtung verdienen soll. Denn, wenn es schändlich ist, die Güter überhaupt, welche man besitzt, nicht zu gebrauchen wissen: so ist es noch schändlicher, dieß in Absicht derjenigen Güter nicht zu wissen, die mit der Muße und der Freyheit von Sorgen verbunden sind; — und nachdem man den Ruf eines braven Mannes mitten unter Kriegen und Geschäften erlangt hat, dann, wenn der Friede errungen und die Geschäfte vollendet sind, von seiner Höhe zum Pöbel herabzusinken.

Der Spartanische Staat darf also kein Muster seyn, auf welche Weise die Tugend geübt werden soll.

Nicht darinn unterscheiden sich die Spartaner von andern, daß sie andere Begriffe von dem haben, was gut und was das höchste Gut sey: sondern dadurch, daß sie glauben dieses Gut durch eine gewisse einzelne Tugend zu erreichen. Wenn

es aber größere Güter giebt, als glückliches Kriegführen: so muß nicht nur der Genuß jener Güter, sondern auch die Tugend, welche die Thätigkeit hervorbringt, das größere Gut und der Zweck der Kriegstugenden seyn.

Aber wie und durch welche Mittel gelangen wir nun zu jener Tugend? dieß ist die Frage, welche nun zu untersuchen ist.

Ich habe schon zuvor eine dreyfache Ursache, welche auf die Bildung des Menschen Einfluß hat, unterschieden: diese war Natur, Gewohnheit und Vernunft. Was die Natur am Menschen gethan haben müsse, um ihn zur tugendhaften Bildung fähig zu machen, habe ich ebenfalls angegeben. Es bleibt also noch Gewohnheit und Vernunft, und in ihrer Absicht besonders die Frage zu untersuchen übrig, durch welches von beyden die Erziehung zuerst auf den Menschen wirken müsse. So viel ist gewiß, daß, wenn der Mensch wahrhaft gut seyn soll, die vernünftigen Principien bey ihm mit den Gewohnheiten dazu übereinstimmen müssen. Ein Streit zwischen ihnen ist gar wohl möglich. Der Unterricht kann irrig und die Gewohnheiten gut seyn, man kann in der Theorie sich einen falschen Endzweck als den wahren vorstellen, und doch durch die bloß angewöhnte Praxis den rechten verfolgen.

Was aber die Priorität oder die Frage betrift, ob die Vernunft der Gewohnheit vorgehen soll oder

umgekehrt: so darf man nur auf die Natur und die Folge der Veränderungen in andern Dingen Achtung geben. Alles, was gebohren wird, ist zuerst nur in einem Zustande des Anfangens und der Unvollständigkeit: und wird erst nach und nach zu seiner Vollkommenheit und zu dem, was es nach der Absicht der Natur seyn soll, ausgebildet. Im Menschen nun bestehet diese Vollendung und die letzte Entwickelung der Natur in der Vernunft und im vernünftigen Denken. Auf dieses Ziel also müssen die Gewohnheiten eben so losarbeiten, wie die Natur es durch ihre Anlagen thut: und wie die Geburt vor der Reife, so muß die Angewöhnung vor der Ueberzeugung vorhergehen.

Ferner, so wie wir im Menschen zwey ungleiche Theile Leib und Seele unterscheiden: so unterscheiden wir in der Seele selbst den vernünftigen und den sinnlichen Theil. Jeder derselben hat seine eigne Fertigkeiten: die des sinnlichen Theils ist die Empfindung und Begierde; die des vernünftigen das Denken und das Wollen. So wie der Körper eher vorhanden ist, als die Seele sich zeigt; so kömmt der sinnliche Theil der Seele eher zum Vorschein, als der vernünftige. Die Erfahrung lehrt dieß augenscheinlich. Schon das neugebohrne Kind zeigt Begierden und Unwillen, wenn es das Gewünschte nicht erhält: aber vernünftig denken und schließen lernt es erst nach und nach

mit zunehmendem Alter. Diesen Winken der Natur muß also die Erziehung folgen. Sie muß für den Körper zuerst sorgen und dann erst für die Seele: sie muß für die Bildung der sinnlichen Triebe eher sorgen, als für die Bildung der Vernunft. Und dieß grade deswegen, weil Seele und Vernunft das Bessere, weil es die Vollendung und der Zweck des Körpers und der Sinnlichkeit ist.

Fängt aber die Pflicht des Gesetzgebers davon an, daß er den Menschen, die unter seiner Aufsicht erzogen werden, die besten und vollkommensten Körper zu verschaffen suche: so muß er vor allen Dingen auf die Schließung der Ehen Achtung geben und weislich bestimmen, welche Personen beyderley Geschlechts, und in welchem Alter sie sich zur Erzeugung von Kindern vereinigen dürfen.

Sechszehntes Kapitel.

Ehe. Alter und körperliche Beschaffenheit der Eheleute. Kinderzeugen.

Die Beschaffenheiten und die Jahre der Personen, die sich verehlichen dürfen, muß der Gesetzgeber darnach reguliren, daß nur Personen von ungefähr gleicher Fähigkeit zu dem Geschäfte des Kinderzeugens zusammen kommen; daß nicht ein Mann, der in der vollen Kraft der Mannheit ist, sich mit einer Gattin, die zum Gebähren unfähig ist, noch ein zur Zeugung unfähiger Mann sich mit einer Frau paare, die noch im Stande ist Mutter zu werden. Eine zu große Ungleichheit an Jahren zwischen Eheleuten bringt gemeiniglich Uneinigkeit und Mißvergnügen hervor. Auch in Absicht der Kinder selbst ist das Alter derer, die sich verehligen, nicht gleichgültig. Es ist nicht gut, wenn die Eltern in Verhältniß gegen ihre Kinder zu alt sind: denn alsdann können weder die erstern die Freude und den Beystand genießen, welchen sie von ihren Kindern erwarten konnten; noch können die letztern auf die Unterstützung von Seiten ihrer rechnen. Aber es ist auch eben so wenig gut und hat große Unbequemlichkeiten, wenn die Eltern gegen ihre Kinder gerechnet zu jung sind: denn alsdenn ist gemeiniglich die Ehrfurcht bey den Kin-

dern geringer, da sie die Eltern fast als ihre Gespielen ansehen, und die Gleichheit des Alters, die auch ähnliche Begierden erzeugt, bringt Mißhelligkeiten und gegenseitige Vorwürfe hervor. Der Haupt-Grund aber von jener Regel ist, was ich zuerst gesagt habe, daß Kinder von solcher körperlicher Constitution erzeugt werden, als der Gesetzgeber verlangt. Alles dieß läßt sich aber durch ein einziges Regulativ erreichen. Da nämlich siebenzig Jahr der Termin ist, bis zu welchem Männer der Zeugung fähig sind, und funfzig Jahr gewöhnlicher Weise die äußerste Gränze für Frauenzimmer, bis wohin sie Mütter werden können: so muß keine Verehligung erlaubt seyn, als zwischen Personen, die von diesem Termin ungefähr gleich weit entfernt sind.

Aber außer daß die Eheleute nicht zu ungleich an Jahren seyn müssen, müssen sie auch überhaupt nicht zu jung in die Ehe treten. In allen Thiergeschlechtern sind die Geburten von zu jungen Thieren unreif, meistentheils Weibchen, und gelangen nie zu einer rechten Größe. Das nämliche muß auch bey Menschen geschehen. Die Erfahrung bestätigt dieß. In den Orten, wo es Landessitte ist, die Kinder zu jung zusammenzugeben, ist die Menschenart klein von Natur, und scheint wie unreif zu seyn. Ueberdieß leiden zu junge Mütter von den Schmerzen des Gebährens mehr: und eine

größere Anzahl derselben geht dabey zu Grunde. So verstehen deßwegen einige die Antwort des Orakels, welche die Trözenier erhielten, da sie wegen des häufigen Sterbens der Einwohner anfragen. Sie brächen, hieß es, ihre Früchte unreif: und vielleicht war dieß von den zu frühzeitigen Ehen zu verstehen, welche unter ihnen üblich waren. Auch zur Sicherung der ehelichen Keuschheit ist es besser, daß die Töchter nicht zu jung verheyrathet werden. Ein zu früher Genuß der Liebe, sagt man, verstärkt die Triebe zu Wollust. — Endlich ist es für die körperliche Constitution des Mannes schädlich, und seinem vollkommnen Auswachsen hinderlich, wenn er zu früh einem Frauenzimmer beywohnt, und zu einer Zeit, da der Saame noch nicht in hinlänglicher Quantität ausgearbeitet ist. Denn auch dieß hat seinen bestimmten Termin, nach dessen Erreichung der Saame sich nicht weiter vermehrt.

Achtzehn Jahr für das Frauenzimmer, etliche und dreyßig für die Mannsperson: das ist das rechte Alter, in welchem sie anfangen sollen, einander ehelich beyzuwohnen. Denn theils sind alsdann beyde in der vollen Kraft und Reife ihrer Natur; theils erreichen alsdann beyde Eheleute ungefähr zugleich den Termin, wo sie zur Kinderzeugung unfähig werden. Endlich werden ihre Kinder, wenn sie zur Zeit, da sie zu erwarten sind,

gebohren werden, grade in ihrer ersten Reife seyn, wenn die Eltern mit dem siebzigsten Jahre, zu den völlig Abgelebten gehören werden.

Soviel von dem Alter, in welchem die zu Verehligenden seyn müssen.

Was die Jahreszeit betrifft, die zur ehelichen Beywohnung die schicklichste ist: so sind viele, die hierzu den Winter bestimmen: und es ist vielleicht nicht unrecht, dieser Regel zu folgen.

Die Eheleute selbst aber müssen noch über die Puncte, welche die Mittel zur Erzeugung gesunder und starker Kinder betreffen, die Aerzte und die Physiker zu Rathe ziehn. Jene werden ihnen die verschiedenen Perioden und Abwechselungen des menschlichen Körpers, diese die Natur und Verschiedenheit der äußern auf den Körper wirkenden Ursachen, z. E. der Winde, lehren, unter welchen der Nordwind dem Südwinde vorgezogen wird. —

Eine genaue Erörterung von den körperlichen Eigenschaften, die man neugebohrnen Kindern zu wünschen hat, gehört in eine eigne Abhandlung über die Gesetzgebung in Absicht der Kinder-Erziehung; hier wird es genug seyn, folgendes davon beyzubringen.

Die athletischen Uebungen des Körpers, so wie die dadurch intendirte Beschaffenheit desselben, sind weder zur Fertigkeit in bürgerlichen und Staats-

geschäften, noch zur Gesundheit, noch zum Kinderzeugen nützlich. Weder eine zu große Verzärtelung und Pflege, noch eine zu schmerzhafte Abhärtung des Körpers entspricht jenen Absichten, sondern diejenige Behandlung desselben, die zwischen beyden liegt. Der Körper muß allerdings ausgearbeitet, aber nicht durch zu gewaltsame Anstrengung geschwächt werden, er muß nicht bloß für eine einzige Gattung der Verrichtungen geübt werden, wie dieß bey den Athleten der Fall ist, sondern zu allen, welche freyen Leuten obliegen können.

Und diese Uebungen müssen dem weiblichen Geschlechte so gut als dem männlichen vorgeschrieben seyn. Insbesondere müssen die Schwangeren für ihre Körper Sorge tragen, nicht durch eine träge Ruhe, oder bloß durch magere Kost: sondern durch eine abgemessene Bewegung und Uebung. Zu einer solchen kann ihnen der Gesetzgeber leicht Gelegenheit geben, indem er ihnen befiehlt zu gewissen Tagen die Tempel der Götter, welche als Vorsteher und Aufseher der Geburthen verehrt werden, zu besuchen. Das Gemüth hingegen müssen Schwangere weit ruhiger zu erhalten suchen, als den Körper. Diese Sorgfalt ist deswegen nöthig, weil die Erfahrung zeigt, daß das Kind von den Veränderungen der Mutter afficirt wird, und an den Beschaffenheiten derse-

ben Theil nimmt, so wie die Pflanzen an der Qualität der Erde, worinn sie wachsen.

Ueber den Punct der Wegsetzung oder Aufziehung der neugebohrnen Kinder sey es Gesetz, alle, nur kein mißgestaltetes, verstümmeltes, aufzuziehn. Um die zu große Volksmenge zu verhüten, wenn die Gesetze und Ordnungen des Landes dieses zu verhindern erfordern, muß keine Wegsetzung erlaubt seyn: sondern nur das Abtreiben der Frucht, ehe und bevor dieselbe Leben und Empfindung bekömmt. Denn darnach unterscheidet sich diese Handlung, ob sie ein Verbrechen oder eine unschuldige Sache sey, nachdem das, welches dadurch zerstört wird, schon lebt und empfindet oder nicht.

So wie das früheste Alter, in welchem die beyden Geschlechter mit einander Gemeinschaft haben sollen, bestimmt seyn muß: so muß es auch bestimmt seyn, wie lange sie zu der Absicht der Kinderzeugung einander beywohnen dürfen. Denn so wie die Kinder zu junger Personen an Körper und Geist unreif sind: so sind die der zu sehr bejahrten schwach und kraftlos. Die Bestimmung dieses Zeitpuncts wird am besten nach demjenigen abgemessen, wo der Verstand noch seine volle Stärke hat. Dieser ist bey den meisten Menschen um das Alter von 50 Jahren herum: so daß Eheleute, die dieses Alter um vier oder fünf Jahr

überschritten haben, einander nicht mehr in der Absicht Kinder zu zeugen beywohnen sollen, sondern, wenn sie es thun, nur ihrer Gesundheit, oder einer andern solchen Ursache wegen. Eheleuten muß es zu keiner Zeit für recht gesprochen werden, einer fremden Person beyzuwohnen: wenn sie dieß aber in dem Zeitraume thun, der zum Kinderzeugen bestimmt ist, müssen sie durch eine gesetzliche Beschimpfung, die ihrem Vergehen angemessen ist, bestraft werden.

Siebzehntes Kapitel.

Erste physische Erziehung. Nahrung. Abhärtung. Spiele. Erster Unterricht. Verwahrung vor aller Verführung, durch Reden, Gemälde, Gedichte, Schauspiele.

Wenn die Kinder auf die Welt gekommen sind: so ist es die Art der Nahrung, welche den größten Unterschied in der Beschaffenheit ihrer Körpermacht. Die Erfahrung zeigt es bey den Thieren und bey den Nationen, welchen es angelegen ist, die zum Kriege nöthige Kraft ihren Gliedern zu verschaffen, daß die angemessenste Nahrung für

das neugebohrne Kind die Muttermilch ist, wenn sie in hinlänglicher Quantität vorhanden ist; daß in den ersten Jahren die Enthaltung von Wein und starken Getränken den Kindern um der Krankheiten willen, die ihnen noch bevorstehen können, sehr nützlich ist; daß sie auch da schon sich so viel Bewegung machen müssen, als ihr Alter und die Schwachheit ihres Körpers verträgt. Und damit die noch zarten Glieder der neugebohrnen Kinder nicht verrückt oder aus ihrer gehörigen Lage gebracht werden, bedient man sich bey einigen Völkern besonderer mechanischer Werkzeuge, die dazu abzielen, den Körper grade zu erhalten.

Es ist auch sehr gut, die Kinder vom frühesten Alter an zur Kälte zu gewöhnen. Dieß ist so wohl der Gesundheit zuträglich, als eine gute Vorbereitung zu den Strapazen des Krieges. Um deswillen ist es bey mehreren der ungriechischen Völker im Gebrauch, die neugebohrnen Kinder in eiskaltem Wasser zu baden: bey andern, wie z. E. bey den Galliern, werden die Kinder nur auf die allerleichteste Art bekleidet. Alles aber, wozu man Kinder gewöhnen will, wird ihnen am leichtesten zur Gewohnheit, wenn man gleich in den ersten Jahren damit anfängt, und nach und nach immer etwas in dem Grade zusetzt. Insbesondere ist die Natur des kindischen Körpers vorzüglich geschickt, zur Ertragung der Kälte geübt zu

werden, weil er selbst mehr innere Wärme besitzt. Auf diese und diesen ähnliche Sachen ist also die Aufmerksamkeit der Eltern bey ihren Kindern in den ersten Jahren nach der Geburth zu richten; in den nächst darauf folgenden bis zum fünften, während welcher Zeit es am besten ist, die Kinder weder mit dem Lernen noch mit körperlichen Arbeiten zu beschäftigen, weil durch beydes das Wachsthum und die völlige Ausbildung ihrer Körper verhindert wird, müssen sie demohnerachtet in so viel Bewegung erhalten werden, daß sie vor Trägheit und Unbequemlichkeit bewahrt bleiben. Zu dieser Bewegung können sie entweder durch allerhand ihnen aufgetragne kleine Verrichtungen, oder selbst durch ihre Spiele Anlaß bekommen. Diese ihre Spiele müssen weder unsittlich und pöbelhaft noch zu mühsam und zu ermüdend, noch mit Ausgelassenheit verbunden seyn.

Was die ersten Lehren, Fabeln und Geschichte betrifft, welche Kindern in diesem Alter beygebracht werden sollen: so gehört dieß für diejenige Obrigkeit zu bestimmen, welche die Aufsicht über die Erziehung hat und welche man Paedonomos nennt. Die Regel ist: diese Sachen müssen von der Art seyn, daß sie dem Unterricht den Weg bahnen. Die Spiele der Kinder müssen so viel als möglich Nachahmungen dessen seyn, was sie in Zukunft mit Ernst treiben sollen.

Das Weinen und Schreien der ganz jungen Kinder zu verhindern, wie einige Gesetzgeber gewollt haben, ist nicht zu rathen. Denn vielleicht dient es, das Wachsthum zu befördern, da es eine Bewegung und so zu sagen eine Art der Leibesübung für diese zarten Körper ausmacht. Auch die, welche schwer arbeiten, pflegen tief Athem zu hohlen, und stärken sich dadurch. Etwas ähnliches thun die Kinder, wenn sie weinen.

Die Obrigkeit, welche über die Erziehung die Aufsicht hat, muß über die Art, wie Kinder in diesem Alter ihre Zeit zubringen, und insbesondere darauf Achtung geben, daß sie so wenig als möglich unter Sklaven sind. Da sie in diesem Alter und bis zum siebenten Jahre unmöglich anderswo als in dem Hause ihrer Eltern erzogen werden können: so muß dafür gesorgt werden, daß sie auch hier nichts einem freyen Menschen unanständiges sehen oder hören.

Ueberhaupt muß der Gesetzgeber, wenn es möglich ist, alle pöbelhafte, schmutzige und geile Worte und Reden, so sehr als irgend ein andres Uebel, aus seinem Staate zu verbannen suchen. Denn daraus, daß man sich leicht erlaubt, etwas Schändliches zu sagen, entsteht es auch, daß man ähnliche Sachen thut: vorzüglich aber muß die Jugend davon abgehalten werden, irgend etwas der Art zu hören oder selbst zu sagen. Für jeden

Freyen, von dem es bekannt wird, daß er eine dieser für schändlich erklärten Sachen gesagt oder gethan habe, muß eine öffentliche Züchtigung darauf stehen: für den Jüngern Schimpf oder Schläge, für die Erwachsenen eine ihrem Alter angemessene Erniedrigung, für beyde die Ausschließung von den gesellschaftlichen Mahlzeiten, um zu zeigen, daß sie des Umgangs anderer als des Pöbels und der Sklaven unwürdig geworden sind.

Da wir aber dergleichen Reden aus der Republik verbannen: so ist klar, daß wir auch unanständige Gemälde, Gedichte und Erzählungen nicht zulassen können. Die Obrigkeiten müssen dafür sorgen, daß weder auf Bildsäulen noch in Gemälden unzüchtige und wollüstige Handlungen dargestellt werden, es seyen dann Bildsäulen oder Gemälde in den Tempeln solcher Gottheiten, welche nach der gemeinen Meynung dem Zeugungs-Geschäfte vorstehen. In den Festen derselben muß es den ältern Personen erlaubt seyn, an den zu ihrer Verehrung eingeführten Gebräuchen und Gesängen, für sich und im Namen ihrer Weiber und Kinder, Theil zu nehmen. Jüngere aber, ehe sie das Alter erreicht haben, daß sie zu Gastmählen gezogen werden, und den herumgehenden Becher mit kosten dürfen, müssen auch von der Anhörung der Spott-Jamben, und der komischen

Gedichte, die zu jenen Feyerlichkeiten gehören, zurückgehalten werden. Ist jenes Alter erreicht: so muß von Rechts wegen die dann vollendete Erziehung, alle solche Sachen allen ohne Unterschied unschädlich gemacht haben.

Diese Bemerkungen haben wir jetzt gleichsam nur im Vorbeygehen gemacht. In der Folge werden wir noch einmal darauf zurückkommen und genauer bestimmen müssen: ob überhaupt das Verbot in diesen Absichten allgemein oder nach den Umständen verschieden seyn soll; und wenn das Letztre ist, wie es abgeändert werden müsse. Gegenwärtig habe ich gleichsam nur erinnern wollen, daß dieß ein nothwendiger Artikel ist.

Auf das, was die Jugend zu Anfange hört und sieht, kömmt das meiste an. Denn vielleicht hat der tragische Acteur Theodor nicht Unrecht, der nicht gern erlaubte, daß irgend ein andrer Acteur, war es auch noch ein so schlechter, daß er gar nicht sein Rival seyn konnte, vor ihm auf der Bühne erscheinen durfte: weil er glaubte, daß die Zuschauer an das, was sie zuerst hörten, sich gleichsam gewöhnten, und mit demselben vertraut würden. Dieß ist in der That der Erfolg bey dem Umgange mit Menschen, und bey der Beschäftigung mit gewissen Gegenständen. Wir hängen

uns leicht an alles, und gewinnen alles lieb, womit wir uns zuerst abgegeben haben. Um deßwillen muß man sich also bemühen, jungen Leuten alles, was schlecht ist, fern zu halten und sie nicht damit bekannt zu machen: vornehmlich solche Dinge, die entweder einen niedrigen oder einen menschenfeindlichen Charakter mit sich führen.

Die Zeit zwischen dem fünften und siebenten Jahre, werden Knaben schon wenigstens Zuschauer des Unterrichts und der Uebungen seyn müssen, die sie nun bald selbst werden vornehmen sollen. Zwey Zeiträume aber sind es vornehmlich, nach welchen man die Erziehung und den Unterricht abzutheilen hat: den vom siebenten Jahre bis zur Mannbarkeit, und den von der Mannbarkeit bis zum ein und zwanzigsten.

Die, welche das Alter nach sieben Jahren abtheilen, scheinen mir darinn nicht recht zu verfahren. Sie folgen nämlich nicht den Abänderungen der Natur, nach welchen sich die Abtheilung des Erziehungsplans richten muß. Denn jede Kunst und jeder Unterricht hat zur Absicht, zu ergänzen, was der Natur mangelt, und auszubilden, was sie darreicht.

Drey Sachen sind hierbey zu untersuchen. Erstlich, ob man überhaupt über die Kinder-Er-

ziehung Vorschriften geben soll; zweytens, obdie öffentliche und gemeinschaftliche, oder die Privat erziehung die bessere sey, welche letztere in den meisten Städten jetzt die gewöhnliche ist; drittens, wie diese Erziehung beschaffen seyn müsse?

Achtes Buch.

Erstes Kapitel.

Ist Erziehung Gegenstand der Gesetzgebung? Ist die öffentliche Erziehung die bessere?

Das Erste ist leicht zu beantworten. Kein Mensch kann zweifeln, daß ein Gesetzgeber für die Erziehung der Jugend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städten, wo dieß nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. Denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet seyn. So wie sie ursprünglich aus gewissen Sitten und einer gewissen Denkungsart des Volks, welches sie adoptirte, entstand: so kann sie auch nur gewöhnlicher Weise bey der Fortdauer dieser Sitten und dieser Denkungsart erhalten werden: die Demokratie bey der demokratischen, die Oligarchie bey der oligarchischen. Immer aber werden die bessern Sitten Ursache einer bessern Staatsverfassung werden.

Ueberdieß, wenn es keine Geschicklichkeit, keine Kunst giebt, zu deren Ausübung man nicht zuvor

gewisse Sachen lernen, in gewissen Sachen sich üben muß: so wird auch gewiß die Ausübung der menschlichen und Bürger-Tugend überhaupt einen solchen Unterricht und solche Vorübungen erfordern.

Was die zweyte der obigen Fragen betrift, so ist klar, daß, da alle Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, sie auch alle eine und dieselbe Erziehung haben müssen, und daß also die Sorge dafür nicht den Privatpersonen überlassen werden könne, sondern dem Staate zugehöre.

Nach der Art, wie jetzt die Erziehung geschieht, sorgt jeder nur für seine eignen Kinder, und läßt sie das lernen, was ihm gefällt. So viel Familien also, so viel verschiedene Arten der Erziehung. Von Rechtswegen aber soll das, was gemeinschaftlich und übereinstimmend seyn soll, auch auf eine gemeinschaftliche und gleichförmige Weise geübt werden. Nun aber muß kein Bürger glauben, daß er bloß für sich da sey und lebe: sondern alle, daß sie für den Staat leben. Denn jeder verhält sich zum Staat, wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen, es giebt aber keine schickliche und der Natur angemessene Pflege eines Gliedes, als die, welche sich auf das Wohlbefinden des ganzen Körpers beziehet.

In Ansehung beyder Stücke verdienen die Lacedämonier Lob. Sie wenden erstlich viel Sorg-

falt auf die Erziehung; und dann ist sie bey ihnen gemeinschaftlich.

So viel ist demnach ausgemacht, daß die Sorge für die Kinderzucht unter die Gesetzgeber-Pflichten gehört; und daß die Erziehung öffentlich seyn müsse.

Zweites Kapitel.

Welches ist die Erziehungs-Methode? Was soll die Jugend lernen?

Die wichtigste Frage bleibt nun die, welches die beste Erziehungsart sey, oder auf welche Weise die Jugend erzogen werden müsse?

Das, worüber die meisten Zweifel entstehen, ist, zu was für Verrichtungen die jungen Leute anzuführen seyn. Denn auch vorausgesetzt, daß sie alle zur Ausübung der Tugend, oder zu der besten Lebensweise erzogen werden müssen: so ist man doch darüber nicht einerley Meynung, was zu diesem Ende die Jugend lernen müsse. Auch ist das nicht klar, ob man mehr auf die Ausbildnng des Verstandes, oder auf die Verbesserung der Sitten und des Charakters hinarbeiten müsse.

Durch die Betrachtung der uns vor Augen liegenden gewöhnlichen Erziehungs-Methode, wird die Untersuchung noch verwickelter. Denn hiernach scheint nichts ausgemacht, weder ob man bloß die zum äußern und zeitlichen Leben nothwendigen Sachen, oder die zur Vervollkommnung des Geistes, besonders seines moralischen Theiles abzielenden, oder endlich die höheren speculativen Wissenschaften mit der Jugend treiben und üben solle. Wenn die moralische Ausbildung zum Zwecke angenommen wird: so ist wieder nicht ausgemacht, was zu derselben führe. Denn gleich in den Fundamenten stimmen nicht alle überein: sie schätzen nicht ein und dieselbe Eigenschaft als Tugend. Es ist also natürlich, daß sie auch in den Uebungen von einander abgehen, die sie als Mittel zu Erlangung derselben vorschreiben.

So viel läßt sich wohl ohne Schwierigkeit einsehen, daß von den zum äußern Leben gehörigen Geschicklichkeiten, diejenigen, die ganz unentbehrlich sind, von allen jungen Leuten erlernt werden müssen. Da aber unter jenen zum menschlichen Leben nöthigen Verrichtungen einige eines freygebohrnen Menschen würdig und nicht unedel, andere niedrig und sklavisch sind: so ist klar, daß die Söhne der Bürger sich nur mit denen abgeben müssen, welche nichts von dieser Niedrigkeit an sich haben, oder den damit Beschäftigten nicht an Gestalt und Geist

einem gemeinen Handwerksmann gleich machen. Die Griechen nennen solche Körper-Arbeiten mit einem eignen Namen, (βαναύσος) womit sie alle die Verrichtungen, Künste und Lebensarten bezeichnen, die entweder den Körper oder den Geist oder den Charakter freygebohrner Menschen unfähig zu demjenigen Gebrauch und denjenigen Handlungen machen, welche die Ausübung der Tugend im politischen Leben erfordert. Daher gehören alle diejenigen Künste unter diese Benennung, durch welche der Körper entstellt, unbehülflich oder schwach gemacht wird; ferner die Tagelöhner-Dienste, weil sie den Geist zugleich am freyen Denken hindern und erniedrigen.

Auch von den Wissenschaften, die an sich einem freyen Menschen anständig sind, gilt dieses, daß man sich nur bis zu einem gewissen Grade mit ihnen beschäftigen dürfe. Sich aber ganz und ausschließend damit beschäftigen, ist mit eben dem vorgedachten Nachtheile verbunden.

Doch kommt auch viel darauf an: um welcher Ursache willen jemand etwas thut oder lernt. Für den, welcher es um seiner eigenen Vollkommenheit, um seiner Freunde, um der Tugend willen thut, kann es anständig und seiner nicht unwürdig seyn: dahingegen der, welcher sich um Gewinstes willen oder auf Befehl andrer damit abgiebt, eine knechtische und niedrige Handlung zu thun scheint.

In allen diesen Punkten sind, wie ich kurz zuvor gesagt habe, die Grundsätze der beyden eingeführten Erziehungs-Methoden zweydeutig und widersprechend.

Drittes Kapitel.

Gegenstände des Unterrichts. Schreiben, Zeichnen, Gymnastik, Musik. Nothwendige und liberale Lehrgegenstände.

Die gewöhnliche Erziehung besteht aus drey Arten des Unterrichts: dem im Schreiben, in der Gymnastik und in der Musik. Einige setzen noch das Zeichnen oder die Mahlerey hinzu. Die Schreibe- und Zeichenkunst gehört zur Erziehung, insofern beyde Geschicklichkeiten zu den Geschäften im menschlichen Leben nützlich sind, die Gymnastik, insofern sie den Muth und die Tapferkeit stärkt. Ueber den Zweck der Musik könnte man zweifelhaft seyn. Jetzt treibt man dieselbe fast bloß des Vergnügens wegen. Die Alten aber machten aus derselben ein ernsthaftes Studium und ein wesentliches Stück der Erziehung: weil

sie, wie ich mehrmalen gesagt habe, daß es geschehen soll, die Natur nicht bloß dazu ausbilden wollten, daß der Mensch mit Geschicklichkeit Geschäfte treiben, sondern daß er auch mit Anstand geschäftlos seyn könne.

Denn, um diese an sich wichtige Sache noch einmal aus einander zu setzen, die Ruhe, der Zustand der Freyheit von äußern und zwangvollen Geschäften, ist das letzte Ziel der Natur, und der erste Grund aller ihrer Thätigkeit. Wenn gleich beydes im menschlichen Leben seyn muß, Zeiten der Geschäfte und Zeiten der Muße: so ist doch das Letztre dasjenige, was an sich, als Zweck gewählt wird, und also dem andern vorzuziehen ist. Um so viel mehr ist also zu untersuchen nöthig: wie wir die Zeiten der Muße zubringen, womit wir uns darinn beschäftigen sollen. Doch gewiß nicht mit Spielen und Zeitvertreiben. Denn alsdann müßten wir annehmen, daß Spiel und Zeitvertreib der Zweck unsers Lebens wäre. Das ist aber unmöglich: ja vielmehr umgekehrt, in die geschäftvollen Zeiten schicken sich Spiele und Ergötzungen am besten; für diese gehören sie eigentlich. Denn wer schwer arbeitet, hat einer Erholung nöthig; — Die Geschäfte sind mit Arbeit, und mit einer mühsamen Anstrengung der Kräfte verbunden: es ist also billig, daß dieselben durch Ergötzungen unterbrochen werden, welche Losspan-

nung und Erholung gewähren. Diese Ergötzungen sind also wie Arzeneyen nur da anzubringen, wo das Uebel, welches dadurch geheilt werden soll, vorhanden ist. Die unmäßige Anstrengung der Leibes- und Seelenkräfte ist das Uebel; das sinnliche Vergnügen, welches in dem Spiel und ähnlichen Zeitvertreiben liegt, spannet diese Kräfte wieder ab, und stellt den natürlichen Zustand wieder her.

Ganz anders aber ist es mit dem, was ich die wahre Muße nenne, beschaffen. Die hat das Vergnügen in sich, und bedarf keines fremden; in ihr soll die Glückseeligkeit unmittelbar liegen. — Verlangt man den Beweis davon: so sehe man nur darauf, daß jeder, der Geschäfte treibt, etwas sucht, also dasjenige noch nicht hat, was ihn glücklich macht. Die Erhaltung desselben ist zugleich die Absicht und das Ende jedes Geschäftes. Der Zustand also, in welchem alle Arbeiten des Menschen ihre Endschaft und ihren Zweck haben, ist gewiß der Zustand der Glückseligkeit; es ist aber zugleich der Stand der Ruhe. Glückseligkeit aber muß unmittelbar Vergnügen gewähren, und kann nicht nicht mit einem Schmerz verbunden seyn, den man wieder durch anderweitige Hülfsmittel lindern müsse.

Aber welches ist nun dieses Vergnügen, welches der Mensch in der Zeit der Muße durch sich

selbst, und vermöge seiner Natur, schmeckt? Jeder Mensch hat ein anderes; der vollkommenste Mensch hat das beste, und dasjenige, welches durch die Ausübung der edelsten Fertigkeiten entsteht.

Der Schluß aus allem diesem ist: der Mensch muß auch dazu erzogen werden, und dazu Sachen lernen, um in den Zeiten der Muße auf die beste Art thätig seyn zu können. Dieser Theil der Erziehung, dieser Unterricht ist eigentlich um seiner selbst willen nöthig; das, wodurch der Mensch zu den Geschäften gebildet wird, hat nur durch Beziehung auf etwas anders, welches dadurch erreicht werden soll, einen Werth.

In erstrer Qualität rechneten also die Alten die Musik zu den Bestandtheilen der Erziehung, nicht als unentbehrlich zum Leben, denn das ist sie nicht; nicht als nützlich zu Erreichung gewisser äußrer Zwecke, so wie es das Schreiben und Rechnen bey allen Verwaltungs- und Geld-Negotien, und zu vielen politischen Verrichtungen, das Zeichnen zur richtigern Beurtheilung der Kunstwerke, die Gymnastick zur Gesundheit und Stärke des Körpers ist. Nichts ähnliches entsteht aus der Musik als Folge. Es ist also nur noch übrig, daß sie als Beschäftigung in der Muße gewählt würde. Und dieß war in der That die Beziehung, in welcher sie von jenen Alten eingeführt

wurde. In ihr fanden sie die für freye Menschen anständigste Beschäftigung in den Zeiten der Ruhe. — So läßt Homer seine Gastmähler immer mit Gesang begleitet seyn; — und Ulysses, wenn er eine recht vorzügliche Unterhaltung beschreiben will, schildert sie:

„wie an fröhlicher Tafel versammelt, in Freundschaft vereinet
„sie des Sängers Lieder hören."

So viel ist also klar, daß es gewisse Geschicklichkeiten giebt, die der Jugend durch die Erziehung, nicht insofern, als sie nützlich, d. h. Mittel zu einem gewissen Zwecke, noch weniger insofern, als sie nothwendig zu den Bedürfnissen des des Lebens, sondern insofern sie an sich gut, schön, d. h. Vollkommenheiten sind, beygebracht werden müssen. Ob es nun dergleichen Gegenstände des Unterrichts, nur einen oder mehrere gebe, und welches dieselben sind: das ist eine anderweitige für das Folgende aufbehaltne Untersuchung. Jetzt habe ich vorläufig nur so viel darthun wollen, daß auch in den durch Tradition und Herkommen uns von den Alten überlieferten Erziehungsmethoden, ein Zeugniß dafür liegt, daß es Dinge giebt, die man um ihrer selbst willen lehren und lernen muß. Die Musik nämlich kann als ein unzweydeutiges Beyspiel davon gelten.

Auch von den Sachen, welche ihren Nutzen im menschlichen Leben haben, ist doch nicht dieser äußre Nutzen bey allen der einzige Endzweck, um deßwillen sie den Kindern gelehrt werden müssen. Mehrere derselben, wie z. B. der Unterricht im Lesen, Schreiben u. s. w. sind zugleich die Grundlage und die ersten Hülfsmittel zu Erlangung vieler andrer Kenntnisse. Das Zeichnen ist nicht bloß deßwegen Kindern zu lehren, damit sie weniger bey dem Kauf oder Verkauf von Kunstsachen, Handwerksarbeiten und Hausgeräth betrogen werden, sondern noch vielmehr aus der Ursache, weil dadurch das Gefühl und die Beurtheilung von körperlicher Schönheit geschärft und berichtigt wird. Ueberhaupt ist es den freygebohrnen, den edeln, den großherzigen Menschen am wenigsten anständig und am wenigsten eigen, bey dem was sie thun allenthalben den äußern Nutzen zu suchen.

Was die Gymnastik betrifft: so ist klar, daß da die Erziehung eben sowohl durch Angewöhnungen als durch Belehrungen den Menschen bilden muß, und die Erziehung welche den Körper angeht, vor der, welche die Seele bildet, vorhergeht, daß die Knaben zeitig dem Lehrmeister in körperlichen Uebungen übergeben werden müssen. Denn durch diese wird dem Körper eine gewisse Art zu seyn, und gewisse Fertigkeiten beyge-

bracht; durch die Art zu seyn aber und durch die Fertigkeiten werden die Handlungen bestimmt.

Viertes Kapitel.

Gymnastik.

Die Fehler, die hierinn zu unsrer Zeit begangen werden, sind folgende: In den Staaten, wo man am meisten für die Bildung der Jugend Sorge zu tragen scheint, ist man bemüht, ihr eine athletische Leibesbeschaffenheit und dergleichen Fertigkeiten zu geben. In diesen Fehler fallen nun zwar die Lacedämonier nicht: aber sie härten die Körper durch übertriebene Arbeit und Beschwerden bis zur Wildheit ab; in der Meynung daß sie dadurch die Tapferkeit befördern. Aber erstlich habe ich schon mehrmalen gesagt, daß die Absicht und Fürsorge des Gesetzgebers nie auf Bewirkung einer einzigen Art, am wenigsten dieser Art von Vollkommenheit gerichtet seyn müsse. Zum andern ist es noch sehr zweifelhaft, ob auch zu diesem Zwecke, Tapferkeit hervorzubringen, das

Mittel gut gewählt sey. Denn weder bey Vergleichung der verschiedenen Thierarten, noch der verschiedenen Völkerstämme, finden wir, daß die wildesten die tapfersten wären: Vielmehr umgekehrt ist der Muth gemeiniglich das Antheil derjenigen, welche wie das Löwengeschlecht in ihrem natürlichen Zustande die zahmsten und sanftesten sind. Es giebt mehrere Nationen, wie die Heniochen und Achäer am Pontus, die grausam zum Morden, und Menschenfresser, daher als Räuber gegen Wehrlose fürchterlich, aber gegen einen gewaffneten Feind ohne alle Tapferkeit sind. Mehrere Völker das asiatischen festen Landes sind mehr oder weniger in demselben Falle.

Dazu kömmt, daß die Ueberlegenheit, welche die Lacedämonier über andre Völkerschaften, durch ihre übertriebne Abhärtungen erhielten, nur so lange gedauert hat, als diese andre wegen der Uebung ihrer Jugend ganz sorglos waren: jetzt aber werden sie von diesen eben so sehr in den gymnastischen Kämpfen, als bey den wirklich kriegerischen Gefechten, an Geschicklichkeit und Stärke übertroffen. Die Ursache ihres ehemaligen Vorzugs lag also nicht in der ihnen eignen Gymnastik; sondern darinn, daß sie überhaupt ihren Körper übten und mit Völkern zu thun hatten, die ihn nicht übten. Im Ganzen aber, und für alle Zei-

ten ist nicht die wildeste sondern die edelste die vollkommenste Natur, die auch im Streite mit andern obsiegt. — Kein Wolf, kein wildes Thier, sondern nur der tugendsame Mann kann eine wahre Tapferkeit beweisen.

Die also, welche die Kinder mit diesem einzigen Puncte, der Abhärtung ihrer Leiber sich beständig beschäftigen lassen, und ihnen hingegen in den übrigen zum bürgerlichen Leben nothwendigen Dingen keinen Unterricht geben, machen sie in der That, zu dem was sie am meisten fürchten, zu βαναύσοι, zu handwerksmäßigen, verkrüppelten, steifen und einseitigen Menschen. Denn unter den vielen Geschäften, welche das bürgerliche Leben erfordert, ist nur ein einziges, zu welchem eine solche Erziehung den Menschen vorbereitet; und auch zu diesem einzigen macht es ihn nicht einmal so geschickt, als es andre bey einer verschiedenen Art der Erziehung werden. Will man dieß nach historischen Thatsachen, und nach dem was dieses oder jenes dem Spartanischen ähnliches Volk ausgerichtet hat, beurtheilen: so muß man nicht auf die vergangnen Zeiten, sondern auf die gegenwärtigen Achtung geben. Ehedem hatten die Lacedämonier gar keine Gegner, welche in Ab-

sicht der Volkserziehung mit ihnen wetteiferten, jetzt aber haben sie solche.

Daß also die Gymnastik einen Theil der Erziehung ausmachen müsse, ist ausgemacht: und es wird nunmehro auch nicht schwer seyn zu bestimmen, in welchem Maaße, und auf welche Art sie angewandt werden müsse. Bis zum Alter der Mannbarkeit müssen nur leichtere Leibesübungen gebraucht, eine zu strenge Diät und zu schwere und gezwungene Arbeiten müssen vermieden werden, damit nicht das Wachsthum und die Ausbildung des Körpers eine Hinderung bekomme. Daß dieß in der That die Wirkung zu schwerer Leibesübungen seyn könne: davon ist folgendes kein geringer Beweiß. Unter der Menge von Siegern in den olympischen Spielen, werden sich kaum zwey oder drey finden, die zugleich als Jünglinge und als Männer die Preise erhalten hätten: wovon die Ursache keine andere seyn kann, als daß sie durch die unaufhörlichen Uebungen, die sie in ihrem Jugendalter vornahmen, die Kraft ihres Körpers für das männliche Alter schwächten.

Drey Jahre lang, nach der Erreichung der Mannbarkeit, sollen die Knaben mit dem Uebrigen, was sie nachzulernen haben, beschäftiget seyn. Dann aber ist der Zeitpunct, wo es

sich schickt, den jungen Menschen einer strengern Enthaltsamkeit und schwererern Arbeiten zu unterwerfen. Denn beydes zusammen, mit dem Geiste und mit dem Körper zugleich schwer arbeiten, ist weder möglich noch zweckmäßig. Denn jede von diesen Bemühungen stöhrt die andere. Heftige Bewegungen und schwere Arbeiten des Körpers hindern dem Geist am Nachdenken: und angestrengtes Nachdenken macht den Körper schwächer und unbeweglicher.

Fünftes Kapitel.

Musick.

Ueber die Musick haben wir schon zuvor einige zweifelhafte Puncte berührt. Es wird aber nicht unnütz seyn, sie hier noch einmal vorzunehmen, um denen, welche künftig über diese Materie werden entscheiden wollen, einigermaßen vorzuarbeiten. Denn weder, welches die Kraft und Wirkung der Musik sey, noch um welcher Ursache willen, in welcher Absicht sie

getrieben werden müsse, ist eine leicht zu beantwortende Frage. Hat sie bloß die Absicht eines Zeitvertreibs und einer Erholung? Dann würde sie mit dem Schlafe oder der gesellschaftlichen Ausleerung einiger Flaschen Wein in einerley Classe gehören. Beyde Sachen haben an sich keinen Werth, aber sie sind sinnlich angenehm, und endigen zugleich oder unterbrechen, wie Euripides sagt, die vorhergegangenen Mühseligkeiten und Sorgen. In der That ist dieß die Meinung der meisten Menschen: Wein und Musik setzen sie als gleichartig neben einander, und bedienen sich beyder zu denselben Endzwecken. Auch den Tanz rechnen sie zu dieser Classe.

Oder soll man vielmehr glauben, daß die Musik etwas zur Vollkommenheit des Geistes oder zur Tugend beytragen könne, in sofern sie, so wie die Gymnastik, dem Körper eine gewisse Form giebt, so der Seele einen eigenen Charakter einpräge, indem sie sie zu edlern und bessern Vergnügungen gewöhnt?

Oder hat endlich die Musik einen Werth als schickliche Beschäftigung des Menschen, die auch seinen Verstand in Thätigkeit setzt und bildet? Denn auch diese dritte Meinung ist von einigen angenommen worden: Daß eine Erziehung und ein mühsamer Unterricht, der bloß

einen Zeitvertreib zur Absicht habe, etwas thö-richtes sey, ist nicht schwer einzusehen. Denn gewiß soll der welcher lernt, nicht spielen, und der Begriff des Lernens ist mit dem Begriffe der Mühe und der Anstrengung verbunden.

Aber auch eine bloße, die Muße ausfüllende Beschäftigung ist für Knaben, oder überhaupt für das zur Erziehung bestimmte Alter zuzugestehen noch nicht schicklich. Denn solche Beschäftigungen sind gleichsam das Ziel, wonach der Mensch am Ende strebt. Der noch unreife, ungebildete Mensch aber kann noch nicht am Ziele seyn.

Vielleicht aber wird man sagen: das kann allerdings ein ernsthaftes Geschäfte für den Knaben seyn, was doch nur die Absicht hat, ihm, wenn er Mann und vollkommen reif seyn wird, einen Zeitvertreib zu verschaffen. Wenn dieß mit der Musik so wäre; warum müßte man sie selbst lernen? Wäre diese Absicht nicht erreicht, wenn man, so wie die Könige der Perser und Meder, sie von andern ausüben ließe, und bloß als Zuhörer das Vergnügen davon genösse? Obendrein ist dieses Vergnügen größer, wenn Musiker von Profeßion jene Kunst ausüben. Denn es ist natürlich, daß diejenigen eine Sache besser machen, die darinn die Be-

schäftigung ihres ganzen Lebens finden, als die, welche sich nur so weit damit abgeben, als sie ein Stück der Erziehung ausmacht.

Sollte man alle die Sachen, deren Genuß und Gebrauch man künftig haben will, selbst machen lernen: so müßte man die Jugend auch in der Köcherey unterweisen: welches doch offenbar ungereimt ist.

Eben die Einwürfe kann man dagegen machen, wenn behauptet wird, das Lernen der Musik sey zur Bildung des Charakters nützlich. Denn, kann man sagen, muß man dann deswegen die Musik selbst lernen? Ist es nicht möglich, bloß durchs Anhören derselben sich Beurtheilung des schönen und guten Geschmacks zu erwerben? Thun dieses nicht die Lacedämonier? Sie lernen selbst nicht Musik: und können doch, wie man sagt, richtig urtheilen, welche Melodien gut und welche schlecht sind.

Dasselbe Räsonnement findet statt, wenn man die Musik bloß als eine freyer Menschen würdige Beschäftigung in Zeiten der Muße und des Wohlseyns betrachtet. Denn was ist es zu diesem Ende nöthig, sie selbst zu lernen: warum ist es nicht genug, bloß das zu genießen, was andere hervorbringen?

Die Idee, welche hierüber dem menschlichen Geiste vorschwebt, kann man am besten kennen lernen, wenn man auf die Vorstellungen von den Beschäftigungen der Götter Acht giebt. Jupiter ist es nicht selbst bey den Poeten, welcher singt und die Cither spielt: er ist nur Zuhörer von den Gesängen anderer.

Ja wir setzen sogar die, welche aus der Musik Profeßion machen, mit den Handwerkern in eine Classe. Ferner erlauben wir es dem Manne von höherem Range, wenn er auch Musik versteht, nur dann sie auszuüben, wenn er schon vom Weine fröhlich gemacht worden, oder wenn er überhaupt in einem Taumel der Lust ist.

Doch dieß gehört vielleicht noch für künftige Untersuchungen. Die erste jetzt vor uns liegende Frage ist: soll die Musik einen Theil der Erziehung ausmachen oder nicht: und welcher unter den drey von uns gegen einander abgewogenen Endzwecken, — Bildung des Geistes, lustiger Zeitvertreib und anständige Beschäftigung — ist eigentlich der, welchen das Musiklernen hervorbringt?

Am vernünftigsten scheint es, die Musik zu allen drey Classen zugleich zu rechnen, und

anzunehmen, daß sie von jedem dieser Endzwecke etwas erreicht.

Die Musik kann allerdings als Zeitvertreib, als Entweilung betrachtet werden. Denn was ist dieses anders, als eine Erholung, ein Ausruhen nach der Arbeit? Diese muß aber nothwendig etwas Angenehmes seyn, weil sie gleichsam das Heilmittel des Schmerzes seyn soll, den angestrengte Arbeit verursacht hatte.

Auf gleiche Weise ist es zugestanden, daß die Beschäftigung, welche ein freyer Mann bloß um der Beschäftigung willen in Zeiten der Muße wählen soll, nicht bloß anständig und moralisch gut, sondern auch angenehm seyn müsse. Denn beydes muß in einem Zustande, der glückselig seyn soll, zusammen kommen.

Auch dazu also ist die Musik geeignet, denn wer sollte nicht zugeben, daß sowohl die Instrumental- als die Singmusik unter die angenehmsten Dinge gehört? So sagt schon Musäus:

„Süß ist dem Sterblichen melodischer Gesang."

Um deßwillen wird auch bey allen fröhlichen Zusammenkünften, bey allen Gesellschaften, die das Vergnügen zum Zweck haben, die Musik als das Mittel Freude zu erwecken, herbey gerufen. Schon dieß allein, sollte man glauben,

gäbe der Musik ein Recht, in die Erziehung der Jugend aufgenommen zu werden. Denn alles Angenehme, was zugleich unschädlich ist, muß man sich zu eigen machen, da es zu zwey Verhältnissen paßt, zu dem letzten Ziele des Menschen, und zur Erholung auf dem Wege zu diesem Ziele. Nur selten glückt es den Menschen das Ziel zu erreichen. Aber sehr oft müssen sie in dem Bestreben darnach ausruhen. Es wird also nützlich seyn, zu solchen Erholungen ein so anständiges Mittel, als die Musik ist, bereit zu haben.

Die Ursache aber, warum der Mensch so oft Zeitvertreib für Zweck nimmt, ist: weil beyde in gewissen Puncten in beydem übereinkommen. Das was Zweck seyn soll, muß nothwendig Vergnügen machen, aber nicht gemeines Vergnügen. Zeitvertreib macht auch Vergnügen. Die Menschen also, welche das erstere suchen, ergreifen dafür oft das letztere. Eine andere Aehnlichkeit zwischen beyden ist folgende: Der Zweck wird nicht um einer künftigen Sache willen gewählt, welche daraus folgen soll. Und jene Zeitvertreibe haben auch nicht etwas Künftiges zur Absicht, sondern beziehen sich auf etwas Vergangenes, — nämlich auf die vorhergehende Arbeit und Mühe, welche sie erleichtern

sollen. Dieß ist nach meiner Meinung die Ursache, warum die Menschen in solchen Vergnügungen die Glückseligkeit suchen.

Was nun die Musik betrift, so ist sie nicht nur zu dieser Täuschung, sondern auch zur wirklichen Erholung und zur Ersetzung der Kräfte nach mühsamer Arbeit nützlich.

Doch vielleicht ergiebt sich bey näherer Untersuchung, daß dieß nur ein zufälliger Nebenerfolg, daß aber ihre wesentliche Natur edler, ihr Endzweck von höherer Art ist. Vielleicht ist es nicht genug, des allgemeinen Vergnügens durch sie theilhaftig zu werden, welches alle Menschen bey ihr empfinden; — ein Vergnügen, das körperlicher Art, und deswegen bey aller Verschiedenheit des Alters und der Charaktere dasselbe ist. Wir müssen sehen, ob sie nicht auch auf die Seele Einfluß haben, und auf den Charakter wirken könne. Die Erfahrung kann dieß am besten entscheiden. Es kommt darauf an, ob Menschen durch die Musik jemals in ihrem Charakter anders geworden sind, als sie zuvor waren. Dieß müssen wir offenbar bejahen. Von mehreren Arten der Musik, insbesondere von den Gesängen des Olympas ist es bekannt. Letztere erwecken nach Aller Geständniß einen gewissen Enthusiasmus in der Seele.

Der Enthusiasmus ist aber doch eine Modification des Sittlichen in der Seele, oder dessen, was zum Character gehört. Ferner, wenn die bloße Nachahmung durch die Rede, ohne Rhythmus und Gesang, uns zu einer Mitempfindung, als wären wir selbst in dem vorgestellten Zustande, bringen kann; wie vielmehr wird die Musik dieses bewirken können!

Da es überhaupt eine Eigenschaft der Musik ist, daß sie Vergnügen macht, die Moralität oder die Tugend aber dieß vornämlich zum Gegenstande hat, das Vergnügen und die daraus entstehenden Neigungen der Liebe und des Hasses zu reguliren, und auf die gehörigen Gegenstände zu lenken: so ist klar, daß kein Studium und keine Uebung wichtiger sey, als die, welche den Menschen in den Stand setzt, richtig über das Angenehme und Unangenehme zu urtheilen, und besonders an Zügen eines guten Characters und an edlen Handlungen ein Wohlgefallen zu finden. Es giebt aber nichts, worinn Zorn und Sanftmuth, worinn Tapferkeit, Mäßigung und alle andere moralische Eigenschaften, nebst ihrem Entgegengesetzten sich so deutlich und so ähnlich abbildeten, wenn man von der wirklichen Natur abgeht, als im Gesang und im Rhythmus. Die Erfahrung beweist es. Die ganze Stimmung des Gemüths ändert sich, wenn man verschiedene Arten der Musik hört. — Nun

kömmt aber, wenn man sich gewöhnt, aus der Aehnlichkeit eines Gegenstandes Vergnügen oder Mißvergnügen zu schöpfen, dieser Zustand demjenigen sehr nahe, wo man von dem Wesen der Sache selbst auf gleiche Weise afficirt wird. Z. B. wenn jemand sich an dem Bilde eines Dinges vergnügt, aus keiner andern Ursache, als um der darinn vorgestellten Gestalt willen: so ist nothwendig, daß diesem Menschen auch das Anschauen des Gegenstandes selbst, dessen Bild er zuvor sahe, angenehm seyn müsse. Es ist hierbey noch der Umstand zu bemerken, daß in den Gegenständen der übrigen Sinne wenig oder gar keine Aehnlichkeit mit dem Sittlichen statt finde. In den verschiedenen Arten des Gefühls und des Geschmacks z. B. läßt sich gar keine solche Aehnlichkeit entdecken; in den Gesichts-Vorstellungen einige, aber eine schwache. Denn Gestalten giebt es, denen man einen Unterschied nach dem moralischen zuschreibt, obgleich derselbe geringe, — und dabey auch ohne Uebung, von jedermann gleich Anfangs zu erkennen ist. Ueberdieß enthalten Farben und Gestalten nicht sowohl einen Ausdruck des Sittlichen, und eine Aehnlichkeit mit demselben: sondern sie sind vielmehr nur Zeichen desselben, um der beobachteten steten Verbindung willen. Solche Zeichen der Seele im Körperlichen zeigen sich in allen Leidenschaften. Indeß insofern auch Gestal-

ten eine Gemeinschaft mit dem Moralischen haben: wird auch das Anschauen derselben nicht gleichgültig seyn können, und die Jugend wird von den Gemälden eines Pauson entfernt, und zur Betrachtung der Gemälde eines Polygnotus, und wer sonst noch von den Mahlern oder Bildhauern sich auf den Ausdruck des Sittlichen vorzüglich gelegt hat, angehalten werden müssen.

Um aber auf die Musik, unsern Gegenstand, zurückzukommen, so ist wohl ganz offenbar, daß in den Tönen und ihrer Verbindung ein Ausdruck vieler sittlicher Eigenschaften liege. Alle die Haupt-Unterschiede, welche es zwischen den moralischen Zuständen giebt, finden sich auch wesentlich in den verschiedenen Gattungen der Musik. Daher auch die Zuhörer von jeder in eine andere Gemüthsstimmung versetzt werden. Bey gewissen Tonarten, z. B. bey der, welche man die vermischte lydische heist, werden wir zum Klagen und zur Traurigkeit gestimmt; durch andere zu einer gewissen Erschlaffung und Gleichgültigkeit des Gemüths, und durch andere, wozu vorzüglich die dorische zu gehören scheint, werden wir gleichsam von beyden Extremen entfernt und zu einer mittlern ruhigen Fassung gebracht. Endlich die phrygische Tonart begeistert und stimmt den Menschen zu einer raschen und heftigen Thätigkeit. Alle diese Unterschiede sind sehr richtig von denjenigen bemerkt worden, welche über

diesen Zweig der Erziehung philosophirt haben. Um die Richtigkeit ihrer Sätze zu beweisen, berufen sie sich auf die Erfahrung, welche wirklich diese Effecte der Musik auf Menschen zeige.

Auf gleiche Weise verhält sich die Sache mit dem Rhythmus. Es giebt Rhythmen oder Tactarten, welche den Menschen gleichsam zum Stillstehen und zur Ruhe, andere, welche ihn zur Bewegung antreiben. Unter den bewegenden Rhythmen sind einige, die zu heftigen und ausgelassenen, andere, die zu sanften und anständigen Bewegungen einladen. Hieraus ist also klar, daß die Musik, welche Gesang und Rhythmus in sich vereiniget, im Stande sey, dem moralischen Theile der Seele gewisse Beschaffenheiten einzuprägen. Ist aber dieß, so ist auch unstreitig, daß der Unterricht in derselben als ein Theil der Erziehung bey der Jugend angesehen werden müsse.

Dazu kömmt, daß dieser Unterricht zu der Natur des jugendlichen Alters vollkommen paßt. Denn mit nichts beschäftiget sich die Jugend gern, was nicht mit Vergnügen gewürzt ist. Und diese Würze ist keinem Unterrichte so natürlich, als dem in der Musik.

Endlich scheint zwischen der Natur der Seele selbst und der Natur der Harmonien und der Rhythmen eine Verwandtschaft zu seyn. Daher auch viele Philosophen von der Seele behauptet

haben, daß sie entweder selbst Harmonie sey, oder daß sie Harmonie in sich enthalte.

Sechstes Kapitel.

Sollen die Kinder Musik practisch lernen?

Nun kömmt also die Frage zurück: sollen die Kinder Musik lernen, indem sie selbst zu singen und Instrumente zu spielen angeführt werden, oder bloß andere hören? Hierbey ist es nun gar nicht schwer einzusehen, daß bey allen den Sachen, welche den Menschen auf gewisse Weise bilden sollen, es ein großer Unterschied sey, ob er sich selbst damit beschäftige oder nicht. Es ist schwer, wo nicht unmöglich, ein vollkommen guter Richter über Werke oder Handlungen zu werden, an deren Verfertigung oder Verrichtung man nie Hand angelegt hat.

Ueberdieß ist schon dies wichtig, der Jugend irgend eine anhaltende Beschäftigung zu geben. Die Kinderklapper des Archytas war keine unwichtige Erfindung. Man giebt sie den Kindern, damit sie, indem sie sich mit ihr abgeben, abgehal-

ten werden, das erste das beste, welches unter ihre Hände fällt, zu zerbrechen. Denn ganz still sitzen kann das Kind durchaus nicht: es muß irgend etwas vorhaben.

Was nun die Klapper für die ganz kleinen Kinder ist, ein ihrem Alter angemessenes Spielzeug: das sind gewisse Lehrstunden für die etwas Erwachsenern.

Wir können es also für bewiesen annehmen, daß man die Musik der Jugend durch die eigene Ausübung derselben lehren müsse.

Die Einwürfe, welche diejenigen machen, welche diese eigene Beschäftigung mit der Musik für niedrig und handwerksmäßig halten, kann man leicht dadurch beantworten, indem man die verschiedenen Alter und das für jedes derselben Schickliche unterscheidet.

Da die Absicht, warum man selbst Musik treibet, diese ist, daß man über sie will urtheilen lernen; so gehört die Ausübung der Musik als Vorbereitung nur für die Jugend. Die ältern müssen bloß die Früchte ihrer jugendlichen Studien einernten, indem sie dadurch in der Wahl ihres Vergnügens, und in der Beurtheilung dessen, was schön ist, geleitet werden.

Ueberdieß wird aus dem musikalischen Studio keine Handwerks-Arbeit werden, wenn man die Gränzen festsetzt, bis wie weit Menschen, die bloß

ihre größtmögliche, natürliche und gesellige Ausbildung zur Absicht haben, sich mit der ausübenden Musik abgeben, — welche Gesänge, welche Rhythmen sie wählen, auf welchen Instrumenten sie Unterricht nehmen sollen. Es ist sehr begreiflich, daß es auf alle diese Unterschiede ankommt, und durch Beobachtung derselben wird jener der Musik überhaupt gemachte Vorwurf vernichtet. Es kann allerdings gewisse Arten der Musik geben, welche die getadelte Wirkung haben, dem Menschen ein handwerksmäßiges Ansehen und einen solchen Geist zu geben. Und es ist nöthig, das Studium der Musik so einzurichten, daß es weder die nachfolgenden höhern Beschäftigungen verhindere, noch den Körper ungestalt und zu den für die Civil- und Kriegsgeschäfte nöthigen Uebungen ungeschickt mache. Es muß weder für die Zeit selbst, da es getrieben wird, den anderweitigen Gebrauch des Körpers und seiner Glieder stöhren, noch für die Zukunft andrem Unterrichte den Weg versperren.

Dieß wird aber dann nicht geschehen, wenn man die Kinder weder alle die musikalische Lectionen durchgehen läßt, welche Tonkünstler von Profession, um sich in den öffentlichen musikalischen Wettkämpfen hören zu lassen, nöthig haben, noch insbesondere sie damit beschäftiget, das ausnehmend Künstliche und Schwere in der musikalischen Ausübung heraus zu bringen, dergleichen Schwierig-

keiten jetzt häufig in jenen öffentlichen Musiken vorkommen, und sogar in den gemeinen musikalischen Unterricht übergegangen sind.

Die Regel ist: alle solche Sachen müssen nur so weit getrieben werden, daß man das vorzüglich Schöne im Gesange und Rhythmus erkennen, — und daran auch ein vorzügliches Vergnügen finden könne; — so weit, daß man nicht bloß überhaupt an wohlklingenden Tönen, so wie es auch manches Thier, so wie es alle Kinder und Sklaven thun, einen Gefallen habe, sondern auch das Bessere von dem Schlechteren zu unterscheiden im Stande sey.

Hieraus ist auch klar, auf welchen Instrumenten man die Jugend üben muß. Weder die Flöte noch irgend ein anderes Instrument, das eine zu künstliche Behandlung erfordert, muß bey der Erziehung in Gebrauch gezogen werden: sondern nur solche Instrumente, welche denen, die sich darauf üben, Gelegenheit geben können, musikalischen, oder überhaupt guten Geschmack zu erhalten. Ueberdieß sind die Töne der Flöte nicht geschickt, das Gemüth in eine moralische Fassung zu bringen, sondern es vielmehr in Tumult und Leidenschaft zu versetzen. Daher wird sie auch nur bey solchen Gelegenheiten gebraucht, wo es darauf ankommt, starke Leidenschaften abzuschildern, von welchen man abschrecken will, nicht aber da, wo man selbst

gewisse Gesinnungen den Gemüthern beybringen will. Ja sie trägt zur Bildung der Seele so wenig bey, daß sie vielmehr die Besonnenheit und den ruhigen Gebrauch der Vernunft verhindert. Um deßwillen haben schon unsere Vorfahren den Gebrauch dieses Instruments bey jungen und bey freyen Leuten verworfen, ob es gleich in noch ältern Zeiten gewöhnlich gewesen ist. Da nämlich bald nach dem ersten persischen Kriege die Einwohner der griechischen Staaten durch den erlangten Wohlstand mehr Muße bekamen, und durch die erfochtenen Siege in ihren eignen Augen erhoben, nach jeder Art des Verdienstes und der Geschicklichkeit begierig waren, wollten sie auch alles lernen, und machten, ohne die verschiedenen Arten der Studien zu unterscheiden, Versuche in jeder, bloß wegen des Vergnügens, das ihnen die Erwerbung neuer Kenntnisse verschaffte. Zu der Zeit ließen sie auch das Flötenspielen unter die Gegenstände des jugendlichen Unterrichtes kommen. So finden wir z. B., daß zu Lacedämon eben die Person, welche ein theatralisches Schauspiel mit Gesängen und Tänzen dem Volke gab, sich in demselben auf der Flöte hören ließ. Und in Athen war dieß so allgemein, daß fast kein freygebohrner Mensch war, der nicht dieses Instrument spielen konnte. Man sieht dieß noch jetzt aus dem Gemählde, welches Thrasippus, nach dem von ihm

veranstalteten Schauspiele aufgestellt hat. In der Folge aber, nachdem man dieses Instrument durch den Gebrauch selbst besser hatte kennen lernen, und überhaupt darinn einsichtsvoller geworden war, was von solchen Studien zur Veredelung der Menschen etwas beytragen könne und was nicht, verwarf man die Flöte wieder. Zugleich auch viele der andern Instrumente, z. B. die Pectides und Barbiti, ingleichen diejenigen, die zu nichts als zur bloßen Belustigung der Ohren dienen können, — wie die Heptagona, Trigara und Sambuken: endlich die, welche eine ganz besondre und künstliche Uebung der Hand erfordern.

Eine alte Erzählung drückt das richtige Urtheil der Alten über die Flöte nicht übel aus. Die Minerva, sagt man, habe die Flöte erfunden, aber so wie sie bemerkte, daß ihr Spiel die Muskeln des Gesichts verzerre und das Gesicht selbst verunstalte, habe sie sie wieder weggeworfen. Auch dieser Bewegungsgrund ist der Göttin nicht unanständig: aber der andere geziemet ihr als Vorsteherinn der Künste und Wissenschaften noch weit mehr: weil die Musik auf diesem Instrumente nichts zur Bildung des Gemüths beyträgt.

Wir verwerfen also sowohl diejenige Art der Musik, als diejenigen Instrumente, welche nur dem Musiker von Profeßion zukommen. Wir

nennen aber denjenigen einen Musiker von Profeßion, welcher sich bestimmt, in den öffentlichen musikalischen Wettkämpfen aufzutreten. Denn in diesen wird gar nicht mehr auf die Vollkommenheiten dessen, welcher die Musik ausübt, sondern bloß auf das Vergnügen des Zuhörers, und noch dazu auf ein ganz sinnliches Vergnügen gesehen. Um deßwillen halten wir auch eine solche Ausübung der musikalischen Kunst nicht mehr freyer Menschen würdig, sondern mehr für eine Arbeit der niedrigern Classe, die sich bloß dem Dienste anderer Menschen widmet. Durch eine solche kann es auch geschehen, daß die Person, welche sich damit abgiebt, dadurch an Körper und Character verunedelt wird. Denn der Zweck, auf welchen hingearbeitet wird, taugt nichts. Er ist das bloß sinnliche Vergnügen des Zuhörers. Dieser Zuhörer ist der große Haufe, der selbst geschmacklos auch die Musik, welche bloß für ihn bestimmt seyn soll, verdirbt. Kein Wunder also, daß zuletzt auch die Künstler, welche bloß auf seine Befriedigung in ihren Uebungen Rücksicht nehmen, dadurch gewisse Falten in ihrem Character, und, weil mit der musikalischen Ausübung auch Bewegungen verbunden sind, zugleich in den Körper bekommen.

Siebentes Kapitel.

Harmonie und Rhythmus. Tonarten.

Nun ist noch die Untersuchung über die verschiednen Arten der Harmonie und des Rhythmus übrig. Wobey hauptsächlich die Fragen vorkommen: erstlich, ob man, sowohl überhaupt als bey der Erziehung, alle Tonarten und alle Rhythmen brauchen dürfe, oder ob man einen Unterschied machen müsse; zweytens ob, wenn man einen Unterschied macht, dieser bey der Musik überhaupt, und bey der Musik, die einen Theil der Erziehung ausmachen soll, einer und eben derselbe ist, oder ob für die Erziehung eine eigene Absonderung gehöre?

So viel sehen wir, daß die Musik ihre Natur und ihren Character durch diese zwey Dinge bekömmt: durch die Töne selbst und deren Zusammenstimmung oder die Harmonie; und durch das Zeitmaaß in der Folge dieser Töne, oder durch den Rhythmus. Der Einfluß, den jedes dieser beyden Stücke auf die Bildung des Gemüthes hat, muß also dem nicht unbekannt seyn, welcher die Musik zur Erziehung brauchen will. Und zuerst muß er wissen, auf welches von beyden am meisten dabey ankomme; ob man mehr für die Auswahl

des besten Gesanges oder des besten Rhythmus bedacht seyn müsse.

Da hierüber, so viel ich urtheilen kann, schon viel Vortreffliches gesagt worden ist, sowohl von einigen unsrer jetzigen Tonkünstler, als von verschiedenen Philosophen, die über die musikalische Theorie gedacht haben: so muß ich diejenigen, welche eine speciellere Behandlung dieser Gegenstände suchen, auf jene Schriftsteller verweisen. Ich will aber nur bloß, wie es einem Gesetzgeber zukommt, einige allgemeine Gesichtspuncte anzeigen, auf welche hierbey zu sehen ist.

Ich nehme zuerst die Eintheilung, welche einige Philosophen von den verschiedenen Arten musikalischer Arbeiten gemacht haben, als richtig an, nach welcher die einen als sittlich bessernd, die andern als zur Thätigkeit erweckend, die dritten, als begeisternd angesehen werden: Unterschiede, die also auch die Tonarten auf gleiche Weise von einander unterscheiden.

Ich sage ferner, daß es nicht bloß eine Absicht, einen Nutzen, sondern mehrere giebt, um derentwillen die Musik zu brauchen ist. Nämlich erstlich zur Bildung und Erziehung, dann zur Reinigung des Gemüths: (was ich aber unter dem Wort Reinigung, welches ich hier unerklärt brauche, verstehe, werde ich in der Abhand-

lung über die Dichtkunst deutlicher entwickeln.) Drittens zur anständigen Beschäftigung; endlich zur Erholung und zum Ausruhen von einer vorhergegangenen Anstrengung.

Es ist also klar, daß jede Harmonie zu ihrer Zeit und an ihrem Orte brauchbar ist; daß aber nicht alle auf alle Art und zu allem Endzwecke gebraucht werden können. Sondern, zur Erziehung und zum eignen Lernen, sind nur die sittlichsten auszuwählen: zum bloßen Anhören aber, wenn andere spielen, können auch die beyden folgenden Arten, welche wir die praktische und enthusiastische genannt haben, gebraucht werden.

Es ist nämlich zu wissen, daß diejenigen Affectionen und Leidenschaften, welche sich bey einigen Personen mit ausschweifender Heftigkeit zeigen, im Grunde bey allen vorhanden sind. Der Unterschied liegt nur im Mehr und Weniger. So ist es mit Mitleiden und Furcht: so ist es auch mit dem, was man Enthusiasmus oder Begeistrung nennt; — denn auch diese kann in einigen Menschen einen so hohen Grad erreichen, daß sie ganz außer sich gesetzt werden. Nun wissen wir aber, daß es gewisse heilige Gesänge giebt, durch welche solche Personen, wenn sie sie gegen diesen Zustand des Gemüths brauchen, wieder beruhigt und gelassen werden, und also darinn gleichsam

ein Heil- oder (mit einem andern Ausdrucke) ein Reinigungsmittel finden. Dasselbe muß nothwendig durch die Musik auch denjenigen Personen wiederfahren, die von Mitleiden oder Furcht oder irgend einer andern Leidenschaft durch und durch eingenommen sind. Alle andern, in welchen der Saame ähnlicher Leidenschaften vorhanden ist, werden nach dem Maaße, als sie mehr oder weniger denselben untergelegen, auch auf eine ähnliche, mit Vergnügen verbundene Erleichterung oder Reinigung dieses Zustandes rechnen können. Eben die Gesänge und Tonarten nämlich, welche jene Reinigung bewirken, sind zugleich eine Quelle unschädlichen Vergnügens für die Menschen. Sie gehören also für die theatralische Musik und für die Künstler von Profeßion, welchevor öffentlichen Versammlungen zu Gewinnung eines Preises spielen. Da hier die Zuhörer ein vermischter Hause sind, wovon der eine Theil aus freyen und wohlerzognen Leuten, der andere aus Pöbel, Tagelöhnern, Handarbeitern und andern dergleichen Leuten bestehet: so muß man die Schauspiele und musikalischen Wettkämpfe auch nach dem Geschmack der letztern einrichten, um ihnen dadurch eine Erholung zu verschaffen. So wie nun die Seelen solcher Leute gleichsam verrenkt und von der natürlichen Beschaffenheit ab-

welchend sind: so müssen freylich auch die Harmonien, die ihnen gefallen sollen, Ausartungen der wahren Musik, der Gesang muß für sie entweder heftig und rauschend, oder übermäßig geschmückt seyn. Jedem nämlich macht nur dasjenige Vergnügen, was mit seiner Natur übereinstimmt. Man muß es also Künstlern, welche vor solchen Zuhörern ihre Kunst ausüben und deren Beyfall erhalten wollen, erlauben, sich auch der ihnen angemessenen Gattung der Musik zu bedienen.

Ganz anders aber ist es, wenn man die Musik zum Gegenstand der jugendlichen Erziehung macht; hier müssen nur, wie schon gesagt worden ist, die sittlichen Gesänge und dergleichen Tonarten zugelassen werden. Die Dorische ist, wie ich schon bemerkt habe, eine derselben: und welche sonst noch von philosophischen Musikern gebilliget wird, die findet billig neben jener ihren Platz.

Die Phrygische ist vom Socrates (in Platos Republik) mit Unrecht dazu gerechnet worden. Von den Instrumenten hatte er ja selbst die Flöte verworfen, und die Phrygische Tonart hat unter den Tonarten eben den Character und eben die Wirkung, als die Flöte unter den musikalischen Instrumenten. Beyde sind, Leidenschaften zu erwecken, und das Gemüth in Taumel zu setzen, geschickt. Man sieht dieß, wenn die Musik mit

der Poesie verbunden wird. Denn wenn ein Bachanten-Tanz oder eine andere Bewegung vorgestellt werden soll: so wird unter den Instrumenten am meisten die Flöte, und unter den Tonarten am meisten die Phrygische gebraucht. Der Dithyrambe gehört unter die begeistertste Poesie. Und nach Aller Geständniß gehört für ihn der phrygische Modus.

Außer vielen andern Zeugnissen, welche die von diesem Zweige der Kentnisse handelnden Schriftsteller hiervon beybringen, ist insbesondre das von Philoxenus zu bemerken, der es versuchte, einen Dithyramben in Dorischer Tonart zu componiren, aber es nicht zu Stande brachte, sondern von der Natur selbst gezwungen, in den Phrygischen Modus, als die diesem Gedicht angemessenste Harmonie, übergieng.

Von der Dorischen Tonart gestehen ferner alle, daß sie diejenige sey, welche Ruhe, das Beharren in einerley Zustande, am besten ausdrücke, und also den Charakter der Männlichkeit und des Muthes am meisten zu eigen habe.

Noch weiter. Da in jedem Dinge die Extreme das Fehlerhafte sind, und das, was zwischen beyden Extremen die Mitte hält, die Vollkommenheit ausmacht, der man nachtrachten soll; — und da unter den musikalischen Modis der Dorische auf solche Weise die Mitte hält: so ist klar,

daß Gesänge, in ihm abgefaßt, am schicklichsten sind, der Jugend gelehrt zu werden.

Zwey Rücksichten giebt es, nach welchen man die Uebungen in jeder Sache zu wählen hat: erstens, die Fähigkeiten des Subjects, — was ihm nach seinen verschiedenen Umständen zu thun möglich sey; zum andern die Vollkommenheit, — was ihm zu thun anständig sey. Jeder muß nämlich dasjenige am meisten treiben, wozu er die meiste Fähigkeit hat, und was ihm am meisten anständig ist. Dieß ist dann aber auch nach den verschiedenen Altern verschieden. Z. B. um zu der Musik, von der wir reden, zurück zu kehren, Leute von höhern Jahren können nicht leicht Melodien singen, zu welchem eine gewisse Anstrengung der Kehle erfordert wird. Die Natur selbst weist solche Personen zu leichten Gesängen und sanften Melodien an.

Es tadeln deswegen einige Musikverständigen nicht ohne Grund den Sokrates, daß er die sanften Melodien, die aus geschliffenen, in einander schmelzenden Tönen bestehen, aus dem Grunde für die Erziehung verwirft, weil sie berauschender Natur wären: wobey er die Natur des Rausches nicht richtig beobachtet hat. Denn der Rausch macht heftig, ausgelassen und wild; jene Gesänge aber machen, daß man erschlafft, abgespannt wird und gleichsam ermattet. Weil nun dieses dem ei-

nem jeden bevorstehenden höhern Alter angemessen ist: so ist es nicht unschicklich, daß man auch in der Jugend schon solche Tonarten, uud die in denselben componirte Melodien übe.

Giebt es überdieß noch eine andere Tonart, welche dem jugendlichen Alter besonders als anständig zugehört, weil sie ihm sowohl eine innere Bildung giebt, als einen äußern Anstand mittheilt, (dergleichen die Lydische unter den übrigen vorzüglich zu seyn scheint): so ist auch diese gewiß der Erziehung einzuverleiben. Dieß waren demnach die drey Punkte, wornach man die Wahl des musikalischen Unterrichts, so wie des Unterrichts überhaupt, bestimmen sollte: — 1) welche Musik bleibt in der gehörigen Mitte zwischen den Extremis, die Ausschweifungen sind; 2) welche ist von jedem Menschen, besonders in den verschiedenen Altern auszuführen möglich; 3) welche ist an und für sich dem Menschen anständig und seiner Vollkommenheit beförderlich?

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aristoteles, / Garve, Christian, / Fülleborn, Georg Gustav,

Die Politik des Aristoteles

Bd.: [1]

Breslau (1799)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Class.396
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11088734-6
VD18 80135838-001